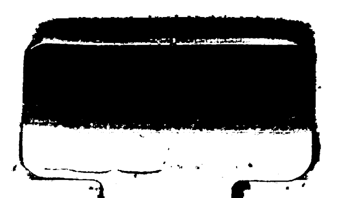






Geschichte

der

Eidgenossenschaft

während der

Herrschaft der Vermittlungsakte.

Von

ihrer Einführung im Frühjahr 1803 bis zu ihrer Auflösung
in den letzten Tagen des Jahres 1813.

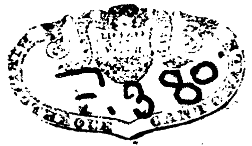
Aus

den Urquellen, vorzüglich den eidgenössischen und bernischen
Archiven, besonders Briefwechseln u. s. w.

dargestellt

von

Anton von Tillier.



Zweiter Band.

Zürich, 1846.
Druck und Verlag von Friedrich Schultheß.

Inhaltsverzeichniß.

Zweites Buch.

Innere Entwickelung der eidgenössischen und bernischen Zustände während der Vermittlungszeit.

Drittes Buch.

Letzte Begebnisse der Vermittlungszeit von der Schlacht von Leipzig bis zur Aufhebung der Vermittlung durch den Einmarsch der verbündeten Heere in der Schweiz und die Uebereinkunft vom 29. Dezember 1813.

Seite

Verzeichniß der Subskribenten.

Exempl.	
1	Herr Abyberg, Landammann in Schwyz.
1	= Aeby, Coadjutor in Freiburg.
1	= Allemann, Professor in Solothurn.
1	= Ammann, Dr. in Madiswyl.
1	= Am Rhyn, J. C., alt Schultheiß in Luzern.
1	= = = eidgenössischer Staatskanzler in Zürich.
1	= = = Xav., alt Oberförster in Luzern.
1	= Amstad, Med. Dr. in Buochs.
1	= v. Arb, Amtsschreiber in Balsthal.
1	Löbl. Archiv des Standes Schwyz.
1	Herr Asper, C., in Zürich.
1	= Bachmann, Pfarrer in Meßen.
1	= Baehler, Pfarrer in Neueneck.
1	= Balsiger, Oberrichter in Bern.
1	= v. Barth=Barthenheim, Graf in Bern.
1	= Barth, J., Pfarrer in Entlebuch.
1	= Bay, Kommandant in Bern.
1	= Bell, Ant., Staatsbuchhalter in Luzern.
1	= Benoit, Med. Dr. in Bern.
1	= v. Bentzel=Sternau, Chr. E., Graf in Mariahalden.
1	= Benz, Major in Zürich.
1	= = = in Dielstorf.
1	= Berchtold, Med. Dr. in Freiburg.
1	Löbl. Bibliothek, königl. in Berlin.
1	= = = in Königsberg.
1	= = = öffentliche, in Stuttgart.
1	= = des thurgauischen Erziehungsrathes in Frauenfeld.
1	Herr Bichsel, Amtsgerichtsschreiber in Biel.
1	= Biedermann, Bezirksrathsschreiber in Winterthur.
1	= Bischof, Wilh., Oberstlt. in Basel.
1	= = =Iselin, in Basel.
1	= Bisig, Fürsprech in Einsiedeln.
1	= Bitzius, Pfarrer in Lützelflüeh.
1	= = Oberrichter, Dr. in Bern.
1	= Blaser, Lehrer in Bern.
1	= Bleiler=Mieg, in Basel.
1	= Blösch, alt Landammann in Burgdorf.
1	= Blumer, Landammann in Glarus.
1	= Bohli, Lehrer in Wiedikon.
1	= v. Bonstetten, Fürsprech in Bern.
1	= Bönzli, Amtsgerichtsschreiber in Erlach.
1	= Böschenstein, Regierungsrath in Stein a. R.
1	= Boßard, Vater und Söhne in Zug.
1	= Brändlin, alt Regierungsrath in Stäfa.
1	= Breitinger, Pfarrer beim St. Peter in Zürich.

*

Exempl.	
1	Herr Brenner, Carl, J. U. Dr. in Basel.
2	Löbl. Brodtmann'sche Buchhandlung in Schaffhausen.
1	Herr Brötie, Amtsschreiber in Bern.
1	= Bruch, Dr., alt Seminardirektor in Zürich.
1	= v. Brunn, Pfarrer in Basel.
1	= Brunner, alt Landschreiber in Glarus.
1	= = Kammerer in Regenstorf.
1	= = =Koller in Zürich.
1	= Buchser, Obergerichtsweibel in Bern.
1	= de Büren, Baron in Vauxmarcus.
1	Löbl. Bürgerbibliothek der Stadt Luzern.
1	= = in Schaffhausen.
1	Herr Bürgi, alt Regierungsrath in Fluntern.
1	= Bürkli, Oberstlt., Vizepräsident des Stadtrathes in Zürich.
1	= = =Orell, in Zürich.
1	Löbl. Burgdorfer'sches Lesekabinet in Bern.
1	Herr Burkhardt, Bürgermeister in Basel.
1	= = Rud., Dr., Fiskal in Basel.
1	= = =Respinger, Rathsherr in Basel.
1	= = Pfarrer in Stadel.
1	= Buxtorf=Bischof, in Basel.
1	= Cartier, Regierungsrath in Solothurn.
1	= Cherbuin, Pfarrer in Langenbruck.
1	= Christeller, Amtsgerichtsschreiber in Bern.
2	= Christen, J. J., Buchhändler in Aarau.
3	Löbl. Conseil d'Etat du canton de Vaud in Lausanne.
1	Herr Correvon, Jules, eidg. Oberst in Yverdon.
1	= Courvoisier=Chatelain, in Couvet.
1	= Couvreu, Fried., in Vevey.
1	= Dallmann, C., in Schüpfheim.
6	= Dalp, J. F. J., Buchhändler in Bern.
1	= Dängeli, Lehrer in Hofwyl.
1	= David, alt Rathsherr in Basel.
1	= Daxelhofer, Oberstlt. von Utzingen.
1	= = =Haller in Bern.
1	= Denzler, eidg. Oberstlt. in Zürich.
1	= Dick, Amtsschaffner in Bern.
1	= Dietler, Oberamtmann in Breitenbach.
1	= Dietrich, Landschreiber in Greifensee.
1	= Diezinger, Oberstlt. in Wädenschweil.
1	= Durheim, alt Oberzollverwalter in Bern.
1	= Dutoit, Med. Dr. in Moudon.
1	= v. Edlibach=v. Meiß, in Zürich.
1	= v. Effinger, Oberst in Bern.
1	= Ehrhard, Prokurator in Zürich.
1	= Engelhard, Dr., Oberamtmann in Murten.
1	= v. Erlach=v. Spiez, allié v. Effinger in Bern.
1	= = = = Gerzensee, Oberst in Bern.
1	= = = =Wurstemberger, in Bern.
1	= Ernst, auf der eidgenössischen Kanzlei in Zürich.
1	= Erpf=Grob, H., in St. Gallen.
1	= v. Escher, alt Obergerichtspräsident in Zürich.
1	= Escher, Direktor in Zürich.

Exempl.	
1	Herr Escher, Dr. jur. in Zürich.
1	= Falkner, Nikl., in Basel.
1	= Fäsch, J., Vater, Notar in Basel.
1	= Fäsi, Kommandant in Zürich.
1	= Fasnacht, Dekan in Jegistorf.
1	= Favarger, Chancelier in Neuchatel.
1	= Feierabend, Pfarrer in Küßnacht, Kanton Schwyz.
1	= v. Fellenberg, Pfarrer in Bern.
1	= = = alt Rathsherr in Bern.
1	= Fenninger, Gerichtspräsident in Lauffen.
1	= Fetscherin, Pedell in Bern.
1	= Finsler, Oberstlt. in Zürich.
1	= = Bankdirektor in Zürich.
1	= v. Fischer=v. Mestral, alt Schultheiß in Bern.
1	= = = =Zeerleder, in Bern.
1	= = = =v. Delsberg, in Bern.
1	= Flügel, Med. Dr. in Bern.
1	= Forel, Oberamtmann in Freiburg.
1	= Forster, Sekretär des Raths des Innern in Zürich.
1	= Frei, Lorenz, Oberrichter in Luzern.
1	= Freitag, Pfarrer in Dorf.
1	= v. Freudenreich, Edm., in Lausanne.
1	= = = alt Gerichtspräsident in Bern.
1	= = = =v. Freudheim, in Bern.
1	= Friedrich, Bezirksverwalter in Lenzburg.
1	= Fröbel, Jul., Dr. in Zürich.
1	= Fuchs, Aloys, Professor in Schwyz.
1	= Furrer, Kasp., alt Gerichtsschreiber in Luzern.
1	= Füßli=Füßli, Hauptmann in Zürich.
1	= Ganguillet, Oberstlt. in Bern.
1	Herren Gebhardt und Reisland in Leipzig.
1	Herr Geiser, Oberstlt. in Langenthal.
1	= Geißmann, Bezirksammann in Baden.
1	= Germann, Pfarrer in Otelfingen.
1	= Gerster, Albert, in Bern.
1	= = Fr., in Bern.
1	= Gerwer, Oberstlt. in Bern.
1	Löbl. Gesellschaft, literarische, in Lichtensteig.
1	= = »Muris et Amicis« in Schaffhausen.
1	Herr de Gingins, in Lassaraz.
1	= Gloggner, Aloys, in Luzern.
1	= Glutz, Am., Fürsprech in Solothurn.
1	= Gmür, L., Präsident in St. Gallen.
1	= Göldlin, Jost, Oberst in Luzern.
1	= Goldschmid, zur Traube in Winterthur.
1	= v. Gonzenbach, W. Eugen, in St. Gallen.
1	= v. Goumoëns=v. Chésaux, Baron in Bern.
1	= v. Graffenried, alt Rathsherr in Bern.
1	= Grob, Oberlehrer in Zürich.
1	= = Th. F., Major u. Departementssekretär in St. Gallen.
11	Löbl. Grubenmann'sche Buchhandlung in Chur.
1	Herr Grüter, Probst am l. Chorstift in Münster.
1	= Gschwend, Joh. Ulr., in Teuffen.

Exempl.	
1	Herr Gutzwiller, Stephan, in Arlesheim.
1	: Guvel, Notar in Sumiswald.
1	: Guyot, Professor in Neuchatel.
1	: Gwaltert, Bezirksgerichtsschreiber in Regensberg.
1	: Gygax, Joh., in Bütikofen.
1	: Gysi, Stadtschreiber in Zürich.
1	: Haas, Gerichtspräsident in Burgdorf.
1	: Haller, Dr. in Bern.
1	: Hartmann, Lehrer in Eglisau.
1	: Haßler, Bezirksgerichtsschreiber in Pfäffikon.
1	: Hauser, zur Treu in Wädenschweil.
1	: Hebler, Helfer in Ruschegg.
1	: Hecht, alt Regierungsrath in Willisau.
1	: Hegner, A. G., Buchhandlung in Winterthur.
1	: Heidegger, Pfarrer in Roggweil.
1	: Heimel, Notar in Bern.
1	Löbl. Heiz'sche Leihbibliothek in Zürich.
1	Herr Helbling, Apotheker in Rapperschweil.
1	: Helfenstein, alt Gerichtsschreiber in Rußwyl.
1	: Henne, Felix, Postdirektor in St. Gallen.
1	: Hermann, Sekretär des Justizdepartements in Bern.
1	: : Fürsprech in Langenthal.
1	: Heß, alt Kriminalrichter in Zürich.
1	: : Professor in Zürich.
1	Frau Heußler-Thurneisen, in Basel.
1	Herr : Rathsherr in Basel.
1	: : -Thurneisen, Dr. in Basel.
1	Löbl. Hof- und Staatsbibliothek, königl., in München.
1	Herren Höhr und Langbein, in Baden.
1	Herr Hörning, Pfarrer in Guttanen.
1	: Homberger, Bezirksgerichtspräsident in Uster.
3	: Honegger, Cand. jur. in Zürich.
1	: Honegger, W., in Liestal.
1	: Hopf, Polizeisekretär in Bern.
1	: Hotz, Bezirksrath im Balgrist bei Zürich.
1	: : : in Dürnten.
1	: Huber, Advokat in Murten.
1	: Hubler, Amtsgerichtsschreiber in Bern.
1	: Hünerwadel, Staatsschreiber in Bern.
1	: : Pfarrer in Bern.
1	: Jahn, C., Sekretär in Bern.
1	: v. Jenner, Regierungsrath in Bern.
1	: : : in Bern.
1	: Jenni, C. A., Sohn, Buchhändler in Bern.
9	: Jent, L., Buchhändler in Solothurn.
1	: Jneichen, alt Amtsstatthalter in Hochdorf.
1	: Jsenschmid, Professor, Dr. in Bern.
1	: Kambli, Sohn, in Zürich.
1	Löbl. Kantonalbibliothek des Kantons Baselland in Liestal.
1	: : in Frauenfeld.
1	: : in Luzern.
1	: Kantonskanzlei in St. Gallen.
1	: Kasinogesellschaft in Herisau.

Exempl.	
1	Herr Keiser, C. C., Professor in Zug.
1	" " Posthalter in Zug.
1	" Keller, Dr., Regierungspräsident in Frauenfeld.
1	" " Ferd., Kanzleisubstitut in Grüningen.
6	" Keßmann, J., deutsche Buchhandlung in Genf.
1	" Kießling, Amtsgerichtsschreiber in Aarwangen.
1	Löbl. Kirchenbibliothek in Basel.
1	" Klosterbibliothek in St. Urban.
1	Herr Kohler, alt Statthalter in Burgdorf.
1	" Kortüm, Professor in Heidelberg.
1	" Kost, W., Regierungsrath in Luzern.
1	" Kräuchi, Rechtsagent in Bern.
1	" v. Krudener, Baron, k. k. russischer Gesandter in Bern.
1	" Kueni, Großrath in Lauffen.
1	" Küpfer, Oberstlt., Pulververwalter in Bern.
1	" Kuhn, Vikar in Bern.
1	" Kunz, Landschreiber in Andelfingen.
1	" Kurz, erster Sekretär des Departements des Innern in Bern.
1	" Labhardt, Regierungsrath in Frauenfeld.
1	Löbl. Landesbibliothek, kurfürstl., in Cassel.
1	Herr Langhans, Notar in Bern.
1	" " Pfarrer in Münchenbuchsee.
6	" Langlois, C., Buchhändler in Burgdorf.
1	" Lanz, Amtsgerichtsschreiber in Langnau.
1	" " Notar in Bern.
1	" Laroche, G., Deputat in Basel.
1	" " "Stähelin, in Basel.
1	Frau " "Merian, in Basel.
1	Löbl. Lehrerkonferenz des Bezirkes Baden, Kanton Aargau.
1	Herr Leib und Gut, Regierungsrath in Bern.
1	Löbl. Lesegesellschaft, allgemeine, in Basel.
1	" " in Bern.
1	" " im Rößli in Zofingen.
1	Herr Letter, eidg. Oberstlt. in Zürich.
1	" Lichtenhahn, Staatsschreiber in Basel.
1	" v. Liebenau, Dr. in Luzern.
1	" Lindt, Dr. in Bern.
1	" Lohner, alt Landammann in Thun.
1	" v. Lombach, Adjunkt des Kriegskommissärs in Bern.
1	" Lüthardt, Sattlermeister in Bern.
1	" " Pfarrer in Ins.
1	" " in Wabern.
1	" Lüthert, Hauptmann beim I. Schweizerregiment in Neapel.
1	" Lütinger, Stadtpfarrer in Rapperschweil.
1	" Lusser, Dr. in Altorf.
1	" v. Luternau, Obergerichtsschreiber in Bern.
1	" Lutz, Dr. jur., Fürsprech in Rheineck.
1	" v. Mandrot, Lieutenant in Berlin.
1	" Mani, Oberrichter in Bern.
1	" Manuel, Oberförster in Burgdorf.
1	" Marcuard, Oberförster in Bern.
1	" Maser, Stubenschreiber in Bern.
1	" Matt, Dr., Präsident in Bubendorf.

Exempl.	
1	Herr May von Rued, Vater in Bern.
1	= = =Wurstemberger von Ursellen, in Bern.
1	= = von Schöftland, in Bern
1	= = alt Staatsschreiber in Bern.
1	= = F., Fürsprech in Bern.
1	= v. Mechel, Major in Basel.
1	= Meili, Bezirksgerichtsschreiber in Hinweil.
1	= v. Meiß, Verhörrichter in Zürich.
1	= Merian, Ed. de J. J., in Basel.
1	= = =Merian, Samuel, in Basel.
1	= = =Hoffmann, Chr., in Basel.
1	= = =Vondermühl, H., in Basel.
1	= Merz, Amtsschreiber in Kulm.
1	= Meßmer, Postkassier in Bern.
1	= Metzger=Fröhlich, Oberstlt. in Zofingen.
1	= v. Meyenburg=Rausch, alt Bürgermeister in Schaffhausen.
1	= Meyer, L. Plac., Fürsprech in Luzern.
1	= = sel. Erben, in Urseren.
1	= = von Schauensee, Frz. B., alt Staatsseckelmeister in Luzern.
1	= = und Zeller in Zürich.
1	= Miescher, Major in Walkringen.
1	= = =Schmid, in Walkringen.
1	= Mohr, Jos., alt Großrath in Luzern.
1	= Mollet, Regierungsrath in Solothurn.
1	= Montenach, Oberamtmann in Freiburg.
1	= v. Morier, Baron, englischer Gesandter in Bern.
1	= Moschard, Dr. in Münster.
1	= = Fürsprech in Münster.
1	= Mottet, Stadtschreiber in Murten.
1	= Mousson, alt Kanzler in Zürich.
1	= Mühlemann, K., Amtsnotar in Aarmühle.
1	= Müller, Gerichtspräsident in Aarwangen.
1	= = Ed., Dr. in Bern.
1	= = eidg. Oberst in Zug.
1	= Müslin, Advokat in Freiburg.
1	= Muheim, C., Landammann in Altorf.
1	= v. Muralt, alt Bürgermeister in Zürich.
1	= = = Oberstlt. in Zürich.
1	= Muttach von Holligen, in Bern.
1	= Mutzenberger, Hauptmann und Großrath in Spiez.
1	= Näf, Niklaus, Hauptmann in St. Gallen.
1	= Nägeli, Dr., Regierungsrath in Zürich.
1	= = Hauptmann in Holligen.
1	= Neff, Landammann in Herisau.
1	= Niehans, Verwalter in Bern.
1	= Nötzli, Landschreiber in Knonau.
4	Herren Orell, Füßli und Comp., in Zürich.
1	Herr v. Orelli, J. C., Artillerieoberst in Zürich.
1	= de Perrot, Maire in Neuchatel.
1	= Peyer, Bürgermeister in Schaffhausen.
1	= Pfister, Placidus, Prälat in Altstetten.
1	= Pfluger, Bonifac., Prälat in Mariastein.

Exempl.	
1	Herr Pfyffer von Heidegg, Chorherr, Kustos am hochw. Chorstift Münster.
1	= = Kasimir, J. U. Dr. in Luzern.
1	= = Franz, Bezirksrichter in Luzern.
1	= Pomatty, Hofkonditor in Königsberg.
1	= v. Pourtales, Graf in Neuchatel.
1	= = = = Sandoz, Graf in Neuchatel.
1	= Rapp=Wick, in Basel.
1	= Reding, Franz, Kantonsschreiber in Schwyz.
1	= v. Reinhard, Graf, französischer Gesandtschaftssekretär in Bern.
1	= Rickli, A., Großrath in Wangen.
1	= Ringier, Bezirksamtmann in Zofingen.
1	= Röthlisberger=Anderegg, in Walkringen.
1	= v. Rodt, Em., in Bern.
1	= Ronus=Gemuseus, in Basel.
1	= Rosenthaler, Amtsschreiber in Rheinfelden.
1	= Rosselet, Standesbuchhalter in Bern.
1	= Roth, A., Cand. jur. in Frauenfeld.
1	= v. Rütte, Pfarrer in Sutz.
1	= Rüttimann, Rud., alt Schultheiß und eidgenössischer Oberst in Luzern.
1	= = Regierungsrath in Zürich.
1	= Ryffel, Statthalter in Regensberg.
1	= Ryhiner=Gemuseus, S., Präsident in Basel.
1	= Sailer, Advokat in Wyl.
1	= Saracin=Burkhardt, Rathsherr in Basel.
80	Löbl. Sauerländer'sche, H. R., Sortimentsbuchhandlung in Aarau.
1	Herr Schärer, Lehrer in Burgdorf.
1	= Schalch, Appellationsrath in Schaffhausen.
1	= Schauffelberger=Guébhardt, in Neuchatel.
1	= Scherer, J., Med. Dr., Regierungsrath in Luzern.
1	= Schieß, Seckelmeister in Herisau.
1	= Schinz=Hirzel, in Zürich.
1	= Schmid, Jost, Gerichtsschreiber in Reiden, Kanton Luzern.
1	Herren Schmidt und Grucker, Buchhandlung in Straßburg.
1	Herr Schneider von Langnau, Regierungsrath in Bern.
1	= Schnell, Banquier in Bern.
1	= = H., Professor in Burgdorf.
1	= Schumacher=Dürler, alt Regierungsrath in Luzern.
1	= = = Uttenberg, alt Schultheiß und eidgenössischer Oberst in Luzern.
1	Löbl. Schweighauser'sche Buchhandlung in Basel.
1	Herr Schweizer, Fr., Sohn, auf der Post in Zürich.
1	= Senn, Bezirkslehrer in Therwyl.
1	= Sidler, alt Landammann in Unterstraß.
1	= Sigrist, Jos., Pfarrer und Kammerer in Rußwyl.
1	= Sinner von Merchligen, Vater, in Bern.
1	= Snell, W., Professor in Liestal.
1	= Sprüngli, Staatsapotheker in Bern.
1	Löbl. Staatskanzlei, eidgenössische, in Zürich.
1	= = in Basel.
1	= = in Solothurn.

Exempl.	
1	Herr Stadler, Landammann in St. Gallen.
1	Löbl. Stadtbibliothek in Burgdorf.
1	= = in Frankfurt a. Main.
1	= = in Nidau.
1	= = in Solothurn.
1	= = in Straßburg.
1	= = in Thun.
1	= = in Zofingen.
1	Herr Staub, Lehrer in Münchenbuchsee.
1	= Steffan, Friedensrichter in Oberembrach.
1	= Steiger, Dr. in Winterthur.
1	= = von Moosseedorf, in Bern.
1	Löbl. Steiner'sche Buchhandlung in Winterhur.
1	Herr Steinhauer, Regierungsrath in Bern.
1	= Stettler von Köniz, in Bern.
1	= = Professor in Bern.
1	= Stierlin, Dekan in Bern.
1	Löbl. Stiftsbibliothek in St. Gallen.
1	Herr Stocker=v. Orell in Zürich.
1	= = G., in Zürich.
1	= Stoll, Pastor, in Engollon.
1	= Stooß, C., Hauptmann in Bern.
1	= Strähl, Fürsprech in Zofingen.
1	= Straßburger, Bezirksschreiber in Ermattingen.
1	= v. Struve, Baron in Bern.
1	= Stucki, Lehrer in Frienisberg.
1	= Studer, G., Sekretär in Bern.
1	= = Apotheker in Bern.
1	= v. Stürler, alt Rathsherr in Bern.
1	= Surbeck, Regierungsrath in Oberhallau.
1	= Surber, Fürsprech in Winterthur.
1	= Suter, L., Rathsherr in Cham.
1	= = =Keller, auf Schloß Mammern.
1	= Tanner, Wilh., in Hottingen.
1	= Tavel=Stürler, Forstmeister in Bern.
1	= Tobler=Fehr, Rathsherr in Trogen.
1	= Trog, Vater, in Thun.
1	= v. Tscharner, alt Amtsrichter in Bern.
1	= = = von Lohn, Hauptmann in Bern.
1	= = = A., Hauptmann in Bern.
1	= = = Fürsprech in Bern.
1	= Tschiffely, Ad., in Bern.
1	= = Werkmeister in Bern.
1	= Tschudi, Joh., Landstatthalter in Glarus.
1	Löbl. Universitätsbibliothek, königl., in Bonn.
1	= = = in Göttingen.
1	= = in Heidelberg.
1	= = kurfürstl., in Marburg.
1	= Urech, Dr. in Lenzburg.
1	= Usteri=Usteri, in Zürich.
1	= Viala, Pfarrer in Herbetswil.
1	= Vigier, Regierungsrath in Solothurn.
1	= Villiger, Lz., Rathsherr in Langrüthi bei Cham.

Exempl.	
1	Herr Vischer=Passavant, in Basel.
1	= Vögelin, Dekan, in Benken.
1	= Von der Mühl=Hoffmann, L., in Basel.
1	= Wagner von Ortbüel, Hauptmann in Bern.
1	= v. Waldkirch, Bürgermeister in Schaffhausen.
1	Löbl. Walther'sche Hofbuchhandlung in Dresden.
1	Herr Walther, J. H., in Basel.
1	= Wattenwyl von Habstetten, in Bern.
1	= = =Ougspurger, in Bern.
1	= = =Dellessert, in Bern.
1	= = =Mallessert, in Bern.
1	= Weck, Staatsrath in Freiburg.
1	= = Obergerichtspräsident in Freiburg.
1	= von der Weid, Appellationsrichter in Freiburg.
1	= v. Werdt, auf Toffen in Bern.
1	= = = Friedensrichter in Bern.
1	= Werro, Kanzler in Freiburg.
1	= v. Wessenberg, Freiherr, Geheimerrath in Konstanz.
1	= Wey, Faktor in Vilmergen.
1	= Weydmann=Gonzenbach, Bezirksrichter in St. Gallen.
1	= Wickart, Franz Anton, Hauptmann in Zug.
1	= Widmer, Kantonsfürsprech in Frauenfeld.
1	= Wieland=Rottmann, in Basel.
1	= = alt Rathsherr in Basel.
1	= Wildbolz, Amtsnotar in Bern.
1	= Wilhelmi, Hauptmann in Bern.
1	= Wirz, Landammann in Obwalden.
1	= Wiswald, Jos., Staatskassaverwalter in Solothurn.
1	= Wittenbach, E., Amtsnotar in Bern.
1	= Würsch, Landammann in Buochs.
1	= Wurstemberger, Major in Bern.
1	= = Stadtlehenkommissär in Bern.
1	= v. Wyß, Friedr., in Zürich.
1	= = = im Rechberg in Zürich.
1	= Wyß, Dr., Lehenskommissär in Bern.
1	= = H., Richter in Schwyz.
1	= Zeerleder, Amtsrichter in Bern.
1	= Zehender von Gottstaat, in Bern.
1	= Zellweger, Dr., Landammann in Trogen.
1	= v. Zenruffinen, alt Staatsrath in Sitten.
1	= Ziegler, Pfarrer in Oberbipp.
1	= Zuberbühler, J. U., Landshauptmann in Speicher.
1	= Zünd, J., Regierungsrath und Oberstkriegskommissarius in Luzern.
1	= Zur Gilgen, J. Bapt., Stadtammann in Luzern.
1	= Zwicki, Pfarrer in Mollis.

Zweites Buch.

Innere Entwickelung der eidgenössischen und bernischen Zustände während der Vermittlungszeit.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfassung der Eidgenossenschaft, besonders des Kantons Bern.

Des französischen Oberkonsuls Machtwort hatte den nur krankhaft fortlebenden helvetischen Einheitsstaat aufgehoben, wie er einst durch das Machtwort des französischen Direktoriums in das Dasein gerufen worden war und nach langem Anhören der streitenden Parteien die von ihm schon lange beabsichtigte Bundesverfassung wieder eingeführt, ohne in dem Verhältnisse zwischen den Kantonen die alten Bünde wieder herzustellen. Statt des alten gallischen Namens der Helvetier erhielt das schweizerische Volk seine ruhmvolle geschichtliche Bezeichnung wieder und auch die geschichtlichen Benennungen der ehemaligen Stände traten mit sechs neuen Brüdern vermehrt wieder ins Leben. Nur dem Auslande gegenüber stellte die Schweiz eine Gesammtheit dar und war als solche an den Höfen Paris, Wien und Mailand vertreten. Im Innern hingegen standen die einzelnen Kantone wieder unter besondern Regierungen. Die öffentliche Meinung oder richtiger die Meinung der Mehrzahl hatte allerdings diese Rückkehr zu alten Gewohnheiten und Vorurtheilen verlangt; ob ihre Zweckmäßigkeit durch die fernere Entwickelung und die

spätern Schicksale des schweizerischen Volkes gerechtfertigt worden sei, darüber wird vielleicht ein späteres Geschlecht richtiger urtheilen. Dreizehn alte und sechs neue Kantone bildeten also den neuen eidgenössischen Verein, und zwar wurde durch den Tagsatzungsbeschluß vom 5. Juni 1804 den erstern ihr Rang nach ihrem Eintritt in den eidgenössischen Bund, den letztern nach dem Zeitpunkt ihrer Einverleibung in die Schweiz ertheilt. Also bestand die vermittlungsmäßige Eidgenossenschaft aus den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt. Es gab in dieser neuen Gestaltung — und das war noch ein wesentlicher Unterschied zwischen der alten lehensmäßigen und der neuen vermittlungsmäßigen Eidgenossenschaft — weder Unterthanenlande mehr, noch Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen oder Familien. Jeder Schweizerbürger war befugt, seinen Wohnsitz in einen andern Kanton zu verlegen und sein Gewerbe daselbst frei zu treiben; er konnte auch in dem Kanton, in dem er sich niederließ, die politischen Rechte erwerben, allein dieselben nicht zu gleicher Zeit in zwei Kantonen ausüben. Jedes Bündniß eines einzelnen Kantones mit einem andern Kantone oder mit einer auswärtigen Macht war verboten. Nur durch die Vertretung des gesammten Schweizervolkes sollten die wichtigen öffentlichen Geschäfte geregelt werden. Durch die vermittlungsmäßige Bundesakte, so wie durch die besondern Verfassungen der neunzehn Kantone wurden alle frühern denselben zuwider laufenden Verfügungen aufgehoben, so wie in allem, was die innere Einrichtung der Kantone und ihre gegenseitigen Verhältnisse betraf, keine Rechte auf die ehemaligen politischen Zustände der Schweiz begründet werden konnten. Die neunzehn Kantone waren unter sich den in ihren besondern Verfassungen aufgestellten Grundsätzen gemäß verbündet und übernahmen gegenseitig die Gewährleistung für ihre Verfassung, ihr Gebiet, ihre Freiheit und Unabhängigkeit sowohl gegen auswärtige Mächte als gegen die Angriffe eines Kantons oder einer besondern Partei. Die für die Vollziehung dieser Gewährleistung erforderlichen Truppen und

Geldbeiträge aber wurden von jedem Kanton nach einem bestimmten Verhältnisse geliefert. [1]

Die höchste Bundesgewalt war der Tagsatzung übertragen, zu welcher jeder Kanton einen Abgeordneten schickte, dem ein oder zwei Räthe beigesellt werden konnten, die im Falle von Abwesenheit oder Krankheit seine Stelle einnahmen. Die Gesandten konnten indessen nicht nach ihrer eigenen Ansicht, d. h. nach Einsicht und vaterländischen Gefühlen stimmen, sondern sie waren vielmehr an die Vollmachten und Verhaltungsbefehle ihrer Regierungen gebunden. Bei der Abstimmung wurden die Stände, deren Volksmenge hunderttausend Seelen überstieg, nämlich Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubündten, doppelt gezählt, während die übrigen bloß eine Stimme hatten, so daß die Gesammtheit der Stimmen die Zahl von fünfundzwanzig betrug. Der Landammann der Schweiz war von Rechts wegen

---

[1] Vermittlungsurkunde.

Zu 15203 Mann lieferte

Bern	2292	Appenzell	486
Zürich	1929	Solothurn	452
Waadt	1482	Basel	409
St. Gallen	1315	Schwyz	301
Aargau	1205	Glarus	241
Graubündten	1200	Schaffhausen	233
Tessin	902	Unterwalden	191
Luzern	867	Zug	125
Thurgau	835	Uri	118
Freiburg	620		

An einer Summe von 490507 Schweizerfranken bezahlte

Bern	91695	Tessin	18039
Zürich	77153	Graubündten	12000
Waadt	59273	Appenzell	9728
Aargau	52212	Schaffhausen	9327
St. Gallen	39451	Glarus	4823
Luzern	26016	Schwyz	3012
Thurgau	25052	Zug	2497
Basel	20450	Unterwalden	1907
Freiburg	18591	Uri	1184
Solothurn	18097		

Abgeordneter des Direktorialkantons und führte in der Tagsatzung den Vorsitz, welche sich ordentlicher Weise den ersten Montag im Juni versammelte und nicht länger als einen Monat beisammen bleiben konnte. Außerordentliche Tagsatzungen durften stattfinden, wenn es eine angrenzende Macht oder irgend ein Kanton verlangte und dieses Verlangen von dem Großen Rathe des Direktorialkantons unterstützt ward, der zu dem Ende zusammenberufen werden sollte, wenn er nicht ohnehin versammelt war, oder auf das Gutachten des Großen Rathes oder der Landsgemeinde von fünf Kantonen, wenn dieselben ein von dem Direktorialkanton nicht für zulässig erkanntes Begehren dieser Art begründet fanden. Endlich kam auch dem Landammann das Recht der Einberufung zu. Die Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse gingen von der Tagsatzung aus; jedoch war die Zustimmung von drei Viertheilen der Kantone dazu erforderlich. Die höchste Bundesversammlung allein schloß Handels- und Dienstverträge. Sie bevollmächtigte die Kantone, wenn es der Fall war, mit einer fremden Macht über andere Gegenstände besonders zu unterhandeln. Ohne ihre Bewilligung konnten in keinem Kanton Anwerbungen für eine auswärtige Macht stattfinden. Von der Tagsatzung ging ferner der Aufruf für Stellung der Truppenbeiträge aus. Sie ernannte den Oberfeldherrn und traf übrigens alle nöthigen Verfügungen für die Sicherheit der Schweiz, so wie ihr auch das nämliche Recht zukam, wenn ein Ausbruch von Unruhen in einem Kanton die Ruhe der übrigen Stände bedrohte. Sie hatte die außerordentlichen Gesandten an auswärtige Mächte zu ernennen und abzusenden und entschied über Streitigkeiten zwischen den Ständen, wenn sie auf dem Wege der Vermittlung nicht beigelegt werden konnten. Zu dem Ende bildete sie, nachdem ihre ordentlichen Geschäfte abgethan waren, ein Syndikat, wobei dann jeder Abgeordnete nur eine Stimme hatte und dieselbe ohne Weisung seiner Regierung nach eigener Ansicht abgab. Die Regierung oder die gesetzgebende Behörde eines jeden Kantons aber, die einen Beschluß der Tagsatzung übertreten würde, konnte als aufrührerisch vor ein aus den Präsidenten der peinlichen Gerichtshöfe aller andern Kan-

tone zusammengesetztes Gericht gezogen werden[1]. Eine Bestimmung, welche die durchgreifende Gewalt der obersten Nationalbehörde wohl am besten beurkundete.

In Abwesenheit des Landammanns führte der zweite Gesandte des Direktorialkantons den Vorsitz. In den Versammlungen saß die Gesandtschaft des Direktorialkantons oben an; die der übrigen Stände folgten zur rechten und linken abwechselnd nach der unter den Kantonen angenommenen Rangordnung. Die Abgeordneten trugen schwarze Kleidung und Degen. Den zweiten Gesandten oder Legationsräthen war der Zutritt gestattet. Allein die Sitzungen durften nicht eröffnet werden, bis die Gesandten von dreizehn Kantonen zugegen waren. Die zu behandelnden Geschäfte mußten durch den Vorstand spätestens Tags vorher der Versammlung angezeigt werden. Ueber einen jeden Gegenstand fand eine erste Umfrage statt und zwar stand es dem Präsidenten frei, die Umfrage bei derjenigen Gesandtschaft anzuheben, bei der er es für angemessen erachtete; von da weg aber wurde die Umfrage nach der Reihe der Kantone in der bestimmten Rangordnung fortgesetzt. Nach der ersten Umfrage hing es von dem Landammann oder der Versammlung ab, eine zweite zu begehren oder das Wort demjenigen Gesandten zu gestatten, der es verlangte. In keinem Falle aber konnte die Berathung als geschlossen erklärt werden, bis die Versammlung alle diejenigen gehört, welche das Wort begehrt hatten.[2] Da aber die Erfahrung zeigte, daß oft nahe am Schlusse der Tagsatzung unerwartete Anträge gemacht wurden, auf welche die Gesandtschaften nicht vorbereitet waren und die deßwegen fruchtlos die Berathungen verlängerten, so setzte man im Jahr 1810 fest, daß mit Ausnahme wichtiger und dringender Fälle in der Zukunft der Regel nach kein Antrag mehr zum Beschluß erhoben werden solle, er sei denn vorher dem Landammann und den Ständen eröffnet worden.[3]

---

[1] Vermittlungsurkunde.
[2] Tagsatzungsreglement.
[3] Tagsatzungsbeschluß vom 8. Juni 1810.

Schon in der ersten wieder zusammengetretenen Tagsatzung bemerkte man, daß die gemeinsamen Angelegenheiten des schweizerischen Volkes abermals dem alten schleppenden und zu lauter unbefriedigenden Ergebnissen führenden Geschäftsgange anheim gefallen waren. Dazu kamen noch im Anfang die Spannung und das Mißtrauen zwischen den alten und neuen Kantonen, welches indessen später größtentheils verschwand. Das Hauptübel aber dauerte im Wesentlichen fort, nur daß Napoleon bei denjenigen Geschäften, auf deren schnelle Erledigung er einen bedeutenden Werth legte, durch entschieden kräftige Winke jede Zögerung zu beseitigen wußte, so daß manche dem gemeinsamen Vaterlande höchst ersprießliche Angelegenheiten nur mit der äußersten jahrelang fortgesetzten Anstrengung erzielt werden mochten oder gar nicht erledigt wurden, während gerade das für das Vaterland verderblichste und schmerzlichste mit Hintansetzung der Bundesformen in eilfertiger Hast durchgesetzt werden mußte. Die Sitten der Zeit, die äußere Bildung, der sich die meisten Tagherren rühmen konnten, die Heimlichkeit der Sitzungen und die Langsamkeit, mit der eine gründliche Kenntniß von dem Ergebniß ihrer Berathungen im weitern Kreise verbreitet wurde, gaben jedoch den Tagsatzungen noch einen gewissen Scheinglanz, welchen sie erst später unter veränderten Umständen einbüßten. Auch erweckte die allgemeine Noth bisweilen selbst unter den Tagherren eine großherzigere und vaterländischere Stimmung.

Statt wie ehemals in den gemeinschaftlichen Vogteien versammelte sich jetzt die Tagsatzung wechselsweise von einem Jahre zum andern in Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern, und man nannte die Kantone, von denen diese Städte die Hauptorte waren, Direktorialkantone. Sie sorgten für die Wohnungen der Abgeordneten bei der Tagsatzung, so wie für ihre Ehrenwache, und bestritten die Sitzungskosten derselben. Das Direktorialjahr fing mit dem 1. Jenner an. Der regierende Schultheiß oder Bürgermeister des Direktorialkantons verband mit seinem Titel denjenigen eines Landammanns der Schweiz; er hielt das eidgenössische Siegel, auf dem man einen bewaffneten alten

Schweizer mit der Inschrift „XIX Kantone" auf seinem Schilde und mit der Umschrift „Schweizerische Eidgenossenschaft 1803" sah, in seiner Verwahrung, und durfte sich nicht aus der Direktorialstadt entfernen. Der Große Rath seines Kantons setzte ihm einen besondern Gehalt aus und bestritt die mit dieser obrigkeitlichen Würde verbundenen außerordentlichen Ausgaben. Die fremden Gesandten übergaben dem Landammann der Schweiz ihre Beglaubigungs- und Rückberufungsschreiben und wendeten sich für die Unterhandlungen an ihn, so wie er ebenfalls die Zwischenbehörde für die übrigen diplomatischen Verhältnisse darstellte. Bei Eröffnung der Tagsatzung hatte der Landammann der letztern einen amtlichen Bericht über den Zustand der äußern und innern Bundesangelegenheiten abzulegen. Ohne ihn zu benachrichtigen war es keinem Kantone verstattet, in seinem Innern mehr als 500 Mann aufzubieten und in Bewegung zu setzen. Im Fall eines Aufstandes im Innern eines Kantons oder irgend eines andern dringenden Bedürfnisses ließ das Bundeshaupt Truppen von einem Kanton in den andern einrücken, jedoch nur auf Verlangen des Großen oder Kleinen Rathes des Hülfe begehrenden Kantons und auf Einholung des Gutachtens vom Kleinen Rathe des Direktorialkantons, mit dem Vorbehalte, daß nach Unterdrückung der Feindseligkeiten oder bei fortdauernder Gefahr die Tagsatzung von ihm zusammenberufen werde. Wenn zu einer Zeit, wo keine Tagsatzung versammelt war, Streitigkeiten zwischen zwei oder mehrern Kantonen entstanden, so hatte man sich an den Landammann der Schweiz zu wenden, der je nach der Dringlichkeit der Umstände entweder Schiedsrichter zum Vermitteln ernannte oder die Erörterung bis zur nächsten Tagsatzung aussetzte. Es warnte derselbe auch die Kantone, wenn ihr inneres Betragen die Ruhe der Schweiz gefährdete oder irgend etwas unregelmäßiges und dem Bundesvertrage oder ihrer besondern Verfassung zuwiderlaufendes bei ihnen stattfand, und in diesem Falle war er befugt, die Zusammenberufung des Großen Rathes oder da, wo die höchste Gewalt unmittelbar von dem Volke ausgeübt wurde, diejenige der Landsgemeinde

zu verordnen.[1] Gleich bei Uebernahme seiner Würde mußte er in die Hände seines Vorgängers oder in die eines von dem letztern bevollmächtigten Beamten denjenigen Eid leisten, den sämmtliche Gesandtschaften bei Eröffnung jeder ordentlichen Tagsatzung abzulegen hatten.[2] Die Stellung des Landammanns der Schweiz war eine im eidgenössischen Volksleben ganz neue Einrichtung und ohne Zweifel eine derjenigen, welche sich mit Ausnahme der letzten Wochen des Vermittlungszeitraums am besten bewährte. Es darf wohl kaum geläugnet werden, daß die Landammänner im Allgemeinen die eidgenössischen Geschäfte mit Einsicht, Würde und Kraft leiteten und daß sie sich in Besorgung derselben sowohl rascher und gewandter als im allgemeinen weit unabhängiger von Kantonaleindrücken zeigten als die nachmaligen vorörtlichen Staatsräthe. Durch sie war die schweizerische Nationaleinheit wahrhaftig nicht ohne Würde vertreten und diese oberste Beamtung, welche sich nach Wiederherstellung der Unabhängigkeit des schweizerischen Volkes noch weit mehr bewährt haben würde, konnte für die weitere natur- und zeitgemäße Entwickelung des eidgenössischen Volkslebens ein wahres Palladium werden, wenn man es im Geiste des allgemeinen Besten vervollkommnen wollte, statt aus unsinniger Vorliebe zum Rückschritt zum alten trostlosen Schlendrian zurückzukehren.

Dem jährlich wechselnden Bundeshaupte gegenüber war die eidgenössische Kanzlei die einzige bleibende eidgenössische Behörde, welche jedesmal bei der Uebersiedlung dem Staatssiegel und den Protokollen folgte, denn wenn der eidgenössische Kanzler und der Staatsschreiber auch nur für zwei Jahre von der Tagsatzung ernannt wurden, so wußten sich doch die Inhaber dieser Stellen so gut in dem Zutrauen der Tagherren zu befestigen, daß man sie stets und ohne Unterbrechung von neuem wieder bestätigte. Der Kanzler und der Staatsschreiber durften nicht aus dem nämlichen Kanton gewählt werden und es sollte bei der Wahl so

---

[1] Vermittlungsurkunde.
[2] Tagsatzungsbeschluß vom 10. Juni 1810 auf den Antrag von Waadt.

viel als möglich auf die beiden in der Eidgenossenschaft anerkannten Glaubensbekenntnisse Rücksicht genommen werden. Die Besoldung des Kanzlers ward auf 2400 Franken sammt freier Wohnung, diejenige des Staatsschreibers auf 1920 Franken sammt freier Wohnung festgesetzt und zwar so, daß der jeweilige Direktorialkanton sowohl die Besoldungen zu leisten als die Wohnungen anzuweisen hatte. Beide Beamte hatten bei der Tagsatzung die Kanzleigeschäfte zu besorgen und zwar wurde dem Kanzler vorzüglich die diplomatische Korrespondenz und die Abfassung der Abschiede, dem Staatsschreiber die Führung des Protokolls der Tagsatzung und besonders des Syndikats übertragen. Bei dem Landammann der Schweiz sollte die nämliche Vertheilung in auswärtige und innere Korrespondenz für die Kanzlei festgestellt werden, jedoch wurde es demselben überlassen, nach Maßgabe der obliegenden Geschäfte die angemessene Vertheilung der letztern zwischen beiden Beamten vorzunehmen. Wohl hatte sich der am 3. Juli 1803 zum eidgenössischen Kanzler erwählte Markus Mousson von Morges bereits als beständiger Sekretär der so wandelbaren helvetischen Vollziehungsbehörden durch Talent, diplomatische Bildung, Feinheit und Gewandtheit bewährt. Er allein hatte den zusammenhängenden Faden der oft verworrenen eidgenössischen Geschäfte inne und war im Stande, das jeweilige Bundeshaupt darüber aufzuklären. Dabei besaß er auch eine genaue Kenntniß der persönlichen Gesinnungen und Neigungen der Machthaber der einzelnen Kantone und der Art und Weise, wie man vermittelst kluger Benutzung derselben die Geschäfte fördern mochte. Endlich soll ihm auch die Gabe zu Gebote gestanden haben, in seinen Protokollen und Abschieden den Gedanken der Sprechenden so aufzunehmen, daß er an Lebendigkeit und Klarheit in der schriftlichen Darstellung das mündlich geäußerte Votum bei weitem übertraf. So seltenen Eigenschaften zollten auch die dankbaren Tagherren billige Anerkennung und zwar nicht nur mit leeren Worten, sondern auf eine für den eidgenössischen Kanzler eben so schmeichelhafte als erfreuliche Weise. Denn schon in der Tagsatzung des Jahres 1804 erhöhte man seinen Gehalt, so lange er diese Stelle bekleiden würde, von 2400 Fr. auf 3000 und

bewilligte ihm in den Jahren 1805 und 1808 Gratifikationen von 1600 und 2400 Fr. Die Bundesversammlung von 1810 aber erhöhte seinen Gehalt durch einen Zuschuß von 1000 Fr. aus der Zentralkasse sogar auf 4000 Fr. Ihm stand als eidgenössischer Staatsschreiber während des ersten Jahres Niklaus Gady von Freiburg zur Seite, der nur auf kurze Zeit den Degen mit der Feder vertauscht hatte. Schon im Sommer 1804 folgte ihm Augustin Gasser, ebenfalls von Freiburg, mit 13 gegen 12 Stimmen, welche auf Fridolin Hauser von Näfels gefallen waren. Auch Gasser erhielt in den Jahren 1806 und 1808 Gratifikationen von 600 und 800 Fr. und die Bundesversammlung von 1812 erhöhte seinen Gehalt durch eine jährliche Zulage von 600 Fr. aus der Zentralkasse auf 2520 Fr. Diesen beiden durch die Vermittlungsakte aufgestellten Zentralbeamten wurde dann eine dritte Stelle, nämlich diejenige eines Flügeladjutanten des Landammanns der Schweiz beigefügt, welche man zu Gunsten des für die Staatsschreiberstelle zurückgebliebenen Obersten Fridolin Hauser von Näfels, mit einem Gehalte von 1600 Fr. schuf. Sowohl die Akten der helvetischen Zentralregierung als die neuen Akten der Eidgenossenschaft, welche nicht bei dem Direktorialkanton nothwendig waren, wurden in ein zu Bern bleibendes eidgenössisches Archiv in einem sichern Gewölbe auf dem dortigen Rathhause verwahrt und der eidgenössische Archivar wie die drei obigen Zentralbeamten alle zwei Jahre neu gewählt. Dessenungeachtet ist Herr Karl Wild, obgleich gegenwärtig bereits im vorgerückten Alter, heute der Veteran der eidgenössischen Beamten, stets ein pflichtgetreuer und thätiger Bewahrer der dortigen wichtigen Urkunden geblieben.

Alle Gewalt, welche durch die vermittlungsmäßige Bundesverfassung nicht ausdrücklich der Bundesbehörde übertragen war, übten die Kantone durch ihre verfassungsmäßigen Behörden aus. Die Grundzüge der Verfassung aber waren vorzüglich dreierlei, nämlich die der ehemaligen aristokratischen oder städtischen, die der ehemaligen demokratischen, wo Landsgemeinden die oberste Gewalt ausübten, und die der neuen Kantone. Von der ersten Klasse mag diejenige des Kantons Bern, die wir genauer schil-

dern wollen, zum Muster dienen, da ihr die übrigen mehr oder weniger nachgebildet waren. Die Verfassung des Kantons Bern trug das Gepräge einer repräsentativen Vertretungs- oder mittelbaren Demokratie. Ein Großer Rath von 195 Mitgliedern erließ die Gesetze und Verordnungen und übte die übrigen Befugnisse der höchsten Gewalt. Er berathschlagte über die Anfragen wegen Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, ernannte die Abgeordneten des Kantons sowohl auf die gewöhnlichen als außerordentlichen Tagsatzungen, bestimmte die Verhaltungsbefehle seiner Abgeordneten, besetzte alle Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über den ganzen Kanton erstreckten, und ließ sich über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und anderer von ihm ausgehenden Beschlüsse Rechnung geben. Der Große Rath wurde alle sechs Monate auf drei Wochen in Bern versammelt. Zwei von dem Großen Rathe aus den Mitgliedern des Kleinen Rathes erwählte Schultheißen führten abwechselnd jeder ein Jahr lang den Vorsitz.[1] Die Mitglieder des Großen Rathes sollten sich in anständiger Kleidung und mit einem Seitengewehr (Degen) versehen in den Versammlungen einfinden. Der Präsident aber konnte die Sitzung nicht eröffnen, bis 98 Mitglieder, welche die absolute Mehrheit der Versammlung bildeten, zugegen waren. Hingegen kam ihm das Recht zu, die Sitzung nach Gutdünken aufzuheben. Alle Geschäfte sollten zuerst von dem Kleinen Rathe behandelt werden, ehe sie vor den Großen Rath gelangten, doch blieb es jedem Mitgliede unbenommen, sowohl Mahnungen als Anzüge (Anträge) über Gegenstände zu machen, die nicht vom Kleinen Rathe vorgetragen waren. Mahnungen nannte man nämlich solche Begehren oder Einfragen, welche sich auf bereits ertheilte Aufträge oder auf die Handhabung wirklicher Verordnungen bezogen. Wurden sie von der Versammlung erheblich befunden, so hatte der Kleine Rath darüber Bericht zu erstatten. Wenn ein Mitglied des Großen Rathes seine Meinung eröffnet hatte, so konnte es in derselben Sitzung nicht zum zweiten Male

---

[1] Vermittlungsurkunde.

zu demselben Geschäfte reden, es wäre denn, um irrige Thatsachen zu widerlegen, was aber mit möglichster Kürze und ohne weiteres Eintreten in das Geschäft geschehen sollte. Durch diese Bestimmungen wurden die Berathungen allerdings bedeutend abgekürzt und mancher verhindert, zur Unzeit das Wort zu ergreifen. Die richtige Ausmittlung des schicklichen Augenblickes, um auf die Versammlung zum Vortheile seiner Meinung einzuwirken, bezeichnete vorzüglich den parlamentarischen Takt der Redner. Alle von dem Großen Rathe zu besetzenden Stellen wurden durch geheimes Stimmenmehr mit farbigen Ballotten vergeben. Jeweilen an einem der nächsten Versammlungstage der ordentlichen Frühlingssitzung wurde dem Großen Rathe die letztjährliche Generalrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Kantons vorgelegt.[1] Entlassungen von der Stelle im Großen Rathe durften bei keiner andern Behörde gesucht werden, als vor dem Großen Rathe selbst.[2] Von den Mitgliedern des Großen Rathes wurde ein Drittheil unmittelbar durch die Zünfte und aus ihrer Mitte gewählt; die zwei andern Drittheile aus der Zahl derjenigen Kandidaten, welche die Zünfte ganz unbestimmt aus denjenigen Bezirken genommen hatten, zu welchen sie selbst nicht gehörten. Alle Mitglieder des Großen Rathes, mit Ausnahme derjenigen, welche zugleich im Kleinen Rathe saßen, konnten durch die in den Zünften vorzunehmende Zensur (Grabeau) zurückberufen werden. Die Zünfte konnten auch denjenigen Mitgliedern des Großen Rathes, welche sie unmittelbar erwählt hatten, eine Besoldung festsetzen. Die Verrichtungen der übrigen waren unentgeltlich.[3]

In Bezug auf die Wahlen war der Kanton Bern in fünf Bezirke: 1) Stadt und Stadtbezirk Bern, 2) Oberland, 3) Landgericht, 4) Emmenthal und 5) Seeland, und jeder derselben wieder in dreizehn Zünfte eingetheilt, und zwar hatte man die

---

[1] Reglement des Großen Rathes vom 6. Juni 1803. G. u. D. I. 76.
[2] Gesetz vom 15. Dezember 1807. G. u. D. III. 98.
[3] Vermittlungsurkunde.

alten Zünfte der Stadt Bern wieder hergestellt. Außer der Stadt Bern wurden diese Zünfte aus denjenigen Abtheilungen des Bezirks zusammengesetzt, die eine gleichmäßige Bevölkerung zählten und sich so viel möglich am nächsten gelegen waren, ohne Rücksicht auf Handwerk, Begangenschaft und Stand. Mitglieder dieser Zünfte waren alle diejenigen Bürger einer Gemeinde des Kantons Bern, die seit Jahresfrist in dem Zunftbezirke angesessen waren, einen unabhängigen Stand hatten und in der Miliz eingeschrieben waren, 30 Jahre alt wenn sie unverheirathet waren, 20 nur wenn sie wirklich oder früher verheirathet waren und endlich in der Stadt Bern ein Vermögen von 1000 Frkn. in Grundstücken oder Unterpfand tragenden Schuldschriften, außerhalb derselben von 500 Frkn. besaßen. Jeder Kantonsbürger konnte das Bürgerrecht der Stadt an sich bringen. Zur Bildung des Großen Rathes erwählte vorerst jede der 65 Zünfte dasjenige Mitglied, das sie aus ihrer eigenen Mitte zu erwählen hatte. Sodann ernannten sie vier Kandidaten aus denjenigen vier Bezirken, zu welchen die wählende Zunft nicht selbst gehörte, doch durften nicht mehr als drei unter denselben aus einem Bezirke genommen werden. Von den auf diese Weise aus den fünf Bezirken ernannten 260 Kandidaten wurden 130 durch das Loos zu Mitgliedern des Großen Rathes bezeichnet, welche mit den 65 von den Zünften unmittelbar erwählten die oberste Landesbehörde vollzählig machten. Geriethen in dem Großen Rathe Stellen in Erledigung, so ergänzten die Zünfte alle zwei Jahre die von ihnen unmittelbar besetzten Plätze wieder. Die andern Plätze hingegen wurden nach und nach durch das Loos aus der Zahl der auf dem Verzeichnisse stehen gebliebenen Kandidaten ergänzt. Fünf Jahre nach der ersten Zusammensetzung des Großen Rathes und nachher von neun zu neun Jahren wurde das Verzeichniß der Kandidaten erneuert. Niemand konnte auf dasselbe gelangen, der nicht Kantonsbürger, 30 Jahre alt und Eigenthümer von Grundstücken oder von Unterpfandsrecht tragenden Schuldschriften im Werthe von 20,000 Franken war. Um hingegen unmittelbar von seiner eigenen Zunft gewählt zu werden, war es hinreichend, wenn man Kantonsbürger, 25 Jahre

alt und Eigenthümer von Grundstücken oder von Unterpfandsrecht tragenden Schuldschriften im Werthe von 5000 Franken war.[1] Wie dann der Große Rath vorschrieb, daß zu der verfassungsmäßigen Erneuerung des Kandidatenverzeichnisses für 1808 jede Zunft nur einen Kandidaten vorzuschlagen habe, ist bereits erzählt.[2] Alle zwei Jahre auf Ostern entschied ein Ausschuß von fünfzehn Gliedern, welche durch das Loos aus jeder Zunft aus fünf der Aeltesten, fünf der zehn beträchtlichsten Eigenthümer und aus fünf aus allen Gliedern der Zunft ohne Unterschied zusammengesetzt war, ob die Zensur über ein oder zwei Mitglieder des Großen Rathes, die nicht zugleich auch Mitglieder des Kleinen Rathes waren, vorgenommen werden sollte. Sprach sich die Mehrheit des Ausschusses dafür aus, so bezeichnete sie die Mitglieder, über welche die Zunft abstimmen sollte. Um die Zurückberufung nach sich zu ziehen, wurde ein größeres Stimmenmehr erfordert als die Hälfte aller stimmfähigen Zunftgenossen. Die von mehr als einer Zunft auf das Verzeichniß der Kandidaten gebrachten konnten nur durch die Stimmenmehrheit der stimmfähigen Bürger einer gleichen Anzahl von Zünften zurück berufen werden, die von ihren Zünften unmittelbar erwählten Glieder nur von ihrer eigenen Zunft.[3] Wie der Große Rath des Kantons Bern nach den ersten Wahlen zusammengesetzt war, haben wir bereits erzählt. Das städtische und aristokratische Element war in demselben vorherrschend, doch auch das Grundeigenthum stark vertreten. Im Ablaufe der Zeit wurden die Bestandtheile derselben nicht wesentlich verändert. Wer nicht durch die Zensur abberufen wurde, ein äußerst seltener Fall, blieb lebenslänglich Mitglied der obersten Landesbehörde. Der Staatsrath war zwar nicht ganz ohne Einfluß auf die Wahlen, allein man würde sehr irren, wenn man annähme, daß er denselben

---

[1] Vermittlungsurkunde.

[2] Gesetz über die Kandidatenwahl für den Großen Rath, 21. Dezember 1807. G. u. D. III. 99.

[3] Vermittlungsurkunde.

ausschließlich zu Gunsten von Städtern verwendet habe. Vielmehr geht aus den Verhandlungen des Staatsrathes hervor, daß selbst Wahlen von Männern von der sogenannten patriotischen oder helvetischen Gesinnung begünstigt wurden, wenn sie rechtschaffene und achtungswerthe Männer waren. Uebrigens ging aus der Ungeübtheit des öffentlichen Lebens, aus der Nothwendigkeit eines schnellen und durchgreifenden Verfahrens und dem Geiste und allen Einrichtungen der Zeit, so wie aus den seltenen und kurzen Sitzungen hervor, daß der vermittlungsmäßige Große Rath einen weit geringern Einfluß auf die allgemeinen Angelegenheiten übe als die ehemaligen Räthe und Bürger und die nachmaligen Großen Räthe. Vieles Parteiwesen wurde in demselben nicht wahrgenommen, im Allgemeinen bewährte er einen ruhigen, würdigen und vaterländischen Gang und genoß das Vertrauen des Landes.

Die eigentliche Gewalt aber übte mit größern Befugnissen als zu irgend einer Zeit der aus 27 Mitgliedern der obersten Landesbehörde, von denen wenigstens eines aus jedem Wahlbezirke genommen werden mußte, bestehende Kleine Rath, welcher mit der Vollziehung der von der höchsten Gewalt ausgegangenen Gesetze, Verordnungen und andern Beschlüsse beauftragt war. Er schlug nicht nur die ihm nöthig scheinenden Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse vor, sondern leitete auch die untern Behörden und hatte die Aufsicht über dieselben, urtheilte in letzter Instanz über alle Streitigkeiten in Verwaltungssachen, ernannte zu allen Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über einen ganzen Bezirk erstreckten und legte dem Großen Rathe über alle Theile der Verwaltung Rechnung ab. Der nämliche Schultheiß, der den Vorsitz im Großen Rathe führte, war auch Vorstand des Kleinen Rathes, der vom Großen Rathe gewählt und alle zwei Jahre zu einem Drittheile erneuert wurde, die austretenden Mitglieder waren aber stets wieder wählbar und wurden auch stets wieder gewählt.[1] Während der beinahe eilfjährigen Wirksamkeit

[1] Vermittlungsurkunde.

dieser Behörde erwarb sie sich mit Ausnahme der schroffsten und äußersten Gegensätze so ziemlich das allgemeine Vertrauen durch Thätigkeit, Wachsamkeit und eine einsichtsvolle, dem Ganzen ersprießliche Verwaltung. Die meisten Mitglieder des Raths waren thätige und mit Hingebung arbeitende Männer in der vollsten Kraft des Alters. Da indeß wohl auch in dieser Behörde menschliches unterlief, so beschuldigte man hie und da die Räthe, in Ertheilung von öffentlichen Stellen ihren Einfluß allzu ausschließlich für ihre Verwandten oder Befreundeten zu verwenden, so daß man außer einem gewissen Kreise nicht leicht zu einem öffentlichen Amte gelangen mochte. Auch trat der Fall zu häufig ein, daß die Mitglieder des Kleinen Raths sich auf die besser bezahlten Oberämter wählen ließen, so daß der Kleine Rath am Ende selbst, um der allzu häufigen Veränderung seiner Mitglieder zu steuern, festsetzen mußte, daß diejenigen Regierungsglieder, welche eine Stelle in dem Kleinen Rathe angenommen hatten, bis nach Verfluß von sechs Jahren nach ihrer Erwählung nicht auf den Vorschlag zu einem Oberamte gebracht werden durften, sei es, daß sie noch wirkliche Mitglieder des Raths oder aus demselben ausgetreten seien. Etwas zweideutig wurde jedoch in der öffentlichen Meinung die Ausnahme zu Gunsten der gegenwärtigen Mitglieder des Kleinen Raths aufgenommen, welche nicht unter dieser Beschränkung begriffen wurden.[1]

Auch ein aus den zwei erst- und den zwei letztgewählten Mitgliedern des Kleinen Raths und dem Seckelmeister bestehender Staatsrath, in welchem der Amtsschultheiß den Vorsitz führte, war unmittelbar in der Vermittlungsurkunde aufgestellt, besorgte alle die innere und äußere Sicherheit betreffenden Geschäfte und legte sie der Behandlung der Räthe vor.[2] Infolge der nähern Vertheilung der Geschäfte unter die Departemente besorgte er alle auswärtigen Geschäfte, schrieb unmittelbar an den Landammann und andere Kantonsregierungen, entwarf die Verhal-

---

[1] Rathsbeschluß vom 11. Dezember 1809. Dekretenbuch Nr. 5, S. 305.
[2] Vermittlungsurkunde.

tungsbefehle für die Gesandten, so wie der Wahlvorschlag bei Ernennung derselben von ihm ausging und ihm alle Berichtigungen von Kantonsgrenzen und Unterhaltung von Grenzmarchen oblagen. Insbesondere aber war ihm die Sorge für Aufrechthaltung der Kantonsverfassung übertragen, und alle Zusätze oder Veränderungen in derselben mußten von ihm berathen werden. Ferner leitete der Staatsrath die Staats- und geheime Polizei in Betreff aller Aufwieglungen, Verschwörungen und Komplotte gegen die Regierung. Er ordnete die zu diesem Zwecke erforderlichen Untersuchungen und Verhaftungen an und stattete zur gehörigen Zeit über seine Verfügungen dem Kleinen Rathe Bericht ab. Ihm war auch die Beaufsichtigung fremder oder einheimischer Urheber von Umtrieben übertragen. Ueber seine Ausgaben hatte er jährlich dem Kleinen Rathe Rechnung abzulegen, jedoch ohne genaue Angabe der geheimen Ausgaben, zu denen ihm eine jährliche Befugniß im Betrage von 20,000 Frkn. eingeräumt war. Auch das sämmtliche Kriegswesen des Kantons stand unter der Aufsicht des Staatsraths. Endlich war noch ein aus dreizehn Mitgliedern des Großen Raths gewähltes Appellationsgericht, in welchem der nicht im Amte stehende Schultheiß den Vorsitz führte, durch die Vermittlungsakte aufgestellt.

Aehnliche Verfassungen erhielten die ehemaligen städtischen Kantone Zürich, Luzern, Freiburg und Solothurn, in denen wie in Bern den ehemaligen Hauptstädten der fünfte Theil der Stellvertretung eingeräumt war, während Basel und Schaffhausen sogar den dritten Theil derselben erhielten. In den neuen Kantonen war die Gleichheit der politischen Rechte strenger durchgeführt. Ein Großer Rath bildete dort die gesetzgebende, ein Kleiner die vollziehende Behörde. Die Wahlen in den Großen Rath wurden für den kleinern Theil der Glieder unmittelbar durch die Zünfte oder Kreise aus ihrer Mitte, für die andern durch das Loos aus einem Kandidatenverzeichnisse vorgenommen, wozu jede Zunft ihre vorgeschlagenen aus andern Bezirken wählen mußte. Auf diese Weise hatte der große Vermittler dem engherzigen Oertlichkeitsgeiste zu begegnen gesucht. Das alte bündtnerische Bundeswesen, welches beinahe jeder gesellschaftlichen

Verbesserung hemmend entgegentrat, war durch die Einführung eines Großen Raths, zu welchem jedes der 63 Hochgerichte einen Abgeordneten sandte, wesentlich vortheilhaft abgeändert. In den eigentlich demokratischen Ständen hatte der Vermittler die alten Befugnisse der Landsgemeinden auf eine einfache Genehmigung oder Verwerfung der von den Landräthen vorgeschlagenen Gesetze eingeschränkt. In der Wahl der Landammänner und übrigen Beamten hingegen waren größtentheils die ehemaligen Formen wieder hergestellt, in allem der Geist eines sehr langsamen Fortschrittes bezeichnet.

Die Umstände, unter denen die vermittlungsmäßige Regierung von Bern die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten übernahm, machten strenge Wachsamkeit gegen die leidenschaftliche Aufregung und die Umtriebe der Parteien zu einer Hauptaufgabe des zu Bewachung der öffentlichen Sicherheit niedergesetzten Staatsraths. Von dieser Behörde aber wurde insbesondere der Staatsrath Bay, der schon in der so schwierigen helvetischen Zeit den Kanton Bern als Regierungsstatthalter überwacht hatte, in Verbindung mit dem Amtsschultheißen mit dem schwierigen Geschäftszweige der geheimen höhern Staatspolizei beladen.[1] Zur Bestreitung der daherigen Kosten wurde in den zwei ersten Jahren, wo sich die Wachsamkeit der Regierung besonders nöthig zeigte, eine Summe von jährlich 2000 Frkn. verwendet. Bald waren auch die Besorgnisse so dringend geworden, daß der Kleine Rath besondere Verfügungen über die Untersuchung von Staatsverbrechen für nothwendig hielt. Sollte auch die Beurtheilung der letztern dem ordentlichen Kriminalrichter überlassen bleiben, so hatte sich doch der Staatsrath an keine bestimmte Frist zu binden, innerhalb welcher ein unmittelbar auf seinen Befehl Verhafteter dem zuständigen Richter zu übergeben war, sondern sich lediglich an die allgemeine Vorschrift zu halten, jedes solche Geschäft, sobald es durch die von ihm besonders angeordnete Untersuchung hinlänglich aufgeheitert wäre, an den zuständigen Richter

[1] Manual des Staatsraths, 4. Mai 1803. I. S. 20.

zu weisen. Damit indessen bei Ausübung dieser so ausgedehnten Gewalt des Staatsraths die bürgerliche Freiheit und Sicherheit nicht allzu große Gefahr von Willkür und Nachlässigkeit zu befahren habe, so war diese Behörde gehalten, sobald sie jemand wegen Staatsverbrechen verhaften ließ, den Namen des Verhafteten mit Bezeichnung des Verhaftsortes dem Justizrathe anzuzeigen, der jedoch auf Begehren des Staatsraths die gemachte Anzeige geheim halten mußte. Die von dem Staatsrathe wegen Staatsverbrechen angeordneten Untersuchungen sollten entweder durch den ordentlichen Richter, oder wenn man es in wichtigen Fällen für nöthig hielt, durch einen besondern, von dem Justizrathe anzubegehrenden Verhörrichter oder öffentlichen Ankläger geführt werden, der dann unter der Leitung des Justizraths stand. Da aber in Ausübung der niedern Staatspolizei in vielen Fällen Schnelligkeit ein Haupterforderniß schien, so erhielt endlich auch der Staatsrath die Befugniß, verdächtige Fremde ohne weitere Form über die Grenzen führen zu lassen und verdächtige Einheimische in ihre Heimatsgemeinden zu weisen, wo sie unter strenger Aufsicht bleiben sollten. Doch mußte von jeder solchen Verfügung dem Kleinen Rathe Kenntniß gegeben werden.[1] Allein der Staatsrath stieß bei einzeln verfügten Abhörungen auf Widerstand, da sich ruhestörender Reden oder Handlungen beklagte Personen weigerten, vor obrigkeitlichen Beamten zu erscheinen oder vor denselben Rede und Antwort zu geben, und dabei den zuständigen Richter vorschützten; weßhalb der Kleine Rath einige Wochen später dem Staatsrathe die förmliche Befugniß ertheilte, als Unruhestifter beklagte Personen von sich aus oder durch obrigkeitliche Beamte über die gegen sie eingelangten Beschuldigungen verhören zu lassen, ohne den ordentlichen Richter zu gebrauchen, und ihm auch die Gewalt ertheilte, diejenigen, welche sich weigern würden, zu erscheinen oder zu antworten, durch angemessene Zwangsmittel zur Gebühr zu bringen. Endlich erhielt der Staatsrath bei diesem Anlasse die wichtige, unsern

---

[1] Rathsbeschluß vom 23. Mai 1803.

Begriffen nicht mehr angemessene Befugniß, bei erwiesenen leichtern Vergehen gegen den Staat oder die öffentliche Ruhe, die Schuldigen mit einer Strafe von höchstens sieben Tagen Gefangenschaft oder zwanzig Stockschlägen zu belegen.[1] Dem Staatsrath gereicht es wahrlich zur Ehre, daß er selbst in aufgeregten Zeiten diese so ausgedehnte und mit den Begriffen einer spätern Zeit keineswegs im Einklange stehende Gewalt nie mißbrauchte, und sie auch bis auf die letzten Tage nur zu Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Ordnung der Dinge anwandte. Erst als solche Umstände eintraten, welche den Gesichtskreis eidgenössischer Behörden gänzlich überragten, wich er von seinem besonnenen Geiste ab.

Als der Landammann d'Affry bei dem Wiederausbruche des Krieges zwischen England und Frankreich eine strenge Zensur über alle öffentlichen Blätter und Zeitschriften den Kantonsregierungen als dringendes Bedürfniß empfahl, um nicht in unangenehme Verwicklungen mit dem mächtigen Nachbar zu kommen, übertrug der Kleine Rath diese Sorge dem Staatsrathe statt des Justiz- und Polizeiraths, dem sie bei der ersten Geschäftsvertheilung zugefallen war, und der Staatsrath belud damit den Herrn v. Kirchberger von Mont, einen der fähigsten und wissenschaftlich gebildetsten Männer, welcher der Gesinnung nach sich zu der sogenannten englischen oder altgesinnten, streng aristokratischen Meinung hinneigte. Während seiner Amtsführung wurde der bei dem Buchdrucker Fischer herausgegebene Mercure de Berne unterdrückt. Bei seiner Beförderung zum Oberamtmanne von Fraubrunnen ersetzte ihn dann der Rathsherr Fischer, der schon unter der helvetischen Regierung eine Zeitlang das Amt eines Zensors geübt hatte. Als der letztere indessen der unter Leitung der Räthe schwierigen und ziemlich undankbaren Stellung entledigt zu werden wünschte, glaubte man einen dieser Aufgabe vorzüglich gewachsenen Mann in der Person des bereits vornehmlich durch seine Geschichte der Wirkungen des österreichischen Feldzuges von

---

[1] Rathsbeschluß vom 28. Juni 1803.

1799 in der Schweiz als Gelehrter und Schriftsteller bekannten Karl Ludwig v. Haller gefunden zu haben.[1] Allein die Erfahrung zeigte, daß sich niemand weniger dazu eignete, als gerade ein Schriftsteller, der selbst eine neue Partei gründen wollte, und deßhalb mit den übrigen Staatsrechtslehrern sowohl als mit den im weitern Kreise angenommenen Meinungen über staatsrechtliche Verhältnisse in Zwiespalt gerieth. Kaum war ein Jahr verflossen, so sah sich der Staatsrath genöthigt, dem neuen Zensor sein ernstliches Mißfallen zu bezeugen, weil derselbe einen Artikel über die Inaugurationsrede des Professors Schiferli eben so einseitig als willkürlich verändert hatte. Der Staatsrath fand, daß Herr v. Haller, wie schon früher, seine Aufgabe und Befugnisse überschritten habe, und der Amtsschultheiß mußte ihm über sein sehr mißbilligtes Benehmen die ernstesten Vorstellungen machen und ihn für die Zukunft in die Schranken seiner Anweisung zurück mahnen.[2] Der von diesen Vorstellungen gehoffte Erfolg blieb indessen aus. Der gelehrte und geistreiche Professor des Zivilrechts, Samuel Schnell, hatte die Erscheinung eines Lehrbuchs des Zivilprozesses angekündigt und gab die ersten Bogen dem Professor v. Haller zur Zensur. Jene Bogen enthielten auch nichts anderes, als die in jedem Handbuche befindlichen allgemeinen Grundsätze auf die Verfassung und die bürgerlichen Gesetze von Bern angewandt. Um so mehr fühlte er sich betroffen, als er seine Handschrift mit einer Verweigerung des Drucks des ganzen Werkes begleitet zurückerhielt, welche von keinen Beweggründen unterstützt war, sondern lediglich dahin lautete, daß, wenn man sich über diesen Abschlag beschweren sollte, der Zensor seine Gründe bei höherer Behörde eingeben werde. Schnell reichte sofort eine Beschwerde über dieses Verfahren bei der akademischen Kuratel ein, welche dem Zensor seine Beweggründe abforderte, der sie auch wirklich in einer weitläufigen Abhandlung eingab. Die Kuratel fand dieselben jedoch von so geringem Gewichte, daß sie einmüthig

---

[1] Manual des Staatsraths vom 13. September 1806. VI. 210.
[2] Ibid., 19. November 1807. VIII. 296.

im Namen des Professors Schnell bei dem Staatsrathe Klage führte, worauf dann der Staatsrath die Bewilligung unbedingt ertheilte und der Kuratel die Zensur über dieses Werk übertrug.[1] Wie schwierig oft das Verhältniß der bernischen Regierung zu der französischen Regierung und Gesandtschaft in Bezug auf die Zensur der öffentlichen Blätter wurde, ist bereits im ersten Band erzählt, so wie daß Haller später wegen eines Federkampfes mit dem St. Gallischen Präsidenten Müller=Friedberg ganz von der Zensur zurücktreten mußte.

In der ersten Junisitzung des Jahres 1803 theilte der Große Rath den in seinen vermittlungsmäßigen Grenzen beschränkten Kanton Bern sowohl in Hinsicht auf die Verwaltungsgeschäfte als auf das Gerichtswesen in 22 Amtsbezirke ein.[2] Jeder Amtsbezirk enthielt hinwieder mehrere Kirchspiele, so wie jedes der letztern eine oder mehrere Gemeinden in sich faßte. In jedem Amtsbezirke waren ein Oberamtmann, ein Amtsstatthalter, ein Amtsgericht, ein Amtsschreiber und ein Amtsweibel aufgestellt, in jedem Kirchspiele ein Gericht, ein Chorgericht und ein oder mehrere Gerichtsweibel und endlich in jeder Gemeinde ein Stadtrath oder Gemeindsvorgesetzte nebst den weiter erforderlichen Beamten. Der Oberamtmann wurde von dem Kleinen Rathe aus den verheiratheten oder verheirathet gewesenen Staatsbürgern ernannt, welche diejenigen Eigenschaften besaßen, die erforderlich waren, um unmittelbar von seiner eigenen Zunft in den Großen Rath gewählt zu werden. Seine Amtsverwaltung dauerte sechs Jahre; doch mußte er alle Jahre von dem Kleinen Rathe bestätigt werden. Er war der Stellvertreter der Regierung in seinem Amte und besorgte die Vollziehung der allgemeinen Verordnungen, so

---

[1] Manual des Staatsraths nebst Beilagen vom Februar und Merz 1809.

[2] 1) Bern, 2) Seftigen, 3) Schwarzenburg, 4) Laupen, 5) Erlach, 6) Nidau, 7) Büren, 8) Aarberg, 9) Fraubrunnen, 10) Burgdorf, 11) Wangen, 12) Aarwangen, 13) Trachselwald, 14) Signau; 15) Konolfingen, 16) Thun, 17) Niedersimmenthal, 18) Obersimmenthal, 19) Saanen, 20) Frutigen, 21) Interlaken, 22) Oberhasle. Beschluß des Großen Rathes vom 3. und 6. Juni 1803.

wie die Befehle der Regierung. Er wachte über die öffentliche Ruhe, die Sicherheit und die gesetzliche Ordnung in seinem Bezirke, so wie die Amtsführung der unter ihm stehenden Beamten. So hatte er auch das Recht, den Versammlungen der Stadträthe und Gemeindsvorgesetzten in seinem Amtsbezirke, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen, und ihre Protokolle, so wie ihre Rechnungen standen ihm zur Einsicht offen. Der Oberamtmann stand auch an der Spitze des Gerichtswesens seines Amtsbezirkes.[1] Gab man diesen Beamten in amtlichen Anreden oder Zuschriften den Titel Oberamtleute, so ließen sie sich in der Umgangssprache lieber nach ehemaliger Sitte Landvögte oder wo es, wie in manchen kleinen Städten, üblich gewesen war, als Schultheißen bezeichnen, gleich als ob der neue Titel etwas umwälzungsartiges mit sich geführt hätte. Sonderbarer Weise mußte der Amtsschultheiß auch den Oberamtmann des Amtsbezirkes Bern vorstellen, weßhalb hier der Amtsstatthalter wirklich der erste Beamte war, während er in den übrigen Amtsbezirken nur bei Verhinderung des Oberamtmannes dessen Stelle vertrat. Die Ausführung der guten Absichten der Regierung, das ließ sich nicht läugnen, hing vorzüglich von dem guten Willen und der Fähigkeit der Oberamtleute ab. Da diese letztern im ganzen jünger waren als ehemals, und viele von ihnen ihre Schule in thätigem Kriegsdienste gemacht hatten, so war ihre Verwaltung im ganzen thätig und kräftig, hie und da auch ziemlich durchgreifend, was wohl oft, wenn auch nicht immer, durch Zeit und Umstände gerechtfertigt wurde; Willkür und Leidenschaft hingegen wurden von dem Staatsrathe, wenn sie zu seiner Kenntniß kamen, strenge zurecht gewiesen.

Ein Staatsschreiber bediente als eigentlicher Sekretär die Landesregierung, sowohl den Großen als den Kleinen Rath. Ihm war die Aufsicht über die ganze Kanzlei übertragen und ein Rathsschreiber, der mit ihm den Versammlungen des

---

[1] Verordnung über die untergeordneten Behörden des Kantons Bern. 15., 17., 20. Juni 1803. G. und D. I. 95.

Kleinen Rathes beiwohnte, ein Staatsrathssekretär, ein Kanzleiregistrator und ein Expeditionssekretär beigesellt.[1] Die meisten Beamtungen waren in den Händen von Bürgern der Hauptstadt, allein mit Ausnahme der Oberamts- und der Amtsschreiberstellen in wohlhabenden Amtsbezirken sehr sparsam, wo nicht kärglich bezahlt. Nur der Wunsch, sich zu höhern Geschäften auszubilden und die Achtung, welche man im Lande den Magistratspersonen zollte, konnte fähige Männer für diese Laufbahn gewinnen, besonders im Anfang, wo die Meinung ihnen nicht so günstig war wie später.[2] Um der Regierung auch durch äußere Ein-

---

[1] Beschluß des Kleinen Rathes vom 16. Mai 1803.

[2] Folgendes war der Besoldungsetat der Regierung des Kantons Bern, wie er durch gesetzliche Verordnungen vom Großen Rathe unterm 17. und 20. Juni und 2. Juli 1803 festgesetzt worden. Stellen in oder bei der Kantonsregierung. I. Der Kleine Rath. Jedes der 27 Mitglieder des Kleinen Rathes bezog jährlich 1000 Fr.; Zulage für den Amtsschultheiß 4000 Fr.; Zulage für den zweiten Schultheiß 1600 Fr.; nebst dem erhielt jeder der beiden Schultheißen freie Wohnung im Stiftgebäude; Zulage für den Seckelmeister 1200 Fr.; der Gesandte auf die Tagsatzung erhielt für Gesandtschaftsunkosten täglich 32 Fr.; jeder ihm mit zugegebene Legationsrath ein Taggeld von 24 Fr.; Rathsglieder, welche mit Reisen in den Kanton beauftragt wurden, erhielten für alle ihre daherigen Auslagen ein Taggeld von 16 Fr.; jedes der 13 Mitglieder des Appellationsgerichtes 800 Fr.; jeder der 6 Beisitzer am obern Ehegericht mit Inbegriff der zwei geistlichen Beisitzer 200 Fr.; der Staatsschreiber außer seiner Wohnung in der Kanzlei und einem zu bestimmenden Quantum Holz 2000 Fr.; der Großweibel 600 Fr.; jeder der vier Weibel, welche den Kleinen und Großen Rath bedienten, für die Bedienung ohne Kommissionalverrichtungen 400 Fr.; nebst dem erhielt jeder alle 10 Jahre einen neuen Mantel. — Stellen in den Amtsbezirken. 1. Die Oberamtleute a) an bloßen Getreide- und Geldpensionen bezogen 1) die Oberamtleute von Konolfingen und Seftigen 2000 Fr. nebst 600 Fr. für die Wohnung; 2) der Statthalter des Amtsbezirkes Bern erhielt jährlich nebst freier Wohnung oder 500 Fr. an Besoldung 2000 Fr.; 3) die Oberamtleute von Aarwangen, Signau und Niedersimmenthal 2000 Fr. nebst 1000 Fr. als Zulage für die Wohnung; 4) die Oberamtleute zu Saanen und Oberhasle 1000 Fr. (Diese zwei Aemter waren die einzigen durch Bürger von der Landschaft besetzten; auf allen übrigen befanden sich Bürger der Hauptstadt.) 5) Nebst freier Wohnung auf einem Schlosse erhielten die Oberamtleute 24 bis 30 Klafter Holz und so viel Land, um 2 Pferde und 2 Kühe halten zu können. Die Oberamtleute von Schwarzen-

drücke, die man nicht für ohne Einfluß auf die Gesinnung hielt, die alte Achtung wieder zu erwerben, erhielten die Oberamtleute den Auftrag, ihren Amtsstatthaltern, Amtsrichtern, so wie den Mitgliedern der Chorgerichte wieder ihre ehemals üblichen Plätze im Chor anweisen zu lassen und zwar so, daß der Name eines jeden an seinem Platze angeschrieben wurde, wobei man genau die Rangordnung beobachtete. Bei festlichen Predigten oder Bettagen und beim Abendmahlsgenusse mußten die Oberamtleute selbst in schwarzer Kleidung, Mantel und Degen, die Amtsrichter und Chorrichter im Mantel erscheinen. Den Gerichtsbeisitzern wurde es freigestellt.[1]

Durch das Gesetz vom 20. Juni 1803 über die Einführung der untern Behörden wurde das Gemeindewesen, insoweit es mit den neuen Einrichtungen verträglich war, wieder auf den alten Fuß gesetzt, so daß die frühern Stadträthe und Gemeindsvorgesetzten an die Stelle der helvetischen Munizipalitäten und Gemeindskammern traten und ihnen in Bezug auf vormundschaftliche Angelegenheiten, das Armenwesen und die Verwaltung ihrer Gemeindegüter, jedoch unter der Aufsicht der Oberamtleute, die nämlichen Rechte und Pflichten wieder ertheilt wurden, welche sie vor der Umwälzung geübt hatten. Der erste Vorsteher der Gemeinde wurde von dem Oberamtmann aus der Zahl der Vorgesetzten gewählt und war sein Beamter in dem betreffenden Gemeindsbezirke.[2] Auch die alte Verschiedenheit der Gemeindseinrichtungen lebte jetzt wieder auf. So besorgten da, wo das Rechtsameverhältniß noch vorherrschend geblieben war, wie besonders in einem Theile der Amtsbezirke Burgdorf und Fraubrunnen, die alten aus der Gesammtheit der Schupposen- und Gü-

---

burg, Laupen, Erlach, Nidau, Büren, Aarberg, Fraubrunnen, Burgdorf, Wangen, Trachselwald, Thun, Obersimmenthal, Frutigen und Interlaken hatten 2000 Fr. Dazu kamen ihnen noch einige Sporteln zu.

[1] Kreisschreiben des Kleinen Raths an alle Oberamtleute vom 21. September 1803. Rathsmanual Nr. 2, Seite 52.

[2] Verordnung zu Einführung der untergeordneten Behörden des Kantons Bern vom 15., 17. und 20. Juni 1803.

terbesitzer bestehenden Dorfgemeinden mit der Verwaltung der Rechtsamewälder und ihres übrigen Privateigenthums auch andere Verwaltungszweige, wie die Armenpflege u. s. w. In andern Gegenden hatten sich hingegen die eigentlichen Bürger in Folge der vermehrten Bevölkerung einen großen Einfluß auf die Gemeindsangelegenheiten zu verschaffen gewußt. Drei Hauptformen zeichneten sich vorzüglich in der eigenthümlichen Gestaltung der Landgemeinden aus: Diejenigen nämlich, wo sich ein Gemeindrath mittelbar durch seine eigenen Vorschläge unter oberamtlicher Wahl ergänzte, weil die sämmtlichen Mitglieder der Unter- oder Fertigungsgerichte (die letzten Ueberbleibsel der alten Gerichte) und der Chorgerichte zugleich den Gemeindrath bildeten; diejenigen, bei denen entweder die große Gemeinde oder die Viertheilsgemeinden den Gemeindrath unmittelbar wählten oder durch ihre besondern selbstgewählten Vorgesetzten bildeten, und endlich diejenigen, deren Gemeindrath zum Theil nach der erstern und zum Theil nach der letztern Form gewählt wurden. Durch ein Gesetz vom 3. Mai 1804 war ein jeder Stadt- und Gemeindrath berechtigt, von den nicht verbürgerten Einsaßen eine jährliche Gebühr von 7½ Batzen bis 10 Franken zu beziehen (Hintersäßgeld) und das nämliche Gesetz gab überdieß auch den Stadt- und Gemeindräthen die Befugniß, von jedem Grundstück, das ein solcher Einsaße erwarb, unter dem Namen Einzuggeld eine Gebühr von ¼ % des Werths dieses Grundeigenthums zu erheben. Zugleich wurden bestimmte Regeln für die Verwendung des Ertrags dieser Gebühren dahin festgesetzt, daß der Ertrag der Einzugsgelder als Armengut an Zins gelegt, die Einsaßengelder hingegen entweder zur jährlichen Verpflegung der Armen oder zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen verwendet werden sollten.[1]

Hatte auch die Stadt Bern ihre alte Oberherrlichkeit über die Landschaft verloren, so glaubte doch die Vermittlungsregie-

---

[1] F. Stettlers Abhandlung über die Gemeinde- und Burgerrechtsverhältnisse im Kanton Bern. Gesetz vom 23. Mai 1804. G. und D. I. 374.

rung, den schönen geschichtlichen Erinnerungen der Stifterin des gesammten Freistaates und gegenwärtigen Hauptstadt eine ehrenvolle Stellung unter den Städten des Landes zukommen lassen zu sollen. Wir haben gesehen, wie die Regierung die Einrichtung der Verhältnisse der Hauptstadt vorbereiten ließ. Ende Augusts wurden sie von dem Kleinen Rathe festgesetzt und im Oktober 1803 konnten sie bereits ins Leben treten. Ein großer aus 40 Personen bestehender Stadtrath besorgte unmittelbar alle bei dieser Behörde anhängigen Geschäfte. Um aber in denselben gewählt zu werden, mußte man Bürger der Stadt Bern, 25 Jahre alt und ehrenfähig sein. Aus seiner Mitte wurde ein kleiner Stadtrath von 15 Personen gewählt, der die laufenden Geschäfte besorgte, die andern vorbereitete und dem Stadtrathe vortrug. Zwei Stadtschultheißen führten jährlich abwechselnd den Vorsitz in beiden Stadträthen. Der große Stadtrath selbst aber wurde durch ein Wahlkorps von 60 Personen aus den wirklichen und gewesenen Vorgesetzten der Zünfte erwählt und zwar so, daß vorerst von jeder Zunft einer gewählt, dann aber bei den übrigen Wahlen keine Rücksicht weiter auf die Gesellschaften genommen wurde.[1] Da beinahe das sämmtliche Vermögen der Stadt Bern, obgleich größtentheils auf privatrechtlichem Wege erworben, für Staatsgut erklärt worden war, so hatte man die Hauptstadt zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse eigens aussteuern müssen, was denn auch nach den Begriffen der Zeit sparsam genug geschah. Ueber die Ausführung der Beschlüsse der Liquidationskommission in Bezug auf die Stadt Bern fand dann zwischen der Kantonsregierung und dem Stadtrathe eine Uebereinkunft statt, welche das Einzelne noch näher festsetzte und die Grundlage der spätern Verhältnisse bildete.[2] Die Bevölkerung der Hauptstadt wurde auf 12,000 Seelen gerechnet. Die Verwaltung der Stadt-

---

[1] Beschluß des Kleinen Rathes vom 26. August 1803. Dekretenbuch I. 187.

[2] Vergleich zwischen den Ausgeschossenen der Kantonsregierung und des Stadtraths von Bern über die Vollziehung der der Stadt Bern ertheilten Aussteurungsurkunde.

räthe galt eher für haushälterisch, als zu allzu großartigen Einrichtungen geneigt. Doch erhielt Bern seinen äußern Anstand wieder und die Spaziergänge und Anlagen wurden mit Geschmack verschönert. Der alte Wohlstand trat allmälig wieder hervor.

Die Wiederherstellung der Stadträthe von Thun und Burgdorf hatte nicht ohne Geburtswehen stattgefunden. In Thun bildeten 40 Glieder den großen, 13 derselben den kleinen Stadtrath, an deren Spitze zwei durch den Oberamtmann gewählte Venner standen, von denen der zuerst gewählte in diesen Behörden den Vorsitz führte.[1] Da die Bürger von Burgdorf sich über Einrichtung ihres Stadtwesens schlechthin nicht vereinigen konnten, so mußte sie endlich die Regierung selbst festsetzen. Der Stadtrath von Burgdorf sollte einstweilen aus 27 Personen bestehen, in Zukunft aus 30, wenn die Stadtgemeinde eine solche Vermehrung für nöthig erachten und mit drei Viertheil der Stimmen beschließen würde. Er verwaltete das Stadtgut der Bürgerschaft und besorgte alle zur Verwaltung des Stadteigenthums und der Stadtpolizei gehörenden Angelegenheiten. Von ihm ging die Errichtung der für nöthig gehaltenen Stellen aus. Ein kleiner Rath von 9 oder, wenn es der Stadtrath in Zukunft durch ein Mehr von drei Viertheil der Stimmen gut finden sollte, von 12 Personen hatte die laufenden Geschäfte zu führen und die andern vorzubereiten und dem Stadtrathe vorzutragen. Dem letztern wurde in Zukunft überlassen, sich seinen Präsidenten, der zugleich auch Präsident der Stadtgemeinde und des kleinen Stadtrathes war, unter der alt hergebrachten Benennung von Venner aus seiner Mitte zu wählen; zum ersten Mal hingegen wurde er von dem Oberamtmann erwählt. Jedes Glied der Stadtgemeinde war zwar befugt, Anträge zu stellen, welche von der Gemeinde berathen wurden, allein diese letztere stimmte nach der Berathung nur über die Erheblichkeit ab, und die Anträge des Stadtrathes konnten daselbst nur angenommen oder zurückgewiesen, nicht aber abgeän-

---

[1] Rathsbeschluß vom 10. Oktober 1803. Sanktion der Stadtorganisation von Thun. Dekretenbuch I. 217.



dert werden.[1] Aarberg hatte seine Wünsche durch eine Versammlung der bisherigen Munizipalität und Gemeindskammer und der übrigen Glieder der ehemaligen Räthe und Bürger unter dem Vorsitze des Distriktsstatthalters geäußert. Also wurde unter der alt herkömmlichen Benennung von Räthen und Bürgern ein Stadtrath von 24 Personen wieder hergestellt, dem jedoch kein anderer Geschäftszweig als die Verwaltung der Gemeindsangelegenheiten zukam. Die alten noch lebenden 20 Glieder dieser Behörde wurden neuerdings bestätigt und auf Empfehlung des Oberamtmannes vier neue beigefügt. In der Folge sollten die ledigen Stellen nach ehemaliger Uebung und der Verordnung vom 20. Juni vom Oberamtmann ernannt werden.[2] Hingegen erhielt durch ein späteres Reskript der große Stadtrath von Aarberg das Recht, den kleinen Stadtrath selbst zu wählen, nur der Vorstand wurde durch den Oberamtmann bezeichnet.[3] Den Städten Nidau und Erlach bestätigte man mit einigen zeitgemäßen Abänderungen ihre alten Rechte und Freiheiten.[4] Von allen Städten blieb jedoch die Hauptstadt die einzige, welche das Recht hatte, unmittelbar an die Regierung zu schreiben und von ihr Antwort zu erhalten; mit allen übrigen fand der Geschäftsverkehr nur durch die Oberamtleute statt. Aus der ganzen Einrichtung aber ließ sich entnehmen, daß in den Ansichten der Regierung immer noch etwas streng väterliches und vormundschaftliches lag und daß die Begriffe über selbstständige Munizipalfreiheit in Bezug auf bloß örtliche Verhältnisse eben noch nicht sehr fortgeschritten waren.

---

[1] Organisation der Stadt Burgdorf vom 10. Februar 1804. Dekretenbuch I. 440.

[2] Rathsbeschluß vom 3. August 1803. Dekretenbuch I. 144.

[3] Rathsbeschluß vom 23. April 1804. Dekretenbuch.

[4] Bestätigung der Freiheiten der Stadt Nidau mit einigen Beschränkungen und Erläuterungen vom 24. Februar 1804. Dekretenbuch I. 462. Bestätigungsbrief der Rechte und Freiheiten der Stadt Erlach den 23. Februar 1804. Dekretenbuch II. 349.

Zweites Kapitel.

Einzelne Verwaltungszweige, Kriegswesen, Wehrstand.

Die verschiedenen Geschäftszweige der Staatsverwaltung waren in Bern fünf Hauptkammern, dem Staatsrathe, dem Finanzrathe, dem Justiz- und Polizeirathe, dem Kirchen- und Schulrathe und dem Bauamte zugetheilt worden, deren Verwaltung uns hier den einfachsten und schicklichsten Standpunkt zur richtigen Uebersicht und Würdigung der einzelnen Verhältnisse darbietet. Wir haben im ersten Kapitel den politischen Theil der Wirksamkeit des Staatsrathes behandelt; allein auch das sämmtliche Wehrwesen des Kantons stand unter seiner Aufsicht, wobei jedoch die ganze Einrichtung, besondere Leitung und Besorgung desselben einer dem Staatsrathe untergeordneten Militärkommission übertragen wurde. Jeder Schweizer war dem Grundsatze nach verpflichtet, die Waffen für sein Vaterland zu führen, und wie die Truppenbeiträge bestimmt waren, ist bereits in den allgemeinen Bundesverhältnissen angegeben. Hingegen hatte ein gewisses Mißtrauen den Kantonen untersagt, mehr als 200 Mann besoldeten Truppen zu unterhalten. Unmittelbar nach der Einführung der Vermittlungsakte war die Vertheilung der verschiedenen Vorräthe von Waffen und Kriegsvorräthen, welche theils von den in den Kantonen stattgefundenen Entwaffnungen, theils von Anschaffungen auf Rechnung der helvetischen Republik herrührten, unter die Kantone eine der ersten Angelegenheiten gewesen, welche sowohl den Landammann als die oberste Bundesversammlung beschäftigten. Ein aus den Legationsräthen v. Toggenburg aus Graubündten, Anderwerth aus Thurgau nebst dem Hauptmann Daguet aus Freiburg bestehender Ausschuß hatte nicht ohne Mühe die Ausscheidung und Vertheilung der im Kanton Waadt angehäuften Waffen zu Stande gebracht. Auch setzte die Tagsatzung fest, daß die Einrichtung der Milizen zwar von den Kantonen selbst ausgehen, jedoch eine wohlberechnete Gleichförmigkeit in der Bildung der Kantonsmilizen und in dem Kaliber ihrer Waffen, so wie in der Kriegszucht und Besoldung eingeführt

werden solle.[1] Eine von dem Landammann d'Affry aus erfahrnen Kriegern verschiedener Kantone einberufene Kommission bearbeitete in einem den Ständen mitgetheilten Entwurfe die nähere Entwickelung dieser Grundsätze, und es war in demselben sowohl auf Errichtung eines eidgenössischen Generalstabes als auf diejenige einer eidgenössischen Kriegsschule und einer Kriegskasse angetragen. Wie die Aufstellung des bleibenden Generalstabes an dem drückenden Argwohn und der Bevormundungssucht des Vermittlers scheiterte, ist oben erzählt worden; allein auch die Selbstsucht und Gleichgültigkeit der Stände setzte den guten Absichten des Ausschusses noch mancherlei Schranken. Erst am 5. Juni 1807 erwuchsen sowohl das eidgenössische Militärreglement als das Artilleriereglement in Kraft. Ein von Herrn v. Lentulus aus Bern verfaßtes Strafgesetzbuch für das Bundesheer fand keinen Beifall. Ein besseres Schicksal hatte ein neuer von dem Obersten Ziegler und dem Rathsherrn Meyer v. Knonau verfaßter Entwurf, nachdem er durch einen von der Tagsatzung niedergesetzten Ausschuß mit Berücksichtigung der gefallenen Bemerkungen umgearbeitet worden war. Ende Juni wurde er mit Mehrheit der Stimmen auf der Tagsatzung unter Vorbehalt der Genehmigung der Stände angenommen und beschlossen, es solle derselbe sofort bei den eidgenössischen Truppen in Anwendung gebracht werden. Im folgenden Jahre verordnete man indessen auf den Bericht des Landammanns v. Wattenwyl, der im Feldzuge von 1809 den Oberbefehl geführt hatte, daß das neue Strafgesetzbuch sich in mancher Beziehung als unzweckmäßig erwiesen habe, eine neue Revision, welche man abermals dem Obersten Ziegler in Verbindung mit dem Oberstlieutenant Koch und dem Professor Samuel Schnell aus Bern übertrug und infolge welcher dann in der Tagsatzung von 1812 sowohl ein Entwurf eines Strafgesetzes als einer über Errichtung der Rechtspflege und ein dritter über das Verfahren in Strafsachen vorgelegt wurden, ohne daß bis zur Aufhebung der Ver-

---

[1] Tagsatzungsbeschluß vom 7. Juli 1803.

mittlungsakte ein förmlicher Beschluß darüber zu Stande gekommen wäre, als daß die ordentliche Tagsatzung von 1813 festsetzte, daß die vorliegenden Entwürfe bei sich erzeigender Nothwendigkeit von Aufstellung eidgenössischer Truppen in Gewärtigung einer bestimmten Entscheidung für einstweilen in Vollziehung zu setzen seien. Die Anträge auf eine eidgenössische Kriegsschule und eine eidgenössische Kriegskasse aber erhielten gar keine Folge. Hingegen wurden von der Tagsatzung von 1804 auf den Antrag des auf die angemessene Entwickelung des Wehrwesens das größte Gewicht legenden Landammanns v. Wattenwyl ungeachtet des Widerspruchs der Stände Luzern, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Tessin, welche vor allem die Befugniß des Generalstabs näher festsetzen wollten, und des Kantons Waadt, der an den betreffenden Verhandlungen keinen Theil nahm, der Rathsherr Konrad Finsler aus Zürich zum Oberstquartiermeister, der Landammann Alois v. Reding aus Schwyz zum Generalinspektor, der Oberst v. Luternau aus Bern zum Inspektor der Artillerie und der Oberst Hauser aus Näfels zum Flügeladjutanten des Landammanns der Schweiz gewählt, worauf man noch 8 eidgenössische Obersten ernannte. Bei der wirklichen Aufstellung der Truppen trug nur der Oberbefehlshaber den Titel eines Generals, während die Befehlshaber der Divisionen aus den ältern, diejenigen der Brigaden aus den jüngern Obersten genommen wurden, was man eidgenössischer Einfachheit und Sparsamkeit für angemessener hielt, obgleich diese Abweichung von den Einrichtungen aller übrigen Heere gleichfalls nicht ohne Nachtheil blieb und die angebliche Bescheidenheit und Anspruchlosigkeit am Ende mehr in den Worten und in dem äußern Schein als in der Wirklichkeit der Verhältnisse bestanden. Im Jahr 1811 trat endlich eine lange vorberathene Instruktion für den Oberkriegskommissär ins Leben.[1] Nach Einführung der Vermittlung mußte das ganze eidgenössische aus 15203 Mann bestehende Kontingent neu eingerichtet und

[1] Kanzler Amrhyns Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen während der Vermittlung.

bestmöglich bewaffnet werden, da nach der Staatsumwälzung am Ende des vorigen Jahrhunderts das Wehrwesen ganz aufgelöst worden war, auch viele Theile der Eidgenossenschaft wiederholt und strenge entwaffnet und Waffen wie Vorräthe aus den Zeughäusern weggeschleppt worden waren. Nur wenige Kantone, wie Zürich, Bern, Waadt u. s. w., hatten zum Theil nothdürftig genug einige Reservebataillone aufgestellt, und schon durch diese Aufstellung des Kaisers Besorgnisse geweckt. Dabei blieben Waffen, Geschütz und Munitionsvorräthe ganz unzureichend. Auch besaßen weder die einzelnen Kantone noch die gesammte Eidgenossenschaft Vorräthe von Lebensmitteln; denn die früher angelegten Magazine waren aufgezehrt und für Anlegung neuer gebrach es an Geld. Uebrigens war bei jeder Anstrengung zu besorgen, daß sie entweder die Eifersucht des übermächtigen Beschützers weckte oder daß er sie zu seinem Vortheile mißbrauchte. Diese schwierigen Verhältnisse und der mangelhafte Zustand des eidgenössischen Wehrwesens am Ende dieses Zeitraumes erklären und entschuldigen vielleicht besser als irgend etwas den trostlosen Gang der Ereignisse von 1813.

Traurig war es allerdings, wenn man einen tiefern Blick in die eidgenössischen Verhältnisse warf, die Lage der Dinge so zu finden, daß die Schweizer unter fremder Fahne den alten Kriegsruhm des eidgenössischen Volkes weit glänzender bewährten als da, wo es die Vertheidigung der köstlichsten Güter, der Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes, so wie der bisher größtentheils unbefleckten Volksehre galt. Noch waren das kriegerische Leben und der ausländische Dienst mit ihren guten und schlimmen Folgen in den schweizerischen Sitten, und noch standen bei der Einführung der Vermittlungsakte die Trümmer der ehemaligen Hülfsbrigaden in französischem Dienste, bis sie infolge der neuen Militärkapitulation größtentheils in die neuen Regimenter übertraten. In spanischen Diensten aber waren, obgleich höchst unvollständig, immer noch die fünf Regimenter Schmid, Rüttimann, Reding, Betschard und Jaun, so wie ebenfalls mehrere aus den Legionen, welche den letzten Revolutionskrieg

schlagen, so daß Blake mit einem Verluste von 200 Gefangenen, 300 Verwundeten und vielen Todten, da er keine Zeit zu versäumen hatte, unverrichteter Dinge abziehen mußte. Wie furchtbar die vier Schweizerregimenter infolge ihres tapfern Benehmens im russischen Feldzuge herabgeschmolzen, und wie dann infolge dieses Herabschmelzens eine neue provisorische Einrichtung in denselben getroffen werden mußte, ist oben gezeigt. Allein dieses heldenmäßige Kämpfen eines und desselben Volkes unter einer fremden Fahne und für eine dem Vaterlande kaum ersprießliche Sache und die schwärmerische Begeisterung für den alten, in jedem Einzelnen heiligen Volksruhm, warf, wenn man ihn mit dem traurigen Feldzuge am Rhein verglich, einen düstern Rückblick auf die heimatlichen Einrichtungen zurück. Nach mannigfaltigen Unterhandlungen kam im August 1804 auch ein neuer Dienstvertrag mit der Krone Spanien für die fünf Regimenter Schwaller, Rüttimann, Reding, Betschard und Trorler zu Stande und zwar so, daß die Anwerbungen des Regiments Schwaller in den Kantonen Freiburg, Solothurn und Aargau, diejenigen des Regiments Rüttimann in den Kantonen Luzern, St. Gallen und Thurgau, Reding und Betschard in den Kantonen Uri, Schwyz, Tessin, Glarus und Appenzell, Trorler in den Kantonen Unterwalden, Luzern, Zug und Aargau stattfanden. Ein Regiment bestand aus 1909 Mann und war in zwei Bataillone, jedes in fünf Kompagnien getheilt.[1] Unter den Soldaten fand man eine große Zahl von Ausländern. Nach den Ereignissen von Bayonne und der Thronbesteigung König Josephs beschloß man, bei Anlaß der Beglückwünschung desselben, gleichzeitig der im Dienste Spaniens stehenden Schweizerregimenter besonders zu erwähnen und dieselben dem neuen Herrscher zu Handhabung der bestehenden Kapitulation und zu fernerer günstiger Behandlung zu empfehlen, so wie die Versicherung zu geben, daß sie der neuen Dynastie mit Muth und Treue dienen würden.[2] Ein

---

[1] Militärkapitulation mit Spanien vom 4. August 1804.

[2] Tagsatzungsbeschluß von 27. Juni 1808.

großer Theil der in spanischen Diensten stehenden Schweizer blieb jedoch der Sache des spanischen Volkes getreu, und so sah man auf der pyrenäischen Halbinsel wie anderwärts schweizerische Kämpfer in beiden Reihen. So lösten sich auch die in spanischen Diensten stehenden Schweizerregimenter auf den Ruf der Tagsatzung keineswegs auf, sondern es kehrten nur Einzelne zurück, und auch unter brittischen Fahnen wurden manche Lorbeeren erfochten.

In Bern übertrug der Staatsrath sofort den so wichtigen, unter seiner Aufsicht stehenden Geschäftszweig des Wehrwesens größtentheils einer aus dem Amtsschultheißen und vier Mitgliedern bestehenden Militärkommission, in welcher der Amtsschultheiß v. Wattenwyl, dem man eine allzu große Vorliebe für kriegerische Aufzüge vorwarf, die Stelle des thätigsten und einflußreichsten Mitgliedes spielte. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß das neu zu schaffende Wehrwesen ganz im Geiste der neuen Ordnung der Dinge gestaltet werden müsse, beschloß der Staatsrath auf den Vortrag der Militärkommission, das bisherige helvetische Milizwesen ganz aufzulösen, weßhalb durch die Statthalter den sämmtlichen helvetischen Bezirkskommandanten und Milizoffizieren aller Grade angezeigt wurde, daß sie von nun an aller ihrer Stellen entlassen seien, worauf man ungesäumt alle helvetischen Fahnen in das Zeughaus einforderte.[1] Wegen der bedrängten Finanzverhältnisse verzichtete man nun einstweilen auf die Aufstellung stehender Truppen, deren jeder Kanton doch nach der Vermittlungsakte nicht mehr als 200 Mann zu halten befugt war. Für die Eintheilung des Kantons in Militärdepartemente wurde vorderhand die vor der Umwälzung bestehende Gebietseintheilung angenommen, die indessen der veränderten Umstände wegen da, wo es nothwendig wäre, abgeändert und der gegenwärtigen Verfassung angepaßt werden möchte. Jedes Bataillon sollte aus vier Kompagnien zu 100 Mann bestehen.

---

[1] Beschluß des Staatsraths vom 6. Mai 1803. Manual des Staatsraths I. 25.

Zur Beibehaltung von Ruhe und Ordnung im Kanton wurde von nun an aus jedem Militärdepartement wenigstens eine Kompagnie leichter Truppen ausgezogen und in solchen marschfertigen Stand gesetzt, daß sie innert zwei Mal 24 Stunden Zeit kriegsgerüstet auf ihren Sammelplätzen eintreffen konnten. Vorderhand sollte der Dienst in der Hauptstadt jeweilen durch zwei Kompagnien leichter Truppen versehen werden, welche je zwei Monate daselbst bleiben würden, und so abzulösen wären, daß man nur eine Kompagnie auf einmal wechselte und die bleibende noch einen Monat lang mit der neu ankommenden den Dienst zu thun hätte.[1] Einige Wochen später bestätigte der Kleine Rath diese Verfügung des Staatsraths und setzte noch hinzu, daß alsobald fünfzehn Kompagnien Miliz in den ehemaligen Departements unter dem Namen leichte Infanterie aus sogenannten Auszügern gebildet und in marschfertigen Stand gesetzt werden sollten. Ein Stadtkommandant mit Rang eines Majors und einer jährlichen Besoldung von 1200 Frkn. und ein Platzmajor mit Hauptmannsrang und einem jährlichen Solde von 700 Frkn. standen an der Spitze des Garnisonsstabs. Neben diesen wurde noch ein Instruktionschef für die Bildung tüchtiger Unteroffiziere und den Unterricht der Garnison, nebst sechs tüchtigen Unteroffizieren als Gehülfen angestellt.[2] Der Einführungsausschuß hatte den bisherigen helvetischen Platzkommandanten, Viktor Hopf aus Erlach, ehemaligen Offizier in französischen Diensten, zum Platzkommandanten bestätigt. Nach einigen Wochen ersetzte ihn jedoch sein ehemaliger Dienstkamerad Ludwig Mai von Brandis. Die Oberinstruktion hingegen vertraute man dem gewesenen helvetischen Milizinspektor Weber von Brüttelen mit Oberstenrang, einem vortrefflichen Exerziermeister, aber von sehr barschem und widrigem Benehmen, sowohl mit den Offizieren als mit den Soldaten. Schon nach einem Jahre ersetzte ihn indessen der gewesene Platzkommandant Viktor Hopf, der sich durch gefällige Weise

[1] Zedel des Staatsraths an die Militärkommission vom 11. Mai 1803.
[2] Beschluß des Kleinen Raths vom 18. Juni. Dekretenbuch I. 79.

und liebenswürdiges Benehmen Alle zu befreunden wußte. An die Stelle des zum Obersten in französischen Diensten ernannten Platzkommandanten May hingegen trat dann der bisherige Platzmajor Wyttenbach, der früher in piemontesischen Diensten und im Regiment Bachmann gestanden war. Am Ende des Jahres 1803 ertheilte der Kleine Rath dem Staatsrathe einen Kredit von 10,000 Frkn., um das durch die Vermittlungsakte vorgeschriebene Kontingent marschfertig zu halten.[1] Rücksichtlich derjenigen, welche durch persönliche Theilnahme an den Feldzügen von 1798 und 1802 auf die eine oder andere Weise unglücklich geworden waren, fand der Kleine Rath der Gerechtigkeit angemessen, daß sie von der Obrigkeit unterstützt würden, und gab deßhalb den Auftrag, ein Verzeichniß zur Hand zu bringen.[2] Auch in schwerern Zeiten und bei äußerst beschränkten Hülfsquellen sollte die gerechte Anerkennung und Dankbarkeit gegen die, welche ihr Höchstes dem gemeinen Besten zum Opfer gebracht, nicht aus den Augen gesetzt werden.

Erst Ende Mai 1804 kam jedoch ein eigentliches Gesetz über die Organisation der Miliz zu Stande. Der Kanton Bern wurde in demselben in 11 Militärdepartemente getheilt, von denen jedes unter einen Departementskommandanten gestellt ward, der die Militärorganisation und Verwaltung desselben leitete. Jedes Departement aber zerfiel in so manches Stammquartier als Kirchspiele in demselben enthalten waren. Jeder schweizerische Kantonseinwohner mit Ausnahme derjenigen Personen, die durch ein eigenes Gesetz vom Militärdienst zu befreien waren, vom zurückgelegten sechszehnten bis zum angetretenen fünfzigsten Jahre wurde auf der Mannschaftsliste seines Stammquartiers aufgeschrieben. Zur Vertheidigung des Vaterlandes aber wurden 5500 Mann Auszüger ausgehoben. Die Festsetzung der Dienstzeit blieb dem Kleinen Rathe überlassen, doch so, daß sie nicht weniger als 6 und nicht mehr als 9 Jahre dauern konnte, nach welcher Zeit man

[1] Zedel des Kleinen Raths an den Staatsrath vom Dezember 1803.
[2] Rathsmanual Nr. I. 276. Sitzung vom 25. Juli 1803.

dann in die Reserve zurücktrat. Die Dienstpflicht unter den Auszügern konnte losgekauft werden und zwar nur bei Ziehung des Looses mittelst Stellung eines tüchtigen Mannes aus der Reserve und Bezahlung von 200 Schweizerfranken in die Militärkasse des Departements. Wer sich einmal losgekauft, trat in die Reserve und konnte nicht mehr zum Dienst angehalten werden, als wenn die Reserve aufgeboten wurde. Wer aber die Ernennung zum Oberoffizier nicht annahm, trat, wenn es sein Alter mitgab, in die Zahl der Auszüger und bezahlte noch 200 Fr. in die Militärkasse seines Departements. Die Auszüger wurden als eine auserlesene Miliz auf den bestmöglichen Fuß gesetzt und in dem Dienst unterrichtet, wie auch nach und nach auf Unkosten der Kriegskasse bewaffnet und bekleidet. Die Bildung der Kompagnien und Bataillone hingegen wurde so wie die Bewaffnung und das Exerzierreglement nach eidgenössischem Fuße angenommen.[1] Allerdings wurden dann in einem Gesetze 28 verschiedene Kathegorien aufgestellt, welche vom Militärdienste gänzlich befreit waren.[2] In einer Verordnung des Kleinen Rathes waren später jene von der obersten Landesbehörde gegebenen Grundsätze noch näher ausgeführt. Das doppelte eidgenössische Kontingent bestand aus 36 Kompagnien Fußvolk in 8 Bataillonen, einem Artillerieregiment zu 683 Mann, 4 Scharfschützenkompagnien und 2 Kompagnien leichter Dragoner. Wie ehemals waren die Bernerfahnen roth und schwarz geflammt mit einem weißen Kreuz. Alljährlich fanden 12 Trüllmusterungen statt, wovon 6 im Frühjahr und 6 im Herbst, jeweilen am Sonntage nach beendigtem Gottesdienste. Außerdem waren in Bern eine Instruktionsschule, um den auf eine bestimmte Zeit der Reihe nach während dritthalb Monaten dahin gezogenen Truppen den nöthigen Unterricht in den Waffenübungen und dem Garnisonsdienste zu ertheilen.[3] Es

---

[1] Gesetz über die Organisation der Miliz vom 26. Mai 1804. G. u. D. I. 390.

[2] Dispensationsbeschluß vom 30. Juli 1804. G. u. D. I. 408.

[3] Verordnung von Schultheiß und Rath des Kantons Bern über die Militärverfassung, 31. Oktober, 13., 15. und 18. Dezember 1804. G. u. D. II. 41.

war als ob das Selbstgefühl der vaterländischen Wehrmänner und die Anerkennung ihrer Pflicht gegen das Vaterland sich seit dem Abzuge der französischen Besatzung gehoben hätten. Bereits im November 1803 hatte man die Errichtung einer stehenden Kompagnie von 100 Mann und 6 Kadetten beschlossen, welche eine Art von Leibwache für die Regierung bildete und den Milizkompagnien als Vorbild dienen sollte.[1] Der Hauptmann Ludwig v. Goumoens von Brestenberg, der als Platzmajor dem Obersten v. Graffenried von Bümpliz bei Neuenegg rühmlich bei Seite gestanden war, erhielt den Oberbefehl über diese Kompagnie, welche dann später noch mit reitender Artillerie vermehrt wurde. Zudem war auch der jeweilige Amtsschultheiß als Haupt der freiwilligen Stadtlegion betrachtet und trug bei gewissen Gelegenheiten ihre Uniform. Gegen das Ende dieses Zeitraums erlitt jedoch das bernische Wehrwesen wenigstens in seiner Einrichtung eine neue Umgestaltung durch das Gesetz vom 26. Mai 1812, welches seine nähere Ausführung durch die Verordnung des Kleinen Rathes vom 2. Juni 1813 erhielt. Die Zahl der Departemente wurde hier auf 4 beschränkt, deren Organisation und Verwaltung unter der Aufsicht der mittlerweile zum Kriegsrath umgewandelten Militärkommission ein Musterungskommissär leitete, der auch die Ergänzungen besorgte. Die Zahl der Auszüger blieb dieselbe. Die Mannschaft wurde in Ermanglung von Freiwilligen durch das Loos unter den Unverheiratheten vom zwanzigsten bis zum zurückgelegten dreißigsten Altersjahre und aus den Verheiratheten vom zwanzigsten bis zum zurückgelegten dreiundzwanzigsten Altersjahre bezeichnet. War die Dienstzeit der Unteroffiziere und Gemeinen auf 9 Jahre beschränkt, so mußten hingegen die Offiziere bis ins fünfundvierzigste, die Stabsoffiziere sogar bis ins fünfzigste Jahr dienen. Doch bildeten die Auszüger nach ihrem Austritte bis in das fünfzigste Altersjahr eine Reserve der ersten Klasse, die indessen während der Vermittlungszeit niemals Waffen erhielt. Alle übrigen waffenfähigen schweizerischen

---

[1] Rathsbeschluß vom 11. November 1803.

Kantonseinwohner vom zurückgelegten sechszehnten bis zum angetretenen fünfzigsten Altersjahre, die weder in den Auszügen noch in der Reserve erster Klasse standen, waren in der Reserve zweiter Klasse eingeschrieben, aber eben so wenig bewaffnet und nicht einmal organisirt. Doch sollte in der Zukunft jeder, der sich vom angetretenen vierundzwanzigsten bis zum zurückgelegten vierunddreißigsten Jahre verheirathen würde, sich ein ordonnanzmäßiges Gewehr mit einer Patrontasche anschaffen, was dann auch den Anfang zu einer ausgedehnten Bewaffnung machte. Nur die Dragoner waren nach 8 Jahren Auszügerdienst völlig frei. Zum Unterrichte der Auszüger wurde das bisherige System der Instruktionsschule in der Hauptstadt beibehalten. Seit einiger Zeit hatte man ihr auch eine besondere Kantonalmilitärschule zu theoretischer Ausbildung der Offiziere beigefügt. Die meisten reichern Kantone hatten dieses Auszüger- und Instruktionssystem in ihren Hauptstädten ebenfalls eingeführt. In den weniger vermöglichen begnügte man sich mit Musterungen und allenfalls außerordentlichem Unterrichte in besondern Fällen. Im Kanton Waadt fand zwar auch ein solcher Garnisonsunterricht statt, hingegen blieb man den alt gewohnten Grundsätzen der allgemeinen Dienstpflicht und Selbstausrüstung in Kleidern und Waffen getreu. Im Allgemeinen ließ sich wohl nicht läugnen, daß die Kriegszucht durch die Garnisonsschulen gewonnen hatte. Ueber die Frage der allgemeinen Bewaffnung oder des Auszügerwesens hingegen waren die Ansichten getheilt; allein die Erfahrung hatte eben nicht sonderlich für Aufstellung großer ungeübter und unbeweglicher Massen gesprochen. Dieses war im Allgemeinen der Zustand des eidgenössischen und des bernischen Kriegswesens in dem Augenblicke, als die große Stunde der Prüfung schlug, in der man sich leider nicht der Erwartung gemäß bewährte.

Drittes Kapitel.

Allgemeine eidgenössische und bernische Hülfsquellen, Verwaltung der öffentlichen Einkünfte.

Die finanziellen Hülfsquellen der Eidgenossenschaft zu Bestreitung der für die gemeinsamen Angelegenheiten nothwendigen Ausgaben bestanden einzig und allein in den nach dem oben angegebenen Maaßstabe bestimmten Geldbeiträgen der Kantone. Von der helvetischen Regierung hatte man nichts geerbt als eine ungeheure Masse von Schulden, während die sogenannten Nationalgüter nach der Vermittlungsakte an die Kantone zurückfielen. Nach der diesem Staatsgrundgesetze angehängten Schlußbestimmung sollten nämlich die vormals den Klöstern zugehörenden Güter, sei es, daß sie in dem nämlichen oder in einem andern Kantone gelegen seien, denselben wieder zugestellt werden. In jedem mit vor der Umwälzung eingegangenen Schulden belasteten Kanton mußte aus dem übrig bleibenden ehemaligen Kantonalvermögen ein Fond zu ihrem Unterpfande oder für ihre Abführung angewiesen und für jede Stadt ein mit ihren örtlichen (Munizipal-) Ausgaben verhältnißmäßiges Einkommen errichtet werden. Die Nationalschuld sollte liquidirt und zu ihrer Tilgung vor allem aus die von einigen Kantonen besessenen Schuldtitel auf das Ausland nach einer gleichmäßigen Vertheilung verwendet werden. Ueberstieg die Schuld den Betrag dieser Titel, so wurde der Ueberschuß nach Maßgabe derjenigen ehemaligen unbeweglichen Güter auf die Kantone vertheilt, die ihnen nach Abführung der vor der Umwälzung entstandenen Kantonalschulden und nach der Wiedererrichtung eines Eigenthums für die Städte übrig blieben. Die beweglichen und unbeweglichen Güter, die nach der Wiedererrichtung des in den obigen Artikeln berührten Gemeineigenthums und nach Bezahlung der Kantonal- und Nationalschulden übrig blieben, fielen den Kantonen anheim, denen sie ehemals zugehört hatten, doch so, daß was in den Kantonen Waadt und Aargau an unbeweglichen Gütern übrig blieb, diesen Kantonen zufiel, während die allfällig übrig bleibenden ber-

nischen Schuldtitel gleichmäßig unter die Kantone Bern, Aargau und Waadt vertheilt und zu diesem Zwecke einstweilen Kommissarien dieser Stände übergeben wurden. Eine Kommission von fünf Gliedern war berechtigt, diese Beschlüsse zu vollziehen. Den 10. Mai sollte sie ihre Arbeiten über die Schulden und am 10. Juni diejenigen über die Einkünfte der Städte und das Eigenthum der Kantone bekannt machen. Sie versammelte sich in Freiburg.[1] Ihre Arbeiten gingen indessen nicht rasch von statten.

Die Liquidationskommission forderte zwar schon am 22. März alle Kantonsregierungen auf, ihr den Etat aller gegen die helvetische Regierung bis auf den 10. März lautenden Ansprachen mit den dazu gehörigen Titeln und allfälligen Bemerkungen bis auf den 20. April zu übermachen. Allein der Umstand, daß die von den Verwaltungskammern eingesandten Ansprachen weder geprüft noch mit den erforderlichen Beweisen belegt waren und daß ihr endlich die eigenen Rechnungen mehrerer Verwaltungskammern, Obereinnehmer und anderer Departements als Hauptfundamente ihrer Arbeiten noch abgingen, nöthigte sie, von dem Landammann der Schweiz eine zweimonatliche Fristverlängerung zu begehren, die sie auch erhielt.[2] Aber auch diese Frist reichte zu Beendigung der schwierigen Arbeiten eben so wenig hin. In einer weitläufigen Zuschrift an die Tagsatzung gab vielmehr die Liquidationskommission der obersten Bundesversammlung Kenntniß von den vielen eingetretenen Schwierigkeiten, sprach ihre Grundsätze in Bezug auf Anerkennung der Staatsschulden aus und versprach, ohne den Termin der Beendigung ihrer Arbeiten näher bezeichnen zu können, unverdrossene und ununterbrochene

---

1 Vermittlungsurkunde.

2 Kreisschreiben der Liquidationskommission vom 22 März und 10. Mai 1803. Bei Veranlassung des Liquidationsgeschäftes der helvetischen Nationalschuld zeigte es sich, daß die weit größern Theils noch vorhandenen Schuldtitel der ehemaligen Kantone auf das Ausland sich im Jahr 1800 auf 11,790,446 Schweizerfranken belaufen hatten, worunter Bern mit 9,774,421 und Zürich mit 1,396,956 zum Vorschein kamen.

Thätigkeit.[1] Im September wurden die Aussteurungen der geplünderten Hauptstädte vorgenommen, unter denen Bern statt seines frühern Vermögens 76400, Zürich 60500, Basel 60000, Freiburg 32000 und Solothurn 28000 Fr. Einkünfte erhielt. Die Aussteurungen der Städte Luzern und St. Gallen waren schon früher unter der helvetischen Regierung bestimmt worden, sie erhielten jetzt ihre Bestätigung. In Schaffhausen endlich hatte die Stadtgemeinde mit der Landschaft eine Uebereinkunft getroffen, infolge deren keine fernere Ausscheidung eines Stadtgutes nöthig war. Ueber diese angegebenen Summen hinaus wies man noch jeder der genannten Städte in ungleichem Verhältnisse verschiedene liegende Gründe, wie Waldungen und Allmenden, dann Armen- und Schulfonds an.[2] Ihren Endbeschluß konnte die Liquidationskommission jedoch nicht vor dem 1. November 1804 erlassen, wo von den auf 20,946,806 Fr. ansteigenden Ansprachen nur 3,118,336 Fr. anerkannt, die übrigen verworfen wurden. Die volle Bezahlung dieser noch ungetilgten Nationalschuld sollte nicht eher gefordert werden können, als drei Monate nach dem Frieden zwischen Frankreich und England, und auch dann nur, wenn der Landammann die Anerkennung der neuen Bundsgenossenschaft der Schweiz durch Großbritannien bewirken und daher über die der Nation anheim gefallenen englischen Fonds verfügen könne. Eine theilweise Zahlung hingegen sollte stattfinden, sobald durch diplomatische oder andere Bemühungen oder durch Unterhandlung die Anforderungen in England, so wie die übrigen Anforderungen auf das Ausland anerkannt, und entweder ganz oder zum Theil eingelöst oder versilbert worden

---

[1] Zuschrift der Liquidationskommission an die Tagsatzung, 13. Juli 1803.

[2] Dotation der Stadt Luzern vom 14. September 1803. Dotation der Stadt Zürich vom 1. September 1803. Dotation der Stadt Zug vom 9. März 1804. Dotation der Stadt Bern vom 20. September 1803. Dotation der Stadt Freiburg vom 8. Oktober 1803. Dotation der Stadt Solothurn vom 7. September 1803. Dotation der Stadt Basel vom 7. Oktober 1803. Dotation der Stadt St. Gallen vom 14. September 1803. Abgedruckt in der Urkundensammlung zu Amrhyns Repertorium.

wären. Inzwischen wurde vom 4. Juni 1804 an jedem Gläubiger für seine anerkannten Anforderungen ein jährlicher Zins von 4 Prozent zugutgeschrieben, dessen Betrag ihm bei der gänzlichen Abrechnung vergütet und bezahlt werden sollte.[1] In einem am 15. Dezember an den Landammann der Schweiz erlassenen Schreiben und in einem Kreisschreiben an die Stände suchte die Liquidationskommission so gut als möglich das von ihr eingeschlagene Verfahren zu rechtfertigen, legte ihre Vollmacht nieder und erklärte sich für aufgelöst, wobei sie ihre Ansicht aussprach, daß die Schuldenliquidation nach der in ihrem Beschlusse vom 1. November 1804 angegebenen Weise geschehen, und weder unter dem Vorwande von Irrthümern oder Uebervortheilung, noch unter Anführung neuer Gründe und Belege je etwas in der Vereinigung und Festsetzung der Nationalschuld, oder an der Städteaussteuerung, oder an der Bestimmung der den Kantonen zufallenden Güter abgeändert werden solle.[2]

Im Kanton Bern war es der Finanzrath, der die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte und die Aufsicht über die Staatsausgaben leitete. Ihm kam der Vortrag über alle wichtigen Abänderungen oder andere Verhandlungen, wie Käufe, Verkäufe und was dergleichen mehr, zu. Seiner Verwaltung fremde und seine Befugniß übersteigende Ausgaben konnte er mit einziger Ausnahme des Staatsraths nur auf Anweisung des Kleinen Raths bezahlen und hier nur so weit die Befugnisse des letztern für geheime Ausgaben nicht überstiegen waren. Von ihm wurden alle Rechnungen öffentlicher Beamter unter Vorbehalt der Weiterziehung vor den Kleinen Rath untersucht und genehmigt. Unter ihm stand das ganze Zollpersonal und das Lehenskommissariat in dem Archiv der französischen Kirche.[3] An der Spitze des Finanzdepartements sah man die ganze Zeit hindurch den

---

[1] Endbeschluß der Liquidationskommission vom 1. November 1804.

[2] Schreiben der Liquidationskommission an den Landammann v. Wattenwyl vom 15. Dezember 1804. Kreisschreiben der Liquidationskommission an die Stände eod. dato.

[3] Organisation der Departemente. Dekretenbuch I. 11.

Seckelmeister Ferdinand Beat Ludwig v. Jenner, einen Mann von heller Einsicht und großer Thätigkeit, übrigens in Verwaltung der öffentlichen Einkünfte mehr streng rechtlich und sparsam als von großartigen Ansichten geleitet. Für schwierige Geschäfte und besonders für Unterhandlungen stand ihm der Rathsherr v. Jenner von Brunnadern zur Seite, so wie auch die Rathsherren v. Mutach und Zeerleder sehr thätige und einsichtsvolle Mitarbeiter waren. Wie diejenige aller eidgenössischen Kantone so war auch die finanzielle Lage des Kantons Bern bei Einführung der Vermittlungsakte äußerst trostlos. Die erste Aufgabe der Behörden war, die Trümmer des ehemaligen Wohlstandes zu sammeln und die Ursachen der Verarmung zu heben. Zur Ausscheidung des Vermögens von Bern, Aargau und Waadt setzte schon die Regierungskommission einen Ausschuß nieder. Als hingegen die Liquidationskommission von dem Einführungsausschusse die Abtretung der englischen Gelder begehrte, weigerte sich dieselbe als nur vorübergehende Behörde, in dieses Gesuch einzutreten.[1] Auf die Mahnung der Liquidationskommission gab die bisherige Gemeindskammer die im Bernerlande liegenden Aktivschuldtitel der alten bernischen Regierung, die sich seit dem 7. Februar 1802 in ihren Händen befanden, sofort in die Verwahrung der Kommissarien der drei Kantone, unter denen jetzt für Bern an der Stelle des zuerst ernannten Rathsherrn Bay der Banquier Haller saß. Was dann noch zwischen der Liquidationsbehörde, dem Landammann, den Staats- und Stadtbehörden von Bern für Anstände eintraten, ist bereits in dem ersten Buche berührt. Der Sendung des Rathsherrn v. Jenner von Brunnadern nach Paris dankte man es vorzüglich, daß diese verworrenen, schwierigen und wichtigen Angelegenheiten für Stadt und Kanton Bern am Ende dennoch ein günstigeres Ende nahmen, als es bei der für Bern ungünstigen Stimmung der Liquidationskommission zu erwarten war. So begann die neue Regierung die Verwaltung des Landes in einem durchaus erschöpften Fi-

---

[1] Protokoll der Regierungskommission vom 25. März 1803.

nanzzustande, wo ein streng haushälterisches System sich als unbedingte Nothwendigkeit aufdrang. Daher mußte es dem Kleinen Rathe wünschenswerth sein, eine genaue Uebersicht der Staatsbedürfnisse zu erhalten, weßhalb er gegen das Ende des Jahres 1804 die Hauptkollegien aufforderte, die muthmaßlichen Bedürfnisse ihrer Departemente für das Jahr 1805 zu berechnen und zwar so, daß ohne außerordentliche Ereignisse die wirklichen Ausgaben diesen Voranschlag nicht übersteigen möchten, zugleich aber die strengste Sparsamkeit dabei im Auge zu haben. Diese Berechnung sollte längstens bis zum 1. Dezember eingegeben sein.[1] Volle acht Tage sollte die Staatsrechnung in der Kanzlei liegen, ehe sie vor dem Großen Rathe behandelt wurde. Allein der Amtsschultheiß mahnte bei dem Eide von den allfällig gemachten Noten oder Auszügen keine Kenntniß zu geben. Nach den Grundsätzen der alten Aristokratie sollten die Hülfsquellen des Gemeinwesens Staatsgeheimniß bleiben. Der Rathsherr v. Jenner von Brunnadern war es, der die erste Standesrechnung der Vermittlungsregierung vom 10. März 1803 bis 31. Dezember 1804 abfaßte, weßhalb er von dem Kleinen Rathe, dem sie jedoch erst im Jenner 1806 vorgelegt ward, eine glänzende Belobung erhielt.[2] Vorgefallene Mißbräuche veranlaßten den Kleinen Rath, jedem Beamten, der obrigkeitliche Gelder verwaltete, vorzuschreiben, dieselben in einem besondern Gehalte aufzubewahren, so daß sie gesichert und niemals mit seinem eigenen oder andern Gelde vermischt wären. Das nämliche wurde in Bezug auf Getreidevorräthe vorgeschrieben. Jeder solche Beamte mußte über seine Verwaltung ein besonderes Kassabuch führen, in welches er alle seine Verhandlungen im Einnehmen und Ausgeben und zwar am nämlichen Tage mit Anzeige desselben einschreiben sollte. Dieses Kassabuch mußte er regelmäßig

[1] Zedel des Kleinen Raths an den Staatsrath, Justizrath, Kirchen- und Schulrath, Bauamt, Landsaßenkommission, Schallen- und Arbeitshausdirektion, 1. Oktober 1804. Rathsmanual Nr. 5, 13.

[2] Rathsmanual Nr. 8, 245. Sitzung vom 29. Jenner 1806.

von Zeit zu Zeit und zwar wenigstens alle drei Monate auf den letzten Tag des Vierteljahres, der Verwalter der Hauptkasse aber, der Kriegszahlmeister, der Salzkassaverwalter und der Ohmgeldner je auf Ende eines jeden Monats abschließen. Ueberdieß war vorgeschrieben, daß jährlich wenigstens einmal unerwarteter Weise von einem Mitgliede des Finanzrathes oder der Kammer, unter welcher der Beamte stand, eine wirkliche Untersuchung der betreffenden Kasse vorgenommen werden sollte, wobei das Kassabuch abzuschließen und dem mit der Untersuchung Beauftragten die Gelder vorzuweisen wären.[1] Beruhten ja doch Achtung und Vertrauen des Volkes vorzüglich auf dem unerschütterlichen Glauben an die Gerechtigkeit und strenge Rechtlichkeit der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte. Jener am Ende des Jahres 1804 geforderte Voranschlag war später unterlassen worden, allein die gefühlte Nothwendigkeit der Einschränkung des ordentlichen Staatshaushalts, wo so gewaltige außerordentliche Bedürfnisse in Voraussicht lagen, erneuerten den Wunsch nach einer genauen Uebersicht der eigentlichen nothwendigen Ausgaben. Aber die Scheu der Behörden, ihrem Wirkungskreise einen bedenklichen Hemmschuh anzulegen, verhinderte in diesem Zeitraum noch die Aufstellung eines eigentlichen Staatsbüdgets, obgleich sich der Kleine Rath allerdings ernstlich damit beschäftigte.[2]

Was nun die einzelnen Zweige der Verwaltung betraf, so bestand das Grundeigenthum des Staates theils in Ländereien verschiedener Art, theils in einer sehr bedeutenden Anzahl von Gebäuden, von denen jedoch sehr viele zu besondern Staatszwecken verwendete auf keine Weise als Hülfsquelle der Einnahme betrachtet werden konnten. Die übrigen Gebäude gehörten als Wohnungen und Oekonomiegebäude zu den verpachteten Ländereien oder waren besonders verpachtet. In die letztere Klasse setzte man nebst einigen Radwerken Wirthschaften und Privathäuser,

---

[1] Verordnung des Kleinen Rathes über die Verwaltung der obrigkeitlichen Gelder und Vorräthe vom 11. April 1810. G. u. D. III. 352.

[2] Rathsmanual Nr. 26, 421. Sitzung vom 9. Dezember 1812.



während in der ersten die Schloß-, Pfrund- und Wirthschaftsgebäude und die Gebäude der Privatpächter, Weiden und Berggüter standen. Von den Ländereien hingegen war ein Theil in bestimmte Pacht den Pfarreien übergeben, der andere Theil wurde entweder an die Oberamtleute und Schaffner oder an Privatpersonen verpachtet, und nur in einzelnen Fällen, wo die Verpachtung nicht stattfinden konnte, wurden sie für Rechnung des Staates bearbeitet. Ihr Ertrag in Geld ging jedoch nicht über 50—60,000 Frkn. Daher hatte denn auch der Kleine Rath dem Finanzrathe schon frühzeitig den Auftrag gegeben, alle dem Staate zuständigen Domänen, welche nicht zu einem politischen Zwecke dienten, oder zu besondern Nutzungen angewiesen wären, allmälig und bei schicklicher Gelegenheit steigerungsweise öffentlich zu verkaufen, dabei aber bei jedem solchen Verkaufe die bestimmte Einwilligung des Kleinen Raths feierlichst vorbehalten. Die aus solchen Verkäufen erhaltenen Gelder und Zinsbriefe sollten dann von allen übrigen Staatseinnahmen abgesöndert in eine Zehnt- und Domänenkasse gelegt und vorzüglich zum Ankaufe von Liegenschaften, Zehnten, Grundzinsen und andern dergleichen Gefällen verwendet werden. Auch die von Lehensgefällen und Zehntloskäufen herrührenden Gelder sollten in diese Kasse fließen.[1] Der Finanzrath machte indessen nur in geringem Maße Gebrauch von dieser Befugniß.[2] Die grenzenlose Unordnung im Forstwesen während der helvetischen Zeit veranlaßte die Vermittlungsregierung im Kanton Bern, das gesammte Forstwesen wieder auf den Standpunkt zurückzubringen, auf dem es im Jahr 1798 gewesen war, so daß alle Wälder, die sich damals unter der Verwaltung des Staates befunden hatten, ihr von nun an wieder unter-

---

[1] Beschluß des Kleinen Raths vom 16 Juli 1804. G. u D. II. 5.

[2] In den Jahren 1803 und 1804 betrugen die Einkünfte von Domänen in baarem Gelde 56,348 Frkn., in Naturalien 1080 Mütt Dinkel, 374 Mütt Hafer, 75 Mütt Mühlekorn, 6 Mütt Mischelkorn, 41 Mütt Kernen, 10 Mütt Reiterkorn und 983 Saum Wein. Im Jahr 1813 betrugen sie 61,347 Frkn., 762 Mütt Dinkel, 81 Mütt Hafer, 20 Mütt Roggen, 31 Mütt Kernen, 114 Mütt Mühlekorn, 94 Saum Wein.

worfen seien, und alle Rechte und Nutzungen, die der Staat oder seine Beamten in den Wäldern besaßen, ihm ungehindert wieder zukommen sollten. Doch blieb Jedermann unbenommen, gegen eine solche Einrichtung Beschwerde zu führen.[1] Die Forstordnung von 1786 bildete die Grundlage des neuen Systems. Sie war vorzüglich auf Sparsamkeit berechnet. Die Ausdehnung des Waldbodens sollte ohne obrigkeitliche Genehmigung nicht vermindert werden; vielmehr strebte sie dahin, eine zweckmäßige Forstwirthschaft einzuführen, das Weidrecht billig zu beschränken, dem Lande den Genuß des Holzes so fest als möglich zu sichern und durch angemessene Strafbestimmungen die Eingriffe gegen das Eigenthum abzuwehren. Bald nahm man indessen wahr, daß sowohl Gemeinden als Rechtsamebesitzer große, weder auf den nachherigen Ertrag der Wälder, noch auf den eigenen Gebrauch der Besitzer berechnete Holzschläge vornahmen, und da sowohl gegen dergleichen Holzverkäufe als besonders gegen das unbefugte Holzflößen Beschwerden einlangten, so verbot die Regierung im Jahr 1811 den Gemeinden und Rechtsamebesitzern in einem gemeinschaftlichen Walde gänzlich, Holzschläge zum Verkauf und zum Holzhandel anzulegen, ehe der Finanzrath untersucht hätte, ob der Holzschlag dem Holzbedürfnisse der Besitzer unschädlich sei oder nicht, und bevor man die Erlaubniß des Kleinen Raths erlangt hätte, und zwar bei 20 Frkn. Buße von jedem Klafter; bei welcher Strafe auch das Holzflößen verboten war.[2] Ebenso blieb die Holzausfuhr aus dem Kanton ohne Bewilligung untersagt. Uebrigens schritt die Regierung auf keine andere Weise in die Bewirthschaftung der Gemeinden oder Einzelnen gehörenden Wälder ein, sondern überließ jedem Eigenthümer, seinen Wald nach Gutfinden auf die Art zu behandeln, wie er es seinem Vortheile am angemessensten fand. Dem nachmaligen Forstmeister Kasthofer ertheilte der Kleine Rath, um den gründlich gebildeten

---

[1] Gesetz über die Administration der Waldungen, 5. Dezember 1803. G. u. D. 185.

[2] Verordnung des Kleinen Raths vom 2. Jenner 1811. G. u. D. IV. 184.

jungen Forstmann dem Staate zu erhalten, bis zu seiner wirklichen Anstellung ein Wartgeld von 600 Frkn.[1] Die Holzspeditionsanstalt im Aarziele bezweckte vorzüglich die Befriedigung der Holzbedürfnisse der obrigkeitlichen Behörden; nächstdem aber diente sie in polizeilicher Hinsicht gegen den Fürkauf des Holzes und um zu verhindern, daß bei Stockung der Zufuhr auf dem Holzmarkte durch unvorgesehene Umstände die Holzpreise plötzlich über Verhältniß hinaufgetrieben würden. Wie sehr übrigens die Wälder im Ertrage stiegen, beweist schon der Umstand, daß man in den Jahren 1803 und 1804 nicht mehr als 2034 Frkn. aus den Wäldern bezog, während sie im Jahr 1813 20,088 Frkn. ertrugen.

Die so lähmende Zerrüttung des Finanzwesens, welche durch die Aufhebung der Zehnten und Grundzinse während der ersten Zeit der helvetischen Regierung stattgefunden hatte, und die große Erschöpfung der öffentlichen Hülfsquellen zeigten, so wie die Gerechtigkeit eines Besitzes, der wie das übrige Privateigenthum im öffentlichen Verkehre gestanden hatte, die Aufrechthaltung derselben als ein unabweisbares Bedürfniß; nur sollte im Geiste einer bessern Volkswirthschaft die frühere Unablöslichkeit hinwegfallen, wie denn auch die neue Verfassung selbst die Befugniß, Zehnten und Grundzinse loszukaufen, gewährleistete, wobei indessen dem Gesetze vorbehalten war, die Art und Weise dieses Loskaufs nach dem wahren Werthe zu bestimmen.[2] Der Große Rath verordnete daher sofort, daß alle Bodenzinse, große Zehnten und Primizen bis zur Zeit, wo ihr Loskauf oder ihre Verwandlung in einen bestimmten Kanon stattfinden würde, von nun an ferner wie vor der Umwälzung bezahlt werden sollten, alle übrigen Lehensgefälle aber für das Jahr 1803 wieder bezogen würden, wie es seit dem Jahr 1798 geschehen war.[3]

---

[1] Rathsmanual Nr. 6, 40 Sitzung vom 15. Februar 1805

[2] Verfassung des Kantons Bern, Artikel 22.

[3] Verordnung des Großen Rathes über den Bezug der Zehnten, Bodenzinse, Primizen u. s. w., 28. Juni 1803. G. u. D I. 109.

Einige Tage später aber wurde dann das Gesetz über den Loskauf erlassen. Nach demselben konnten alle Grundzinse von den Pflichtigen nach dem in der Gerichtssatzung [1] aufgestellten Grundsatze zu drei vom Hundert nach dem Durchschnittspreise der letzten zwanzig Jahre losgekauft werden. Doch mochte der Loskauf nicht von einzelnen Einzinsern begehrt werden, sondern durfte nur nach Trägereien stattfinden. Der nämliche Grundsatz waltete auch bei der Zehntpflicht, welche gegen 4 Prozent oder den fünfundzwanzigfachen Werth des jährlichen Zehntertrages ebenfalls nach einem jährlichen Durchschnittspreise festgesetzt wurde. Die Loskaufssumme war der Pflichtige befugt, entweder auf einmal oder zu drei gleichen Stößen abzubezahlen, und zwar den ersten Drittheil auf Martini des Jahres, wo er sich zum Loskauf erklärt hatte, einen zweiten Drittheil drei Jahre später und den letzten Drittheil nach sechs Jahren. Bis zur gänzlichen Abbezahlung des schuldigen Kapitals blieb der Berechtigte für den übrigen Kaufschilling bei seinen Rechten, so wie er auch seinen Titel bis dahin in den Händen behielt. Unterdessen war die Kaufsumme zu vier vom Hundert zinsbar. Diese Bestimmungen galten jedoch nur für die großen Zehnten. Die kleinern Zehnten, wie Birnen, Kartoffeln, Hanf und Flachs u. s. w. konnten gegen den zwanzigfachen Ertrag losgekauft werden, und es bedurfte dazu keineswegs des Zusammentritts einer ganzen Gesammtheit, sondern jeder einzelne Pflichtige war befugt, den Loskauf für sich allein zu begehren. [2] Trug auch dieses von so vielen Zehntpflichtigen erlassene Gesetz den Stempel des bei dem bernischen Volke stets vorherrschenden Rechtlichkeitsgefühls, so kann man sich doch nicht bergen, daß man in dem guten Willen das Eigenthum zu ehren und die Einkünfte des Gemeinwesens zu bessern, in Berücksichtigung der Zeitverhältnisse und des bedeutend gesteigerten Ertrags der Ländereien doch zu weit ging, so wie man, da man sich ja

---

[1] Satzung 20, Fol. 254

[2] Gesetz über den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse, 25. und 29. Juni, 2. Juli 1803. G. u. D. I. 121.

zum Grundsatze der Loskäuflichkeit bekannte, wohl besser gethan hätte, das Ganze in eine bestimmte Geldschuld umzuwandeln. Welche Bewegungen im Volke demselben hier wie in andern Kantonen zugeschrieben waren, ist bereits im ersten Buche erzählt. Durch ein späteres Gesetz wurden dann noch eine Anzahl Gefälle gerichtsherrlichen Ursprungs unentgeltlich abgeschafft, andere wie Primizen, Landgarben, Ehrschätze u. s. w. bis zu ihrem Loskaufe beibehalten. Noch andere endlich, wie der Futter-, Mad-, Stock- und Waldhaber, der Brückfommer, der Acherum und die Auflagen auf Ehehaften konnten nicht losgekauft, sondern bloß gegen Verzichtleistung auf die damit verbundene Gegennutzung erlassen werden.[1] Während der Vermittlungszeit wurden dann eine ziemliche Anzahl von Zehnten und Grundzinsen abgelöst, deren Ertrag nebst demjenigen der veräußerten Liegenschaften die sogenannte Domänenkasse bildete. Mit Ausnahme derjenigen Fischereirechte, welche der Staat als Privateigenthum besaß, waren sowohl Fischerei als Jagd landesherrliche Einkünfte. Die Fischereien wurden auf übliche Weise verpachtet, mit Ausnahme derjenigen, welche entweder nach urkundlichen Rechten gegen bestimmte Geldleistungen einzelnen Berechtigten gehörten, oder den Oberamtleuten zu ihrem Vortheile überlassen wurden. Für die Jagd ertheilte der Finanzrath Patente nach den darüber bestehen-

---

[1] Dekret über den Loskauf der Primizen und Lehengefälle, 18. Mai 1804. G. u. D. I. 364. Von den Bodenzinsen bezog man in den Jahren 1803 und 1804 23,944 Frkn. in Geld und 10,394 Mütt Dinkel, 3222 Mütt Hafer, 18 Mütt Roggen, 19 Mütt Mischelkorn, 11 Mütt Weizen. Im Jahr 1813 16,168 Frkn. in Geld, 7677 Mütt Dinkel, 2977 Mütt Hafer, 691 Mütt Roggen; 342 Mütt Kernen, 63 Mütt Weizen, 387 Mütt Mischelkorn, 263 Mütt Mühlekorn, 16 Mütt Gersten, 551 Pfund Butter, 4012 Pfund Ziger, 2064 Pfund Käs und 116 Saum Wein. Von den Ehrschätzen bezog man im Jahr 1813 8883 Frkn. in Geld, 59 Mütt Dinkel, 20 Mütt Hafer, 1 Mütt Roggen, 2 Mütt Kernen, 2 Mütt Mischelkorn. Von den Zehnten bezog man im Jahr 1813 30,207 Frkn. in Geld, 20,523 Mütt Dinkel, 10,849 Mütt Hafer, 1165 Mütt Roggen, 198 Mütt Kernen, 28 Mütt Weizen, 942 Mütt Mischelkorn, 295 Mütt Gersten, 436 Mütt Paschi und 170 Saum Wein.

den Gesetzen.[1] Endlich wurden am Ende der Vermittlungszeit im Jahr 1813 von einem in Zinsbriefen bestehenden Kapital von Fr. 261,460 Fr. 9653 an Zinsen bezogen.

Einen andern wichtigen Zweig der öffentlichen Einkünfte bildeten die sogenannten Staatsregalien, die Salz- und Pulverhandlung, das Münzwesen, die Postverpachtung, die Bergwerke und die Zölle und Brückengelder. Allerdings bildete die Salzhandlung einen der ergiebigsten Zweige der öffentlichen Einkünfte. Zu Bestreitung der nothwendigsten allgemein eidgenössischen Ausgaben hatte der Landammann d'Affry die helvetische Salzverwaltung einstweilen fortbestehen lassen. Allein die erste Tagsatzung stellte den Grundsatz auf, daß keine allgemeine Salzverwaltung in der Schweiz mehr stattfinden könne, vielmehr eine jede Kantonsregierung in das Recht wieder eintrete, das nöthige Salz nach Gutfinden anzuschaffen und ihren Angehörigen um einen von ihr selbst festzusetzenden Preis ausschließlich nur für eigene Rechnung zu verabfolgen. Vom 1. Oktober 1803 an ward die eidgenössische Salzverwaltung aufgelöst.[2] In dem mit Frankreich abgeschlossenen Bunde machte sich die Eidgenossenschaft anheischig, jährlich 200,000 Zentner französisches Salz um einen Preis anzukaufen, der jedoch denjenigen nicht übersteigen durfte, um den ihn die Franzosen selbst bezogen.[3] Bern nahm davon 40,000 Zentner cum Obligo und 40,000 Zentner ohne Obligo zum Preis von zwölf französischen Franken frei nach Wangen oder Nidau geliefert auf seine Rechnung. Daß es hieran für seinen Gebrauch nicht zu viel hatte, geht aus dem Umstande hervor, daß es 1811 noch einen zweiten Vertrag mit Baiern für 5500 Fässer cum Obligo und 2000 sine Obligo abschloß, infolge welcher Verträge das Salz in Wangen und Nidau auf ungefähr 81 Batzen zu stehen kam. Im Jahr 1813 betrug das

[1] Im Jahr 1813 wurden bezogen von der Fischerei 1437 Frkn., von den Jagdpatenten 4744 Frkn

[2] Beschlüsse der Tagsatzung vom 9. Juli, 16., 17., 20. August 1803, 28. Juli 1804.

[3] Schutzbündniß mit Frankreich vom 27. August 1803, Artikel 9.



Kapital der Salzhandlung nicht ganz eine Million und der Handlungsgewinn nicht weniger als 144,785 Fr. Das Salzwesen stand unter der Leitung einer eigenen Direktion, in welcher der Seckelmeister v. Jenner den Vorsitz führte. Auch die einstweilige Pulververwaltung wurde von der Tagsatzung von 1803 aufgehoben und den Ständen überlassen. Aus der Theilung erhielt der Kanton Bern an Salpeter, Schwefel, Pulver, Schuldanweisungen und baarem Gelde 64,924 Frkn. Durch die Geschicklichkeit des Pulververwalters von Herbort errang man nun vom 1. Oktober 1803 bis 31. Dezember 1804 einen Gewinn von 26,686 Frkn., so daß der Handlungsfond am Ende des Jahres auf 91,610 Frkn. anstieg. Gegen das Ende der Vermittlungszeit hatte sich der letztere bis gegen 200,000 Frkn. vermehrt, von denen sich im Jahr 1813 nicht weniger als 24,000 Franken Gewinn ergaben.

Schon von den ältesten Zeiten her hatten sich sowohl in der Eidgenossenschaft im Allgemeinen als im Kanton Bern vielerlei Schwierigkeiten und Verwirrung im Münzwesen gezeigt, obgleich vor der Umwälzung die bernischen Münzsorten selbst in ihrer geringsten Abtheilung in ziemlicher Achtung gestanden waren. Allein die helvetische Regierung hatte das Münzregal zu einer Finanzquelle benutzt und nur umlaufende geringhaltige Scheidemünze durch unzeitige Ausprägungen vermehrt. Nach dem Art. 7 des vermittlungsmäßigen Bundesvertrags sollten die in der Schweiz verfertigten Münzen einen gleichen, von der Tagsatzung zu bestimmenden Gehalt haben. Diesen Münzfuß bestimmte denn auch die erste Bundesversammlung dahin, daß der die Grundlage desselben bildende Schweizerfranken 127¼ Gran feines Silber enthalten, mithin der Preis einer Mark feinen Silbers 36⅕ Franken betragen und ein Schweizerfranken anderthalb neuen französischen Franken an Werth gleich kommen sollte. Die Goldstücke wurden keinem unveränderlichen Münzfuße unterworfen. Indessen verordnete man, daß für einmal diejenigen Kantone, welche Goldmünzen ausprägen wollten, dafür zu sorgen hätten, daß ihre Goldstücke für jeden Franken Werth 8⅕ Gran feinen Goldes enthielten. Die Tagsatzung sollte jährlich das Maximum

der in der ganzen Eidgenossenschaft auszuprägenden Scheidemünzen bestimmen, während die Frankenstücke und die höhern Münzsorten ohne weitere Einfragen ausgemünzt werden konnten.[1] Allein dieser Münzfuß kam nie zur wirklichen Ausführung, und die oberste Bundesbehörde mußte sich im Jahre 1812 damit begnügen, den Ständen die Abschließung von Münzkonkordaten zu empfehlen. Auch nach 1803 folgten viele Kantonsregierungen dem schlechten Beispiele der helvetischen Regierung, und selbst Bern warf zu verschiedenen Malen Scheidemünzen ohne eigentliches Bedürfniß in den öffentlichen Verkehr, so daß das Uebermaß derselben sich überall in bedenklicher Ausdehnung vermehrte, und die groben Münzsorten im Preise stiegen oder verschwanden. Die Regierung von Bern sah sich daher im Falle, öftere Verbote gegen fremde Scheidemünzen zu erlassen. Am meisten Aufsehen machte es indessen, als die Freiburger im Februar 1811 eine ihrer eigenen Scheidemünzen, die sogenannten Pießlein, außer Kurs setzten, was dann auch ein Verbot der Tagsatzung an die Kantone zur Folge hatte, ihre eigenen Münzsorten zu entwerthen, und so das Publikum durch eine Art von Bankerott zu täuschen. Im Kanton Bern stand das Münzwesen unter der Leitung der Münzkammer, in welcher der mit diesem Geschäftszweige wohlbekannte Rathsherr von Jenner von Brunnadern den Vorsitz führte.

Auch das Postwesen kehrte infolge Beschlusses der ersten Tagsatzung an die Kantone zurück und machte während dieses Zeitraums wenig Fortschritte. In Bern übten es unter der Aufsicht der von der Regierung niedergesetzten Postkommission die alten Postpächter Fischer und zwar um den geringen Pachtzins von 40,000 Frkn. Die Besteher mußten beeidigte Bücher halten, und weder sie noch ihre Untergebenen waren befugt, Briefe oder Pakete zu öffnen. Was verdächtig erschien, sollte man der Postkommission mittheilen.[2] Mit der spätern Entwicklung verglichen,

---

[1] Tagsatzungsbeschluß vom 11. August 1803. Uebereinkunft der Kantone vom 27 Juli 1804.

[2] Postfermetraktat vom 25. Jenner 1804. Dekretenbuch III, 410. Postreglement und Tarif vom 14. Februar 1810. G. und D. III, 336.

blieb das Postwesen damals noch in seiner Kindheit. Dem Bergrath lag die Oberaufsicht über alle Kies-, Thon- und Mergelgruben, über die Steinbrüche, über alle Bergwerke und überhaupt über alle Gewerke ob, wodurch unterirdische Erzeugnisse gewonnen wurden, damit man sie ordentlich und nach gewissen Regeln betriebe. Der Bergrath stand unter dem Finanzrath und ein Mitglied desselben, der Rathsherr von Jenner von Brunnadern, führte in demselben den Vorsitz. Dessenungeachtet blieb der Bergbau eine der wenigst ergiebigen Hülfsquellen des Staats, so daß er zuweilen nicht einmal die Kosten abwarf.[1]

Zu den vorzüglichsten Hülfsquellen des Staatsschatzes hingegen gehörten allerdings die Zölle, Brückengelder und andere ähnliche Einkünfte, welche, wenn auch mehr auf geschichtlichen als auf volkswirthschaftlichen Grundlagen beruhend, dennoch im Verhältnisse zu demjenigen, was in andern Ländern bezahlt wurde, höchst unbeträchtlich genannt werden konnten. In der Vermittlungsakte war der Einheit der Schweiz insofern Rechnung getragen, daß im Innern der Eidgenossenschaft keine örtlichen oder allgemeinen Eingangs-, Durchpaß- oder Zollgebühren eingeführt werden konnten. Die äußern Grenzzölle hingegen gehörten zwar den an das Ausland stoßenden Kantonen zu, jedoch sollten die Tarife der Tagsatzung zur Genehmigung vorgelegt werden. Mit dieser nämlichen Einschränkung behielt jeder Kanton die zur Ausbesserung der Wege, Heerstraßen, Flußufer bestimmten Zölle bei.[2] In diesem Sinne erfolgte denn auch der Beschluß der Tagsatzung vom 15. September 1803. Nach der Einführung der Vermittlungsakte wurde im Kanton Bern der Zolltarif von 1743 wieder zur Grundlage angenommen und von der obersten Bundesversammlung genehmigt. Empfahl sich aber auch jener Tarif durch die Einfachheit und Anwendbarkeit der darin aufgestellten Grundsätze, so verhinderte doch die Beschleunigung, mit welcher damals die bernischen

---

[1] Verordnung über den Bergbau vom 3. März 1803. G. u. D. I. 336. Rathsbeschluß vom 8. August 1803. Dekretenbuch I. 175.

[2] Vermittlungsmäßige Bundesverfassung Art. 5, 6.

Zollberechtigungen dieser Bestätigung unterlegt werden mußten, eine vorläufige Revision, deren Dringlichkeit sich bald genug offenbarte. Der allgemeine Zolltarif hatte vorzüglich dadurch einen hohen Grad von Unbestimmtheit erreicht, daß sich die einzige in demselben aufgestellte Norm zur Berechnung der Zollansätze, nämlich 4 Kreuzer vom Zentner für jede zu betretende Zollstatt, durch die Verschmelzung oder Versetzung dieser Zollstätte sehr verwickelt hatte. Ferner war der gedachte Tarif nur auf den größern Waarenverkehr oder das Frachtfuhrwesen berechnet gewesen und verwies alle übrigen, mehrentheils artikelweise zu verzollenden Gegenstände auf die an jedem Orte bestehenden besondern Tarife. Alle diese letztern waren größtentheils veraltet und in vielem auf die heutigen Verhältnisse nicht mehr anwendbar. Diese Rücksichten veranlaßten wiederholte Anträge zur Revision, allein es ging aus den daherigen Untersuchungen wohl unzweifelhaft hervor, daß jeder Versuch einer Verbesserung des Zollsystems auf der geschichtlichen Grundlage der örtlichen Zollrechte schlechthin unausführbar sei, und die wünschenswerthe Abhülfe sich einzig und allein von einer durchgreifenden Umgestaltung des Zollwesens auf der Grundlage eines ausschließlichen obrigkeitlichen Zollregalrechts erwarten lasse. Die Regierung strebte nun zwar auch kräftig dahin, allein es standen diesem Bestreben nicht nur die schon ehemals bekämpften Lokalverhältnisse entgegen, sondern die neuen Verhältnisse zu der Eidgenossenschaft setzten demselben auch mannigfaltige Hindernisse in den Weg. Daß die Regierung beträchtliche Opfer nicht scheute, um mittelst Beseitigung der Privatzölle ohne Zwangsmaßregeln zu einer bessern Ordnung zu gelangen, bewies der in den Jahren 1808 und 1809 stattgefundene Ankauf der Zollgerechtigkeit der Stadt Bern um 470,000 Frkn. und derjenige der Stadt Burgdorf um 133,000 Frkn. in den Jahren 1812 und 1813. Unter der Aufsicht der Zollkammer stand der Oberzollverwalter Ulrich an der Spitze des Zollwesens mit einer Bürgschaft von 10,000 Frkn. Die Protokolle der Tagsatzung enthalten, wie über manchen andern Gegenstand, so auch über das Zollwesen mannigfache Berathungen, jedoch ohne alles Ergebniß für das gemeine Beste. In den Jahren 1803 und 1804 betrugen die Einnahmen von

Zöllen, Brücken-, Straßen-, Lizenz- und Trattengeld 37,111, im Jahr 1813 62,400 Frkn.[1] Unter der Vermittlung war übrigens die Zollkommission auch mit dem Straßenwesen beauftragt. Das Straßenreglement vom 26. September 1804 setzte die Eintheilung der Straßen in drei Klassen fest, je nachdem ihre Beaufsichtigung den Oberämtern ausschließlich oder gemeinschaftlich mit der Zollkammer, oder einzig dieser letztern übertragen war. Während der Vermittlungszeit wurden nicht nur die unter der helvetischen Regierung stets in Verfall gerathenen Straßen wieder verbessert, sondern auch, so viel es die beschränkte Summe von 15,000 Frkn., welche man jährlich auf gewöhnliche Straßenarbeiten verwendete, zuließ, einige Abänderungen und neue Straßenzüge theils eingeleitet, theils wirklich ausgeführt. Die bemerkenswertheste Arbeit dieses Zeitraums war allerdings der Sustenpaß, welcher gemeinschaftlich mit dem Nachbarstande Uri im Jahre 1810, also zu einer Zeit unternommen wurde, als der Simplon zu Frankreich gehörte und mit einer französischen Mauthlinie gesperrt war, so daß man einer unmittelbaren Verbindung mit Italien einige Wichtigkeit beimaß. Auch wohlwollende Rücksichten für die Bewohner des Haslethales, denen nebst dem mannigfachen Verdienst an den auf Staatskosten auszuführenden Arbeiten eine bedeutende Ersparniß auf der Molkenausfuhr zugedacht war, hatte viel zu dem Eifer beigetragen, mit dem die Arbeit in den ersten Jahren betrieben wurde.[2]

Auch die Stempelverwaltung hatte in den ersten Monaten der Vermittlungszeit zur Befriedigung der dringenden allgemeinen Bedürfnisse dienen müssen, und war dann durch die erste Tagsatzung an die Kantone übergeben worden. Im Kanton Bern bezeichnete das Gesetz vom 22. Februar 1805 die dem Stempel unterworfenen Akten und die davon ausgenommenen, und die

---

[1] Amrhyns Repertorium der Vermittlungszeit. Verordnung über die Entrichtung der Zölle und Lizenzgelder vom 7. Februar 1804. G. u. D. I. 322. Standesrechnung von 1803 und 1804. Standesrechnung von 1813. Staatsverwaltungsbericht über die Jahre 1814 — 1830.

[2] Staatsverwaltungsbericht.

Verfälschung des Stempels und Stempelpapiers wurde wie Falschmünzerei bestraft.[1] In den Jahren 1803 und 1805 bezog man von der Stempeltaxe 49,205, im Jahr 1813 50,976 Schweizerfranken. Eine der ergiebigsten Hülfsquellen aber war ohne Zweifel das Ohmgeld. Das Gesetz vom Dezember 1803 unterwarf allen Wein, Branntwein, Essig, Bier und alle geistigen Getränke ohne Ausnahme einem Ohmgeld von drei Rappen von jeder Bernermaaß. Ueber diese allgemeinen Abgaben aber wurde noch allen Städten und Gemeinden im ganzen Kanton gestattet, von dem Branntwein und allen gebrannten Wassern, welche in ihrem Bezirke sowohl im Kleinen verkauft als aber ausgeschenkt wurden, ein Ohmgeld von 2 Batzen von jeder Maaß zu beziehen. In einer Verordnung des Kleinen Rathes vom 23. Jenner 1804 waren dann diese Grundsätze näher ausgeführt. Durch ein späteres Gesetz hob man hingegen die den Städten und Gemeinden gegebene Befugniß wieder auf, insoweit sie den Branntwein und die übrigen geistigen Getränke betraf, und bestimmte dafür das Staatsohmgeld auf 25 Rappen. Diese hohe Abgabe hatte in der That keine vermehrte Einnahme, die Niemand dabei erwartete, wohl aber die Hemmung des sich mehrenden Branntweintrinkens zur Absicht. War die Belegung des inländischen Gewächses Folge der Vermittlungsakte gewesen, so bezweckte man durch Erhöhung des Ohmgeldes auf die fremden Weine, welches der Große Rath in der Sommersitzung des Jahres 1808 um 7 Rappen vermehrte, die Hebung des Weinbaues im Kanton. Indessen zeigte es sich bald, daß diese Maßregel mehr dem Weinbau der benachbarten Kantone als dem bernischen zu statten kam. Die Ursprungsscheine, das einzige Unterscheidungsmittel, lähmte jeden Handel aus der zweiten Hand empfindlich und blieben doch höchst unsicher, während diese Verfügung den Wein für die große Zahl der bernischen Konsumenten vertheuerte, deren Vortheil sie doch vorzugsweise zu berücksichtigen schien. Im Jahr 1804 wurden nicht weniger als 87,300, im Jahr 1813 sogar 152,773 Frkn. von dem Ohmgelde

---

[1] Gesetz vom 22. Februar 1805. G. u. D. II. 178.

bezogen.[1] Ferner waren die Handänderungsgebühren, Kanzlei-, Polizei- und Gerichtssporteln noch ein bedeutender Theil des öffentlichen Einkommens. Alle diese Gebühren wurden im Emolumententarife von 1813 revidirt.[2]

Der haushälterische Geist der Verwalter war es, der die anfänglich beschränkten Hülfsmittel des neuen bernischen Gemeinwesens erweiterte und kräftigte, so daß die später wieder hergestellte Regierung ungeachtet der kostbaren Feldzüge von 1805, 1809 und 1813 eine verhältnißmäßig bedeutende Ersparniß fand. Das damalige Aus- und Einnehmen mochte abwechselnd auf etwas mehr als eine Million ansteigen.[3] In den letzten Wochen

[1] Verordnung und Beschluß über die Beziehung des Ohmgeldes vom 21., 24. und 26. Dezember 1803. Verordnung und Beschluß des Kleinen Rathes über den Bezug des Ohmgeldes, 23. Jenner 1804. G. u. D. I. 311. Ohmgeldordnung vom 6. Mai 1805. G. u. D. II. 162. Ohmgeldordnung für gebrannte Wasser vom 23. Mai 1807. G. u. D. III. 60. Ohmgeldordnung für gebrannte Wasser in Exekution des Gesetzes vom 23. Mai 1807, 7. Oktober und 2. November 1807. G. u. D. III. 91. Verordnung des Großen Rathes, Erhöhung des Ohmgeldes auf den fremden Wein, 1. Juni, 14. Oktober 1809. G. u. D. III. 207. Exekutionsverordnung wegen Bezug des Ohmgeldes von gebrannten Wassern, 7. April 1809. G. u. D. III. 280. Staatsverwaltungsbericht. Staatsrechnungen von 1803, 1804 und 1813.

[2] Die Kanzleiemolumente betrugen im Jahr 1803 und 1804 11,492 Frkn., im Jahr 1813 6689 Frkn. Die Gerichtssporteln gewährten in den Jahren 1803 und 1804 einen Ertrag von 38,450, im Jahr 1813 von 59,983 Frkn.

[3] Um unsern Lesern einen anschaulichen Ueberblick der damaligen Finanzverhältnisse der Vermittlungszeit zu geben, folgt hier ein Auszug aus dem Zusammenzug des Einnehmens und Ausgebens in der Standesrechnung von 1813.

I. Eigenthümliche Einkünfte.

A.	Von der Forstadministration	20,088 Fr.	65	Rp.
B.	Pachtzinse und Ertrag von liegenden Gütern .	61,347 „	96	„
C.	Bodenzinse	16,168 „	1	„
D.	Ehrschätze	8,883 „	95	„
E.	Zehnten	30,207 „	42	„
F.	Fischenzenzinse	1,437 „	31	„
G.	Jagdpatente	4,744 „	70	„
H.	Kapitalzinse	10,207 „	49	„
	Transport	153,085 Fr.	49	Rp.

ihrer Verwaltungszeit sah sich die Mediationsregierung noch genöthigt, die Aufnahme eines Kapitals von 5- bis 600,000 Frkn.

	Transport	153,085 Fr.	49 Rp.
I.	Wiedererstattete Pacht- und Domänensteigerungskosten	184 „	37 „
K.	Wiedererstattete Prozeß- und Betreibungskosten und Folge	337 „	55 „
	Summa	153,607 Fr.	41 Rp.
II.	Landesherrliche Einkünfte.		
A.	Staatsregalien.		
	1) Salzhandlung	167,110 Fr.	13 Rp.
	2) Pulverhandlung	24,000 „	— „
	3) Münzfabrikation	— „	— „
	4) Postferme	40,000 „	— „
	5) Bergwerke	— „	— „
	6) Zölle, Brücken-, Straßen-, Lizenz- und Trattengelder	62,400 „	90 „
B.	Staatsabgaben.		
	1) Abzuggelder	— „	— „
	2) Kanzleiemolumente und Patentgebühren .	6,689 „	28 „
	3) Stempeltaxe	50,976 „	98 „
	4) Ohmgeld	152,773 „	41 „
	5) Abgabe von Kolonialwaaren	13,871 „	92 „
	Summa	517,822 Fr.	62 Rp.
III.	Gerichtsherrliche Einkünfte.		
A.	Oberappellationsgerichtliche Sporteln . . .	6,491 Fr.	33 Rp.
B.	Oberehegerichtliche Sporteln	8 „	— „
C.	Oberamtsgerichtliche Sporteln	2,457 „	90 „
D.	Oberamtliche Audienzemolumente	1,979 „	60 „
E.	Stipulationsgebühren	38,541 „	23 „
F.	Bußen	9,091 „	94 „
G.	Konfiskationen	373 „	32 „
H.	Wiedererstattete Gefangenschafts-, Kriminal-, Polizei- und Judizialkosten	1,028 „	— „
I.	Vermischte, dem Fisko zugefallene Gelder .	12 „	15 „
	Summa	59,983 Fr.	47 Rp.
IV.	Beiträge und Lieferungen aus andern Kassen und Erstattungen	4,712 Fr.	13 Rp.
	Summa Summarum	736,125 Fr.	63 Rp

zu beschließen, um dem Drang außerordentlicher Umstände zu begegnen. Dessenungeachtet überließ sie ihren Nachfolgern ohne das unbewegliche Vermögen und die Kriegs- und Bauvorräthe einen Werth von 2,330,981 Frkn. in Geld, Naturalien und Zinsschriften, als ein ehrenvolles Denkmal ihrer Verwaltung.

Einnahme in Getreide während des Jahres 1813 von Pachtzinsen, Güterertrag, Bodenzinsen, Ehrschätzen und Zehnten: 28,423 Mütt Dinkel, 13,927 Mütt Hafer, 1878 Mütt Roggen, 574 Mütt Kernen, 92 Mütt Weizen, 1332 Mütt Mischelkorn, 379 Mütt Mühlekorn, 312 Mütt Gersten, 436 Mütt Paschi, 1 Mütt Erbsen, 7 Mütt Nüsse, 551 Pfund Butter, 4014 Pfund Ziger, 2064 Pfund Käs und 384 Saum Wein.

Zusammenzug des Ausgebens in baarem Gelde.

I.	Schweizerische gemeine Bundeskosten . .	18,011 Fr.	51 Rp.
II.	Für gemeine Staats- und Gerichtsverwaltung des Kantons, Besoldung der Kantonsregierung und ihrer Kanzleien	251,208 „	72 „
III.	Für das Departement des Staatsraths.		
	A. Militärkosten	291,478 „	14 „
	B. Eigentliche Ausgaben des Staatsraths .	20,356 „	57 „
IV.	Für das Departement des Finanzraths . .	95,260 „	44 „
V.	Für das Departement des Justizraths, Polizeianstalten, Sanitätsanstalten, Unterstützungs- und Armenanstalten, Krankenanstalten und Landökonomie	213,288 „	37 „
VI.	Für das Departement des Schul- und Kirchenraths	306,752 „	24 „
VII.	Für das Baudepartement	196,380 „	70 „
VIII.	Beiträge und Lieferungen anderer Kosten . .	100 „	39 „
	Summa	1,392,837 Fr.	8 Rp.

Ausgaben an Naturalien für das Jahr 1813 für die verschiedenen Departemente: 13,451 Mütt Dinkel, 10,010 Mütt Hafer, 543 Mütt Roggen, 288 Mütt Kernen, 75 Mütt Weizen, 393 Mütt Mischelkorn, 304 Mütt Mühlekorn, 176 Mütt Gersten, 232 Mütt Paschi, 8 Mütt Erbsen, 8 Mütt Nüsse, 615 Pfund Butter, 4012 Pfund Ziger, 1360 Pfund Käs, 891 Saum Wein.

Viertes Kapitel.

Justiz- und Polizeiverwaltung.

Im Kanton Bern kam die Aufsicht über die Rechtspflege und sämmtliche bürgerliche Straf- und Polizeigerichtsstellen so wie über die Chorgerichte dem Justiz- und Polizeirathe zu, der auch alle einlaufenden Klagen gegen Beamte und Justizstellen untersuchte, über Verwaltung der Justiz, über Verbesserung der Gesetzgebung und Rechtspflege Gutachten erstattete und den verschiedenen Gerichtsstellen die verlangten Weisungen ertheilte. Unter ihm standen die Sanitätsanstalten aller Art, so wie die Landökonomie, Pferde- und Viehzucht. Auch war er Berichterstatter über alle den Handel und Gewerbe und ihre Zunfteinrichtungen betreffenden Fragen. Ferner kamen ihm die Aufsicht und obere Verwaltung aller Gefangenschaften und Zuchthäuser, so wie über die Armen- und Bettelpolizei, die Landschaften, die französische Kolonie und dergleichen Körperschaften zu.[1] Die gesetzgebende Gewalt war in der Vermittlungsakte unbedingt den Großen Räthen der Kantone überlassen. Die helvetische Regierung hatte im Gesetzgebungssache gar nichts geleistet, denn das dürftige und mangelhafte peinliche Gesetzbuch möchte kaum Erwähnung verdienen, wenn es sich auch bei allen seinen Fehlern eine kaum glaubliche Zeit lang im Kanton Bern erhielt, ohne daß etwas Besseres an dessen Stelle gesetzt werden konnte. Die Ansicht, daß stückweise Behandlung einzelner Theile der bürgerlichen Gesetzgebung mit großen Nachtheilen verbunden sei, ja daß sie den Zusammenhang des Ganzen auf eine solche Art zerreiße, daß oft die Veränderung von schlimmern Folgen als das Uebel sei, das man zu verbessern trachtete, bewogen den Appellationsrath Tscharner, früher selbst Professor des Rechts, in der Sitzung vom 29. Dezember 1807 den Antrag für Niedersetzung einer aus fünf Gliedern bestehenden, bleibenden Ge-

---

[1] Dekretenbuch I. 11.

setzgebungskommission zu stellen, der nicht nur allein in die bürgerliche Gesetzgebung eingreifende Bemerkungen zur Untersuchung und allfälligen Verarbeitung zugesandt, sondern auch der Auftrag ertheilt werden möchte, nöthig erachtete Abänderungen mit dem Geiste der bestehenden Gesetzgebung in Einklang zu bringen, so wie die Art und Weise vorzuberathen, wie der Gegenstand vor dem Großen Rathe behandelt werden könnte.[1] Der Kleine Rath hielt es indessen nicht für angemessen, eine Gesetzgebungskommission aus dem Großen Rathe niederzusetzen, da ihm selbst die Vorberathung der Gesetze zukam und er seine eigene Kommission besaß. Das Appellationsgericht hatte eines seiner Mitglieder, den nämlichen Antragsteller Tscharner, mit dem Auftrage einer Abkürzung des Untersuchungsverfahrens in Strafsachen beladen, da sich aus übereinstimmenden Berichten der Oberamtmänner ergab, daß der Gang desselben viel zu langsam sei; allein als das Appellationsgericht nach mehr als vierthalb Jahren den schon vor geraumer Zeit vollendeten Entwurf nicht berathen hatte, mahnte der Kleine Rath, denselben mit den gefallenen Bemerkungen bald möglichst einzuschicken. Als er nun wirklich einkam, ließ ihn diese Behörde durch einen aus dem Rathsherrn von Haller und den Rechtsgelehrten Koch und Schnell bestehenden Ausschuß prüfen, welche ihn zwar in einigen Punkten trefflich bearbeitet fanden, allein dessenungeachtet dafür hielten, daß er sowohl in Bezug auf seine Abfassung als wegen seiner Unvollständigkeit einer gänzlichen Umgestaltung bedürfe und nicht dazu geeignet sei, dem Großen Rathe vorgelegt zu werden, daß insonderheit die vorgeschriebene Anstellung eines Fiskals oder öffentlichen Anklägers zu noch größern Weitläufigkeiten führen dürfte. Die Mitglieder dieses Ausschusses glaubten denn auch, daß die Umgießung oder Abfassung eines solchen Werkes mehr Zeit erfordere, als ihnen zu Gebote stehe, wie denn auch zwei unter ihnen sich in einer solchen Stellung zum Appellationsgerichte befänden, daß eine Beurtheilung der Arbeiten dieses Gerichtshofes für sie nicht schicklich wäre. Im folgenden Sommer

---

[1] Manual des Großen Raths. Sitzung vom 29. Dezember 1807.

ernannte dann der Kleine Rath die Rathsherren Fellenberg, von Haller und Kirchberger zu Mitgliedern der Gesetzgebungskommission und den gelehrten und fleißigen Sekretär des Justizraths, Karl Zeerleder, zu ihrem Sekretär. Doch verlautete nichts von ihrer Thätigkeit. Der nachmalige Redaktor der bürgerlichen Gesetze, Professor Samuel Schnell, der für die Verbesserung der bürgerlichen Gesetzgebung schon damals in Anspruch genommen wurde, überzeugte sich bald mit der Behörde, daß politische Rücksichten damals die Arbeit beinahe unmöglich machten, und daß ein Zeitpunkt, in welchem der große Zwangsherrscher Europa's bereit war, sein Gesetzbuch allen Völkern aufzudringen, um ihre Verschmelzung mit dem großen Reiche vorzubereiten, sich am allerwenigsten zur Vornahme einer so großen Veränderung in den Einrichtungen des bernischen Freistaates schicke.[1]

Also blieb während der Vermittlungszeit die Gerichtssatzung von 1761 als bürgerliches Gesetzbuch vorherrschend. Doch bat der Kleine Rath gleich in den ersten Zeiten seiner Verwaltung das Appellationsgericht, die wichtige Frage zu untersuchen, wie der gesetzlich vorgeschriebene Rechtsgang vereinfacht, verkürzt und weniger kostbar gemacht werden könne, wobei insbesondere zu erforschen wäre, ob die Beschwerden des Landes wirklich durch das Gesetz oder nicht vielmehr durch den Mißbrauch desselben veranlaßt worden seien? wie im allgemeinen dem gesunkenen Kredit des Landes, wobei vorzüglich der Landmann leide, wieder aufgeholfen werden könne? und wie eine genauere Aufsicht über die Advokaten und Landagenten geführt und augenscheinlich muthwillige Prozessirer bestraft werden könnten?[2] Die Verordnung über Verkürzung der Prozeßform vom Dezember des nämlichen Jahres war eine Folge dieser Anregung,[3] eben so die Verord-

---

[1] Manual des Großen Rathes Seite 12. Rathsmanual Nr. 12 S. 238. Nr. 21 S. 381. Nr. 23 S. 302. Nr. 25 S. 272, 419. Staatsverwaltungsbericht.

[2] Rathsmanual Nr. 1 S. 54. Sitzung vom 12. Mai 1803.

[3] Verordnung zu Verkürzung der Prozeßform vom 19., 21. und 24. Dezember 1803. G. und D. I. 201.

nung über die Schuldbetreibungen. Durch das Gesetz vom 7. Jenner 1806 wurde der Blutzug wieder eingeführt, und in den folgenden Jahren noch mehrere Bestimmungen über das Vormundschaftswesen und das Verfahren gegen saumselige Vormünder erlassen. Als man indessen bei der neuen Auflage der Gerichtssatzung im Jahr 1810 den Versuch machen wollte, dieselbe in den wesentlichsten Punkten zu vervollständigen und die nothwendigen neuen Gesetze zwischen die alten hineinzuschieben, und als Probe die Vormundschaftsordnung auf diese Weise umzugestalten suchte, stieß man auf solche Schwierigkeiten bei der Bearbeitung, daß diese Arbeit unterblieb und man sich mit einem bloßen Anhange begnügte. Als der Große Rath nach Einführung der Vermittlungsakte einige Abänderungen und Einrichtungen traf, welche nebst den durch den Kleinen Rath und das Appellationsgericht den Behörden ertheilten Instruktionen die einstweilige Beibehaltung des helvetischen Strafgesetzbuches möglich machen sollten, glaubte wohl Niemand, daß dieser einstweilige Zustand sich über vierzig Jahre verlängern würde. Nach dem Gesetz vom 27. Juni 1803 sollten alle durch die bernische Gerichtssatzung berührten peinlichen Fälle von nun an nach dieser letztern und bloß subsidiarisch nach dem peinlichen Gesetzbuche vom 4. Mai 1799 beurtheilt werden. Diejenigen Vergehen aber, über welche weder in der Gerichtssatzung noch im helvetischen Gesetzbuche Vorschriften aufgestellt waren, wurden entweder nach alten in Kraft gebliebenen Ordnungen oder, wenn auch deren keine den Fall beschlugen, nach dem Ermessen des Richters bestraft. Die Milderungsbefugniß wurde erweitert, viele Gesetze bedeutend abgeändert oder ganz abgeschafft,[1] in Erwartung eines regelmäßigern und gleichförmigern Geschäftsganges den Oberamtmännern und Amtsgerichten wenigstens in den Hauptpunkten der peinlichen Prozeßführung in der Instruktion vom 5. August 1803 einige summarische Vorschriften ertheilt, welche dem deutschen peinlichen Prozesse entnom-

[1] Gesetz, Modifikationen des peinlichen Gesetzbuchs vom 4. Mai 1799, 27. Juni 1803. G. u. D. I. 110.

men waren.[1] Ein besonderes Verfahren wurde dann noch nach alter Sitte gegen die flüchtigen Todtschläger festgesetzt, bei dem die sogenannten Landtage in möglichster Annäherung mit der bisherigen Feierlichkeit gehalten werden sollten.[2] Ein ganz eigenes, bereits geschildertes Verfahren fand bei Untersuchung und Beurtheilung von Staatsverbrechen statt. Auch in den Emolumententarifen der Jahre 1804 und 1813 waren ergänzungsweise manche gesetzliche Bestimmungen enthalten, die man nicht immer dort suchte.

In andern Kantonen hatte die Gesetzgebung verhältnißmäßig größere Fortschritte gemacht. So war im Kanton Glarus das Bedürfniß einer Revision der Landesgesetze gleich nach der neuen Gestaltung des Kantons gefühlt und sogar eine Prämie dafür ausgeschrieben worden. Da sich aber keine Preisbewerber fanden, so übertrug der Rath dieses Revisionsgeschäft einer aus den Landammännern Heer und Hauser und dem alt Landvogt Zopfi gebildeten Kommission, deren Arbeit von dem Großen Rathe behandelt und im Jahr 1807 an die Landsgemeinde gebracht wurde, die das neue Gesetzbuch auf die Dauer eines Jahres zur Probe annahm und es dann im Frühjahr 1808 förmlich als Landbuch bestätigte. Im Kanton Waadt wurde ein bürgerliches Gesetzbuch bearbeitet, das die Rechtsgelehrten Secretan und Carrard zu Verfassern hatte, und bei dem das französische Gesetz zum Grunde gelegt war. Das im Jahr 1809 erlassene st. gallische Gesetz über die Erbfolge galt für musterhaft. Im nämlichen Jahr theilte der Kanton Schwyz den Mitständen ein neues Gesetz über Schuldentrieb und Pfandrechte mit. Eine bereits 1807 im Kanton Thurgau erschienene Fallimentsordnung war vorzüglich geeignet, Ausgleichungen zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern zu begünstigen. War aber auch hie und da ein Hauswesen vor gänzlichem Verfalle gerettet worden, so

---

[1] Instruktion für die Oberamtmänner und die Amtsgerichte bei dem Verfahren in peinlichen Sachen, 5. August 1803. G. u. D. I. 145.

[2] Gesetz, Prozeß gegen flüchtige Todtschläger, Landtage. G. u. D. II. 113.

wurden dadurch um so mehr andere zum Leichtsinne verführt. Das im Jahr 1810 daselbst in Wirksamkeit gesetzte Erbrecht hielt sehr strenge an dem Grundsatze fest, daß das Vermögen bei dem Stamme bleiben sollte. Noch am Ende dieses Zeitraums, im Jahr 1812, bewilligte der Große Rath des Kantons Freiburg 10,000 Schweizerfranken zur Revision der verschiedenartigen Zivilgesetze des Kantons und zur Abfassung eines neuen Zivilgesetzbuches für denselben durch eine Kommission von sechs Gliedern. Schon im Jahr 1806 beschäftigte sich Zürich mit der Verbesserung seiner Strafgesetzgebung. In St. Gallen führte man im Jahr 1807 ein neues Strafgesetzbuch ein. Eine 1810 vorgenommene allgemeine Revision der Gesetzgebung des Kantons Luzern betraf besonders den Kriminalrechtsgang. Jeder Angeklagte war berechtigt, bei gewöhnlichen Kriminalfällen vier, bei Malefizfällen aber, wo es sich um Lebensstrafen handelte, sechs Richter zu verwerfen, ohne die Ursache anzugeben. Vorzüglich wurde dann der Kriminalrechtsgang gegen Mitglieder der Regierung wesentlich abgeändert, und das Juryamt, welches durch ein früheres Gesetz dem Großen Rathe in Kriminalanklagen, die seine Mitglieder betrafen, eingeräumt war, aufgehoben.

Wie die Gesetzgebung, so war auch das Gerichtswesen den Ständen überlassen. Die Bundesverfassung stellte nur den Grundsatz fest, daß kein Kanton weder einem gesetzmäßig verurtheilten noch einem nach den gesetzlichen Formen belangten Verbrecher eine Freistätte zu geben befugt war.[1] Im Kanton Bern war nur ein aus dreizehn Mitgliedern des Großen Rathes bestehendes Appellationsgericht, in welchem der nicht im Amte stehende Schultheiß den Vorsitz führte, unmittelbar durch die Vermittlungsakte eingeführt, welches in höchster Instanz über alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle urtheilte. Bei Beurtheilung von Verbrechen, welche Todesstrafen nach sich zogen, wurden ihm jedoch vier durch das Loos bezeichnete Mitglieder des Kleinen Rathes beigegeben.[2]

---

[1] Bundesverfassung Art. 8.

[2] Verfassung des Kantons Bern.

Das Gesetz vom 21. Dezember des Jahres 1803 entwickelte diese Grundsätze näher. Das Appellationsgericht bestellte alle Anwälte und Agenten und führte die Aufsicht über die Ausübung ihres Berufs. Zur gesetzlichen Versammlung dieses Gerichtshofes gehörten acht Mitglieder und der Präsident, der bei gleich getheilten Stimmen entschied und seine Meinung nur alsdann eröffnen konnte, wenn er von einem Mitgliede des Gerichts dafür ersucht worden war. In allen Zivil- und gemeinen Kriminalfällen sollte die Mehrheit der anwesenden Mitglieder überhaupt den Entscheid geben, in denen hingegen, die eine Lebensstrafe oder eine mehr als zwanzigjährige Einschließung oder Verweisung mit sich brachten, bedurfte es der Mehrheit des vollzähligen Gerichtshofs, um rechtlich zu entscheiden. Fiel endlich in der Beurtheilung eines Verbrechens unerwartet eine Stimme zum Tode, so wurde die Berathung aufgeschoben, bis die nach Vorschrift der Vermittlungsakte erforderlichen vier Mitglieder des Kleinen Rathes einberufen werden konnten. Dasselbe geschah, wenn der öffentliche Ankläger bei der untern Instanz auf eine Todesstrafe geschlossen hatte, wenn sie auch von dem Gerichte nicht ausgesprochen worden war.[1] Die Dauer der Stellen am Appellationsgerichte war auf zwölf Jahre bestimmt. Alle zwei Jahre traten zwei und im zwölften Jahre drei Mitglieder aus, waren jedoch sofort wieder wählbar.[2] Das Appellationsgericht war befugt, die Stelle eines mit Tod abgegangenen oder auf geraume Zeit abwesenden Richters durch einen einstweiligen Stellvertreter bekleiden zu lassen.[3] Die Gerichtsgebühren waren in den Emolumententarifen von 1804 und 1813 festgesetzt. Von den Mitgliedern des Appellationsgerichts konnten sich nur sehr wenige eines gründlichen Studiums der Rechtswissenschaft rühmen. Dessenungeachtet genoß es wegen seiner Unabhängigkeit die unbedingte Achtung des Landes. Zu den vor-

---

[1] Appellationsgericht, dessen Kompetenz, Attribute und reglementarische Vorschriften. Gesetz vom 21. Dezember 1803. G. u. D. I. 197.

[2] Verordnung über den Jahreswechsel, die Amtsdauer und Ergänzungsart der Regierungsstellen, 7. Dezember 1807. G. u. D. I. 197.

[3] Verordnung vom 26. Dezember 1805. G. u. D. II. 275.

züglichsten Mitgliedern desselben an Einsicht und Thätigkeit gehörte der Appellationsrath Joh. Rudolf Steck von Seedorf, der die Stelle eines Kriminalreferenten bekleidete, allein leider schon im September 1805 im 33sten Jahre seines Alters durch den Tod dahin gerafft ward.

Sowohl bürgerliche Rechtsstreitigkeiten als peinliche Fälle wurden im Kanton Bern nur in zwei Instanzen beurtheilt. In den Amtsbezirken waren die Amtsgerichte die Gerichtshöfe in unterer Instanz. Sie bestanden aus dem Oberamtmann und vier Beisitzern. Der Oberamtmann führte den Vorsitz, der Amtsschreiber die Feder. Die Dauer der Amtsrichterstellen war auf vier Jahre bestimmt, doch waren die austretenden Amtsrichter alsobald wieder wählbar. Zu Abfassung eines Urtheils mußte das Amtsgericht vollständig versammelt sein und aus fünf Richtern bestehen. Das Amtsgericht urtheilte über alle der Befugniß des Oberamtmanns nicht unterworfenen Zivilfälle, und zwar über diejenigen, deren Gegenstand die Summe von 200 Frkn. nicht überstieg, ohne Weiterziehung. Es beurtheilte ferner in erster Instanz alle Kriminalvergehen seines Amtsbezirks auf die ihm von dem Oberamtmann vorzulegenden Akten. Der Oberamtmann war in seinem Amtsbezirke Friedensrichter und sprach über Zivilstreitigkeiten, welche den Werth von 25 Frkn. nicht überstiegen, endlich ab, ohne daß dabei ein schriftliches Verfahren stattfinden durfte. Er war endlich einziger Oberpolizeirichter in seinem Amtsbezirk und leitete als solcher von Amts wegen alle Untersuchungen in Frevelsachen. Diejenigen Frevelfälle, deren Strafe eine Geldbuße von 50 Frkn. oder eine Gefangenschaft von drei Tagen nicht überstieg, beurtheilte er ohne Weiterziehung. Schwerere Fälle kamen hingegen vor das Appellationsgericht. In Strafsachen war er Untersuchungsrichter, in Administrationsfällen der Richter in erster Instanz, von dem die Weiterziehung an den Kleinen Rath ging. In jedem Gerichtsbezirk oder Kirchspiele war endlich ein sogenanntes Gericht, das man auch Untergericht oder Fertigungsgericht nannte, und das aus dem Gerichtsstatthalter und einigen Beisitzern bestand. Diesem Gerichte kam die urkundliche Bestätigung aller Handänderungen oder Verpfändungen von liegenden

Gütern in dem Gerichtsbezirke zu. Endlich bestand noch in jeder Kirchgemeinde ein aus dem Statthalter als Vizepräsidenten im Namen des Oberamtmanns, dem Pfarrer des Orts als Beisitzer und Aktuar und vier andern Beisitzern bestehendes Chorgericht, welches die Verrichtungen eines Ehe- und Sittengerichts unterer Instanz nach der Ehegerichtssatzung von 1787 ausübte.[1] Für den gesammten Kanton Bern wurde dann auch ein oberes Ehegericht wieder eingeführt, welches aus einem Präsidenten, vier weltlichen und zwei geistlichen Beisitzern bestand. Die Dauer dieser Stellen war für den Präsidenten auf ein Jahr und für die Beisitzer auf zwei Jahre festgesetzt; die Zahl der letztern wurde aber jährlich zur Hälfte erneuert. Dem obern Ehegerichte kamen gleichfalls die nämlichen Rechte zu, die ihm durch die Ehegerichtssatzung von 1787 zugetheilt waren. In Fällen von Weiterziehung ging der Rekurs vor das Appellationsgericht.[2] Merkwürdig genug war das Verfahren in Ehehändeln und Vaterschaftsangelegenheiten zum Theil durch ein bloßes Kreisschreiben des obern Ehegerichts an alle Chorgerichte festgesetzt.[3] Die aus den Gesetzgebungen verschiedener Kantone entstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen, wurde sowohl mit Zürich als mit Schaffhausen eine Uebereinkunft über die Beurtheilung von ehegerichtlichen Fällen geschlossen.[4] Bereits im Spätjahr 1803 hatte man den bisherigen Amtsrichter Hartmann mit der Benennung eines Verhörrichters als eigentlichen Untersuchungsrichter aufgestellt. Als er sich aber bald darauf zurückziehen mußte, ersetzte ihn der thätige, einsichtsvolle und wissenschaftlich gebildete Carl Ludwig von Wattenwyl von Malessert, der diese Stelle dann zur großen Zufriedenheit seiner

---

[1] Verordnung zu Einführung der untergeordneten Behörden des Kantons Bern, 15., 17., 20. Juni 1803. G. u. D. I. 98.

[2] Einführung des Oberehegerichts, 6. Juni 1803. G. u. D. I. 173.

[3] Kreisschreiben des Oberehegerichts an alle Chorgerichte vom 20. März 1809. G. u. D. III. 273.

[4] Uebereinkunft mit Zürich über die Beurtheilung von ehegerichtlichen Fällen, 23. Mai 1810. G. u. D. III. 361. Uebereinkunft mit Schaffhausen vom 10. Juli 1810. G. u. D. III. 365.

Obern bis zum Jahr 1830 bekleidete und mit derjenigen eines Zentralpolizeidirektors vereinigte. Diese bis dahin nur von dem Kleinen Rath aufgestellte Beamtung bestätigte der Große Rath in seiner Wintersitzung des Jahres 1806 und bezeichnete sie sowohl in der Eigenschaft einer gerichtlichen Untersuchungsbehörde als in derjenigen einer Zentralbehörde für die Kriminalpolizei. Als Untersuchungsbehörde war der Verhörrichter bestimmt, diejenigen Untersuchungen zu führen, die ihm von dem Kleinen Rathe durch einen besondern Befehl aufgetragen wurden, wozu der Fall besonders bei Staatsverbrechen und bei einer Verkettung von Vergehen eintreten konnte, welche sich über verschiedene Amtsbezirke verbreitete, so wie in allen andern Fällen, in denen der Kleine Rath es für nöthig erachtete. Thatsächlich mußte er dann auch, was freilich nicht in den amtlichen Beschluß aufgenommen war, für die wichtigen Untersuchungen in denjenigen Amtsbezirken Aushülfe leisten, deren Oberamtmänner dieselben zu führen nicht wohl im Stande waren. Der Verhörrichter wurde von dem Großen Rathe auf den Vorschlag des Staatsraths ernannt und ihm von dem Kleinen Rathe sowohl ein Stellvertreter als ein Aktuar beigegeben.[1] Zwei Tage nach Erlassung dieses Beschlusses, am 22. Dezember 1806, wurde der bisherige Verhörrichter, Herr von Wattenwyl von Malessert, mit dieser Stelle bekleidet. Der Kleine Rath fügte dann im folgenden Jahre noch ein umständliches Dekret über die Verrichtungen des Verhörrichters bei, in dem besonders seine Befugnisse in Bezug auf die Ausübung der Kriminalpolizei näher bestimmt waren.[2] In Anerkennung der von Herrn von Wattenwyl geleisteten wichtigen Dienste wurde das Verhörrichteramt im Jahr 1811 von dem Großen Rathe nicht nur bestätigt und mit der Zentralpolizeidirektion vereinigt, sondern auch die bisherigen Gehalte des Verhörrichters und seines Stell-

---

[1] Beschluß des Großen Rathes über Anstellung des Verhörrichters. G. u. D. II. 407.

[2] Dekret über die Verrichtungen des Verhörrichters vom 24. April 1807. G. u. D. III. 32—58.

vertreters erhöht.[1] Die Anwälte standen unter der Aufsicht des Appellationsgerichts. Unter der helvetischen Republik war die Ausübung dieses Berufes ganz freigegeben worden; allein die Erfahrung und die öffentliche Meinung schienen damals nicht für dieses System zu sprechen, da das Land mit geschäftsuchenden Rechtsbeflissenen gewissermaßen überschwemmt worden war, die wenig Gewähr gaben. Sie zerfielen in Fürsprecher, Prokuratoren und Agenten. Die Fürsprecher konnten vor allen Gerichtshöfen, wo solche Verfechtungen zugelassen waren, das Recht einer Person sowohl schriftlich als mündlich vertheidigen. Vor dem Appellationsgerichte waren sie allein zugelassen. Die Zahl der Fürsprecher war auf zwölf festgesetzt. Sie wurden aus der Klasse der Prokuratoren gezogen und mußten sich in Ausübung dieses Berufs als gemeinnützige und redliche Anwälte und als gute Bürger gegen den Staat gezeigt haben. Ueber ihre Kenntnisse und Fähigkeiten wurden sie so geprüft, daß sie über eine durch das Loos vertheilte Rechtsfrage in einem verschlossenen Zimmer ohne Bücher eine Abhandlung verfertigen, dann eine solche über einen gegebenen Gegenstand mit Muße und Büchern abfassen, endlich auch eine wirkliche Rechtssache vor dem Appellationsgerichte unentgeltlich vortragen mußten. Die Prüfungen wurden von einem Ausschusse des Appellationsgerichts vorgenommen. Die Zahl der Prokuratoren war auf zwanzig festgesetzt. Neben den Fürsprechern waren nur sie befugt, in Rechtssachen Hauptschriften abzufassen. Ihre Prüfung bestand aus einem scharfen Examen über die Gerichtssatzung, in einer unentgeltlichen Verfechtung vor dem Appellationsgericht und einer Abhandlung über eine Rechtsfrage bei verschlossener Thüre. Endlich waren die Agenten bloße Beiständе im Rechten und konnten als solche vor den Oberamtleuten, den Amts- und Untergerichten alle mündlichen Vorträge führen, nicht aber Hauptschriften abfassen. Der Verordnung über die Anwälte waren übrigens eine Bestimmung des Verfahrens gegen pflichtwidrige und ein eigener Tarif beigefügt, nach

[1] Dekret des Großen Raths vom 25. Mai 1811. G. u. D. IV. 116.

dem ihre Forderungen ermäßigt wurden.[1] In den meisten größern Kantonen bestanden ähnliche, vielleicht einfachere Einrichtungen; die meisten waren jedoch hinter dem Gerichtswesen größerer Staaten weit zurückgeblieben. Welches Aufsehen die Bemühungen einer Partei, das Appellationsgericht in Bündten aufzuheben, verursachten, so daß sich selbst die französische Gesandtschaft auf eine bedenkliche Weise darüber aussprach, ist im ersten Bande erzählt worden.

Durch einen Beschluß vom 29. Juli 1803 hatte die Tagsatzung auf den Antrag des Standes Bern die Kantone ermächtigt, frühere zwischen ihnen bestandene Uebereinkünfte über Zivilpolizei und örtliche Gegenstände, insofern dieselben der Vermittlungsakte nicht zuwider liefen, unter einander wieder abzuschließen, wobei jedoch die Bedingung beigefügt war, daß diese Verträge der Tagsatzung zur Kenntniß gebracht werden mußten. So kamen alle Kantone konkordatsweise über den Grundsatz überein, daß der seßhafte, aufrecht stehende Schuldner vor seinem natürlichen Richter gesucht werden müsse.[2] Achtzehn Kantone, mit Ausnahme von Schwyz, setzten fest, daß es in den Befugnissen jedes Kantons liege, seine eigene Rechtspflege in Schuldbetreibungssachen gesetzlich zu bestimmen; doch so, daß alle Schweizer ungehemmter und gleicher Rechte genössen wie die Kantonsbürger selbst. In Fallimentsfällen sollten alle Schweizer sowohl in den verpfändeten als laufenden Schulden, in der bevorrechtigten sowohl als in der allgemeinen Klasse nach gleichen Rechten behandelt und angewiesen werden, wie die Bewohner des Kantons selbst, in welchem der Konkurs vor sich ging. Diese Gleichheit war aber nach den besondern Gesetzen desjenigen Kantons zu verstehen, wo der Verfall ausbrach. Dieser letztern Bestimmung waren nur Schwyz, Glarus und Appenzell Innerrhoden fremd geblieben.[3]

---

[1] Verordnung über die Anwälte im Kanton Bern, 7., 12., 14. und 17. Dezember 1803. G. u. D. I. 222.

[2] Konkordat über das Forum des zu belangenden Schuldners vom 15. Juni 1804, bestätigt den 8. Juli 1818.

[3] Konkordat betreffend die gerichtlichen Betreibungen vom 15. Juni 1804, bestätigt den 8. Juli 1818. Konkordat vom 15. Juni, bestätigt den 8. Juli 1818.

Die nämlichen Stände, welche ihm beigestimmt, fügten später noch bei, daß in Fallimentsfällen alle einem Falliten zugehörigen Effekten in die Hauptmasse fallen würden, sie möchten liegen, wo sie wollten, jedoch unbeschadet der darauf haftenden Rechte und Ansprüche des Inhabers.[1]

Auch über die wichtigsten Polizeiverhältnisse wurden ähnliche Uebereinkünfte geschlossen. Die Tagsatzung selbst hatte festgesetzt, daß jeder Verbrecher ohne Ansehen seiner Heimat, mochte er verfolgt, angehalten oder sonst befindlich sein, wenn Anzeigen von einem in einem Kantone begangenen Verbrechen auf ihm lagen, diesem Kanton gegen Kostenvergütung ausgeliefert werden sollte, und zwar so, daß er beim Zusammentreffen mehrerer in Anspruch nehmender Kantone demjenigen, in dem er des schwersten Verbrechens bezüchtigt war, ausgeliefert würde. Jedem auf Leib und Leben Angeklagten aber mußten Geistliche seiner Religion angetragen und sowohl vor als bei der Hinrichtung gestattet werden. Diebe und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Verbrecher durften nicht anders als über die Grenzen der ganzen Eidgenossenschaft verwiesen werden, bis wohin sie ein Kanton dem andern abzunehmen hatte. Wenn aber Einheimische wegen unsittlichen Betragens oder weniger gefährlicher Vergehen nur ihres Kantons verwiesen wurden, mußte die Veranlassung zur Verweisung allen Kantonen kundgemacht werden, damit jeder urtheilen könne, ob er dem Landesverwiesenen den Aufenthalt gestatten wolle oder nicht.[2] Einem die Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten, die daherigen Kosten, die Verhöre und Zitation von Zeugen in Kriminalfällen so wie die Rückgabe gestohlener Effekten betreffenden Konkordate waren alle Stände beigetreten.[3] Hingegen verweigerten nebst Luzern auch die vier neuen Kantone Graubündten, Aargau, Tessin und Waadt den Beitritt zu dem Konkordate über

[1] Konkordat vom 7. Juni 1810, bestätigt den 8. Juli 1818.
[2] Tagsatzungsbeschluß vom 10. Juli 1804.
[3] Konkordat vom 12. Juli 1808.

die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen.[1] Ein Tagsatzungsbeschluß vom 12. Juli 1803 stellte einige neue Regeln über das Verfahren gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel auf, und das Konkordat vom 17. Juni 1812 ergänzte noch mehreres in diesem Beschlusse. In demjenigen vom 22. Juni und 2. Juli 1813 kam man über eine gemeinschaftliche Form der Reisepässe und Wanderbücher überein. Von keiner Kantonsregierung konnten allgemeine Steuerbriefe auf andere Kantone ertheilt werden. Das Steuersammeln in einem Kantone geschah nur mit Bewilligung der Kantonalregierung und auf die von ihr festgesetzte Weise. Dabei wurden die Kantonalregierungen ersucht, ihre Empfehlungen auf Steuersammlungen nur auf die allerdringendsten Fälle zu beschränken.[2] Niemand wurde als Schweizerbürger anerkannt, er wäre denn Bürger eines Kantons gewesen und könne dieses Bürgerrecht durch einen Heimatschein beweisen. Die Ertheilung dieses Bürgerrechts stand den Kantonen zu.[3] In Betreff der Niederlassung hatte die Vermittlungsakte jedem Schweizer das Recht ertheilt, sich in einem andern Kantone niederzulassen und daselbst jedes nach den dortigen Gesetzen erlaubte Gewerbe zu treiben. Der sich niederlassende Schweizer trat mit Ausnahme der politischen Rechte und des Mitantheils an Gemeindegütern und jeder Art von ökonomischen Stiftungen in die gleichen Rechte, die der Kantonsbürger genoß, hatte aber zugleich die nämlichen Verpflichtungen zu erfüllen, welche die Gesetze dem Einheimischen auflegten. Die Ausübung dieser verfassungsmäßigen Rechte war unabhängig von der Religion, zu der sich der Niederlassende bekannte, und konnte ihm deßwegen nicht versagt werden. Eben so wenig durften diese Rechte durch eine Personal- oder Geldbürgschaft oder andere Last beschwert werden. Die Kanzleigebühr für Ausfertigung der Niederlassungsbewilligung sollte in keinem Falle

---

[1] Konkordat vom 20. Juni 1809.

[2] Konkordat wegen Steuersammeln im Innern der Schweiz vom 20. Juli 1803 und 2. April 1804, einmüthig bestätigt den 9. Juli 1818.

[3] Tagsatzungsbeschluß vom 15. Juni und 6. Juli 1805.

die Summe von 8 Franken übersteigen.[1] Eine nach den Landesgesetzen geschlossene und eingesegnete Ehe machte die Frau zur Angehörigen desjenigen Kantons, in welcher der Vater das Heimatrecht besaß.[2] Die Ehen zwischen schweizerischen Angehörigen katholischer und reformirter Kirche sollten von den Kantonen weder verboten, noch mit dem Verlust des Bürger- und Heimatrechts bestraft werden. Die konkordirenden Stände erneuerten die frühere, gegen alle Folgen solcher Verbote eingegebene Verwahrung auf das kräftigste und erklärten, daß sie diejenigen Individuen, welche um solcher vermischten Ehe willen ihr Heimatrecht verloren hätten, niemals aufnähmen, sondern beharrlich in die betreffenden Kantone zurückweisen würden. Doch behielten Uri, Schwyz und Unterwalden die Kantonalgesetzgebung vor und Appenzell untersagte diese Ehen gänzlich.[3]

Im Kanton Bern war die Polizei der andere Hauptgeschäftszweig des Justiz- und Polizeiraths, und zwar erstreckte sich die Aufsicht dieses Departements über die gesammte Kriminal- und Sicherheitspolizei, insofern die letztere nicht dem Staatsrathe zugetheilt war, vorzüglich aber über die Zentralpolizeidirektion mit ihrem ganzen Personal, die Gefangenschaften und Zuchtanstalten, das Landjägerkorps mit Inbegriff der übrigen Polizeibeamten, die Fremdenpolizei, sammt Wirthschaften, Bäcker- und Schlachtrechten, und die Feueranstalten. Je nach Größe und Bevölkerung hatte die Regierung einen Theil der Polizei den städtischen Ortsbehörden überlassen, der Hauptstadt am meisten. Der Stadtrath von Bern war nicht nur befugt, die in dem Umfange der Stadt und des Stadtbezirks bestehenden Polizeiverordnungen zu vollziehen, sondern auch die nöthig erachteten Lokalreglemente selbst abzufassen, insofern er sie dem jeweiligen Amtsschultheißen als Oberamtmann von Bern vorlegte. Der Stadtrath von Bern war ferner befugt, die zu Vollziehung dieser Reglemente erfor-

---

[1] Beschluß der Tagsatzung vom 6. Juli 1805.
[2] Konkordat vom 8. Juli 1808, bestätigt den 9. Juli 1818.
[3] Konkordat vom 11. Juni 1812, bestätigt den 7. Juli 1819.

derlichen Geldstrafen bis auf die Summe von 50 Frkn. zu bestimmen, so wie er auch über alle Polizeifrevel, die unter seiner Befugniß waren, bis auf drei Tage Gefangenschaft oder eine Geldstrafe von 50 Frkn. ohne Weiterziehung sprach.[1] Die übrigen städtischen Behörden des Kantons übten die Polizei in geringerem Maße.[2] Nach der Auflösung der helvetischen Regierung hatte sich in Bern noch ein aus dem greisen Polizeidirektor Wild bestehendes Polizeiamt erhalten, ohne daß der Staatsrath wußte, wer diese Behörde angestellt, wer sie besolde und was sie eigentlich für Obliegenheiten und Verrichtungen habe. Nach der Ansicht des Staatsraths ließ sich indessen nichts schlechteres und mangelhafteres denken als diese Stadtpolizei, so daß man sich wirklich wundern mußte, daß Personen und Eigenthum nicht täglich angegriffen würden.[3] Ende Oktobers 1803 beschloß nun der Kleine Rath die Aufstellung eines militärischen Korps von 100 Landjägern mit Inbegriff ihres Chefs und seiner Untergeordneten, deren Besoldung eine Summe von 34,529 Schweizerfranken kostete.[4] Bei der ersten Aufstellung hatte man, um den alten unvermöglichen Mann nicht vom Brode zu stoßen, den Polizeidirektor Wild wieder zum Chef des neuen Landjägerkorps ernannt; allein es ergab sich bald, daß der an die alte Marechaussée gewöhnte Greis die Bildung dieses neuen Korps nur mit den größten Schwierigkeiten und mit einer dem Bedürfniß der Zeit nicht angemessenen Langsamkeit bewerkstelligen würde,

---

[1] Verordnung des Kleinen Raths. Ausübung der Polizei durch den Stadtrath von Bern, 8. Februar 1804. G. u. D. I. 331.

[2] Kompetenz der Stadträthe von Thun und Burgdorf in Polizeisachen, 18. Dezember 1804, G. u. D. II. 147; des Stadtraths von Erlach in Polizeisachen, 4. Oktober 1809. G. u. D. III. 324. Kompetenz des Stadtraths von Nidau in Polizeisachen, 28. August 1811. G. u. D. IV. 144. Berichtigung der Polizeikommission der Stadt Erlach, 28. August 1811. G. u. D. IV. 148. Kompetenz des Stadtraths von Aarberg in Polizeisachen, 21. Oktober 1811. G. u. D. IV. 149.

[3] Vortrag des Stadtraths an den Kleinen Rath vom 9. Juni 1803. Manual des Staatsraths.

[4] Beschluß des Kleinen Raths vom 26. Oktober 1803. Dekretenbuch I. 248.

da doch ein thätiger Mann erforderlich war, wenn anders das mit so vielen Kosten errichtete Landjägerkorps seinen Zweck nicht gänzlich verfehlen sollte. Um nun sowohl den frühern treu geleisteten Diensten des Herrn Wild die gehörige Rechnung zu tragen, als für die bessere Gestaltung des Polizeiwesens gehörig zu sorgen, entließ man den Herrn Wild auf eine ehrenvolle Weise von seiner Stelle, unter Beibehaltung seines vollen Jahrgehalts von 1200 Frkn. bis zu seiner Wiederanstellung.[1] Da aber der Kleine Rath selbst fand, daß dieser Jahrgehalt bei den beschränkten Hülfsmitteln des öffentlichen Schatzes dem letztern zu lästig werden müßte, so verpflichteten sich 23 Mitglieder dieser Behörde, die Schultheißen v. Wattenwyl und v. Mülinen, der Seckelmeister v. Jenner, die Rathsherren Bay, Freudenreich, v. Muralt, Steiger von Riggisberg, Tscharner, Sinner, Effinger, Schilt, v. Erlach, v. Jenner, v. Graffenried, Pfander, v. Stürler, Fischer, Mutach, Zeerleder, Steiger von Weiermannshaus, Bigler, Fellenberg und Frisching, freiwillig, denselben, so lange bis Wild zu einer andern anständigen Stelle würde ernannt worden sein, von ihrer Besoldung abziehen zu lassen[2], ein Beispiel republikanischer Uneigennützigkeit, wie es selten gefunden wird, und bei den verhältnißmäßig geringen Besoldungen der Betreffenden um so verdienstlicher war. Als sie jedoch diese Beiträge mehr als fünf Jahre lang geleistet hatten und Wilds vorgerücktes Alter eine Wiederanstellung beinahe unmöglich zu machen schien, bewilligte man ihm endlich die nämliche Summe als Leibgeding vom Staate.[3] Seine spätere Organisation, infolge deren es auf 126 Mann anstieg, erhielt das Landjägerkorps im Jahr 1809. Als sich aber die Landjäger im Anfang allerlei Neckereien und insonderheit grobes Betragen gegen die Landleute erlaubten, erfolgte von Seite des Staatsraths eine scharfe Mißbilligung.[4]

---

[1] Der Kleine Rath an den Staatsrath, 7. März 1804. Rathsmanual Nr. 3, S. 242.

[2] Rathsmanual Nr. 3. Sitzung vom 7. März 1804.

[3] Rathsmanual Nr. 16, S. 246. Sitzung vom 24. April 1809.

[4] Manual des Staatsraths, IV. 106. Sitzung vom 26. April 1805.

Der wichtigste Polizeibeamte des Kantons war unstreitig der Zentralpolizeidirektor, dessen Geschäftskreis sich allmälig aus demjenigen des Verhörrichteramts entwickelte, während beide Stellen in der Person des Herrn Karl Ludwig v. Wattenwyl von Malessert vereinigt blieben. Unter ihm standen in der Eigenschaft eines Zentralpolizeidirektors die allgemeine Sicherheitspolizei, die Oberdirektion des Landjägerkorps, die Polizei über die Fremden, welche nicht im Falle einer Niederlassung auf eigene Rechnung waren, das Postwesen, die Besorgung der Gefangenschaften in der Hauptstadt und die gesammte Markt- und Hausirpolizei. Auch hier zeigte der Herr v. Wattenwyl eine solche einsichtsvolle und unermüdete Thätigkeit, so viel Feinheit und Gewandtheit des Benehmens mit edler Humanität gepaart, daß ihm Niemand mit einiger Billigkeit die Eigenschaften absprechen konnte, die sich zu Leitung dieses wichtigen Geschäftszweiges in einem weit größern Staate geeignet haben würden. Seit dem Schallen- und Arbeitshausreglement von 1783 hatten sich die bernischen Strafanstalten wenig verbessert und blieben sich auch in diesem Zeitraume ziemlich gleich. Die Gebäude waren der Zahl der darin enthaltenen Sträflinge nicht mehr angemessen, und zum Theil auf das System berechnet, daß die Züchtlinge größtentheils zu Arbeiten außer dem Hause gebraucht werden sollten. Gefährliche Verbrecher konnten nur mit größter Schwierigkeit untergebracht und enthalten werden. Der Mangel eines schicklichen Lokals hatte bereits im Jahr 1807, bei Anlaß des bekannten Sektirerunfugs zu Rapperswyl, die Regierung genöthigt, einige dieser zur abgesonderten Einschließung Verurtheilten nach Thorberg in leere Pfründerzellen zu verlegen. Mit jedem Jahre wurde das Bedürfniß einer Besserungsanstalt fühlbarer, in welcher Personen von schlechter Aufführung, die nicht durch richterliches Urtheil in das Zuchthaus verfällt worden waren, enthalten werden möchten. Daher beschloß der Kleine Rath im Sommer des Jahres 1813, 17 Zellen in dem leeren unbenutzten Kornboden im ersten Stockwerke des obern Pfründerhauses zu Thorberg zu einer solchen Besserungsanstalt einrichten zu lassen, und dafür eine Summe von 6700 Frkn. zu verwenden. Diese Anstalt sollte dann vor-

züglich zur Einschließung solcher Personen dienen, die durch Urtheil zur Strafe anderswo als in den öffentlichen Zuchthäusern eingeschlossen werden mußten, für schwermüthige Leute und Sektirer, die man der öffentlichen Ruhe willen absondern zu müssen glaubte, für Taugenichtse, die noch nicht einem richterlichen Urtheil unterlegen, und für Züchtlinge, die zwar ihre Strafzeit ausgehalten hatten, deren plötzliche Loslassung indessen gefährlich schien.[1] Dieser Beschluß wurde jedoch erst im folgenden Jahre vollzogen.

Zu den Geschäftskreisen, welche die Thätigkeit des Zentralpolizeidirektors und das Departement selbst am meisten in Anspruch nahmen, gehörte unstreitig die Fremdenpolizei. Die Polizeiverordnung vom 11. Juni 1804 enthielt die nöthigen Vorschriften über die Pässe.[2] Wollte sich ein Schweizer, wie ihm die Vermittlungsakte dazu das Recht gab, im Kanton Bern niederlassen, so mußte er derjenigen Gemeinde des Kantons, in der er seinen Wohnsitz aufschlug, seinen authentischen Heimatschein hinterlegen; wollte er sich aber mit einer Kantonsangehörigen verehelichen, so war dazu neben einem Schein über die rechtmäßige Verkündung seiner Ehe in seiner Heimat ein rechtsgültiges, durch die Regierung seines Kantons bestätigtes Zeugniß seiner Gemeinde nothwendig, wodurch die letztere feierlich erklärte, sowohl seine Verlobte als zukünftigen Kinder jederzeit als ihre Kantonsbürger anzuerkennen.[3] Ein Fremder hingegen, der sich in dem Kanton Bern niederlassen oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung treiben wollte, war gehalten, sich zu dem Ende mit einer vom Kleinen Rathe ertheilten Niederlassungsbewilligung zu versehen, zu deren Erlangung die Vorlegung glaubwürdiger Zeugnisse der guten Aufführung, so wie die Hinterlegung des Heimatscheins und einer Summe von 800 Frkn. erfordert wurde, im Fall der Fremde verheirathet war. Bei Strafe der Ungültigkeit sollte jährlich jede Niederlassungsbewilligung von dem Oberamtmann des Orts,

---

[1] Rathsbeschluß vom 19. Juli 1813. Dekretenbuch Nr. 6, S. 453.
[2] G. u. D. I. 398.
[3] Verordnung vom 19. September 1803. G. u. D. I. 159.

hinter welchem der Fremde angesessen war, visirt werden, und die angesessenen Fremden waren verpflichtet, ihre Heimatscheine von zehn zu zehn Jahren in ihrer Heimat erneuern zu lassen. Jeder Fremde, der sich im Kanton Bern verheirathen wollte, mochte er eine Niederlassungsbewilligung haben oder nicht, mußte sich bei dem Kleinen Rathe um eine Heirathsbewilligung melden, die er nur erhalten konnte, wenn er nebst einer Hinterlage von 800 Frkn. rechtsgültig bescheinigte, daß sowohl seine Verlobte als seine allfälligen Kinder jederzeit daselbst als Angehörige und Bürger würden anerkannt und aufgenommen werden, so wie daß er an seinem Heimatorte mit seiner Verlobten nach der Landesgewohnheit aufgeboten worden sei. Zur Erwerbung des Staatsbürgerrechts war diejenige eines Ortsbürgerrechts ein unumgängliches Erforderniß. Um aber ein Bürgerrecht im Kanton Bern zu erwerben, hatte der Landesfremde erst seine freie ehrliche Herkunft und gute Aufführung, so wie sein religiöses Glaubensbekenntniß und einen nützlichen Beruf oder ein hinlängliches Vermögen durch glaubwürdige Zeugnisse zu bescheinigen. Dann erhielt er eine Frist von sechs Monaten, um sich nach der Zusicherung eines Ortsbürgerrechts umzusehen, worauf der Kleine Rath untersuchte, ob die betreffende Gemeinde Vermögens halber im Stande sei, den Fremden nebst den Seinigen im Falle der Verarmung zu ernähren, und ihm je nach Umständen das Staatsbürgerrecht ertheilte oder abschlug.[1] Da aber bei den Vortheilen, welche der Aufenthalt im Kanton gewährte, und bei der Abwesenheit so mancher einheimischen Lasten der Zudrang von Fremden besonders aus den untern und Mittelklassen sehr bedeutend war, so mußte die Aufsicht äußerst sorgfältig sein, wenn man dem Lande nicht eine Last von Heimatlosen aufbürden wollte, die in andern Kantonen schon genug fühlbar war. Deßhalb mußte noch im Jahr 1812 eine Verordnung über den Aufenthalt solcher Fremden erlassen werden, welche durch die frühern Gesetze nicht beschlagen

[1] Verordnung über die Niederlassung und Heirathen von Ausländern vom 5. Dezember 1803. G. u. D. I. 175.

waren.[1] Jeder Franzose, der sich in dem Kanton Bern niederließ, war gehalten, sich außer einem Leumdenzeugnisse mit einer Erklärung der französischen Gesandtschaft zu versehen, wodurch seine Eigenschaft als französischer Bürger anerkannt war, vermittelst deren er in den Genuß aller derjenigen Rechte trat, die der zwölfte Artikel des Bundesvertrags vom September 1803 den französischen Bürgern in der Schweiz zusicherte. Wollte er sich verehelichen, so hatte er ebenfalls eine Erklärung der französischen Gesandtschaft in der Schweiz vorzuweisen, worin seine Verlobte und zukünftigen Kinder als französische Bürger anerkannt wurden.[2] Späterhin mußten wegen der Konskription die Immatrikulationsscheine der Franzosen jährlich erneuert werden.[3] Auch durch Staatsverträge suchte man sich gegen Nachtheil der Heimatlosigkeit zu sichern. So bestimmte eine Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden die Förmlichkeiten der wechselseitigen Heimaten auf eine angemessene Weise. Die dem ehemaligen Kanton Bern auffallenden sogenannten Landsaßen waren bei Einführung der Vermittlung zwischen den Kantonen Bern, Aargau und Waadt verhältnißmäßig getheilt worden. Die Arbeit kam jedoch erst im Jahr 1805 zu Stande, wo von 4107 Köpfen 2341 von Bern, 1182 von Waadt und 584 von Aargau übernommen werden mußten. In den eilf Jahren der Mediationszeit wurden 219,648 Frkn. auf die Landsaßen verwendet und im Jahr 1819 belief sich die Anzahl der Besteuerten auf 307.[4] Ernstlich sah sich die Regierung von Luzern im Falle, ihre Miteidgenossen durch ein Kreisschreiben vom Jahr 1811 auf den furchtbaren Krebsschaden der Heimatlosigkeit aufmerksam zu machen und um dringende Abhülfe durch Ausstellung gleichförmiger Heimatscheine und anderer Maßregeln zu dringen, nachdem sie seit 1805 vergeblich ihre Anträge erneuert hatte.

---

[1] Verordnung des Kleinen Raths vom 18. Mai 1812. G. u. D. IV. 160.

[2] Verordnung über die Niederlassung und Heirathen der französischen Bürger im Kanton Bern vom 11. Jenner 1804. G. u. D. I. 251.

[3] Verordnung vom 12. Dezember 1808. G. u. D. III. 236

[4] Staatsverwaltungsbericht.

Der Gewerbsfreiheit war die damals vorherrschende Ansicht nur insofern günstig, als sie mit demjenigen verträglich schien, was man als Fortbestand erworbener Rechte und als Aufrechthaltung guter Ordnung ansah. Ueber die Ertheilung und Ausübung von Wirthschaftsrechten hatte die Verordnung vom 21. September 1804 angemessene Vorschriften aufgestellt.[1] Eine Revision der unter der helvetischen Regierung nach dem Patentsystem neu entstandenen Wirthschaften führte dieselbe meistens auf die vormaligen Rechte zurück, so daß nach dieser Revision bloß 439 Wirthschaftsrechte aller Art bestätigt wurden. Für die Regulirung des Fleischverkaufs und des Bäckerrechts aber wurde durch zwei Verordnungen vom April 1811 gesorgt.[2]

Ueber die Löschanstalten bei Feuersbrünsten wurde in diesem Zeitraume noch keine allgemeine Ordnung erlassen, hingegen erschien im Jahr 1811 eine neue Feuerordnung für die Hauptstadt und deren Bezirk in Aufhebung der frühern vom 16. April 1794, in welcher zu Bedienung der Feuerspritzen und Feuergeräthschaften, die der Stadt gehörten, ein aus einem Chef, einem Adjutanten, drei Hauptleuten und 91 Unteroffizieren und Gemeinen bestehendes Brandkorps errichtet ward. Auf den Bericht der Landesökonomiekommission erhielt der Spitaleinzieher Joh. Friedrich Müslin vom Kleinen Rathe ein Privilegium auf zwölf Jahre zu ausschließlicher Verfertigung des von ihm erfundenen sogenannten Feuersbrunstindikators.[3] Die schon vor 1798 in mehreren Preisschriften und anderswo besprochene Brandversicherungsanstalt trat endlich 1806 auf dem Grundsatze der gegenseitigen freiwilligen Versicherung ins Leben; und zwar wurde sie auf eine Probezeit von 25 Jahren bis zum Jahr 1831 errichtet. Die Regierung trat für die sämmtlichen von ihr besessenen Gebäude sofort in dieselbe ein. Dabei gab sie den sämmtlichen

---

[1] Polizeireglement über Wirthshäuser und Pintenschenken vom 17. und 21. September 1804. G. u. D. II. 11.

[2] Staatsverwaltungsbericht.

[3] Rathsbeschluß vom 11. November 1808. G. u. D. III. 231.

Eigenthümern versicherter Gebäude die keineswegs unerhebliche Zusicherung, daß in keinem Falle der Beitrag die Summe von drei vom Tausend übersteigen sollte und daß, wenn dieses geschähe, die Standeskasse der Brandversicherungsanstalt die erforderlichen Vorschüsse bis auf das Fünf vom Tausend machen würde, um den Brandschaden vorschriftmäßig zu ersetzen, welcher Vorschuß in den folgenden Jahren an die Regierung zurückbezahlt werden sollte. Die Leitung der ganzen Anstalt übertrug man einer Brandassekuranzkammer, in welcher ein Mitglied des Kleinen Rathes den Vorsitz führte. Von nun an aber sollte keine Steuerbewilligung mehr für solche Brandbeschädigte ertheilt werden, denen der Zutritt zu der Brandversicherungsanstalt offen stand, und dieselben eben so wenig obrigkeitliche Brandsteuern erhalten.[1] Mit dem 1. Jenner 1807 nahm sie ihren Anfang. Man hatte aber bei Bestimmung der Versicherungsbeiträge der mehr oder weniger feuergefährlichen Bauart der Häuser nicht hinlängliche Rücksicht getragen, so daß die Erfahrung bald zeigte, daß die besser gebauten Häuser in einem höchst nachtheiligen Verhältnisse zu den übrigen standen.

Im Kanton Bern beruhte das Armenwesen mit der bestimmten Unterstützungspflicht auf einer schönen menschlichen und mehr christlich gemüthlichen als politischen Grundlage. Sah man doch jede Gemeinde für eine größere Hausgenossenschaft an, in welcher den wohlhabendern die Verpflichtung oblag, ihre ärmern Brüder zu unterstützen. Freilich ließ sich dann auch nicht läugnen, daß die Armen hie und da einen großen Mißbrauch von dieser Freigebigkeit machten. Nächst der zunehmenden Bevölkerung hatten der steigende Luxus, schlechte Erziehung, allzu große Verstücklung des Grundeigenthums und andere Ursachen mehr zur fortwährenden Vermehrung des Armenwesens beigetragen, so daß in manchen Gegenden die Unterstützung der Armen eine

---

[1] Verordnung zu Errichtung einer allgemeinen Brandversicherungsanstalt für den Kanton Bern, 28. Mai 1806. G. u. D. II. 321. Beschluß: Erhöhung der Brandassekuranzanstalt, 10. und 12. November 1806. G. u. D II. 396.



je länger je weniger angemessene Last wurde, zu deren Tragung so große örtliche Steuern erforderlich waren, daß sie die Kräfte der mittlern Grundeigenthümer beinahe überstiegen. Um nun der allzu großen Zudringlichkeit der Armen einen festern Damm entgegen zu setzen und wo möglich die Quelle des Uebels selbst zu verstopfen, unterwarf man die Armenversorgung einem sorgfältig ausgearbeiteten Gesetze. Nach demselben waren die Gemeinden und Bürgerschaften in den Städten und auf dem Lande zu wechselseitigem Schutz und wohlthätiger Unterstützung verpflichtet. Niemand konnte indessen auf die Unterstützung seiner Gemeinde Anspruch machen, es sei denn, daß er neben dem Mangel an eigenem Vermögen sich wegen körperlicher Beschaffenheit außer Stande befände, seinen Unterhalt zu erwerben, oder auf unverschuldete Weise Mangel an Verdienst litte. Die Quelle, aus denen die Kirch- und Dorfgemeinden die Ausgaben zur Armenverpflegung bestreiten konnten, waren der Ertrag der bereits bestandenen Armengüter, der freiwilligen Gaben und Almosen, die Anweisung von Pflanzland auf den Allmenden u. s. w., und wo diese Mittel nicht hinreichten oder fehlten, die Beziehung einer Armentell (Abgabe) in Geld oder Naturalien von allen liegenden Gütern und Häusern in den Gemeinden, und wenn die Liegenschaften zu sehr beschwert würden, noch von dem beweglichen Vermögen aller Gemeindsbürger. Es sollten aber die daherigen Steuerreglemente allemal der Sanktion des Kleinen Rathes unterlegt werden. Im Bettel ergriffene und ihrer Gemeinde zugeführte Gemeindsangehörige konnten von den Gemeindsvorgesetzten mit Einschließung bei Wasser und Brod während acht Tagen oder mit öffentlicher Arbeit für doppelte Zeit bestraft werden. Wenn ein Besteuerter durch Erbe oder andere Zufälle zu Vermögen gelangte, so konnte die Gemeinde die ihm gereichten Steuern zurückfordern. Ohne die Einwilligung der Gemeinde konnte sich kein Besteuerter verehelichen, es sei denn, daß er den Betrag der Steuern erstattet hätte. Gegen diejenigen Väter aber, die der Gemeinde mit dem Unterhalt unehelicher Kinder oder durch böswillige Ueberlassung ihrer rechtmäßigen Kinder beschwerlich fielen, fand Einstellung des Bürgerrechtes, Zuchthausstrafe

bis auf zwei Jahre und im Wiederholungsfalle Verlust des Land- und Bürgerrechtes statt. Erhielt ein Unterstützungsbedürftiger entweder gar keine Hülfe oder nicht hinlängliche, so mochte er bei dem Oberamtmann Klage führen, welcher die betreffende Gemeinde darüber vernahm, die nöthigen Berichte einzog und im Falle er über vorgebliche Gebrechen einige Zweifel zeigte, dieselben durch einen Arzt untersuchen ließ und daraufhin das Nöthige, aber immer unentgeltlich, verfügte. Den Oberamtmännern kam die Aufsicht über die Armenpflege zu. Sie hatten dem Kleinen Rathe jährliche Amtsberichte über den Zustand des Armenwesens und über die im verflossenen Jahre ertheilten Steuern nach einem festzusetzenden Formular einzusenden. Aehnliche Berichte sollten von den Pfarrern an die Oberamtmänner über den Zustand des Armenwesens in ihren Gemeinden erstattet werden.[1] Diesem Armengesetze folgte dann noch eine besondere Polizeiverordnung gegen den Bettel, nach welchem unverbesserliche Bettler selbst mit der Zuchthausstrafe belegt werden konnten.[2] Die obrigkeitliche Aufsicht über das Armenwesen wurde durch die Armenkommission ausgeübt, in welcher ein Mitglied des Kleinen Rathes den Vorsitz hatte. Im Winter des Jahres 1805 machte eine unter dem Vorsitz des Stadtschultheißen May gebildete besondere Armenkommission dem Publikum durch eine gedruckte Veröffentlichung den Antrag, die Armenbesorgung der Stadt und des Stadtbezirkes von Bern zu übernehmen oder doch dieselbe als Armendirektion zu leiten. Von jedem Armen sollte so viel Arbeit gefordert werden, als er nach seinen Kräften zu leisten im Stande wäre, und ihm vermittelst Geld, Lebensmitteln, Kleidung und Brennmaterialien nur dasjenige ersetzt werden, was er zu seiner Nothdurft sich selbst zu erwerben in der Unmöglichkeit stand. Ueberhaupt aber sollte die ganze Anstalt dahin zielen, daß kein Arbeitsfähiger ohne Beschäftigung, kein Alter, kein Schwacher

---

[1] Verordnung über die Besorgung der Armen vom 16., 18., 19. und 22. Dezember 1807. G. u. D. III. 101.

[2] Polizeiverordnung gegen den Bettel, 19. Februar 1808. G. u. D. III. 134.



und kein Dürftiger ohne Unterstützung, kein Kranker ohne ärztliche Hülfe, kein Kind ohne Unterricht gelassen würde. Wirklich leistete diese Anstalt im Stillen unendlich viel Gutes und beurkundete besonders die Einsicht und den christlichen Sinn der Frauenzimmer, die hier einen wohlthätigen Spielraum für ihre Thätigkeit fanden. Gewissenhafte und einsichtsvolle Oberamtmänner fanden in der Verwaltung der Gemeinden mannigfaltige Unordnungen und Nachlässigkeiten zu rügen; besonders auffallend aber war eine entsetzliche Verwahrlosung armer Kinder, allein die Regierung scheute sich, besonders im Anfang, nachdrücklich in die innere Verwaltung der Gemeinden einzugreifen, und wies die Oberamtmänner bloß auf den Weg der Vorstellungen an, die jedoch bei erhärteten Gemüthern nicht immer Eingang fanden.[1] Die im Jahr 1808 durch einige achtbare Handelsleute der Stadt Bern gegründete allgemeine Wittwenstiftung gehörte zu den erfreulichen Erscheinungen. Welchen Einfluß Fellenberg in Hofwyl durch seine Anstalt auf das Armenwesen übte, werden wir weiter unten zu berühren haben. Auch in andern Kantonen wurden manche nützliche Armen- und Unterstützungsanstalten gegründet, doch scheute man sich fast überall vor durchgreifenden Mitteln, die Quelle des Uebels selbst zu verstopfen. Die ihr Dasein einigen menschenfreundlichen Privatpersonen verdankenden Anstalten in der Stadt Freiburg gediehen überaus wohl. Die zürcherische Hülfsgesellschaft setzte ihre Arbeiten fort und weihte ihre Thätigkeit auch vorzüglich der Erleichterung der Armuth und des unverschuldeten Unglücks, so wie gemeinnützigen Zwecken überhaupt. Durch ihre Stifter und unter ihrer Mitwirkung wurde im Jahr 1810 noch die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft gestiftet, als deren Wahlspruch man Beförderung jedes Nützlichen und Guten ansehen konnte und in deren Schooß sich ausgezeichnete Männer aus allen Kantonen aufnehmen ließen. Im Kanton Aargau wurde das Armenwesen durch eine eigene Kommission

---

[1] Schreiben des Staatsrathes an den Oberamtmann von Signau, 6. Mai 1805. Manual des Staatsrathes IV. 124.

von 7 Mitgliedern besorgt, die in unmittelbarer Verbindung mit den Armeninspektoren stand, deren in jedem Bezirke einer aufgestellt war, der seine Verrichtungen unentgeltlich erfüllte, und welche die genaue Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindsarmengüter und die Verwendung ihrer Einkünfte unter ihre vorzüglichen Geschäfte zählte. In der ganzen Eidgenossenschaft und namentlich auch in den kleinern demokratischen Kantonen blieb das Armenwesen ein Geschäftszweig, der leider die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Regierungen in weit größerm Maße in Anspruch nahm, als er sie erhielt.

Im Winter des Jahres 1804 wurde der Geschäftskreis des Justiz- und Polizeiraths durch Abnahme mehrerer wichtigen Zweige, wie Medizinalpolizei, die Landökonomie und die Leitung desjenigen, was in Handel und Gewerbe einschlug, vermindert, zu deren Besorgung man eigene Behörden aufstellte.[1] So hatte ein aus sechs Mitgliedern, wovon zwei Medizinalpersonen sein mußten, bestehender und durch ein Mitglied des Kleinen Rathes präsidirter Sanitätsrath die oberste Aufsicht über das Gesundheitswesen.[2] Später wurde noch ein Sanitätskollegium aufgestellt, welches aus einem Präsidenten und drei Mitgliedern des Sanitätsraths, aus drei Aerzten, zwei Wundärzten und einem Apotheker bestand, die alle ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bern haben mußten, und dessen Geschäftskreis in Vorberathungen der ihm vom Sanitätsrath zugewiesenen Geschäfte und Prüfungen der Kandidaten in den medizinischen Wissenschaften bestand.[3] Die Konzessionirung der Apotheken, besonders auf dem Lande, blieb nicht ohne Schwierigkeit, weil oft die medizinische Ausbeute zu gering war, als daß Aerzte und Apotheker oder wohl gar mehrere von beiden sich in dieselbe mit Nutzen hätten theilen können. Als aber die Apotheker der Hauptstadt die Ungetheiltheit und

---

[1] Rathsmanual Nr. 3, Seite 202.

[2] Dekret, Organisation des Sanitätsraths, 17. August 1804. G. u. D. I. 413.

[3] Dekret wegen Errichtung eines Sanitätskollegii, 24. Juni 1807. G. u. D. III. 67.

Ausschließung ihres reichen Erwerbszweigs durch eine Erklärung der Regierung sich zusprechen zu lassen wünschten, sprach sich die letztere unumwunden dahin aus, daß sie gegen allfällige Vermehrung keineswegs die Hände gebunden zu haben glaube, und daß man eben so wenig dafür halte, daß den Apothekern der Hauptstadt irgend ein ausschließliches Vorrecht zustehe, die Krankenhäuser und Gefangenschaften der Reihe nach zu bedienen, welches die Regierung behindern könnte, für dieselben eine eigene Apotheke zu errichten, oder auch den Dienst dieser Anstalten einer einzigen unter den bestehenden Anstalten zu vertrauen, und zwar um so weniger, als die Apothekerordnung vom 23. Jenner und 25. Februar 1789 hierüber vollkommen freie Hände ließe, weßhalb die Apotheker ohne Bedenken mit ihrem Begehren abgewiesen wurden.[1] Deßhalb befolgte man indessen thatsächlich doch nicht weniger das von ihnen gewünschte System. Der Umstand, daß in den Jahren 1803 und 1804 eine Menge mit Kuhpocken Geimpfter von einer Blatternepidemie ergriffen wurden, hatte zur Folge, daß der Sanitätsrath die Impfung unter Aufsicht stellte, worauf man sie den patentirten Aerzten übertrug, die Armenimpfung besser belohnte und sechs Depots von frischem Impfstoff errichtete, von denen die Hauptablage in Bern war. Zu den frühern Belobungen der fleißigen Impfärzte kamen jetzt noch Prämien von 16 bis 24 Frkn. für sechs bis acht Aerzte, und die Zahl der jährlichen Impflinge stieg in diesem Zeitraum von zwei- bis auf dreitausend.

Die Dotationsurkunde der Stadt Bern vom September 1803 hatte das Eigenthum aller in der Hauptstadt und ihrer Umgebung liegenden Spitäler der Bürgerschaft von Bern mit dem Vorbehalte zugesprochen, daß dieselben wie bisher zu den bekannten und üblichen Zwecken verwendet würden. So sollte das Inselspital unter der Oberaufsicht der Kantonsregierung verwaltet werden, und die stiftungsgemäße Verwendung der vorhandenen Einkünfte und die fernere Unterhaltung der Anstalt derselben zustehen und

---

[1] Rathsmanual Nr. 6, Seite 82. Sitzung vom 25. Februar 1805.

verbleiben.[1] In dem späterhin zwischen der Kantonsregierung und dem Stadtrathe von Bern über die Vollziehung der Dotationsurkunde geschlossenen Vergleiche war der Grundsatz deutlich genug ausgesprochen, daß, obschon die Insel als eine der Stadt Bern zugehörige Anstalt anzusehen und hauptsächlich von Bürgern derselben gestiftet worden sei, doch nach Vorschrift der Stiftungen die Wohlthaten derselben nicht bloß der Stadt Bern, sondern auch den Kantonsbürgern zukommen müßten. Infolge dessen sollte über die Verwaltung des Inselspitals und seiner Güter durch eine eigene und einzelne Direktion zwischen der Kantonsregierung und dem Stadtrathe eine Uebereinkunft abgeschlossen werden, welche die gegenseitigen Rechte und Obliegenheiten näher aus einander setzen würde. Diese Uebereinkunft kam indessen nicht zu Stande. Aus dem thatsächlichen Einverständnisse ging jedoch der Rathsbeschluß vom 16. Juli 1804 hervor, der die Leitung des Inselspitals und des äußern Krankenhauses einer aus einem Präsidenten und sechs Beisitzern gewählten Direktion übertrug, von denen die Regierung drei nebst dem Präsidenten, der Stadtrath die drei übrigen wählte. Die Regierung bestellte die Spitalärzte und Wundärzte und bezahlte ihre Besoldungen, so wie die Arzneien und Badekuren und die außerordentlichen Auslagen einiger Erweiterungen der Anstalten. Im Jahr 1809 wurden täglich ungefähr 95 Personen in der Insel verpflegt, wobei man den Verpflegungstag auf 13 Batzen berechnete, was nicht ohne einen beträchtlichen Zuschuß der Regierung geschehen konnte. Die nämliche Verwaltung umfaßte auch das Außerkrankenhaus, welches im Jahr 1812 4 Unheilbare, 12 Wahnsinnige und eine Reihe von 263 Kurhauspatienten beherbergte. Nach der Datationsurkunde war hingegen das große Bürgerspital ausschließlich zur Unterhaltung abgelebter gebrechlicher und dürftiger Stadtbürger, so wie zur Unterstützung armer Reisender bestimmt. An der Spitze der Verwaltung des Bürgerspitals, das nur unter den Stadtbehörden stand, war gleichfalls

[1] Dotationsurkunde der Stadt Bern.

eine aus einem Präsidenten und sechs Beisitzern bestehende Direktion. Gegen das Ende dieses Zeitraumes kam vorzüglich durch die Thätigkeit der Stadtschultheißin May eine neue Anstalt aus einem Theil der Armenversorgungsanstalt zu Stande, so daß zwölf alte Frauen, meistens aus der Klasse der Dienstboten, die sonst mit großen Kosten von der Armenanstalt verpflegt wurden, sich in einem Hause vereinigt befanden. Die fortwährende thätige Theilnahme des Publikums, auf die sie vorzüglich angewiesen war, beurkundete besser als irgend ein anderes Lob die Vortrefflichkeit der gegen das Ende dieses Zeitraums gestifteten Blindenanstalt in Zürich, wo von der Jahresausgabe von 4828 Gulden nur etwa 850 aus den Kostgeldern der Blinden flossen, während mehr als vier Fünftheile aus den Beiträgen der Privatwohlthätigkeit bestritten wurden. Fremde bemittelte Jünglinge, die an der bessern Tafel der Verwaltung speisen, hatten ein Kostgeld von 30 Louisd'or zu erlegen. In Lausanne hatte die Regierung von Waadt ein großes Kantonalspital angelegt, worin bereits 100 gewöhnliche Kranke, 40 Gemüthskranke und 30 Unheilbare verpflegt wurden. Von der Regierung von Aargau hingegen war eine treffliche Hebammenschule eingerichtet und die Versorgungsanstalt im Kloster Königsfelden in eine Irrenanstalt für mehr als 30 Wahnsinnige und ein Kantonsspital mit 50 Betten umgewandelt worden.

Fünftes Kapitel.

Das Bauwesen.

Die Oberaufsicht und Besorgung sämmtlicher dem Staate zugehörenden Gebäude aller Art war dem Bauamte übertragen, welches auch die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, Schwellen, Dämme, Kanäle u. s. w. erhielt. Unter ihm stand das ganze Baupersonal, das die Steinbrüche, Holz- und Ziegelanstalten beaufsichtigte. Geringere Arbeiten ließ das Bauamt innerhalb seiner Befugnisse ausführen, größere wurden dem Klei-

nen Rathe vorgetragen. Daß die Zeit der Unternehmung großer Bauten nicht günstig war, darüber wird sich niemand wundern. Bedurfte es doch schon bedeutender Summen und einer rastlosen Thätigkeit, um die öffentlichen Gebäude wieder aus dem verwahrlosten Zustande herauszubringen, in die sie in der kurzen Zeit der helvetischen Verwaltung durch Krieg, Verlassung und Vernachlässigung gerathen waren. Dessenungeachtet wurden sowohl auf die Einrichtung der Amtssitze und der Pfarrwohnungen als auf die Verschönerung des obern Theiles der Hauptstadt bedeutende Summen verwendet. Wir haben des Straßenwesens bereits erwähnt, welches 1803 wieder, wie früherhin, von dem Bauwesen getrennt wurde. Auch die Aufsicht über Schwellen und Dämme wurde im Jahr 1805 der Besorgung einer eigenen Kommission übergeben und von dem Bauwesen getrennt. Auf Befehl der Regierung arbeitete der dazu berufene badische Wasserbaumeister Oberst Tulla einen vollständigen Plan über die Senkung des Wasserspiegels des Brienzer- und Thunersees, so wie über die Korrektion und Schiffbarmachung der Aare bis Bern aus, und die nöthigen theilweisen Vorarbeiten, um diesen Plan ins Werk zu setzen, fanden in den Jahren 1812 und 1813 statt. Das Baureglement für den Kanton Bern war nicht sowohl ein Polizeigesetz für die Staatsbürger als vielmehr eine gesetzliche Bestimmung über die Errichtung und den Geschäftsgang des Baudepartements; allgemein bindende Vorschriften fanden nicht statt.[1] Auch in der übrigen Eidgenossenschaft wurden in diesem Zeitraum keine neuen Gebäude aufgeführt, die als großartige Baudenkmäler Erwähnung verdienten. Fehlte doch bei Allen der ernste Glaube an die Zukunft!

---

[1] Baureglement für den Kanton Bern. 8. Jenner 1806. G. u. D. II. 283.

Sechstes Kapitel.

Das Kirchenwesen.

Dem weltlichen Staatsgebäude gegenüber hatte sich nach der Vermittlung auch die Kirche wieder aus dem trostlosen Zustande emporgehoben, in den sie ungeachtet der Bemühungen Stapfers und einiger anderer ausgezeichneter Männer während der helvetischen Zeit gesunken war. Das religiöse Gefühl schien sich nach dem Aufhören jener Stürme von neuem belebt zu haben. Der Glaube war auch in der Schweiz niemals wie in Frankreich durch eine gewaltsame innere Umwälzung alles bestehenden zerstört oder wie in Deutschland durch Spottschriften erschüttert worden. Sobald also die Macht der Umstände die Wiedergestaltung der Kirche in ihren äußern Beziehungen von neuem gestattete, fand sie gläubige Gemüther genug zu ihrem Zwecke, um so mehr als der große Vermittler, der die politische Wiedergestaltung scharf genug geregelt hatte, hier wohl unbedingt gewähren ließ, es aber allerdings am liebsten sehen mochte, wenn man in so umfassendem und unbedingtem Maße als möglich zu den alten Begriffen zurückkehrte, von denen er keine feindselige Richtung zu erwarten zu haben glaubte. Der Geist der Duldung, den Napoleon den Franzosen, wenn sie auch nicht auf eine innige Weise durchdrungen waren, wenigstens im äußern aufgezwungen hatte, wirkte auch auf die Eidgenossenschaft zurück, so daß selbst der einsichtsvolle und erfahrne d'Affry das Wiederaufkommen einer religiösen Spannung zwischen den Katholiken und Protestanten wenn nicht für unmöglich, doch wenigstens für höchst unwahrscheinlich hielt. Auf den Antrag von Bern ermächtigte die Tagsatzung die Kantone, früher bestandene Uebereinkünfte über kirchliche Verhältnisse, insofern dieselben der Vermittlungsakte nicht zuwider liefen, unter der Bedingung wieder abzuschließen, daß die getroffenen Uebereinkünfte der Tagsatzung zur Kenntniß gebracht würden. Die große Mehrzahl der Schweizer blieb dem reformirten Glaubensbekenntnisse vorzüglich nach Zwingli's milderer Lehre zugethan, welche in dem Gebiete der Eidgenossenschaft

weder durch eigentlichen Unglauben noch durch Rationalismus oder philosophischen Mystizismus im weitern Kreise erschüttert war. Allein dieses Uebergewicht des positiven Lehrbegriffs hinderte nicht, daß einzelne religiöse Sekten und Schwärmereien, welche in der Umwälzungszeit größere Freiheit erhielten, auftauchten und der höhern religiösen Bildung des Volkes störend entgegen traten. Hatten sich doch die Wiedertäufer von alten Zeiten her erhalten und das Sektenwesen im Kanton Bern stets hie und da unter verschiedenen Formen von neuem gezeigt. Der Regierung wurden die in vielen Theilen des Landes überhandnehmenden Schwärmereien amtlich angezeigt, so daß hin und wieder unwissende Väter das von der helvetischen Regierung eingeführte Duldungssystem dahin mißbrauchten, ihre Kinder nach wiedertäuferischen Meinungen der Taufe widerrechtlich zu entziehen und sie dadurch der Gefahr aussetzten, sowohl die Wohlthat der eingeführten Bildungsanstalten als den rechtsgültigen Titel auf ihr Land- und Gemeindsbürgerrecht zu verlieren. Daher beauftragte der Kleine Rath die Oberamtmänner, vorläufig durch die Pfarrer mit Zuziehung der Chorgerichte bestimmte Erkundigungen einziehen zu lassen, was für Kinder in ihren Gemeinden nicht getauft worden seien, und die Berichte darüber nebst Bemerkungen über die Lehrsätze einzusenden, die der bei ihnen vorherrschenden Sektirerei zu Grunde lägen. Jedoch wurde Vorsicht und Schonung, so wie Vermeidung alles Verfolgungsgeistes dabei besonders empfohlen.[1] Bei der Rückkehr des aus dem Zuchthause entlassenen Anton Unternährer entstanden durch seine und eines gewissen Peter Bühler aus Frutigen Veranlassung eigentliche Auftritte in der Kirchgemeinde Amsoldingen, so daß der Staatsrath sich genöthigt sah, dem Oberamtmann von Thun die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu empfehlen.[2]

Anton Unternährer, aus Schüpfheim im Entlebuch, Kantons Luzern, gebürtig und im römisch-katholischen Glaubensbekennt-

---

[1] Rathsmanual Nr. 2, Seite 92.

[2] Manual des Staatsraths Nr. III., Seite 240.

nisse erzogen, hatte seine Jugend als Schreiner, Barometerfabrikant, herumziehender Krämer, Geisterbanner und endlich auch als Lehrling bei einem Arzte auf der Schwarzenegg, Kantons Bern, zugebracht, worauf er in Ausübung des Berufs eines praktischen Chirurgen im Lande umherzog und vorzüglich in der Gegend von Thun und Amsoldingen Versammlungen zu halten anfing. Mittelst der Annahme einer gewissen Heiligkeit im Aeußern, einer wohlbedachten Geheimnißthuerei und gewandter Reden gelang es ihm bald, wohlhabende Bauern und schwärmerische Weiber zu gewinnen. Nach seiner Auslegung bedeutete sein Name Anton den Geist im Wort und das A und das o in demselben erhob ihn als den ersten und letzten zur Einigkeit mit Gott. Nach ihrem damaligen Hauptlehrbuche, dem sogenannten Gerichtsbüchli, war Anton das eingefleischte Wort Gottes oder der Logos, jetzt erschienen, um der Welt das Gericht zu verkünden. Wer nicht an ihn glaubte, war ein Teufelskind oder Teufelsbruder. Das Gesetz, nämlich die zehn Gebote, war nebst den Feierlichkeiten und der ganzen Ordnung der gegenwärtigen Welt und der Gesammtheit ihrer Mittel abgethan, als vom Teufel, und wer seine Seele retten wollte, mußte von Babylon ausziehen. Weder Prediger und Lehrer noch Richter galten mehr, sondern waren Mörder und Lügner. Wer sich hingegen in der Versöhnung glaubte, war in der Freistätte Jesu Christi. Wer sich in der Sünde glaubte, der blieb in der Gemeinschaft der Teufel und ihm war alles unrein, unwillkommen und unheilig. Der Wiedergeborne hingegen konnte nicht mehr sündigen, sondern war rein und heilig wie Gott, als ob er mit Gott verehelicht wäre. Die Fortpflanzung des irdischen Menschen war Gebot Gottes. Alle Glieder des Leibes sorgten für einander gleich. Allein das Reich Gottes war inwendig, denn Christus war in uns. Uebrigens sollte Niemand Vater heißen auf Erden und keine Geschlechtsregister mehr bestehen, denn alle Bücher außer dem Buche des Lebens waren vom Teufel gemacht.[1]

---

[1] Zyro's Christian Michel und seine Anhänger.

Kaum aus dem Zuchthause entlassen, wohin er im Jahr 1802 gekommen war, fing Unternährer seine Umtriebe alsogleich von neuem an, so daß er im April 1805 auf Lebenszeit aus dem Kanton verwiesen werden mußte. Allein darum hörten die schwärmerischen Auftritte in Amsoldingen keineswegs auf, vielmehr fanden Versammlungen statt, von denen man behauptete, daß man daselbst wie einst bei den Adamiten des Nachts die Lichter auslöschte, sich nackt auszöge und sträfliche Feierlichkeiten beginge. Mehrere dieser Sektirer mußten eingezogen und in die Gefangenschaften von Thun verlegt werden, wo der Pfarrer Tribolet einige derselben sowohl als in Amsoldingen selbst nicht ohne Erfolg belehrte. Die ganze Angelegenheit nahm am Ende eine so ernste Wendung, daß der Kleine Rath sich bewogen fand, die Staatsräthe Freudenreich und Gatschet mit dem Oberamtmann von Thun nach Amsoldingen abzusenden, und daselbst einen Rathsbeschluß zu eröffnen, vermöge dessen die verhafteten Sektirer zwar wieder auf freien Fuß gesetzt werden sollten, jedoch nur wenn sie vorher eine bestimmte Erklärung ausstellten, daß sie nichts gegen die eingeführte Religion, die Kirchengebräuche, den öffentlichen Gottesdienst und die bürgerlichen Gesetze und Ordnungen weder reden noch handeln, keine verbotenen Versammlungen weder halten noch besuchen, ihre Kinder zur Schule und Unterweisung schicken, und sich als ruhige gehorsame Kantonsbürger verhalten wollten. Sonnabend den 12. Juli 1806 wurde die Gemeinde Amsoldingen Morgens um 11 Uhr in der dortigen Kirche versammelt, und die gefangenen Sektirer dahin gebracht. Hier eröffneten die beiden Abgeordneten den Beschluß der Regierung, bedrohten die Sektirer bei fernerer Widersetzlichkeit gegen die obrigkeitlichen Verordnungen mit unausbleiblicher strenger Strafe, und ermahnten die andern Gemeindsgenossen, sich durch leutseliges und sanftmüthiges Betragen gegen ihre verirrten Mitbürger zu bestreben, sie von ihren Irrthümern zurück zu bringen, und ihnen die Rückkehr zur Ordnung und Pflicht zu erleichtern. Diese Ermahnungen wurden dann noch besonders an die Vorgesetzten wiederholt, welche nach Entlassuug der Gemeinde noch eigens zusammenberufen wurden, und ihnen mitgetheilt, daß man um so

weniger in ihre Entlassungsbegehren eintreten könne, als sie sich durch ihr bisheriges Betragen die Zufriedenheit der Regierung erworben hätten, und auf den nachdrücklichen Schutz derselben mit Sicherheit bauen könnten, wie denn auch jeder Gutgesinnte es sich zur Pflicht machen müßte, in diesen schwierigen Zeiten zum Heil des Staates und seiner Gemeinde mitzuwirken. Also ging alles mit dem größten Anstande vor sich und die Regierung schenkte den Sektirern, in Betrachtung daß kein eigentliches Urtheil über sie gesprochen worden war, noch überdieß die Kosten. Pfarrer Tribolet aber, der in der ganzen Sache nicht geringe Dienste geleistet hatte, erhielt als Zeichen der Anerkennung eine Gratifikation von 200 Fr. [1] In Amsoldingen wurde es von da an ruhig; wie hingegen eine ähnliche Sekte im Amt Aarberg auftauchte und im Frühjahr 1807 zu dem schauderhaften Ereignisse von Rapperswyl führte, ist bereits oben erzählt worden. [2]

Wohl nicht ganz ohne Grund wurde ein Theil der mystisch schwärmerischen Richtung im schweizerischen Volke der persönlichen und schriftstellerischen Einwirkung des unter dem Namen Stilling bekannten badischen Hofrathes Joh. Heinrich Jung zugeschrieben. Das Gerücht der Heiligkeit und der Prophetengabe, in dem er stand, hatte ihm so wie seine Geübtheit im Staarstechen viel Ansehen im Volke erworben. Betend trat er in die Gesellschaften ein, in die er geladen war, und hielt bei Tische halbe Stunde lange Anreden an Gott. In zahlreichen Schriften hatte er für die Sache eines einseitigen Pietismus gekämpft. Besonders aber war der „graue Mann" in der Schweiz verbreitet. Den größten Widerspruch erregte er jedoch durch seine Theorie der Geisterkunde, wo er Meinungen und Ansichten von dem Verkehr der abgeschiedenen Geister mit Lebenden gleich erwiesenen Thatsachen in systematischer Form vortrug. Ueber dieses letztere Werk gab nun die Geistlichkeit der Stadt Basel ein in ruhigem gemäßigtem Tone gehaltenes Gutachten ab, in welchem sie die

---

[1] Rathsmanual Nr. 9, Seite 182, 256, 264, 368. Sitzung vom 16. Juni, 4., 14. Juli, 20. August 1806.

[2] I. Band, Seite. 283 ff.

zahllosen in dem Buche zum Vorschein kommenden Widersprüche und die eben so häufigen dem Staate und der Kirche keineswegs gleichgültigen, Aberglauben und Unglauben gleichzeitig befördernden Irrthümer desselben mit nüchternem Ernst zu entwickeln suchte, und dann am Ende auf das Verbot dieses Buches antrug, das denn auch von der Obrigkeit ausgesprochen wurde. Diesem Verbote gegenüber trat erst in Basel, dann in Zofingen eine Zeitschrift unter dem Namen des Stillingsboten auf, die von einem Herrn Ringier geschrieben war, und in ihrer zweiten Nummer auf Stillings eigenes Verlangen ihren Namen in denjenigen eines alt christlichen Schweizerboten umwandelte. Diese Zeitschrift richtete sich an alle diejenigen, welche von Herzen auf den Weg zu kommen wünschten, zu wissen wer in geistlichen Dingen Recht oder Unrecht hätte, und die jede gute oder böse Nachricht von Stilling oder seinen Anhängern mit Theilnahme anhörten. Bisweilen verstieg sich der Stillingsbote sogar zu bedenklichen Vorherverkündigungen. So behauptete er unter anderm, daß die Zeit nicht mehr fern wäre, wo man nicht mehr fragen würde, ob man reformirt, lutherisch oder katholisch sei, sondern nur ob man sich zum Christenthum bekenne oder nicht, und wo der Glaube an Vergeltung des Guten und Bösen nach diesem Leben sich wieder mit neuer Kraft erheben würde. Der Verfasser verstand nämlich hierunter den Glauben an die Hölle und den Teufel, der mit neuer Kraft erscheinen und seine alten Rechte behaupten sollte. Jeder unbefangene Prüfer aber mußte sich nach des Verfassers Ansicht bald überzeugen, daß ein mittelbarer und unmittelbarer Einfluß aus der Geisterwelt in die Körperwelt nicht zu läugnen wäre. So entstand aus dem Streit über diese Ansichten und Gegenstände der höhern Ueberzeugung eine eigene zahlreiche Stillingsliteratur, welche die Tagesblätter und die den großen Weltereignissen entfremdeten Gemüther in mannigfaltiger Weise beschäftigte. Im Anfang des Jahres 1809 aber sah man in der französischen Schweiz eine unter dem Namen Bibliothèque chrétienne erscheinende Monatschrift auftauchen, die der Stillingsbote angelegentlich empfahl, und die allerdings mit ihm in naher Geistesverwandtschaft stand. Ueberhaupt fand man in Ba-

sel zu Stadt und Land mancherlei von dem gewöhnlichen Glauben abweichende Sekten. So gab es Memnoniten, welche sich besonders als fleißige Landwirthe auszeichneten, Pietisten oder Herrenhuter, eine aszetische Gesellschaft zur Beförderung der reinern Lehre, und Anhänger Stillings, welche eine Bibelgesellschaft stifteten, die auf ihre Kosten Bibeln zu sehr wohlfeilen Preisen verbreitete. Alle diese frommen Vereine hatten ihre besondern Betstunden und zählten unter ihren Mitgliedern viele Reiche, auch sogar mehrere Prediger, besonders auf dem Lande.

Ganz ein anderes Bedürfniß als dasjenige mystischer oder schwärmerischer Sekten schien der Verfasser einer seit Anfang des Jahres 1808 erscheinenden Wochenschrift, der Stunden der Andacht, befriedigen zu wollen. Derselbe hatte sich seit langem überzeugt, daß es ungeachtet aller verschiedenen auf der Erde geltenden Glaubensbekenntnisse doch in allen Weltaltern und Welttheilen, wo Menschen athmeten, nur eine einzige wahre Religion geben könne, nämlich die im Geiste des unmündigen Kindes und bei rohen Wilden wie dunkle Ahnung des Ueberirdischen aufkeimende Selbstoffenbarung Gottes, die man zwar oft mit Verachtung natürliche Religion nenne, und so sie als eine Art von Heidenthum betrachte. Der positive Theil jener Glaubensbekenntnisse aber war ihm bloß ein für den Sterblichen dem Uebersinnlichen umgeworfener Schleier. In ihm erregte es Unmuth und Trauer, die Einfalt und Klarheit der durch Jesum enthüllten Offenbarungen Gottes vielmals unter einer todten Last von Gebräuchen fast erdrückt und von streitsüchtiger Stubengelehrtheit der Theologen mit Wortwerk und Wust unverständlicher Lehrsatzungen verdunkelt zu sehen, so daß das höchste und heiligste im Menschengeiste endlich zu einer systematisch geordneten Wissenschaft menschlicher Unwissenheit werden mußte, dergleichen der Welterlöser weder kannte, noch lehrte, noch wollte. Daher entschloß sich der Verfasser, die religiösen Ideen, welche das Ergebniß seines Forschens oder seiner eigenen innern Kämpfe von Kindheit an gewesen waren, wöchentlich in einem Sonntagsblatt den schweizerischen Familien mitzutheilen, ohne sich zu nennen. Die Stunden der Andacht waren mit Geschmack und

einer dem Zwecke angemessenen gefälligen Einfachheit geschrieben. Besonders gelangen dem Verfasser Schilderungen von Naturszenen und Zuständen des menschlichen Gemüths in verschiedenen Lagen, in die das Schicksal den Menschen versetzen mochte. Und so wurde ihm eine weit zerstreute Gemeinde gewonnen, der er sich nicht aufgedrungen, sondern die ihn freiwillig zu ihrem Hausfreunde gewählt hatte, und die nicht bloß aus kalter Gewohnheit, sondern ungezwungen zu ihm trat, und diese Blätter nicht nur des bloßen Scheins willen, sondern in der wirklichen Hoffnung aufnahm, in denselben Belehrung, Trost, Erbauung und Frieden für die Seele zu finden. Vom Fürsten bis zum Dürftigen herab fanden sich alle Stände unter seinen Lesern. Während sich indessen der ächt religiöse gemüthliche Leser in hohem Grade durch die Stunden der Andacht erbaut fühlte, mangelte es nicht an protestantischen Gegnern, welche zu viel des Vernunftgemäßen darin fanden, und über Mangel an Rechtgläubigkeit schrieen. Ebenso wurden sie auch von katholischen Kanzelrednern verdammt. Dessenungeachtet blieb der Einfluß der Stunden der Andacht im wachsen und sie verbreiteten sich mit jedem Jahre mehr. Als Verfasser nannte man bald diesen bald jenen, besonders den edlen Freiherrn von Wessenberg und den katholischen Pfarrer Keller in Aarau. Daß es aber der geistreiche und in seinen Erzählungen so schalkhafte Heinrich Zschokke sein könnte, der für ein vollkommenes Weltkind galt, ließen sich damals wohl nur wenige träumen.

In St. Gallen wollte man keinen Unterschied zwischen rechtgläubigen und andersgläubigen Geistlichen bemerken, man war sehr friedfertig und legte die Verschiedenheit der Ansichten nicht an den Tag. Mochten sich auch einige Geistliche zu kühnern Grundsätzen bekennen, so theilten sie sich nicht leicht mit, und vermieden es, damit Aufsehen zu machen. Im Kanton Appenzell zeigten sich in der Gegend von Schwellbrunn und bei Herisau in Schwänberg, in Gegenden, wo auch in alten Zeiten Sektirer in großer Zahl vorhanden waren, Menschen, welche keinen Theil an dem öffentlichen Gottesdienste und an dem Abendmahle nahmen und viel Geschmack an den Schriften der Madame Guion,

Böhme's, Gichtels, Dippels und anderer Schwärmer fanden. Aehnliche Träumer gab es im Kanton Zürich, welche, außerdem daß sie viel von einer mystischen Gottesliebe sprachen, die alle Theile der Kreatur verschlingen müsse, den öffentlichen Gottesdienst verließen, den Eid, die Gegenwehr und den Ehestand verwarfen und behaupteten, daß der Sündenfall des ersten Menschen in der Befriedigung des Geschlechtstriebes bestanden habe. Starb auch das Haupt dieser Parthei im Jahr 1809, so gaben seine Anhänger darum ihre Meinung nicht auf.

Empfindlich fühlte man die Nachwehen der Umwälzungszeit in der ganzen Eidgenossenschaft durch den Mangel an Kandidaten für die geistlichen Stellen. Die traurige Lage, in der sich die Geistlichen während jener Stürme befanden, lockte nicht nur wenig Jünglinge aus den gebildeten Ständen zur mühsamen Vorbildung für diesen schönen Beruf an, sondern bewog sogar viele von denen, welche bereits einen großen Theil des schwierigen Weges zurück gelegt hatten, ihn gänzlich zu verlassen, wie denn auch hie und da die frühere Stellung des geistlichen Standes durch mannigfache Veränderungen in den Begriffen erschüttert worden war. Im Kanton Bern stand das Kirchenwesen unter der Leitung des Kirchen- und Schulraths, dem die Oberaufsicht über das öffentliche Lehrsystem, über den öffentlichen Gottesdienst und die Feierlichkeiten der Kirche, so wie über die sämmtliche Geistlichkeit zukam. Unter den ältern Verordnungen, welche in der Umwälzungszeit so ziemlich in Vergessenheit gerathen waren, befand sich auch die Predigerordnung; allein da die Regierung auch hier einen bedeutenden Werth darauf legte, wieder einen geregelten Gang herzustellen, so erklärte sie, obgleich man sich keineswegs verhehlte, daß sie wesentlicher Abänderungen bedürfe, ihren ausdrücklichen Willen, daß die Predigerordnung einstweilen in allen denjenigen Punkten genau befolgt werden sollte, welche der gegenwärtigen Bundesverfassung nicht zuwider liefen.[1] Bei

---

[1] Kreisschreiben des Kleinen Raths an alle Statthalter, 28. Juni 1803. Rathsmanual Nr. 1, Seite 180.

der Handauflegung als Kandidaten aber mußten die Geistlichen einen feierlichen Eid zu Gott schwören, sich in ihrer Lehre und in dem Gottesdienste nach Anweisung und nach Inhalt der helvetischen Konfession zu verhalten, sie zu handhaben und keine derselben zuwiderlaufenden Lehrsätze, Meinungen und Neuerungen zu lehren, und diejenigen, die dieses thäten, davon abzumahnen.[1]

Bis zum Jahr 1804 hatte jede kirchliche Stelle ihr bestimmtes Einkommen von Liegenschaften, Zehnten und Grundzinsen, Kapitalien und Beischüssen, wie es ihr von Alters her, durch Vergabungen, Geschenke und Verträge, oder durch Abzüge auf dem Einkommen der reichlicher ausgesteuerten zugetheilt worden war, so daß einige kaum 800 Fr., andere mehrere tausende bezogen. Längst war man über das unzweckmäßige dieser Einrichtung einverstanden, auch hatte die Regierung vermittelst einer Taxe Abhülfe versucht, mit welcher sie die reicher ausgesteuerten Stellen nach Verhältniß ihres Einkommens belegte, und deren Ertrag in eine besondere Kasse floß, aus welcher Liegenschaften oder Zinsbriefe angekauft und den geringern Pfarreien beigelegt wurden. Allein dieses Mittel wirkte nur langsam und das Mißverhältniß blieb zu groß. Bei einigen Gemeinden fand ein beständiger Wechsel von Seelsorgern statt, dabei brachte die Art der Bezüge ihres Einkommens die Geistlichen in höchst unangenehme Berührungen und Verwicklungen mit ihren Gemeinden. Die Gelegenheit einer neuen Gestaltung aller öffentlichen Einrichtungen wollte man auch für diesen Gegenstand benutzen. Um aber mit der Geistlichkeit in Eintracht zu gehen, berief der Kleine Rath sämmtliche Dekane in die Hauptstadt, um ihnen seinen Entwurf vorzulegen,[2] und brachte dann einen Beschluß vor den Großen Rath, welcher diesen genehmigte, und laut dem der Staat die Beziehung und Verwaltung aller der Kirche zugehörenden urbarisirten Einkünfte übernahm, und ihr dagegen die durch Be=

---

[1] Kreisschreiben des Kleinen Rathes an die Geistlichen, 8. März 1805. Rathsmanual. Dekretenbuch I. 479.

[2] Rathsmanual Nr. 3, Seite 381. Sitzung vom 6. April 1804.



rechnung als Gleichwerth heraus gefundene jährliche Summe von 275,000 Fr. anwies, worin auch die vormaligen obrigkeitlichen Zuschüsse begriffen waren. Zugleich wurde ein Progressivsystem eingeführt, welches jedem Pfarrer, ob er die eine oder andere Pfarrei versah, eine gleichmäßige mit seinem Dienstalter zunehmende Besoldung zusicherte. Von den 7 Klassen war den untersten nebst freier Wohnung, Beholzung, Garten und etwas Pflanzland eine Besoldung von 1000 Fr. angewiesen, die, in jeder Klasse um 200 Fr. vermehrt, in der obersten bis auf 2200 Fr. anstieg. Jeder Inhaber einer obrigkeitlichen Pfarrstelle durchlief alle sechs Klassen, und gelangte, wenn er es erlebte, zuletzt ohne sein Zuthun in die oberste. Auch wurden der Geistlichkeit wie den weltlichen Beamten zwei Drittheile ihrer Besoldung in Getreide, zum Anschlage von 10 Fr. für den Mütt berechnet, ausgerichtet und der Mehrwerth vergütet. Von allen Pfarrstellen, deren Besetzung dem Staate zustand, sollte ein Drittheil nach freier Wahl, zwei Drittheile aber dem Range nach vergeben werden, so daß bei diesen letztern die Regierung nach alter Uebung unter den zwei ältesten Bewerbern die Wahl hatte, und ein Geistlicher nicht mehr als zwei Pfarreien nach dem Range ansprechen konnte. Auch mußte man fünf Jahre in der bernischen Geistlichkeit gedient haben, um zu einer Pfarrstelle wahlfähig zu sein.[1] Nebst den Pfarrstellen in den Hauptorten der Oberämter und den größten Gemeinden, die eines kräftigen Seelsorgers bedurften, setzte er auch einige angenehme Stellen in die freie Wahl, um dem Verdienste etwas zu gewähren, da die Besoldungsart keinen Unterschied zuließ. Bei der Geistlichkeit fanden auch die neuen Einrichtungen allgemeinen Beifall, da sie den geistlichen Stand zum sichersten und unabhängigsten des ganzen Gemeinwesens machten. Nach einiger Zeit fand man jedoch auch Nachtheile besonders in den kleinern dem Range unterworfenen Gemeinden, wo man stets

---

[1] Dekret des Großen Raths über Besoldung und Wahlen der Geistlichkeit, 7. Mai 1804. G. u. D. I. 354. Rathsbeschluß vom 24. Juni 1804. G. u. D. I. 402. Dekret über die Besoldung der Geistlichkeit, 12. September 1804. G. u. D II. 7.



nur schon bejahrte Prediger erhielt. Diesem Uebel abzuhelfen, waren fünf Leibgedinge mit je 800 Fr. für solche Geistliche, die wegen Alters oder anderer Gebrechen ihre Stellen nicht mehr bedienen konnten, nicht hinreichend. Deßhalb erlaubte sich die Regierung bisweilen in einzelnen Fällen von dem gesetzlichen Beförderungssystem abzugehen, und eine Rangpfründe für einmal durch seine Wahl zu besetzen, was von den Gemeinden besser als von dem geistlichen Stande aufgenommen wurde. Einige derjenigen Pfarreien, welche durch die Beschwerlichkeit der Seelsorge oder die Entlegenheit des Aufenthalts ihren Inhabern Ansprüche auf einige Entschädigung zu geben schienen, erhielten eine Zulage von 100 bis 200 Fr., bis die Inhaber nach ihrem Altersrange zu einer Besoldung von 1200 Fr. gelangten. Dabei wurden ihnen diese Stellen, wenn sie dieselben drei bis sechs Jahre bedient hatten, nicht an ihrem Spruchrechte angerechnet.[1] Durch ein Konkordat mit Solothurn wurden die kirchlichen Verhältnisse der bucheggbergischen Pfarrgemeinden Oberwyl, Messen, Leußligen und Aetigen näher bestimmt. Die bernische Liturgie und die bernischen Kirchengebräuche galten auch im Bucheggberge und die dortigen Pfarrer wurden aus der bernischen Geistlichkeit gewählt.[2] Eine ähnliche Uebereinkunft mit dem Stande Freiburg bestimmte die kirchlichen Verhältnisse der Gemeinden Kerzers und Ferenbalm.[3] Die Schwierigkeiten, ja selbst die Gefahren, mit welchen die Abhaltung des Gottesdienstes in den unwegsamen Bergthälern der Pfarrgemeinde Hasle im Grund verbunden war, da ihr Seelsorger außer der Gemeinde wohnte und nur auf einem drei Stunden langen äußerst mühsamen, ja oft ganz ungangbaren Wege zu denselben gelangen konnte, bewogen den Kleinen Rath, die bisherige Pfarrei Hasle im Grund in zwei beson-

---

[1] Beschluß zu Verbesserung der beschwerlichsten Pfarreien, 15. August 1808. G. u. D. III. 194.

[2] Konkordat mit Solothurn wegen der kirchlichen Verhältnisse des Bucheggbergs, 27. August 1806. G. u. D. II. 390.

[3] Uebereinkunft mit dem Stande Freiburg vom 10. Januar 1812. G. u. D. IV. 297.

dere Pfarrgemeinden zu trennen, von denen jede ihren eigenen bei der Kirche wohnenden Pfarrer hatte, und eine eigene Kirchengemeinde bilden sollte. Zu diesem Zwecke bewilligte die Regierung einen Beischuß von 3200 Fr., unter der Bedingung daß die Gemeinden Gadmen und Guttannen die zu den Pfarrgebäuden nothwendigen Fuhrungen unentgeltlich übernähmen und die Landschaft Oberhasle einen ihrer Unterhaltungspflicht an den Pfarrgebäuden angemessenen Beitrag aus dem Landschaftsseckel beisteuerte.[1] Ebenso bewog die Berücksichtigung der Weitläufigkeit der Kirchgemeinden Guggisberg und Wahlern im Oberamt Schwarzenburg den Kleinen Rath, für die in diesen Gegenden zunehmende Bevölkerung eine neue geistliche Stelle auf Rüschegg zu errichten, welche von einem Helfer versehen werden sollte, und eine Besoldung von 1000 Fr. erhielt.[2] Ueber eine bessere Einrichtung der Kirchenuntersuchungen und Klassenversammlungen sagte der Dekan von Büren, Sigmund Langhans, in einer Flugschrift manches treffliche neben anderm, dessen Ausführbarkeit er wohl selbst kaum versucht haben würde. In den jährlichen Versammlungen der sechs Kapitel Bern, Thun, Burgdorf, Nidau, Büren und Langenthal hörte die Geistlichkeit die Berichte über die Kirchenuntersuchungen an, und brachte ihre übrigen Angelegenheiten zur Sprache. Unter der obern Aufsicht des Kirchen- und Schulraths, dessen Mitglied er selbst war, leitete der gelehrte und lebenskluge Dekan von Bern, Johann Jakob Ith, die bernische Kirche mit Einsicht und Würde, und wußte ihr durch seinen persönlichen Einfluß auf die Mitglieder der Regierung, besonders auf den Schultheißen von Wattenwyl, eine ehrenvolle Stellung zu sichern. Ein reges wissenschaftliches oder kirchliches Leben war mit Ausnahme des Kampfes gegen die obenerwähnten Schwärmereien im Kanton Bern nicht besonders zu bemerken. Des gelehrten Professors der Theologie Hünerwadel Abhandlung über den Mystizismus blieb wegen der lateinischen Sprache, in

---

[1] Rathsbeschluß vom 9. November 1808. G. u. D. III. 229.
[2] Rathsbeschluß vom 15. Mai und 19. Juli 1809. G. u. D. IV. 300.

der sie abgefaßt war, weniger bekannt, als sie es verdient hätte.[1] Eine auf Befehl des Kirchenraths gedruckte Auswahl von Gesängen zum öffentlichen Gottesdienst und zur häuslichen Erbauung, welche dem Dekan Ith zugeschrieben wird und als ein erster Versuch zur Verbesserung des bernischen Kirchengesanges und Einführung eines neuen Gesangbuchs betrachtet werden mag, fand nicht viel Anklang. Hingegen wurden weder im Kanton Bern, noch vielleicht in der ganzen Schweiz lebendigere und ergreifendere Kanzelvorträge gehalten als diejenigen des beliebtesten Predigers der Stadt Bern, des bereits in Jahren weit vorgeschrittenen David Müslin. Sprach doch der eben so kräftige als gemeinverständliche Vortrag desselben besonders bei Behandlung moralischer Gegenstände und sein Eingreifen in die verborgensten Falten des menschlichen Herzens selbst solche Zuhörer oder Leser an, die sonst nicht viel Predigten lasen oder anhörten! Selten besaß jemand in einem so hohen Grade die Gabe, die Aufmerksamkeit anzuregen und zu fesseln, seine Lehre auf eine lichtvolle Weise an den gewählten Text anzuknüpfen und das allgemeine durch glückliche Individualisirung zu veranschaulichen wie er; so daß selbst hochgebildete Männer, die mit seinem theologischen Systeme keineswegs einverstanden waren, ihn auch dem berühmten, allerdings vielseitiger und wohl auch gründlicher gebildeten Reinhard vorzogen. Demjenigen, der ihn angehört, wird David Müslin stets unvergeßlich bleiben.

Unter den verschiedenen Kantonen reformirten Glaubens bestand in kirchlicher Hinsicht nur eine sehr geringe, wo nicht gar keine eigentliche Verbindung, und die Kirche jedes einzelnen Standes lebte viel mehr unter dem Einflusse der örtlichen Einwirkungen, als daß ein festes und zusammenhängendes geistiges und kirchliches Bestreben wahrzunehmen gewesen wäre, so daß viel eher von einer zürcherischen, bernischen, waadtländischen u. s. w. als von einer schweizerischen reformirten Kirche die Rede sein

---

[1] De Mysticismo, ejus indole, ortu, progressu et se qualis, im literarischen Archiv der Akademie zu Bern. III. 3. 232.

konnte. Die Regierung von Zürich hatte nach Einführung der Vermittlungsakte das zürcherische Kirchenwesen so ziemlich wieder auf den frühern Fuß zurückgestellt. Der Kanton Zürich war in zehn Kapitel eingetheilt, an deren Spitze Dekane standen, und jährlich versammelte sich die ganze Geistlichkeit zu einer drei Tage dauernden Synode. Der kleinere und der größere Kirchenrath, welche die kirchlichen Angelegenheiten besorgten, waren bloß aus Geistlichen besetzt, an deren Spitze der Antistes den Geschäften vorstand. Die Regierung von Zürich räumte ihrer Geistlichkeit einen weit größern Einfluß ein als diejenige von Bern, den der kräftige und thätige Antistes Heß gut genug zu benutzen wußte. Auch die zürcherische Regierung hatte nach Einführung der Vermittlungsakte den Versuch gemacht, die Besoldungsart der Geistlichen mehr den Verhältnissen der Zeit anzupassen. Durch einen Beschluß im Dezember 1808 hatte man die Einkünfte von 32 Pfründen für die Zukunft beschränkt, 57 andere verbessert und 29 unverändert gelassen. Allein diese Veränderung hatte wenig befriedigt. Die einträglichsten von der Regierung besetzten Stellen hatten nicht mehr als etwa 1600 Frkn. Einkommen, eine Summe, mit welcher eine etwas zahlreiche Familie aus den gebildeten Ständen selbst bei der größten Sparsamkeit nicht leicht auskommen konnte, weßhalb junge Leute ohne selbstständiges Vermögen beinahe gänzlich von dem geistlichen Stande ausgeschlossen waren. Auch die Einkünfte der Chorherren in Zürich waren nicht von Bedeutung, ja selbst der Antistes, der die Stellung eines Generalsuperintendenten in Deutschland behauptete, und der ebenfalls eine Chorherrenpfründe besaß, mochte kaum auf eine Einnahme von 2000 Schweizerfranken rechnen. Um so ehrenvoller war es allerdings, daß die zürcherische Kirche sich nichts desto weniger so manches ausgezeichneten Mannes rühmen konnte. Der in den Kirchen und Schulen eingeführte Katechismus war ein Auszug aus dem Heidelberger Katechismus mit seinen Vorzügen und Mängeln. Freilich ertheilte die neue Kirchenordnung auch der Behandlung des Lehrbuchs sowohl als des Lehrstoffs größere Freiheit. Verkannte doch niemand die großen Schwierigkeiten der Abfassung und Einführung eines neuen, der fortschreitenden Re-

ligionserkenntniß angemessenen Lehrbuchs. In den Kirchen wurden keine Orgeln gebraucht, sondern bloß Psalmen nach Lobwasser und Lieder nach den Melodien von jenen gesungen. In dem trefflichen Gesangbuche fand man die vorzüglichsten Lieder von Klopstock, Gellert, Lavater, dem Dekan Wolf und andern mehr. Ueber die Verhältnisse beider Glaubensbekenntnisse und die Duldung im Geiste eines wahren Christenthums hielt der Antistes Heß während der ordentlichen Tagsatzung des verhängnißvollen Jahres 1813 sehr angemessene Vorträge. Konnten doch nach seiner Ansicht auch beim Fortbestehen der Verschiedenheit der Lehren und Kirchengebräuche darum gleichwohl zwischen Katholiken und Protestanten nicht nur Duldung, sondern selbst Einklang und religiöser Brudersinn stattfinden. Eine äußerliche Kircheneinheit brauchte nicht wieder hergestellt zu werden und dennoch ließ sich ein Zusammenwirken zur Beförderung der großen Zwecke des Christenthums nach den Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit nichts desto weniger denken.[1]

Auch in Glarus beurkundete sich in mancher Beziehung ein besserer Geist. Ein gewisser Niederer aus Appenzell, der, ohne seine rechtmäßige Ordination vorweisen zu können, sich vermittelst einer Partei auf eine ungesetzliche Weise in die Pfarrei Luchsingen eingedrängt hatte, wurde von dem Kapitel ausgeschlossen und endlich fortgewiesen. Der Belehrung ihrer Pfarrer folgend, vertauschten manche Gemeinden das ältere, so unvollkommene Gesangbuch mit dem neuen zürcherischen. Das erste Beispiel hiezu hatte Enneda im Jahr 1805 gegeben und bald waren die Kirchgemeinden Mitlödi und Kerenzen mit einhelliger Annahme gefolgt. Zu Bilten aber war ein Gemeindsbeschluß nicht ohne Widerstand einflußreicher neuerungsfeindlicher Männer durchgesetzt worden.

---

[1] Einheit im Mannigfaltigen oder das Christenthum betrachtet als ein Vereinigungsmittel für Wahrheitsfreunde, bei sonst auch noch so großer Verschiedenheit der Denkart, Lage, Sitten und Gebräuche: Predigten während der eidgenössischen Tagsatzung zu Zürich im Sommer 1813, gehalten von Joh. Jakob Heß, Antistes. XVI. 111. S. 8.

Auch für religiöse Duldung der verschiedenen Glaubensparteien zeigten sich schöne Aeußerungen in diesem Ländchen.[1] Im Dezember des Jahres 1809 hatte der Große Rath des Kantons Basel eine Kirchenordnung erlassen. War in derselben nicht gesagt worden, warum man ungeachtet der Einführung der Einheit und Gleichheit der bürgerlichen Gesetzgebung dennoch nur die Landschaft und nicht die Stadt berücksichtigt hatte, also die Ungleichheit der kirchlichen Ordnungen nicht nur beibehalten, sondern sogar neu aufgestellt wurde, so ließ es sich allenfalls aus dem Inhalte errathen. Die Pfarrer bestellten mit Zuthun der Statthalter und Gemeindräthe in jeder Gemeinde ehrbare und fromme Leute, die mit den letztern den sogenannten Kirchenbann bildeten, der über Religiosität und Sittlichkeit wachte, und zwar nicht zu weltlichen Strafen, wohl aber zur Exkommunikation befugt war. Versöhnten sich die Ausgeschlossenen während eines Jahres nicht mit der Kirche, so fielen sie dem weltlichen Richter anheim. Ein besonderer Abschnitt dieser Kirchenordnung war gegen die abergläubischen Künste gerichtet, und den Predigern wurde zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu wachen, daß ihre Zuhörer keine ärgerlichen oder andere auf Schwärmerei und Trennung hinzielenden Bücher in die Hände bekämen. In Schaffhausen hatte man die Leitung der geistlichen Angelegenheiten der Geistlichkeit nicht so unbedingt überlassen wie im Kanton Zürich. Vielmehr bestand der Kirchenrath aus den beiden Bürgermeistern, dem Statthalter und vier Gliedern des Kleinen und Großen Raths, den zwei obersten Geistlichen, dem Oberschulherrn und dem Professor der Theologie. Der jeweilige Pfarrer an der Hauptkirche zu St. Johann aber war zugleich oberster Pfarrer oder Antistes und führte in den jährlichen Versammlungen der Geistlichkeit den Vorsitz. Die Besoldungen der meisten geistlichen Stellen waren mittelmäßig und hatten durch den Loskauf der Zehnten noch bedeutend abgenom-

[1] Melchior Schulers Geschichte des Landes Glarus.

men. Auch die ehemalige Bereitwilligkeit der Privatpersonen, besonders auf dem Lande, für Kirchen und Schulen Aufopferungen zu bringen, war nicht mehr zu finden. Die evangelische Geistlichkeit des Kantons St. Gallen war in drei Kapitel, St. Gallen, Toggenburg und Rheinthal, eingetheilt, die zusammen unter dem Vorsitze des Antistes eine Synode bildeten, die sich gewöhnlich alle Jahre einmal in St. Gallen versammelte. Der Antistes stand auch an der Spitze des aus zwei Regierungsgliedern und vier Geistlichen bestehenden Kirchenrathes. In Bündten war die reformirte Geistlichkeit in sechs Distrikte oder Kolloquien eingetheilt. Die Geistlichkeit jedes Bundes hielt jährlich eine Synode, in der allerlei kirchliche Angelegenheiten verhandelt wurden. Auch hatte jeder Bund seinen eigenen, von einer Synode aller drei Bünde auf Lebenszeit gewählten Dekan. Uebrigens sah es daselbst in kirchlichen Dingen ganz patriarchalisch aus. Den Gemeinden kam, vermöge ihrer Hoheitsrechte, die Wahl ihrer Pfarrer zu, welche zwar von der Synode bestätigt wurden. Allein wenn der Pfarrer seiner Gemeinde nicht gefiel, so konnte sie ihn, ohne weitere Gründe anzugeben, absetzen. Dabei waren die geistlichen Stellen in Bündten sehr schlecht bezahlt, so daß wohlhabende junge Leute sich nur ausnahmsweise dem geistlichen Stande widmeten. Die Geistlichen hatten sich daher auch selten durch eigentliche Studien vorbereitet. Höchstens gingen sie, wenn sie von einem Pfarrer unterwiesen worden waren, auf kurze Zeit nach Zürich oder Basel, in seltenen Fällen nach Bern, ließen sich dann von der Synode prüfen und ordiniren, und endlich von einer Gemeinde wählen, so daß hie und da geschah, daß sich der Pfarrer nicht nur im äußern Aufzuge, sondern auch in der Geistesbildung wenig von seinen ländlichen Zuhörern unterschied.

Besser ging es im Kanton Aargau, wo von 143,960 Seelen 75,279 sich zur reformirten, ungefähr 67,000 zur katholischen und 1681 zur mosaischen Religion bekannten. Die 48 Pfarreien der reformirten Kirche waren in zwei Dekanate getheilt, wovon das eine die Klassen von Aarau und Zofingen, das andere die Klassen von Lenzburg und Brugg in sich faßte. Ein aus zehn,

theils geistlichen, theils weltlichen Mitgliedern bestehender und von einem Regierungsrathe präsidirter Kirchenrath stand an der Spitze des Kirchenwesens. Die aargauischen reformirten Geistlichen erhielten ihre Ausbildung theils in Zürich, theils in Bern. Deutsche Hochschulen wurden nur von wenigen besucht. Die alte bernische Predigerordnung wurde im Kanton Aargau durch eine neue ersetzt. Im Kanton Thurgau stellte man bei Einführung der Vermittlungsakte einen gemeinschaftlichen Kirchenrath mit dem Auftrage auf, über alles, was die gegenseitige Duldung stören könnte, zu wachen, über die Feier religiöser oder kirchlich bürgerlicher Feste Aufsicht zu halten, für die nöthigen kirchlichen Verbesserungen Vorschläge auszuarbeiten u. s. w. Ein katholisches und ein evangelisches Mitglied des Kleinen Rathes sollten im Vorsitze abwechseln. Ihnen wurden sechs evangelische und sechs katholische Mitglieder aus dem Großen Rathe, die drei Dekane der evangelischen, die drei höchsten Beamten der katholischen Geistlichkeit nebst drei vom Großen Rathe für sechs Jahre gewählten katholischen und eben so vielen evangelischen Geistlichen beigeordnet. Die Geschäftsführung für konfessionelle Gegenstände wurde dem ersten Geistlichen jedes Glaubensbekenntnisses übertragen. Gegen das Ende dieses Zeitraums wurde die evangelische Geistlichkeit in einer Synode vereinigt, die ihre erste Versammlung im Jahr 1813 hielt, und ihre Thätigkeit alsogleich durch die Stiftung eines Unterstützungsfonds für Predigerwittwen beurkundete. Mit Ausnahme des Distrikts Echallens war der Kanton Waadt ganz der reformirten Religion zugethan; 139 französische und 5 deutsche Pfarrstellen in den Städten Lausanne, Vevey, Aigle, Moudon und Nyon waren in die fünf Klassen Nyon, Lausanne, Yverdon, Payerne und Orbe eingetheilt. Jeder Waadtländer, der seine Studien zu Lausanne gemacht hatte und durch Auflegung der Hände zum Kirchendienste zugelassen war, konnte, sobald er zwei Jahre Suffragant oder Vikar gewesen war, wo er nach dem Rang der Weihe in die Reihe der Wählbaren trat, zu einer Pfarrei im Kanton gelangen. Die Beförderung fand nach dem Altersrange, die Besoldung nach dem Progressivsysteme statt, so daß der Geistliche bei seiner ersten Anstellung 1000 Frkn. er-

hielt, dann sein Gehalt sich von sechs zu sechs Jahren bis auf den Betrag von 2000 Frkn. vermehrte. Starb ein Pfarrer oder Professor nach vollbrachten zehn Jahren mittellos, so erhielt seine Wittwe vom Staat einen Jahrgehalt, so lange sie Wittwe blieb, und eben so jedes seiner Kinder, bis es zehn Jahre alt war. Jede Klasse hatte zu ihrem Vorsteher einen Dekan, den sie durch Stimmenmehr wählte, und der drei Jahre im Amte blieb. Mit wenigen Veränderungen hatte die neue waadtländische Regierung die alte bernische Kirchenordnung von 1773 (ordonnances ecclésiastiques) bestehen lassen und fortwährend bediente man sich mit geringen Abänderungen der alten Liturgie. Im Ganzen galt die waadtländische Geistlichkeit für wohlunterrichtet, in Bezug auf sittliches Betragen achtbar und ihrem schönen Berufe mit Eifer zugethan. In den letzten Jahren dieses Zeitraums hatte der lutherische Prediger Steinkopf in Angelegenheiten der Bibelgesellschaft die Kantone Zürich, Basel, Schaffhausen und Aargau bereist und sein Reisebericht war in englischer Sprache erschienen. Auch glaubte man um diese Zeit bereits einige Spuren von der für die Bevölkerung der Schweiz kaum ersprießlichen Einwanderung des englischen Methodismus wahrzunehmen.

Allerdings schien sowohl aus dem Kampfe entgegengesetzter Grundsätze, nach denen man sich richtete, als aus dem Gegensatze des innersten zusammenhaltenden Elements mit allen Erscheinungen der Zeit weit mehr Leben und Bewegung in der katholischen Kirche als in der protestantischen hervorgehen zu müssen. War doch derjenige, der mit Unbefangenheit die Lage der letztern am Ende des achtzehnten Jahrhunderts und im Anfange des neunzehnten betrachtete, versucht, an ihre bevorstehende Auflösung zu glauben. Schien doch schon längst die veränderte Denkart und das veränderte Verhältniß der Staaten den Fall der geistlichen Herrschaft vorzubereiten, und der Glaube an die dem Nachfolger Petri inwohnenden übernatürlichen Gnadenfälle geschwächt und selbst die dem ersten Bischofe der Christenheit gebührende Ehrfurcht vermindert. Allein als der erste Konsul die Wiederherstellung einer Gottesverehrung nach den Formen der katholischen Kirche beabsichtigte, näherte er sich dem Papste und

schloß ein Konkordat mit ihm ab, infolge dessen der letztere bei aller Beschränkung seines Einflusses dennoch als das Oberhaupt der Kirche und als weltlicher Fürst anerkannt war, wogegen er der weltlichen Gewalt förmlich das Recht zugestand, daß ohne ihre Genehmigung keine geistliche Ausfertigung irgend einer Art, so wie keine Konzilienbeschlüsse bekannt gemacht werden dürften. Ebenso war bestimmt, daß die Staatsbehörden, wenn geistliche und weltliche Gewalt zusammenstießen, darüber, so wie über Mißbrauch jener und Störungen des öffentlichen Gottesdienstes entscheiden, und daß alle Exekutionen der bischöflichen Aufsicht in deren Sprengel, so wie alle geistlichen Stiftungen, außer den Kapiteln und Seminarien, aufgehoben bleiben sollten. Niemand konnte läugnen, daß dieses Konkordat das günstigste war, was jemals von der weltlichen Gewalt dem unwandelbaren Gange des römischen Hofes gegenüber erhalten worden sei. Warum sollten durch Unterstützung des großen Vermittlers nicht ähnliche Zugeständnisse für die Eidgenossenschaft nach dem Grundsatze der gleichen Berechtigung in der ganzen Christenheit erhalten werden können? Hatten übrigens die Regierungen der katholischen Schweiz die innern Kirchenangelegenheiten von jeher unbedingt dem bischöflichen Hirtenamte überlassen, hatten sie sich in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Glaubenslehren nie eingemischt, so hatten sie hingegen seit den ältesten Zeiten ziemlich thätig darüber gewacht, daß die Geistlichkeit nicht einen unabhängigen Staat im Staate zu bilden versuche, weßhalb sie das Besetzungsrecht geistlicher Pfründen, die verhältnißmäßige Mitwirkung zu jenen geistlichen Anstalten und Verfügungen, die eine nahe Beziehung auf das Gemeinwesen hatten, so wie die landesherrliche Befugniß unausgesetzt behaupteten, bischöfliche Gesetze und Verordnungen, ehe sie bekannt gemacht und vollzogen wurden, zu prüfen, ob darin nichts der bürgerlichen Grundverfassung entgegenlaufendes enthalten sei.

Bereits hatte die helvetische Regierung im Dezember 1802 von Paris aus die höchst wichtige Anzeige von dem bevorstehenden Eintreffen eines päpstlichen Legaten in der Schweiz zur Abschließung eines Konkordateser halten, welche Absendung durch die

später eingetretenen Veränderungen verhindert worden sein mochte. Im Dezember des folgenden Jahres meldete der Erzbischof von Beritho Fabrizius Testaferrata dem Landammmann d'Affry, daß er, durch die Gnade seiner Heiligkeit zum Nuntius in der Eidgenossenschaft bestimmt, im folgenden Jahre daselbst eintreffen werde.[1] Der Landammann beeilte sich alsobald, ein Huldigungsschreiben an Pius VII. zu erlassen und die Verzögerung desselben mit dem Wunsche zu entschuldigen, als Vorstand eines ruhigen, den Gesetzen gehorsamen, der Religion getreuen und mit Einem Worte dem väterlichen Blicke des obersten Hauptes der Kirche würdigen Volkes zu erscheinen, und weil er deßhalb die Zeit habe abwarten wollen, wo die politischen Krisen vorübergegangen wären, und wo durch keinerlei unruhige Sorgen, weder die Heiligkeit der Gesinnungen, noch der Eifer und die Wärme der Gefühle gestört würden, welche jene Ehrfurchtsbezeugung erheische. Die Schweiz genieße jetzt die Ruhe und den Frieden; die Bundesverfassung, unter der sie sich Jahrhunderte hindurch glücklich befand, wäre durch die Vermittlung des französischen Konsuls wieder hergestellt. Unter so preiswürdigen Umständen ging der eifrigste Wunsch des Landammanns dahin, daß es dem Papste gefallen möchte, mit den Eidgenossen wieder in jene Verhältnisse der Gnade und des geistlichen Schutzes einzutreten, denen man das Glück der Väter zu verdanken vorzugsweise geneigt sei. In Erwartung der glücklichen Folgen der theilnehmenden Sorge Sr. Heiligkeit warf sich d'Affry zu den Füßen derselben und flehte sie an, ihm ihren väterlichen Segen angedeihen zu lassen.[2] Dieses Schreiben erhielt demnach an den Ufern der Tiber volle Anerkennung. Pius VII. fand die Zuschrift des Landammanns dergestalt mit Bezeugungen der Achtung und der Ehrfurcht für ihn selbst und den heiligen apostolischen Stuhl erfüllt, daß sie nicht nur die trefflichsten Gesinnungen an den Tag legte, sondern

---

[1] Der Erzbischof von Beritho an den Landammann d'Affry, 17. September 1803.

[2] Landammann d'Affry an Papst Pius VII., 2. Oktober 1803.

auch bewies, was übrigens die ganze Welt gerne öffentlich eingestand, daß sich unter den Katholiken der Schweiz Glauben und Religion in ausgezeichnetem Grade vorfänden, und daß man sich von ihrer Ergebenheit an die Kirche alle Wirkungen versprechen könne, welche die Beförderung und Verherrlichung beider bezweckten. Daher opferte der heilige Vater auch seinerseits der göttlichen Vorsehung ewigen Dank, daß sie diesem Lande durch die Hand von Frankreichs erstem Konsul seine vormals genossene Stütze habe wieder geben wollen. Unter diesen Umständen nahm denn auch der heilige Vater keinen Anstand, den Wünschen des Landammanns und des schweizerischen Volkes zuvorzukommen, und die Abreise des Nuntius zu beschleunigen, da er selbst von dem eifrigsten Verlangen beseelt war, die Gläubigen in der Eidgenossenschaft durch alle geistlichen Hülfsmittel zu unterstützen, damit das schweizerische Volk in der Kirche blühen möge bis an das Ende der Jahrhunderte, zum Ruhme Gottes und zur Ehre der Religion. Schließlich ertheilte der Papst in seinem Antwortschreiben auch dem Landammann d'Affry und seinen Vielgeliebten, den Katholiken der Schweiz, seinen apostolischen Segen.[1]

Testaferrata traf in der That am 30. Oktober in Luzern ein, wo er, wie der Wunsch unter der Hand geäußert worden, nach alt gewohnter Weise auf dem Wasser feierlich eingeholt und mit 24 Kanonenschüssen begrüßt wurde. Bei seinem Aussteigen aber warf sich das Volk auf die Knie, um den Segen des päpstlichen Botschafters zu empfangen. Am 10. Dezember erfolgte dann die Uebergabe des Beglaubigungsschreibens in Freiburg. In seiner langen lateinischen Rede sprach der Botschafter von den tausend Beweisen von Liebe und Fürsorge und von den tausend verschiedenen Wohlthaten, welche von dem Stuhle des heiligen Petrus auf die Schweiz herabgeflossen seien, worunter ganz vorzüglich die Sendung eines Prälaten vom römischen Hofe gehörte, den der Glanz eines Legaten a latere umgab, bei den geistlichen Angelegenheiten den Vorsitz zu führen, geistliche Gnaden zu ver-

---

[1] Papst Pius VII., 29. Oktober 1803.

breiten und über die Wohlthaten der Kirche zu verfügen. Dann rühmte er den frommen und ehrenvollen Empfang, der ihm zu Theil geworden, und schloß mit sehr schmeichelhafter Aeußerung für die Person des Landammanns, die der letztere auf angemessene Weise beantwortete. Im Anfange des folgenden Jahres erließ der Nuntius ein Gratulationsschreiben an den Landammann v. Wattenwyl, und im April ein zweites wegen der schnellen Unterdrückung der im Kanton Zürich ausgebrochenen Unruhen. Die Einladung, der Eröffnung der Tagsatzung beizuwohnen, die in einer protestantischen Kirche stattfand, lehnte er zwar ab, erschien dann aber während der Dauer der Sitzungen in Bern und übergab dem Landammann eine Denkschrift in lateinischer und deutscher Sprache zu Gunsten der Klöster, die zu mannigfachen Berathungen Stoff gab, und auf die wir später zurückkommen werden.

Plötzlich erfuhren die Schweizer aus französischen Blättern, daß, während man von dem Aufenthalte des Papstes in Frankreich mehrere wichtige Verabredungen in Betreff der Zusatzartikel zu dem französischen Konkordate erwartete, und die Unterhandlungen über ein Konkordat für das katholische Deutschland fortdauerten, dieselbe Angelegenheit auch für die katholische Schweiz in Frankreich betrieben würde. Dieser bereits in der Eidgenossenschaft zur Sprache gebrachte Gegenstand war jetzt bei dem Aufenthalte des alt Landammanns v. Wattenwyl in Paris als eidgenössischer außerordentlicher Gesandter von neuem besprochen worden. Ja der Kardinal Caprara hatte die ihm dießfalls gemachten Eröffnungen nicht nur beifällig aufgenommen, sondern sogar den Wunsch geäußert, daß das schweizerische Konkordat während der Anwesenheit des heiligen Vaters und mehrerer Kardinäle zu Paris ebenfalls zu Stande gebracht werden möchte. Dem Gerüchte zufolge war die neue Diözesaneinrichtung der Hauptgegenstand der seit drei Monaten stattgefundenen Besprechungen. Nach den dermaligen vorherrschenden Ansichten sollte die Ausschließung aller fremden geistlichen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der obersten kirchlichen Jurisdiktion des Papstes, und der Errichtung von neuen Territorialbisthümern, wo diese noth-

wendig waren, die vorzüglichste Grundlage des neuen Systems bilden, nach welchem die jetzige Jurisdiktion der meisten fremden Bischöfe auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft aufhören würde. Dagegen wollte man vier Territorialbisthümer mit besondern Kapiteln und Seminarien errichten; zwei der jetzt bestehenden, nämlich Freiburg und Chur, sollten beibehalten, und das letztere sogar ansehnlich vermehrt werden. Außerdem beabsichtigte man die Errichtung eines Bisthums Solothurn und eines Bisthums Thurgau, deren letzteres die nordöstliche und das erstere die nordwestliche katholische Schweiz in sich begreifen würde. Diese vier Bisthümer sollten dann sämmtlich einem schweizerischen Erzbischof untergeordnet sein, dessen Sitz zu Luzern wäre.

Wirklich erließ der Landammann Gluz, dessen demüthiges Huldigungsschreiben an den heiligen Vater wir im ersten Buche erwähnt haben[1], im Februar 1805 ein Kreisschreiben an die katholischen und paritätischen Stände, in welchem er ihnen anzeigte, daß die Beweggründe, welche die Gesandtschaften in den Jahren 1803 und 1804 abgehalten hätten, den wahren Vortheil der Schweiz in Hinsicht auf die bischöflichen Angelegenheiten genauer zu untersuchen, größtentheils weggefallen wären, und daß sogar infolge einiger bereits gemachten Schritte der jetzige Augenblick als vorzüglich günstig zu einer Unterhandlung mit dem päpstlichen Stuhle anzusehen sei. Denn nicht nur hätten die schweizerischen Botschafter in Paris aus dem Munde des heiligsten Vaters selbst die wohlwollendste Zusicherung der zarten Sorgfalt erhalten, womit alle geistigen Bedürfnisse der Kinder des katholischen Glaubens in der Schweiz von Höchstdemselben zu allen Zeiten würden beherzigt werden, sondern es sei ihnen zudem die bestimmte Zusicherung gegeben worden, daß man die schweizerische Kirche, als von jeder ausländischen geistlichen Jurisdiktion unabhängig, der alleinigen Leitung ihrer Nationalbischöfe anzuvertrauen geneigt sei, so wie daß man in Rücksicht auf die

[1] I. Band S. 181.

Bezeichnung der Diözesen und die Bildung der Domstifte und Seminarien, und selbst in Beziehung auf die Präsentation zu den erledigten bischöflichen Sitzen den Wünschen der betreffenden Kantonsregierungen die größte Achtung tragen würde. So habe gleichfalls der Kurerzkanzler des deutschen Reichs seine Bereitwilligkeit, zu allen Veränderungen, welche die Schweiz mit dem jetzigen Sprengel von Konstanz zu treffen geneigt wäre, die Hände zu bieten, in den gefälligsten Ausdrücken zugesagt. Mit Einem Worte, die Sache war nun so weit eingeleitet, daß es auf die Stände allein ankam, zu entscheiden, ob, wann und wie das große Werk vorgenommen werden solle. Der römische Hof erwarte hierüber das Ergebniß ihrer Berathungen und sei bereit, jeden zweckmäßigen Antrag nach seinem wahren Werthe zu würdigen. Ueberzeugt, daß sämmtliche katholische Regierungen der Schweiz die dringende Nothwendigkeit der Abschließung eines Konkordats mit dem apostolischen Stuhle gleich lebhaft mit ihm fühlen würden, lud der Landammann die Stände ein, sich über die Grundlagen eines solchen zu berathen und ihm mit möglichster Beförderung einzuberichten, was sie dem Oberhaupte der Kirche hierüber vorzuschlagen gedächten.[1] In ähnlichem Sinne schrieb der Landammann an Pius VII., erhielt aber von diesem letztern die Antwort, so geneigt er sei, dem Begehren des Landammanns zu entsprechen, so werde er doch nichts thun, als auf dem Wege der kanonischen Satzungen, und so könne ohne freiwillige Verzichtleistung der wirklichen Bischöfe auf ihre Jurisdiktion in geistlichen Dingen in der Schweiz keine Aenderung der Bisthümer vorgenommen werden. Dieses war indessen nicht das einzige Hinderniß, das sich dem gedeihlichen Fortgange der Unterhandlung entgegensetzte. Vielmehr schienen die Wünsche der Kantone selbst in Bezug auf dasjenige was der Gegenstand des Konkordats sein sollte, nicht wenig von einander abzuweichen. Mehrere Kantone verlangten nämlich, daß einzig die Begrenzung der Spren-

---

[1] Kreisschreiben des Landammanns Glutz vom 11. Februar 1805.

gel durch das Konkordat festgesetzt und alles übrige der Uebereinkunft der Kantonsregierungen mit den betreffenden Bischöfen überlassen werden möchte. Die Kantone der östlichen Schweiz dann wünschten den gegenwärtigen Bischof von Konstanz, so lange dieses die Verhältnisse gestatten würden, beizubehalten. Auf der Tagsatzung ward das Ganze an die katholischen Abgeordneten zurückgewiesen, die eine allfällig zwischen ihnen zu treffende Uebereinkunft wieder der Tagsatzung vortragen sollten. Der hierauf von den katholischen Kantonen vorgelegte und von der Bundesversammlung genehmigte Antrag ging dahin, den Landammann einzuladen, den schicklichsten Zeitpunkt auszuwählen, um im Namen sämmtlicher Diözesankantone der Schweiz auf die Grundlage der Trennung von fremder bischöflicher Jurisdiktion mit dem päpstlichen Stuhle und den fremden Bischöfen über eine zweckmäßige Diözesanvertheilung Unterhandlungen anzubahnen, und in diesem Falle dann einen Kongreß aus Abgeordneten der betreffenden Kantone zu veranstalten. Hiemit blieben diese Unterhandlungen einstweilen liegen, und Luzern unterhandelte später allein für sich mit Rom.

Die Bisthumsangelegenheit war übrigens keineswegs die einzige, welche zwischen dem Landammann Peter Gluz-Ruchti und dem päpstlichen Botschafter verhandelt wurde. Hatte doch der erstere dem letztern vertraulich seine Ansichten von der Wiederaufstellung eines katholischen Vorortes mitgetheilt, welche Stellung er wohl dem theuern Heimatskanton zugedacht haben mochte. Allein der Nuntius fand dagegen einzuwenden, daß in diesem Falle dem Kanton Luzern seine frühere geschichtliche Stellung nicht wohl entzogen werden dürfte, was ihm wegen der geringen Verdienste desselben um die Kirche und den heiligen Stuhl keineswegs angenehm sein könnte.[1] Auch gab das schon im ersten Buche erwähnte Kreisschreiben des Landammanns wegen der ungleichen Behandlung des Zehntwesens in den verschiedenen

[1] Landammann Gluz an den Erzbischof von Berítho, 12. Februar 1805. Erzbischof von Berítho an den Landammann Gluz, 18. Februar 1805.

Kantonen einen neuen Beweis, wie angelegen das Bundeshaupt sich das Wohl der Kirche sein ließ. Hatte die Aufhebung der geistlichen Immunitäten von Seite der helvetischen Regierung durch das Gesetz vom 31. August 1798 als zeitgemäß allgemeinen Beifall gefunden, und schien die Vermittlungsakte, indem sie ihrerseits aussprach, es gebe in der Schweiz keine Vorrechte der Orte, der Gebiete, der Personen oder Familien mehr, jenes Gesetz unzweifelbar bekräftigt zu haben, so daß man jene Immunitäten als unverträglich mit ihren Bestimmungen ansehen mußte, so dürfte es um so mehr befremden, wenn man sie hie und da in der katholischen Schweiz wiederkehren sah. So wurde in Luzern ein des Mordes beschuldigter Geistlicher dem geistlichen Gerichte übergeben, und fand ein Geistlicher aus Sarnen im Kanton Unterwalden, der einen vierzehnjährigen Jüngling, den er zu unnatürlichen Lüsten gebrauchen wollte, also gewaltthätig mißhandelte, daß er wenige Tage nachher des schmerzhaftesten Todes verblich, bei den Kapuzinern in Luzern Aufnahme und Duldung. In den letzten Jahren der Vermittlungszeit hingegen traten für den heiligen Stuhl solche Zeiten der Bedrängniß ein, daß man fast allgemein dafür hielt, die letzte Zeit desselben sei gekommen und es würden die Nachfolger Petri sowohl auf ihre irdische als auf ihre geistliche Gewalt ein- für allemal Verzicht leisten müssen. Wir haben bereits in der pragmatischen Geschichte die äußere Veranlassung zu jenen Prüfungen erzählt. In geistlicher Beziehung waren seit 1808 gar bedenkliche Anforderungen an den heiligen Vater erfolgt, wie Anerkennung der unbedingten Freiheit der Gottesverehrung und der Unabhängigkeit der bischöflichen Gewalt von der päpstlichen, Aufhebung des Zölibats und aller Mönchs- und Nonnenklöster. Wie dann diese Verhältnisse die Vereinigung des römischen Gebiets mit Frankreich und die gefängliche Entführung des heiligen Vaters zur Folge hatten, ist gleichfalls bekannt. Allein Napoleon verwundete durch seine Gewaltstreiche gegen den greisen Vorsteher der Kirche alle gläubigen Gemüther tief, und auch in der Eidgenossenschaft ließen sich hie und da deutliche Spuren des heftigsten Mißvergnügens bemerken. Und unterwarf sich auch die Menge wie gewöhnlich

der Gewalt und dem Glücke, so war doch das Feuer immer noch erkennbar, das unter der Asche glimmte, und es bedurfte bloß einer günstigen Gelegenheit, um alles einmal wieder in helle Flammen zu bringen. Indessen hatte sich der päpstliche Nuntius während der Gefangenschaft des Papstes in Luzern ruhig verhalten, so daß er sich eigentlich nur als Privatmann daselbst aufzuhalten schien. Allein wie der Stern Napoleons zu erbleichen begann, und schon vom Augenblicke an, wo der russische Winter die Macht des großen Zwangsherrschers brach, fing er an, sich wieder zu regen, und wir werden bei der nähern Entwicklung der Angelegenheiten des Bisthums Konstanz seiner Thätigkeit bald genug begegnen.

Unter der helvetischen Regierung hatten sich die Klöster unter dem Schutz einflußreicher Machthaber allmälig aus einer Lage, in der ihre bevorstehende Auflösung und ihr gänzlicher Untergang unvermeidlich schienen, thatsächlich wieder zu einer ziemlich günstigen Stellung erhoben. Jetzt trat gegen die frühern feindseligen Bestrebungen ein ihrer Sache vortheilhafter Wendepunkt ein, so daß man sich auf einmal weit mehr mit denselben beschäftigte, als dieses jemals in der alten Eidgenossenschaft der Fall gewesen war. Am Ende des Jahres 1798 hatte man in Helvetien in 115 Klöstern beider Geschlechter 1868 eigentliche Ordensleute und 454 Dienstboten gezählt. Der Vermittler hatte über das Klosterwesen nichts ausgesprochen, als daß die den Klöstern vormals zugehörenden Güter ihnen wieder zugestellt werden sollten, was also eine mittelbare Empfehlung des Klosterwesens in sich faßte. Daß d'Affry's frommer, in Glaubenssachen sich unbedingt zum Alten hinneigender Sinn die Wiederherstellung der Klöster in ihre frühern Verhältnisse begünstigte, war wohl nicht in Abrede zu setzen. In der ersten Tagsatzung stellte die Abordnung von Uri am 19. August den Antrag zu einem Tagsatzungsbeschlusse, daß den Klöstern ihre Güter zurückgegeben, die Verwaltung derselben ihnen wieder übertragen und ihr Dasein dadurch gesichert würde, daß sie wieder Novizen aufzunehmen befugt wären. Vornehmlich wurde der Antrag damit unterstützt, daß die Beibehaltung der Klöster für die katholischen Kantone wesentlich sei,

weil die einzigen Erziehungsanstalten sich in denselben befänden. Besonders lebhaft wurde der Vorschlag von Schwyz und Unterwalden vertheidigt. Die evangelischen Stände blieben neutral. Die neuen paritätischen Kantone St. Gallen und Thurgau hingegen erklärten fest und entschlossen, sie müßten jede Verfügung und selbst das Eintreten über diesen Gegenstand von Seite der Tagsatzung als eine Verletzung der Vermittlungsakte ansehen. Würde man sich diesen Eingriff in die Souveränitätsrechte der Kantone erlauben, so könnte dieses eben so gut in andern Dingen geschehen. Die Frage sei, ob die Tagsatzung einen Staat im Staate erschaffen, und den Ungehorsam der Klöster gegen ihre Regierungen unterstützen wolle, und ob jährliche Klostersyndikate vorbereitet werden sollten, wo auf den Antrag eines dafür gestimmten Gesandten die Kantonsregierungen mit irgend einem Kloster vor ihrem Richter erscheinen müßten. Auf den Antrag eines aus den Abgeordneten Jauch, Reinhard, Freudenreich, Reding, Pfister und Anderwerth bestehenden Ausschusses beschloß nun die oberste Bundesversammlung am 27. August: 1) Kein Kanton sei befugt, die Rückerstattung der Klostergüter zu verweigern, und der Landammann der Schweiz demnach anzuweisen, der erwähnten Schlußbestimmung der Vermittlungsakte die gehörige Vollziehung zu verschaffen, wo eine solche Vollziehung noch mangeln sollte. 2) Mit den Gütern selbst sei den Klöstern der Genuß und die Selbstverwaltung einzuräumen. Dabei bleibe jedoch den Kantonen unbenommen, auf dieselbe eine genaue Aufsicht zu halten, und die nöthigen Maßregeln zu treffen, um sich von dem Vermögenszustande der Klöster Kenntniß zu verschaffen, sich jährlich Rechnung geben zu lassen, die Entfremdung des Eigenthums zu verhindern und die Klöster zur Mittragung der öffentlichen Lasten anzuhalten. 3) Die Frage, ob die Tagsatzung befugt sei, die Verhältnisse der Klöster zu denjenigen Kantonen, in welchen sie gelegen wären, näher zu bestimmen, und dem Grundsatze der freien Annahme der Novizen Anerkennung zu verschaffen, wurde zur Berichterstattung genommen, inzwischen aber die Kantone eingeladen, mit Sekularisationen oder mit der Anwendung von solchen Verfügungen, welche der Existenz der Klö-

ster Abbruch thun könnten, nicht fortzuschreiten, und der Wunsch ausgesprochen, es möchten die Stände zu allgemeiner Beruhigung auf den Grund sich vereinigen: welches immer das Schicksal der Klöster sein möge, so solle kein geistliches, kirchliches oder klösterliches Gut zu einem fremdartigen Zwecke, sondern bloß zu Anstalten der Religion und der Erziehung verwendet werden. Gegen diesen Beschluß hatten einige tiefer Denkende eingewendet, man möchte doch ja keine verfassungsmäßigen Klöster aufstellen, noch diese Anstalten der Souveränität der Kantone entziehen wollen. Habe doch die Vermittlungsakte den Klöstern gewiß nicht mehr geben wollen, als sie ehemals innehatten. Nun seien aber dieselben vor der Umwälzung ihren Souverains unterworfen gewesen, die, wo sie es gut fanden, und dieses geschah ziemlich häufig, ein Kloster unter Verwaltung setzten, und jede beliebige Verwaltungsweise seiner Güter verordneten. Der Kanton Thurgau verwahrte sich feierlich gegen einen jeden Beschluß, der weiter gehe als der erste auf die Liquidation des Staatsvermögens der helvetischen Republik bezügliche Artikel der Schlußbestimmungen der Bundesverfassung. St. Gallen hingegen nahm den erstatteten Kommissionalbericht einfach zur Berichterstattung auf, verwahrte seine Rechte gegen jede mit dem Artikel XII der Bundesverfassung im Widerspruche stehende Einmischung und erklärte, St. Gallen müsse den erstatteten Bericht wegen politischer Verhältnisse als ohne Bezug auf das Stift St. Gallen erklären.[1] Einige Wochen später richtete dann d'Affry durch ein Kreisschreiben die Frage an die katholischen und paritätischen Stände, ob sie gesonnen seien, nach dem allgemeinen Wunsche des katholischen Volkes die in ihren Kantonen bestehenden Kapuzinerklöster, wie sie ehemals bestanden, beizubehalten. Da der fromme Landammann keinen Zweifel hegte, daß sie gegründet auf den erbaulichen Wandel dieses Ordens dem allgemeinen Wunsche des katholischen Volkes zu entsprechen geruhen würden, so hielt er es nicht für nöthig, ihnen erst jene Vortheile unter die Augen zu stellen, welche die katholi-

---

[1] Protokoll und Abschied der Tagsatzung von 1803.

sche Glaubenslehre aus der Beibehaltung dieser ehrwürdigen Kirchendiener in der Schweiz ziehen müßte. [1]

Nach der Ansicht eines mit dem Innern der schweizerischen Klöster genau bekannten katholischen Geistlichen hingegen konnte man mit dem Nutzen, den die Klöster bisdahin dem Vaterlande bei ihrem so ansehnlichen Vermögen geleistet hätten, keineswegs zufrieden sein. Hatte doch keines der vielen Mannsklöster in der Eidgenossenschaft, auch die Benediktinerklöster nicht ausgenommen, seit langer Zeit irgend etwas für die Wissenschaft geleistet. Waren doch die eigenthümlichen Züge der von Ordensgeistlichen geübten Seelsorge Strenge im Urtheile und Verdammungssucht, strenges Zergliedern jeder Handlung und ihre Absicht, Sünden und tiefe Bosheit des Herzens darin zu finden, gebieterischer Stolz, Entrüstung ob jedem Widerstand, Einführung von hunderterlei Andachten, Weitschweifigkeit über Zeremonien, steifer Umgang mit den Pfarrkindern, und daher blindes Vertrauen auf Andächtler. So waren auch die Erziehungsanstalten in den Klöstern nie zur Bildung für den Staat oder Vorbereitung zu den höhern Wissenschaften auf Akademien und Lyzeen geeignet gewesen, sondern bloße Baumschulen künftiger Mönche geblieben. Ja man wollte sogar bemerkt haben, daß man in diesen Anstalten häufig zum Trinken gebildet wurde. Die Frage, ob man hoffen könne, daß die Klöster sich von selbst eine solche Verfassung geben würden, wodurch sie dem Vaterlande im Verhältnisse mit ihren Kräften wirklich nützlich werden könnten, war nach seiner Ansicht ebenfalls verneinend zu beantworten. Denn treffe man auch in dem gegenwärtigen Klostergeiste nicht mehr ganz so viel Pracht, Stolz und Eitelkeit wie vor der Umwälzung an, so fehle es doch nicht an Sehnsucht darnach, noch viel weniger an Groll gegen diejenigen, welche nun besäßen, was vormals das Kloster besaß, und man finde desto mehr Wunsch nach neuer Umkehrung der Dinge, desto mehr zutrauensvolle Freude, wenn

---

[1] Kreisschreiben des Landammanns d'Affry an die katholischen und paritätischen Stände vom 1. November 1803.



da und dort in einem Lande Unruhen entständen, in dem Wahne, wieder etwas des Verlornen aus dem trüben Wasser herauszufischen. Würde doch jene Zumuthung zu nützlichen Kraftanwendungen mit der Antwort erwiedert, man müßte sich erholen und seine Kräfte sammeln. Ja man hielt es sogar für Schimpf und Kränkung, wohl auch für Jakobinismus, wenn man von Kantonsregierungen zu einiger Theilnahme an der Schulaufsicht verpflichtet würde. Man erwarte also Trauben von den Dornen, wenn man von den Klöstern eine freiwillige bedeutende Nutzenleistung hoffe, was nur bei einer totalen Umschaffung dieser Gemeinheiten denkbar sei, die ihre Vorsteher niemals aus sich selbst unternehmen und vollziehen würden. Eine dritte Frage, ob die Pläne einiger Kantone mit ihren Klöstern in jeder Rücksicht zu billigen seien, führte zur Untersuchung der Rechte des Staats auf die Klöster, wobei der Verfasser sich auf den Beweis der Behauptung beschränkte, daß das Klostervermögen nicht zu jeder beliebigen Bestimmung, sondern nur zu seiner eigenthümlichen, dem Besten der Religion, verwendet werden solle. So möchte man die geistlichen Güter wohl auch verhältnißmäßig zu den Staatsabgaben beitragen lassen, aber man solle ihnen keineswegs allein alles aufbürden. Bei einigen zumal von den demokratischen Regierungen gelte es, wenn man bloß politischen Vortheil vor Augen habe, für eine Hauptkunst, so viel als möglich aus den Klöstern zu ziehen, ihnen so stark als möglich zuzusetzen, ohne weder den Religionseifer der Landleute aufzuregen, noch die Arbeitskräfte der Klöster selbst zu schwächen und aufzuhalten. Das heiße die Henne leben lassen, weil sonst die goldenen Eier aufhören würden, und ihr nur wegen der Eier das nöthige Futter reichen, und die bedürftige Wartung, Sorgfalt und Schutz angedeihen lassen. Eine solche Politik aber setze die Klöster außer Stand, würdigern und dauerhaftern Nutzen zu stiften. Viele der katholischen Schweizerbauern, vorzüglich in den demokratischen Kantonen, wüßten zwischen Klöstern und der katholischen Religion keinen großen beruhigenden Unterschied zu machen. Nun ließe man auf diese Art die Klöster dem Namen nach übrig, und damit wäre schon das hauptsächlichste gerettet, was ihren

Eifer in Flammen setze, ja man könnte sich noch dem Bauer vermittelst seines Eigennutzes empfehlen, daß er nun von den Staatskosten nichts mehr würde tragen müssen. Die vierte Frage endlich, wodurch könnte man mit den Klöstern und ihren Gütern den rechtmäßigsten und allgemeinsten Nutzen stiften, beantwortete jener Geistliche mit der Empfehlung einer neuen und zweckmäßigern Einrichtung und Verkleinerung der Bisthümer in der katholischen Schweiz, der Einrichtung wohlgeordneter Seminarien zu Bildung von Geistlichen und Seelsorgern, wozu neben den Klostergütern auch das ausgewähltere Personal der Klöster verwendet werden müßte, von Erziehungsanstalten für die Jugend, Anlegung von Kapitalien zu Verbesserung der Pfarrpfründen und Schullehrerbesoldungen u. s. w. Der Verfasser schätzte die Hälfte des Vermögens der Schweizerklöster auf eine halbe Million jährlicher Einkünfte. Nach seiner Ansicht war ein Mannskloster auf jedes Bisthum hinreichend, wobei aber aller Ordensunterschied aufzuheben, nur das Kluge und Anwendbare der Klosterstatuten beizubehalten, jedem Religiosen ein bestimmtes jährliches Einkommen auszusetzen, und allen jungen bestimmte Lehrgeschäfte anzuweisen wären. Der Bischof sollte zugleich Abt sein, die Frauenklöster, deren ebenfalls in einem Bisthume nur eines beibehalten werden möchte, müßten Mädchenerziehung zu ihrer Bestimmung haben. Nach des Verfassers Ansicht konnte eine solche Totalreform der Klöster allein ihnen nnd dem Vaterlande Heil bringen, da vernunftmäßige Verdienste, Bescheidenheit und Liberalität von nun an als ihre einzige zukünftige Stütze angesehen werden müßten. [1]

Wie wenig indessen der heilige Stuhl zu solchen durchgreifenden Verbesserungen gestimmt war, erfuhren jetzt die Tagherren bald genug aus der bereits berührten von dem Botschafter Testaferrata während der Tagsatzung von 1804 eingegebenen Denkschrift, wo viel von der Frömmigkeit und Glaubenseinheit der alten Eidsgenossen und von den Verdiensten der Klöster um den

[1] Ueber die Schweizerklöster und deren Güter. Nach den Bedürfnissen des Vaterlandes. Von einem unparteiischen Beobachter, Zürich 1804. 198 Seiten 8⁰.



Landbau, die Aufnahme der Künste und die Bildung der Jugend die Rede und die Ansicht ausgesprochen war, daß die der Reinigkeit des Glaubens innigst ergebenen katholischen Schweizer den Dienern desselben nicht zuwider sein könnten. Allein es lag nach der Meinung des Botschafters am hellen Tage, daß das Fortbestehen der Klöster mit dem Verbote der gehässigen Beschränkungen der Novizenaufnahme nicht denkbar wäre. Ebenso mußte auch den Klöstern ihre selbstständige Verwaltung zurückgegeben werden.[1] Als diese Zuschrift am 27. Juni der Bundesversammlung vorgelegt ward, wies man sie nach langer und lebhafter Berathung an einen aus dem Schultheißen Gluz von Solothurn, Landammann Arnold von Uri, Landammann Reding von Schwyz, Staatsrath Montenach von Freiburg, Jehle von Aargau, und Toggenburg von Graubündten bestehenden Ausschuß und vermehrte denselben später nach einer nochmaligen weitläufigen Erörterung der Sache noch mit zwei protestantischen Gliedern, den Gesandten von Zürich und Glarus, zu nochmaliger Erläuterung. Nach einer abermaligen weitläufigen Berathung, in welcher besonders der Beschluß des Kantons Thurgau vom 11. Mai 1804 über die Verwaltung des inländischen Klostervermögens gerügt wurde, stellte die Tagsatzung am 24. Juli den allgemeinen Grundsatz fest, daß, welches auch immer das Schicksal der Klöster sein möge, kein geistliches, kirchliches und klösterliches Gut zu einem fremdartigen Zwecke, sondern bloß zu Anstalten der Religion und Erziehung verwendet werden sollte. Zwei Tage später aber legte die Konferenz der katholischen und paritätischen Kantone der Bundesversammlung ein über diese Angelegenheit erzieltes Einverständniß vor, infolge dessen die Klöster nur durch ein mit dem päpstlichen Stuhle abzuschließendes Konkordat aufgehoben werden konnten, die Annahme der Novizen durch keine die Fortdauer des Klosters gefährdende Einschränkung behindert werden und die auf solche Weise aufgestellten Grundsätze auf

---

[1] Denkschrift des Erzbischofs von Beritho an die Ehrengesandten der katholischen Schweiz bei der allgemeinen Tagsatzung.

alle Klöster ohne Ausnahme angewendet werden sollten, welche sich geneigt zeigen würden, sich dem Staat und der Gesellschaft auf irgend eine Weise gemeinnützig zu machen. Diese Punkte erklärten dann die Gesandtschaften von Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn und Appenzell Innerrhoden alsogleich anzunehmen, diejenigen von St. Gallen, Aargau, Thurgau und Tessin hingegen machten sich zur Pflicht, die Annahme und Genehmigung derselben ihren Regierungen nachdrücklich zu empfehlen. Die Tagsatzung aber, in der vollen Ueberzeugung, daß der eingeschlagene Mittelweg, sowohl der Billigkeit als dem Interesse der ganzen Eidgenossenschaft am angemessensten sei, und im lebhaften Gefühle der Freude über die ihr vortheilhaft scheinende Erledigung des schwierigen Geschäfts, beschloß, den Vortrag der katholischen und paritätischen Gesandtschaften in das Protokoll und den Abschied aufzunehmen, und ersuchte den Landammann, dem apostolischen Nuntius in Beantwortung seiner Zuschrift beförderliche Mittheilung von dem ganzen Erfolge der Verhandlungen über die Klosterangelegenheiten geben zu wollen. [1]

Infolge dieser Uebereinkunft erließ der Große Rath des Kantons St. Gallen ein Gesetz, vermöge dessen die Frauenklöster zu Wurmspach, Magdenau, Notkersegg, St. Maria und Altstädten ermächtigt wurden, Novizinnen aufzunehmen, insofern die Zahl der Professinnen in den beiden erstern die Zahl von 24 und in den drei letztern diejenige von 16 nicht überstiegen, und darüberhin in einem Kloster höchstens drei Laienschwestern bestünden. Kantonsbürgerinnen konnten einem Kloster nicht mehr als 1200 Fr., in keinem Falle aber Liegenschaften zubringen. Ganz Fremde hingegen mußten wenigstens 2400 Fr. für die Aufnahme bezahlen, wenn nicht der Kleine Rath aus ganz besondern Gründen und in Hinsicht auf gemeinnützige Fähigkeiten eine Ausnahme gestattete. Vor dem erfüllten zwanzigsten Altersjahre durfte den Novizinnen kein Gelübde abgenommen werden. Dem Kleinen Rathe

---

[1] Protokoll und Abschied der Tagsatzung von 1804.

wurde übertragen, die benannten Klöster für diese Wohlthat nach Billigkeit und Verhältniß des Vermögens für den Beitrag zu tariren, den sie alljährlich an die Regierung zu bezahlen hatten, und diese Taxation durfte weder unter 200 Fr. sein, noch die Summe von 800 Fr. übersteigen. Diese Beiträge wurden in eine Zentralkasse gelegt und allein zu Erziehung und Bildung der katholischen Jugend verwendet. In Hinsicht auf die Klöster zu Rorschach, Weesen, auf dem Berge Sion, zu Glattburg, Wyl und St. Georgen, deren Zustand einstweilen unverändert bleiben sollte, wurde der Kleine Rath eingeladen, nach fernerer Erwägung ihres Vermögens zu erdauern, inwieweit dieselben geeignet sein könnten, dem Kanton als wirkliche Erziehungs- oder vorzüglich als Waisen- oder Krankenanstalten nützlich zu werden. Der Kleine Rath wollte sich bei der bischöflichen Kurie verwenden, daß sie die Visitation der Frauenklöster jemand aus dem Klerus des Kantons übertrüge, aus dem die Klöster auch gehalten waren, ihre Beichtiger zu wählen. Endlich waren die Klöster nicht befugt, irgend etwas von ihrem unbeweglichen oder Kapitalvermögen ohne Vorwissen und Genehmigung des Kleinen Raths zu veräußern, wohl aber verpflichtet alljährlich im Monat Jenner der Regierung eine Rechnung über die Lage ihres Vermögens zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.[1] Ein ähnliches Gesetz erließ acht Tage später der Kanton Aargau über sämmtliche in seinem Gebiete gelegene Klöster beider Geschlechter.[2] Im Kanton Thurgau fand sich die Regierung durch die auf der Tagsatzung angehörten Vorstellungen veranlaßt, den vorjährigen Beschluß über die Verwaltung der Klostergüter zu mildern und die von ihr aufgestellten außerordentlichen Buchhalter zu entlassen.[3] Niemand konnte wohl in Abrede stellen, daß die katholische und paritätische Konferenz des Jahres 1804 in ihren Beschlüssen viel weiter gegangen war, als sie durch die

---

[1] St. Gallisches Gesetz über die Frauenklöster vom 21. Mai 1805.

[2] Aarganisches Klostergesetz vom 29. Mai 1805.

[3] Beschluß des Regierungsraths von Thurgau über die Klosterverwaltung vom 15. Juni 1805.

Vermittlungsakte genöthigt gewesen wäre; daher denn auch der Nuntius die Annahme jener Bestimmungen in einer Note vom 7. Juni 1805 dringend empfahl. Die Gesandtschaften der Kantone St. Gallen, Aargau und Thurgau ließen sich indessen durch diese Empfehlung nicht bestimmen, dem Konkordate ihre Genehmigung zu ertheilen, obgleich sie durch Erlassung der angeführten Gesetze demselben nachgelebt zu haben glaubten; weil sie nicht dafür hielten, daß die vorliegende Angelegenheit ohne Gefährde für die Kantonalsouveränität durch bindende Beschlüsse oder allgemeine Verträge geregelt werden könne. In der Berathung des Klosterwesens suchte der Landammann Gluz mit großer Wärme die Nothwendigkeit darzustellen, die durch die vorjährige Konferenz aufgestellten Grundsätze entweder als Konkordat oder als Beschluß aufzustellen, damit man sich auf sie berufen, und sollten sie je verletzt werden, gegen diese Verletzung Klage führen und den geschädigten Theil schützen könnte. Ihn unterstützten die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden, zum Theil auch diejenigen von Zug und Glarus. Freiburg, Appenzell und Graubündten stimmten einfach für die Genehmigung des vorjährigen Konkordats. Luzern hingegen behauptete, die angetragenen Grundsätze flössen theils von selbst aus der Vermittlungsakte, theils aus den Lehrsätzen der katholischen Kirche, weßhalb es eben so überflüssig als unthunlich sei, sie in Form eines Konkordats aufzustellen und ihnen dadurch eine neue bindende Kraft geben zu wollen. Kräftig vertheidigten St. Gallen, Aargau und Thurgau von Waadt unterstützt die Rechte ihrer Kantonalregierungen gegen jede Einmischung der Tagsatzung. In den Gesinnungen der Kantone, so meinten sie, müßte man die Gewährleistung suchen, die nicht durch ein Konkordat gefordert werden könne. Da aber schon jetzt unverdiente Vorwürfe zum Vorschein kämen, so dürfte ähnlichen für die Zukunft der Weg durchaus nicht geöffnet bleiben. Die Abgeordneten von Zürich, Schaffhausen und Basel endlich, vorzüglich aber derjenige von Bern verwendeten ihren ganzen Einfluß auf Besänftigung der Gemüther und Empfehlung eines ruhigen Abwartens. Am Ende der ziemlich lebhaften Berathung erklärte die Tagsatzung mit 17 Stimmen, da sich aus

der Abstimmung über die vorigen Jahres zwischen den katholischen und paritätischen Ständen verabredete Uebereinkunft die Klöster betreffend ergebe, daß mehrere Kantone dieselbe bei Abfassung ihrer Gesetze befolgt hätten und das nämliche sich von den übrigen zutrauensvoll erwarten lasse, so habe sie dermalen eine erneuerte Berathung oder weitere Schritte für unnöthig erachtet, in der Erwartung, es würden auch die noch übrigen Kantone jenen Grundsätzen ihre Beistimmung ertheilen und ihre Gesetze denselben gemäß einrichten. Die Kantone St. Gallen, Thurgau, Aargau und Waadt waren auch dieser Erklärung fremd geblieben.[1] Als die Klosterfrage auf der Tagsatzung von 1807 von neuem zur Sprache kam, beschlossen die Tagherren am 30. Juni auf Antrag ihres dafür niedergesetzten Ausschusses, in die Entscheidung der allgemeinen Frage durch Aufstellung eines Grundsatzes einstweilen nicht einzutreten, sondern einer solchen für einmal auszuweichen und dieselbe aufzuschieben.[2] Das am 9. Mai des Jahres 1806 vom Großen Rathe des Kantons Thurgau erlassene Gesetz über die endliche Festsetzung der Verhältnisse seiner zahlreichen Klöster zeichnete sich nach allgemeinem Urtheile aller Unbefangenen sowohl durch Zweckmäßigkeit als durch kluge Berücksichtigung der Zeitumstände und durch ernste Rücksicht auf die höhern Bedürfnisse deo Landes gleich vortheilhaft aus. Sämmtliche Klöster und Stifte wurden verpflichtet, entweder vermittelst der Kenntnisse und Fähigkeiten ihrer Glieder für den Unterricht der Jugend und Volksbildung, oder wo örtliche Umstände sich dafür eigneten, vermittelst Verpflegungsanstalten, oder mit ihrem Vermögen für Kirchen-, Schul- und Armenanstalten, zum Besten ihrer Mitmenschen beizutragen. Die Art und Weise, wie sie dieses je nach Verschiedenheit der Umstände und Kräfte thun sollten, blieb den Beschlüssen der Regierung zu bestimmen vorbehalten. Außer diesem hatten sie an die jährlichen allgemeinen Vermögensanlagen nach billigem von der Regierung aufzustellendem Verhältnisse beizutragen. Nach

---

[1] Protokoll und Abschied der Tagsatzung von 1805

[2] Protokoll und Abschied der Tagsatzung von 1807.

diesen Voraussetzungen wurde den Klöstern wieder die Aufnahme von Novizen unter angemessenen Bestimmungen gestattet. Auf diese Weise mochten sie wieder solche Anstalten werden, in denen der Unglückliche Trost, der Gedrückte Erlösung, die Lebensmüden Ruhe und der kindlich einfältige Sinn anspruchloser Frömmigkeit seinen Himmel fände, und dennoch manches für Kunst und Wissenschaft treffliche geleistet würde, wie dieses in der Geschichte der frühern Jahrhunderte keineswegs ohne Beispiel war.

So waren auch bereits im Jahr 1804 der Abt von Pfeffers, der Dekan, der Statthalter nebst einem Kapitularen dieses Benediktinerklosters in St. Gallen eingetroffen, um von der Regierung die zweckmäßigsten Mittel zu vernehmen, durch welche ihre Körperschaft in ächt religiösem Geiste und nach den Bedürfnissen des Landes gemeinnützig gemacht werden könnte; und kaum waren sie mit den wahren Absichten des Kleinen Rathes vertraut, als sie die größte Bereitwilligkeit zeigten, zu denselben mitzuwirken und mit den Regierungsräthen Müller-Friedberg und Gmür solche von der Regierung genehmigte Grundlagen unterzeichneten, nach welchen das Gotteshaus theils durch wohlfeile und von dem Erziehungsrath geleitete Einrichtung deutscher und lateinischer Vorbereitungsschulen und durch Aufnahme eines Schullehrerseminariums, theils durch andere seinen Kräften angemessene Beihülfe für moralische Zwecke zu dem künftigen Wohlstande des Kantons beizutragen sich anheischig machte. Die aus Ungarn und Baiern nach Graubündten eingewanderten Redemptoristen oder Ligorianer hingegen, denen man daselbst den Aufenthalt gestattet hatte, als sie aus Baiern ausgewiesen worden waren, wußten sich vorzüglich durch einen pomphaften oder wenigstens auffallenden Gottesdienst, durch Forderung von Generalbeichten, durch ungewöhnliche Bußen, Abläße und dergleichen bei dem Volke in Kredit zu setzen, und den Weltpriestern das Zutrauen desselben zu entziehen. Als von baierischer Seite ihre Nichtduldung auf der Grenze verlangt ward, wurden sie zwar von dem Kleinen Rathe aus dem von ihnen bezogenen Kloster, nicht aber aus dem Lande gewiesen. Wider den von der refor-

mirten Mehrheit des Großen Raths gefaßten Beschluß gegen die Aufenthaltsgestattung schrie die katholische Minderheit über Kränkung der Rechte ihres Kultus, über Verletzung des Schulbedürfnisses und anderes mehr, so daß die Redemptoristen große Zwietracht im Lande veranlaßt haben würden, wenn die Verhältnisse jener Zeit dem Treiben dieser störrischen Mönche etwas günstiger gewesen wären. Hingegen glaubte Landammann von Reinhard, die sich in einer traurigen Lage befindende Abtei Dissentis, welche durch Verwüstung, Brand und Entziehung ihres Eigenthums bedeutend gelitten hatte, wegen ihrer Wohlthätigkeit, Gastfreiheit und Friedfertigkeit, so wie wegen ihres Eifers für Handhabung der Ordnung und für den Unterricht der Jugend auf das angelegentlichste zur Unterstützung empfehlen zu können. Bei ihrer Ausweisung aus Frankreich hatten die Trappisten im Jahr 1791 das in einem wilden Bergthale am Fuße der Berra im Amte Greyers, Kantons Freiburg gelegene, 1778 aufgehobene Kloster Valsainte gekauft, und sich in Folge der spätern Ereignisse den Ausweisungsbeschlüssen der helvetischen Regierung nicht nur entzogen, sondern ihre Anstalten seither so weit ausgebreitet, daß sie im Anfange der Vermittlungszeit bereits mehr als 150 Zöglinge zählten, und da der Raum nicht hinreichte, so hatte der Abt noch kleinere Pensionsanstalten in den verschiedenen Städten des Kantons eingerichtet. Alle diese Zöglinge gingen, so wie ihre Lehrer, mit abgeschnittenen Haaren, trugen weiße wollene Röcke mit schwarzen oder blauen Gürteln, an welchen ein großer Rosenkranz hing, braunes Skapulier und Kappen von gleicher Farbe, spitzig zugeschnitten wie diejenigen der Kapuziner. Die Lehrer hatten vorn ein großes scharlachrothes Herz, das ihnen die Brust deckte, und worauf mit weißem Faden die Worte sancta voluntas dei genäht waren. Einige Schüler trugen das gleiche Herz, andere ein solches ohne Schrift, noch andere gar keines. Mit Ausnahme der Erholungsstunden, in welchen sie sprechen durften, beobachteten sie strenges Stillschweigen. Außer denselben mußten sie sich, wenn sie etwas Nothwendiges mitzutheilen hatten, wie Stumme der Zeichensprache bedienen. Wurden sie spazieren geführt, so gingen sie zwei und zwei nach einander

stillschweigend. In der Kirche war ihr Gesang langsam, hart und traurig und mit besondern Geberden begleitet. Uebrigens gaben sich die Trappisten neben ihren eigenen Pensionsanstalten auch noch viele Mühe, den Schulunterricht überhaupt an sich zu ziehen, und bereits waren Mönche dieses Ordens in verschiedenen Gegenden des Kantons als Schullehrer angestellt, so wie sich weibliche Trappisten mit dem Unterrichte der weiblichen Jugend abgaben. Als nun im Frühjahr 1804 ein einsichtsvolles und aufgeklärtes Mitglied des freiburgischen Großen Rathes, Herr Blanc, dem Kleinen Rathe eine Denkschrift über die Trappistenmönche und die übrigen zahlreichen Klöster im Kanton Freiburg eingab, die überhaupt zum Zwecke hatte, der Regierung eine dem Wohle des Staates angemessene Aufsicht über die zahlreichen Klöster und ihre Oekonomie zu empfehlen, und insbesondere die Ausbreitung der Trappisten und die Leichtigkeit, mit der sie sich der Erziehungsanstalten im Kanton allenthalben bemächtigten, als bedenklich und gefährlich darstellte, erschien bald darauf eine anonyme Antwort im Druck, welche bei der Strenge der dortigen Bücherzensur beinahe für amtlich gelten mußte. Merkwürdig genug stellte man in derselben die Behauptung auf, daß dem Kleinen Rathe schlechthin keine moralische Beaufsichtigung der Klöster zukomme, sondern dieses einzig und allein in der Befugniß der geistlichen Gewalt liege. Alles was Herr Blanc über das Schicksal der Trappisten im Auslande sage, seien lügenhafte Aeußerungen der neuen Philosophen und der Illuminaten. Ueber die Behauptung, daß ein Kloster nur Achtung verdiene, wenn es dem gemeinen Wesen wahren Nutzen brächte, erhob man ein wahres Zetergeschrei und drohte selbst mit der Rache des Volkes. Am Ende erklärte man sogar, daß die Schrift des Herrn Blanc verbrannt und ihr Verfasser unter die sorgfältigste und schärfste Aufsicht gesetzt zu werden verdiene. Noch im Jahr 1811 machte ein nach der Flucht des Abts Pater Augustin de l'Estrange gestellter Antrag zu Ausweisung der Trappisten im Kleinen Rathe kein Glück, während der Große Rath sich im folgenden Jahre wegen der Unternehmungen desselben gegen die französische Regierung genöthigt sah, das Trappistenkloster zu Valsainte aufzu-

heben, und der Kleine Rath den Mönchen befehlen mußte, binnen acht Tagen ihren Ordenshabit abzulegen und das Kloster vor dem 1. Mai 1812 zu verlassen.

Allerdings war die Lage der schweizerischen Bisthümer eine solche, daß jeder aufgeklärte Katholik ihre Verbesserung dringend wünschen mußte. Am wenigsten hörte man jetzt von dem greisen Fürstbischofe von Basel, Herrn von Neveu, der sich seit der Umwälzung fortwährend im Badischen aufhielt. Das Bisthum von Basel war südlich von dem Bisthum Lausanne und der Aare bis zu ihrem Einfluß in den Rhein, ostwärts von dem Rhein bis an den Landgraben im Elsaß von dem Bisthum Straßburg, westwärts von dem Bisthum Toul und dem Erzbisthum Besançon begrenzt, in der Schweiz aber umfaßte es den Kanton Solothurn und einen Theil des Kantons Aargau. Dieser Theil des ehemaligen Sprengels von Basel wurde im Namen des alten Bischofs verwaltet, bis sein Tod den geeigneten Anlaß zu einer Wiedergestaltung dieses Bisthums bieten würde. Den Antritt seiner Stelle machte der neugeweihte Bischof von Lausanne, früher Guardian des Kapuzinerklosters in Freiburg, dann Provinzial des Ordens, Maximus Guisolan, im Juni 1804 durch einen Hirtenbrief bekannt, der in dem von zur bischöflichen Würde erhobenen Bettelmönchen gewohnten Tone abgefaßt war. Unter Seufzern, wie schwer es ihm gefallen sei, die bischöfliche Würde anzunehmen, und das klösterliche Leben zu verlassen, um sich den Gefahren der bösen Welt auszusetzen, warnte der 70jährige Bischof seine Heerde vor den jetzigen Aufklärern, welche die Verirrungen der Vernunft mit dem Mantel der Philosophie zu verschleiern suchten, und sprach von den versteckten, nicht jedermann bekannten Gefahren, die den Glauben während der Umwälzung bedroht hätten, deren Entfernung er den Bemühungen seines bekannten Vorfahren und den Geboten der Klöster zurechnete, wobei denn auch von der jetzigen Regierung das Beste zu erwarten war. Freilich stellten der Titel eines Fürsten des heiligen römischen Reichs, den er sich beilegte, obgleich man ihn in Deutschland keinem neugewählten Bischofe mehr gab, und derjenige eines Grafen von Lausanne, der in der deutschen Ausgabe beigefügt

war, die christliche Demuth des gewesenen Kapuziners in ein sonderbares Licht. Daß der freiburgische Seelenhirt während der Dauer dieses Zeitraums seinen frühern Ansichten nicht abtrünnig ward, mochte der Hirtenbrief desselben vom 27. Jenner 1812 zur Genüge beweisen. Schon der Bischof Georg von Saluzzo, der von 1440 bis 1461 das Bisthum Lausanne verwaltete, hatte im Jahr 1447 die Synodalkonstitutionen seines Sprengels zusammen getragen, die in frühern Zeiten nach und nach entstanden waren. Zwei Jahrhunderte später (1665) ließ der Bischof Baptist von Strambino diese Synodaldekrete sammeln und drucken; und jetzt bewog der Mangel an einer hinlänglichen Zahl von Exemplaren, jene Sammlung von neuem ausgearbeitet und zusammen gezogen der Presse zu übergeben. Diesem wurde zu gleicher Zeit der katholische Lehrbegriff in kurzen Umrissen beigefügt. Den Geist dieses Werkes bezeichnet schon die Ermahnung an die gesammte Geistlichkeit hinlänglich, sich vor der falschen neuen Philosophie und allen neuen wissenschaftlichen Methoden zu hüten. Den Geistlichen wurde verboten, irgend etwas drucken zu lassen, das der Bischof nicht eingesehen und gutgeheißen hätte, so wie den Professoren andere Lehrbücher zu gebrauchen, als die ihnen vom Bischofe angewiesenen. Ferner mußten sie über alle geheime Verbreitung oder über den Verkauf verbotener Bücher wachen und jährlich einmal oder auch öfter in den Städten und größern Dörfern gegen schlechte Bücher predigen. Für den Haushalt waren die Nichten ernstlich empfohlen. Freilich mochte der Geistliche, wenn weder Nichten noch Schwestern zu Gebote standen, seine Haushälterin anderswo suchen, doch sollte sie alsdann über 40 Jahre alt sein. Für jetzt wollte zwar der Bischof mit den jungen Mägden, insofern keine Klage kam, und wenn ihm binnen Jahresfrist von denselben genaue Kenntniß gegeben wurde, annoch Geduld tragen, da er von der Sittlichkeit der Geistlichen zum voraus überzeugt war. Dagegen sollten die letztern keinerlei Schauspiele und öffentliche Theater besuchen, auch als Zuschauer auf keinen Ballsälen erscheinen, und weder Perüken (à la Brutus oder à la Jacobine) noch seidene Halsbinden oder andere Hüte als solche tragen, welche in grellem Widerspruche mit der Eitelkeit

und dem Leichtsinne der Welt wären. Mit Medizin und Chirurgie durften sie sich, wenn sie auch von der weltlichen Obrigkeit dazu Erlaubniß erhalten sollten, ohne Einwilligung des Bischofs nicht abgeben. Eben so wenig mochten sie ihre Schweine selbst zu Markt führen, außer dem Hause oder bei öffentlichen Thüren Holz spalten und ohne Einwilligung des Bischofs vor einem weltlichen Richter erscheinen. Der zweite, den Lehrbegriff enthaltende Theil des Werks war ein passendes Seitenstück zu der Disziplinarordnung und der Bischof leistete in derselben den unzweifelhaftesten Beweis, daß er selbst die seinen Geistlichen empfohlene Regel, sich vor jeder neuen Lehre sorgfältig zu hüten, streng befolgt habe. Die Ehen zwischen Protestanten und Katholiken hielt er ungeachtet ihrer Gültigkeit für unzulässig. Aber auf katholischen Gottesäckern durften auch keine Protestanten beerdigt werden. Dabei war der gesammten Geistlichkeit ernstlich empfohlen, ihre Angehörigen von dem Aufenthalte in protestantischen Ländern, wäre es auch um Arbeit zu suchen oder als Dienstboten, abzumahnen.[1] Wie angelegentlich man hier bemüht war, von oben herab das Volk in den Fesseln finsterer Vorurtheile zu erhalten, geht wohl deutlich genug aus diesen Bruchstücken hervor. Allerdings veranlaßten diese Synodalstatuten mancherlei Anstöße in dem Sprengel von Lausanne, so daß sich selbst das aus vierzehn Kirchgemeinden bestehende Dekanat von Stäffis am See förmlich gegen dieselben verwahrte und sie den kanonischen Gesetzen sowohl als den pfarrherrlichen Rechten zuwider erklärte. Nicht viel demüthiger als der Bischof und Graf von Lausanne war der Fürstbischof von Chur, Karl Rudolf, ein geborner Graf von Buol-Schauenstein, dessen Bisthum sich damals nebst dem größten Theile von Graubündten über einen Theil von Tyrol, Schwaben und Italien ausdehnte. Längere

---

[1] Decreta et constitutiones synodales ecclesiæ et episcopatus Lausannensis jussu illustrissimi et reverendissimi domini, domini Maximi Guisolani ordinis Capucinorum Dei et apostolicæ sedisgratie episcopi ac comitis Lausannensis sacrique imperii romani principis typis mandatæ. Freiburg 1812. 126 S. 4to.

Zeit hatte er sich außerhalb dem schweizerischen Theile seines Sprengels aufgehalten, und war für diesen letztern wie abgestorben gewesen, so daß, als die Regierung von St. Gallen wiederholt von ihm in den letzten Jahren ähnliche Anstalten über die Feiertage, Fasten u. s. w. verlangte, wie sie der Bischof von Konstanz getroffen hatte, sie nicht einmal Antwort erhielt. Seitdem er von der baierischen Regierung aus ihrem Gebiete ausgewiesen, nach Chur zurück gekehrt war, zeigte er sich gefälliger und traf wirklich einige Umwandlungen der Feiertage, wenn auch der Ton seines Hirtenbriefes vom 12. Januar 1808 eben nicht geeignet war, glauben zu lassen, daß er dieses mit Ueberzeugung gethan. Ein Theil der Kantone Graubündten und Tessin gehörte in den Sprengel des Erzbischofs von Mailand und des Bischofs von Como, was jedoch bei einem bevorstehenden Konkordate, wie man es im Anfange der Vermittlungsperiode zu erhalten hoffte, abgeändert werden sollte.

Diesen Kirchenfürsten gegenüber mußte der geistreiche, hochgebildete, die Rechte der Vernunft auch im Gebiete des Glaubens ehrende Bischof von Konstanz, Karl Theodor von Dalberg, nachmaliger Fürst Primas und Großherzog von Frankfurt, und sein edler, im nämlichen Sinne wirkender Generalvikar, Ignaz Heinrich von Wessenberg, im glänzendsten Lichte erscheinen. Aus Dalbergs Hirtenbriefen, in die er alles niederlegte, was er zur Aufnahme der Religion für die gegebenen Umstände zuträglich fand, leuchtete ein edler und heller Sinn, ein Geist ernster Milde und reinern Christenthums, der überall auf Zeit und Ort weise Rücksicht nahm, und dem Guten und Bessern, wo es auf einmal nicht erreicht werden konnte, wenigstens einen vortheilhaften Weg bahnte.[1] Dabei munterte er die wissenschaftliche Thätigkeit der Geistlichen durch Aussetzung von Preisen für die besten Arbeiten auf, die in ihr Fach einschlugen. Kräftig warnte der edle und

---

[1] Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen Sr. Hoheit des durchlauchtigsten Fürsten Primas des rheinischen Bundes, Bischofs zu Konstanz. Für das Bisthum Konstanz. Konstanz 1808. 286 S. 4to.

mancher schweren Prüfung entgegen gehende Seelenhirt seine Heerde noch während des verhängnißvollen Winters von 1812 vor jener heuchlerischen Scheinheiligkeit, wo man die Uebungen der Religion mehr aus gedankenloser Gewohnheit oder dem Anstande zulieb, und mehr um den Menschen zu gefallen als aus wahrer Verehrung und Liebe Gottes verrichte. Möge sich doch jeder fragen, ob nicht, während seine Lippen Gott anriefen, sein Herz noch von Haß und Neid gegen den Nächsten glühe? ob nicht neben seiner Theilnahme am äußern Gottesdienste die wichtigsten Pflichten des Berufs vernachlässigt bleiben? ob überhaupt seine Frömmigkeit nicht eitler Prunk und eine tönende Schelle gewesen sei, weil sie nicht von der Liebe begleitet war, von welcher allein sie vor Gott einen Werth bekomme?[1] In einem solchen wahrhaft evangelischen und erhabenen Geiste mitzuwirken war niemand besser geeignet als der edle Generalvikar von Wessenberg, der in seinem bedeutenden Wirkungskreise mit Kraft und Einsicht auf die Verbreitung eines reinen thätigen Christenthums hinarbeitete, den Aberglauben durch richtige Erkenntniß zu verdrängen und durch wahre Erbauung geistliche Sittlichkeit in das Leben der Gläubigen zu bringen suchte, wozu ihm bessere Bildung der Geistlichen und Aufmunterung zu wissenschaftlichen Studien und Arbeiten eines der wirksamsten Mittel schien. Das bei Herder in Freiburg herausgegebene Archiv für die Pastoralkonferenzen in den Landkapiteln des Bisthums Konstanz war hiezu eines der kräftigsten Hülfsmittel. Dabei suchte Wessenberg der deutschen Sprache in der kirchlichen Liturgie einen größern Einfluß zu verschaffen, deutschen Kirchengesang einzuführen, die Seelsorge fruchtbarer zu machen und durch gemilderte Fastenmandate das Volk von der größern Wichtigkeit eines ächt christlichen Sinnes als äußerer Strenge zu überzeugen. Die kleine Sammlung seiner Hymnen für den katholischen Gottesdienst sollten ein Versuch sein, die vorzüglichern lateinischen Arbeiten

---

[1] Hirtenbrief des Großherzogs von Frankfurt als Bischofs von Konstanz vom 14. Jenner 1812.

dieser Art mit Beibehaltung der alten Kirchenmelodien für die deutsche Volksandacht brauchbar zu machen. Die zierlichsten Muster der Breviere von Paris, Soissons, Clugny u. s. w. waren hier zum Grunde gelegt, und die Sylbenmaße der Originale dabei beobachtet.

Das Bisthum Konstanz war in Bezug auf sein weltliches Gebiet im Jahr 1802 säkularisirt und das Domkapitel aufgehoben worden. Der Kurfürst von Baden hatte sich in den weltlichen Besitz desselben gesetzt. Würde die Schweiz einen Bischof annehmen wollen, der nicht mehr von einem unabhängigen Domkapitel gewählt werden konnte, und der nothwendig von dem Landesherrn abhing, in dessen Gebiet sein Sprengel lag, oder erforderte es nicht das gegenseitige Interesse von Deutschland und der Schweiz, durch ein Konkordat mit dem römischen Stuhle auch die Sprengel von einander abzusondern? Dieses war eine Frage, die schon im Anfange der Vermittlungszeit aufgeworfen wurde. Die treffliche Leitung, welche den kirchlichen Angelegenheiten im Bisthum Konstanz gegeben wurde, machte jedoch die Sache zweifelhaft. So erklärte sich bereits im Frühjahr 1803 das bischöfliche Ordinariat dahin, daß es in Zukunft Niemand mehr zur Priesterweihe zulassen werde, der nicht gesetzliche Zeugnisse beibrächte, daß er die nothwendigen theologischen Lehrfächer, nämlich Dogmatik, Moral, das Kirchenrecht und die Pastoral, vorzüglich in Beziehung auf die geistliche Beredsamkeit, die Katechetik, den Beichtstuhl und den Krankenbesuch studirt habe, und daraus ordnungsmäßig geprüft worden sei. Auch sollte in Zukunft jeder Kandidat des geistlichen Standes vor seiner Admission zum Subdiakonat die Probe einer Predigt und einer Christenlehre abzugeben haben. Zur nöthigen Vorbereitung würde der Bischof im Einverständnisse mit den weltlichen Behörden die Einleitung treffen, daß in den in der Schweiz bestehenden Lyzeen über jene vier Fächer mittelst besonderer Vorlesungen und praktischer Uebungen ein vollständiger Unterricht ertheilt werde. Später wurde noch beigefügt, daß kein Theologe mehr zur praktischen Ausbildung in ein bischöfliches Seminar aufgenommen werden dürfte, wenn er nicht befriedigende Zeugnisse über guten und tadellosen Wandel während seiner Studienjahre,

über das Studium der Philosophie und insbesondere auch der Physik, so wie über das Studium der Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte und Kirchenrecht, Pastoral und Exegese vorgewiesen hätte. Auch waren die drei Vorstände der theologischen Lehranstalten ersucht worden, in Zukunft keinen Studirenden aus diesem Bisthum zur Theologie zuzulassen, bevor er sich über das Studium der Philosophie und insbesondere noch der Physik mit befriedigenden Zeugnissen ausgewiesen.[1] Von eben so zeitgemäßem als wohlthätigem Inhalte war die einige Monate später erlassene Verordnung über die Prüfung der Ordenspriester der Mendikantenklöster in der Schweiz, welche wie die Weltpriester in allen Fächern der Berufswissenschaft, der Dogmatik, der Moral, der Pastoral, der Exegese, dem Kirchenrecht und der Kirchengeschichte geprüft werden sollten. Auch hatten sich bei diesem Anlasse die bischöflichen Prüfungskommissarien besonders bei jüngern Ordenspriestern genau über die Beschaffenheit ihrer bisherigen theologischen Studien und insbesondere über die dabei gebrauchten Lehrbücher zu erkundigen und auch darüber an das Generalvikariat Bericht zu erstatten, damit die Ordensobern zur Verbesserung des Mangelhaften gehörig angehalten werden könnten.[2]

Allein wenn auch ein fortgesetztes Wirken in einer so vorzüglichen, so wahrhaft erhabenen Richtung geeignet war, dem edeln Wessenberg die Gemüther aller derjenigen zuzuwenden, deren Herz für ächten höhern Christensinn und Geistesveredlung schlug, so trug es doch keineswegs dazu bei, ihm die Gunst des heiligen Stuhles und seiner Vertreterin in der Eidgenossenschaft, der Nuntiatur, zu gewinnen. Der päpstliche Botschafter hatte es ihm keineswegs vergeben, daß er bei Ertheilung von Dispensationen, welche die römische Kurie sonst in ihren eigenen Geschäftskreis zu ziehen pflegte, nur nach den Anweisungen seines Bischofs und der nach den Umständen gebotenen Billigkeit verfuhr, und

---

[1] Verordnung des bischöflichen Generalvikariats von Konstanz vom 20. Februar 1812.

[2] Verordnung des bischöflichen Ordinariats von Konstanz vom 20. Juni 1812.

daß er die augenblickliche Schwäche des römischen Hofes und den gewichtigen Einfluß des Fürstenprimas benutzt hatte, um den Sprengel von Konstanz gegen die Eingriffe der Nuntiatur zu schützen. Der Gang der Dinge in den Bisthümern Chur und Lausanne wurde an den Ufern der Tiber und in Testaferrata's Kabinet mit viel günstigeren Augen angesehen als der ächt christliche in Konstanz. Indessen wagte man es nicht, oder hielt es nicht für klug, in diesem Augenblicke die wahren Gründe offen einzugestehen. Daher benutzte der Nuntius die schon im Anfange der Vermittlungszeit verbreitete Idee, daß die Schweiz nur dann vollkommen frei sein würde, wenn die geistliche Gerichtsbarkeit von auswärtigen Bisthümern möglichst getrennt und von inländischen Prälaten verwaltet sei, eine Ansicht, welche jetzt vorzüglich in den Urkantonen vorherrschend war, mit großer Gewandtheit für ihre Zwecke. Der Landschreiber Lusser von Uri, ein feiner, in Umtrieben dieser Art gewandter Mann, von weit verbreitetem Einflusse, trat jetzt kräftig für die Sache eines Nationalbisthums auf, und wußte die drei Urstände nach einigen einleitenden Verhandlungen am 20. Jenner 1813 zu einer Konferenz zu bringen, in der man einmüthig beschloß, der Nuntiatur das Anliegen der drei Kantone um Absonderung der schweizerischen Diozesanstände von Konstanz auf den Fall der Erledigung des bischöflichen Stuhles vorzutragen. Im Namen der drei Urkantone theilte Uri diesen Beschluß den sämmtlichen Diozesanständen mit, und lud sie zur Vereinigung mit ihnen ein, worauf einige Stände entsprechend, andere unbestimmt, mehrere mit der Bemerkung ausweichend, antworteten, daß der angeregte Gegenstand noch so vielfacher Vorarbeiten und Erwägungen bedürfe, daß für dermalen billiges Bedenken zu tragen sei, auch nur die Bereitwilligkeit zur Trennung von den bisherigen bischöflichen Stühlen auszusprechen. So blieb die Sache einstweilen bis zur ordentlichen Tagsatzung in Zürich auf sich beruhen. Hier erneuerten die drei Urkantone, nachdem die konstanzischen Diozesanstände die Rechnungsablage der bischöflichen Sustentationsgelder beendigt hatten, ihren Antrag und stützten ihre frühern Gründe außerdem noch auf die Betrachtung, daß durch

die Auflösung des konstanzischen Domkapitels, aus dessen Schooß sonst der Bischof gewählt worden sei, bei dem Absterben des jetzigen Bischofs die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles einem ungewissen Schicksale und die diesem Hirtenstabe unterworfene Heerde der Gläubigen in der Schweiz der bangen Besorgniß preisgegeben wäre, entweder als Verwaisete auf unbestimmte Zeit ohne regelmäßige obere Kirchenleitung zu bleiben, oder sich einen Nachfolger aufdringen zu sehen, der dem hierseitigen Begriffe von Legalität und dem so nothwendigen geistlichen Zutrauen nicht entspreche. Es sei also nothwendig, zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen, die um so weniger bedenklich seien, da es sich nicht um plötzliche Trennung, sondern lediglich um vorbereitende Maßnahmen für den Fall des Absterbens des Fürstbischofs handle. Umsonst wendete der luzernische Abgeordnete Schultheiß Krauer, ein Mann von hellen Einsichten und mit den römischen Umtrieben wohl vertraut, an den bei der Umfrage zunächst das Wort kam, ein, die Ansicht, als gewänne man bei der Trennung der Schweiz von dem auswärtigen Bisthum Konstanz größere Unabhängigkeit, möchte wohl auf Schein und Täuschung beruhen, da diese Abänderung eine Vermehrung der Bisthümer im Innern zur Folge haben müsse, die der römischen Hierarchie einen dem Geiste der bestehenden Verfassung gefährlichen Einfluß zusichern würde. Von einem unter der Nuntiatur stehenden, durch bedeutende Einkünfte und Familienverbindungen mächtigen Bischofe sei viel mehr staatsverderblicher Einfluß zu besorgen als von einem auswärtigen, der nur seine geistlichen Vortheile vor Augen habe, am allerwenigsten von der liberalen bischöflichen Verwaltung zu Konstanz. Unter billiger Anerkennung der trefflichen Amtsführung des Fürstbischofs, für welchen das Begehren um Absonderung von den schweizerischen Diozesanständen, für die er stets so große Vorliebe gehegt, eine tiefe Kränkung sein müsse, schloß Krauer mit der Erklärung, daß Luzern auf der Fortdauer der Diozesanverbindung mit Konstanz beharren und die angetragene Absonderung als schädlich verwerfen müsse. Glarus, Appenzell und Solothurn dagegen, welches letztere nebst der Stimmung der Machthaber durch die Aus-

sicht eines Bischofsitzes gewonnen war, traten den Urkantonen bei. Die Gesandten der übrigen Stände erklärten sich ohne Verhaltungsbefehle, und derjenige von St. Gallen setzte sogar hinzu, daß es der feste Wille seiner Regierung sei, daß keinem Kanton ein Bischof weder ab- noch aufgedrungen, kein provisorischer Zustand und keinerlei Zwischengewalt eingeführt und kein voreiliger Schritt in dieser Beziehung gethan werde. Nichts desto weniger wurde von dem Gesandten ein von einem dafür niedergesetzten Ausschusse entworfenes Schreiben an den Fürstbischof zur Berichterstattung und Genehmigung nach Hause genommen, worin diesem Prälaten nach abgestattetem Danke für dessen liebevolle Sorgfalt für die Schweizer während seiner Amtsverwaltung die Mittheilung gemacht wurde, die eidgenössischen Diozesanstände sehen sich durch die schwankende Lage des Domstifts zu Konstanz bewogen, jetzt schon auf Errichtung einer bischöflichen Gewalt und Würde im Schooße der Nation bedacht zu sein und eine nähere und bestimmte Fürsorge dem Ereignisse vorangehen zu lassen, wozu Se. königl. Hoheit um gütige Beistimmung und Mitwirkung ersucht wurde. Die Genehmigung dieses Schreibens von Seite der Regierungen zu erhalten, boten jetzt die Nuntiatur und ihr Anhang von Gleichgesinnten in der Schweiz alle Anstrengungen auf, und erhielten auch ihren Zweck mit Ausnahme der Regierungen von Luzern und Aargau. Im September unterzeichneten alle übrigen Regierungen das entworfene Schreiben, welches von der Regierung von Uri an seine Bestimmung abgesendet wurde. War auch die Antwort des Fürstbischofs verbindlich, so lautete sie doch nicht weniger unbestimmt als die an ihn gestellte Bitte. Mit Vergnügen, so sagte er, würde er als Bischof und Metropolit alles beitragen, was die verlangte, das Beste der Religion und das Wohl des Vaterlandes zugleich so nahe berührende Diozesaneinrichtung in Liebe und Eintracht vorbereiten und berichtigen könne. Aber zur Zeit der wegen annähernden Kriegsverhältnissen im November 1813 außerordentlich versammelten Tagsatzung wurden die Konferenzen über die Bisthumsangelegenheiten neuerdings eröffnet, und in der Sitzung vom 19. November beschloß eine Mehrheit von 10

Gesandten (Luzern, Zug und Aargau verweigerten ihre Zustimmung) eine Abordnung aus der Mitte der Versammlung an den gerade damals auf einer Durchreise in Zürich verweilenden Fürstbischof von Dalberg zu schicken, die ihn um eine schriftliche Einwilligung zur wirklichen Trennung von Konstanz auf jenen Fall ersuchen sollte, wo der Papst den von den Kantonen, sei es im allgemeinen oder im einzelnen, getroffenen Diozesaneinrichtungen seine Genehmigung ertheilt haben würde. Dieser aus dem alt Landammann Grimm von Wartenfels, Alois Reding und Regierungsrath Müller-Friedberg bestehenden Abordnung übergab denn auch Karl Theodor zu Handen der Versammlung die schriftliche Erklärung: Er werde als Erzbischof der Regensburger, vorhin Mainzer Metropolitanprovinz, so wie als Bischof von Konstanz ein unmittelbares, verehrungsvolles Schreiben an Se. Heiligkeit den Papst erlassen, und sich der väterlichen Entscheidung desselben in Betreff der Frage unterwerfen, ob und welche Kantone von dem Bisthum Konstanz wirklich zu trennen seien. Uebrigens errege seine vieljährige Anhänglichkeit an die fromme biedere Schweizernation in ihm den Wunsch, den bischöflichen Beruf lebenslänglich in Betreff derjenigen Kantone ferner erfüllen zu können, die ihn darum ersucht hätten, was ihm um so thunlicher schien, als er neuerlich allen weltlichen und Staatsgeschäften entsagt habe und sich nun unmittelbar und ganz den bischöflichen Obliegenheiten widmen könne. Auf diese Erklärung hin erachteten die Gesandten der 10 Diozesanstände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Thurgau für zweckmäßig, sich selbst an den römischen Stuhl zu wenden, und in einer nächst darauf folgenden Sitzung wurde der Versammlung ein Entwurfschreiben an den Papst vorgelegt, welches von den Gesandten der genannten 10 Stände, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, gutgeheißen wurde. Ehe jedoch dieses Schreiben von den Ständen selbst genehmigt werden und nach Rom abgehen konnte, traten jene gewaltigen Ereignisse ein, welche dem Vermittlungszustande ein Ende machten und die Trennung des schweizerischen Sprengels von Konstanz und den Sieg einer rückwärts streben-

den Einwirkung der Nuntiatur um vieles erleichterten, wie sie dann später wirklich ins Leben trat.

Nicht wenig hatte bereits die im Jahr 1806 zwischen dem Bischofe von Konstanz und der Regierung von Luzern geschlossene Uebereinkunft in geistlichen Dingen zu der Abneigung der Nuntiatur gegen jenen Seelenhirten beigetragen. Die Weltgeistlichkeit dieses Kantons war in vier Ruralkapitel eingetheilt, nämlich in das Vierwaldstätter Kapitel, wozu das Luzerner Sextariat gehörte, in das Hochdorfer, Surseer und Willisauer Kapitel, dabei hatte der Kanton zwei Chorherrenstifte, das Kollegiatstift des heiligen Leodegar und Moriz in der Hauptstadt und dasjenige des heiligen Michael zu Beromünster. Zudem gab es im Kanton Luzern neben der schönen Cisterzienserabtei St. Urban noch fünf Männer- und vier Frauenklöster; der Malteserorden aber hatte eine Kommenthurei zu Hohenrein und Reiden. Nach einer Uebereinkunft wurde zu der so nöthigen Bildung der Seelsorger ein Priesterhaus errichtet, und die Geistlichen, welche im Kanton auf ein Benefizium Anspruch machen wollten, mußten das theologische, wenigstens die Dogmatik, die Sittenlehre, die Pastoral und das Kirchenrecht in sich begreifende Studium entweder während drei Jahren auf einer öffentlichen Schule, oder während zwei Jahren in einer solchen und einem Jahre in dem Priesterhause vollendet, und in beiden Fällen wenigstens ein Jahr in diesem letztern die praktische Seelsorge erlernt und ausgeübt haben. In Münster sollten drei Kanonikate wenigstens auf 8 Jahre stillgestellt und deren Einkünfte für religiöse Anstalten und für das allgemeine Erziehungswesen verwendet werden. Die öffentlichen Lehrer an der Zentralschulanstalt erhielten als Erzieher der Bürger, Seelsorger und Freunde der Staatsmänner eine der Wichtigkeit ihres Amtes angemessene Besoldung und im Falle der Unvermögenheit zum Lehrstuhl eine sichere Versorgung. Da wo es sowohl sittliche als physische Nothwendigkeit erweisen würden, mochten neue Pfarreien errichtet und einige andere Benefizien versetzt und verändert werden. Den Geistlichen wurde nach der Klassifikation der Pfarreien ein verhältnißmäßiges Einkommen zugesichert und

bei dieser Klassifikation der Maßstab des Umfangs, der Bevölkerung und der Seelsorgungsbeschwerden in Anwendung gebracht. Die Seele der Unterhandlung war auf luzernischer Seite der eines geistlichen Obern vollkommen würdige Stadtpfarrer Thaddäus Müller gewesen, der sich hier wie immer als ein Mann bewährt hatte, dem die Wohlfahrt des Landes und die wahren religiösen Bedürfnisse seiner Mitbürger in gleichem Maße am Herzen lagen, und der weder Mühe noch Anstrengung scheute, das eine wie das andere zu befördern, wie denn auch das Zustandekommen des Priesterseminars zu Luzern im ehemaligen Ursulinerkloster nach der vom Papste versagten Aufhebung von Werthenstein vorzüglich sein Werk war, so daß er selbst Vorlesungen dort hielt und vorzüglich zur Berufung Deresers als Regens mitwirkte. Weniger glücklich war die Unterhandlung mit dem heiligen Stuhl über diese Angelegenheit. Infolge jener Uebereinkunft verordnete nämlich der Große Rath sowohl die Errichtung eines Priesterhauses als diejenige eines Armen- und Arbeitshauses und beauftragte den Kleinen Rath, mit dem römischen Hofe wegen dazu erforderlicher Verwendung und Einziehung einiger Klöster in Unterhandlung zu treten. Also stellte diese Behörde in einem Schreiben vom 27. Oktober 1806 an Pius VII. die Einrichtung von Bildungs- und Armenanstalten, besonders diejenige eines Priesterhauses als gebieterische Bedürfnisse dar, um dem sittlichen und religiösen Verfalle im Staate vorzubeugen; weßhalb bei gänzlicher Erschöpfung der öffentlichen Hülfsquellen und der Privatkräfte die Landesregierung eine Verminderung von zwei Klöstern von neuem beabsichtige, die ohnehin ihrer häuslichen Lage wegen weder mehr nach den milden Zwecken der Stiftung wirken, noch eigentlich überhaupt länger bestehen könnten, und auf Säkularisation des Frauenklosters Rathhausen, Vereinigung der Minoritenklöster zu Luzern und Werthenstein und Verpflichtung der Kapuzinerinnen außerhalb der Stadtmauern und der Bernhardinerabtei zu St. Urban, jener zu Verpflegung der Kranken, dieser zu Behelfung des öffentlichen Unterrichts, antrüge. Wirklich wurde der päpstliche Nuntius in einem höflichen Schreiben ersucht, diese Zuschrift an ihre Bestim-

mung gelangen zu lassen und sie durch seinen Einfluß zu unterstützen. Inwiefern er dieses gethan, mochte am besten aus dem langen Stillschweigen des heiligen Vaters und aus der auf eine Mahnung vom 17. Oktober 1807 endlich erfolgten Antwort entnommen werden. Das päpstliche Breve vom 21. Februar erinnerte die Regierung an die Gesinnungen der Väter und an die Wohlthaten des heiligen Stuhles,* fand aber die vorgeschlagene Aufnahme und Pflege der Waisen bei weitem nicht so wichtig als den Bestand des ehrwürdigen Klosters Rathhausen. Ebenso wurden die Vortheile des Priesterhauses und der Armenanstalt auf eine ungünstige Weise mit der heiligen Abstammung der Klöster zu Luzern und Werthenstein in die Waage gelegt und die Stiftung des Priesterhauses auf Abzüge von den Einkünften des Bischofs und der gesammten Weltgeistlichkeit verwiesen. Dem dritten Begehren wollte der Papst durch eine Töchterschule, dem vierten nur durch eine unter dem Abte stehende Studienanstalt entsprechen. Schließlich ermahnte Pius seine geliebten Söhne, die Rathsherren in Luzern, in ihrem Gemüthe zu überlegen, was er bei der Anhörung aller dieser Dinge, welche unzweifelhaft auf den Umsturz der katholischen Religion und der Kirche abzielten, habe empfinden müssen, was er ihnen nicht schrieb, um sie zu beschämen, sondern um sie zu warnen, damit die Weisheit ihres Senats aufgeweckt und durch seine Bemühungen alles dasjenige entfernt werde, was der katholischen Religion und der Kirche entgegen sei.[1] Im folgenden Mai entschloß sich die Regierung, dermal mit Umgehung der päpstlichen Nuntiatur ein Antwortschreiben an den Papst zu senden, und dasselbe dem Kardinalstaatssekretär durch den Regierungssekretär Kopp einhändigen zu lassen. In ehrfurchtsvoller und bescheidener, doch darum nicht weniger kräftiger und freier Sprache drückte die Regierung ihr Mißgefühl über geschmähte Würde und angethane Unbill aus, rechtfertigte ihren religiösen Sinn und die Mäßigung und Heiligkeit ihrer Absichten, besonders jene, kein geistliches Gut auf

---

[1] Päpstliches Breve an die Regierung von Luzern vom 21. Febr. 1807.

weltliche Zwecke abzuziehen, wohl aber im Geiste gottseliger Zeiten der theils darbenden, theils verdorbenen Menschheit zu Hülfe zu kommen, entwickelte ihre Grundsätze, reinigte dieselben von der Zulage der Hinterlist, begründete das vorgestellte äußerste Bedürfniß und die Zwecklosigkeit der bewilligten Schulen, und forderte dann mit vieler Standhaftigkeit volle Genugthuung über die schwarzen an den heiligen Stuhl gebrachten Verläumbdungen, denen man höhern Glauben beizumessen scheine als den Aeußerungen einer in ihrem Pflichtgefühle handelnden Regierung. Dann erklärte die letztere fest, daß sie nie zugeben würde, daß das durch Unwirthschaftlichkeit verschuldete Kloster Rathhausen seinen letzten Pfenning nutzlos aufzehre, und daß sie sich eben so wenig der dem Staate zukommenden Oberaufsicht über öffentliche Erziehung, Klöster und geistliche Einrichtungen begeben würde. Endlich widerlegte man auch die Rügen anderer Ereignisse, die in Luzern wider Recht und Gerechtigkeit stattgefunden haben sollten, als: drückender Zehntloskauf, Umstürzung der Kollegiatstifte zu Münster und Luzern und anderes mehr. Ruhig und stets eingedenk der hohen Pflichten, welche der Regierung ihre Stelle auferlegt habe, und über welche sie dem höchsten Richter Rechenschaft schuldig sei, werde sie übrigens ihr angefangenes Werk zum religiösen und sittlichen Glücke ihres gläubigen Volkes auf jedem rechtlichen Wege unverwandt fortbeginnen, und lebte der Ueberzeugung, daß auch der Gott ihrer Väter, den sie anbetete, die Werke seiner mißkannten, aber im Glauben und im Bestreben zum Guten verharrenden Söhne gnädigst mit einigem Gedeihen segnen werde.[1] Der Staatssekretär ertheilte zwar Anfangs Juli eine vorläufige höfliche Antwort. Gleichwohl erhielt Kopp die nachgesuchte Audienz bei dem heiligen Vater erst am 23. Juli und der Papst setzte dann eine aus den Kardinälen Antonelli, Gonzaga, del Pietro und Litta und dem Erzbischofe Bertazzoli als Referenten bestehende Kongregation nieder, mit der Kopp

[1] Antwortschreiben der Regierung von Luzern an Se. Heiligkeit den Papst Pius VII. 20. Mai 1807.

sich in Verbindung setzte. Ende August wurde der letztere beauftragt, auf eine schriftliche Antwort zu dringen und seine Rückkehr zu beschleunigen. Also erhielt er noch am 1. Oktober eine Abschiedsaudienz von dem Papst und einige Tage später ein Schreiben des Kardinalstaatssekretärs an die Regierung von Luzern, welches nebst Hoffnungen und mildern Worten noch größere Lobsprüche auf die Väter nebst Zutrauensäußerungen gegen die Söhne enthielt, übrigens aber die Absicht des heiligen Vaters aussprach, noch mehrere Aufschlüsse über andere in Verbindung stehende Sachen und Ereignisse abzuwarten. Endlich bat die Regierung noch in einer Antwort vom 30. November den Kardinal Casoni, ihr einen baldigen und endlichen Entscheid von dem heiligen Vater auszuwirken. Allein es wurde nichts weiteres vom Papste erhalten. Wie es dann bei Anlaß der Eröffnungsrede des Schultheißen Krauer, die in einem etwas heftigen, vielleicht unvorsichtigen Tone gehalten war, zum offenen Bruche zwischen dem letzteren und dem päpstlichen Botschafter kam, ist schon im ersten Buche erzählt worden.[1] Eine ähnliche Unterhandlung war auch von dem Fürstbischofe von Konstanz, der mit Berufung auf die Kirchengesetze um Aufhebung des Klosters Werthenstein zum Besten des Seminars nachsuchte, mit dem Papste geführt worden, welche zwei Breven zur Folge hatte. In dem erstern vom 21. Februar 1807 waren bittere Klagen und Vorwürfe über die Aufhebung der Klöster so wie harte Ausfälle über das damalige Erziehungswesen in Luzern nebst der anmaßenden Anforderung enthalten, daß das letztere unter der Kirche stehen müsse. In dem zweiten vom 28. Februar wurde der Fürstbischof sogar aufgefordert, das ganze Konkordat für ungültig zu erklären und zu vertilgen, da in demselben geistliche Sachen der Gewalt und dem Willen der Laien unterworfen seien, und der Generalvikar in ihm die Rechte und die Gewalt der Kirche mit Füßen getreten und schändlich verrathen habe. Rührte doch der Haß gegen diese Uebereinkunft nur von dem humanen gemeinnützigen

---

[1] I. Bd. S. 281 u. folgende.

Inhalte derselben, von der Anerkennung der Rechte der Staatsgewalt und von dem Umstande her, daß man es der Nuntiatur nicht vorgelegt hatte, was auch den bischöflichen Rechten gemäß keineswegs nothwendig war. Mit weiser Mäßigung verzichtete zwar die Staatsgewalt auf die Säkularisation der beiden Klöster, setzte aber im übrigen das ganze Konkordat rücksichtlos in Vollziehung. Schwerlich konnte man demnach der luzernischen Vermittlungsregierung einen folgerechten, festen und einsichtsvollen Gang in geistlichen Dingen mit einigem Grunde absprechen.

Wie es in den Urkantonen aussah, wird man zum Theil schon ans den frühern Zuständen und aus ihrer Stellung gegenüber dem Bischof von Konstanz entnommen haben. Hier machten die Predigten des aus Obwalden gebürtigen im Kanton Uri angestellten Pfarrers Fruonz, der im Rufe stand, Kranke unter Verrichtung geistlicher Gebete aus dem Spitalbuche zu heilen, weit mehr Eindruck als die erhabensten Lehren eines Dalberg oder Wessenberg. Denn diese Hirtenvölker wurden durch das wunderbare weit mehr als durch das sittlich erhabene angezogen. Uri hatte 15 Pfarreien, welche zusammen ein besonderes Sextariat des Vierwaldstätter Kapitels bildeten. Die Gemeinden erwählten ihre Pfarrer selbst und ertheilten ihnen den Spanzettel oder Bestellungsbrief, der ihre Rechte und Pflichten enthielt und alljährlich erneuert wurde. Außerdem hatte das kleine Land noch ein Mannskloster und zwei Frauenklöster. An der Spitze der Geistlichkeit stand der bischöflich konstanzische Kommissär Karl Martin Arnold, ein sowohl in der theologischen Literatur als in der Geschichte gründlich gebildeter Greis von nicht gewöhnlichen Kenntnissen und einem biedern liebenswürdigen Umgange, der im Jahr 1812 starb. Kein Kanton besaß wohl eine verhältnißmäßig so zahlreiche Geistlichkeit wie der Kanton Schwyz, wo sie gleichfalls als ein besonderes Sextariat zu dem Vierwaldstätter Kapitel gehörte und unter einem bischöflichen Kommissär stand. Neben der schönen und weltberühmten Benediktinerabtei Einsiedeln gab es noch zwei Kapuziner- und drei Frauenklöster und eine Menge Kapellen beurkundeten geschichtliche Erinnerungen des Volkes. Mehrere geistliche Brüderschaften besaßen bedeutende

Kapitalien und das gemeine Volk glaubte sich des Himmels schon gewiß, wenn es nur in diesen Brüderschaften eingeschrieben war. Allein leider fand man das kirchliche Leben beinahe ganz in äußeres Gepränge ausgeartet. Der gemeine Mann glaubte seine Pflichten gegen den Allerhöchsten abgethan zu haben, wenn er die Messe nicht versäumte, zur Beichte ging, geistliche Umgänge mitmachte und dann und wann wallfahrtete. Aber vergebens suchte man Heiligkeit der Gesinnung, innere Erbauung und ächte Religiosität. Auch war ungeachtet des natürlichen hellen Verstandes des schwyzerischen Volkes immer noch der finstere Aberglaube vorherrschend. Für den christlichen Duldungsgeist des Volkes von Unterwalden sprach es eben nicht, daß man einem bei einem wohlthätigen Werke am Lungernsee beschäftigten Bergsteiger aus dem Kanton Zürich, als seine reformirte Frau gestorben war, antwortete, wenn er dieselbe in Lungern begraben lassen wolle, so müsse es bei der Nacht und ohne Berührung einer Glocke geschehen, auch müsse sie an einen ganz abgesonderten Ort gelegt werden, wo kein katholischer Leichnam hinkomme, eben so wenig dürfe ein Hügel ihr Grab bezeichnen, damit kein Angedenken von einer reformirten Person zu Lungern auf dem Kirchhofe sei; so daß die Entseelte, da gerade der Brünig unwegsam war, in den Kanton Zürich gebracht werden mußte. Dagegen zeichnete sich hingegen Unterwalden durch feurige Gebete für den Nachfolger des heiligen Petrus aus, als die Tage seiner großen Bedrängniß gekommen waren. —

Niemand war wohl weniger im Falle, sich über Mangel an geistlichem Troste zu beschweren, als die Einwohner des Kantons Freiburg, dessen katholische Weltgeistlichkeit in 12 Dekanaten 112 Pfarreien nebst einer großen Anzahl Vikariate und Kaplaneien besorgte. Dabei hatte der eine Bevölkerung von 70,000 Seelen kaum übersteigende Kanton nicht weniger als 6 Chorherrenstifte, nämlich zwei in der Hauptstadt und vier andere zu Estavayer, Romont, Greyers und Bulle, 9 Mannsklöster, unter denen die schönen Cisterzienser- und Trappistenabteien Hauterive und Valsainte, und 8 Frauenklöster. Die Weltpriester wurden in einem Seminarium in der Hauptstadt gebildet. Infolge

des regen Bekehrungseifers dieser zahlreichen Geistlichkeit war nun der Kanton Freiburg mit einer bedeutenden Zahl heimat- und brodloser Familien überladen, so daß sich die Regierung, die sich hatte überzeugen müssen, daß viele dieser Bekehrungen sehr zweideutig und meistens durch Gründe zeitlichen Wohles herbeigeführt waren, genöthigt sah, dem Mißbrauche dieser unzeitigen Proselitensucht durch ein ziemlich strenges Dekret zu steuern, vermöge dessen allen Geistlichen untersagt wurde, ohne vorhergegangene Einwilligung und Ermächtigung des Kleinen Rathes irgend eine Abschwörung zu empfangen. Diese Ermächtigung aber sollte nur dann stattfinden, wenn der Abschwörende von einer Gemeinde des Kantons das Versprechen bürgerlicher Annahme erhalten, und sich über die Mittel diese Annahme zu bewerkstelligen und zu bezahlen ausgewiesen haben würde. Wer aber dieser Verfügung zuwiderhandelte, oder an einer unerlaubten Bekehrung auf irgend eine Weise Theil nahm, wurde sowohl gegen das Publikum des Kantons Freiburg als gegen den Bekehrten und seine Nachkommen für alle daraus entstehenden Folgen und Lasten verantwortlich erklärt.[1] Die Vorstellungen und das Begehren um Zurücknahme von Seite des Bischofs wurden nicht beachtet und inzwischen den Pfarrern anheimgestellt, andere zweckmäßige Mittel vorzuschlagen, wie den von der den Konvertiten mangelnden bürgerlichen Stellung entspringenden Nachtheilen vorgebeugt werden könne. In der Geistlichkeit des Kantons Solothurn übten die beiden Brüder des Schultheißen und Landammanns Gluz nicht geringen Einfluß. Ein günstiges Zeichen der Zeit war es, daß man in Appenzell Innerrhoden in Uebereinstimmung mit dem bischöflichen Ordinariat von Konstanz die Zahl der Feiertage von 36 auf 18 herabsetzte. Das uralte Stift St. Gallen, einst der Sitz wahrhafter wissenschaftlicher Forschung, ging über dem beharrlichen Streben nach Wiederherstellung der weltlichen Landeshoheit völlig zu Grunde, da man sich selbst der von der Regierung beabsichtigten Umwandlung

---

[1] Dekret des Kleinen Raths von Freiburg vom 30. September 1811.

in ein Bisthum widersetzte. Indessen ist der letzte Abt Pankraz Forster von der ihn persönlich nicht kennenden Menge oft unverdienter Weise streng und schnöde behandelt worden. Wer ihn näher kannte, mußte den geistig kräftigen Mann, der mit bloßem Anerkennen der mit dem Stifte getroffenen Veränderungen sich ein reichliches Auskommen verschaffen konnte, und sich, weil er die Wiederherstellung desselben für ihm heilig vertraute Amtspflicht hielt, dem Mangel und der Armuth unterzog, immerhin hoch verehren. Im katholischen Aargau, der 70 Pfarreien zählte, gehörten die Kapitel Bremgarten, Mellingen und Regensberg zum Bisthum Konstanz, das Kapitel Frickthal zum Bisthum Basel. Jede dieser Kurien hielt einen bischöflichen Kommissär im Aargau, dessen wesentliche Beschäftigung indessen wie überall gewöhnlich nicht weiter als auf die Besorgung der verschiedenen Dispensen ging. Nebst den Kollegiatstiften Zurzach, Baden und Rheinfelden gab es im Aargau eine ziemliche Anzahl Klöster, unter denen Muri und Wettingen die berühmtesten. Die katholischen Geistlichen wurden mehrentheils auf dem Lyzeum zu Luzern und Solothurn gebildet, in den letzten Jahren vollendeten jedoch viele ihre theologischen Studien auf deutschen Hochschulen, namentlich in Landshut in Baiern und in Freiburg im Breisgau, wodurch, so wie durch die verdienstvollen Bemühungen des konstanzischen Generalvikariats die jüngere aargauische Geistlichkeit für eine lichtvolle und vielseitige Ausbildung sehr viel gewann. Wie sehr der Kleine Rath des Kantons Aargau auf Beibehaltung des guten Vernehmens zwischen den verschiedenen Glaubensbekenntnissen hielt, bewies der Umstand, daß, als der von Heinrich Zschokke verfaßte Schweizerbote in der Nr. 37 des Jahrgangs 1804 einen sehr scharfen, ja derben Artikel gegen die Jesuiten enthielt, dem Vollziehungsbeamten des Bezirks Aarau aufgetragen wurde, den Verfasser alsogleich vor sich zu bescheiden, ihm das Mißfallen der Regierung über diese Aufsätze nachdrücklich zu bezeugen, und ihm anzubefehlen, in seinem nächsten Blatte durch Widerruf die gewöhnliche Genugthuung zu leisten. Ja es wurde dem Redaktor sogar anbefohlen, in Zukunft kein Blatt des Schweizerboten mehr herauszugeben, wenn

solches nicht vorher dem Polizeidepartement zur Zensur vorgelegt worden sei,[1] ein Verfahren, das wegen seiner Strenge und Aengstlichkeit nicht wenig Aufsehen in der Eidgenossenschaft verursachte. Im Kanton Tessin war die geistliche Gerichtsbarkeit zwischen den Bischöfen von Como und Mailand getheilt. Während die unter Como stehenden den römischen Ritus befolgten, übten die unter Mailand gehörenden den Ambrosianischen. Im Seminarium von Mailand aber erhielten die Geistlichen eine bessere Erziehung als in demjenigen von Como. Die gemeinen Benefizien wurden beinahe alle vom Volke selbst vergeben. Die Regierung hatte nur über sehr wenige einiges Ernennungsrecht; so auch die Bischöfe und der Papst. Mehrere Kaplaneien und selbst Kanonikate wurden von einzelnen Familien oder Geschlechtern besetzt. Die besten Pfründen, und doch mit den bessern von Luzern, Solothurn u. s. w. gar nicht zu vergleichen, waren diejenigen von Leventina und Bellinzona.

Durch Gestattung der Fortdauer des katholischen Gottesdienstes in der Hauptstadt sowohl als durch ihre Verordnung in Betreff der gemischten Ehen beurkundete die Regierung von Bern ihren duldsamen Sinn. Nach der Aufhebung der helvetischen Regierung baten die 300 bis 400 in Bern sich aufhaltenden Katholiken um jene Fortdauer, die der Kleine Rath auch unter der Bedingung zugestand, daß die Vorsteher des katholischen Gottesdienstes sich bei ihrer Verantwortlichkeit, bei Androhung völligen Verlustes des ihnen zugestandenen Rechtes und bei Strafe der Entsetzung von ihrem Amte alles Proselitismus, sei es durch mündliche Unterredung oder durch Verbreitung dahin zweckender Schriften enthielten, so wie auch den Katholiken alle Religionsstreitigkeiten mit den bernischen Landeskindern untersagt waren. Zur Ausübung ihres Gottesdienstes ohne Geläute wies man ihuen die Predigerkirche zu einer Zeit an, wo der protestantische Gottesdienst nicht gehalten wurde, und erlaubte ihnen, ihren Altar in der mittlern Sakristei zu errichten, und

[1] Beschluß des Kleinen Rathes des Kantons Aargau vom 20. Sept. 1804.

die letztere zu diesem Zwecke gehörig auszurüsten. Aus ihrer Mitte sollten die Katholiken Kirchenälteste wählen, welche unter den weltlichen Mitgliedern des Kirchendepartements standen, und sich in allen wichtigen Angelegenheiten an dieselben zu wenden hatten. Außer den dafür bestellten und angegebenen waren keine andern Geistlichen befugt die Messe zu lesen und andere geistliche Verrichtungen zu üben. Diese aber waren auch befugt, Ehen zwischen Katholiken einzusegnen und Kinder von katholischen Eltern zu taufen. Es mußte aber dieses öffentlich und an dem dafür bestimmten Orte geschehen und darüber ordentliche Bücher gehalten werden. Außerhalb der Kirche waren keine andern Feierlichkeiten erlaubt. Gemischte Ehen zwischen verschiedenen Religionsverwandten mußten von dem Geistlichen derjenigen Religion eingesegnet werden, zu welcher der Mann sich bekannte; wenn die Kinder dem Glauben des Vaters folgen sollten, so war dem katholischen Geistlichen auch allerdings vergönnt, Kinder katholischer Väter auch dann zu taufen, wenn die Mutter der protestantischen Lehre zugethan war. Das alte in der Ehegerichtssatzung enthaltene Verbot der Ehen mit römisch-katholischen Weibspersonen hob der Große Rath im Mai 1804 förmlich auf und verordnete, daß die aus den Ehen von Bernern mit katholischen Weibern erzeugten Kinder in der reformirten Landesreligion erzogen und unterrichtet werden sollten.[1] Dem Beispiele folgte auch Zürich am Ende des Jahres 1808 und die katholische Gemeinde in Bern sammelte eine Beisteuer für ihre jüngere Schwester daselbst und beschenkte ihren Stiftungsfonds damit. Der freundliche Wechseltausch aufgeklärter religiöser Gesinnungen in den gegenseitigen Anreden der Abgeordneten der Regierung von Zürich und des neuen Pfarrers bei der Vorstellung des letztern bildete einen auffallenden Gegensatz mit der feindlichen Stellung, in die sich der päpstliche Nuntius gegen die

[1] Rathsbeschluß vom 4. Nov. 1803. Rathsmanual Nr. 2. Seite 221. Rathsbeschluß vom 1. Febr. 1804. G. und D. I. 326. Beschluß des Gr. Rathes vom 23. Mai 1804. G. und D. 1. 381.

neue Gemeinde setzte, seit dem die Regierung statt des von ihm vorgeschlagenen einen verständigen und gebildeten Mann an die neue Pfarrstelle gewählt hatte. Im Kanton Waadt dagegen setzte man der Gestattung eines katholischen Gottesdienstes in Lausanne vorzüglich das päpstliche Verbot gemischter Ehen entgegen, wie denn auch Testaferrata, als er sich im Jahr 1806 mit Unterstützung des französischen Botschafters General Vial an die waadtländische Regierung wendete, nicht zum Zwecke gelangte. Die Einführung eines katholischen Gottesdienstes hingegen durch Gestattung der gemischten Ehen zu erkaufen, gaben ihm seine Ansichten von diesen Verhältnissen auf keine Weise zu.[1] Außerdem daß die Direktorialstädte Luzern, Freiburg und Solothurn während der Tagsatzung einen protestantischen Gottesdienst für die protestantischen Mitglieder der obersten Bundesversammlung in ihren Mauern bewilligten, sah man in der katholischen Schweiz kein anderes Beispiel von Duldsamkeit gegen Andersdenkende geübt. Daß die Zeit der Vermittlung in der katholischen Kirche, besonders im Bisthum Konstanz in Bezug auf die lebendige Entwicklung derselben eine höchst merkwürdige war, mußte wohl auch bei oberflächlicher Betrachtung jedem in die Augen fallen.

Siebentes Kapitel.

Bildungszustand des schweizerischen Volkes während der Vermittlungszeit.

Hatte es in der helvetischen Republik von Seite der Behörden und besonders dem mit dem Erziehungs- und Schulwesen beauftragten Minister keineswegs an Anerkennung der Nothwendigkeit einer tüchtigern Bildung für alle Stände, wohl aber an den Hülfsmitteln gefehlt, die dazu nothwendigen Anstalten ins Leben zu rufen, so waren unter der Vermittlungsperiode die schwei-

---

[1] Der Erzbischof von Berithø an den Landammann d'Affry. 18. Februar 1809.

zerischen Regierungen allerdings in finanzieller Rücksicht besser gestellt, um die Erfordernisse dieses so unendlich wichtigen Zweiges der Staatsverwaltung und Volksentwicklung herbeizuschaffen. Durch die Zersplitterung in das Bundes- und Kantonalwesen war jedoch Einheit in dieser so wichtigen der Kantonalgesetzgebung und Verwaltung überlassenen Sache unmöglich geworden. Je nach der in der Verwaltung eines Kantons vorherrschenden Stimmung nahm im Gegentheil das Erziehungswesen in den verschiedenen Ständen eine wesentlich verschiedene Richtung an. Ueberall, mit Ausnahme derjenigen Stände, wo der Einfluß einer ungebildeten und herrschsüchtigen Geistlichkeit vorwiegend war, fühlte man das Bedürfniß angemessener Bildung. Schien doch die bedeutende Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte der Mehrzahl der Einwohner der größern, ehemals unter aristokratischer Verwaltung gestandenen Kantone es den dortigen Regierungen zur heiligen Pflicht zu machen, ihre Angehörigen zu einer verständigen, dem Heil des Vaterlandes entsprechenden Ausübung ihrer Rechte zu befähigen. Dem vereinzelten und unter sich mannigfaltig abweichenden Streben der Staatsbehörden gegenüber schienen indessen zwei Männer durch eigenthümliche und selbstständige Behandlung des Erziehungswesens und Bewährung ihrer Grundsätze in der Anwendung, vermittelst eigener Anstalten, mehr Einheit in das Bildungswesen bringen zu wollen. Diese Männer waren Pestalozzi und Fellenberg. Zufällig fand es sich, daß die Anstalt des erstern in Burgdorf sich jetzt unter dem Schutze des Kantons Bern befand, bei dessen Regierung sie indessen wegen der demokratischen und allgemein nationalen Richtung ihres Stifters keinen sonderlichen Anklang zu erwarten hatte. Vergeblich wendete sich der letztere um fernern Schutz und Unterstützung an die neue bündische Tagsatzung: die Tagherren lehnten auf den Bericht eines Ausschusses jede Beihülfe von Seiten der Eidgenossenschaft ab, und begnügten sich damit, die Unterstützung seiner Anstalt den Kantonen zu empfehlen.[1] Allein das sonderbar genug klingende Empfehlungs-

[1] Tagsatzungsbeschluß vom 23 August 1803.

schreiben des Landammannes hatte keine bedeutende Folge.[1] Da nach Einführung der Vermittlung und der neuen Ordnung der Dinge in Bern das von der Pestalozzi'schen Anstalt bisher bewohnte Schloß Burgdorf wieder Amtswohnung des Oberamtmannes wurde, so sah sich Pestalozzi genöthigt, dasselbe auf den 1. Januar 1804 zu räumen, damit es sofort zu seinem frühern Zwecke wieder eingerichtet werden könne. Dafür erhielt er auf ein Jahr das Schloß und den Garten zu Buchsee ohne den bisherigen Zuschuß an Brennholz, wobei ihm überlassen blieb, sich vor Ablauf dieses Jahres um die Fortsetzung dieser Vergünstigung zu bewerben. Zur Bewohnbarmachung des Schlosses aber bewilligte der Kleine Rath nicht mehr als die höchst mäßige Summe von 3000 Fr.[2] Aber Pestalozzi fand sich, indem er einen ernsten Blick auf seine schönen Zwecke, seine gegenwärtige Lage und seine bisherigen Leistungen warf, zu dem offenherzigen Geständnisse bewogen, daß die letztern aus verschiedenen Ursachen unbefriedigend seien. War er doch umgeben mit Gehülfen von ausgezeichneten Anlagen, einer festen Kraft und einem für seine Angelegenheiten entschiedenen Willen, aber weder mit genugsamen Vorkenntnissen, noch mit völlig gereiften Einsichten und Erfahrungen rücksichtlich ihres Faches versehen, seine Zeit zwischen dem tiefern Studium der Methode und den Pflichten der Erziehungsanstalt getheilt, er selbst durch eine seine Kräfte und sein Vermögen übersteigende Wirthschaft gedrückt, und durch das Zuströmen einer unverhältnißmäßigen Anzahl an Alter, Lage

---

[1] Beigebogen übermache ich Ihnen einen Auszug der Verhandlungen der eidgenössischen Tagsatzung, woraus Sie zu entnehmen belieben werden, daß Hochdieselbe zum Behuf der künftigen Existenz der Pestalozzi'schen Lehranstalt kein anderes Unterstützungsmittel hat vorfinden können als Empfehlungen und Wünsche

Indem ich mich nun an die Tagsatzung schließe, um Sie, Hochgeachtete Herren, zur Würdigung und Beherzigung der Talente des Lehrers sowohl als seiner Erziehungsanstalt zu bewegen, ersuche ich Sie, mir mit Beförderung Ihren daherigen Entschluß mittheilen zu wollen. Kreisschreiben des Landammanns d'Affry vom 31. August 1803.

[2] Rathsmanual Nr. 3. S. 169 Sitzung vom 22. Febr 1804.

und früherer Bildung sehr ungleicher Kinder verwirrt. Unter diesen Umständen hielt er selbst dafür, daß die Zeit gekommen sei, wo die geprüften Grundsätze seiner Methode für die Anstalt angewandt und nicht weiter die letztere zur Prüfung derselben benutzt werden solle. Um nun diesem Bedürfnisse der Anstalt ein Genüge zu leisten, kam ihm kein Zeitpunkt geeigneter vor als gerade derjenige der Uebersiedlung nach Buchsee. Niemand aber schien ihm zweckmäßiger die Oberaufsicht und Leitung des Hauses übernehmen zu können als Philipp Emanuel von Fellenberg, dessen beginnende Anstalt zu Hofwyl kaum eine Viertelstunde von dem neuen Aufenthaltsorte entlegen war. In der hierüber abgeschlossenen Uebereinkunft wurde festgesetzt, daß Fellenberg über die Einnahmen der Anstalt zu verfügen hätte, so wie daß ohne seine Einwilligung keine Ausgabe Platz finden sollte. Für die ihm durch diesen Vertrag übergebene Verwaltung war indessen Fellenberg nur gegen die Erziehungsinteressen verantwortlich, um deren willen er sich mit dieser Verwaltung hatte beladen lassen. Da ferner Fellenberg keinen ökonomischen Vortheil aus der Anstalt zog, und sich einzig aus Theilnahme für das Erziehungswesen und aus Begierde dasselbe durch Sittlichkeit und Religiosität zu fördern, entschließen konnte, diese Aufgabe zu übernehmen, so hatte er sich in dieser Hinsicht einen unbedingten Einfluß auf die Anstalt vorbehalten, so daß unter anderm weder Zöglinge noch Lehrer ohne sein Gutheißen angenommen oder beibehalten werden konnten. Sollte sich dann nach Vollendung einer jeweiligen Jahresrechnung und nach Bestreitung aller nöthigen und schicklichen Ausgaben in der Kasse ein Ueberschuß vorfinden, so mochte derselbe so verwendet werden, wie es das Stimmenmehr der Betheiligten entschied.

Die neue Leitung erklärte, daß sie dasjenige vorzüglich ins Auge fasse, was jeder Mensch schlechterdings bedürfe, der auf wahre menschliche Würde Anspruch machen und innere und äußere Beruhigung und Wohlfahrt mit Sicherheit genießen wollte, was ohne Ausnahme darin bestände, daß der Mensch an Leib und Seele gesund und unverdorben sei, und daß er kenne und vermöge, was ihn gesund und unverdorben erhalten solle, daß

er körperlich, geistig und sittlich kraftvoll und behülflich, so wie in allem, was zu seiner Wohlfahrt und Würde gehöre, sich selbst zu rathen, zu helfen und zu versorgen fähig sei. Allein die zwanzigjährige Freundschaft Fellenbergs und Pestalozzi's scheiterte bald, wenigstens vorübergehend, an dem kurzen, freilich schwierigen Versuche eines vereinten Zusammenwirkens. Man trennte sich unter gegenseitigen Vorwürfen. Bereits hatte ein Theil der Lehrer Pestalozzi's in Yverdon eine neue Töchteranstalt gegründet. Diejenige in Burgdorf löste sich gänzlich auf, und vereinigte sich mit der neu gestifteten in der Waadt. Die Regierung von Bern hatte bei der durch den Oberamtmann von Fraubrunnen erhaltenen Kunde von der zwischen Fellenberg und Pestalozzi getroffenen Uebereinkunft diesem Beamten sogleich aufgetragen, die politische Richtung dieser Anstalt genau zu beobachten, und wenn sich etwas auffallendes zeigen sollte, alsogleich Meldung zu thun. Als aber der Oberamtmann zu verstehen gab, daß der Einwirkung der unter Fellenbergs Leitung stehenden Anstalt zu Buchsee eine für die Regierung wenig günstige Stimmung in der Umgegend zuzuschreiben sei, wurde derselbe eingeladen, seine Aufsicht zu verschärfen und in seinen halbjährlichen Berichten über die Vortheile und Nachtheile der Anstalt, so wie über den Geist und die Richtung des Unterrichts und den Eindruck desselben auf das Volk genaue Kunde zu geben.[1] Die Auflösung der Anstalt überhob ihn jedoch dieser Bemühungen. Im Juni 1809 trug Pestalozzi von Yverdon aus der obersten Bundesversammlung seinen Wunsch vor, daß seine dortige Unterrichtsanstalt, die nunmehr einen hohen Grad der Entwickelung und des Gedeihens erhalten habe, sowohl als die dort eingeführte Methode der Elementarbildung, welche durch den entschiedenen Beifall mehrerer Staaten und eine große Anzahl einsichtsvoller Männer zum Gegenstande der Aufmerksamkeit von ganz Europa geworden sei, auch von ihrer Seite einer be-

---

[1] Manual des Staatsraths Nr. 3. S. 141. Nr 4. S. 115. Sitzung vom 24. Sept. 1804. 1. Mai 1805.

sondern amtlichen Aufmerksamkeit gewürdigt werden möchte. Obgleich ohne Verhaltungsbefehle über diesen Gegenstand, wollten doch die Tagherren dieses Ansuchen nicht von der Hand weisen, und so beschlossen 16 Stimmen, den Landammann der Schweiz zu ersuchen, die Anstalt zu Yverdon und die dort eingeführte Methode, sowohl in Hinsicht auf die durch dieselbe bewirkte Entwicklung der Geistesfähigkeiten der Kinder, als auch unter dem Gesichtspunkte der sittlichen und religiösen Bildung derselben, durch einige einsichtsvolle Männer an Ort und Stelle untersuchen zu lassen, deren Bericht zu seiner Zeit den Ständen mitgetheilt werden solle.[1] Der Landammann d'Affry aber belud den Rathsherrn Abel Merian von Basel, den ehrwürdigen Pater Girard aus dem Franziskanerkloster zu Freiburg und den ausgezeichneten Mathematiker Professor Friedrich Trechsel in Bern mit dem eben so schwierigen als ehrenvollen Auftrage dieser Untersuchung. Diese Männer besuchten die Anstalt zu Yverdon im November und blieben bis zum folgenden Frühjahr zur Beantwortung verschiedener Fragen im Briefwechsel mit der Direktion. In ihrem höchst merkwürdigen Berichte bezeichneten sie Belehrung und Bildung des Kindes durch einfache, bestimmte und klare Thatsachen der unmittelbaren Empfindung und Anschauung, Herleitung des Unterrichts aus seinen ersten Elementen, abgemessene und nur langsam sich erhebende Abstufung desselben, Erregung der eigenen Selbstthätigkeit und Selbsterfindung, harmonische Ausbildung der gesammten Humanität im Zögling und gleichzeitige Berücksichtigung des Individuums und des Standes als Fundamentalgrundsätze des Erziehungssystemes, das unter dem Namen Pestalozzi'sche Methode die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf sich gezogen hatte. Bei näherer Prüfung der Anstalt kam ihnen jedoch vor, als ob der Geist darin doch wohl zu sehr auf Unkosten des Körpers angestrengt würde. Unverhältnißmäßig schien ihnen das Studium der Mathematik begünstigt, ein Urtheil, das auch der im Erziehungsfache so einsichtsvolle Rektor

---

[1] Tagsatzungsbeschluß vom 22. Juni 1809.

der Kantonsschule von Aarau, Evers, bestätigte, wie er denn auch fand, daß der so hoch angeschlagene Einfluß der mathematischen Elementarmittel auf harmonische Geistesentwicklung sich gerade an dem berühmtesten Zöglinge der Methode, Schmidt, am allerwenigsten bewährt habe, da man in seinen Ansichten und Erfahrungen über Erziehung auch nicht eine Spur von jener Klarheit und Ordnung, jenem Ebenmaß und jener durchgängigen Bestimmtheit finde, welche die Mathematik doch eigentlich bilden sollte. Dieses mußte um so mehr auffallen, als in dem weiten Kreise des Unterrichts dem Studium des Menschen keine eigene Stelle eingeräumt war. Der religiöse Geist, der in der Anstalt lebte, erhielt mehr Lob als der Religionsunterricht, auf dem ein gewisser Schleier lag. Was nun endlich die Nützlichkeit der Anstalt für die öffentliche Erziehung betraf, so fanden sie die Bildungsmittel derselben nur in sehr unvollkommener Verbindung mit den bestehenden Stiftungen für den öffentlichen Unterricht. Freilich mochten die Privatanstalten reiche Ernte auf einem Felde finden, das der Eifer und die Einsichten schon lange anbauten. Aber die Schulen konnten dort nur wenige Aehren lesen.[1] Die Tagsatzung verdankte diesen Bericht seinen Verfassern und bezeugte Pestalozzi ihre Zufriedenheit mit seinen Bemühungen.[2] Daß indessen jener Bericht den Erwartungen Pestalozzi's und seiner Gehülfen nicht entsprach, ging schon aus dem Umstande hervor, daß er nebst einer sehr ungünstigen Beurtheilung der Pestalozzi'schen Anstalt in den Göttinger gelehrten Anzeigen, die man der Feder Karl Ludwigs von Haller zuschrieb, den vornehmsten Gehülfen des greisen Niederer zu einer scharfen Flugschrift veranlaßte, in der er sich bitter über erlittenes Unrecht beschwerte,[3] so daß die Kommissarien der Tagsatzung ge-

---

[1] Bericht über die Pestalozzi'sche Erziehungsanstalt zu Yverdon, an Se. Excellenz den Herrn Landammann und die hohe Tagsatzung der Eidgenossenschaft Gedruckt auf Befehl der Tagsatzung, Bern bei Ludw. Alb. Haller 1810. 8°. S. 218.

[2] Tagsatzungsbeschluß vom 9. Juni 1811.

[3] Das Pestalozzische Institut an das Publikum. (Iferten 1811. 186 S. 8°.)

nöthigt waren, eine Erklärung an das Pestalozzi'sche Institut in Schweizerblättern bekannt zu machen, in der sie das Eintreten in weitere Erörterungen und Fehden ablehnten, und am Schlusse ihrer Erklärung bezeugten, daß sie zu allen jenen Anschuldigungen, Vermuthungen und Gerüchten, welche der Göttingische Rezensent am Ende seiner Rezension der Anstalt oder ihren Lehrern zur Last legte, keine Spur gefunden; daß diese Vermuthungen und Verunglimpfungen für sie nie irgend einen Bestand hatten, und also von ihnen weder zu benutzen noch zu widerlegen waren. Im Jahr 1812 bestand die Anstalt in Yverdon aus 15 Lehrern, 26 erwachsenen Personen, die sich gegenwärtig großentheils zur Erlernung der Methode in der Anstalt befanden und 79 eigentlichen Zöglingen. Der französische Gelehrte Julien hingegen stritt der Methode, indem er ihre Trefflichkeit bewies, alles Verdienst der Neuheit ab, und sah in Pestalozzi nur den Fortsetzer des Sokrates, Plato, Xenophon, Quintilian, Plutarch, Montaigne, Franklin, Rollin u. s. w. Also riefen des alten Heinrich Pestalozzi Methode und Anstalt eine ganze weitumfassende Litteratur hervor, welche für und gegen die vorgetragenen Lehren kämpfte und sich hinwiederum in mancherlei Zweige zersplitterte.

Nicht weniger beschäftigte Pestalozzi's zeitweiliger Genosse, Fellenberg, das schreibende sowohl als das lesende Publikum in hohem Grade, und spaltete die öffentliche Meinung bisweilen selbst bis zu leidenschaftlichen Ausfällen. Philipp Emanuel von Fellenberg hatte, nachdem er sich unter der helvetischen Republik von den Geschäften zurückgezogen, von einem reichen, durch die Ereignisse der schweizerischen Umwälzung entmuthigten Privatmanne das bedeutende Gut Hofwyl in der Pfarrgemeinde Münchenbuchsee angekauft, auf welchem er eine Menge Versuche anstellte, und seine in theoretischem und praktischem Studium erworbenen Grundsätze zu verwirklichen strebte. Der Ruf der Fellenbergischen Landwirthschaft verbreitete sich bald durch ganz Europa. Im nämlichen Jahre, in welchem die vorübergehende Anstalt zu Buchsee gegründet ward, 1804, stiftete Fellenberg seine Armenschule, in der er arme Bettelkinder, körperlich und geistig verwahrloste Knaben, selbst mitunter junge Sträflinge un-

entgeltlich aufnahm, und sie in derselben ernähren, bilden, erziehen und zu einer zweckmäßigen Arbeit anhalten ließ, wozu seine ausgebreitete Landwirthschaft die beste Gelegenheit darbot. Lange blieb indessen diese wohlthätige Anstalt in einem schwankenden Zustande, bis Fellenberg in der Person Wehrli's einen Mann fand, der mit der größten Liebe für sein Fach und mit einem klaren umsichtigen Blicke, so wie mit unverdrossener Beharrlichkeit ausgerüstet, jene Hingebung und Anspruchlosigkeit besaß, die für den Vorstand einer Anstalt dieser Art erforderlich waren. Schnell erhob sich jetzt die Armenanstalt zu einem solchen Zustande, daß sie schon nach zwei Jahren für ein Muster gelten konnte. Auch die Regierung von Bern ließ noch im Frühjahr 1813 Fellenberg ihren Dank und ihre wohlverdiente Achtung für seinen löblichen Eifer und seine gemeinnützigen Bemühungen durch den Oberamtmann von Fraubrunnen bezeugen.[1] 1807 entstand die höhere landwirthschaftliche Anstalt, auf die wir bei der Schilderung der schweizerischen Landwirthschaft zurück kommen werden. Dieser aber folgte nur ein Jahr später die Erziehungs- und Bildungsanstalt für die höhern Stände, in welcher dem durch äußere Glücksumstände günstiger gestellten Jünglinge die volle Gelegenheit geboten werden sollte, sein Glück zu verdienen und durch umfassende Geistesthätigkeit den Vorzug des Besitzes zu sühnen. Auch diese Anstalt schwang sich rasch empor, doch fiel ihre eigentliche Blüthe erst in einen spätern Zeitraum. Der Stifter zu Hofwyl betrachtete die Erziehung als das einzige wahre und genügende Mittel, den Uebeln des Pauperismus, der Selbstsucht, der Arbeitsscheu und der Entsittlichung zu steuern. Durch die Erziehung sollte eine wahrhaft geistige und sittliche Wiedergeburt der in Sinnenknechtschaft versunkenen Völker erzeugt werden. Den Menschen aber betrachtete er nicht als Einzelwesen, sondern als wesentlichen Theil eines organischen Weltganzen. Blieb sein Streben ein Irrthum, so mochte doch niemand behaupten, daß dieser Irrthum nicht ein großartiger war. Dabei

[1] Rathsmanual Nr. 28. S. 93.

genoß er das Glück, von seiner Gemahlin, einer Frau die alle Vorzüge veredelter Weiblichkeit in seltenem Maße besaß, in jeder Weise unterstützt zu werden.

Die vereinzelten Bestrebungen in einem gemeinsamen Brennpunkte zu sammeln, um dem schweizerischen Erziehungswesen eine durchgreifende Verbesserung vorzubereiten, traten nach einigem Briefwechsel und der durch den zürcherischen Erziehungsrath Professor Schultheß besorgten Ausschreibung 41 der vorzüglichsten Erziehungsfreunde der Schweiz, unter ihnen Pestalozzi, Fellenberg, Schultheß, Staatsrath Lüthi von Solothurn, der Stadtpfarrer und bischöfliche Kommissär Thaddäus Müller von Luzern, Dekan Hünerwadel von Lenzburg und andere mehr zusammen, und konstituirten sich zur bleibenden Gesellschaft, die Heinrich Pestalozzi zu ihrem Vorstand und den Professor Schultheß zu ihrem Sekretär ernannte. Dieser letztere hatte die erste Sitzung mit einer Rede über Bestimmung und Zweck des Zusammentritts eröffnet. Die Vollendung, die Einrichtung und Vorbereitung der Geschäfte wurde einem aus Pestalozzi, Fellenberg, Lüthi, Müller und Hünerwadel bestehenden Ausschusse übergeben. Man sprach sich über die Nothwendigkeit aus, vor allem aus den bisherigen Zustand des Erziehungswesens in allen Schweizerkantonen kennen zu lernen. Die Gesellschaft kam von da an jährlich in Lenzburg wieder zusammen und besprach das Schul- und Erziehungswesen in jeglicher Richtung. Außer den höchst anziehenden und Theilnahme erregenden Berichten über den Stand des Schulwesens in einzelnen Kantonen, wurden die für Errichtung von Schulfonds zu benutzenden Quellen, die angemessensten Mittel in den Schulen und durch dieselben Sittlichkeit zu üben und zu befördern, die deutsche Sprache als Mittel zur Volksbildung und anderes wichtiges erörtert, und die Verhandlungen der Gesellschaft dem Publikum mitgetheilt. Die bedeutende Vermehrung der Gesellschaft in den nächstfolgenden Jahren bewog dieselbe, auf den Antrag des würdigen Legrand, sich zu vertraulichem Zusammentritte und Mittheilung in eigene Kreise zu theilen, wo die Landschulen dem Einen, die untern Schulen der Städte dem Andern, höhere Anstalten einem Dritten, Religionsunterricht dem

Vierten, die Noth der verlassenen Jugend, Waisen, unehelich Geborenen dem Fünften, das Erziehungswesen in seinem ganzen Umfange dem Sechsten zugetheilt ward. Mancher Lichtstrahl fiel denn auch von da aus selbst auf bisher durchaus unfruchtbar scheinende Gegenden.

Durch den Eifer des Professors Schultheß und anderer verdienter Männer ging der Kanton Zürich bald den meisten übrigen Ständen in einer erfreulichen Verbesserung des Schulwesens voran, welche daselbst um so nothwendiger schien, als die rohen Ausbrüche, zu denen es bisweilen während der Umwälzungszeit die Parteiwuth gebracht, die Nothwendigkeit einleuchtend gemacht hatten, die zur Theilnahme am öffentlichen Leben durch die neuen Verfassungen berufenen Staatsbürger dazu geistig und sittlich zu befähigen. Verbesserung der Landschulen, vorzüglich durch zweckmäßigere Bildung der Lehrer, schien das wirksamste und zweckmäßigste Mittel hiezu, und da sich zwei sehr verdiente Mitglieder des Erziehungsraths, alt Rathsherr Rusterholz und Professor Schultheß, erboten, ihre Zeit und ihre Kenntnisse unentgeltlich der beabsichtigten weitern Ausbildung der Schullehrer zu widmen, so genehmigte der Kleine Rath im März 1806 den Entwurf jener Behörde, eine auf drei Jahre abgetheilte Bildungsanstalt zu errichten, von welcher man, sowohl durch Erweckung eines löblichen Wetteifers unter den Landschullehrern selbst als durch Aufmunterung der Gemeinden zu eigenen ökonomischen Anstrengungen für das Emporkommen ihrer Schulen, bleibende erfreuliche Ergebnisse erwartete. Wirklich setzte der mit Vorliebe und warmem Eifer begonnene Versuch nicht nur die Ausführbarkeit der Sache außer allen Zweifel, sondern die ersten Kurse übertrafen selbst die Erwartung von ihrem Erfolg, so daß dem Unternehmen auch größtentheils die anfangs ungünstigen Meinungen eines Theiles des Publikums gewonnen wurden. Den oben erwähnten Unternehmern der Anstalt hatte sich auch der Lippe'sche Erziehungsrath Karl August Zeller aus Ludwigsburg, ein Mann von vorzüglichem Lehrtalent und mannigfacher Erfahrung, beigesellt. In zwei monatlichen Kursen hatte man jedesmal 30 Schullehrer aus allen Bezirken des Kantons ver-

sammelt, die sich zwar alle freiwillig, aber zum Theil nicht ohne vielartiges Mißtrauen gegen dasjenige einfanden, was die neue Anstalt zum Vorschein bringen möchte, so wie bei manchen eigenes Selbstvertrauen allerlei Zweifel begründete. Wenige Stunden reichten hin, das letztere, wo es irrig war, zu stürzen, und das erstere vollkommen zu tilgen. Ein neuer Eifer für den durch die gemachten Fortschritte um so viel lieber gewonnenen Lehrberuf belebte die älteren wie die jüngeren Lehrer, und kündigte sich bei den vor ihrer Entlassung vorgenommenen öffentlichen Prüfungen durch rührende Aeußerungen dankbarer Gefühle und ernster Entschlüsse an. Der Bericht des Erziehungsraths über den Erfolg gehörte zu den befriedigendsten. Die Lese-, Schreib- und Rechenmethode wurde vereinfacht und zur Bildung des Anschauungs- und Erkenntnißvermögens eingerichtet, die Schullehrer damit bekannt gemacht, das Interesse derselben dafür geweckt und dabei noch so wenig Zeit wie möglich von der zum Unterrichte bestimmten in Anspruch genommen. Der Einfluß des neuen Unterrichts aber zeigte sich bald genug in den Schulen. Den höhern Lehranstalten, dem Collegium Humanitatis, der Vorschule des Gymnasiums, und dem eigentlichen Gymnasium oder Collegium Carolinum wurde im Jahr 1807 noch das sogenannte politische Lehrinstitut beigefügt, in welchem man Rechtswissenschaft, Polizei- und Kameralwesen, Staatsrecht, Statistik und Geschichte, mit vorzüglicher Berücksichtigung der vaterländischen Zustände, vortrug. Man wollte zwar den studirenden Jüngling in den Stand setzen, sich die für den Staatsdienst unentbehrlichsten Kenntnisse hier zu erwerben, und ihm die Mittel verschaffen, seine Wißbegierde durch fortgesetzte Privatstudien zu entwickeln, allein, weit entfernt den Besuch höherer Lehranstalten ganz überflüssig zu machen, sollte der höher strebende Jüngling lediglich dazu vorbereitet und ihm die Benutzung derselben erleichtert werden. Der theologischen Klasse des Gymnasiums wurden Dogmatik, Exegese und Hermeneutik zur Bildung des künftigen Religionslehrers vorgetragen, vorzüglich aber Pastoralwissenschaft und Pastoralanleitung gelehrt und das Predigen selbst geübt. Hier blieben die Studirenden ein oder anderthalb Jahre

bis zu ihrer Ordination, welche nicht den Antritt des Amtes, sondern den Austritt aus der Studienanstalt bezeichnete. In dem medizinisch-chirurgischen Kantonalinstitut hingegen, welches ungefähr 50 Jünglinge zählte, wurden alle Theile der Arzneikunde in akademischen Vorlesungen und Uebungen behandelt und durch einen Lektionskatalog angekündigt. Eine bedeutende Anzahl wissenschaftlicher Gesellschaften erfreute das Publikum, insbesondere die Jugend, durch belehrende und ergötzende Blätter, deren Zeichnungen meistens Martin Usteri lieferte, während sie von Lips und Hegi gestochen waren. Jede Gesellschaft wählte sich einen mit ihren Beschäftigungen und Verhältnissen einigermaßen verwandten Gegenstand. So lieferte die Künstlergesellschaft sehr zweckmäßig bearbeitete Biographien verstorbener Schweizerkünstler. Die Gesellschaft der Chorherren fuhr ebenfalls in ihren biographischen Darstellungen fort, die Gesellschaft der Wundärzte zum schwarzen Garten gab Beschreibungen schweizerischer Heilbäder. Ungetheilten Beifall erwarb sich, sowohl durch Wahl als Ausführung der Gegenstände in ihren Heften, die Hülfsgesellschaft, in Absicht auf Nützlichkeit eine der ersten. Von der Gesellschaft der Feuerwerker wurde die Kriegsgeschichte der alten Schweizer mitgetheilt. Die naturforschende Gesellschaft verweilte bei der Insektenkunde und erläuterte Linné's Klasse dieser Thiere. Beide Musikgesellschaften hatten Gesänge und Heldenzüge aus der vaterländischen Geschichte zu ihrem Gegenstande gewählt. Den bunten Reihen schloß die Gesellschaft der Stadtbibliothek, welche gleichfalls anziehende Darstellungen aus der schönen Vorzeit gab. Die medizinische Privatgesellschaft besaß eine zahlreiche Bibliothek und die korrespondirende Gesellschaft der Aerzte und Wundärzte der ganzen Schweiz, die ehemals in Zürich eine allgemeine Versammlung gehalten hatte, beschränkte sich jetzt auf zwei jährliche Vereinigungen der Aerzte und Wundärzte des Kantons. Endlich versammelte sich auch die sogenannte Knabengesellschaft, unter Aufsicht etlicher gemeinnütziger Jugendfreunde, wöchentlich einmal auf einem Zunfthause und ergötzte sich während der Wintermonate im Zimmer, in der schönen Jahreszeit hingegen auf Spaziergängen mit ihrem Alter angemessenen Spielen, und führte hie

und da ein vaterländisches Schauspiel auf. Einsichtsvolle Männer hielten diese Gesellschaft für eine der zweckmäßigsten Bildungsanstalten der zürcherischen Hauptstadt. Neben den reichen Schätzen der Stadt- oder Bürgerbibliothek auf der Wasserkirche, welche bereits im Anfange des Jahrhunderts wohl 40,000 gedruckte Bände nebst vielen Handschriften enthalten mochte, und in der man eigenhändige Briefe der edlen und unglücklichen Johanna Grey fand, gewährten auch die Stifts- und Chorherrenbibliothek und die Bibliothek des Alumnats dem Wißbegierigen mannigfaltigen Stoff.

So reiche Bücherschätze fand man freilich im Kanton Luzern nicht. Die Klöster hatten hier mehr als das weltliche Regiment für die Wissenschaften gethan. So enthielt die Kapuzinerbibliothek auf dem Wesemli, ursprünglich aus einer Privatsammlung des P. Michael Wikard von Zug, 1733 zu Rom angelegt und nach seinem Tode dem Kloster zu Luzern geschenkt, viele ausgesuchte Werke aus allen Theilen der Litteratur und schönen Wissenschaften. Besonders war sie auch reich an gesammelten Werken der alten Kirchenschriftsteller, enthielt die vollständige Acta sanctorum in 44 Foliobänden und mehrere alte Handschriften. Auch die Klosterbibliothek zu St. Urban hatte eine beträchtliche Anzahl gut gewählter Bücher, eine Münzsammlung und ein Naturalienkabinet. Für die Verbreitung der neuen Litteratur diente besonders die sich mit jedem Jahre vermehrende Bibliothek der Lesegesellschaft. Für die vaterländische Geschichte aber war vorzüglich die reiche Privatsammlung des Seckelmeisters Balthasar merkwürdig. Waren die Lehrerstellen noch in mancher Beziehung dürftig, so glaubten Freunde höherer Bildung mit Vergnügen zu bemerken, daß der Sinn für Verbesserung des Erziehungswesens bedeutend reger werde. Seit einigen Jahren hatten sich mehrere junge Leute, vorzüglich ab dem Lande, sehr daran gelegen sein lassen, ihre Kenntnisse in allen Theilen der Wissenschaften auf auswärtigen Hochschulen zu erweitern und zu vervollkommnen, und die Regierung von Luzern schien auch ihrerseits dieses allmälige Aufwachen unterstützen zu wollen. Eine schriftliche Aeußerung des päpstlichen Nuntius an einen andern Kanton,

als ob die Professoren der Jugend sehr zweideutige und verdächtige Kenntnisse beibrächten, veranlaßte die letztern zu einer öffentlichen Erklärung an den Erziehungsrath, allein die Regierung wußte sie genugsam zu beschwichtigen. Im Jahr 1806 erließ dann der Große Rath ein höchst wichtiges Dekret über das Schulwesen, dessen Leitung dem Erziehungsrathe, zehn Bezirksinspektoren und den Pfarrern anvertraut worden war. Der jährliche Gehalt eines Schullehrers war von 60 bis 150 Fr. festgesetzt. Die Winterschule sollte ihren jedesmaligen Anfang auf den 1. Oktober nehmen und wenigstens bis Ostern dauern, die Sommerschule aber an Sonn- und Feiertagen nach dem Nachmittagsgottesdienste gehalten werden, theils um das Erlernte in dem Gedächtnisse der Kinder aufzufrischen, theils um den Erwachsenen Unterricht zu geben. Das Wessenbergische Konkordat erleichterte der Regierung die Verbesserung des Landschulwesens unendlich. Ungeachtet der sich entgegenstellenden Hindernisse kam ein Schullehrerseminarium zu Stande. Die Gemeinden zeigten sich billig und fühlten allmälig selbst die Nothwendigkeit zweckmäßiger Schulanstalten. Ja viele machten sogar noch beträchtliche Beilagen zu den von der Regierung ausgesetzten Preisen. Im Jahr 1812 standen bereits über 50 neue Schulhäuser in Gemeinden, wo man noch vor kurzem nicht einmal eigene Schulstuben, geschweige denn eigene Schulgebäude fand; dabei waren noch eben so viele Schulstuben errichtet und die Sommerschulen an den meisten Orten im Gange. Die Hauptlehranstalt bestand in einem Lizeum, in welchem die theologischen und philosophischen, und aus einem Gymnasium, in welchem die schönen Wissenschaften, sammt den Vorbereitungsmitteln dazu, gelehrt wurden. Seit 1807 war nun auch das Priesterseminarium errichtet worden. Und nicht nur hier, sondern für das Erziehungswesen überhaupt wirkte Thaddäus Müller mit unermüdlichem Eifer fort. Zu den edelsten Männern, ausgezeichnet durch Vaterlandsliebe, hohen Sinn für edle Geistesentwicklung und seltene Unabhängigkeit, aber gehörte der Seckelmeister Balthasar.

Diesem Geiste des Fortschrittes huldigte man nirgends weniger als in den kleinen Kantonen, am allerwenigsten in den

Urständen. Das Schulwesen blieb dort stets in der traurigsten Verfassung. Die Gemeinden waren mehrentheils zu arm, um gute und fleißige Schullehrer zu besolden, und viele Geistliche dehnten aus guten Gründen ihren Eifer gegen die Aufklärung selbst auf die armseligsten Dorfschulen aus. An vielen Orten waren die Kapuziner, Kapläne oder Pfarrer selbst Schullehrer und unterrichteten dürftig im Lesen, Schreiben und Rechnen. Vergebens strebten Gebildetere nach Verbesserungen; die unzähligen Vorurtheile des die Obergewalt führenden Volkes setzten sich schlechthin der Einführung irgend einer Verbesserung entgegen. Reichere Familien sendeten ihre Söhne gewöhnlich in die bessern Schulanstalten anderer Kantone. Ansehnliche öffentliche oder Privatbibliotheken, Kunst- und Naturaliensammlungen fand man außerhalb der Klostermauern, mit Ausnahme des Hedlingerschen Medaillenkabinets in Schwyz, keine. Die Bibliothek von Einsiedeln enthielt größtentheils nur theologische und scholastische Werke. Die acht- bis zehntausend Bände starke Bibliothek des Klosters Engelberg war vorzüglich durch die Sammlung von einigen hundert Druckschriften aus dem 15. Jahrhundert merkwürdig, während die neuere Litteratur nur sehr schwach besetzt war. Die von dem Wohlthäter dieses Thales, Abt Leodegar, für die Jugend gestiftete neue Schule dauerte noch fort, und das während der Umwälzungszeit in Verfall gerathene Kollegium, worin man Jünglinge aus den benachbarten katholischen Kantonen in den für den geistlichen Stand nothwendigen Kenntnissen anleitete, wurde jetzt wieder hergestellt. Das sogenannte Gymnasium zu Sarnen war vielmehr zur wissenschaftlichen Vorbereitung junger Geistlicher als zur Vorbereitung junger Bürger bestimmt, welche daselbst in der Theologie und dem, was man Philosophie zu nennen für gut erachtete, Unterricht erhielten. Für den höhern Unterricht war im Klösterli zu Schwyz eine sogenannte lateinische Schule oder ein Seminarium, in welchem ein geistlicher Rektor und zwei geistliche Lehrer auf eine sehr mangelhafte Weise die lateinische Sprache und Rhetorik vortrugen. Eine versuchte Reform, vermittelst kenntnißvoller Männer aus der Fremde, wollte nicht gelingen. Die Bildung einer me-

dizinischen Gesellschaft für die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, am Ende der Vermittlungszeit, war hingegen eine um so erfreulichere Erscheinung, als noch vor kurzer Zeit unter allen Polizeianstalten diejenigen, welche sich auf die Heilkunde bezogen, dort die vernachläßigtsten waren, und nun von diesem Vereine her auch jenem, bisher so gut wie unbeachtet gebliebenen, Verwaltungszweige eine neue Morgenröthe aufging. Unter den trefflichen Männern dieses Faches zeichnete sich vorzüglich Doktor Wirz, praktischer Arzt zu Altorf, durch einen aufgeklärten und hochgebildeten Geist aus. Ein besserer Sinn lebte im Kanton Zug. Um desto sicherer zur Einführung einer allgemeinen Lehrmethode zu gelangen, veranstaltete der Erziehungsrath Konferenzen der Landschullehrer, deren Leitung er dem sehr verdienten Präfekt Brandenberg übertrug. Um aber den Fleiß in den Landschulen mehr zu beleben und zu belohnen, theilte der Erziehungsrath silberne Denkmünzen aus, und warf, da er keinen hinlänglichen Fond dazu hatte, seine eigene Besoldung in die Kasse, aus der er die Preise bestritt. Im Jahr 1804 wurde das ins graue Alterthum hinauf reichende Frauenkloster zu Zug zur Schulanstalt für Bürgermädchen eingerichtet, wo man mehr als dreißig Kosttöchter und mehr als anderthalbhundert Mädchen aus der Stadt zum Unterricht und zu Arbeitsstunden versammelte. In dem zum größten Theil reformirten Glarus beförderten, nebst einigen Gliedern des Raths, die meisten Pfarrer die Verbesserung des in den Stürmen der Umwälzung noch mehr gesunkenen Schulwesens. Zu Enneda ward schon 1803 die Pestalozzi'sche Methode für Lesen und Schreiben eingeführt, und die Schulgenossenschaft dankte dem Lehrer und dem Pfarrer dafür mit einem Geschenke. So verbreitete sich nach und nach, wenn auch nicht ohne Widerstand und hie und da Zurückfallen in das schlechtere, allmälig die Verbesserung des Unterrichts. Der Schulbesuch wurde immer mehr beaufsichtigt, bessere Lehrgegenstände eingeführt und die Zahl derselben vermehrt, ja einige Pfarrer nahmen selbst thätigen Antheil am Unterricht, und gaben den Lehrern mehr Bildung für ihren Beruf. In Glarus errichtete man 1811 eine höhere Lehranstalt, welche eine Kan-

tonsschule werden sollte, aber aus Mangel an Grundvermögen, und da die Kosten für ärmere Schüler ($6^1/_2$ Dublonen jährlich) zu beträchtlich waren, wieder einging. Die Besoldungen der Schullehrer betrugen im Durchschnitt 80 bis 150 Gulden. Im Jahr 1813 wurde der Versuch gemacht, im Lande selbst für gemeinsame Schulbildung zu sorgen. Der Unterricht ward einige Monate hindurch unentgeltlich ertheilt, und das geringe Kostgeld zur Hälfte aus dem Landseckel und das übrige größtentheils von wohlthätigen Schulfreunden bestritten. Allein da von den acht der Aufforderung entsprechenden Schulgemeinden, statt junger fähiger Zöglinge, die größtentheils schon im Alter vorgerückten angestellten Lehrer geschickt wurden, die kaum fertig lesen und leserlich schreiben, aber weder rechnen noch singen konnten, so war der Erfolg auch nur unbedeutend. Die jungen Leute von wohlhabenden Familien genossen oft den ersten Unterricht durch Geistliche oder Hauslehrer, dann wurden diejenigen, welche sich dem Handelsstande widmeten, in auswärtige Handelsstädte, die wenigen die studirten, theils auf schweizerische, theils auf deutsche Hochschulen gesandt. Die Studirenden des katholischen Landestheils hingegen legten den Grund ihrer Bildung meistens in den Klöstern Pfeffers und Einsiedeln, zu Luzern u. s. w. und setzten dann ihre Studien in Mailand oder Turin, wo sie sehr schöne Stipendien genossen, oder auch in Frankreich fort.

Die Regierung von Freiburg war keineswegs unbedingt von dem finstern Geiste des Bischofs Guisolan und der mit ihm sinnesverwandten Geistlichkeit durchdrungen. Vielmehr hatte der Große Rath schon im Spätjahr 1803 die Aufstellung eines aus acht weltlichen und vier geistlichen Beisitzern bestehenden und durch den Kleinen Rath zu ernennenden Erziehungsraths beschlossen. Vergebens hatte ein großer Theil der Kantonsgeistlichkeit ein furchtbares Geschrei über Religionsgefahr erhoben, umsonst der Bischof selbst eine Vorstellung dagegen eingegeben. Nach einigem Zaudern fand die Ernennung dennoch statt. Man glaubte zu bemerken, daß die große Zahl ausgewanderter Priester, die sich während einigen Jahren im Kanton Freiburg aufgehalten hatten, viel zu einer so düstern Stimmung in Religions- und

Erziehungssachen beigetragen hätte. Die Hauptlehranstalten des Kantons Freiburg bestanden aus einem Lyzeum, wo man Theologie, Moral, Kirchenrecht, Physik, Mathematik und Metaphysik sammt der Logik vortrug, und einem Gymnasium, wo man die schönen Wissenschaften in lateinischer, französischer und deutscher Sprache, nebst den nothwendigen Vorbereitungsmitteln, lehrte. Die Professoren wohnten gemeinschaftlich in dem ehemaligen Jesuitenkollegium, welches eine ansehnliche Bibliothek besaß, die indessen seit der Aufhebung des Ordens keinen neuen Zuwachs von Büchern mehr erhalten hatte. Auch zu Romont fand man ein kleines lateinisch-französisches Gymnasium. Die Elementarschulen in der Hauptstadt waren gut eingerichtet, die Pestalozzi'sche Lehrmethode wurde in denselben benutzt und es war eine Zeichnungsschule damit verbunden. Keine Gemeinde im ganzen Kanton war ohne Schule geblieben. Ja man kam armen Gemeinden aus einem von zwei Stadtbürgern gestifteten Schulfond zu Hülfe. An allem bessern hatte vorzüglich der ächt menschliche und die Christusreligion im erhabensten Sinne des Wortes auffassende Pater Girard den größten Theil. Im Kanton Solothurn setzte die Geistlichkeit der Regierung nicht die nämlichen Hindernisse in den Weg wie im Kanton Freiburg, und die letztere ließ sich die so nothwendige Verbesserung des Schulwesens alsobald angelegen sein. Die Verordnung des Kleinen Raths vom 19. Febr. 1804 war völlig geeignet, eines der Hauptübel, die schlechte Bezahlung und die geringe Achtung in der die Schullehrer standen, zu heben. Ihr Gehalt wurde bedeutend vermehrt und in Zeit von drei Jahren sollte jede Gemeinde ein Schulhaus errichtet haben, wozu man bei den Gemeinden hinlängliche Geneigtheit voraussetzte. Dem Schullehrer wurden überdieß eine Menge Vortheile, wie Befreiung vom Kriegsdienste und anderen bürgerlichen Pflichten, eingeräumt. Ja in jeder Obervogtei versprach man derjenigen Haushaltung, welche bei dem größten Grade von Armuth die fleißigsten Kinder in der Schule hatte, eine Belohnung von 10 Fr. Der Erziehungsrath konnte jährlich eine Summe von 6 Louisd'or unter die besten Dorfschullehrer vertheilen, und wer drei Mal den besten Preis davon getragen,

dessen sollte im Amtsblatt Ehrenmeldung geschehen, und derselbe als Ehrenmitglied des Erziehungsraths ausgerufen werden. Infolge dieser Verordnung wurden in der That viele neue Schulhäuser erbaut, und um den Unterricht der Landschullehrer auch in der Anwendung alsogleich nützlich zu machen, ließ man sie die Obstbaumzucht erlernen. Verhältnißmäßig verdienten die Trivialschulen für Knaben und die Mädchenschulen in der Hauptstadt weniger Lob. Viele Bürgerssöhne benutzten die Erziehungsanstalt im Waisenhause. In dem Lyzeum und Gymnasium hingegen, wo in der Theologie außer Dogmatik und Moral und Pastoral und seit 1811 Exegese gelehrt wurde, fand man in dem Unterrichte noch immer die alten Grundsätze der Jesuiten, die ihn ehemals geleitet hatten. Die durch den verdienstvollen Abbé Herrmann in der Mitte des 18. Jahrhunderts angelegte Stadtbibliothek besaß ungefähr 8000 Bände und war im Franziskanerkloster aufgestellt. Griechische, römische und französische Litteratur aus den Zeiten Ludwig's XIV., Patrologie, Kasuistik und Geschichte waren die am besten besetzten Fächer. Aber die neuere deutsche Litteratur mangelte beinahe gänzlich.

Im Kanton Basel war seit dem Jahre 1759, wo die bestehende Schulordnung erlassen worden war, nichts mehr zu Verbesserung der Schulen geschehen, so daß, nach der Schilderung eines Berichterstatters in Pestalozzi's Wochenschrift, die meisten Landschulen vielmehr einem ersten Versuche ähnlich sahen, wie ihn etwa Missionäre bei Grönländern machen könnten, als daß man in denselben die väterliche Aufmerksamkeit einer aufgeklärten Regierung hätte wahrnehmen sollen. Die Pfarrer waren lediglich beauftragt, die Schulen fleißig zu besuchen, und den Schullehrern über Schulzucht und Unterrichtsweise die etwa nöthigen Zurechtweisungen zu geben. Waren aber Pfarrer und Schullehrer nachlässig, so hatten sie nichts zu fürchten als die Ahndung der höchst seltenen Schulen- und Kirchenvisitation. Durch die neue Schulordnung für die Landdistrikte des Kantons Basel vom 27. Dezember 1807 wurden zwar vier neue Primarschulen errichtet, die sämmtlichen Landschulen nach Maßgabe der Kinderzahl in drei Klassen abgetheilt, und den Schullehrern

der ersten Klasse eine jährliche Besoldung von 100, denen der zweiten von 80 und denen der dritten von 60 Fr. zugesichert. Die Wahl der Schullehrer sollte denn auch fortan nach vorangegangener Prüfung durch die Pfarrer, welche auch die Schulaufseher waren, durch ein Regierungskollegium vorgenommen werden. In Betreff der Lehrmethode hingegen schien man es vorzuziehen, bei dem alten Schlendrian zu bleiben. Den bei dieser Verbesserung eingeführten Schulzwang zu vollziehen, war mit vielen Mühseligkeiten verbunden, da die in Rohheit und Unwissenheit aufgewachsenen Eltern ihre Kinder einer ähnlichen Verwilderung preisgeben wollten. Doch sah man seit dem neuen Schulgesetz viele Gemeinden in der Erbauung neuer durch Größe, Lage und Licht sich auszeichnender Schulhäuser wetteifern und manche der neu angestellten Lehrer sich durch gute Denkart und Fleiß empfehlen. In der Hauptstadt bestand seit dem Sommer 1808 eine von einem Herrn Hopf aus Bern geleitete Pestalozzi'sche Lehranstalt, der man vieles Lob ertheilte. Fremde Beobachter fanden hingegen überhaupt die Wissenschaften im Verfall. Konnten auch die Basler die an neuern Büchern sehr arme Universitätsbibliothek, viele Naturalien- und Kunstsammlungen, nebst zahlreichen Buchhandlungen aufweisen, so beschwerten sich doch gerade die Eigenthümer der letztern, daß ihr Absatz in der Stadt sich beinahe nur auf gebundene Andachtsbücher, Wörter- und Comptoirbücher beschränke, während sie von den deutschen Dichtern höchstens wohlfeile Nachdrücke verkaufen könnten. Das Gymnasium, die oberste Schule des Kantons, war etwa auf dem Standpunkte einer deutschen Bürgerschule für Knaben unter 12 Jahren. Wer mehr verlangte, mußte seine Kinder fremden Anstalten übergeben. Nicht viel besser als ihrer veralteten Büchersammlung ging es der Hochschule selbst, welche sich, nachdem ihr alter Glanz schon lange verdüstert war, nicht mehr von dem gänzlichen Verfalle erholte, in den sie während der Umwälzungsjahre gerieth. Von den 18 Lehrstühlen wurden seit der Umwälzungszeit nur noch 14 besetzt, im Verhältniß der die Zahl von 40 selten übersteigenden Studenten immer noch genug. Die nach alter Unsitte durch das Loos gewählten höchst kläglich be-

zahlten Professoren hatten im Jahre gesetzlich kaum hundert Stunden zu lesen, und der veraltete scholastische Zustand dieses Gelehrtenvereins beurkundete sich auch schon hinlänglich durch den Umstand, daß man Lehrer der Rhetorik, der hebräischen Sprache, des kanonischen Rechts u. s. w. fand, während man Natur- und Kameralwissenschaften vergebens suchte. Die Professoren, von der Nothwendigkeit einer Verbesserung selbst überzeugt, reichten einen Plan zur bessern Einrichtung der Hochschule ein, dessen Ausführung keinen Kostenaufwand erforderte, und das Herkommen, auf welches man in Basel gewöhnlich große Rücksicht nahm, möglichst schonte. Allein der Kleine Rath überzeugte sich selbst von der Nothwendigkeit einer weit durchgreifendern Umgestaltung und trug im Frühjahr 1813 dem Großen Rathe einen von ihm einmüthig empfohlenen Gesetzesvorschlag vor, vermöge dessen die der Universität von Basel in den Jahren 1460, 1532 und 1539 ertheilten Verfassungsurkunde, Statuten und Vorrechte, so wie alle auf dieselben Bezug habenden Beschlüsse und Verordnungen zurückgenommen und aufgehoben wurden, und die Universität als allgemein höhere Lehranstalt auf eine den Zeiten angemessene und gemeinnützige Weise eingerichtet werden sollte. Die Hochschule, das Gymnasium und die übrigen Lehranstalten würden von nun an unter der unmittelbaren Oberaufsicht und Leitung der Regierung stehen. Der Große Rath erhob denn auch diesen Vorschlag am 19. Mai 1813 mit 64 gegen 4 Stimmen zum Gesetze, obgleich die akademische Regenz kurz vorher eine Verwahrung gegen diese Maßregel eingereicht hatte. Die alte morsche verfallene Basilia war abgethan und einem neuern bessern Zustande die Thüre geöffnet. Bereits im Jahre 1810 war unter der Leitung Christian Bernoulli's die philotechnische Anstalt zu Stande gekommen, welche für die zweite Bildungsperiode solcher Jünglinge berechnet war, welche Kaufleute, Fabrikanten und Oekonomen wurden, oder sich dem sogenannten Geschäftsstande widmeten. Die allgemeine Töchterbildungsanstalt aber, welche gegen das Ende des Jahres 1812 zu Stande kam, gehörte zu den trefflichsten neueren Stiftungen der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen, und befriedigte auf eine sehr entsprechende Weise ein längst gefühltes Bedürfniß.

Der genauern Aufsicht des Schulraths und der unermüdlichen Thätigkeit des um das Schulwesen so sehr verdienten Oberschulherrn Georg Müller, so wie dem Umstande, daß die Wahl und Entlassung der Schullehrer nicht mehr wie ehemals einzig den Launen der Gemeinden überlassen waren, sondern von dem Urtheile des Schulraths abhingen, verdankte man im Kanton Schaffhausen eine merkliche Verbesserung des Schulwesens, obgleich die Schullehrer noch ziemlich kläglich besoldet wurden, kein Seminar zu ihrer Bildung bestand, und man sich nicht bestrebte, ein einförmiges Lehrsystem durchzuführen.. Im ganzen Kanton, selbst in den kleinsten Gemeinden, fand man mehr oder weniger gut eingerichtete Schulen, in der Vaterstadt Joh. von Müllers aber nebst vielen Privatanstalten nicht nur eine öffentliche Mädchenschule, eine deutsche Schule für zum Handwerkerstande bestimmte Knaben, eine Schule für die Kinder der Einsaßen, denen jedoch unbenommen war, auch die andern Schulen zu besuchen, sondern auch ein 1805 neu eingerichtetes Gymnasium und selbst ein Collegium Humanitatis, wo die Studenten drei Jahre verbleiben mußten, und von 6 Professoren in den höhern Wissenschaften, den alten Sprachen, der Theologie, Philosophie, Geschichte, Mathematik, Physik und in dem letzten Jahre in der Wissenschaftskunde und Methodologie Unterricht erhielten. Kein Theologe wurde jedoch in das Ministerium aufgenommen, es sei denn, er hätte vorher noch eine eigentliche Hochschule besucht. Alle diese Lehranstalten standen unter Aufsicht und Leitung des Schulraths, dessen beständiger Vorstand der Oberschulherr war. Neben der im Anfange des Jahrhunderts schon etwa 12,000 Bände zählenden und 1809 durch den Ankauf der Büchersammlung Joh. von Müllers verdoppelten Bürgerbibliothek, welche jedem Bürger unentgeltlich offen stand, fand man in Schaffhausen noch eine theologische und medizinische, so wie eine dem lateinischen Gymnasium zugehörende Schulbibliothek. In Appenzell, wo viele helldenkende Geistliche den Unterricht und die der Bestimmung der Jugend angemessenste Bildung möglichst mit Rath und That beförderten, weckten besonders die Fortschritte des Kantons St. Gallen im Schulwesen allmälig einigen Nacheifer.

schienen doch allerdings die neuen Kantone vorzüglich darauf angewiesen, sich durch vermehrte Einsicht und eine richtige Auffassung des bessern Zeitgeists eine ehrenvolle Stellung im Kreise der Eidgenossen zu erwerben, wo ganz neue Staaten manches den ältern entgegenstehende Hinderniß nicht erst aus dem Wege zu räumen hatten. Ein aus beiden Glaubensgenossenschaften gemeinschaftlich ernannter Erziehungsrath ließ sich im Kanton St. Gallen die Verbesserung des vor der Umwälzung in einem sehr traurigen Zustande befindlichen Schulwesens eifrig angelegen sein. Nach dem Urtheile eines deutschen Reisenden übertrafen die St. Gallischen Schulen gegen das Ende dieses Zeitraums diejenigen der meisten benachbarten Kantone. Seit mehreren Jahren erhielten die Lehrer eine vollständige Bildung, die sie in den Stand setzte, mit erwünschtem Erfolge in ihrem Amte zu arbeiten. Wirklich glückte es dem Erziehungsrathe, dessen Glieder die Verbesserung der Primarschulen unausgesetzt im Auge behielten, die Theilnahme für ein besseres Erziehungswesen ziemlich allgemein zu wecken. Ungeachtet des Einspruchs einiger starren Rechtgläubigen führte man Steinmüller's Jugendbibel in den meisten evangelischen Schulen ein, und brauchte in den katholischen eine ähnliche, obgleich nicht ganz so gute Arbeit von Schmid aus Baiern. Allenthalben wurden wöchentliche Uebungsschulen für die den Primarschulen entwachsenen als eine wohlthätige Maßregel aufgenommen. Zur Fortbildung der Schullehrer aber machte man den Versuch, den Unterricht derselben jedem fähigern Freunde des Schulwesens nach einer die Gleichförmigkeit der Methode enthaltenden Vorschrift freizugeben. Was die Verstandesentwickelung der Kinder betraf, so fand man, daß sie in fortschreitendem Verhältnisse mit dem reifenden Geiste der Lehrer stand. Gab es in dem Hauptorte St. Gallen auch einzelne gebildete und selbst gelehrte Leute, ja eine litterarische Gesellschaft, welche sich Aufmunterung von Talenten zum Zwecke machte, und sich gegenseitig den Genuß der neuesten Früchte der Litteratur zu erleichtern suchte, so war man doch eigentlich hier wie in Basel mehr dem Erwerb als den Wissenschaften geneigt. So viel man auch übrigens im Kanton St. Gallen für Primar-

schulen that, so war hingegen an Mittelschulen bedeutender Mangel und an einer höhern allgemeinen Anstalt fehlte es gänzlich.

Selbst Bündten, wo dem die oberste Gewalt übenden Volke das Herkömmliche, und wäre es noch so verderblich gewesen, so viel galt, und wo die Regierung einen so beschränkten Einfluß hatte, suchte sich durch eine den Namen Kantonsschule führende höhere öffentliche Lehranstalt in der Hauptstadt Chur auf einen höhern Standpunkt zu erheben. Hier sollten die edlern Jünglinge des Landes schon in früher Jugend bei gemeinschaftlichem Unterrichte die Bande der Freundschaft knüpfen und durch einen sorgfältigen Unterricht in Staatswissenschaften lernen, wie eine weise Regierung auch kleine Staaten zu beglücken vermöge. Im Jahr 1810 wurde dann noch ein Lehrstuhl der Rechtswissenschaften an derselben errichtet, und zwei Jahre später konnte ein neues Schulgebäude mit einer gehaltvollen Rede des trefflichen Joh. Ulrich Sprecher von Berneck eröffnet werden. Leider setzte sich der Volkswille der Verbesserung der Landschulen entgegen. Die Gemeinden wählten wie die Geistlichen so auch die Schullehrer. In der Regel wurden auf dem Lande nur Winterschulen gehalten, und zwar erörterte man im Herbste noch oft vor der Gemeinde die Frage, ob man im bevorstehenden Winter Schule halten lassen wolle oder nicht. Auf dem Lande fand man übrigens in ihren Schlössern und übrigen Wohnungen eine bedeutende Anzahl von Männern, welche sich auf fremden Hochschulen gründlich gebildet hatten. Die ehemalige Gesellschaft landwirthschaftlicher Freunde wurde im Jahr 1804 durch Ulysses von Salis-Marschlins unter dem Namen der ökonomischen Gesellschaft wieder ins Leben gerufen, und ihre Thätigkeit kündigte sich durch die gehaltvolle Monatsschrift „der neue Sammler oder gemeinnütziges Archiv für Bündten" vortheilhaft an. Sowohl in Chur als im ganzen Kanton zerstreut fand man mehrere Lesegesellschaften, welche die vorzüglichsten neueren Werke der deutschen Litteratur in Umlauf setzten. Auch im Kanton Aargau wurde die größte Aufmerksamkeit auf das Schulwesen verwendet. Ein Kantonsschulrath von sieben Mitgliedern, unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Regierung, leitete alle hierauf bezüglichen

Geschäfte, stand mit den Bezirksschulräthen in anhaltender Verbindung, und ließ sich von diesen alle Jahre einmal über den betreffenden Bezirk rücksichtlich der Zahl der Schulkinder, ihres Fortgangs, des Talentes, Fleißes oder sittlichen Aufführung der Schullehrer, der Theilnahme der Bezirks- und Gemeindebehörden Bericht erstatten. Den Gemeinden wurden zur Errichtung und Verbesserung der Schulhäuser bedeutende Beiträge aus der Staatskasse gegeben. Die Kantonsschule hatte unter dem Rektor Evers, einem trefflichen Humanisten, ihren erwünschten Fortgang, und durch einen Beschluß des Großen Raths vom 7. Mai 1813 sollte in jedem Bezirk eine Sekundarschule und für den ganzen Kanton eine höhere Lehranstalt für beide Religionstheile errichtet werden. Für die weibliche Bildung aber sorgte man gleichfalls durch Umwandlung des uralten Damenstiftes zu Olsberg, im Bezirke Rheinfelden, in eine Mädchenerziehungsanstalt. Zeigte der Thurgauer viele natürliche Anlagen für höhere Geistesbildung, so hatten dieselben unter dem ehemaligen Zustande wenige Gelegenheit gehabt sich zu entwickeln. Wie in St. Gallen, so besorgte in Thurgau unter der vermittlungsmäßigen Regierung ein paritätischer Schulrath das gesammte Schulwesen des Kantons, der berufen war, für die Bildung geschickter Lehrer und für die Anschaffung zweckmäßiger Lehrmittel thätig zu sein, in Gegenden, wo es an Schulen gebrach, dieselben zu fördern, die vorhandenen Schulanstalten zu pflegen, die Errichtung von Bezirks- oder Kantonsschulen einzuleiten, Schulinspektoren aufzustellen, und diejenigen, welche der Schulordnung widerstrebten, mit einer bis auf 15 Gulden ansteigenden Geldstrafe zu belegen. Dann erhielt auch jede Gemeinde ihren Schulrath, der sowohl über die Amtsführung der Schullehrer als über den Schulbesuch der Kinder zu wachen und die Einkünfte der Schule zu besorgen hatte. Die meistens schlecht auf ihren Beruf vorbereiteten Schullehrer erhielten in den vom Kantonsschulrathe angeordneten außerordentlichen Lehranstalten sowohl über die nöthigsten Gegenstände ihres Lehrberufes als über die Lehrart Unterricht, wobei sich die Pfarrer Pestalutz und Kappeler besonders verdient machten. Viel Gutes hoffte man von der Anlegung einer Schullehrer-

bibliothek; zwei edle Männer aber, der Dekan Kilchsperger zu Wigoldingen, aus Zürich, und der Präsident des Bezirks Gottlieben, Doktor Aepli aus Dießenhofen, ein verdienstvoller Arzt, brachten in ihren Vermächtnissen den Schulen großherzige Opfer. Zu einer höhern wissenschaftlichen Lehranstalt hingegen kam es in Thurgau nicht.

Jenseits des Gotthards hatten die Erziehungsanstalten zu wissenschaftlicher Bildung seit der Umwälzung abgenommen. In Lugano allein wurden Vorlesungen über Philosophie und Theologie gehalten. Die geistlichen Studien vollendete man in dem bischöflichen Seminarium seines Sprengels und im deutschen Kollegium zu Mailand. Die übrigen Studien wurden größtentheils in Pavia gemacht. Die Normal- oder Volksschulen waren nicht gut beschaffen, ja viele Gemeinden hatten deren gar keine. Es war keine Seltenheit, Gemeindevorsteher zu sehen, die weder lesen noch schreiben konnten, und die Gemeinderäthe mußten öfters den Pfarrer zum Schreiber nehmen. Nachdem die Regierung einmal im Juni 1804 verordnet hatte, daß in jeder Gemeinde eine Elementarschule vorhanden sein sollte, schien sie sich weiter weder um den höhern noch um den Volksunterricht zu kümmern. Eben so wenig fand man im Kanton Tessin gelehrte oder Lesegesellschaften, Leihbibliotheken, wissenschaftliche oder Kunstsammlungen. Zog man aber die vielen und trefflichen Anlagen in Betrachtung, womit die Natur die Einwohner dieses Landes freigebig ausgestattet hatte, so war es für den denkenden und fühlenden Beobachter äußerst schmerzhaft, diese schönen Geschenke Gottes unter einer durch Trägheit und Vorurtheile erzeugten Unwissenheit erstickt zu sehen, die sich die Machthaber wohl zu zerstören hüteten. Einer solchen Vernachlässigung ihres Volkes konnte man die Machthaber am Lemanersee nicht mit Gerechtigkeit beschuldigen, vielmehr hatten dieselben den Primarunterricht bedeutend verbessert. Ein Gesetz über den öffentlichen Unterricht stellte vier Klassen von Anstalten zu diesem letztern auf, nämlich die Schulen, ein Schullehrerinstitut, die Kollegien und die Akademie. Alle Eltern und Vormünder waren gehalten, die Kinder vom siebenten Jahre an in die Schule zu schicken, es sei

denn, sie hätten hinlänglich gezeigt, daß sie auf andere Weise für den Unterricht ihrer Kinder gesorgt hätten. In keiner Schule durften mehr als 60 Kinder von einem Lehrer besorgt werden. Jede Gemeinde mußte ihrem Schullehrer wenigstens 120 Fr. als Gehalt ausrichten, wobei er noch freie Wohnung und Garten, nebst einer kleinen Bezahlung von jedem Schulkinde, erhalten sollte. Unvermögende Gemeinden erhielten hiezu aus der Staatskasse Unterstützung. Die unmittelbare Aufsicht der Schulen kam den Pfarrern zu. Im Jahr 1812 waren 613 Primarschulen, in welchen über 25,000 Schüler von beiden Geschlechtern Unterricht erhielten. Die Schullehreranstalt sollte 12 bis 18 Zöglinge aus den verschiedenen Bezirken des Kantons aufnehmen und stand unmittelbar unter dem akademischen Rathe. Das Kollegium in Lausanne hieß akademisches Kollegium, seine Einrichtung sollte so viel als möglich den übrigen zum Vorbilde dienen. Aehnliche Kollegien fand man in den Städten Vevey, Moudon, Yverdon und Morges. Die Akademie zählte 14 Lehrstühle, nämlich für die theologischen und Pastoralstudien, einen der griechischen, einen der lateinischen und einen der französischen Sprache, einen philosophischen, einen Lehrstuhl der Physik, einen für Mathematik und Astronomie, einen für Chemie und Mineralogie, zwei für Medizin und Chirurgie, mit Einschluß der Botanik, und zwei für die Rechtswissenschaften. Der akademische Rath, dem die wissenschaftliche, polizeiliche und administrative Leitung und Aufsicht aller öffentlichen Unterrichtsanstalten zukam, wurde von einem Mitgliede des Kleinen Raths präsidirt, und bestand überdieß aus 4 Mitgliedern der Akademie und 6 andern Bürgern, deren wenigstens drei weltliche sein mußten. Die Bibliothek der Akademie, ehemals nur den Gelehrten und Geistlichen zugänglich, stand jetzt jedermann offen. In Yverdon hatte sich der Pestalozzi'schen Anstalt zur Seite und zunächst für ihren Verkehr ein litterarisches Bureau eröffnet, das zugleich mit einer vollständigen Buchdruckerei versehen war.

Wie über das Kirchenwesen so kam im Kanton Bern, vermöge des Dekrets vom 11. Mai 1803, dem Kirchen- und Schulrathe auch die Oberaufsicht über das gesammte Erziehungswesen,

über die höhern und niedern Schulen, die Einrichtung des öffentlichen akademischen und Schulunterrichts und das ganze Akademie- und Schulpersonale zu. Sowie diese neue Behörde aufgestellt war, erhielten die bisherigen Erziehungsräthe der Kantone Bern und Oberland die Anzeige von ihrer Auflösung. [1] Etwas eilfertig wurden mit denselben auch die von ihnen bestellten Schulinspektionen aufgehoben. [2] Denn es war keineswegs die Schuld dieser mehrentheils tüchtigen Männer gewesen, daß das Volksschulwesen sich während der Umwälzung nicht aus dem elenden Zustande erhob, in dem wir es am Ende des 18. Jahrhunderts verlassen haben. [3] Die neu ins Leben getretene Vermittlungsregierung fühlte nun zwar alsogleich das Bedürfniß einer verbesserten Volksbildung, allein sie wollte mit der Erlassung eines Gesetzes lieber etwas zögern, damit dasselbe in desto vollkommnerer Fassung erscheinen möge. Vor der Hand erhielt der Kirchen- und Schulrath den Auftrag, einen Bericht über die dermalige Einrichtung und Beschaffenheit der Landschulen, die daherigen Bedürfnisse, die von ihnen möglichen Leistungen und die wünschbaren Beiträge der Regierung zusammen zu tragen, so wie auch auf die Mittel zur Ausbildung tüchtiger Landschullehrer bedacht zu sein, wozu die vorgeschlagene Errichtung einer obern Schule in den Pfarrdörfern sich allerdings als zweckmäßig darstellte. Auf alles dieses mochte dann der Entwurf einer vollständigen Schulordnung gegründet werden. Einstweilen aber wurde den Gemeinden durch ein Kreisschreiben an die Oberamtleute verboten, irgend eine Familie zu unterstützen, deren Kinder ohne Erlaubniß des Oberamtmanns oder Pfarrers von der Schule ausblieben, ein Verhaltungsbefehl, der auch der Armenkommission zukam. [4] Im Frühjahr 1806 wurde das Landschulwesen im Kleinen Rathe in mehreren Sitzungen gründlich be-

---

[1] Rathsmanual Nr. 1. S. 80.

[2] Ibid.

[3] v. Tillier, Geschichte des Freistaats Bern V. 444.

[4] Rathsmanual Nr. 4. S. 18. Sitzung vom 14. Mai 1804.

rathen,[1] und doch sah sich diese Behörde erst ein Jahr später im Falle, einen Beschluß zu fassen, der nur als einstweilig angesehen wurde, bis eine auf Erfahrung gegründete vollständige neue Schulordnung eingeführt werden könnte. Der Kirchenrath wurde bevollmächtigt und zugleich beauftragt, die nach Maßgabe der ihm ertheilten Vorschriften in dem Landschulwesen anzubringenden Verbesserungen nicht auf einmal, sondern nach und nach, aber auch nicht theilweise, sondern nach im ganzen übereinstimmenden Grundsätzen vorzunehmen. Vor allem aus sollten die nöthigen Anstalten zur Bildung tüchtiger Schullehrer getroffen werden. Innerhalb zwei Monaten sollte der Kirchen- und Schulrath eine Instruktion für die Normallehrer abfassen, in welcher der Zweck des öffentlichen Landschulunterrichts angegeben, deutlich aus einander gesetzt und die jedem Schullehrer unumgänglich nothwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten genauer angegeben sein mußten. Die Schullehrer würden unter Aufsicht des Kirchenraths geprüft werden. So lange der Kleine Rath es nothwendig finden würde, sollte er dem Kirchenrathe jährlich eine für Verbesserung des Unterrichts zweckmäßige Summe anweisen. Für das laufende Jahr 1807 betrug sie 5000 Fr., welche sowohl zur allmäligen Verbesserung des Schulunterrichts überhaupt als insbesondere auf die Belohnung der Normallehrer, auf Prämien für ausgezeichnete Schullehrer und Schulkinder, so wie auch für Schreibvorschriften und Schulbücher verwendet werden sollten. In allen wichtigen Fällen, wo der Kirchenrath überdieß eine außerordentliche Leistung von Seite der Regierung nöthig finden würde, bliebe ihm überlassen, sich mit einem Vortrage bei dem Kleinen Rathe dafür zu melden. Jährlich sollte dieser letztern Behörde ein vollständiger Bericht über alles dasjenige erstattet werden, was das ganze Jahr hindurch im Umfang des Landschulwesens und in Bezug auf alle Artikel dieser Verordnung geschehen sei, damit der Kleine Rath über den Fortgang dieser wichtigen Angelegenheit selbst urtheilen und verfügen

---

[1] Rathsmanual Nr. 7.

könne, was er den Umständen angemessen finden würde.[1] Aus der, wie man vermuthete, aus der Feder des Dekans Ith geflossenen Instruktion ging nun hervor, daß der Unterricht in den Primarschulen auf dem Lande sich auf das unbedingt nothwendige, unentbehrliche und allenthalben mögliche, mithin auf die bisher eingeführten Pensen, Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen und die Religion beschränken sollte, und daß genau erwogen gar nichts neues eingeführt und auch von den Landschullehrern nichts gefordert wurde, als wozu sie von jeher verpflichtet waren, daß man jedoch den bisherigen Unterricht durch Einführung einer verständigen Lehrart, durch Rücksichtnahme auf die geistige Ausbildung und auf die Bedürfnisse des ganzen Lebens, durch Einförmigkeit im ganzen Lande und durch Bestrebung für sittliche und religiöse Veredlung der Menschheit in allen seinen Theilen verbesserte.[2] Unter den damaligen Landschulen zeichnete sich vorzüglich diejenige von Belp aus, wo der Schullehrer Franz Gasser, ungeachtet der ungemein großen Anzahl von Schulkindern, dieselben durch seinen Eifer und seine Geschicklichkeit in seinem Fache dennoch zu beträchtlichen Fortschritten in allen nöthigen Kenntnissen brachte. Gasser hielt seine Schule Sommer und Winter gleich und man machte die ersten Anfänge nach Pestalozzi'scher Methode, die sich auch aus den Fortschritten der kleinen Schüler zu bewähren schien. Als der Schulrath hievon Kenntniß erhielt, trug er dem Oberamtmann von Seftigen auf, dem braven Schulmanne vor öffentlicher Audienz den besondern Beifall der Regierung für seinen Fleiß, seine Thätigkeit und seinen rühmlichen Eifer in Erfüllung seiner eben so schweren als wichtigen Berufspflicht zu bezeugen, und ihm als Merkmal der Zufriedenheit einen vierfachen Dukaten nebst der Abschrift des Belobungsschreibens zu überreichen. Nachdem der bekannte Erziehungsrath Zeller bereits thätig zur Verbesserung des Schulwesens in den

---

[1] Beschluß zu Verbesserung des Landschulwesens vom 17. Juni 1807. G. u. D. III. 63.

[2] Instruktionen des Kirchenraths in Bern für die neuen Normalanstalten zur Bildung tüchtiger Landschullehrer. Bern 1807. 52 S. 8°.

Kantonen Zürich, Thurgau und Luzern mitgewirkt hatte, besuchte er auch den Kanton Bern, und ein edler Berner setzte 800 Fr. aus, um zwanzig Schullehrer, die aus verschiedenen Theilen des Kantons Bern in Münchenbuchsee bei Hofwyl zusammen treffen sollten, zu verköstigen, und die für sie nöthigen Lehrmittel zu bezahlen, damit sie Zellers, von dem wackern Erziehungsfreunde unentgeltlich ertheilten Unterricht genießen könnten. Mit der ihm eigenen Gabe überzeugte der letztere seine Zuhörer von der Würde und Wichtigkeit ihres Berufs, so wie von der Mangelhaftigkeit ihrer bisherigen Schulmeisterei, und brachte sie zum Entschluß, auf dem ihnen bezeichneten Wege treu, fleißig und beharrlich fort zu wandeln. Der Erfolg der am 12. Juli in der Pfarrkirche zu Münchenbuchsee vorgenommenen Prüfung übertraf alle Erwartung. Der Präsident des Kirchenraths, Rathsherr von Muralt, und der Dekan Ith erklärten ihre Zufriedenheit in rührenden Ausdrücken, und auf eine eben so rührende Weise bezeugten die Schullehrer ihren Dank dem wackern Zeller. Der Kleine Rath ließ dem letztern eine Denkmünze von 12 Louisd'or an Werth überreichen, und sowohl er als Fellenberg und der Pfarrer Müller von Limpach erhielten Schreiben, in denen die Anerkennung ihrer dabei geleisteten Dienste auf eine höchst verbindliche Weise ausgesprochen wurde. Der Kleine Rath ertheilte auch dem Kirchen- und Schulrathe den Auftrag, die neue Lehrart durch schnelle Einführung in den von den neu unterrichteten Lehrern bedienten Schulen zu prüfen.[1] Leider erhob sich später ein bedauerliches Mißverständniß zwischen Fellenberg und den Behörden, welches den letztern durchaus ungerecht ausgelegt wurde, als ob sie die Sache selbst zu verhindern getrachtet hätten. Fellenberg lud nämlich von ihm aus und ohne die Behörden zu begrüßen, im folgenden Jahre durch ein Kreisschreiben, dessen Abfassung der Regierung in verschiedener Beziehung mißfiel, diejenigen Schullehrer, welche den vorjährigen Bildungskurs besucht hatten, ein, sich im Juni zu Hofwyl zu einer Be-

---

[1] Rathsmanual Nr. 15. S. 91. Sitzung vom 31. Oktober 1808.

rathung über einen zweiten Bildungskurs zu versammeln. Der Kleine Rath ließ ihm daher sein Mißfallen bezeugen und jene Versammlung untersagen. Den eingeladenen Schullehrern aber kündigte man zugleich im damaligen Wochenblatte an, daß die Versammlung nicht stattfinden würde.[1] Die Rechtfertigungsschrift des Stifters von Hofwyl gefiel nicht, und der Kleine Rath hielt die am Ende derselben enthaltene Erklärung, eine Schullehrerbildungsanstalt stiften zu wollen, für einen Eingriff in die Rechte des Staates, dem allein die gehörige Aufsicht über eine solche Anstalt zukomme, weßhalb ihm auch die Errichtung derselben untersagt wurde.[2] Hingegen gestattete man ihm, einen Kurs für fremde Schullehrer zu halten. Der Kleine Rath zeigte sich übrigens mit dem Berichte des Kirchen- und Schulraths über die Vollziehung des Beschlusses vom 17. Juni 1807 sehr zufrieden und entnahm demselben: daß bereits bedeutendes zu Bildung von fähigen Landschullehrern, zu Verbesserung ihrer Besoldungen vermittelst Einwirkung auf die Gemeinden, zu Belohnung der geschicktesten und fleißigsten Schullehrer, zu Herausgabe einer zweckmäßigen Kinderbibel, zu besserer Einrichtung der Schulgebäude und zu Aufmunterung der Schuljugend geschehen sei und noch geschehe. Gewährten doch die bisherigen Bemühungen den damit beauftragten Behörden nach der Ansicht des Kleinen Rathes die günstige Aussicht, daß, wie schon jetzt ohne Geräusch und Aufsehen erregende Oeffentlichkeit große Schritte gethan worden seien, um eine verbesserte Bildung der Jugend auf dem Lande herbeizuführen, die wohlthätigen Folgen derselben sich allmälig entwickeln, hin und wieder Nacheiferung erwecken und gesegnete Früchte hervorbringen würden. Der Kleine Rath ersuchte denn auch die Behörde, unverdrossen fortzuarbeiten, wozu man fernere Kredite ertheilte.[3] Die nach Aufhebung der helvetischen Schulinspektionen eingeführten Schulkommissarien

---

[1] Rathsmanual Nr. 16. S. 327. Sitzung vom 19. Mai 1804.
[2] Rathsmanual Nr. 16. S. 369. Sitzung vom 15. Juni 1809.
[3] Rathsmanual Nr. 17. S. 287. Sitzung vom 4. Oktober 1809.

wurden jetzt durch einen Beschluß des Kleinen Raths förmlich bestätigt, und für jeden Amtsbezirk ein Schulkommissär festgesetzt, der die allgemeine Aufsicht über die Schulen des Amtsbezirks führte, so wie dem Pfarrer die besondere und unmittelbare über die Schule seiner Pfarrgemeinde zukam. Ueber Gegenstände, die das Innere des Schulwesens, den Unterricht oder die Lehrart betrafen, oder bei Streitigkeiten zwischen Pfarrern und Gemeinden oder Schullehrern stand der Schulkommissär in unmittelbarer Verbindung mit dem Kirchen- und Schulrathe. Die Einrichtung wurde auch durchaus als bewährt erfunden. Unzweifelhaft schien einer bedeutenden Verbesserung des Schulwesens im Kanton Bern der Weg gebahnt.

Auch die höhern öffentlichen Lehranstalten, namentlich die Litterarschule in der Hauptstadt, hatten sich von jenem Verfalle, in dem wir sie bereits im 18. Jahrhundert gesehen haben,[1] nicht wieder erholt, vielmehr waren allmälig, besonders während der Umwälzungszeit, eine beinahe gräuelhafte Verwilderung und Sittenlosigkeit eingerissen. Vermöglichere Eltern hielten ihre Knaben stets noch in der von den Kandidaten Zehnder, Trechsel und Riehans gehaltenen wissenschaftlichen Lehranstalt oder in der Meißnerischen. Eine eigentliche, gleichfalls von vielen Berner Knaben besuchte Erziehungsanstalt hatte der Pfarrer Zehender in Gottstadt, ein einsichtsvoller Kenner der Landwirthschaft, gegründet. Allein alle diese, zum Theil für die damalige Zeit vorzüglichen Anstalten befriedigten doch nur die Bedürfnisse der reichen Klasse, und abgesehen davon, daß in einem Freistaate die Erziehung eine wahrhaft öffentliche, dem Geiste und den Verhältnissen des Gemeinwesens angemessene und deßhalb von dem Staate geleitete Richtung erhalten zu müssen schien, lag es auch in den Pflichten der Obrigkeit, für die allgemeine höhere geistige Entwicklung der gebildetern Stände zu sorgen. War doch eine solche geistige und sittliche Kräftigung das einzige Mittel, dasjenige, was das alte bernische Gemeinwesen an Macht, Einfluß

---

[1] v. Tillier, Geschichte des Freistaats Bern V. 449.

und großen Glücksgütern verloren, aus sich selbst wieder zu schaffen. Daher hatte sich die neue Landesregierung schon im ersten Jahre ihres Daseins an die Stadtbehörde gewendet und sie auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, dem Verfalle des bernischen Erziehungswesens, so wie der daraus entstehenden Abnahme der Schule und dem Mangel an Geistlichen zuvor zu kommen, was es dem Stadtrathe, dem der Dotationsakte zufolge die Besorgung der Stadtschulen obliege, zur Pflicht mache, sich unverzüglich mit einem für Stadt und Land so wichtigen Gegenstande zu beschäftigen; freilich mochten die gegenwärtigen bedeutenden Mängel nicht wohl gehoben und Schule und Akademie in eine den jetzigen Umständen und Bedürfnissen entsprechende Ordnung gebracht werden ohne eine völlige Umgestaltung des durchaus nicht mehr haltbaren bisherigen Zustandes. Daher lud man die Stadtbehörden ein, ihre Verbesserungsvorschläge je eher je lieber dem mit Untersuchung dieser Frage beschäftigten Kirchen- und Schulrathe einzugeben.[1] Gegen das Ende des Sommers 1804 waren die Vorarbeiten dieser letztern Behörde endlich reif und es gab dieselbe dem Kleinen Rathe zwei Entwürfe ein, von denen der eine nichts weniger als die Errichtung einer eigentlichen Hochschule nach deutscher Weise beabsichtigte. Allein der Kleine Rath überzeugte sich zwar von der Nothwendigkeit einer völligen Umgestaltung, konnte sich aber doch theils aus ökonomischen, theils aus andern Rücksichten nicht zur Errichtung einer eigentlichen Hochschule entschließen, sondern setzte einen aus einem Mitgliede des Finanzraths, einem Mitgliede des Kirchenraths und einem Mitgliede des Stadtraths bestehenden Ausschuß nieder, dem er die beiden Entwürfe mit dem Auftrage zuwies, den gegenwärtigen Bestand der Akademie und der Schulen genau zu untersuchen, die daherigen Bedürfnisse des Kantons mit seinen Verhältnissen und ökonomischen Kräften richtig zu erwägen, und darauf einen Plan zu gründen, durch welchen die wohl-

---

[1] Der Kleine Rath des Kantons Bern an den Stadtrath, vom 18. Nov. 1803. Rathsmanual Nr. 2. S. 292.

thätigen Absichten der Regierung zu Anlegung von öffentlichen Erziehungsanstalten erreicht werden könnten, welche die weit kostbarere Bildung der Jugend in Privatanstalten oder außer Landes entbehrlich machen möchten. [1] Die Auswahl der drei Männer, welche diesen Ausschuß bilden sollten, war den betreffenden Behörden überlassen worden, und sie fiel von Seite des Finanzraths auf den Rathsherrn Abraham Friedrich von Mutach, von Seite des Kirchenraths auf den bekannten Dekan Joh. Ith und von Seite des Stadtraths auf den Stadtseckelmeister Alexander Fischer, Sohn des in den frühern Geschichten öfters erwähnten Fenners Fischer, einen geistreichen und gebildeten Mann. Der ernannte Ausschuß nahm die aufgetragene Arbeit sogleich thätig zur Hand und wurde in seiner Erforschung der Mängel des bestehenden und Aufsuchung der Hülfsmittel zur Verbesserung sehr thätig durch die Professoren Risold und Zehnder unterstützt, so daß sie bereits im Februar 1805 dem Kleinen Rathe einen vollendeten Entwurf vorlegen konnten, der den Beifall und Dank dieser Behörde erwarb, so daß er in allen seinen wesentlichen Theilen als Grundlage des neu zu entwerfenden Reglements angenommen wurde. Den von dem Ausschusse vorgeschlagenen jährlichen Beitrag der Regierung von 34,158 Fr. aber erhöhte der Kleine Rath großherziger Weise auf 40,000 Fr. [2] Es ward nun zur Leitung der neuen Anstalten eine aus einem Kanzler, der Mitglied des Kleinen Raths sein mußte, und aus zwei Kuratoren bestehende Kuratel eingesetzt, von denen einer von dem Kleinen Rathe und einer von dem Stadtrathe zu erwählen war, und die Behörden glaubten diese Stellen niemand besser vertrauen zu können als den Mitgliedern des Ausschusses, welche die neue Schöpfung vorbereitet hatten. Also ernannte der Kleine Rath den Rathsherrn Abraham Friedrich von Mutach zum Kanzler und den Dekan Ith zum ersten Kurator, der Stadtrath den

---

[1] Der Kleine Rath des Kantons Bern an den Kirchenrath, 10. Sept. 1804. Rathsmanual Nr. 4. S 391.

[2] Rathsmanual Nr. 6. S. 78. Sitzung vom 22. Febr 1805.

Stadtseckelmeister Alexander Fischer zum zweiten Kurator.[1] Die neue Anstalt schien ein gediegenes, vom angefangenen sechsten bis zum zurückgelegten zwanzigsten Jahr sich immer entwickelndes und ununterbrochen fortschreitendes Ganzes des Unterrichts darzustellen, in welchem für die Künste wie für die Wissenschaften, selbst für die gymnastischen Uebungen und zweckmäßigen Erholungen in den Abendstunden gesorgt war. Der Kanzler war der Vorstand der Kuratel und das Haupt der gesammten Anstalt, mit Vollmacht in allem die Vollziehung betreffenden. Die Schule war eine niedrige Unterrichtsanstalt, in welcher die Knaben von den ersten Elementen weg nach einer ununterbrochen fortgehenden Methode bis ins 16te Jahr gebracht wurden. Sie enthielt drei Abtheilungen, die auf drei Jahre berechnete Elementarschule für den ersten vorbereitenden, die auf fünf Jahre berechnete Klassenschule für den eigentlichen litterarischen und artistischen Unterricht nnd das auf drei Jahre berechnete Gymnasium, dessen Aufgabe es war, den Schulunterricht zu vollenden, und auf den akademischen vorzubereiten. Doch wollte man im Gymnasium für bessere Köpfe und größere Fortschritte einen Spielraum von einem Jahre gestatten. Die Pensen mußten so angewendet werden, daß sowohl diejenigen ihre Absichten erreichen konnten, welche sich irgend einer Kunst widmeten, als diejenigen, welche eine wissenschaftliche Bestimmung vor sich hatten. Die untern Schulen waren gleich der Akademie zunächst für die Kantonsangehörigen von bürgerlichem Stand und Wesen bestimmt, doch so, daß der Gebrauch derselben auch andern Schweizern und Ausländern, denen jene Eigenschaft zukam, gestattet wurde. Den Lehrern wurde die Wohlanständigkeit in der Kleidung überall, besonders während des Unterrichts empfohlen, und zwar sollten die Lehrer des Gymnasiums und die Klassenlehrer immer in schwarzen Kleidern erscheinen. Die Lehrer in den Künsten hingegen und diejenigen der Elementarschule konnten, mit Ausnahme von öffentlichen Verhandlungen, gefärbte Bürgerkleider tragen.

---

[1] Rathsmanual Nr. 6. S. 114. 126. Sitzung vom 4. März 1805.

Alle waren übrigens angewiesen, ihre Schüler liebreich zu behandeln und zu leiten, unter denselben wechselsweise ein freundschaftliches Vernehmen zu unterhalten, und auf ein geziemendes Benehmen auch außer der Anstalt zu dringen. Schläge, so wie auch überhaupt solche Strafen, die das Ehrgefühl schon in der Kindheit und dem Knabenalter empörten, und das Gefühl ihres Selbstwerths vernichteten, sollten aus der Schule verbannt sein. Auch von den Schülern wurde Wohlanstand und Reinlichkeit in der Kleidung gefordert und in dieser Absicht eine Uniform eingeführt, die, wundersam genug von der Militäruniform der wissenschaftlichen Lehranstalt hergenommen, ursprünglich diejenige der Rovereanischen Legion gewesen war.[1]

Die Akademie war eine höhere Unterrichtsanstalt, in welcher der Jüngling nach erhaltener Admission zum heiligen Abendmahle bis zu gänzlicher Vollendung seiner Studien für jeden gelehrten und auch bürgerlichen Beruf auf eine für den Zweck des bernischen Gemeinwesens hinreichende Weise vorbereitet und ausgebildet werden sollte. Sie enthielt zwei Abtheilungen, in der untern waren klassische Bildung und Litteratur, die schönen Wissenschaften, Geschichte, Geographie, Philosophie, Mathematik und Naturwissenschaften, in der obern Theologie, Staats- und Rechtswissenschaften und Medizin begriffen. Der Aufenthalt in jeder dieser Abtheilungen dauerte in der Regel zwei Jahre, ausgenommen in der Theologie, für welche drei Jahre für die obere Abtheilung erfordert wurden, und der Medizin, in welche der Jüngling unmittelbar eintreten und seine Studien vier Jahre lang fortsetzen konnte, wobei es jedem unbenommen blieb, seinen Aufenthalt auch über die gesetzliche Zeit zu verlängern. Jeder Professor theilte die ihm aufgetragenen Wissenschaften in so viele ganze oder Halbjahrkurse ein, als ihm die anberaumte Zeit gestattete. Neben diesem Hauptunterrichte sollte er auch in den besondern in sein Fach einschlagenden Disziplinen Vorlesungen

---

[1] Reglement für die bernische Akademie und Schulen vom 26. u. 27. Juni und 6. Juli 1805. G. u. D. I. 198.

halten, so oft er von einer hinreichenden Zahl von Zuhörern darum angesucht wurde. Außer ihren Vorlesungen waren die Professoren ferner gehalten, von Zeit zu Zeit Repetitionen zu halten, in denen die Zuhörer über das Angehörte geprüft wurden, wobei auch angemessene Uebungen stattfinden sollten. In der Theologie trug der gelehrte Philolog, kantische Philosoph und geistreiche politische Schriftsteller Emanuel Zehnder didaktische Moraltheologie und Kirchengeschichte vor. Freilich schüttelten viele den Kopf über diese Ernennung, da Zehnder allerdings ein grundgelehrter und genialischer aber ziemlich schwachgläubiger Mann war, für den beinahe jeder andere Lehrstuhl besser gepaßt hätte. Dieser Lehrstuhl scheint indessen dem beliebten Manne vorzüglich des Ranges, den er unter den akademischen Lehrern besaß, und der Besoldung wegen ertheilt worden zu sein, weßwegen er ihn auch angenommen haben mochte. Homiletik, Katechetik und Pastoraltheologie mit Inbegriff des Kirchenrechts lehrte der Professor und nachmalige Dekan Studer. Die exegetische Erklärung des Grundtextes des alten und neuen Testaments sammt dem nöthigen Unterricht in der hebräischen Sprache war dem gelehrten Schärer zu Theil geworden. Die Professoren der Theologie mußten aus der bernischen Geistlichkeit genommen werden, sie waren zu einer bestimmten Anzahl von Predigten im großen Münster verbunden, und unter dieser Bedingung auch Mitglieder des Kirchenkonvents. Unter den Lehrern der Rechtswissenschaft las Karl Ludwig von Haller, der Verfasser der Wirkungen des österreichischen Feldzugs in der Schweiz, den man aus österreichischem Staatsdienste in seine Vaterstadt zurück rief und der früher unter der helvetischen Regierung wie Zehnder geistreicher Oppositionspublizist gewesen war, über Geschichte, Staatskunde und Staatswissenschaft, die letztere nach einem von ihm selbst entworfenen und den bisherigen Systemen ganz entgegengesetzten Plane, den er in allen seinen Theilen durch die Geschichte zu beleuchten und zu bestätigen suchte, und der später dem europäischen Publikum durch Haller's „Restauration der Staatswissenschaft" bekannt wurde, die ihren Verfasser in unsern Tagen zum Haupt einer politischen Schule erhob. Für den Lehr-

stuhl des römischen Rechts nach den Institutionen und des Kriminalrechts hatte man den wackern Gmelin von Tübingen berufen. Das schweizerische und bernische Civilrecht nebst einem Praktikum über den gerichtlichen Prozeß waren dem hochgebildeten und geistreichen bernischen Rechtsgelehrten und frühern helvetischen Oberrichter Dr. Samuel Schnell übertragen, der später besonders gegen Haller einen scharfen Gegensatz bildete, und dadurch den wissenschaftlichen Geist der Akademie belebte. In der Medizin lehrte der ältere Emmert, der ebenfalls von Tübingen kam, Anatomie, Physiologie und medizinische Anthropologie, der berühmte Arzt Doktor Tribolet Therapie und die dahin gehörende Pathologie nebst materia medica und einem Klinikum für innere Krankheiten. Der gewesene helvetische Oberchirurg Schiferli trug Chirurgie und Entbindungskunst vor, die Vieharzneikunst der jüngere Emmert. In der Philologie erklärte der Professor der Alterthumskunde Risold die griechischen und lateinischen Schriftsteller und begleitete sie mit der Kritik und den erforderlichen Sacherklärungen. Der Professor der Litteratur, Karl Jahn aus Leipzig, sollte sich ausführlicher über die neuere Litteratur und zwar derjenigen Völker ausbreiten, deren wissenschaftlicher Zustand für junge Berner vorzüglich wichtig war. Diese Aufgabe führte ihn dahin, sich zugleich den Weg zur Theorie der schönen Wissenschaften zu bahnen, und damit noch Uebungen im deutschen Styl zu verbinden, über den er auch im Gymnasium unentgeltlichen Unterricht zu ertheilen hatte. Das Pensum der reinen Mathematik hatte der Mathematiker Friedrich Trechsel, früher einer der Unternehmer der wissenschaftlichen Lehranstalt, übernommen, angewandte in Verbindung mit Naturlehre und Chemie trug der gelehrte Bek vor. Mit der theoretischen sowohl als praktischen Philosophie war Joh. Rudolf Wyß, Verfasser mehrerer philosophischer und anderer Schriften, auch genialischer Dichter, beauftragt. Für Naturgeschichte und Geographie war Friedrich Meißner, früher gleichfalls Unternehmer einer Anstalt und Verfasser mehrerer in sein Fach einschlagender Schriften, angestellt. Jährlich wurden in allen Fakultäten Preisfragen aus-

geschrieben.[1] Zur Unterstützung ärmerer Studenten war der Ertrag des sogenannten Mußhafenfonds vom Stadtrathe der Kuratel überlassen worden, welche hieraus und aus den jährlichen Beischüssen der Obrigkeit die Alumnate und Mußhafenbenefizien bestritt. Die Alumnate waren ausschließlich für solche Landeskinder bestimmt, die sich dem geistlichen Stande widmeten. Die Zahl der Alumnen war auf 36 festgesetzt, welche in zwei Abtheilungen, nämlich 16 Pädagogianer und 20 Kollegianer zerfielen. Die Pädagogianer erhielten freie Wohnung, Feuer und Bett auf der Schule, und überdieß alljährlich von den obrigkeitlichen Beischüssen 100 Fr. in Geld nebst 10 Mütt Dinkel und Mußhafenbenefizien. Sie standen unter der Aufsicht eines auf der Schule wohnenden Professors als Präpositus, unter dem noch ein Zensor aus der Mitte der Pädagogianer die Aufsicht mitführte. Sie waren verpflichtet, die Kollegien fleißig zu besuchen, bei Krankheiten der Schullehrer oder andern Vorfällen zu vikarisiren und auch in der Hauptstadt sich zum Dienste der Kirche an Kommunionstagen gebrauchen zu lassen. Jeder Kollegianer hingegen genoß jährlich 200 Fr. in Geld, sei es, daß er in Bern anwesend war, oder aber sich auf einem Vikariate oder Präzeptoriate auf dem Lande befand. Obschon die Kollegianer, die Kandidaten sein mußten, künftighin nicht mehr auf dem Kloster beisammen wohnen sollten, so standen sie nichts desto weniger unter der mittelbaren Aufsicht des Präpositus desselben, welcher darauf zu achten hatte, daß diese Kollegianer ihre Wohnungen in der Stadt in ehrbaren Häusern nähmen. Dennoch lag es in der besondern Pflicht des Präpositus, den Miethvertrag eines jeden Kollegianers zu bestätigen, und sich über sein Betragen wenigstens vierteljährlich ein Mal in seiner Wohnung und bei dessen Hausherrn persönlich zu erkundigen. Die Kollegianer waren gehalten, sich zu Vikariaten auf dem Lande gebrauchen zu lassen, genossen aber während dieser Zeit ihre Benefizien fort. Auch waren sie gehalten, eine Pfründe, für die sich keine Be-

[1] Reglement für die bernische Akademie und Schulen vom 26. und 27. Juni und 6. Juli 1805. G. und D. I. 198.

werber meldeten, zwei Jahre lang zu bedienen, nach Verfluß welcher Zeit ihnen, wenn sie während derselben keine andere Versorgung gefunden hatten, gestattet war, zu ihrem Benefizium zurückzukehren. Die Zahl der Mußhafenbenefiziarien war unbestimmt. Vorläufig war sie wenigstens auf 20 festgesetzt, indessen sollte der jährliche Ueberschuß der Mußhafenkassa zu Vermehrung der Anzahl der Mußhafenbenefizien verwendet werden. Alle Landeskinder, welche in der Akademie, dem Gymnasium und der obersten Klassenschule studirten, hatten Anspruch darauf. Jeder Mußhafenbenefiziarius erhielt jährlich 100 Frk. an Geld. Die nämliche Person konnte aber nicht mehr als ein Benefizium auf einmal genießen.[1] Ueberdieß konnte aus dem Ueberschuß des jährlichen Ertrages vom Mußhafenland nach Entrichtung der ordentlichen Ausgaben die zu Ertheilung von Reisestipendien an bernische Studiosen der Theologie und Kandidaten des heiligen Predigeramtes erforderliche Summe von der Kuratel verwendet werden. Sie wurden von derselben nach ihrem Gutfinden in unbestimmten Zeitpunkten ausgeschrieben, und waren einzig und allein für solche Jünglinge bestimmt, die sich durch vorzügliche Talente, Fleiß und gute Aufführung ausgezeichnet hatten. Ein Stipendium bestand in einem Beischuß an Geld von 800 Frk., der in außerordentlichen Fällen von der Kuratel erhöht werden konnte. Die ordentliche Dauer eines Stipendiums beschränkte sich auf ein Jahr, von welchem der Stipendiat wenigstens ein Halbjahr auf einer fremden Hochschule zubringen sollte, die übrige Zeit auf Reisen außer Landes verwenden konnte. Doch war die Kuratel noch befugt, das Stipendium um ein oder zwei Halbjahre zu verlängern. Während seiner Abwesenheit war der Stipendiat verpflichtet, halbjährlich dem Prorektor einen Bericht über seinen Aufenthalt und seine Studien zuzusenden, und ein Halbjahr nach seiner Rückkehr im großen Hörsaale öffentlich eine ratio itineris in lateinischer Sprache vorzulesen. Ferner ging er die

---

[1] Reglement über die Vergebung und den Genuß der Alumnate und Mußhafenbenefizien vom 31. Mai 1806.

Verpflichtung ein, den geistlichen Stand auch nach seiner Rückkehr nicht zu verlassen, und wenn er dieses dennoch that, so mußte er das genossene Stipendium zurückerstatten, wofür er bei Erhaltung desselben einfache Bürgschaft leistete.[1]

Der Kanzler Abraham Friedrich von Mutach war ein Mann von allgemeiner Bildung, die er sich sowohl in der Heimat als auf der Hochschule und auf Reisen erworben, und von kräftigem Sinne, der sich in dem, was er für Recht und Pflicht hielt, nicht so leicht irre machen ließ, und Muth und Ausdauer genug besaß, die Hindernisse, welche ihm Vorurtheil und widerwärtige Verhältnisse etwa in den Weg legen konnten, zu beseitigen. Samstags den 2. November 1805 fand die feierliche Einweihung der Unterrichtsanstalten statt, und jedermann fühlte mit dem Kanzler, daß dieser Tag in der Bildungsgeschichte des Freistaates Bern vielleicht der merkwürdigste sei, der in Jahrhunderten erlebt worden. Die wissenschaftliche Lehranstalt und die Meißnerische Anstalt hatten aufgehört. Ueber 180 Knaben traten in die öffentliche Schule, die nun wieder alle einigermaßen gebildeten Stände vereinigte. Die jährlichen Berichte gaben von dem raschen und erfreulichen Fortgange der Anstalten höchst aufmunternde Nachrichten. Die Zahl der Studirenden stieg von 82 auf 168, diejenige der Schüler auf 234, ja die letztere wäre noch mehr gestiegen, wenn man die Klassen nicht auf 30 Zöglinge beschränkt hätte. Die Regierung sowohl als die akademische Kuratel ließen es an keiner Subsidiaranstalt, noch an Unterstützung oder Aufmunterung fehlen, welche den Fortgang der Wissenschaften begünstigen und sichern konnte. Die Stadtbehörde hatte beschlossen, daß die öffentliche Bürgerbibliothek so wie das Museum den Lehrern und Schülern der neuen Akademie offen stehen und die Bibliothekkommission bei Ankauf von neuen Büchern vorzüglich auf die Wünsche und Vorschläge der Professoren Rücksicht nehmen solle. Der Kleine Rath fand es billig, daß von Seite der Regie-

[1] Reglement über die Reisestipendien für bernische Kandidaten und Studiosen der Theologie vom 23. Mai 1808.

rung ein Beitrag zu Vermehrung der Bibliothek, besonders in den wissenschaftlichen Fächern geleistet werde, welche zu den eigentlichen akademischen Studien gehörten, und bewilligte unter der einzigen Bedingung, daß die Stadtbibliothek dafür täglich des Nachmittags zwei Stunden eröffnet werde, eine jährliche Summe von 1600 Frk.[1] Die Bibliothek nahm auch von da an in den bisher so sehr vernachlässigten wissenschaftlichen Fächern einen neuen Aufschwung. In der medizinischen Bibliothek wurde manche Lücke ausgefüllt, und die sogenannte Studentenbibliothek vermehrte sich gleichfalls vermittelst regelmäßiger Unterstützungen von Seite der Kuratel, auch hatte sie den Anlaß zu einer Gesellschaft gegeben, in welcher ausgezeichnete Jünglinge neben dem akademischen Unterricht auch noch durch eigene Anstrengungen höher anstrebten. Der physische Apparat und das chemische Laboratorium wurden erweitert, und die Einrichtung der Veterinäranstalt schien wenigstens der erste Schritt zu Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses. Den neuen Kunstsaal aber mit seinen Antiken konnte man in Verbindung mit der Künstlergesellschaft als eine bereits thätig belebte Uebungsschule vorzüglich der Zeichnung betrachten. Später war eine Sammlung von Kunstwerken und litterarischen Hülfsmitteln im Wurfe. Und doch kostete am Ende die ganze schöne Bildungsanstalt nicht viel mehr als die alten mangelhaften oder ganz schlechten. Kurz vor seinem Sturze hatte noch der menschenfreundliche und hochgebildete Abt von St. Urban Karl Ambrosius Gluz der bernischen Akademie nebst einem verbindlichen Schreiben 640 Frk. zu ihrer Beförderung überreicht.[2] Ein wackerer und aufgeklärter Berner, der Rathsherr Ludwig Zeerleder, schenkte am Neujahrstage 1809 der Akadamie eine Summe von 1200 Frk., um aus dem Ertrage derselben jeweilen alle fünf Jahre dem ausgezeichnetsten geistlichen oder weltlichen Studirenden eine auf das Andenken des großen Haller, seines mütterlichen Ahnherrn, geschlagene Denkmünze in Gold von dem Werthe von 25 Dukaten

---

[1] Rathsmanual Nr. 16, Seite 276, Sitzung vom 3. Mai 1809.

[2] Rathsmanual Nr. 13, Seite 129, Sitzung vom 27. Jenner 1808.

zu ertheilen, wobei der edle Stifter zugleich ein Exemplar der Denkmünze der ersten Austheilung nebst dem Stempel, den er an sich gebracht hatte, beifügte.[1] Als aus dem Jahresberichte der Akademie hervorging, daß bei mehrern Theologen hinlängliche Kenntniß der lateinischen Sprache vermißt werde, benutzte der Kleine Rath diesen Anlaß, die Kuratel zu ersuchen, daß sie bei allen Gelegenheiten darauf dringen möchte, daß auf die Kultur der alten Sprachen, besonders der lateinischen, als der Grundlage aller wissenschaftlichen Bildung, die größte Sorgfalt verwendet werde. Noch wichtiger schien die Klage, daß viele von denjenigen Jünglingen, welche sich keinem wissenschaftlichen Berufe widmeten, vor dem Austritt aus dem Gymnasium ihre wissenschaftlichen Studien vernachlässigten. Der Kleine Rath sprach den dringenden Wunsch aus, daß die Eltern mehr thun möchten, um diesem bedeutenden Uebel Einhalt zu thun. Allein eben so sehr lag es nach seinen Ansichten den Lehrern ob, die Wißbegierde der Jugend, so wie sie in ihrer Bildung mit den Jahren vorrückte, rege zu machen und zu leiten. Ein großes Hinderniß aber blieben noch immer die zahllosen Leiste (geschlossene Gesellschaften), welche der Jugend zu viel Gelegenheit zu Zerstreuungen und zum Müßiggange darboten. Der Kleine Rath wollte die Vorschläge abwarten, welche die Kuratel zu Verminderung dieses Uebels machen könnte.[2] Die öffentlichen Anstalten schienen jetzt in solchem Gedeihen, daß man die Privatanstalten einer strengern Aufsicht von Seite des Staats unterwerfen zu können glaubte, wie denn durch eine eigene Verordnung die Errichtung solcher Anstalten ohne Bewilligung der Behörden schlechthin untersagt und die Gestattung an gewisse Bedingungen geknüpft wurde.[3] Eine nothwendige Folge der Vermehrung der Schüler in der Elementar- und Klassenschule war auch eine solche Anhäufung von Schülern im

[1] Rathsmanual Nr. 15. S. 153 Sitzung vom 9. Jenner 1809.

[2] Rathsmanual Nr 17. S. 120. Sitzung vom 9. Augstmonat 1809.

[3] Verordnung des Kleinen Raths vom 17. Oktober 1809. G. u. D. III. 250.

Gymnasium, daß das letztere in zwei Abtheilungen zerspalten werden mußte. Nach vollendeter Probezeit von sechs Jahren wurde das im Jahr 1805 abgefaßte einstweilige Reglement für die bernische Akademie und Schulen von neuem in sorgfältige Untersuchung gezogen, und nach Verbesserung, Vervollständigung und näherer Bestimmung einzelner durch den Erfolg bewährt erfundener Bestimmungen als beständige und fortdauernde Vorschrift für diese Anstalten bestätigt und gut geheißen.[1] Ein höchst unangenehmer Auftritt in der Schule während der Meßzeit im Jahr 1812, der die Kuratel und vor allem ihren würdigen Kanzler mit tiefem Schmerz erfüllte, gab die Veranlassung zu einem Beschlusse des Kleinen Raths, vermöge dessen erklärt wurde, daß die untern Schulen ausschließlich nur für solche Kinder bestimmt wären, welche nach dem Stande und Vermögen ihrer Eltern zu einer gebildeten Erziehung berechtigt und bestimmt wären, und daß daher weder kantonsangehörige Kinder solcher Eltern, welche in der Dienstbarkeit stünden oder in einem der Dienstbarkeit ähnlichen Stande sich befänden, oder auch welche ohne eigenes unabhängiges Auskommen keinen bestimmten Beruf treiben, so wie uneheliche, noch von Nichtkantonsangehörigen solche Kinder, deren Eltern nicht verbürgerte Städter wären, oder sich in Ermangelung dieser Eigenschaft nicht durch bürgerlichen Rang, Stand und Vermögen bestimmt zu höherer Bildung eigneten, in die untern Schulen aufgenommen werden konnten.[2] Diese mit dem Zeitgeiste besonders in der Form in mannigfacher Weise im Widerspruch stehenden Bestimmungen erfuhren mancherlei Tadel, besonders weil ungeschickter und unrichtiger Weise die Verbürgerung in Städten als Kennzeichen der Bildung aufgestellt war. Nach dem frühzeitigen Tode des genialen Zehnders beauftragte der Kleine Rath die Kuratel, dem berühmten anhalt-bernburgischen

---

[1] Erneuertes Reglement für die bernische Akademie und Schulen vom 15. und 18. März 1811, vom 3. Juni 1812. G. u. D. IV. 183.

[2] Beschluß des Kleinen Raths. Qualifikation der in den untern Kantonsschulen der Hauptstadt aufzunehmenden Knaben. 20. Februar 1813. G. u. D. IV. 308.

Konsistorialrath und Oberhofprediger Häseli, einem gebornen Züricher und einem der berühmtesten Kanzelredner Deutschlands, diesen Lehrstuhl anzutragen, der ihn aber nicht annahm.[1] Zehnder wurde dann durch den grundgelehrten, gewissenhaften und humanen Hünerwadel ersetzt. Endlich vereinigten sich bereits im ersten Jahre des Daseins der Akademie die meisten ihrer Professoren zu einer litterarischen Gesellschaft, um nach dem Wunsche ihrer Obern unter dem Titel „litterarisches Archiv der Akademie zu Bern" eine periodische Schrift herauszugeben, welche, gleichwie sie in Geist und Darstellung einen vaterländischen Charakter tragen sollte, sich zwar mit wissenschaftlichen, vorzüglich aber mit vaterländischen Kenntnissen beschäftigen und daher auf Nachrichten über den Zustand und den Fortgang der Akademie selbst, nebst Anzeige und Beurtheilung aller, theils in der Schweiz und von inländischen Gelehrten über jedes Fach der Wissenschaften herausgegebenen, theils im Auslande über die Schweiz herauskommenden Schriften beschränken würde. Diesem Inhalte sollte jedoch eine vaterländische gelehrte Zeitung beigefügt werden, in der nebst den eigentlichen Büchern und Schriften noch schweizerische Landkarten, Ansichten und Pläne, merkwürdige Kupferstiche, vorzügliche Musikalien und Kunstwerke aller Art, vorzüglich aber neue Erscheinungen im Gebiete des Erziehungswesens und Hülfsmittel zum Studium der Wissenschaften alsogleich angezeigt werden würden. Endlich wollte man noch größere Aufsätze oder Abhandlungen aufnehmen, welche in die Fächer der auf der Akademie vorgetragenen Wissenschaften, vorzüglich aber in Sprache und Alterthumskenntniß, in die vaterländische Geschichte, Geographie und Naturkunde, so wie in das allgemeine oder vaterländische Recht, in die schönen Künste u. s. w. einschlugen. Man versprach in der Beurtheilung der angezeigten Schriften jenen wegwerfenden Ton zu vermeiden, der jede Rücksicht gegen achtungswerthe Männer bei Seite setze, Lob und Tadel nicht nach einseitigem Parteigeist auszutheilen, weder aufkom-

---

[1] Rathsmanual Nr. 13. S. 274. Sitzung vom 9. März 1808.

mendes Talent zu unterdrücken noch anerkanntes zu verschreien, wenn es nicht der herrschenden Sekte fröhnen wolle, mit einem Worte nicht die Beherrscher, sondern die Diener der Wissenschaften zu sein.[1] Die Herausgeber hielten im Ganzen auch wirklich Wort. Einige Spannungen unter den Lehrern, namentlich mit dem als Zensor und Lehrer des Staatsrechts zugleich wirkenden Karl Ludwig von Haller, und die Verhältnisse des deutschen, allen periodischen Schriften ungünstigen Buchhandels bewirkten zwar während einer kurzen Zeit ihre Unterbrechung, es war aber dieselbe nicht von Dauer.

Stellte man sich nun ernstlich die Frage, ob es in der Schweiz überhaupt eine Nationallitteratur gebe, und was von diesem Begriffe erfaßt werde, so konnte der Angefragte, wenn er dieselbe auf eine richtige und gewissenhafte Weise beantworten wollte, allerdings einigermaßen in Verlegenheit gesetzt werden. Zwar gab es in der That, wenn man sich die Sache leicht machte und den Namen Nationallitteratur allem demjenigen ertheilte, was von Schweizern geschrieben oder gedruckt worden, eine Menge Erscheinungen, die man befugt war, in diesen Kreis hinein zu ziehen; denn es gab viele gründlich gebildete und gelehrte Männer in der Schweiz, und eben so wenig fehlte es an Schriftstellern; allein wenn man strenger ausschied und nur diejenigen Geisteserzeugnisse als solche erkennen wollte, in denen sich der eigenthümliche Sinn und die eigenthümliche Weise des schweizerischen Volkes scharf genug aussprachen, um sie so von jeder andern Nationallitteratur zu unterscheiden, so mochte man billigerweise gegründete Zweifel hegen. Vor allem fehlte den Schweizern die Einheit und Eigenthümlichkeit der Sprache, dieses Hauptbindungs- und Ausdrucksmittel der Völker, denn redeten auch vier Fünftheile der Eidgenossen die deutsche Sprache, so war doch im Kanton Waadt und einem Theile des Kantons Freiburg die französische vorherrschend. Jenseits des Gotthards aber fand man noch, so wie in

[1] Plan und Ankündigung des litterarischen Archivs der Akademie zu Bern. Bern 1806.

einem Theile von Bündten, die italienische Zunge, in einem andern Theile Bündtens noch die romanische. Ja selbst dasjenige, was man in den meisten Kantonen deutsche Sprache nannte, hatte keine Einheit unter sich, und war im Einzelnen an keine bestimmte Regel gebunden. Es war nicht die eigentliche Sprache, wie sie in Deutschland gesprochen wurde, sondern zerfiel in eine Menge Volksdialekte, von denen sich keiner zur eigentlichen für ernste Gegenstände brauchbaren Schriftsprache entwickelt hatte. Es war also nur der eigentliche geistige Inhalt, und nicht die äußere Form, welche die Nationalität bezeichnete, und in dieser Beziehung konnte man die wenigen, welche in irgend einem Volksdialekte schrieben, vorzüglich die Dichter, Geschichtschreiber und politischen Schriftsteller, zu der eigentlich strenger bezeichneten Nationallitteratur rechnen, während die übrigen Schriftsteller sich weit mehr der deutschen, französischen und italienischen Litteratur anreihten. Und doch konnte man die Sprache und Mundart der Schweizer wegen ihrer abweichenden Eigenthümlichkeiten beinahe eher für eine eigentliche Stammsprache als für eine bloße Abart der deutschen Sprache halten, so daß man sich gegenseitig im Reden beinahe gar nicht verstand. Man warf den Schweizern, welche nicht durch Reisen oder Umgang ihre Sprache verbessert hatten, einen gedehnten und singenden Ton vor, der demjenigen, in welchem die Juden deutsch sprechen, nicht unähnlich klang. Hatten die Schweizer viele gute Wörter aufbewahrt und manche andere gebildet, welche in die Schriftsprache aufgenommen zu werden verdient hätten, so mangelte ihnen hingegen eine große Anzahl von Wörtern, welche jedem nicht ganz ungebildeten Deutschen zu Gebote standen. Wie die Schwaben, so drückten sie sich auch vermittelst des zusammengesetzten Imperfektums auf eine höchst schwerfällige Weise aus, wie denn auch eine unrichtige Zusammensetzung nicht nur im Sprechen, sondern selbst im Schreiben bei den Schweizern höchst gewöhnlich war. Viele hielten auch auf der Beibehaltung dieser Unvollkommenheiten wie auf einem heiligen Palladium der Freiheit und der Nationalität. Tiefer Denkende konnten hingegen unmöglich dafür halten, daß Verstümmlung eines der höchsten Organe menschlicher Geisteskultur an

sich etwas lobenswerthes und zur Aufrechthaltung eines ächten und edlern Volkgeistes wünschenswerthes sei. Ihnen kam daher jener Glaube nur als ein tiefeingewurzeltes Vorurtheil vor, welches in der That so weit verbreitet war, daß Schweizer sich gegenseitig eine reine und wohlgesprochene deutsche Sprache übel genommen oder für Ziererei gehalten haben würden. Die Eigenthümlichkeiten dieser schweizerischen Volksmundarten wissenschaftlich zu bearbeiten und für die wunderbaren Irrgänge einen Leitfaden darzubieten, unternahm der damalige Kammerer und nachmalige Dekan Franz Joseph Stalder zu Escholzmatt im Entlibuch, Kantons Luzern, der schon früher in seinen Fragmenten über Entlibuch die Theilnahme des Publikums auf eine höchst lebendige Art zu erwecken gewußt hatte, in seinem Versuch eines schweizerischen Idiotikons, dessen erster Band bereits im Jahr 1806 heraus kam. Mit großer Bereitwilligkeit waren ihm der Pfarrer Gruner von Herzogenbuchsee, der, selbst ein solches Werk beabsichtigend, bedeutend in diesem Fache gesammelt hatte, Joh. Ulrich von Salis-Seewis, Pfarrer Fischer zu Tägerfelden, Pfarrer Kirchhofer zu Siblingen im Kanton Schaffhausen, Pfarrer Locher zu Ottenbach im Kanton Zürich und Pfarrer Steinmüller zu Rheineck entgegen gekommen und hatten ihn mit werthvollen Beiträgen unterstützt. Nicht nur war das Werk an und für sich für den Forscher der deutschen Sprache sehr wichtig, sondern für den deutschen Dichter sehr berücksichtigenswerth, der daselbst einen großen Schatz von Wörtern fand, um Begriffe zu bezeichnen, für welche man in der bisherigen gebildeten Schriftsprache jeder Bezeichnung entbehrte, so wie das Buch auch manchen nicht deutschen Ausdruck und manches verlorne Wurzelwort aus der alten Fundgrube der Sprache, vorzüglich eine Fülle klangnachbildender Wörter enthielt. Nach allgemeinem Urtheil verdiente auch vorzüglich die Dialektologie zum Eingang bemerkt und gelesen zu werdeu. Im grammatikalischen, so wie im etymologischen Sinne gab das Idiotikon Beweise von des Verfassers ausgebreiteten Kenntnissen des höchsten schweizerischen Alterthums, so wie der Sprache und Geschichte des schweizerischen Volkes. Obgleich die Handschrift längst druckfertig war, so verzog sich doch die Herausgabe des

zweiten und letzten Bandes wegen ungünstiger Zeiten bis in das Jahr 1812, wo Sauerländer in Aarau den Druck übernahm. Für die Leser ging indessen durch den Aufschub nichts verloren, weil seitdem manches Neue hinzukam, manches Alte verbessert wurde.[1] Stalder eignete den zweiten Band der Regierung von Luzern zu, die ihn in billiger Anerkennung seines Verdienstes zum Chorherrn des Kollegiatstiftes zu Münster ernannte, und ihn somit in den Besitz der ersten Chorpfründe setzte, die erledigt werden möchte. Im größten Theile des Kantons Freiburg war die Volkssprache ein französelndes Patois, welches in dreierlei Mundarten, der oberländischen (lo Gruverin), mittelländischen (lo Quetro) und der niederländischen (lo Broyar) von einander abwich. Von diesen war die niederländische, besonders zu Estavayer am Neuenburgersee gesprochen, die gelindeste; die oberländische hingegen, besonders zu Lessoc und Montbovon, die rauheste, welche eine viel größere Anzahl Wörter und Redensarten hatte, die sich vom Französischen ganz entfernten, und von denen viele ihre unmittelbare lateinische oder italienische Abstammung noch deutlich merken ließen. Sprach man in Lausanne und den waadtländischen Städten das Französische zwar ziemlich rein, aber mit sehr schleppendem Accente, so bediente sich das waadtländische Volk hingegen seiner eigenthümlichen Mundart, die es Roman, auch Reman nannte. Diese Mundart war ziemlich geregelt, so daß man ohne Mühe eine Grammatik derselben hätte abfassen können. Freilich war sie von einer Gegend zur andern nicht wenig verschieden, so daß sich die Alpen- und Jurabewohner nicht leicht verstanden. Am wenigsten war das alte Patois noch in den Distrikten an der Broye, Oron, Moudon, Payerne und Avenches mit dem Französischen vermengt. Uebrigens unterschieden sich die verschiedenen Dialekte theils durch die ungleichen Worte, theils durch die

---

[1] Versuch eines schweizerischen Idiotikons mit etymologischen Bemerkungen untermischt, sammt einer Skizze einer schweizerischen Dialektologie. Von Franz Joseph Stalder, Kammerer und Pfarrer zu Escholzmatt. I. B. Basel und Aarau 1806 (eigentlich 1807). gr. 8°. 505 S. II. B. Aarau 1812. XII u. 528 S.



bloße Verschiedenheit ihrer Endungen. Im Tessin herrschte die lombardische Mundart vor, etwas weniger rein in ihren Ausdrücken als in der eigentlichen Lombardie, aber bestimmter und kräftiger. In der einzigen Gemeinde Bosco, im hintersten Meyenthale, sprach man eine deutsche Mundart, ungefähr wie diejenige von Uri, allein die Männer sprachen auch die Kantonssprache, und zwar eben so geläufig und mit eben so richtiger Aussprache, als ob sie dieselbe von Jugend auf erlernt hätten. Die kaum auf 74,000 Seelen ansteigende Bevölkerung des Kantons Bündten war nicht nur etwa in drei Mundarten einer Sprache, sondern selbst in drei Hauptsprachen, die deutsche, die italienische und die romanische zersplittert, so daß man 26,500 deutschredende, 10,000 italienischredende und 36,700 romanischredende Einwohner zählte. Die romanische Sprache, die man für die Ursprache jener hetruszischen Flüchtlinge hielt', welche zur Zeit der ersten Könige des alten Roms sich nach Rhätien geflüchtet und in dessen Gebirgen niedergelassen haben sollen, zerfiel aber wieder in zwei Hauptzweige, in das Oberländer Romanisch, und das Engadiner oder Ladinische, von denen jedes sich wieder in zweierlei Mundarten theilte. Die romanische Sprache war indessen schon mit vielen deutschen Wörtern vermischt, besonders die Oberländer romanische Mundart, so wie das wahrscheinlich spätere Engadiner Ladin mit vielen neuitalienischen Wörtern vermengt worden war. In beiden, nur in diesen Gebirgen gesprochenen Mundarten waren übrigens schon mancherlei Schriften gedruckt worden.

Jenes Zurückziehen aus den reichen und mannigfaltigen Beziehungen eines bewegten Lebens in die oft dunkeln Irrgänge abgezogener Forschungen über die höchsten und letzten Ergebnisse der Vernunftlehre, der man in Deutschland so häufig begegnete, fand man bei den der Wirklichkeit und den äußern Bedingungen des Lebens mehr anhängenden Schweizern weit seltener. Daher waren die Schweizer denn auch, wenn schon einzelne in der Stille des Arbeitszimmers jene Lehren prüften und ihren eigenen Gedankenkreis dadurch zu bereichern suchten, dennoch im Ganzen den philosophischen Kämpfen der Deutschen am Ende

des 18. und im Anfange des 19. Jahrhunderts ziemlich fremd geblieben, und man sah lange Zeit weder einen Schweizer sich durch Gründung einer neuen philosophischen Schule einen Weltruf begründen, noch selbst in Ueberlieferung anderer philosophischer Systeme oder Beurtheilung derselben auf eine wahrhaft glänzende Weise auftreten. Als klarer und tüchtiger Eklektiker hatte sich der seit 1795 bei dem luzernischen Gymnasium angestellte Franziskaner Geiger bewährt. In der deutschen Schweiz war im allgemeinen die Lehre Kant's unter den wissenschaftlich Gebildeten fast ausschließlich vorherrschend. Als Selbstdenker bemerkte man jedoch auch den bernischen Professor der Philosophie, Johann Rudolf Wyß, auch als Dichter und Geschichtsforscher bekannt, der diesen Lehrstuhl schon im 25sten Jahre seines Alters erhalten hatte. Zeugte doch seine Probevorlesung über das gegenseitige Verhältniß der Sittenlehre und der Religion bei der kurzen zur Abfassung anberaumten Frist so vortheilhaft für den Fleiß, das Eindringen, die Urtheilskraft und die Umsicht des Verfassers in der Litteratur, daß sie weniger aufgegeben als von freier Hand aufgenommen zu sein schien, während ihm seine 1811 erschienene Schrift über das höchste Gut einen ehrenvollen Platz unter den philosophischen Schriftstellern sicherte.[1] In der gekrönten Preisschrift über die Frage: Wie unterscheiden sich das Gedächtniß und die Einbildungskraft von einander, und worin sind sie sich gleich? beurkundete ein junger Student der Theologie, Gottlieb Ziegler, eine vielversprechende Schärfe des Denkens.[2] Eine reiche Sammlung theils neuer, theils fruchtbarer Beobachtungen über den Menschen boten des in der Pariser wie in der schweizerischen gelehrten und vornehmen Welt gleich heimischen greisen Heinrich Meisters **études sur l'homme dans le monde et dans la retraite** dar. Wenn der Verfasser, der nach dem

---

[1] Ueber das gegenseitige Verhältniß der Moral und der Religion. Eine öffentliche Vorlesung von Johann Rudolf Wyß, Professor der Philosophie in Bern. Zürich, 1806. 29 S. 8°.

[2] Litterar. Archiv III. Bd. 1. Heft, S. 64.

Urtheil eines Zeitgenossen mit dem Ernst und Tiefsinn eines Pascal und der Unbefangenheit eines Montaigne auch die Anmuth eines Voltaire vereinte, in diesen 61 Aufsätzen zum Theil die Gegenstände allseitig beleuchtete, zum Theil nur einen flüchtigen Lichtstrahl in das Dunkel warf, so konnte niemand weder den Selbstdenker, der auch einen denkenden Leser verlangte, noch weniger den erfahrenen Weltmann verkennen, der, was er in der Welt gesammelt, in der Einsamkeit prüfte, schied und ordnete. Ein einziger Mann, der junge Arzt Ignaz Paul Vital Troxler aus Beromünster, Kantons Luzern, schien in den höhern Regionen des ernsten Denkens eine neue Schule gründen zu wollen. Die Forschungen, zu denen ihn das Studium der Arzneikunde führte, bezeichneten ihm den Weg. In seinen ersten medizinischen Schriften hatte er bereits die Theorie der Heilkunde nach den Grundsätzen der von ihm rühmlichst verkündigten Schelling'schen Naturphilosophie entwickelt. Sein Scharfsinn, seine reiche und schöpferische Phantasie und seine ungewöhnlich leichte Fassungskraft ließen ihn den Wunsch fühlen, als Reformator in die Wissenschaften einzugreifen; schien er doch von Schelling selbst dazu geweiht, der sich erklärt hatte, daß ihn unter allen seinen Schülern Troxler am besten verstanden habe, welche Auszeichnung er den in den Jahren 1807 und 1808 von ihm erschienenen Schriften über das Leben und seine Probleme und der Biosophie verdankte. Einen weit größern Ruf aber noch verschafften ihm die 1811 zu Aarau herausgegebenen „Blicke in das Wesen des Menschen", auf die sich alle seine fernern philosophischen Schriften stützten; ein Werk, in dem sowohl die Art des Vortrags als die Schreibart der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprachen und welches überhaupt als eines der gelungensten des geistreichen Verfassers angesehen wurde. In Deutschland nahm Troxler früher eine sehr bedeutende Stellung in der Wissenschaft der Wissenschaften ein; in der Schweiz hingegen, wo das Urtheil über diese abgezogenen Gegenstände weniger reif war, erregte sein in eine spätere Zeit fallendes politisches Auftreten weit mehr Aufmerksamkeit.

Je schüchterner man sich zwischen dem Rhein und den Alpen

in das freie, kühn zu erfassende Gebiet des Selbstdenkens hinauswagte, in so größerer Achtung stand die Erlernung der alten Sprachen, da man das Alterthum, statt in ihm bloß allerdings achtungswerthe und verehrungswürdige Vorbilder der späteren Zeit zu bewundern, aus einer Art republikanischer Eifersucht gegen die neuere Zeit mit einer blinden Abgötterei verehrte, die der Kühnheit der Nachahmung auch in künftigen Jahrhunderten stets unerschütterlich Trotz bieten würde. Diese Abgötterei aber war gerade wieder zum Theil daran Schuld, daß man die Jugend niemals in den Stand setzte, die so mannigfaltigen Seiten des Studiums der Alten mit Geist und Leben aufzufassen. Auf den Schulen hatte sich ein gewisser Schlendrian gebildet, der dem eigentlichen höhern Geiste der Wissenschaft durchaus fremd blieb. Und doch wurde längere Zeit dieses Studium der alten Sprachen in den Schulen beinahe ausschließlich vorgenommen, so daß man in vielen schweizerischen höhern und niederen Lehranstalten und namentlich in Bern Männer fand, die ganze lateinische Abhandlungen fehlerfrei geschrieben haben würden, und dabei kaum im Stande waren, ein unbedeutendes Schreiben in deutscher Sprache richtig abzufassen. Das eigentliche Studium der deutschen Sprache in öffentlichen Lehranstalten verdankte man in Bern erst dem Professor Karl Jahn aus Leipzig. Das Studium der alten Sprachen aber trieb man mit einer trostlosen pedantischen Sylbenstecherei, welche eine höhere Entwicklung und Veredlung des Geistes wenig förderte und dem eigentlichen Heiligthume tieferer Schriftsteller gänzlich fremd blieb. Daher nahm denn, wenn es auch einzelne grundgelehrte Männer gab, das Studium der Philologie im ganzen doch keinen rechten Aufschwung. Zu den ausgezeichnetsten Humanisten gehörte jedoch der Hanoveraner Evers, Vorsteher der Kantonsschule in Aarau. Unter den Arbeiten in diesem Fache zeichneten sich des gelehrten bernischen Professors der Theologie und nachmaligen Pfarrers zu Bümpliz Schärers Uebersetzungen aus dem alten Testamente durch Fleiß, geläuterten Geschmack und gesunden exegetischen Sinn aus. In der anspruchlosen Vorrede aber bekannte er sich zu der Meinung, daß der Rythmus der hebräischen Gedichte außer dem Parallelis-

mus der Glieder kein eigentliches Sylben= oder Redemaß aufzuweisen habe.

Ungleich mehr Theilnahme mußte im Publikum die Geschichte und zwar vorzüglich die Darstellung der vaterländischen Angelegenheiten finden, weil ja die Eidgenossen durch ihre ruhmvolle Geschichte im spätern Mittelalter meist auf eine so glänzende, dem schweizerischen Volks= und Selbstgefühle so schmeichelnde Weise aufgetreten waren, daß die Brust jedes spätern Enkels sich noch jetzt davon gehoben fühlte. Und doch war die Vermittlungszeit, wie überhaupt die ganze Zeit der gewaltigen Zwangsherrschaft Napoleons, keine günstige Zeit für die Schilderung der Gegenwart oder nahe liegender Verhältnisse und Thatsachen. Was die Regierungen nicht verhinderten, das hielt schon die Schüchternheit, wenn nicht die Verzagtheit der Menschen zurück. Auch war überhaupt die Anregung zu wissenschaftlichem Studium der neuern Geschichte und ihres Geistes niemals von den schweizerischen Regierungen ausgegangen, die es vielmehr scheuten, manches aus einem ihnen wohlthätig scheinenden Dunkel hervortreten zu lassen. Es waren auch übrigens diesem Studium, insofern man es aus den eigentlichen Quellen betreiben wollte, durch Verschließung der Archive und geheimen Schränke der Bibliotheken und andere Hemmungen mannigfaltige Hindernisse in den Weg gelegt. Nur das Mittelalter konnte ungestört und mit größerer Freiheit ausgebeutet werden. Dazu fehlte aber, mit Ausnahme von Gottlieb Emanuel von Hallers trefflichem, nie genug anzuerkennenden Werke durchaus die wissenschaftliche Vorbildung, und wurden die Forschungen hie und da mit Fleiß und vaterländischem Sinne betrieben, so mangelte es doch vielen von denen, welche sich damit abgaben, schlechthin an den nothwendigen Vorkenntnissen, um sie mit höherer philosophisch entwickelter Einsicht und Sachkenntniß vorzunehmen, und in allem gebrach es am Zusammenhang. Niemand war erstanden, um Hallers Bibliothek der Schweizergeschichte fortzusetzen und die neu entdeckten sowohl als seit der französischen Staatsumwälzung in reichem Maße neu entstandenen Quellen kritisch zu beleuchten. Gab es auch einzelne Männer, die bedeutende Sammlungen anlegten und sich in Beurtheilung

der Urkunden eine große Fertigkeit erworben hatten, wie Schultheiß von Mülinen in Bern, der bekannte luzernische Standesseckelmeister Joseph Anton Felix Balthasar von Chambrier und andere mehr, so ging doch bis dahin ihr Wirkungskreis nicht leicht über die Schranken ihres in wissenschaftlicher Beziehung oft nicht sehr ausgebreiteten Umgangs oder ihres Briefwechsels hinaus, und ihre Ansichten, Meinungen, Voraussetzungen und Kenntnisse wurden nur in geringem Maße durch den Druck verbreitet. Balthasar starb im April 1810, hinterließ aber noch vor seinem Tode seiner Vaterstadt seine an Handschriften und merkwürdigen Werken über die Geschichte der Schweiz reiche Bibliothek, welche die erste Grundlage einer Stadtbibliothek bildete. Stets war es in den Wünschen des edlen Vaterlandsfreundes gelegen, daß ein politisches Institut oder wenigstens ein Lehrstuhl für die vaterländische Geschichte errichtet werden und diese Bibliothek demselben als Haupthülfsquelle dienen möchte. Um aber auch das Publikum mit den in dieser Sammlung enthaltenen Schätzen bekannt zu machen, übergab er kurz vor seinem Tode ein Verzeichniß derselben dem Drucke. Was auch immer das Schicksal der mannigfaltig verunglückten Schweiz für eine Wendung nehmen möchte, so drückte sich der edle Verfasser wehmüthig genug in der Vorrede aus, so hoffte er dennoch, daß das Verhängniß nicht unabänderlich also gestaltet bleiben, noch der Sinn und die Erinnerung an verflossene Zeiten und an die Großthaten der Väter, viel weniger der Name des schweizerischen Volkes ausgelöscht werden würde. Behielten doch hohe Thaten unstreitig eine werthvolle Größe in sich und ihren Ruhm im Urtheile der Nachwelt. Unter dieser Sammlung gehörten acht Foliobände von Balthasar selbst gesammelter Materialien zur Geschichte Luzerns und vier Bände Fragmente und Nachrichten von den päpstlichen Botschaftern in der Schweiz und den mancherlei Geschäften der Eidgenossen mit dem römischen Hofe vom Jahr 1074 bis 1800 zu den wichtigsten und zeitgemäßesten. Der Ruhm, den sich der Verfasser des kurzen geschichtlichen Entwurfs der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen in sogenannten geistlichen Dingen bereits in der Mitte des 18. Jahrhunderts

erworben, und das damalige Verbot des römischen Ketzergerichts mußten die Geschichtsforscher auf diese Sammlung aufmerksam machen, die indessen nicht so eifrig benutzt wurde, wie man es hätte erwarten dürfen. Der alt Schultheiß Niklaus Friedrich von Mülinen war nach der Niederlegung seiner Schultheißenwürde im Jahr 1806 zu seinen Lieblingsbeschäftigungen zurückgekehrt und hatte den Gedanken genährt, ein umfassendes, vollständiges topographisch-statistisch und diplomatisch-geschichtliches Werk über den Kanton zu veranstalten, welches nach den einzelnen Gemeinden und Landschaften eingetheilt, die Beschreibung jeder derselben in diesen verschiedenen Beziehungen erschöpfen und die bisherigen Arbeiten von Schöpf, Schellhammer und Ryhiner weit hinter sich zu lassen bestimmt war. Mit der Bearbeitung des Kirchspiels Volligen sollte der Anfang gemacht werden, und v. Mülinen selbst hatte den urkundlich geschichtlichen Theil der Arbeit übernommen, während sich der dortige Gutsbesitzer Bondeli mit dem physikalischen und statistischen, der gelehrte Mathematiker Prof. Trechsel mit der Ausmittlung der gradatischen Orts- und Höhenbestimmungen in dieser Gemeinde belud. Allein selbst dieser kleine Theil der Arbeit gerieth durch äußere Veranlassungen ins Stocken und Mülinen sah sich bald genöthigt, diese Bearbeitung aufzugeben. Hingegen fiel er auf den Gedanken, eine allgemeine Verbindung von Freunden der schweizerischen Geschichte zu veranstalten, deren Zweck die Sammlung und Aufbewahrung jeder Art von Denkmälern und Urkunden, die Abfassung eigener geschichtlicher Ausarbeitungen über ältere und neuere Zeiten und andere Beiträge zur vaterländischen Geschichte, endlich dann die Gründung einer eigenen Zeitschrift sein sollte, um darin ihre Arbeiten niederzulegen. Hiefür erhielt nun der alt Schultheiß nicht nur Zustimmung aus allen Gegenden der Eidgenossenschaft, sondern selbst vielfältige und dringende Aufforderungen von Seite vorzüglicher Männer, eine solche Gesellschaft vorzugsweise in Bern zu stiften, und versammelte am 17. Dezember 1811 eine Anzahl von Männern bei sich, unter denen sich neben weit mehrern bloßen Liebhabern der vaterländischen Geschichte auch einige wissenschaftliche Kenner derselben befanden. Diese vereinigten sich zu einer ge-

schlossenen Gesellschaft, welche den Namen der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft annahm, und ihren Stifter, den Schultheißen von Mülinen, den Freund Joh. v. Müllers, zum Vorstande wählte. In einer einige Wochen später gehaltenen Sitzung wurden die Statuten genehmigt.[1] Der Präsident sollte die Gesellschaft alle Vierteljahre ein Mal ordentlicher und, so oft es die Geschäfte erforderten, außerordentlicher Weise zusammenberufen. Um aber als Mitglied vorgeschlagen werden zu können, mußte jemand wirklich als vaterländischer Geschichtforscher bekannt sein, oder der Gesellschaft einen historischen Aufsatz eingesandt haben, welcher des Drucks würdig erklärt worden wäre. Der Gesellschaftsfonds wurde aus freiwilligen Gaben der Mitglieder gebildet. Dabei war jedes Gesellschaftsglied verpflichtet, der Gesellschaft ein gebundenes Exemplar seiner gedruckten historischen Schriften zuzustellen. Unter dem Namen des schweizerischen Geschichtsforschers wollte man wo möglich vierteljährlich eine Zeitschrift herausgeben, in welche ältere historische Bruchstücke, Biographien berühmter Schweizer, geschichtliche Erörterungen, Stammregister berühmter ausgestorbener Geschlechter, bisher ungedruckte mit erklärenden Anmerkungen versehene Urkunden, geschichtliche topographische Beschreibungen einzelner Gegenden, u. s. w. aufgenommen werden sollten. Außer dieser Zeitschrift wollte die Gesellschaft sich bemühen, einige der Schweiz mangelnde historische Hauptwerke, wie eine Helvetia sacra und ein chronologisches Verzeichniß aller die Schweiz betreffenden gedruckten Urkunden zu verfassen und andere vorhandene, wie Hallers Schweizerbibliothek, fortzusetzen.[2] Allein, lag es in den Zeitverhältnissen oder in der Zusammensetzung der Gesellschaft, sie blieb in der Ausführung weit hinter dem Ziele zurück, welches sie sich selbst ursprünglich gestellt hatte, und man kann mit Wahrheit und Billigkeit nicht behaupten, daß nach dem Wunsche des Stif-

---

[1] Lebensgeschichte des Schultheißen von Mülinen.

[2] Reglement der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft vom 23. Jenner 1812.

ters das durch den Geist der Zeit eingeschüchterte Hochgefühl für Nationalsinn, Nationalfreiheit und Nationalehre weder durch die schweizerische geschichtforschende Gesellschaft oder ihre Zeitschrift sonderlich geweckt und gefördert, noch wahrer bundesbrüderlicher und eidgenössischer Sinn bei dem schweizerischen Volke verbreitet worden wäre. In den zwei letzten Jahren dieses Zeitraums erschien ein einziger Band, der nebst einigen nicht unwichtigen Beurtheilungen neu herausgegebener Werke den von dem Stifter der Gesellschaft selbst verfaßten Versuch einer diplomatischen Geschichte der Freiherren von Weißenburg im bernischen Oberlande, aus fleißigen und nicht trocken, sondern geistvoll an einander gereihten Auszügen aus Urkunden bestehend (Markus Lutz's historische Skizze über die Universität Basel, einen Aufsatz über die Stadt Bern unter dem Schutze der Grafen von Savoyen und anderes mehr) enthielt. Desto mehr vermißte man einen geistreichen Aufsatz über die Bedeutung des geschichtlichen Studiums in der damaligen Zeit, über den Geist der Geschichtschreibung, über eine zweckmäßige und wissenschaftliche Behandlung dieser Gegenstände, oder der Hülfswissenschaften, kurz alles, was der Unternehmung eigentliches Leben einhauchen und eine ächt vaterländische Richtung ertheilen konnte. Um jedoch der geschichtforschenden Gesellschaft auch ein Zeichen der Theilnahme an ihren Bestrebungen zu geben, bevollmächtigte der Kleine Rath des Kantons Bern den Staatsrath, für 30 Exemplare des Geschichtsforschers zu unterschreiben.[1] Fast gleichzeitig fing der geistreiche und gebildete solothurnische Staatsmann, Rathsherr Lüthi, der bereits zur Zeit der helvetischen Republik eine ehrenvolle Rolle gespielt hatte, an, in dem solothurnischen, sonst nur für gewöhnliche Geschäfte des gemeinen Lebens bestimmten, Wochenblatte einen Schatz wichtiger Urkunden aus dem Mittelalter herauszugeben, welche im Ablauf der Zeit zu einer für die vaterländische Geschichte höchst wichtigen, beinahe unentbehrlichen Sammlung heranwuchs und bei der man nur bedauerte, daß sie in keine

---

[1] Rathsmanual Nr. 27. Seite 319. Sitzung vom 24. Febr. 1813

bessere Ordnung gebracht worden. Ebenso legte der geistreiche und von so warmer vaterländischer Begeisterung erfüllte Waadtländer Bridel in dem Conservateur Suisse einen reichen Schatz gehaltvoller Aufsätze nieder, die in einer Reihe von Jahren in den Etrennes helvétiques erschienen waren.

Die älteste Geschichte der Schweiz unter der Herrschaft der Römer schilderte der mit seiner eigenen Zeit vollkommen zerfallene geistreiche aber höchst eigenthümliche ehemalige Hofschreiber von Königsfelden, Franz Ludwig von Haller, in seinem bekannten Werke: Helvetien unter den Römern, dessen erster Theil eigentlich bloß eine neue, aber umgearbeitete und sehr vervollkommnete Herausgabe des bereits 1793 erschienenen Versuches einer Geschichte Helvetiens unter den Römern vom Tode Cäsars bis auf Honorius war, den Joh. von Müller in der allgemeinen Litteraturzeitung als eine Frucht ächter Gelehrsamkeit und gesunden kritischen Fleißes gepriesen hatte; während der zweite Theil eine höchst reichhaltige Topographie enthielt, welcher der Verfasser in einer Einleitung die allgemeine Beschreibung des Landes, seiner Beschaffenheit und seiner Erzeugnisse vorausschickte. Leider aber trug Hallers schönes gelehrtes Werk, welches er zu einer Zeit, wo wohl kein anderer im Vaterlande lebender Schweizer es gewagt hätte, 1811, dem Könige von Großbritannien widmete, nicht nur nichts zu der Bereicherung des Verfassers bei, sondern richtete ihn vielmehr, ungeachtet mehrerer großmüthiger Unterstützungen, vollkommen zu Grunde. Noch immer glänzte in der eidgenössischen Geschichtschreibung Joh. von Müller als Stern erster Größe, wie denn auch bei seinen Lebzeiten kaum irgend ein deutscher Geschichtschreiber, ja irgend einer unter den geschichtschreibenden Zeitgenossen in der ganzen Welt so hoch gefeiert wurde. Und doch waren die sechs letzten Jahre seines Lebens für ihn, wenn auch in großem Glanze, dennoch in mannigfaltiger Weise kummervoll zugebrachte Jahre. Sein Vermögen erholte sich nicht mehr von dem Schlage, von dem es durch argen verbrecherischen Betrug in Wien getroffen ward; Müller hatte von da an stets mit Geldverlegenheiten zu kämpfen. Wenn man dabei die übrigen anderswo erwähnten Schwierigkeiten Müllers in Wien, wie die

Bekehrungsversuche und die Hindernisse, welche der Fortsetzung seiner Schweizergeschichte in den Weg gelegt wurden, in Betrachtung zog, so darf man sich nicht wundern, wenn Müller den Ruf nach Berlin als wirkliches Mitglied der Berliner Akademie und Historiograph des Hauses Brandenburg mit dem Titel eines geheimen Kriegsraths mit Freuden annahm. Zum letzten Mal besuchte er im Mai 1804 das innigst geliebte Vaterland und verließ unter anderm Bern, wo er von den ersten Magistratspersonen, vor allem von seinem Freunde von Mülinen, einen ausgezeichneten Empfang erhielt, in so wehmüthig gerührter Stimmung, daß er gegen seinen Reisegefährten in den Ausruf ausbrach, wenn ich nur irgend einen Vorwand wüßte, um einen Tag länger hier zu bleiben. In Berlin freier gestellt, arbeitete er wieder mit dem feurigsten Eifer an seiner Schweizergeschichte und zwar sowohl an der Fortsetzung als an der Verbesserung der ersten bereits erschienenen Bände für eine zweite Auflage. Um Weihnacht 1804 konnte er den vierten Band nach Leipzig senden; allein er war nicht ohne Bekümmerniß über den Eindruck desselben, unter anderm besorgte er, daß man ihm eine Stelle als Anspielung auf die Hinrichtung Willi's und seiner Gefährten ausdeuten würde. Für seine dem vierten Bande vorausgeschickte Anrede an alle Eidgenossen hoffte er so wie für den ganzen Band mehr Anklang bei der Zukunft als von der Gegenwart. War doch in zehn Jahren dieses Buch oft unternommen und durch das europäische, durch das vaterländische, um nicht zu sagen durch das persönliche Unglück des Verfassers unterbrochen worden. Mochte man doch dem Geschichtschreiber vergeben, wenn der Mensch durch die Zeiten ermüdet wurde. Aufgeben unstatthafter Meinungen, Erwachen von tyrannischer Willkür und unachtsamer Trägheit, Rückkehr zu der Ehrfurcht für Recht und Gesetz, Verstand und Gehorsam, und Schonung für die Gefühle der Menschheit, das war nach dem Urtheile des Unvergeßlichen die einzige erlaubte, rechtliche und nothwendige Gegenumwälzung. Aber Müller täuschte sich wenigstens in einem Punkte; seine Anrede an alle Eidgenossen machte einen tiefen erschütternden Eindruck auf das Gemüth der schweizerischen Ju-

gend. Im folgenden Jahre erschien eine neue Auflage der drei ersten Bände, als Frucht seines Fleißes. Aber der Donner der Kanonen unterbrach jetzt Müllers stillen Fleiß, als er sich eben erhaltenem Auftrage gemäß mit der Geschichte Friedrichs des Einzigen beschäftigen wollte. Müller sah das Werk des großen Königs unter seinen Augen zertrümmern, Napoleons Genie gewann ihn. Er war überzeugt, daß die Herrschaft der Welt dem siegreichen Kaiser von der Vorsehung zugetheilt sei, wie sie einst dem Julius Cäsar anheimgefallen war. Die Schwäche des neuen Cäsars aber übersah der so gern an die irdische Seelengröße glaubende Mann. Seine französische Rede über den Ruhm Friedrichs des Großen, in der er sowohl den gesunkenen Muth der besiegten Preußen durch Aufmunterung heben als die Schonung des dem großen Friedrich damals an Feldherrengröße und Glück nicht ungleichen Napoleon gewinnen wollte, erweckte vielfältig die Leidenschaften, den Haß und die Mißgunst. Aber der Umstand, daß sie Goethe für wichtig genug hielt, um eine vollständige Uebersetzung davon im Morgenblatte zu geben, gewährte ihm hinlängliche Entschädigung für die oft unwürdigen Angriffe. Kaum war es ihm unter diesen Umständen übel zu nehmen, wenn ihm ein Ruf des Königs von Würtemberg an die Hochschule zu Tübingen, wenn auch mit weniger Gehalt und mehr Berufsarbeit, nicht unannehmbar schien. Müller erhielt indessen seine nachgesuchte Entlassung von dem in Memel befindlichen Könige von Preußen in wenig verbindlichen Ausdrücken. Auf der Reise nach Tübingen ereilte ihn jedoch ein französischer Kurier mit dem Befehle Napoleons, sich eiligst nach Fontainebleau zu begeben, wo man ihn ungeachtet seiner Abneigung nöthigte, als Staatssekretär in westphälische Dienste zu treten. Müller fühlte sich der neuen Bürde so wenig gewachsen, und seine Gesundheit wurde so weit erschüttert, daß er mehrere Male die Besinnung und einst mitten in einer Rede die Sprache verlor. Seine bisherige Stellung wurde dann in diejenige eines Staatsraths und Generaldirektors des öffentlichen Unterrichts umgewandelt. Auf das bitterste warfen ihm seine Gegner den vermeinten Abfall von der deutschen Sache vor, während durch ihn allein Marburg, Göt-

tingen und Halle gerettet wurden, wofür ihm niemand Dank wußte. Auch bei ihm selbst trat jetzt bald die schmerzlichste Enttäuschung über die neue Ordnung der Dinge ein, bis ihm endlich, nachdem er seine letzte Kraft für die Vorrede zu der 1808 erschienenen ersten Abtheilung der Schweizergeschichte gesammelt, 1809 der Unmuth das Herz brach. Selten fand sich dem Urtheile der großen Mehrzahl seiner Leser zufolge bei einem Geschichtschreiber eine solche Vereinigung von Genialität und schöpferischer Einbildungskraft mit unermüdlichem Fleiß und erschöpfender Gründlichkeit vor, wie bei Müller. Ging er doch vom ruhigsten, besonnensten Ernste in die glühendste Empfindung über, während sein reger kritischer Scharfsinn ihn nicht verhinderte, sich bisweilen freiwillig einem beinahe mystischen Glauben hinzugeben. Hatte auch Müllers Gewohnheit, aus Auszügen von Urkunden zu arbeiten, und sein Bestreben, mit wenigen Worten viel zu sagen, seiner Schreibart hie und da etwas dunkles und schwerfälliges gegeben, so zeichnete sich doch die letztere sowohl durch Würde als durch Eigenthümlichkeit, Kraft und Leben aus. Wenige hatten die Schauplätze der Begebenheiten, die Sitten und den Bildungsgang der Völker in solchem Grade anschaulich gemacht. Endlich gaben ein hoher religiöser, hie und da, besonders in der letzten Zeit, ins mystische überschweifender Sinn und unerschütterliche Rechtlichkeit seinem Gemüth eine eigentliche Weihe, die ihn von den meisten Schriftstellern seiner Zeit unterschied. Auch nahmen ihn mehrere der vorzüglichsten gegen die oft unwürdigen Angriffe in Schutz, denen er nach seinem Tode zum Gegenstande diente. Im eidgenössischen Vaterlande, das er so innig geliebt, und gegen das ihn niemand auch nur mit einem Schein von Rechte der Abtrünnigkeit bezüchtigen konnte, wird sein Name neben denjenigen unverwelklich glänzen, die er selbst zur hehren Unsterblichkeit geführt hat. Wie alles, was den großen Geschichtschreiber näher berührte, so erweckten auch die nach seinem Tode herausgekommenen Briefe an Füßli und Bonstetten daselbst die regste Theilnahme und begeisterten mehr als einen Jüngling zum Dienste der von Müller so hochgestellten Wissenschaft und der höhern Lebensansichten.

Bereits fing auch sein Fortsetzer, Robert Gluz-Blozheim, an,

sich durch außerordentliche Thätigkeit als Gründer der litterarischen Gesellschaft bemerkbar zu machen, wie er denn unter anderm kräftig zur Verbesserung der Stadtbibliothek mitwirkte. Die Geschichte war ihm frühe Lieblingsstudium, Johann Müller mit Begeisterung verehrtes Vorbild gewesen, und so bereitete er sich zu der großen Arbeit vor, welche wenige Jahre später als das Hauptwerk seines Lebens an das Licht treten sollte. Neben diesen Männern kam wohl der greise Leonhard Meister, der 1814 zu Kappel im Kanton Zürich als Pfarrer starb, in keinen Betracht. Weit mehr Aufmerksamkeit verdiente vorzüglich seines Fleißes, seiner aufrichtigen Wahrheitsliebe, so wie seiner vaterländischen Gesinnung mehr als seiner Kunstfertigkeit der Darstellung wegen der arbeitsame Pfarrer von Engelburg bei St. Gallen, Ildefons Fuchs. In seiner Jugend durch die Verwendung des gelehrten Konventualen P. Moriz Hohenbaum-Vandermeer, der ihn für die schweizerische Geschichtforschung gewonnen, Archivar in Rheinau, hatte er in diesem Kloster als lichtstrebender freisinniger Mann einen ziemlich bittern Dornpfad gewandelt, und sich während der Umwälzungszeit auf eine gesetzmäßige Weise von dem Mönchskleide losgemacht. In seiner neuen Stellung hatte er sein 1805 in zwei Bänden erschienenes früheres Jugendwerk über des berühmten Gilg. Tschudi's Leben und Schriften vollendet. Fünf Jahre später gab er sein Hauptwerk, die mailändischen Feldzüge der Schweizer, heraus, wozu er manche neue Aufschlüsse aus handschriftlichen und auch italienischen Quellen mittheilte. Mit besonderer Umständlichkeit war die an dem Herzoge Sforza von Mailand begangene Verrätherei erzählt, wobei die Vaterlandsliebe des Verfassers es sich besonders angelegen sein ließ, die Ehre der Schweizer gegen sehr allgemein verbreitete Verläumdungen zu retten. Die Zueignung des ersten Bandes an den Fürsten Primas und des zweiten an die zürcherische Regierung wurden ihm mit goldenen Schaumünzen und verbindlichem Dankschreiben erwiedert. Sowohl Dalberg als sein würdiger Stellvertreter Wessenberg ließen dem fleißigen Manne ihren Schutz gedeihen. Der ihm von letztern zugemutheten Bearbeitung einer Kulturgeschichte des Bisthums Konstanz fühlte

er sich jedoch nicht gewachsen. Der durch Ildefons von Arx von Olten, einen vormaligen Kapitularen und Archivar des Stiftes St. Gallen, verfaßten Geschichte des Kantons St. Gallen sah man es leicht genug an, daß der Verfasser anfänglich nur die Geschichte dieses Stiftes liefern wollte, spätere Ereignisse aber den ursprünglichen Plan ausdehnten. Selbst in ihrer gegenwärtigen Gestalt würde die Ueberschrift „Geschichte des Stifts St. Gallen" immer noch die richtigere gewesen sein; denn diese erzählte er urkundlich und aus allen ihm als Archivar des aufgelösten Stiftes zu Gebote stehenden Quellen. Was hingegen die nicht zum Stifte gehörigen Bestandtheile des jetzigen Kantons St. Gallen betraf, erzählte er weit oberflächlicher und bloß als Nebensache. Mußte man ihm als fleißigem Geschichtsforscher Gerechtigkeit widerfahren lassen, so wirkten doch seine eifrige Anhänglichkeit an die katholische Kirche, ja sein früherer Mönchsstand nachtheilig genug auf die Unbefangenheit seines Urtheils über wichtigere und bewegte Zeiten, wie diejenige der Reformation, die er mit allzu vorgefaßter Meinung gegen die Stifter derselben beurtheilte. Im übrigen war er gewissenhaft und gerecht, und seine Geschichte blieb darum nicht weniger eine anerkennungswerthe Arbeit. Dieses Lob verdiente hingegen der anonyme Verfasser einer im Jahr 1809 unter dem Titel Histoire du pays de Vaud erschienenen Geschichte der Waadt, voller lächerlicher und abgeschmackter, wortpolternder Schwülstigkeit, auf keine Weise. Picots im folgenden Jahre herausgegebene Geschichte des Freistaats Genf zeugte von dem sammelnden Fleiße des Verfassers, zugleich aber auch von der Nüchternheit desselben und dem damaligen gedrückten Zustande der geschichtlichen und politischen Litteratur im großen Kaiserreiche. Des Landschreibers Joh. Heinrich Tobler kurze Regenten- und Landesgeschichte des Kantons Appenzell Außer-Rhoden war allerdings ein schätzbarer Beitrag zur Geschichte dieses Landes. Kusters besondere Geschichte des Rheinthals mit einer topographisch-statistischen Beschreibung aber war in einem guten, gemäßigten Tone geschrieben. Endlich enthielten des zürcherischen alt Rathsherrn Joh. Schultheß histo-

rische und politische Gemälde der ehemaligen Regierungen Zürichs und Berns manche wohlgemeinte und für die Gegenwart anwendbare Lehre an die verschiedenen Stände des Volks.

Schon seit mehreren Jahren hatte sich der Wunsch nach einer neuen Ausgabe von Hottingers Kirchengeschichte lebhaft und von vielen Seiten ausgesprochen. Sollte indessen nur einigermaßen den Forderungen des Zeitalters an einen Geschichtschreiber entsprochen werden, so mußte sowohl das polemische des ältern Werks als das ungeschichtliche und das ohne Noth aus der Kirchengeschichte anderer Länder beigebrachte, so wie überhaupt die Form umgegossen werden, da man aus der Masse des aufgetragenen Stoffs den Geist nicht mehr herausfinden konnte, der das Ganze belebte. Dieser schwierigen Arbeit unterzog sich der gelehrte Pfarrer zu Mönchaltorf, Ludwig Wirz, indem er eine helvetische Kirchengeschichte herausgab, von der in den Jahren 1808 bis 1813 vier Bände erschienen. Die drei ersten Bände umfaßten die ältere Kirchengeschichte bis zur Reformation. War durch Mangel an hinlänglichen Abtheilungen vielleicht nicht genugsam für die Bequemlichkeit des Lesers gesorgt worden, und war die Schreibart nicht ganz frei von Provinzialismen, so vergab man dem Verfasser diese weniger empfindlichen Mängel gern um der Art und der Weise willen, wie er seines Vorgängers Arbeit gesichtet, ja manches besser geordnet hatte, und vorzüglich um seiner großen Mäßigung in den Urtheilen, seiner gerechten Würdigung dessen, was in der katholischen Kirche geschehen, so wie um der Unbefangenheit des Blicks und des philosophischen Geistes willen, der das Ganze durchwehte. Mit dem vierten Bande begann die neuere helvetische Kirchengeschichte und zwar enthielt dieser vierte Band nur die wenigen Jahre der schweizerischen Reformationsgeschichte bis zum Jahre 1523, so daß die Geschichte der Kirchenverbesserung sehr umständlich entwickelt wurde, und sich die Fortsetzung sehr weitläufig ausspann. Dessenungeachtet gehörte Wirz's helvetische Kirchengeschichte zu den trefflichsten Darstellungen, welche in dieser Zeit von Schweizern verfaßt wurden, und man kann nur bedauern, daß der Tod, der ihn im Jahr 1814 dahinraffte, ihn an der Vollendung dieses

Werkes hinderte.[1] Pfarrer Kirchhofer von Stein am Rhein, der dasselbe später fortsetzte, hatte sich bereits durch das Leben Sebastian Wagners, genannt Hofmeier, als trefflichen Kirchenschriftsteller beurkundet, und sein Leben des berühmten Antistes der baslerischen Kirche, Oswald Myconius, das er aus den meist nur handschriftlichen, in den Bibliotheken von Zürich, St. Gallen, Basel u. s. w. enthaltenen Sammlungen, vorzüglich aus den Briefen der Reformatoren, bearbeitete, und in welchem auch die verschiedenen helvetischen Glaubensbekenntnisse von Zürich, Bern, Basel u. s. w. und diejenigen der Vereinigungsunterhandlungen mit dem Papstthum und mit Luther entwickelt waren, eignete sich ganz, ihm diesen Ruf zu bewahren, wo nicht denselben noch zu vergrößern.[2] Auch des 83jährigen alt Seckelmeisters Salomon Hirzel aus Zürich in lateinischer Sprache geschriebene Abhandlung über die Theilnahme der dortigen Regierung an dem Reformationswerke, gehörte zu den gehaltreichsten Schriften über diesen Gegenstand,[3] so wie des Pfarrers Salomon Heß Sammlungen zur Beleuchtung der Kirchen- und Reformationsgeschichte der Schweiz manches wichtige enthielten.

Die nach dem Tode ihres Verfassers erschienenen Memoiren des bekannten französischen Generallieutenants Freiherrn von Besenval, welche zwar von seiner Familie nicht mit Gunst aufgenommen wurden, allein darum nicht weniger eine höchst unterhaltende und anziehende Schilderung der Sitten und Persönlichkeiten des ehemaligen französischen Hofes enthielten, gehörten sowohl ihres Inhalts als der Sprache und Schreibart wegen mehr der französischen als der schweizerischen Litteratur an.[4] Ein

---

[1] Im Jahr 1819 gab Pfarrer Melchior Kirchhofer zu Stein am Rhein noch einen Band heraus, der aber nur das Jahr 1523 auffaßte. Von da an blieb es liegen.

[2] Oswald Myconius, Antistes der baslerischen Kirche, von Melchior Kirchhofer, Pfarrer zu Stein am Rhein, Kantons Schaffhausen. Zürich, 1813. XVI und 387 S. 8°.

[3] Disquisitio de magistratus in urbe Tigurina in reformationis opera præstito officio. Tiguri 1810. 8°. p. 104.

[4] Mémoires de Mr. le baron de Besenval, lieutenant-général des

nationaleres Gepräge trugen die gleichzeitig erschienenen Memoiren des Staatsraths Heinrich Monnod, gewesenen Regierungsstatthalters des Kantons Waadt, weniger unterhaltend durch lebendige Schilderungen merkwürdiger Persönlichkeiten oder geistreiche Anekdoten, als lehrreich über die Verhältnisse dieses Kantons vor, während und nach der schweizerischen Staatsumwälzung, wobei denn die frühere Zeit doch vielleicht etwas einseitig aus dem damaligen waadtländischen Standpunkte genommen war.[1] Den reichsten Schatz aber für die kurz vorher verflossene helvetische Zeit boten Heinrich Zschokke's eben so geistreiche und lehrreiche, mit der größten Lebendigkeit und dennoch mit einer seltenen Wahrheit und Unbefangenheit geschriebene historische Denkwürdigkeiten der helvetischen Staatsumwälzung,[2] welche die von ihm aufgefaßten Persönlichkeiten und Zustände richtiger und anschaulicher beleuchten, als dieses sonst irgendwo geschehen ist. Hätte der gelehrte baslerische Vielschreiber, Pfarrer Markus Lutz zu Läufelfingen, auch nur, wie er sich dahin aussprach, durch skizzirte Darstellungen Aufmerksamkeit auf vaterländische Verdienste zu erregen und zu den bekannten Werken Leu's, Füßlin's und Meister's eine der Lesewelt erwünschte Ergänzung zu liefern gestrebt, so wäre immerhin diese Unternehmung einer sorgfältigern Ausarbeitung würdig gewesen, als diejenige, welche sich Lutz die Mühe nahm darauf zu verwenden. Die Schilderungen waren höchst ungleich, hie und da wahrhaft gut und richtig, aber weit öfter seicht, oberflächlich und nach älterer Sitte mit Gemeinplätzen

---

armées du rois etc., écrits par lui-même, imprimés sur son manuscrit original et publiés par son exécuteur testamentaire, contenant beaucoup de particularités et d'anecdotes sur la cour, sur les règnes de Louis XV et Louis XVI, et sur les évènements du temps, précédés d'une notice sur la vie de l'auteur. An XIII, 1805. 3 vol. in-8°.

[1] Mémoires de Henri Monnod, ancien conseiller d'état, et membre à vie du grand-conseil du canton de Vaud; renfermant les détails de sa conduite dans la révolution qui a fait de ce pays un des cantons de la Suisse, les principaux évènements auxquels il a pris part, et la comparaison de ce qui est avec ce qui était. Paris, 1805. 2 vol.

[2] Winterthur 1805.

für den Zeitungsleser angefüllt. Dabei klang das Lob mehrentheils so übertrieben, daß die vormals in den Todesanzeigen angesehener schweizerischer Magistratspersonen übliche Hyperbelsprache in diesen Nekrolog übergegangen zu sein schien, und es nach den Bemerkungen eines schalkhaften Mannes der geschilderten Persönlichkeit mit ihren glänzenden Tugenden und seltenen Verdiensten öfters so ging wie im Sprichworte, daß man den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr sah.[1] Zu den thätigsten Geschichtsforschern gehörte endlich noch der Probst zu Münster und nachmalige römisch-apostolische Generalvikar, Franz Göldin von Tiefenau, der selten ein ihm offenes Archiv oder eine ihm zugängliche Privatsammlung unbenutzt ließ, und in dieser Zeit den Geist des seligen Bruders Klaus, Konrad Schreiber von Altsellen und eine urkundliche Geschichte des Dreiwaldstätterbundes herausgab. Joh. Melchior Schuler's Thaten und Sitten der alten Eidgenossen waren nicht eine zusammenhängende Geschichte, sondern lediglich eine Reihe von Erzählungen einzelner merkwürdiger Vorfälle und Ereignisse, die er auf Veranlassung der schweizerischen Gesellschaft der Erziehung, zum Zwecke theils eines Lesebuchs für den Freund der vaterländischen Geschichte, theils eines moralischen Lehrbuchs für die Schüler der oberen Klassen verfaßte. Die Geschichte war in diesem Buche unparteiisch in Tugend und Sünde in einem anziehenden reinen Vortrage und so erzählt, daß die geschichtliche Darstellung nicht etwa durch moralische Betrachtungen unterbrochen, sondern diese vielmehr in kurzen Andeutungen und Winken dem Text unterlegt waren.[2] Für die Zeitgeschichte selbst blieb die in Zürich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts stets fortgesetzte Monatschronik eine höchst wichtige Quelle.

---

[1] Nekrolog denkwürdiger Schweizer aus dem 18. Jahrhundert nach alphabetischer Ordnung, bearbeitet für Freunde vaterländischer Kultur und Geschichte von Markus Lutz, Pfarrer zu Läufelfingen. Aarau 1812.

[2] Die Thaten und Sitten der alten Eidgenossen, erzählt von Melchior Schuler. Zürich, 1809. 284 S. 8°.

Während der bernische Professor Meißner ruhig im Kabinet sein Lehrbuch der Erdbeschreibung zum Gebrauche beim Unterricht, zwar in beinahe tabellarisch gedrängter Kürze, aber doch mit großer Vollständigkeit schrieb, und in den Alpenrosen seine vorzüglich für die Jugend bearbeiteten Schweizerreisen bekannt machte, wagte es der Basler Joh. Ludwig Burkardt, ein jüngerer Sohn des in politischer Beziehung bekannten Obersten Burkardt vom Kirschgarten, die kühne Bahn eines Hornenmann und Mungopark zu betreten. Im Dienste der afrikanischen Gesellschaft schiffte er im Frühjahr 1809 nach Aleppo, brachte die drei folgenden Jahre in Syrien zu, wo er sich ganz zum Morgenländer umwandelte und dann Egypten und das alte Aethiopien und Nubien durchwanderte, so daß er in seiner nachherigen Beschreibung dieser Reise im Stande war, die besten Angaben mitzutheilen, die man jemals in Europa über die Sitten, den Verkehr und die politische Gestaltung dieser damals noch so wenig gekannten Länder erhalten hatte. Auch schickte er der afrikanischen Gesellschaft eine äußerst wichtige Darstellung des Ursprungs und Fortgangs der Sekte der Mechabiten. Noch hatte keine in der Heimat bearbeitete Reisekarte der Schweiz gleich viel Belehrung mit eben so viel Bequemlichkeit und Nettigkeit vereinigt, als die von Scheuermann gestochene Heinrich Keller's, nach einem Maßstabe von 10 Stunden auf vierthalb Bernerzolle. Alle Naturschönheiten und Merkwürdigkeiten, so wie alles, was der Neugierde und den Bedürfnissen der Reisenden dienen konnte, waren angezeigt, und doch gewährte die Karte einen überaus klaren und freundlichen Anblick. Das in Zürich herausgekommene schweizerische Staats- und Adreßbuch befriedigte die Erwartungen nicht. Der ebendaselbst erscheinende helvetische Almanach lieferte in jedem seiner Jahrgänge die mehr oder weniger gelungene und vollständige geographisch-statistische Darstellung eines oder mehrerer Kantone, in denen niedliche kleine von Scheuermann gestochene Karten, so wie die aus jenen gewählten Landschaften, Trachten und Bauarten der Sammlung zu vorzüglicher Zierde gereichten. Des preußischen Kanonikus und gewesenen Pfarrers zu Stanz, J. Businger's, Beschreibung der Stadt Luzern und ihrer Umgebun-

gen in topographischer, geschichtlicher und statistischer Hinsicht[1] ließ jedenfalls sowohl rücksichtlich der Form als des Inhalts der Darstellung Königs ein Jahr vorher in französischer Sprache erschienene Beschreibung der Stadt Bern weit hinter sich zurück. Für den Kanton Waadt aber war schon 1808 ein nicht sehr vorzügliches geographisches Wörterbuch bearbeitet worden. Die in Paris herausgegebene Schilderung des Berner Oberlandes, ein zunächst für das französische Publikum berechnetes Prachtwerk enthielt in den von dem Maler Weibel in Bern gearbeiteten Kupfern nebst mehreren Aussichten vom Thunersee, die Umgebungen von Unterseen und Interlaken, die Ruine von Unspunnen, den Staubbach, die Jungfrau, die Gletscher von Grindelwald und Rosenlaui, so wie die schönen Gegenden von Meiringen und Brienz. Der Text aber war von einem geistreichen und einsichtsvollen Gelehrten der deutschen Schweiz, dem ehemaligen helvetischen Minister Stapfer, verfaßt, der das Ermüdende der sich einander folgenden Naturschilderungen und Fernsichtsmalereien durch eine große Mannigfaltigkeit theils belehrender Angaben, theils geschichtlicher Forschungen und philosophischer Bemerkungen sicher und gewandt zu vermeiden wußte. Dabei waren über den Geist und die Vorzüge sowohl als die Mängel der alten Berner Verfassung eben so freimüthige als treffende Bemerkungen eingestreut.[2] Anfangs August 1811 erklommen zuerst zwei Söhne des bekannten alt Rathsherrn und helvetischen Senators Rudolf Meyer von Aarau, von dem Loetschthal im Wallis aus, den bisher noch nie erstiegenen Gipfel der Jungfrau. Allein die Besorgniß, im Steigen gehindert zu werden, hatte sie abgehalten, bei diesem ersten Versuche mathematische und physikalische Instrumente mitzunehmen, weßhalb denn auch ihre Unternehmung noch keine besonders wichtigen Beobachtungen zum Gewinn für Naturkunde

---

[1] Luzern 1811.

[2] Voyage pittoresque de l'Oberland, ou description de vues prises dans l'Oberland, district du canton de Berne; accompagnée de notices historiques et topographiques, avec quince planches coloriées et une carte itinéraire. 1 vol. gros in-4⁰. Paris, chez Treuttel et Wurz. 1812.

liefern konnte. Umsonst erzählten sie von der merkwürdigen Aussicht, welche ihnen von dem etwa 12 Fuß im Durchmesser betragenden Gipfelpunkte gewährt war, von dem Blick in den Zusammenhang der Eisthäler, auf die wie schroffe Berge oder Inseln aus dem unübersehbaren Eismeer hervorragenden Riesen unter den Bergen und in die entsetzlich finstere Kluft des Lauterbrunnenthales. Die Eifersucht ließ es lange nicht zu, daß man ihnen den Ruhm gönnte, diesen bis jetzt von keinem Sterblichen betretenen Punkt errungen zu haben. Im folgenden Jahre aber wiederholten sie nicht nur diese Ersteigung, sondern bestiegen auch sogar den weit gefährlichern Finsteraarhorngletscher. Dießmal wurden allerlei Versuche gemacht und die Beschreibung dieser merkwürdigen Reise dann herausgegeben.[1] Leider überlebte ihr würdiger Vater, der zuerst die Schweiz auf seine Kosten hatte vermessen lassen, und aus diesen Veranlassungen nebst dem größten Relief der Hochgebirgsketten den bekannten Atlas der Schweiz schuf, nur kurze Zeit den Ruhm seiner Söhne, da er im September 1813 in einem Alter von 75 Jahren starb. Die in dem letzten Jahrzehent von dem berühmten Mathematiker Tralles zum Behufe einer trigonometrischen Aufnahme der Schweiz gemessene Standlinie benutzte im Jahr 1811 der bernische Professor der Mathematik, Trechsel, zu einer ähnlichen Arbeit, wenigstens für den Kanton Bern. Die Bekanntschaft mit den französischen Ingenieurs Delcros, welche mit einer großen, sich vom Elsaß aus bereits über Schwaben und Baiern erstreckenden, über die Schweiz nach Italien fortzusetzenden, Arbeit beschäftigt waren und die nämlichen Höhenpunkte zu Hauptpunkten dieser Arbeit ersehen hatten, erleichterte diese Unternehmung sehr,[2] welche später einen umfassenden Fortgang hatte. Die Kenntnisse des

---

[1] Reise auf die Eisgebirge des Kantons Bern und Ersteigung ihrer höchsten Gipfel im Sommer 1812. 1813, 8⁰.

[2] Professor Trechsel gibt vom Anfange dieser Arbeit im Jahr 1811 im dritten Hefte des dritten Bandes des Litterarischen Archivs eine höchst interessante und belehrende Schilderung.

durch den berühmten Leonhard Euler bereits 1772 nach Petersburg gebrachten russischen Staatsraths Fuß, des Sohnes eines baslerischen Schreiners, der sich besonders in der Astronomie einen ausgezeichneten Ruhm erwarb und dessen Lehrbuch der reinen Mathematik die vierte Auflage erlebte und als ein anerkannt treffliches Elementarwerk in allen Schulen des großen Reichs eingeführt wurde, blieben für sein ursprüngliches Vaterland verloren. Das im Anfang dieses Zeitraums in Zürich herausgekommene, von einer Gesellschaft erfahrener deutscher und Schweizeroffiziere bearbeitete Militärarchiv enthielt nebst manchem gehaltvollen Aufsatze noch höchst wichtige Notizen über das eidgenössische Wehrwesen in der damaligen Zeit. Mochte auch des gelehrten vormaligen holländischen Hauptmanns Thellung von Courtelary Darstellung des Seedienstes nach des Verfassers eigener Ansicht manchem ein Lächeln abnöthigen, aus den schweizerischen Gebirgen und von einem Schweizer ein Werk über die Meere erscheinen zu sehen, so ließ man doch der Gründlichkeit desselben allgemeine Anerkennung widerfahren.[1]

Schien aber ihre in den äußern Erscheinungen so erhabene und so manches merkwürdige enthaltende Natur die Schweizer vorzüglich auf die Naturwissenschaften anzuregen, so wurde doch seit Haller kein Schweizer für dieselben so begeistert, daß er es unternommen hätte, sich den ganzen weiten Umfang derselben anzueignen. Und eben so wenig fand sich ein schweizerischer Naturphilosoph, der es versucht hätte, in die Gesammtheit der Naturerkenntnisse geistige Einheit zu bringen, wohl aber wurden auf einzelne Fächer ausgezeichneter Fleiß und Talente verwendet. Die in Bern im Jahr 1786 errichtete naturforschende Gesellschaft hatte sich 1802 aufgelöst. Allein im folgenden Jahr verbanden sich der bekannte Helfer Gruner, Appellationsrichter von Haller, Friderich Meißner, Apotheker Morell, die Professoren Risold und

[1] Darstellung der Marine, ein Versuch über den Kriegsdienst zur See für Leser aus allen Ständen, von R. E. Thellung von Courtelary, vormals Hauptmann in holländischen Diensten. Zürich und Leipzig 1808. Zwei Abtheilungen.

Studer nebst dem edlen Naturfreunde Pfarrer Wyttenbach neuerdings genauer unter sich, und setzten zum Zwecke ihrer Arbeiten bloß vaterländische Naturgeschichte und die mit denselben in näherer Verbindung stehenden Wissenschaften fest. Von dieser Gesellschaft der vaterländischen Freunde wurde nun die Aufstellung des in Paris verfertigten marmornen Brustbildes des großen Albrecht von Haller besorgt, das seine Familie zu dem früher bestimmten Monumente hergab. Auch anderwärts fand man naturforschende Gesellschaften. Eine allgemein schweizerische hingegen hatte sich am Ende dieses Zeitraums noch nicht gebildet. Auch im Fache der Naturkunde lieferte Heinrich Zschokke, dessen Genie in allen Fächern der menschlichen Erkenntniß gleich zu Hause schien, in seinen Alpenwäldern für Naturforscher und Forstmänner ein geistreiches und gediegenes Werk, welches größtentheils eigene Beobachtungen und Untersuchungen enthielt, die der Verfasser auf den bündtnerischen und schweizerischen Alpen angestellt hatte, und aus denen er für die Forstwissenschaft die höhern Bergthäler und Alpen wichtige Ergebnisse zog. Mit warmem Eifer rügte er in seiner Einleitung die unglaubliche Verschwendung des Holzes, so wie die allgemeine Unwissenheit im Forstwesen. Kummerlos wurden die herrlichsten Wälder verödet, und dachte man selten genug an Schonung des Nachwuchses für ein späteres Geschlecht, so sorgte man noch viel weniger für Pflanzung neuer Wälder. Wollten auch hie und da wohlmeinende Obrigkeiten die Gemeinden zur bessern Pflege ihres Forstwesens anhalten, so schrie man über verletzte Rechte und Freiheiten und am Ende blieb es doch bei den wohlhergebrachten Waldverwüstungen. Von der übrigen Schrift behandelte der erste Abschnitt die Vegetation in den Hochgebirgen, der zweite die Uebersicht der zur Bewaldung der Hochgebirge dienlichen Gewächse und der dritte die Bewirthschaftung der Alpenwälder.[1] Die waadtländische Vermittlungsregierung hatte dem gelehrten Professor Heinrich Struve die Oberaufsicht über die Salzwerke von Aigle über-

---

[1] Tübingen bei Cotta, 1804. 240 S.

tragen, deren Besorgung von nun an einer der Hauptgegenstände seiner rastlosen Thätigkeit wurde. Um nun seine Regierung in den Stand zu setzen, die von ihm gemachten Vorschläge über die Betreibung der Salzwerke mit einiger Sachkenntniß zu beurtheilen, stellte Struve in einer Schrift die Merkwürdigkeit dieser Salzwerke, sowohl in geologischer als technischer Rücksicht, dar,[1] und gab in einer andern die Art an, wie die Quellen überhaupt, und besonders die gesalzenen Quellen, in den Gebirgen sich vorfinden, worauf er die Grundsätze entwickelte, nach denen dieselben aufgesucht, gesammelt und zu Tage gefördert werden sollten.[2] Aus des nämlichen Professors Struve mineralogischem Handbuch nach Werner, in französischer Sprache, machte einer seiner Schüler, der ehemalige Lehrer der Mineralogie in Bern, D. V. Räzer, einen trefflichen Auszug in deutscher Sprache mit mancherlei Bereicherungen, und im Jahr 1805 gab Struve abermals zwei sehr schätzbare Schriften über die Salzwerke von Aigle heraus. Den schmeichelhaften und unter den vortheilhaftesten Bedingungen gestellten Ruf der Regierung von Bern hingegen, als Professor und Aufseher der Bergwerke des Kantons, hatte er nicht angenommen, sondern war seiner bisherigen Laufbahn treu geblieben.[3] Mochte auch der Professor an der Akademie zu Bern, Friedrich Meißner, Struve an praktischer Gewandtheit in seinem Fache schwerlich gleich kommen, so schien er ihm doch in schriftstellerischer Thätigkeit nicht nachstehen zu wollen. Im Namen der Gesellschaft vaterländischer Naturfreunde in Bern arbeitete er ein systematisches Verzeichniß der auf der Gallerie der Bürgerbibliothek in Bern sich ausgestopft befindenden Vögel aus, und fügte demselben eine sorgfältig kritische Synomie nebst kurzen Bemerkungen über den Aufenthalt, den Durchzug und die

---

[1] Description abrégée des salines du ci-devant gouvernement d'Aigle. Lausanne 1804.

[2] Fragments sur la théorie des sources et sur son application aux sources salines. Lausanne 1804.

[3] Rathsmanual Nr. 2. S. 387. Sitzung v. 13. Dezember 1803. Nr. 3. S. 296. Sitzung vom 19. März 1804.

Seltenheit mehrerer Vögel bei.[1] Sein 1807 herausgegebenes Museum der Naturgeschichte Helvetiens in Bern, dessen Einleitung die Geschichte des sich seit wenigen Jahren vieler Erweiterung und sorgsamer Behandlung erfreuenden Museums enthielt, entsprach, obschon langsamen Fortschritts, doch dem angekündigten Plane, durch Monographien bloß einheimische noch wenig oder ganz unbekannte, ganz unberichtigte Gegenstände zu behandeln, und sie durch getreue Abbildungen nach Originalien zu erläutern und zu bestätigen. Meißner bewährte sich in demselben als einen eben so fleißigen als einsichtsvollen Forscher der schweizerischen Naturkunde und bereicherte besonders die Zoologie, über die er zum Gebrauch der bernischen Lehranstalten 1806 ein eigenes Lehrbuch lieferte. Auch der gelehrte Probst des Klosters auf dem St. Bernhardsberg, Laurenz Joseph Munotz, leistete der Wissenschaft durch seine Wegweiser für Pflanzensammler einen bedeutenden Dienst, da er sich nicht nur auf Wallis, sondern auch auf die Schweiz ausdehnte.[2] Ebenso förderten die eifrigen Naturfreunde Morell und Wyttenbach stets noch nach Kräften jedes nützliche Bestreben; die berühmten Genfer Pictet und Candolle u. s. w. aber erwähnen wir hier deßwegen nicht, weil ihre wissenschaftliche Thätigkeit damals in keinen Verbindungen mit den wissenschaftlichen Bestrebungen in der Schweiz stand, sondern ganz dem französischen Reiche und der französischen Litteratur zugewendet war.

Veranlaßt durch die zeitherige Unthätigkeit der im Anfange des Jahrhunderts so blühenden korrespondirenden Gesellschaft schweizerischer Aerzte und Wundärzte stifteten 46 Medizinalpersonen aus dem Kanton Bern unter der Leitung ihres nachmaligen Präsidenten, des Doktors Schiferli, im Jahr 1809 die medizinisch-chirurgische Gesellschaft dieses Kantons, welche jährlich zwei allgemeine Zusammenkünfte in Burgdorf hielt und durch

---

[1] Bern 1804. 64 S. gr. 8°.

[2] Manuel d'herborisation en Suisse et en Valais, rédigé selon le système de Linné, corrigé par ses propres principes. Winterthur 1811. XXVII und 382 S. 8°.

das Mittel eines engern Ausschusses korrespondirte. Diese Gesellschaft erfreute sich alsobald eines gedeihlichen Fortgangs. Noch am Schlusse dieses Zeitraums hingegen errichteten 28 Aerzte, Thierärzte und Landwirthe aus verschiedenen Kantonen, auf Veranlassung des Doktors Karl Stadlin aus Zug, die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte, welche am 6. Oktober des Jahres 1813 zum ersten Mal zusammen trat, und sich die Beobachtung der jährlich in der Schweiz vorkommenden Viehkrankheiten und Seuchen, so wie die Benachrichtigung über den Gang derselben und die Verständigung über das Heilverfahren zum Gegenstande machte. Seit ungefähr zehn Jahren hielt sich der greise Doktor Mesmer im Kanton Thurgau zu Frauenfeld auf, und lebte daselbst, wenn nicht der fernern Entwicklung, doch lieblichen Träumen über seine Idee, als seine Lehre plötzlich durch die Aufmerksamkeit, die man ihr von Berlin aus schenkte, einen neuen Aufschwung zu erhalten schien; denn nicht nur kam ihm von der Prüfungskommission des animalischen Magnetismus eine dringende Einladung zur Erscheinung in dieser Königsstadt zu, sondern nachdem er dieselbe um seines hohen Alters willen abgelehnt hatte, erschien ein Abgeordneter derselben, der Doktor Wolfart, im September 1812 in Frauenfeld, und verkündete nach einem Aufenthalt von mehreren Wochen daselbst die Mesmerische Lehre wie ein neues Evangelium, von dem allein wahre Erkenntniß Gottes und der Natur, gehörige Selbsterkenntniß und wahre Aufklärung mit Verbannung jedes Vorurtheils zu erwarten sei. In Bern wurde die Angelegenheit des thierischen Magnetismus besonders durch den jüngern Tribolet und durch den baierischen Gesandten von Olry, einen Mann von großer Thätigkeit und feuriger Einbildungskraft, warm gefördert. Versuche fanden sowohl im Inselspital als in Privathäusern statt. Doch dauerte diese Begeisterung nicht lange. Wenige schweizerische Aerzte hatten wohl einen so ausgezeichneten Ruf erlangt wie der Chorherr Joh. Heinrich Rahn, der sich nach Beendigung seiner kurzen Laufbahn als helvetischer Senator wieder unbedingt der Wissenschaft zuwendete. Die Errichtung eines Magazins für Krankengeräthschaften und einer Badeanstalt in Flußwasser gelang ihm

auf dem Wege freiwilliger Unterschriften, die korrespondirende Gesellschaft der Aerzte rief er als Kantonalgesellschaft in ein neues Leben zurück und die naturforschende Gesellschaft wählte ihn zu ihrem öffentlichen Vorsteher. Allein der Gang, den die Heilkunde in Deutschland nahm, gefiel ihm nicht, vielmehr kam es ihm vor, als ob sie in der deutschen Litteratur abwechselnd zum Spielballe der anmaßendsten Unwissenheit, des frechsten Muthwillens, der unfruchtbarsten Spekulation und des mystischen Unsinns geworden wäre, was ihn nicht wenig betrübte. Neben ihm glänzten noch der in der politischen Welt noch mehr bekannte Staatsrath Doktor Paulus Usteri und der erste Wundarzt am Kantonsspitale, Hans Konrad Meyer, als Sterne erster Größe in Zürich. Im Thurgau fand man den Doktor Joh. Melchior Aepli an der Spitze aller ärztlichen Bestrebungen des medizinischen Faches. Eine Anzahl nützlicher Schriften nebst vielen Beiträgen in die Rahnischen, Hufelandischen und andere Sammlungen gaben eben so sehr Beweise seiner rastlosen Thätigkeit, als die kritischen Zeitschriften seine umfassenden Kenntnisse, seine Beobachtungsgabe und seinen Scharfsinn mit Beifall ehrten. Für die wohlthätigste und nützlichste von seinen Schriften galt jedoch unbestritten seine Abhandlung über die sichere Zurücklassung der Nachgeburt in bestimmten Fällen, welche mancher Wöchnerin das Leben und die Gesundheit erhielt. In Bern hatte die Regierung bis zur Errichtung der neuen Akademie das medizinische Institut durch häufige Beischüsse unterstützt.[1] Hier waren noch der greise Langhans und der Vater Tribolet Ueberbleibsel der alten ruhmvollen Zeit. Als der erstere nach langjährigem Dienst als Arzt des Inselspitals wegen seines hohen Alters und der damit verbundenen Gebrechlichkeiten die Entlassung von seiner Stelle begehrte, erhielt er sie nicht nur in den ehrenvollsten Ausdrücken, sondern die Regierung kündigte ihm in einer Zuschrift

---

[1] Rathsmanual Nr. 1. S. 465. Nr. 3. S. 351. Nr. 4. S. 369. Nr. 6. S. 272. Sitzungen vom 7. September 1803; 6. April, 29. August 1804 und vom 10. April 1805.

vom 13. Jenner 1812 an, daß sie ihn zu einem Ehrenmitgliede des Sanitätsraths ernannt, und ihm, obgleich seine Bescheidenheit ihm nicht zugelassen hatte, sich um irgend eine Gunstbezeugung zu bewerben, einen Jahrgehalt von 800 Franken auf Lebenszeit zugesprochen habe. Sein hohes Alter ließ ihn freilich denselben nicht mehr lange genießen, da er schon am 24. Juli des folgenden Jahres starb. Neben diesen hatten der gelehrte, geistreiche und genialische jüngere Tribolet, Professor an der Akademie, und der Wundarzt Schiferli, gleichfalls Lehrer an derselben, einen vorzüglichen Ruf. Des gelehrten Spitalarztes Bizius Versuch einer Theorie des Schmerzes endlich war als ein vorzügliches Werk anerkannt.

Wohl mochte der Umstand, daß im Umfange der Eidgenossenschaft nur Provinzialrechte galten, und diese mehrentheils, wo nicht überall, weit hinter den Bedürfnissen der Zeit zurückgeblieben waren, der fernern Entwicklung der Rechtswissenschaft und der warmen und lebendigen Theilnahme der Jugend an derselben ein gewaltiges Hinderniß entgegengestellt haben. Schienen doch zwei einzige Männer, beide an der neuen bernischen Akademie angestellt, der Begründer eines neuen Staatsrechts, Karl Ludwig von Haller, und sein politischer und wissenschaftlicher Gegner, Professor Samuel Ludwig Schnell, die Aufmerksamkeit des Publikums in Beziehung auf wissenschaftliche Erörterung des Staatsrechts zu fesseln. Herr von Haller hatte in einer weitläufigen Rede beim Antritte des Prorektorats, im November 1806, wo er die Nothwendigkeit einer andern obersten Begründung oder einer gänzlichen Reformation des Staatsrechts zum Gegenstande wählte, das bisherige System und dessen Geschichte in kurzen Sätzen dargestellt, dann einen gedrängten Rückblick auf seine seit dem Ende des 18. Jahrhunderts versuchte und mißlungene Verwirklichung geworfen, dasselbe in seinen obersten Grundsätzen zu widerlegen und seine äußere Falschheit sowohl als seine innere Unmöglichkeit zu beweisen gesucht, worauf dann endlich die Aufstellung einer andern rechtlichen Grundlage zur Erklärung aller bisherigen Staaten und Verfassungen folgte, wobei Haller den Umriß des ganzen darauf zu gründenden Gebäudes angab. Der

Verfasser ging hier vorzüglich der Lehre von einem ursprünglichen Naturzustande und von einem nachherigen gesellschaftlichen Vertrage zu Leibe, dessen Unhaltbarkeit er aus der Geschichte zu beweisen suchte, die von einer solchen Erscheinung durchaus nichts melde. Statt den gesellschaftlichen Zustand dem Stande der Natur entgegen zu setzen, blieb er bei dem letztern stehen, nahm dessen Fortdauer an und leitete aus ihm die Erklärung aller geselligen Verhältnisse, so wie diejenige der Staaten her. Aber jener Stand der Natur war ihm nicht derjenige der Freiheit und Gleichheit, sondern der durch früheres Dasein der Einen, durch Ungleichheit der Kräfte und wechselseitige Bedürfnisse begründete der Herrschaft und Abhängigkeit, und so war der Staat nicht eine menschliche Institution, nicht eine Rechtsversicherungsanstalt, sondern ein natürliches geselliges Verhältniß zwischen Freien und Dienstbaren, das sich von andern ähnlichen Verhältnissen einzig und allein durch die Unabhängigkeit seines Oberhauptes unterschied. Der Fürst war also niemanden auf Erden dienstbar, sondern hatte nur Gott über sich zu erkennen, aus dessen Gnade ihm sein Glück gegeben war, und was er für seine Untergebenen that, mußte man hinwiederum nicht etwa als Pflicht, sondern bloß als einen Ausfluß seiner Gnade ansehen. Drei Monate später, nachdem Hallers Inaugurationsrede noch in dem litterarischen Archiv der bernischen Akademie abgedruckt war, erschien eine ziemlich scharfe Beurtheilung derselben aus der geistreichen Feder des Professors des Civilrechts, Samuel Schnell, in der Allgemeinen Zeitung, in welcher dieser sowohl die Neuheit als die Haltbarkeit des Haller'schen Systems auf alle Weise bestritt. Hiemit war der Handschuh geworfen und es begann eine Fehde, welche das Studium der Staatswissenschaften auf der bernischen Akademie in mancher Weise belebte und das Publikum ergötzte. Haller ließ nämlich nun eine weitläufige Antikritik in die Gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten einrücken, in der er mehr noch der Allgemeinen Zeitung als dem Verfasser der Beurtheilung zu Leibe ging. Dann entwickelte er in seinem Handbuche der allgemeinen Staatenkunde, des darauf gegründeten allgemeinen Staatsrechts und der allgemeinen Staatsklug-

heit seine Ansichten und Grundsätze weiter;[1] sein gelehrter Gegner aber griff sie in einer Reihe publizistischer Abhandlungen vorzüglich nach dem Kantischen System in der Zeitschrift des bernischen Beobachters an. Haller machte sich seinerseits in den Ideen zu einem allgemeinen philosophischen Krankenrechte[2] auf eine ziemlich beißende Weise über die Theilung der Gewalten lustig. Schnell war indessen in schriftstellerischen Arbeiten über sein eigenes Fach keineswegs müßig geblieben. In einer kleinen Schrift „Bemerkungen über den Ursprung und die Ausbildung des bernischen Zivilrechts"[3] hatte er schätzbare Beiträge zur Geschichte und auch einige Werke zur Vervollkommnung der vaterländischen Zivilgesetzgebung geliefert. Als Fortsetzungen erschienen im folgenden Jahre 14 Abhandlungen über verschiedene wichtige Theile des bernischen Zivilrechts, welche gleichfalls einen reichen Schatz geschichtlicher und rechtswissenschaftlicher, auf die Erläuterungen des vaterländischen Rechts angewandter Kenntnisse enthielten und sich auch durch Klarheit und Deutlichkeit der Darstellung vortheilhaft auszeichneten.[4] Diese beiden Schriften wurden dann vermehrt und umgearbeitet in das Handbuch des Zivilrechts zusammengeschmolzen und bildeten mit dem im Jahre 1810 erschienenen Handbuche des Zivilprozesses ein Ganzes, das nun auch unter dem Titel „Theoretisch-praktischer Kommentar über das positive Zivilrecht des Kantons Bern" ausgegeben wurde.[5] Wir haben aber gesehen, wie Haller sich nicht begnügte,

---

1 Winterthur 1808.

2 Litterar. Archiv II. Jahrg. IV. Stück, S. 447.

3 Bern 1808. 60 S. 8⁰.

4 Abhandlungen über verschiedene wichtige Theile des bernischen Zivilrechts von Dr. Schnell. Bern 1809. 330 S. 8⁰

5 Handbuch des Zivilprozesses mit besonderer Hinsicht auf die positiven Gesetze des Kantons Bern von Dr. S. L. Schnell. Bern 1810. XVI. und 478 S. 8⁰. Handbuch des Zivilrechts in einer ausführlichen Erörterung der wichtigsten Gegenstände desselben mit besonderer Hinsicht auf die positiven Gesetze des Kantons Bern von Dr. S. L. Schnell. Bern 1811. X und 610 S. 8⁰.

Schnell's Ansichten und Angriffe als Schriftsteller zu bekämpfen, sondern auch seine Stellung als Zensor mißbrauchte, um dem Drucke der rechtswissenschaftlichen Erzeugnisse seines Gegners unbefugt Hindernisse in den Weg zu legen, welche jedoch durch die den wissenschaftlichen Bestrebungen vorgesetzte Behörde, durch die Kuratel selbst, aus dem Wege geräumt wurden. Als nun Herr von Haller im Jahr 1811 zu Bekräftigung und näherer Begründung seiner Staatsrechtslehre eine Flugschrift unter dem Titel „politische Religion oder biblische Lehre von den Staaten“ [1] erscheinen ließ, in welcher er ungefähr alle Kapitel seines Staatsrechts aufzählte, und unter jeder Rubrik die gutfindenden und die dafür ausgewählten Bibelstellen in eigenen Noten, dann aber die nothwendig erachteten Erläuterungen und Nutzanwendungen mittheilte, wurde diese Schrift wiederum in der Allgemeinen Zeitung scharf mitgenommen und so begann der Kampf stets von neuem, und da beide geistreiche Männer ihre eifrigen Jünger hatten, so nahmen auch diese wenigstens mündlich Theil, was mannigfaltige Erörterungen herbeiführte, die das wissenschaftliche Leben der neuen Akademie kräftig anregten. Haller hatte übrigens diese letzte Flugschrift dem Kleinen Rathe mit einem ehrerbietigen Vortrage überreicht und in dem letztern den Wunsch geäußert, daß sie unter den Landgeistlichen und Schulen bekannt gemacht werden möchte, was jedoch auf Anrathen des Kirchenraths unterblieb. Unter den vorzüglichern Schülern Schnell's kündigte schon der damalige Studiosus Juris, Joh. Gottlieb Wyß, nachmals Fürsprech, Regierungsrath und Präsident des Justizdepartements, noch jetzt einsichtsvolles Mitglied der Gesetzgebungskommission, in seiner gekrönten Preisschrift über die Frage, welchen Vortheil kann ein bernischer Rechtsgelehrter aus dem römischen Rechte ziehen? und ist ihm die Kenntniß desselben entbehrlich oder nicht? den scharfsinnigen und gründlich gebildeten Rechtsgelehrten an. [2] An die Stelle des einem Rufe nach Tübingen

---

[1] Winterthur 1811. 104 S. 8⁰.

[2] Litterar. Archiv, II. Jahrg. I. 20.

gefolgten gelehrten Christian Heinrich Gmelin, wurde in den letzten Wochen der Wirksamkeit der Vermittlungsregierung der Doktor und Professor Eduard Henke in Landshut, ein geborner Braunschweiger, als Professor des römischen Rechts so wie des Kriminal- und Naturrechts nach Bern berufen.[1]

Außer jenem theoretischen Streit über den Ursprung der obersten Gewalt und des Staatsrechts war Napoleons Zwangsherrschaft der freien Erörterung politischer Ansichten und Begriffe eben nicht sonderlich günstig, und das Bewußtsein der Schweizer, daß es ihnen, auch wenn eine andere Bahn als vortheilhafter erkennt werden möchte, dennoch nicht verstattet wäre, von der vorgeschriebenen abzuweichen, mag manchen von überflüssigen Erörterungen abgehalten haben. Je mehr sich daher jene Zwangsherrschaft über ganz Europa verbreitete und befestigte, je seltener wurden eigentliche politische Flugschriften, und auch die politischen Tagesblätter mußten sich nebst der eigenen, mehr oder weniger strengen oder freiern Kantonszensur vor der Ueberwachung des Landammanns und der weit bedenklichern der französischen Diplomatie und Polizei in Acht nehmen. Hatte doch die Aufnahme des von dem jungen Häfeli, Sohn des anhalt-bernburgischen Konsistorialraths, verfaßten schönen, aber dem Geiste des großen Machthabers widersprechenden Gedichtes, „der Janustempel im Anfange des Jahres 1809" das Verbot eines der gelesensten Schweizerblätter, in dem es erschienen war, auf einige Wochen zur Folge. Diese Schwierigkeiten hinderten jedoch den bekannten Heinrich Bürkli in Zürich nicht, sein launiges Freitagsblatt fortzusetzen. Neben ihm schrieb auch der Obmann Füßli die Zürcherzeitung in den Ansichten, die er stets vertheidigt. In dem kleinen Schaffhausen aber kam zu der überall bekannten durch ein Alter von mehr als hundert Jahren ehrwürdigen Post- und ordinären Schaffhauserzeitung seit 1811 Hurter's Allgemeiner schweizerischer Korrespondent. In Aarau gab Heinrich Zschokke nebst der Zeitschrift „Miszellen für die neueste Weltkunde" ein Volksblatt, den „auf-

[1] Rathsmanual Nr. 29. S. 141. Sitzung vom 3. Nov. 1813.

richtigen und wohlerfahrenen Schweizerboten", heraus, der durch witzige Darstellung sowohl als Verbreitung nützlicher Kenntnisse thätig für Aufklärung und neuere Ansichten wirkte. Das Lesebedürfniß der französischen Schweiz hatte in Lausanne den Nouvelliste Vaudois und das Journal Suisse, seit 1812 auch die Gazette de Lausanne hervorgebracht. Die Aufgabe dieser Blätter war nicht die leichteste, da sie zu gleicher Zeit die demokratischen Gesinnungen der Mehrheit der Waadtländer und den nichts weniger als volksthümlichen Geist der kaiserlich französischen Regierung zu berücksichtigen hatten. In Basel ging die thätigste Buchhandlung mit der Ansicht um, im Anfange des Jahres 1809 eine Zeitung herauszugeben, weil diese Stadt unter allen Orten der Eidgenossenschaft die günstigste Lage für eine solche Unternehmung hatte und schon seit mehreren Jahren keine Zeitung daselbst erschienen war. Allein die Regierung fühlte eine so lebhafte Besorgniß, durch die Herausgabe eines politischen Blattes in unangenehme Verwicklungen mit Frankreich zu gerathen, daß sie sich dem Unternehmen unbedingt entgegen stellte. Wir haben auch bereits aus der pragmatischen Geschichte gesehen, daß die Bahn des Verfassers der Gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten, Doktor Albrecht Höpfner, keineswegs bloß mit Rosen bestreut war. Sowohl in Erörterung politischer Fragen als in Mittheilung von Nachrichten mannigfach beschränkt, suchte er seinem Blatte vorzüglich eine gemeinnützige Richtung zu geben und leistete in dieser Beziehung was wenig andere. Mit etwas mehr Freiheit würde er ein vorzügliches Blatt geschrieben haben, denn ihm fehlte weder Kenntniß noch Unabhängigkeit des Geistes, noch weniger das seltene richtige Urtheil über die Begebenheiten im Kampfe der Leidenschaften. Niemand konnte ihm eine gemäßigte und achtungswerthe Denkungsart absprechen. Seit 1802 hatte er ein öffentliches Lesekabinet errichtet, und dasselbe mit so guten und selbst kostbaren Werken aus allen Fächern versehen, daß es beinahe von allen gebildeten Leuten benutzt wurde und sich gewöhnlich eine Gesellschaft von Einheimischen und durchreisenden fremden Personen einfand, welche daselbst eine oder mehrere Stunden mit Lesen und Gesprächen zubrachten, was nicht

ohne Rückwirkung auf die Gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten blieb. Nachdem seine Gesundheit schon seit einer Reihe von Jahren erschüttert gewesen war, starb er in den ersten Wochen des verhängnißvollen Jahres 1813 an Erschöpfung. Die Redaktion ging jetzt auf den jungen Rechtsgelehrten Gottlieb Wyß über, der sich durch die Beantwortung der Preisfrage über den Werth des römischen Rechts in unserm Vaterlande ausgezeichnet hatte. Diesem fehlte jedoch ebenfalls die Freiheit, um in diesem Fache Vorzügliches zu leisten. Doch hatte der Druck der Zeit wenigstens das Gute, daß man ernstlich gestimmt war, und die Blätter mehr dem Verstand und der Gerechtigkeit, als den Leidenschaften huldigen mußten.[1]

Von den theologischen Studien haben wir zum Theil schon in der Kirchengeschichte gesprochen. In glänzender kraftvoller Schreibart und mit eindringender Beredsamkeit vertheidigte der treffliche Joh. Georg Müller, Oberschulherr in Schaffhausen, in seiner kleinen Schrift von dem Religionsunterrichte die alte Methode des religiösen Unterrichts gegenüber den schlaffen, tändelnden und oft wenig aufrichtigen Lehrarten, welche man seither einzuführen versucht hatte. Nach seiner Meinung wurde der eigentliche systematische Unterricht in der Schule am besten mit einer auserwählten und nach den Materien geordneten Sammlung biblischer Sprüche angefangen, damit die Kinder ihn nicht als menschliches Lehrgebäude, sondern als ein göttliches Wort empfingen. Wortverstand, Gedanken, Zusammenhang und Anwendbarkeit waren dabei von dem Lehrer möglichst zu entwickeln. Jene Sprüche müßten aber auswendig gelernt werden und sollte es auch Mühe und Arbeit kosten. Diese seien durch das ganze Leben nöthig, folglich frühe anzugewöhnen, und nicht Spiel, sondern Ernst mache die brauchbaren Männer aus. Zwei Züricher, der anhalt-bernburgische Konsistorialrath und Oberprediger Häfeli und Joh. Jakob Stolz, Doktor und Professor der Theologie und erster Prediger an der St. Martinskirche zu Bremen,

---

[1] Verordnung vom 31. Mai 1809. G. u. D. III. 294.

der Uebersetzer des neuen Testaments, gehörten zu den Zierden der Kirche und der Wissenschaft. Der erstere gab im Anfange dieses Zeitraums seine Abhandlung über die geistlich protestantische Freiheit in Predigten,[1] der andere, nachdem er im Jahre 1811 seine Stellen in Bremen niedergelegt hatte und in seine Vaterstadt zurückgekehrt war, am Ende desselben eine Uebersetzung der lateinischen Streitschriften Ulrichs von Hutten und des Desiderius Erasmus[2] heraus. Der trefflichen Predigten des bernischen Kanzelredners David Müslin haben wir bereits in der Kirchengeschichte erwähnt. Seine „Aussichten des Christen in die Ewigkeit" in einer Reihe von Predigten fanden, ungeachtet ihrer strengen Beurtheilung im Litterarischen Archiv,[3] dennoch starken Anklang. Weit günstiger wurde in jener Zeitschrift seine Analyse über den Heidelbergischen Katechismus zum Gebrauche für Geistliche und Schullehrer beurtheilt.[4] In Luzern machte die theologische Fehde des Professors der Theologie H. Gügler mit dem Stadtpfarrer und bischöflichen Kommissär Thaddäus Müller, welche im Dezember 1810 die Abberufung des Professors Gügler und die Entlassung seines Freundes Widmer zur Folge hatte, ziemlich viel Aufsehen. Zu den wissenschaftlich gebildeten und dem wahren Fortschritte ergebenen Geistlichen dieses Kantons gehörte vorzüglich der Pfarrer zu Römerschwyl, Karl Kopp, der auch nach seinem Tode durch beträchtliche Legate für Arme und Schulanstalten in dieser Pfarrei und durch Ueberlassung seiner schönen Bibliothek an seine Mitbürger zu Münster zu gemeinschaftlichem Gebrauche in diesem schönen Sinne fortwirkte.

War es doch als ob der romantische Schwung, dem sich in Deutschland so viele schwärmerische Gemüther hingaben, der schweizerischen Vorliebe für Verständigkeit und ein in der Wirklichkeit des Lebens mehr noch als in der Idealität anwendbares Treiben abstoßend bliebe, die Schweiz zeigte sich außer etwa ein-

---

[1] Bremen 1804.
[2] Aarau 1813.
[3] Litterar. Archiv, II. Jahrg. II. Stück, S. 202.
[4] Ibid. S. 217.

zelnen geringen, oder der Lesewelt wenig bekannt gewordenen Geisteserzeugnissen, in der Romantik und Dichtung verhältnißmäßig mit den Nachbarländern während dieses Zeitraums höchst unfruchtbar. Von Ulrich Hegner aus Winterthur erschien jetzt der dritte Band seines geistreichen „Auch ich war in Paris", in welchem der Verfasser den durch die frühern Bände wohl erworbenen Ruf einer feinen Beobachtungsgabe und einer lieblichen Darstellungsweise fortwährend behauptete. Wo möglich übertraf er sich indessen noch in „Salys Revolutionstagen", wo die mit so vieler Zartheit als Wahrheit gegebenen Lebensbilder aus der Schweiz seiner Eigenthümlichkeit besonders zusagten. Auch die 1812 erschienene „Molkenkur" fand allgemeinen Anklang und alle drei Werke verschafften ihrem Verfasser nicht nur im Vaterlande, wo er allgemein beliebt war, sondern auch in Deutschland eine ehrenvolle Anerkennung. Hatte auch der Professor Heinrich Hirzel Eugeniens Briefe an ihre Mutter auf einer Reise nach den Bädern von Leuk im Sommer 1806 [1] zunächst für die weibliche Jugend von höherer und feinerer Bildung geschrieben, so legte doch schwerlich ein Leser, von welchem Alter oder Geschlechte er auch war, dieses Buch unbefriedigt aus den Händen. Denn der stille religiöse Sinn, der edle Geist und das sichtbare Streben nach dem Bessern und Heiligen, so wie die reine innige Liebe der Natur, die sich in demselben aussprachen, mußten jedes tiefere Gemüth ergreifen. Auch Appenzeller's „Gertrud von Wart, oder Treue bis in den Tod" blieb nicht ohne Eindruck auf die Zeitgenossen, die er für ähnliche Tugenden zu begeistern strebte. Doch war es mehr die rührende Einfachheit der geschichtlichen Darstellung in Briefen, als der höhere dichterische Schwung, der diese Begeisterung hervorbrachte. Der von dem Dichter und Philosophen Joh. Rudolf Wyß herausgegebene, eigentlich von seinem Vater geschriebene „schweizerische Robinson" war eine Kinderschrift, deren Zweck der Belehrung bei ihrer Beurtheilung nicht aus den Augen gesetzt werden durfte. Nebst der an diesem

[1] Zürich 1809. 294 S. 8°.

Schriftsteller oft gerügten Flüchtigkeit bemerkte man doch in Leonhard Meister's letzter Schrift, die man sein philosophisches und ästhetisches Testament nennen könnte,[1] eine in seiner sehr beschränkten äußern Lage bewundernswerthe heitere Laune, ja eine seltene Genügsamkeit und Zufriedenheit auf einem mit mancherlei Dornen besäeten Pfade. Die eigentliche Dichtung erhob sich jetzt aber nicht mehr zu der Kraft und der hohen Begeisterung von Haller oder Lavater empor. Der sich in Rom aufhaltende und auch als Bildhauer rühmlichst bekannte Zürcher, Heinrich Keller, verband jedoch mit einer vielseitigen Bildung hohen Sinn für vaterländische Geschichte und Tugend. Früher hatte er unter dem Namen Thely die Trauerspiele Ines del Castro und Francesco del Paoli herausgegeben. Jetzt enthielt der erste Band seiner vaterländischen Schauspiele die dramatische Geschichte des burgundischen Krieges in zwei Abtheilungen, deren erstere sich mit der Schlacht bei Murten, die zweite mit Karl des Kühnen Tod endigte. Keller hatte den glücklich gewählten Stoff, der jedes für vaterländischen Ruhm empfängliche Gemüth anregte, mit seltener Geschicklichkeit und eben so viel Leben und Wahrheit als dramatischer Kunst bearbeitet, ohne im Geringsten in irgend eine Art von geschmackwidriger Uebertreibung zu fallen, wobei man ihm einige Verstöße gegen den Versbau und die Reinheit der deutschen Sprache um der übrigen Vorzüge willen gern übersah. Der blinde Sänger Emanuel Salchli besang jetzt in französischer Sprache den großen Kaiser[2] und verkündigte in seiner unbedingten Bewunderung sogar den freilich nicht eingetroffenen Sturz des gewaltigen Albions. Den Ruf angenehmer launiger Dichter besonders in der idyllischen Art hatten die beiden Joh. Rudolf Wyß, gewöhnlich durch den Beinamen des ältern und des jüngern unterschieden, wobei unter dem jüngern der Professor

[1] Meisteriana, oder über die Welt und den Menschen, über Kunst, Geschmack und Litteratur u. s. w. von Leonhard Meister. 1811. XVI u. 478 S. 8°.

[2] Ode aux poëtes lyriques qui veulent chanter Napoléon. Aarau 1807. La chûte de l'empire britannique. Aarau 1807.

der Philosophie an der bernischen Akademie, unter dem ältern der ehemalige Pfarrer von Buchsee und Wichtrach verstanden war. Eine eigentliche Schule bildeten jedoch die Volksdichter in der schweizerischen Mundart, Häfliger und Kuhn. Sprachen des Dekans und Pfarrers in Hochdorf, Joh. Bernhard Häfliger's, Volkslieder in luzernischer Mundart im Ganzen einen gutgemeinten fröhlichen Scherz aus, enthielten einige seiner Gedichte sogar gute Lehren, und konnte man ihnen weder unanständige Zweideutigkeiten noch Unterhaltung finsterer Vorurtheile zur Last legen, so warf man diesen Gedichten doch vor, daß sie den Leser nicht empor höben und nicht bildeten, vielmehr denselben zu dem gemeinen Tone, zu der gemeinen Art zu denken und sich auszudrücken herabzögen, die in den Schenken und unter Ungebildeten zu Hause seien. Ja die ganze Unternehmung wurde häufig getadelt. Glücklicher war der dichterische Pfarrvikar zu Sigriswyl im Kanton Bern, G. Kuhn, dessen Volkslieder zum Theil aus der poetischen Auffassung der gewaltigen Zeitereignisse, wie sie das Vaterland betroffen hatten, zum Theil aus einer lebendigen, geistreichen Anschauung der Sitten und eigenthümlichen Richtung und Denkweise des bernischen Volks, hervorgingen. Unter diesen Volksliedern wird der aus der edlern Gefühlsrichtung des Gebirgsvolkes genommene Gemsjäger mit dieser genialischen Mischung von Laune und Ernst und dem erhabenen Gedanken an die Auferstehung mit Huber's trefflicher Melodie lange in dem Munde des Volkes bleiben. In der Waadt erfreute der muntere Bridel seine Leser in den Etrennes helvétiques noch mit manchem vaterländischen Gedichte. Als geistreiche Uebersetzerinnen deutscher Schriftsteller aus dem romantischen Fache aber glänzten besonders zwei Lausannerinnen aus dem angesehenen Geschlechte der Polier, Marie Elisabeth, ehemalige Stiftsdame, und Isabelle, nachmalige Baronin von Montolieu.

Neben dem Litterarischen Archive kam in Bern gleichzeitig auch eine zur Aufnahme ähnlicher, gleichfalls größtentheils aus der Feder bernischer Professoren geflossener Aufsätze bestimmte Zeitschrift unter dem Namen des Schweizerischen Beobachters heraus, welche als eine Fortsetzung des Magazins für die Natur-

kunde Helvetiens und der mit dem achten Hefte unterdrückten Helvetischen Monatschrift anzusehen war. Durch Auszüge aus den bewährtesten Zeit- oder Flugschriften theilte er dasjenige mit Beförderung mit, was in der Schweiz sowohl in den Fächern der Land- und Stadt- und Staatswirthschaft, als der Industrie, des Handels und der neuesten Endeckungen nützlich sein und die Leser unterhalten konnte. Jedem Hefte war eine gedrängte Ueberſicht des jeweiligen politischen Zustandes der Weltangelegenheiten mit einigen Bemerkungen angehängt. Allein so treffliche Aufsätze auch in dieser Zeitschrift niedergelegt wurden, so konnte sie sich doch nur kurze Zeit, während der Jahre 1806 und 1807, halten. Unter den Schweizer Almanachs zeichnete sich noch immer der Helvetische Almanach durch seine geographisch-statistischen Darstellungen und die von Bridel herausgegebenen Etrennes helvétiques et patriotiques aus. Neben ihm traten des Hauptmann Ludwig Joseph Lalive d'Epinay, eines vorzüglichen Tonkünstlers, Etrennes fribourgeoises auf, die manches Denkwürdige aus den Jahrbüchern und Archiven des Kantons Freiburg nebst einem geographischen Lexikon und den gefälligen Landestrachten gaben und das ausschließliche Litteraturprodukt dieses Kantons waren. Sie erlebten indessen nicht mehr als fünf Jahrgänge, von 1805 bis 1810. Ein noch kürzeres Leben hatte der in Basel aufgetauchte kleine Schweizer Almanach, obgleich er eine Gallerie der Bildnisse und Lebensbeschreibungen der Landammänner der Schweiz verheißen hatte; schon nach dem ersten Jahre, nachdem er den Landammann Merian geliefert, schied er dahin. Im Verlage des thätigen Burgdorfer in Bern kam hingegen 1810 ein neuer Almanach unter dem Titel „Alpenrosen" heraus, in dem der Volksdichter Kuhn, Meißner und andere mehr auftraten. Dieses Taschenbuch war zunächst für Schweizer bestimmt, und kündigte sich auch in Ton und Gesinnung als schweizerisch an. Fand man auch die Gedichte der beiden Wyß hie und da etwas gedehnt, so mangelte ihnen doch weder die Kraft noch Sprachgewandtheit, und unter den prosaischen Aufsätzen gab es viele vorzügliche. Die Alpenrosen wurden mit steigendem Beifalle des Publikums aufgenommen.

Neben diesen merkwürdigen Erscheinungen in den verschiedenen Zweigen des menschlichen Erkennens und Wissens gab es einige Männer, welche mehr noch durch ihr ganzes geistiges und sittliches Sein und Streben als durch einzelne Aeußerungen oder Werke ihrer Geistesthätigkeit auf ihr Volk und auf ihre Zeit einwirkten. Unter diese gehörte in erster Linie der im Beginn dieses Zeitraumes schon stark in die sechszig rückende Freund Joh. von Müllers, Karl Viktor von Bonstetten. Aber die Jahrzehende schritten beinahe spurlos an Bonstetten vorüber, kaum daß sie seine Haare zu bleichen vermochten, seine noch jugendliche Geistesfrische waren sie nicht im Stande zu trüben. Beinahe unvermerkt war er aus dem Zeitalter Voltaires in dasjenige der Frau von Stael übergetreten, und geistig hochbegabten Menschen stets ein angenehmer Gesellschafter geblieben. Seitdem die Stürme der schweizerischen Staatsumwälzung sich gelegt hatten, lebte er gewöhnlich in Genf im Kreise wissenschaftlich gebildeter Männer und geistig viel begabter Frauen, vorzüglich aber in den Umgebungen der geistreichen in Napoleons Ungnade stehenden und deßwegen aus Paris verbannten Verfasserin der Corinna. Von da aus bereiste er die benachbarten Länder Europa's und wirkte durch Briefwechsel und größere Schriftwerke auf die Bildung der Zeitgenossen. Auch stand er in Genf selbst in einem sehr ausgebreiteten Umgange mit den zahlreichen, damals mit Ausnahme der Engländer aus allen Ländern sich dort aufhaltenden Fremden, und wirkte mit seiner lebendigen Auffassung der Wirklichkeit und der unvergänglichen Heiterkeit seines Wesens auf alle gleich bezaubernd. Eben so unerschütterlich als unermüdlich blieb sein Streben für gemeinnützige Verbesserung, so wie der allgemeinen, so auch der schweizerischen und vorzüglich der bernischen Zustände, obgleich sein Wohlwollen im Vaterlande nicht immer mit Dank belohnt wurde. Dieser Geist wachte auch in seinem bekannten Werke über Italien, wenn auch eine Partei seine in lebhaftem Ton und mit greller Färbung entworfene Schilderung der jämmerlichen Verwaltung des heiligen Stuhles eifrig tadelte. In seinen Forschungen über die Natur und die Gesetze der Einbildungskraft aber bewährte er sich als geübter

Denker.[1] Die Stael hatte ihn zur französischen Sprache hingerissen. Allein in seinen Schriften wie in seinem ganzen Wesen fand man hinter der oft schmetterlingsartigen französischen Hülle meistens den Ernst und die besondere Beurtheilung eines deutschen Gemüths. Sein von der Freundin Friederike Brun herausgegebener Briefwechsel mit Müller richtete die Aufmerksamkeit der gebildeten Welt von neuem auf ihn.

In einem eben so ausgebreiteten geistigen Verkehr, aber weniger gesellig zerstreut lebte Bonstettens junger Freund, Heinrich Zschokke, erst in dem romantischen Johanniterhause zu Biberstein, dann in dem freundlichen Aarau. Das gemüthliche Familienleben mit der seelenvollen Tochter des Pfarrers von Kilchberg hatte er dem glänzenden Aufenthalte in dem Hause der Stael vorgezogen, in das er durch Bonstettens Vermittlung noch vor Wilhelm August von Schlegel berufen wurde. Sein den volksthümlichen politischen Ansichten zuneigender Schweizerbote verbreitete sich in mehreren tausend Exemplaren selbst weit über die beschränkten Grenzen der Eidgenossenschaft hinaus, ja selbst jenseits des Ozeans nach Amerika, und gewann bald einen bedeutenden Einfluß; da er die Thorheiten der Vornehmen mehr noch als diejenigen des Volkes geißelte, so wurde er bald ein Liebling des Volkes. Aber niemand suchte damals in ihm den Verfasser der Stunden der Andacht. In der 1810 gestifteten Gesellschaft der vaterländischen Kultur, wie in der Freimaurerloge zur Brudertreue wirkte Heinrich Zschokke gleichmäßig für Bekämpfung von Vorurtheilen und Menschenveredlung, für geistige und sittliche Befreiung des Menschen im edelsten Sinne des Worts, wenn auch stets in einer mehr anwendbaren als schwärmerischen Richtung. Seit 1807 enthielten die Miszellen für die neueste Weltkunde manche Aufsätze von wichtigem Gehalt in stets lieblicher Darstellung. Ihnen standen seit 1811

---

[1] Voyage sur la scène des derniers livres de l'Enéide, suivi de quelques observations sur le Latium moderne, par Charles-Victor de Bonstetten, ancien baillif de Nyon. Genève an XIII, 372 p. in-8°. Recherches sur la nature et les loix de l'imagination. 1807.

die Erheiterungen zur Seite, in denen Zschokke die meisten seiner kleinern Erzählungen erscheinen ließ. Doch nahmen ihm am Ende der Vermittlungszeit viele sowohl von der ehemaligen streng republikanischen Partei, als von denjenigen, deren Herz warm für die Befreiung Europas schlug, seine Begeisterung für den großen Weltbezwinger Napoleon übel, so daß er von daher mancherlei Verkennung und Anfeindung auszustehen hatte. Dessenungeachtet ließ sich Zschokke in seiner rastlosen Geistesthätigkeit nicht trüben.

Auch an der Limmat hatten zwei ausgezeichnete Männer von gleichem Alter, nahe befreundet und zur Zeit der helvetischen Republik auf einer ähnlichen Linie stehend, Johann Konrad Escher von der Linth und der Staatsrath Paul Usteri, einen großen Einfluß auf die damaligen edlern und höhern Bestrebungen ihres Vaterlandes gewonnen. Die Mängel und Gebrechen der alten Zürcher Verfassung wohl erkennend, aber von keiner Dazwischenkunft einer fremden Macht Gutes erwartend, war Escher als freisinniger und menschenfreundlicher Mann stets einer vaterländischen und aufgeklärten Richtung treu geblieben. Die Verbesserung des Linthbettes und die Entsumpfung des Linthgebiets war für ihn Hauptaufgabe des Lebens geworden, deren Gelingen ihm ein unsterbliches Denkmal in den Herzen aller edlen Schweizer stiftete, wenn auch seine hohe wissenschaftliche Bildung und sein reger Sinn für alles Schöne und Gemeinnützige ihn nicht unter die Edelsten und Trefflichsten seiner Zeit gereicht hätten. Ihm stand, an unausgesetzter vielseitiger Geistesthätigkeit selten erreicht, bald in der Wissenschaft, bald im öffentlichen Leben thätig, der Rathsherr Paul Usteri zur Seite, der, ohne sich von dem wechselnden Gange der Ereignisse ablenken zu lassen, sein Hauptziel auf höhere Einheit und Kraft des schweizerischen Volkes und angemessenere Entwicklung seiner Verfassungen rastlos verfolgte, ohne es jemals zu erreichen. Durch den Besitz eines mäßigen Vermögens unabhängig, hatte sich sein Sinn allen edlern Bestrebungen zugewendet, und weder seine Rechtlichkeit noch das Strengsittliche seiner Denkungsart waren jemals selbst von den Gegnern in Zweifel gezogen worden. Seine ausgebreitete Thätigkeit als Mitglied des Kleinen Raths, als Vorstand des Depar-

tements des Innern und des Sanitätsraths, als Präsident der naturforschenden Gesellschaft und derjenigen für Aerzte zu Zürich, so wie als Mitglied der meisten schweizerischen Vereine vermochte seine Zeit noch nicht auszufüllen und es kam noch eine thätige Korrespondenz mit der Allgemeinen Zeitung und den Europäischen Annalen hinzu, in der er sich bisweilen jener Veröffentlichungssünden schuldig machte, die mit seinen Amtspflichten nicht immer in völligem Einklange standen und die wir in der pragmatischen Geschichte öfter berührt haben. Usteri stand dabei eine seltene Gabe zu Gebot, auf jüngere sich kräftiger entwickelnde Männer einen so gewaltigen und ausschließlichen Einfluß zu erwerben, daß er sie sich gewissermaßen geistig aneignete und ihnen die künftige Bahn, die sie zu durchlaufen hatten, scharf genug vorzeichnete. Dieses geistige und sittliche Uebergewicht schien ihm eine gewaltige Einwirkung nicht nur auf die Gegenwart, sondern auch auf die Zukunft sichern zu müssen, welche denn auch, so lange nicht alles gewaltsam aus den Fugen gerissen wurde, nicht ausblieb. Auch der gewesene helvetische Direktor, Peter Ochs, trat nach der Einführung der Vermittlung als Mitglied des Großen und des Kleinen Rathes seines Kantons wieder in die öffentlichen Geschäfte ein, aber seine frühere Rolle verhinderte ihn bei den Freunden der vaterländischen Unabhängigkeit je wieder Einfluß zu gewinnen. Hingegen wirkte er als Vorstand der Kirchen- und Schulaufsichtsbehörde auf eine rühmliche Weise für die Verbesserung der geistigen und wissenschaftlichen Bildung von Basels Jugend, und um die Umgestaltung der veralteten Hochschule hatte er ein vorzügliches Verdienst. Dabei beschäftigte ihn nicht nur die Fortsetzung seiner höchst schätzbaren Geschichtswerke, sondern er wagte sich sogar, und zwar nicht ohne Erfolg, auf die schwierige Bahn eines französischen dramatischen Schriftstellers.[1] Endlich gehörte Karl Ulysses von Salis als praktischer Landwirth, Forscher und Freund der Natur, in stiller wirthschaftlicher und litterarischer Thätigkeit lebend, als

---

[1] L'Homme à l'heure. Paris 1808. L'incas d'Otahis. Bâle 1807.

Stifter der ökonomischen Gesellschaft in Graubündten, Mitherausgeber von Steinmüllers Alpina und Verfasser einer ausführlichen Geschichte der romanischen Sprache zu den achtbarsten und gemeinnützigsten Eidgenossen seiner Zeit.

Im Ganzen hatte eine innigere Verschmelzung zwischen der Wissenschaft und dem Leben noch wenig stattgefunden. Die sogenannten Gelehrten suchten sich nicht für das Leben brauchbar zu machen und die den thätigen Lebensbeschäftigungen zugethanen Männer waren selten wissenschaftlich gebildet. Daher entstanden mancherlei Vorurtheile, ja Mangel an gegenseitiger Achtung, wo nicht ein förmliches Abstoßen. Erst in einer spätern Zeit, wo man die Bestimmung beider in einem höhern Sinne aufgefaßt haben würde, sollten sich Wissenschaft und Leben im eigentlichen Sinne durchdringen.

Konnte man sich bei näherer Uebersicht der schweizerischen Litteratur ernstlich fragen, inwiefern dieselbe das Gepräge eigentlicher Volksthümlichkeit trage, so war dieß bei der Kunst wenigstens eben so sehr der Fall. Schien es doch auch hier der vollendeten Darstellung des Schönen im Leben an jenem nationalen Zusammenhang, an jener nationalen Einheit zu fehlen, die man allerdings im wissenschaftlichen Fache so wie in der schönen Litteratur vermißte, und man konnte sich kaum verhehlen, daß es mehr der äußere sinnliche Stoff war, der ihm eine wenigstens scheinbare volksthümliche Richtung gab, als die Einheit und Eigenthümlichkeit des Gedankens, der sich aus den eigenthümlichen schweizerischen Glaubensüberlieferungen oder der schweizerischen Heldensage und Geschichte etwas kräftiges und selbstständiges geschaffen hätte. Das schweizerische Volk im allgemeinen, wenn auch treffliche Künstler unter demselben aufgetreten waren, konnte sich doch nie dieses Kunstsinnes rühmen, mit dem das griechische begabt gewesen war, weßwegen denn auch die Kunst bei ihm nie so in die öffentliche Glaubensfeier und das öffentliche Staatsleben eindrang, wie dieses bei den Hellenen stattgefunden hatte. Darum blieben auch die schweizerischen Regierungen, die sich überhaupt mehr zu dem Formenwesen und dem Handgreiflichen als der höhern Veredlung des Lebens hinneigten, dem Ein-

fluß auf die Entwicklung der Kunst und auf ihre Beförderung fremd, und die schweizerischen Künstler sahen sich, von der Kirche und dem Staate beinahe gleich zurückgewiesen, wenn sie nicht durch unabhängiges Vermögen gedeckt waren, genöthigt, dem Geschmacke begüterter Kunstgönner zu fröhnen. Diese unterstützten denn eben vorzüglich dasjenige, was am meisten ein äußeres Gepräge von Eigenthümlichkeit trug, und ihnen die lieblichen und großartigen Bilder, die sie einst selbst am Fuße der Alpen bewundert, in der Erinnerung wieder gab. Schweizer Landschaften und Schweizer Trachten, wofür die Füßlische Kunsthandlung in Zürich die Hauptniederlage abgab, wurden in der Schweiz selbst von Einheimischen und Fremden in Menge gekauft und bildeten einen Haupterwerbszweig für Künstler. Wenige derselben fanden im Anfange dieses Zeitraums so viele Anerkennung, wie der geniale, sich durch Eigenthümlichkeit, Reichthum erzeugender Kraft, Tüchtigkeit in Idee und Form als wahren Künstler beurkundende, thätige und vielseitige Maler Niklaus König aus Bern, dessen 24 Blätter kolorirter, in schwarzer Kreidemanier geätzter und mit dem Pinsel vollendeter Schweizertrachten sich auf eine feine eigenthümliche Weise auszeichneten und dadurch erhöhte Theilnahme erweckten, daß lauter Ebenbilder wirklich lebender schweizerischer Männer und Frauen aus den verschiedenen Schweizergegenden dazu dienten, deren Namen sich untergesetzt fanden. König, der Sohn eines Flachmalers und selbst eine Zeit lang diesem Berufe ergeben, arbeitete nach Vollendung seiner kurzen, aber darum nicht weniger ehrenvollen kriegerischen Laufbahn im Jahr 1798 in Unterseen und übertraf seinen Lehrer Freudenberger ohne Zweifel an genialer Auffassung der Gegenstände, wenn er auch an Richtigkeit der Zeichnung hinter ihm zurückblieb. Auch Heinrich Füßli's Blätter, der sich vorzüglich mit Michel Angelo gebildet und in England mit Reynold und West den vorzüglichsten Ruhm theilte, fanden vielen Absatz; wie er denn in Erfindung, Tiefsinn, Eigenthümlichkeit und Kraft alle Künstler aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts weit übertraf, hingegen durch sein Streben, zu überraschen, zu blenden, ja durch gespensterhafte Darstellungen zu schrecken, mehren-

theils über das wahre Ziel der bildenden Kunst hinaus kam. So verbreitete nicht leicht ein Gemälde mehr Grausen und Entsetzen als sein 1806 erschienener Ugolino im Hungerthurm. Auch Salomon Landolt, als Maler in ältern Tagen wie in jüngern Jahren als Richter, stets mit schöpferischer Neuheit und dennoch mit richtigem Urtheil auftretend, eben so einsichtsvoller Krieger als Landwirth, war im Auslande gesucht. Heinrich Meyern, den die Schweiz und das Ausland als einen trefflichen Zeichner und Kupferstecher kannte, fehlte es nur an in der Jugend erhaltener Anleitung, sich selbst in der Kunst auszubilden und sich ihre technischen Vortheile anzueignen, und an Zeit, die ihm angeborne und unverkennbar aus allen Erzeugnissen seines Pinsels und seiner Nadel hervorleuchtende Poesie zum großen Künstler zu entwickeln. Aus allen seinen Arbeiten leuchtete das Anstreben hervor, sich Salomon Geßners Manier in Nachbildung der Natur anzueignen, mit dem er überhaupt auch in seinem mimisch komischen Talent eine wunderbare Geistesverwandtschaft zeigte.

An einem schönen Herbstabende des Jahres 1805 hatte der genialische Martin Usteri, bereits die Seele und der Stützpunkt der zürcherischen Künstlergesellschaft, deren Vorsteher er bis an sein Ende blieb, und der Kunstwelt schon durch sein „Vater Unser eines Unterwaldners", seine „Muttertreue und Kindesliebe" bekannt, einigen Freunden in Anwesenheit eines bedeutenden Kunstliebhabers aus Basel den Gedanken mitgetheilt, alle in der Schweiz zerstreuten Künstler in eine gemeinsame schweizerische Künstlergesellschaft zu bringen, durch welche die schweizerische Kunst eine bestimmtere, nationalere Richtung erhalten dürfte; und der mit Wärme aufgefaßte Vorschlag wurde nun von Usteri durch Kreisschreiben und Einladungen nach allen Seiten hin so eifrig betrieben, daß sich eine solche Gesellschaft bereits im Mai des folgenden Jahres unter seinem Vorsitze in Zofingen im Kanton Aargau versammelte. Bei ihrer zweiten Zusammenkunft im Mai 1807 verband man sich zum jährlichen Eintreffen in den schönen Tagen des Frühlings in dem lieblichen, beinahe in der Mitte der beträchtlichsten Hauptstädte der Schweiz gelegenen Zofingen,

entwarf den Plan zu einem allgemeinen schweizerischen Kunstjournal, und beschloß zuletzt als Beweis von Erkenntlichkeit für die freundliche Aufnahme der biedern Zofinger ein Buch auf die Stadtbibliothek zu geben, worin nach Art des sogenannten Malerbuches der Künstlergesellschaft zu Zürich jedes Mitglied etwas von seinen Kunst- oder Geistesprodukten mit seiner Namensunterschrift niederlegte. Den Genuß der Freuden der Gesellschaft erhöhten später die von Martin Usteri für dieselben gesammelten Künstlerlieder von Appenzeller, Hegner, Heß, Hünerwadel, Kuhn, Meyer, Usteri und andern mehr. Im Jahr 1813 waren bereits an 50, zum Theil ausgezeichnet schöne Arbeiten, meistens von damals lebenden Schweizerkünstlern in jenem Buche beisammen. Dann wurden auch die Malerbücher von Zürich und Basel daselbst vorgewiesen. Waren Genuß und Freundschaft, Unterhaltung alter Bekanntschaft, Anlaß zu neuer Vereinigung aller Künstler und Kunstfreunde im Vaterlande eigentlicher Zweck der Gesellschaft, so gingen auch aus derselben, das war kaum zu verkennen, Aufmunterung und Unterstützung des Kunstsinnes und der Künstler, offene Mittheilung ästhetischer und artistischer, durch Kunstübung erworbener Kenntnisse, freundschaftliche Empfehlung und Bekanntmachung der Künstler in ihrer Arbeit hervor. Ein Präsident, ein Aktuar und eine Vorberathungskommission sollten die wenigen Geschäfte rascher betreiben, und von Jahr zu Jahr in Zusammenhang bringen, denen zwei oder dritthalb Stunden der öffentlichen Sitzung gewidmet waren, während alle übrige Zeit der Freundschaft, der freien Mittheilung, der Belehrung und dem geselligen Vergnügen gehörte.

Auch hier blieb Martin Usteri, obgleich nicht beständiger Vorstand der Gesellschaft, da er dringend gefordert hatte, daß alle Jahre ein neuer gewählt werde, die Seele des Vereins. Er selbst gehörte zu den geistreichsten Schweizerkünstlern der Zeit. Gewöhnlich zeichnete er in kleinem Format und zwar in zarten und niedlichen, aber denoch freien und sichern Umrissen. Alles darin athmete Leben, Seele und tiefes Gefühl. Vorzugsweise aber fertigte er ganze Reihen von Bildern, welche, ohne den Anschein vorsätzlicher Belehrung, immer eine moralische Tendenz

enthielten. Selbst in den Spottbildern, die sein feiner, scharfer und treffender Witz in heiterer Laune entwarf, überschritt er nie die Grenze des Anstandes in ekelhaften Uebertreibungen, und verletzte eben so wenig die sittliche Anmuth als das Heiligthum der Kunst. Sein durch beständige Uebung geschärfter und durchdringender Blick erfaßte jede bezeichnende Form und Aeußerung des Menschenlebens in den verschiedensten Abtheilungen, die er in sinnreicher Zusammenstellung bildlich wieder gab. Einen besondern Werth aber erhielten Usteri's Darstellungen aus dem Mittelalter durch die tiefen, alles umfassenden Kenntnisse, die er sich von allen Formen desselben erworben. Ueberhaupt war in Zürich der Hauptsitz des Kunstlebens in der Eidgenossenschaft, und die dortige Künstlergesellschaft lieferte in ihren überaus zweckmäßig verbreiteten Lebensbeschreibungen schweizerischer Künstler eine vorzügliche Quelle für die eidgenössische Kunstgeschichte. Ebenso entsprachen die in Zürich von der dortigen Künstlergesellschaft veranstalteten jährlichen Kunstausstellungen dem edlen Zwecke in hohem Maße, durch Urtheile verständiger Kenner die Künstler aufzumuntern, anzuregen und zu belehren, den Geschmack des Publikums auszubilden und von dem wirklichen Zustande der Kunst ein treues und sprechendes Bild zu geben. Wer mit billigen Forderungen dahin kam und die Ausstellung von Zürich oder Bern nicht etwa mit denen von Paris oder London vergleichen wollte, fand sich denn auch allerdings durch mancherlei gelungene und anziehende Darstellungen befriedigt. Am stärksten war in der Regel daselbst die Portraits- und Landschaftsmalerei vertreten. Erreichten auch wenige die große Schweizergebirgsnatur, so bewies doch das auffallend allgemeine Bestreben damit vertraut zu werden, wie sehr die äußere Umgebung durch die Kraft der Anschauung auf die jungen Künstler wirkt. Auch schien den meisten Malern in diesem Fache die Zeichnung besser als der Farbenton zu gelingen, dabei verfehlten manche ihren Zweck dadurch, daß sie in Auswahl der Gegenden oft mehr nach dem Sonderbaren als nach dem Schönen zu streben schienen. Historische Gemälde oder Zeichnungen von einiger Bedeutung waren weit seltener. Wie König aus Bern, so hatte sich auch der Zür-

cher Heinrich Wüest durch eigene Kraft vom Flachmaler zum eigentlichen Künstler empor geschwungen. Leider wurde Jakob Merz, der sich in Wien ausbildete und zu den glänzendsten Hoffnungen berechtigte, in der Blüthe der Jahre dahin gerafft. Der geniale und rastlos thätige Schellenberg schien sich jetzt ausschließlich einer entomologischen Liebhaberei hingegeben zu haben. Hatte des berühmten Salomon Geßners Sohn, Konrad, obgleich dem Vater mit kindlicher Liebe und Hochachtung ergeben, einen den väterlichen Kunstbestrebungen ganz entgegen gesetzten Weg eingeschlagen und seine Laufbahn mit den wildesten Schlachtenszenen begonnen, so näherte er sich in spätern Jahren wieder mehr der eigenthümlichen idyllischen Weise seines Vaters, die er indessen niemals in idealischen Darstellungen, sondern stets in der einfachen Wahrheit und Natürlichkeit des wirklichen Landlebens der Zeit aussprach. Ueber die gemeine prosaische Wirklichkeit erhoben sie sich jedoch meistens durch überraschende Lichteindrücke, Nebelwirkungen, oder andere Mittel dieser Art. Gern tauschte Biedermann die kurze politische oder administrative Laufbahn, die er während der helvetischen Regierung durchgemacht, wieder mit dem Pinsel. Wenige Künstler übertrafen ihn an Fleiß und erstaunenswerther Kunstfertigkeit in der Ausführung. Bald groß bald klein waren seine Bilder, entweder wirkliche Thierstücke oder mit Thieren staffirte Landschaften. Aber weit besser gelang ihm dasjenige, was er in verkleinertem Maßstabe ausführte, während seine Behandlung alle Freiheit verlor und ins Steife fiel, sobald es nur etwas mehr ins Große ging. Biedermann wurde für ein großes Gemälde, welches die Stadt Frankfurt nebst den umliegenden Gegenden vorstellte und mit Figuren aus dem Gleichnisse vom Säemann staffirt war, vom Fürsten Primas fürstlich belohnt. War in seinen Bildnissen die Aehnlichkeit getroffen, so vermißte man hingegen häufig darin den Ausdruck höhern geistigen Lebens und eine angemessene Behandlung des Fleisches. Wie weit übertraf ihn in dieser Beziehung noch immer der greise Hofmaler Graf in Dresden, dessen so fruchtbarem langem Leben die Prüfungen dieses Kunstsitzes im Sommer des Jahres 1813 ein Ende machten! Seit dem 17. Jahrhundert hatte Winterthur

eine Reihe von vorzüglichen Künstlern hervorgebracht, welche einer Stadt von weit größerer Bedeutung Ehre gemacht haben würden. In ganz Europa aber verbreiteten sich besonders seit dem Tode des berühmten Chodowiecky die zahlreichen und trefflichen Blätter des Kupferstechers Joh. Heinrich Lips, der einst die Kupfer zu Lavaters berühmter Physiognomik gestochen, nach mannigfaltigen Wanderungen seinen festen Wohnsitz in Zürich nahm, die Prachtausgaben der Messiade und der Wieland'schen und Göthe'schen Werke durch seinen Grabstichel verschönerte, und sich vorzüglich durch seine Marter des heiligen Sebastian nach van Dyk, die Köchin nach Gerard Dove und die Anbetung der Hirten nach Hannibal Carracci ein unvergeßliches Denkmal setzte.

War auch der ausgezeichnete Landschaftsmaler und Kupferätzer Heinrich Rieter wie sein Lehrer Aberli in Winterthur geboren, so gehörte er doch mehr als dieser letztere der bernischen Schule an, da er wegen seines langen Aufenthaltes daselbst seit dem Ende der siebenziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts sich sowohl unter den Eindrücken der großartigen bernischen Gebirgsnatur, als unter denjenigen des Umgangs der bernischen oder in Bern sich aufhaltenden Künstler und Kunstfreunde ausbildete. Seine Zeichnungen von Baumgruppen, einzelnen Bäumen und besondern Theilen derselben gaben sich durch die breite, körnige Behandlung kund und ließen auf ein sicheres Auge und eine sehr geübte Hand schließen. Auch gehörten eine klare entschiedene Farbe, Reinlichkeit und dauerhafte Behandlung zu den lobenswerthen Eigenschaften seiner Werke. Vorzüglich aber gelangen ihm blaue Himmel mit schönen leichten Wolken zu bilden, Felsen und Wasserfälle, ja wenige möchten ihn an der Kunst übertroffen haben, hellen Sonnenglanz über dergleichen Gegenstände zu verbreiten. Ein Gemälde von einer italienischen Gegend in der Sammlung des Schultheißen von Mülinen und sein wunderschöner Gießbach in Gouache sollen seine Meisterstücke gewesen sein. Auch in Bern fanden Ausstellungen statt, aber nicht so häufig wie in Zürich, und zwar nur in den Tagsatzungsjahren. Der geniale Dunker starb im Frühjahr 1807 in großer Dürftig-

keit. Hingegen suchte die Regierung den Umstand zu benutzen, daß der berühmte Landschaftsmaler Ducros aus Yverdon, welcher über 30 Jahre in Italien, besonders in Rom, Neapel, Sizilien und auf Malta gewesen war, und an allen diesen Orten sowohl alterthümliche Denkmäler als große Naturszenen nach der Natur gemalt hatte, sich im Sommer 1809 in Bern aufhielt, um diesen trefflichen Künstler für die Zeichnungsanstalt der Akademie zu gewinnen, und stellte ihn als Professor an. Von dem großen malerischen Sinne, womit alles, was sein Pinsel darstellte, aufgefaßt war, und von dem großartigen Styl, womit er alle Theile der Kunst behandelte, erwartete man, daß Ducros eine neue, der erhabenen Schweizernatur würdige Schule der schweizerischen Landschaftsmalerei stiften werde. Allein der Tod raffte ihn schon im folgenden Jahre dahin. An der Ausstellung des Jahres 1810 war Vollmars Abschied des Niklaus von der Flüe von seiner Familie mit einem Preise gekrönt worden. Dieser Künstler hatte sich früher mehr in der Landschaftsmalerei ausgezeichnet. Indessen machte dieses Gemälde, welches die Vorzüge einer wohlgewählten Zusammensetzung mit der Schönheit in Haltung und Wirkungen, so wie einer lieblichen und harmonischen Färbung in hohem Grade vereinigte, einen tiefen Eindruck. Auf Veranlassung der Künstlergesellschaft wurde das schöne Gemälde von Kunstfreunden subskriptionsweise angekauft, und an seiner natürlichen Stelle, dem Rathhause zu Stanz, als Nationaldenkmal aufgestellt. Fand auch seine spätere Darstellung Hans Steigers und der Margaretha Nägeli Beifall, so mochte dieses spätere Gemälde das frühere doch keineswegs aufwiegen. Auch der Landschaftsmaler Lafond und die beiden Lohry, Vater und Sohn, gehörten der bernischen Schule an. Bewunderte man in des ältern Lory's Aquarellgemälden die seltene Treue, Haltung, Beleuchtung und Milde, so zeigte der jüngere in seiner herrlichen großen Aquarellzeichnung des Kolyseums in Rom und anderer Gegenstände, daß der Aufenthalt in dem schönen Heimatlande der Kunst nicht unfruchtbar für ihn geblieben war. Diesen vorzüglichen Künstlern gegenüber stand, während seines Lebens größtentheils unbekannt und erst nach seinem Tode berühmt, der sonderbare Gottfried Mind, auch

scherzweise der Katzenraphael genannt, in seiner Verstandesentwicklung, so wie in allen übrigen Fächern des menschlichen Wissens und Könnens auf der untersten Stufe, aber mit einer solchen Anschauungs- und Einbildungskraft begabt, daß, wenn er etwas genau betrachtet hatte, dasselbe sich seinem Gedächtnisse so fest einprägte, daß er es zu Hause und oft geraume Zeit hernach auf das getreuste wieder zu geben wußte. Während er eine große Zeit seines Lebens hindurch Freudenbergern in seinen Arbeiten behülflich war, überließ er sich nach dessen Tode seiner Lieblingsbeschäftigung, dem Zeichnen und Malen von Kinderspielen, Bären und Katzen. Besonders wohl gelangen ihm die letztern. Niemand hat wohl je die geistreiche Beweglichkeit, lebendige Empfänglichkeit und anmuthige Behaglichkeit dieser schlauen und doch wahrhaft gemüthlichen Hausthiere mit solcher Wahrheit und Innigkeit aufgefaßt und dargestellt wie Mind, so daß er in dieser Beziehung wohl den ersten Künstlern an die Seite gestellt werden kann. Eine eigenthümliche Stellung in der bernischen Kunstwelt, als Mittelsmann zwischen den Künstlern und Kunstfreunden, und in seinem rastlos thätigen Leben und seinen Bemühungen oft von beiden verkannt, nahm der gewesene Spitalschreiber Sigmund von Wagner ein, der, selbst ein gewandter Zeichner, seine Zeit zwischen Kunstbestrebungen und Geschichtsforschung theilte, und sowohl bei den beiden Alpenfesten als bei den beiden Kunstausstellungen rastlos thätig mitwirkte. Unerschöpflich in Anekdoten und die Zustände des Lebens in seinem Vaterlande, besonders aber in seiner Vaterstadt auf eine launige und eigenthümliche Weise auffassend, suchte er den Sinn für Kunst und Würdigung vaterländischer Erinnerungen unter seinen Mitbürgern aufzuwecken und jüngere Leute für seine Lieblingsfächer zu gewinnen, die alte und neue Zeit durch heitere und launige Beurtheilung zu verbinden. Leider fehlte ihm gründliche wissenschaftliche Bildung, und wegen seines beschränkten Vermögens jene Ausbildung durch Reisen, ohne welche keine vollendete Kunstkenntniß denkbar ist, um seiner Vaterstadt in diesem Fache alles zu leisten, wozu ihn seine Neigung, seine natürlichen Fähigkeiten und sein wohlwollender Sinn anspornten.

Unter die ausgezeichneten Künstler, die sich um diese Zeit in Bern aufhielten, und daselbst zur Erregung des Kunstsinns mitwirkten, gehörte Felix Marie Diogg aus Ursern, durch Unterstützung des würdigen Fürstabts von Dissentis, Columban Sozzi, erst in Besançon, dann in Italien zum Künstler ausgebildet, dessen Geschicklichkeit in der Portraitmalerei ihm einen weit verbreiteten Ruf erworben hatte. War es ihm doch in manchem seiner Bildnisse gelungen, den Geist und Charakter der dargestellten Person mit einer unübertrefflich scheinenden Wahrheit auszudrücken. Verfuhr er auch in der Zeichnung mit einer Sorgfalt, die nach und nach in Aengstlichkeit ausartete, so daß er die Verhältnisse des Gesichts genau auf dem Originale mit dem Zirkel ausgemessen auf sein Gemälde übertrug, so hatte die Färbung in manchen seiner Bilder eine bezaubernde Klarheit und Durchsichtigkeit, und die verschiedenen Farbentöne waren mit allen den unendlich vielen Abstufungen, welche die Natur zeigte, in einander verschmolzen. Sein biederer, redlicher, tiefreligiöser Sinn und das hohe Bild der Vollendung, nach dem er rastlos strebte, reihten ihn unter die ächten Künstler im höhern Sinne des Worts. In Basel war es vorzüglich Herr von Mecheln, der im Besitz einer trefflichen Sammlung alter Schätze der Malerei und Kupferstecherei sich mit dem lebendigsten Eifer bemühte, die Liebe zur Kunst immer weiter zu verbreiten, durch Herausgabe großer Kupferwerke und einzelner Blätter aber vielen jungen Künstlern Beschäftigung und Gelegenheit sich auszubilden darbot, und durch die Liebenswürdigkeit seines Umganges seinen Ansichten Eingang verschaffte. Auf die Ausstellungen zu Zürich und Bern sandten Birrmann und Wocher mehrere der schätzbarsten Beiträge. Die herrliche, kraftvolle Alpenwelt des Greyerzerlandes versuchte Emanuel Curty aus Freiburg in Aquarell wieder zu geben, wobei er jedoch im Farbenton nicht immer glücklich war. Besser gelangen ihm seine zahlreichen Ansichten des malerischen Thales Gotteron bei Freiburg, so wie hin und wieder die kleinern Ansichten dieser Stadt in Wasserbleistiftmanier. Zeichneten sich der berühmten Bündtnerin Angelika Kaufmann's Werke auch eben nicht durch Kraft und Tiefe aus, so konnte

man ihr doch weder Heiterkeit noch Gefälligkeit in Form, Farbe und Behandlung absprechen, und sie war bis zu ihrem 1807 in Rom erfolgten Tod eine würdige Vertreterin der schweizerischen Kunst.

In der Bildnerei glänzten noch immer Valentin Sonnenschein und der Unterwaldner Christen, ein Zögling Trippels, in dessen Bildwerken überall Ausdruck herrschte, so wie man die Angemessenheit der Verhältnisse, die Milde und Sanftheit der Züge in denselben rühmte. Mußte er auch mehrentheils nach aufgedrungenen Ideen arbeiten, und manche gemeine Arbeit entwerfen, so ging doch nichts unter seinem Meißel hervor, dem er nicht eine ideale Ausstattung zu geben gewußt hätte. Auch Stephan Falconnets aus Vevey „Laokon und Milon von Krotona" nach den berühmten antiken Gruppen ins kleine in Gyps modellirt, erhielten auf der Kunstausstellung von 1804 in Bern vielen Beifall. Nicht weniger gefielen die künstlichen Schnitzereien des Unterwaldners Abhardt, aus dessen schönem Becher jeweilen an den Künstlervereinen zu Zofingen die Gesundheit dieser gastfreundlichen Stadt gebracht wurde. Zur Erzeugung wahrhaft großartiger Bildwerke aber fehlte es vorzüglich an Aufmunterung und Erregung von oben herab. So waren auch die wandelbare kriegerische Zeit und die unerfreulichen Aussichten der Zukunft nicht geeignet, schöne und großartige Denkmale der Baukunst ins Dasein zu rufen.

Wie in den zeichnenden Künsten so schien auch in der Tonkunst Zürich noch immer seine alte vorörtliche Stellung einnehmen zu wollen, wozu Hans Georg Nägeli's unermüdliche Thätigkeit und die von ihm ausgegangene Bildung einer großen Gesangschule nicht wenig beitrugen. Auf eine von der luzernischen Musikgesellschaft während des luzernischen Direktorialjahres 1808 ergangene freundschaftliche Einladung an sämmtliche Musikliebhaber der Schweiz, an der Errichtung einer vereinten schweizerischen Musikgesellschaft Antheil zu nehmen, und sich sowohl zu diesem Zweck als zu gemeinsamer Aufführung eines Konzerts in den drei letzten Tagen des Juni in der Direktorialstadt einzufinden, war allerdings eine beträchtliche Anzahl von Liebhabern

aus verschiedenen Kantonen daselbst eingetroffen. Der Plan zur allgemeinen schweizerischen Musikgesellschaft wurde hier genehmigt und der Pfarrer Häfliger von Hochdorf, Verfasser der Volkslieder, zum ersten Vorsteher erwählt. Im folgenden Jahre waren schon 170 Personen in Zürich anwesend, wo sich besonders die schönen Frauenstimmen der Fräulein Stokar aus Schaffhausen, der Mad. Ernst, geb. Steiner, und der Mad. Egli, geb. Biedermann, beide aus Winterthur, so wie unter den Männerstimmen diejenige des Herrn Hardmeyer aus Zürich und des Herrn Heinrich von Crousaz aus Lausanne auszeichneten. Im Jahr 1810 kehrte die Gesellschaft nach Luzern zurück, wo Mehüls „une folie" deutsch unter dem Titel „die beiden Füchse" von der Liebhabergesellschaft zur allgemeinen Zufriedenheit aufgeführt wurde. Winters „Macht der Töne" klang in der Jesuitenkirche trefflich und nebst dem Herrn von Crousaz und der Mad. Egli zeichneten sich jetzt auch die Luzerner Meyer und Kopp, besonders aber die anmuthige und liebenswürdige Lausannerinn Frau von Seigneux durch ihren vollendeten Gesang aus. 1811 wanderte die Gesellschaft nach Schaffhausen und kehrte im folgenden Jahre wieder nach Zürich zurück. Im letzten Jahre dieses Zeitraums, 1813, endlich kam sie nach Bern, wo der Kleine Rath seinen Kunstsinn durch Bewilligung von 400 Fr. für die Vorbereitungen und 800 Fr. für die Ausführung selbst zu beurkunden suchte, wie denn auch der Stadtrath einen Beitrag leistete. Auch in Bern fand sich damals eine ziemliche Liebhaberei für die Musik, und eine Musikgesellschaft, so daß bei der Todtenfeier des Schultheißen Steiger die Aufführung jede Erwartung übertroffen hatte. Besonders wirkten der Professor Friedrich Meißner, den wir als geographischen und naturhistorischen Schriftsteller kennen, und der das Violoncell als Künstler spielte, nebst seiner als vorzügliche Sängerin bekannten Gattin, einer gebornen Fueter aus Bern, zur Pflege und Verbreitung musikalischen Sinnes mit. Noch einmal schien im August 1813 frohe Eintracht im fröhlichen Zusammensein die Gemüther der Eidgenossen in dem bernischen Musikfeste umschlingen zu wollen, ehe der Dämon der Zwietracht abermals seine feindselige Fackel schwang. Der berühmte Violinist Boucher, der

dafür eine Goldmedaille erhielt, hatte die Leistungen der Gesellschaft durch seine Theilnahme am Orchester verschönert.

In den nämlichen Tagen bereiste der Freiherr von Seckendorf die Schweiz und hielt mit großem Beifall öffentliche Vorlesungen in mehreren Städten über die alterthümliche und neuere Kunst. In seinen Gebilden wechselten, wie man behauptete, plastische Kunstwerke mit edlen pantomimischen Handlungen im tiefsten Gemüth ergriffen, unter zierlichen Formen dargestellt und durch den Hauch des richtigsten und wärmsten Gefühls belebt. In den geschilderten Gemüthszuständen fand man eben so scharfe schneidende Uebergänge, wie in den Pantomimen Beweglichkeit der Gesichtszüge und sprühende Leidenschaft. Betrachtete man also im Allgemeinen den Bildungszustand des schweizerischen Volkes während der Vermittlungszeit, so mochte wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß wirklich ein bedeutender Fortschritt zum Bessern stattgefunden habe, sowohl gegen die unmittelbar vorhergegangenen rohen und stürmischen Umwälzungsjahre als gegen den todten Formalismus der ältern Zeit. Höhere durchdringendere Bildung hatte sich mehr und mehr mit dem wirklichen Leben befreundet.

Achtes Kapitel.

Gewöhnliche Beschäftigungen des schweizerischen Volkes. Viehzucht, Ackerbau, Gewerbsfleiß, Handel u. s. w.

Durch ihre gebirgige Natur war ein Theil der Schweizerkantone beinahe ausschließlich auf Viehzucht angewiesen, während in andern, deren Gebiet auch größere fruchtbare Ebenen umfaßte, der Ackerbau als der Haupterwerb des Volkes gelten konnte. Bildete auch die mit vielem Fleiß und in einigen Gegenden mit der größten Sorgfalt getriebene Rindviehzucht eine der vornehmsten Erwerbsquellen des Kantons Zürich, so war sie doch noch weit bedeutender im Kanton Bern, wo die Alpen mit ihren trefflichen Kräutern und die Ebenen mit ihren grasreichen Wiesen, vereint mit den Stammesvorurtheilen zu Gunsten des Hirtenlebens

dazu einluden. Den größten Ruf hatte daselbst das Hornvieh von Simmenthal und Saanen. Auf Veranlassung der Landesökonomiekommission fanden seit 1807 öffentliche Schauanstalten mit Austheilen von Prämien für Verbesserung des Viehstandes statt. Auch das luzernische Rindvieh zählte man zu dem schönsten der Schweiz. In den Urkantonen aber gehörte diese Zucht zu den vornehmsten Beschäftigungen des Volkes, das sich im Ablaufe der Jahrhunderte mit diesen Mitbewohnern der ewigen Alpen so zu sagen wahrhaft befreundet hatte. Das Urner Rindvieh war von großer und starker Art, kleiner und gedrängtern Baues im Ursernthale. Ueber 20,000 Stücke des schönsten Rindviehs lebten im Sommer auf den Alpen des Kantons Schwyz, obgleich der Rigi, Roßberg, Pragel, Haggen u. s. w. nicht zu den fruchtbarsten zu zählen waren, und man rechnete im Durchschnitt jährlich an 7000 Stücke, welche in der Schweiz und nach Italien hin verkauft wurden. Eben so waren in Unterwalden das Vieh und die Alpenwirthschaft beinahe der einzige Erwerbszweig des Landes. Auch in Glarus lebte wohl der weit größere Theil des Volkes im Hirtenstande. Ueber 30,000 Stücke Hornvieh beweideten die herrlichen Alpen und schönen Weiden des Kantons Freiburg. Eigenthümlicher Weise verkaufte der Appenzeller seine Kälber meistens an die Schlächter und kaufte dann die Kühe auf den Märkten des Vorarlbergischen wieder, welche um ihm zu gefallen schwarzbraun und sich so ähnlich als möglich sein mußten, daß sie nicht von einander zu unterscheiden waren. Seinen fetten Käsen hingegen wußte der Appenzeller nicht die gleiche Schmackhaftigkeit zu geben wie die Sennen der übrigen Bergkantone. Im Kanton St. Gallen war unter dem Rindvieh, wo keine Alpenwirthschaft stattfand, das bunteste Gemisch an Größe, Farbe und Gestalt, so daß an den wenigsten Orten das Eigenthümliche einer besondern Race bemerkt werden konnte. In Bündten machte die Rindviehzucht den eigentlichen Reichthum des Landes aus, da man den Umfang der bündnerischen Alpen auf 70 Quadratmeilen, ungefähr die Hälfte der gesammten Oberfläche des Kantons, berechnen konnte. Zwischen dem gewöhnlichen Schweizervieh und demjenigen des Kantons Tessin war in Ansehung der Größe ein

auffallender Unterschied zum Nachtheile des letztern. Noch größer war der Unterschied der Ergiebigkeit der Milch. Nächst der Einwirkung des Klima's war diese doppelte Verschiedenheit vorzüglich der mangelhaften Behandlung des Viehes zuzuschreiben, da die Landleute sich des Sommers mit Vieh überluden, welches dann unsauber gehalten und im Winter so schlecht genährt wurde, daß es sich nie mehr davon erholte. Weideten auch eine große Zahl von Schafen auf den schönen Alpen und in den fruchtbaren Ebenen der Schweiz, so war doch die Schafzucht und die Behandlung der Wolle noch sehr zurück. Seit einigen Jahren fing man indessen an, sie mit spanischen Schafen zu verbessern, wozu besonders Pictet de Rochemont in Genf den Anstoß gab.

Schon früher als der Rindviehzucht hatte die Regierung von Bern in diesem Zeitraume der Pferdezucht ihre Aufmerksamkeit geschenkt, so daß sie schon in den ersten Monaten ihres Daseins eine aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehende Kommission zur Verbesserung derselben niedersetzte.[1] Auf ihren Vortrag erließ der Kleine Rath die Verordnung vom 23. Jenner 1804 und führte die vor 1798 üblichen Pferdezeichnungen und Preise wieder ein. Die Namen derjenigen, welche die schönsten Beschäler und Stuten vorzeigten und die höchsten Preise erhielten, wurden öffentlich bekannt gemacht, und es fand sich, daß der Eifer der Landleute von neuem angespornt wurde, mehr Sorgfalt auf die Pferdezucht zu verwenden, als seit der Umwälzung geschehen war. Im Kanton Schwyz hingegen, wo die Pferdezucht vor der Umwälzung ziemlich blühend gewesen, war sie jetzt im Abnehmen. Im Kanton Freiburg fand man in dem Pays de Broye und in dem Bezirke Murten, besonders in den sumpfigen Theilen, einen grellen Unterschied, doch waren diese kleinen

---

[1] Sie bestand in ihrer ersten Zusammensetzung aus dem Rathsherrn Bay als Präsidenten, den Rathsherren Pfander und Fellenberg und den Großräthen Frisching von Rümlingen und Vinzenz Bigler von Enggistein, lauter bekannten und mit den Verhältnissen des Landes vertrauten Pferdekennern. Rathsmanual Nr. 2. S. 272. Sitzung vom 11. Nov. 1803.

Pferde in Hinsicht ihrer Stärke und ihrer Dauerhaftigkeit sehr beliebt. Auch in Solothurn beaufsichtigte seit 1809 eine eigene Kommission die Pferdezucht, und seit 1810 wurden auch Maulthiere gezogen. In einem Theile des Distrikts Sargans war die Pferdezucht sehr beträchtlich, aber das Gezücht klein. Größer und schöner waren die im Distrikt Uznach gezogenen und auf den dortigen Rietern geweideten. In den übrigen Distrikten des Kantons St. Gallen kaufte man die meisten Pferde auf fremden Märkten. Im Tessin waren Stein- und Maulesel einheimisch, und die erstern kleiner als diejenigen der Lombardie, aber ungemein stark, die Pferde selten.

Hatten die Theurung der siebenziger Jahre und der Krieg, den die französische Staatsumwälzung nach sich zog, wesentlich zur Beförderung des Landbaues in der Schweiz beigetragen, so schienen die Hemmungen, welche Napoleon's Zwangsherrschaft und sein drückendes Kontinentalsystem dem freien Aufschwunge des Handels und Gewerbsfleißes in den Weg legten, aufs neue zur sorgfältigen Pflege und Verbesserung der Landwirthschaft hinzuleiten. Der schweizerische Landmann fand sich nach Wiederherstellung des Friedens und Entledigung von den fremden unwillkommenen Gästen wieder im ruhigen und ungestörten Genusse seines Grundbesitzes und seines Viehstandes und konnte die Früchte seines sauern Schweißes für sich und die Seinigen genießen. Er konnte seiner glücklichen, nährenden und kräftigenden Beschäftigung wieder ungestört leben. In wenigen Kantonen wurde nun der Landbau mit größerer Sorgfalt getrieben als im Kanton Zürich, so daß der unermüdliche Fleiß der Bewohner das Land, ungeachtet der natürlichen Unfruchtbarkeit des Bodens in manchen Gegenden, zum Theil in einen Garten umgeschaffen hatte. Wenige Gegenden ausgenommen, die ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit und der kalten Lage wegen sich nicht dazu eigneten, wurden alle Arten von Getreide in demselben gebaut, und doch war der Kornbau für die starke Bevölkerung nicht hinlänglich. Dabei wurde eine außerordentliche Menge Obst gewonnen. Ein namhaftes Verdienst um den Landbau hatte sich die ökonomische Kommission der physikalischen Gesellschaft, sowohl durch

Ausschreiben landwirthschaftlicher Preisfragen, als durch Aufmunterung einsichtsvoller und thätiger Landleute vermittelst Prämien und auf andere Weise erworben. Obgleich die vielen Feiertage der Verbesserung des Landbaues in den katholischen Kantonen ein bedeutendes Hinderniß in den Weg legten, so war doch Luzern der einzige Kanton der Schweiz, der nicht nur seine Bewohner hinlänglich mit Getreide versah, sondern noch von seinem Ueberfluß an andere, bedürftigere, besonders die Urkantone, abgab, welche wöchentlich den Getreidemarkt zu Luzern besuchten, da in ihrem Lande beinahe kein Getreide gebaut wurde. War auch der Wiesenbau daselbst nicht vernachlässigt, so blieb er doch mancher Verbesserungen fähig. In Unterwalden bot er aber den Einwohnern des Landes besondere Vortheile dar, da die Wiesen im Thalboden jährlich vier Mal benutzt werden konnten. Im Kanton Schwyz vereinten sich Vorliebe zum Hirtenleben, Trägheit, Unwissenheit und Mangel an Aufmunterung, den Ackerbau, der früher blühender gewesen war, in seine Kindheit zurück zu drängen. Auch in Glarus ließ der Zustand des Landbaues manches zu wünschen übrig. Seit der Vertheilung eines großen Theils der Gemeinweiden unter die jeweiligen Tagwenleute, nämlich eingesessene Gemeindbewohner, theils infolge freiwilliger Gemeindsbeschlüsse, theils auf obrigkeitliche Verordnung hin wurden viele Kartoffeln, die Hauptnahrung des Volkes, gebaut. Konnte im allgemeinen die Landwirthschaft des Kantons Freiburg im Verhältniß mit andern benachbarten Kantonen keine Vergleichung bestehen, so hatten doch im nördlichen Theile desselben der Acker- und Wiesenbau nicht weniger als die Obstkultur und der Gemüsebau einen großen Grad von Vollkommenheit erreicht. Eine große Wohlthat für die freiburgische Landwirthschaft war die im Jahr 1810 erfolgte Aufhebung des Weidgangrechts. Im Anfang des Jahres 1813 aber kam im Kanton Freiburg eine ökonomische Gesellschaft zu Stande, deren Einrichtung mit der größten Einfachheit zugleich eine auffallende Zweckmäßigkeit erhielt. Neben dem Präsidenten, Oberst Gady, fand man in derselben die Regierungsräthe von Montenach, Rämy, Fegeli, und die aufgeklärten Männer Fontaine, Girard, Savary, Lanther, Kuenlin und

andere mehr. Wundersam genug war es im Kanton Freiburg ein Kloster, Altenryf, welches nebst Kreuzlingen im Thurgau zuerst die Fellenbergische Wirthschaft im großen nachahmte. In Solothurn war der Ackerbau im Fortschritt. Um Basel herum fand man den Feldbau ziemlich gut, gegen das Innere des Kantons aber wurde er bald schlechter, und man gab die Seidenbandweberei, welche viele Hände beschäftigte und dem Feldbau entzog, als eine Hauptursache des Verfalls der Landwirthschaft an. Die vor der Umwälzung bestehende landwirthschaftliche Gesellschaft hatte sich leider aufgelöst und war seitdem nicht wieder ins Leben getreten. Im Kanton St. Gallen fand man eine gute, aber ziemlich ungekünstelte Besorgung der Wiesen; im Rheinthal und Sargans wurde auch viel Mais gebaut und dabei die Obstkultur sehr stark betrieben. War auch der Wiesenwachs in den Thälern Bündtens reich, so war doch der Wiesenbau daselbst noch weit vom Ziele der Vollkommenheit. Auch fehlte es weder an fruchtbarem Boden noch Milde des Klima's zur Bebauung aller Arten von Getreide. Allein es gingen den Landleuten Fleiß, Arbeit, Ordnung und die nöthigen Kenntnisse ab, dabei gehörte der unmäßige, verderbliche Weidgang zu den größten Hindernissen des Landbaues. In Hebung desselben war die Regierung von Aargau durch die Verordnung von 1808 allen übrigen Kantonsregierungen vorgegangen. Entsprach der Landbau im Kanton Tessin dem schönen Klima und der Güte des Bodens wenig, so daß viele und große Strecken Landes entweder ganz unbenutzt oder schlecht benutzt da lagen, so waren Mangel an der nothwendigen Sachkenntniß, Auswanderung und allzu große Vertheilung der Güter weit mehr daran schuld als die Trägheit der Landleute. Bemerkte man doch bei etwas ausgedehnten Gütern stets eine bessere Kultur und Benutzung. Die Regierung bekümmerte sich im allgemeinen sehr wenig um die Verbesserung des Ackerbaues. Indessen veranlaßte sie das Gefühl des Kornmangels nach Abschließung eines sehr nachtheiligen Vertrags mit dem Königreich Italien zum Erlasse eines Dekrets, infolge dessen jeder das Recht erhielt, bis 10 Partichen unbebauten Bodens von seiner Gemeinde zum Kaufe zu fordern, unter der Bedingung,

dieses Land in Zeit von einem Jahre zum Ackerfelde umzuarbeiten. In Lausanne hatte sich am Schlusse des Jahres 1811 durch die rastlosen Bemühungen des Herrn von Loys, eines der vorzüglichsten Landwirthe, eine landwirthschaftliche Gesellschaft gebildet, die zugleich auch zu politischen Zwecken der Vereinigung unter Männern verschiedener politischen Gesinnungen benutzt werden sollte. Der Regierungsrath Monnod stand an der Spitze ihres engern Ausschusses. Durch die von derselben herausgegebenen **Feuilles d'agriculture et d'économie générale** wurden mancherlei nützliche Kenntnisse verbreitet. Das Zentralkomite war bemüht, die Bezirks- oder Kreiskomites aufzustellen, und im Sommer 1813 stieg die Zahl der wirklichen Gesellschaftsglieder bereits auf 242 an. Das Agrikulturfest zu Dorigny, dem Landsitze des Herrn von Loys, aber gewährte wirklich allgemeine Befriedigung.

Im Kanton Bern wetteiferten die Regierung, in welcher verschiedene große Grundeigenthümer saßen, und Privatleute in Beförderung der Landwirthschaft, und die Geschichte desjenigen, was in diesem Zeitraume dafür gethan wurde, zerfällt gewissermaßen in zwei Hauptabschnitte, nämlich in die Leistungen des Herrn von Fellenberg und in die übrigen Bestrebungen. Was nun die letztern betrifft, so wurden von der Regierung die alten Verordnungen über das Auflesen der Jäger oder Maikäfer erneuert, [1] und im Jahr 1808 8921 Mäß Engerlinge eingeliefert. Den häufigen Rechtshändeln der Besitzer von Zelg- und Weidland, auf welchen das Zelgrecht und der Weidgang mit Bewilligung der Regierung aufgehoben worden war, zu steuern, erließ diese letztere in einem Kreisschreiben an die Oberamtmänner die nöthigen Vorschriften, wie es in diesen Fällen mit Gestattung und Verzeigung der Wege gehalten sein solle. [2] Gegen die unbefugte Zerstücklung von Lehengütern wurden die Bestimmungen des XXII. Titels des ersten Theils der Gerichtssatzung wieder in

[1] Kāfermandat vom 19. März 1804 G. u. D. I. 340.

[2] Kreisschreiben des Kleinen Raths an die Oberamtmänner vom 1. März 1805. G. u. D. III. 185

Erinnerung gebracht.[1] Veranlaßt durch den häufigen Mißbrauch aber, welcher mit dem Aehrenlesen getrieben wurde, ermahnte man die Oberamtmänner, den §. 18 der Zehntordnung zu handhaben, laut dem keine Aehren aufgelesen werden durften, so lange noch einiges Gewächs auf dem Acker stehen oder liegen blieb; und besonders wurde den oberländischen Oberamtmännern eingeschärft, sparsam und höchstens nur zwei Personen von einer Haushaltung, schlechterdings aber keinen Kindern Bewilligung zu ertheilen, und zu veranstalten, daß man sich alles Bettelns in den Dörfern oder auf den Landstraßen enthielt.[2] Der Antrag eines der größten Landwirthe des Kantons Bern, des Obersten Gabriel von Mutach von Beitewyl, daß die Regierung durch ein Gesetz die Ueberschwemmung des Landes mit fremdem Getreide verhindern, und dem Landbau einen solchen Aufschwung geben sollte, daß er den Nahrungsbedürfnissen des Kantons genügen möchte,[3] erhielt keine Folge, da er allzu drückend für die Armen schien. Zum ersten Mal seit zehn Jahren hielt die so verdiente ökonomische Gesellschaft im Jahr 1810 wieder eine öffentliche Sitzung, in welcher man Herrn Sigmund von Wagners „Leben Tschiffelis", des Gründers der Gesellschaft, vorlas und der Stifter von Hofwyl seine Ackergeräthschaften vorwies und erklärte. Alsobald wurden neue Preisfragen ausgeschrieben. Die Landwirthschaft der Berggegenden suchte vorzüglich der Rathsherr Friedrich Koch, einer der einsichtsvollsten und gemeinnützigsten Bürger von Thun, zu verbessern, indem er eine seinem Schwiegervater zugehörende Alp nach rationellen Grundsätzen und bewährten Erfahrungen bewirthschaftete und zugleich Kulturversuche im Großen darauf anstellte. Des Landarzts Kehr in Worb Flugschrift über den Anbau des weißen Mohns und dessen vortheilhafte Benutzung zu einem wirksamen Opium erhielt mehrere Auflagen, um so mehr als sich aus einer beigefügten chemischen Untersuchung

---

[1] Publikation vom 10. Mai 1804. G. u. D. IV. 1. Verordnung vom 3. Juli 1811. G. u. D. IV 123.

[2] Kreisschreiben vom 29. Juni 1812. G. u. D. IV. 219.

[3] Protokoll der Sitzung des Gr. Raths vom 15. Dezember 1809.

des Apothekers Pagenstecher in Bern ergab, daß der untersuchte Opium in Rücksicht der Eigenschaften seiner Bestandtheile dem morgenländischen sehr nahe verwandt war.

Fanden diese Bestrebungen zunächst zur Verbesserung der Landwirthschaft des Kantons Bern statt, so entstand jetzt mitten in demselben eine Anstalt, deren belehrender Einfluß und deren Wirkungen sich bald weiter über den Kreis des bernischen und gemeinsamen schweizerischen Vaterlandes erstrecken und selbst jenseits des Ozeans Anklang finden sollten. Philipp Emanuel von Fellenberg, der nämliche, den wir bereits im Erziehungsfache getroffen, hatte im Jahr 1799 von dem Oberst von Tavel von Kruyningen das beträchtliche Gut Hofwyl gekauft, das vormals ein Eigenthum der Familie von Erlach gewesen war, und machte jetzt die durch lange Pachtungen verwahrlosten Grundstücke zum Gegenstande landwirthschaftlicher Versuche, mit denen er den Beweis zu leisten trachtete, wie weit man es durch rationelles Verfahren in der vaterländischen Landwirthschaft, als der einzigen oder ersten zuverlässigen Quelle des Wohlstandes, bringen könne. Um aber Zeit, Kosten und Menschenhände zu ersparen, versuchte er nach englischer Erfahrung die verbesserten Pflugscharen, Säe- und andere Maschinen, und errichtete, da er fand, daß die fremden Modelle sich nicht immer zum schweizerischen Boden eigneten, eine eigene Werkstätte, wo er durch geschickte Arbeiter unter seiner Leitung dieselben immer mehr verbessern und vervollkommnen ließ, bis er sie auf dem Punkte hatte, daß sie mit den nothwendigen Abänderungen beinahe überall im schweizerischen Vaterlande anwendbar erschienen. Aber erst als er nach geraumer Zeit einem glücklichen Erfolge seiner Absichten mit Gewißheit entgegen sehen konnte, trat er mit der Entwicklung seiner Grundsätze, seiner Zwecke und Hoffnungen öffentlich hervor. Von der Regierung von Bern erhielt Fellenberg das Privilegium, mehrere seiner Ackergeräthschaften während zwölf Jahren ausschließlich verfertigen zu lassen.[1] Jetzt nahm er auch die Aufmerksamkeit der Tagsatzung

---

[1] Beschluß vom 27. März 1807. G. u. D III. 26. Publikation vom 28. Nov. 1808. G. u. D. III 234.

in Anspruch, welche am 7. Juli 1807 den Landammann von Reinhard anwies, die Anstalt zu Hofwyl untersuchen zu lassen und darüber Bericht zu erstatten. Der Bericht der Beauftragten schilderte Hofwyl als einen Mittelpunkt werthvoller landwirthschaftlicher Erfahrungen, die sich über die ganze Schweiz ausbreiteten, und zugleich als eine überaus nützliche Lehranstalt für angehende Landwirthe, die indessen den erwünschten Grad von Vollkommenheit noch keineswegs erreicht habe, wie denn auch stetes Fortschreiten in dem Zweck und den Absichten des Stifters liege, dessen persönliche Eigenschaften hohe Achtung einflößen müßten, und daß Unterstützung der Regierungen für das fernere Aufblühen von Hofwyl überaus wünschbar sei. Die Bundesversammlung bezeugte auch Fellenberg ihre Dankbarkeit für seine Bemühungen für die Verbesserung der Landwirthschaft, empfahl dessen Anstalten den Kantonen zur Berücksichtigung und sprach gegen die Klöster Kreuzlingen im Kanton Thurgau, und Altenryf im Kanton Freiburg ihren Beifall für den Eifer aus, mit dem sie die Anstalten zu Hofwyl benutzten. Auch erhielt der Stifter von Hofwyl später 1600 Frk., um seine Mitarbeiter aufzumuntern.[1] Bald sah man eine eigentliche Fellenbergische Litteratur über Hofwyl, wie vordem eine Pestalozzische, erscheinen. Vortheilhaft zeichneten sich unter derselben durch Einsicht und richtiges Urtheil wie seltene Unbefangenheit des zürcherischen Gutsbesitzers und praktischen Landwirths Escher von Berg Briefe über die Fellenbergische Landwirthschaft zu Hofwyl aus. In seinen Ansichten der schweizerischen Landwirthschaft und der zweckmäßigsten Mittel, sie zu vervollkommnen, hatte Fellenberg zuerst eine Darstellung seiner landwirthschaftlichen Arbeiten, Unternehmungen, Bestrebungen und Zwecke gegeben.[2] In einem Aufruf vom 30. September lud er jetzt junge, lernbegierige Landleute ein, sich für vier Jahre zu ihm zu begeben, um sich zu vortheilhafterer Thätigkeit vorzubereiten. Auf Fellenbergs Bewerbung um

---

[1] Tagsatzungsbeschluß v. 7. Juli 1807, 9. Juli 1808 und 5. Juli 1809.
[2] Bern 1807.

Ueberlassung des Schlosses Buchsee mit den dazu gehörigen Gütern gegen Zins überließ man es ihm auf drei Jahre ohne Zins, aber ohne sich auf Reparation der Gebäude einlassen zu wollen, so daß der Eigenthümer von Hofwyl Bedenken trug, von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen. Später wurde ihm Buchsee wirklich auf längere Zeit überlassen und dadurch die Eröffnung der landwirthschaftlichen Anstalt erleichtert, in der Mathematik, Physiologie, Naturgeschichte, Chemie, Astronomie, Forstbaukunde und Technologie, alle mit Beziehung auf den Landbau, vorgetragen werden sollten. Im Frühjahr 1808 hatte sich mit dem in der Beilage zu Nr. 67 der Gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten eingesendeten Schreiben eines Mitgliedes der ökonomischen Gesellschaft zu Bern ein lebhafter Federkrieg zwischen dem Stifter von Hofwyl und dem Gutsbesitzer Bondeli von Ittigen entsponnen, der, von Seite des letztern mit mehr Witz, von Seite des erstern mit mehr Lebhaftigkeit geführt, die Aufmerksamkeit des bernischen Publikums nicht wenig in Anspruch nahm. Die Zueignung der „Landwirthschaftlichen Blätter" nahm die Regierung von Bern so wie diejenige der „Ansichten über die schweizerische Landwirthschaft" mit Wohlgefallen auf. Auf den Wunsch Fellenbergs, sich von Zeit zu Zeit mit sachkundigen Männern aus mannigfaltig verschiedenen Gegenden und vielseitigen Ansichten in seinem Wirkungskreise genau umzusehen und gemeinschaftlich mit ihnen zu prüfen, was bereits geschehen sei und was noch zu leisten übrig bleibe, trat Ende Juni 1810 unter dem Vorstande des damaligen Oberamtmanns von Fraubrunnen, Rudolf von Steiger, eine landwirthschaftliche Gesellschaft zusammen, deren Mitglieder sich verpflichteten, in ihrem Wirkungskreis so viel für den Landbau zu thun als ihnen möglich wäre. Jährlich einmal wollte sich die Gesellschaft in Hofwyl versammeln. Das darauf folgende landwirthschaftliche Fest wurde denn auch mit der Gegenwart des Landammanns der Schweiz, der fremden Diplomaten, der Großfürstin Anna von Rußland und anderer angesehenen Fremden beehrt, welche der Austheilung mehrerer Preise unter schmeichelhafter Anerkennung an mehrere Arbeiter beiwohnten. Diese landwirthschaftlichen Feste wurden in den folgenden Jahren

wiederholt. Aus dem Vortrage des Präsidenten der Gesellschaft von Steiger im Jahr 1812 ging hervor, daß die Pferdhacke seit ihrer neuesten Vereinfachung sich so schnell unter den Landleuten verbreitete, daß die Hofwyler Werkstätten kaum hinreichten, um den an sie gelangten Bestellungen zu entsprechen, so wie auch die reichen Ernten, mit denen Hofwyl prangte, während rings herum und im ganzen Lande das Getreide durch Stürme völlig zu Boden geschlagen war, die beste Gewähr für die Säemaschinen gaben. Dieses Lob aber hatte um so mehr Bedeutung, als der sprechende Vorstand zu den vorzüglichsten praktischen Landwirthen nach dem alten Schlage gehörte. Dessenungeachtet blieb im Ganzen Hofwyl mehr europäische Muster- und Probewirthschaft als häufiges Vorbild für bernische oder schweizerische Landwirthschaft, da den meisten Landleuten wegen des geringen Umfanges ihres Besitzes die Mittel zu einer solchen Bewirthschaftung abgingen.

Im Kanton Zürich wurde der Weinbau so stark betrieben, daß man ihn mit Ausnahme der Distrikte Fehraltorf und Grüningen beinahe überall fand, und auf ihn wurde daselbst der meiste Fleiß verwendet. Der beste Wein wuchs in der Gegend von Winterthur, besonders in Neftenbach, Dällikon, Rorbas, Goldenberg, Trüllikon und Marthalen, und am östlichen Ufer des Sees war der Wein weit edler und gesünder als am westlichen. Wollten die Berner ihren eigenen Wein vom Thuner- oder Bielersee trinken, so waren sie eben nicht auf ein treffliches Gewächs angewiesen, wie denn auch die heftigsten Aristokraten und Gegner der Waadtländer doch lieber der Traube des abgefallenen Landes huldigten als der im eigenen Gebiete gewachsenen. Auch in Solothurn gab es einige Weinberge von mittelmäßigem Gewächs. Im Kanton St. Gallen fand man in den meisten Distrikten etwas Weinbau, und im Rheinthal war der Wein größtentheils gut, aber nicht lagerhaft. Auch im Thurgau fand man besonders in der Mitte des Kantons an der Thur nicht ganz schlechte Reben. Allein weit bedeutender war der Weinbau doch im Kanton Aargau. In Bünden nahm er zwar zu, allein wenige dachten auf Veredlung der Reben und eben so wenige

auf eine bessere Pflege derselben. In den südlichen Distrikten von Tessin war der Wein allerdings eines der allerwichtigsten Erzeugnisse, aber wie der übrige italienische blieb er auf mehrere Jahre nicht haltbar. Hingegen hatte er die merkwürdige Eigenthümlichkeit, daß er jenseits des Gotthards geführt, einen höhern Grad von Kraft und Annehmlichkeit gewann, so daß bisweilen selbst die Verkäufer von erster Hand kaum glauben konnten, daß er in ihrem eigenen Weinberge gewachsen oder aus ihrem Keller gekommen sei. Unstreitig war wegen der Milde des Klima's, der Natur des Bodens, dann aber auch wegen der sehr vervollkommneten Behandlung der Rebbau im Kanton Waadt nicht nur der bedeutendste in der ganzen Schweiz, sondern zugleich der vorzüglichste in der Menge und Güte des Gewächses, weßhalb der Kanton Waadt auch seine östlichen Mitstände in großer Masse mit edlerm Getränke versorgte.

Von jeher hatten sich die Schweizer mit Ausnahme der Städte, wo das Innungswesen ein gewisses Selbstgefühl gab, weit mehr zu der Landwirthschaft und dem Hirten- oder Kriegerstande als zum Handwerke angezogen gefühlt, und die neuern Verhältnisse, welche größere Geschicklichkeit in Anspruch nahmen, und mehr Mitbewerbung eröffneten, waren nicht geeignet, jene Abneigung des Volkes zu schwächen, daher denn auch die Handwerke mehr und mehr den Fremden überlassen blieben. Im Kanton Bern schaffte schon die Einführungskommission die unter der helvetischen Regierung aufgestellten Gewerbspatente und die dafür geforderten Gebühren als eine sehr lästige und doch nicht ergiebige Abgabe ab.[1] In der Hauptstadt, wo unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des kleinen Stadtrathes ein Handwerksdirektorium niedergesetzt war, erneuerte die Stadtbehörde mit Bewilligung der Regierung und auf Ansuchen des Handwerksstandes, dessen Verfall sich als unzweifelbar darstellte, mit einigen zeitgemäßen Abänderungen das frühere Handwerksreglement.[2] An den beiden

---

[1] Dekret vom 9. April 1803. G. u. D. I. 54.

[2] Reglement zu Aeufnung des Handwerksstandes der Stadt Bern. Bern 1805.

Ausstellungen in den Direktorialjahren 1804 und 1810 gaben mehrere Handwerker Proben von ausnehmender Kunstfertigkeit, unter denen wir nur den berühmten Büchsenschmied Ulrich aus Schwyz, den Schreiner Hopfengärtner, mehrere Drechsler, Instrumentmacher, wie Howard, Gouzy's geheimnißvolle und treffliche Schlösser u. s. w. ausheben. Zur strengern Beaufsichtigung der fremden Handwerksgesellen wurden wiederholte Polizeiverordnungen erlassen. In den kleinen Kantonen fand man nur die unentbehrlichsten Handwerke, da die Landleute sich ihr Hausgeräth aus dem Holze ihrer Wälder in müßigen Stunden selbst bearbeiteten, und aus dem selbst gezogenen Flachs und der Wolle ihrer Heerden ihre Kleider verfertigten. In Basel, wo die geringere Bürgerschaft großen Einfluß auf die Regierung übte, wurde der Innungszwang, dessen Grundsätzen die Häupter des Staates selbst huldigten, so kräftig als möglich aufrecht gehalten. Noch im Jahr 1810 setzte der Kleine Rath fest, daß keinem außer der Stadt wohnenden Schmied erlaubt sein solle, Arbeit in die Stadt zu liefern, und daß, wenn durch einen fremden Schmied verfertigte Arbeit in die Stadt gebracht werden sollte, die Meisterschaft des Schmiedehandwerks befugt sein würde, dieselbe wegzunehmen. Galt in Basel, Zürich und Schaffhausen das alte Innungswesen noch in seiner vollen Kraft, so sah man es anderwärts sich ängstlich festklammernd in rastlosem Kampfe mit der aufstrebenden Gewerbsfreiheit.

Wie zur Zeit der helvetischen Republik der schweizerische Handel erst durch den Krieg gehemmt wurde, und nach der Wiederherstellung des Friedens doch keinen rechten Aufschwung nehmen konnte, weil England vermittelst seiner außerordentlichen Hülfsmittel das feste Land mit seinen Fabrikaten überschwemmte, ist in der Geschichte jenes Zeitraums gezeigt worden. Allein auch Frankreich schlug den unter seinem Einflusse stehenden kleinern Staaten durch strenge Einfuhrverbote gegen fremde Erzeugnisse und Ausfuhrverbote roher Stoffe, wie Seide, Baumwolle, Wolle u. s. w. oder durch starke Eingangszölle und allerhand andere Schwierigkeiten tiefe Wunden. Diese schwierigen Verhältnisse waren denn auch bereits auf der ersten Tagsatzung des Sommers

1803 zur Sprache gekommen und bei Anlaß der Verhandlungen über den Bundesvertrag mit Frankreich im Artikel 12 desselben festgesetzt worden, daß man die gegenseitigen Angehörigen in Hinsicht des Handels wie diejenigen der meist begünstigten Völker behandeln wollte, weßhalb in der allernächsten Zeit die Handelsverhältnisse durch besondere Nachtragsartikel zu dem abgeschlossenen Bundesvertrage näher bestimmt werden sollten. Zu Erzielung einer solchen Bestimmung erließ der Landammann d'Affry eine Note an den General Ney, in welcher er vorläufig freie Ausfuhr der Seide aus Frankreich nach der Schweiz gegen die geringst mögliche Abgabe, freie Einfuhr aller schweizerischen Erzeugnisse sowohl in ihrem natürlichen als in ihrem durch schweizerischen Gewerbsfleiß verbesserten Zustande, Verminderung der Einfuhrgebühr der in der Schweiz verfertigten Baumwollentücher und Transit durch Frankreich der nach Spanien, den französischen Kolonien nach der Levante und der ligurischen Republik gehenden oder aus diesen Ländern kommenden Kaufmannsgüter nach mäßigen Gebühren verlangte, lauter Begünstigungen, welche den französischen Angehörigen in der Schweiz bereits gewährt waren.[1] Im nämlichen Sinne war eine Note des diplomatischen Ausschusses vom 27. September abgefaßt. Am Ende des Jahres fand dann der Landammann angemessen, einen schweizerischen Handelskongreß zur Geltendmachung der schweizerischen Handelsinteressen gegenüber Frankreich nach Aarau einzuberufen.[1] Wirklich sandten mit Ausnahme der Stände Appenzell, Zug und Tessin alle Kantone Abgeordnete oder übertrugen wenigstens ihre Vollmachten an die Gesandten anderer Kantone, Appenzell hingegen blieb dem Kongresse nicht nur gänzlich fremd, sondern die Regierung dieses Volkes trieb wahrhaftig nicht zum Frommen desselben die Eifersucht auf Kantonalsouveränetät so weit, daß

---

[1] Landammann d'Affry an den General Ney, 10. Sept. 1803. Protokoll des Landammanns Nr. 1210.

[2] Kreisschreiben des Landammanns vom 6. Dezember 1803. Protokoll Nr. 1607.

sie statt eines Bevollmächtigten vielmehr eine Art von Verwahrung gegen alles einschickte, was infolge der Verhandlungen des Kongresses gethan werden möchte, ehe jene den Kantonen selbst mitgetheilt und von ihnen gutgeheißen worden wären. Acht Tage lang dauerten diese Verhandlungen, vom 16. bis 24. Dezember, und als Ergebniß derselben wurden zwei Denkschriften abgefaßt, von denen die eine eine allgemeine Uebersicht der schweizerischen Handelsverhältnisse mit dem Auslande enthielt, und dem Landammann der Schweiz übergeben wurde, die andere zu einer Vorstellung an die französische Regierung bestimmt war. In der erstern wurden die Grundsätze des schweizerischen Handels geschichtlich entwickelt. Dieser zufolge war der Handel mit schweizerischen Landeserzeugnissen gegen das Ausland, so wichtig er an und für sich selbst sein mochte, doch im Verhältniß des Ganzen der unbeträchtlichste und beschränkte sich auf Rindvieh, Pferde, Käse, dürre Früchte, Arzneikräuter und Wurzeln. Die Ausfuhr der beiden erstern fand bloß nach Frankreich und Italien statt, die übrigen gingen auch in die benachbarten deutschen und nordischen Staaten, und da sie sämmtlich wirkliche Bedürfnisse der Völker waren, so konnten sie nicht leicht einem Verbote ausgesetzt sein. Als weitaus beträchtlicher und nützlicher mußte man jedoch den Handel mit Manufakturprodukten gegen das Ausland ansehen, da er den ganzen Ertrag des Arbeitslohnes in dem Lande zurückließ und die Nachbarn dafür zinsbar machte. Er bestand vorzüglich aus dem Absatze seidener Zeuge, floretseidener Halstücher, Bänder, Strümpfe und Handschuhe, welche größtentheils nach Deutschland und dem Norden gingen, weil ihre Einfuhr in Frankreich entweder gänzlich verboten oder durch ungeheure Zölle unmöglich gemacht war. Gesponnene Floretseide, baumwollenes Garn, baumwollene Tücher und Zeuge, Flor, glatte und gestickte Mousseline (Nesseltuch), Indienne (Kattun), Leinwand aller Art, setzte man nur nach Frankreich und Italien ab, weil weder Deutschland noch die nordischen Staaten hierin den schweizerischen Verkehr begünstigten. Daher mußte man dafür sorgen, die Ausfuhr nach jenen beiden Ländern durch Verträge zu sichern. Endlich gingen Bonneterie von Baumwolle und Wolle, gemeine wollene

Tücher, Leder verschiedener Sorten und Papier aller Art nach Deutschland, dem Norden und Italien, während ihre Einfuhr in Frankreich verboten war, und es schien wünschenswerth, für diese Waare die Einfuhr wieder zu gewinnen. Was aber den Handel mit fremden Erzeugnissen zum Verbrauch in der Schweiz betraf, so mochten die Lebensbedürfnisse vorzüglich auf Getreideausfuhr beschränkt werden. Zum Behufe der Manufakturen aber waren Wolle, rohe und gesponnene Baumwolle, Hanf, Flachs, Gerberlohe, rohe Seide, Eisen, Metalle, Tabaksblätter, Ammlung, Grapp und alle Arten von Farbewaaren unentbehrliche Urstoffe, und da man dieselben aus Frankreich am besten bezog, so war darnach zu trachten, die von demselben jetzt gehinderte Ausfuhr wieder zu erhalten. Der Zwischen- oder Transithandel erstreckte sich auf alle möglichen Zweige, allein da die Nachbarn sich durch die um die Schweiz herum gehenden Straßen alle ihre Bedürfnisse verschaffen konnten, so mochte er nur durch die unbeschränkteste Handelsfreiheit bestehen und jeder Druck wurde ihm verderblich. Hiefür wäre es von großer Wichtigkeit gewesen, die Grundsätze des Vertrags von 1799 zur Grundlage anzunehmen. Auch mit der italienischen Republik und mit Spanien würde es nützlich sein, Verträge einzugehen. Endlich setzte der Kongreß noch einen bedeutenden Werth darauf, daß sämmtliche Schweizerkantone bewogen werden möchten, ein allgemeines Handels- und Wechselgesetzbuch anzunehmen, vermittelst dessen nicht nur eine Menge von Protesten im Innern des Landes vermieden werden müßten, sondern auch dem fremden Kaufmann eine gesetzliche Gewährleistung der schweizerischen Redlichkeit dargeboten und der schweizerische Kredit im Auslande vermehrt werden würde. Mit diesen Denkschriften wurden der Landammann Heer von Glarus, Herzog von Effingen von Aargau, Biedermann aus Winterthur und Kaiser von Basel nach Freiburg zum Landammann gesandt, der nun eine in dem obigen Sinne abgefaßte Note an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten erließ, in welcher er den Nachtheil darzustellen suchte, den Frankreich durch das übermäßige Einfuhrverbot nicht bloß den Schweizermanufakturen, sondern mittelbar auch sich selbst zufüge, wobei er bei dem Eintreten gün-

stigerer Rücksichten von Seite Frankreichs eventuelle Maßregeln in Vorschlag brachte, wie durch Stempelung der Zeuge auf dem Webstuhl und auf andere Weise der Unterschleif zu verhüten sein könnte, den bisher mehrere Häuser mit englischen Manufakturen getrieben hatten, die sie mit erschlichenem oder erkauftem Zeugnisse nach Frankreich schickten. Ney, dem man von diesem Schritte Kenntniß gab, unterstützte ihn dann auf eine wahrhaft wohlwollende Weise nach Kräften.[1]

Die Tagsatzung des folgenden Jahres setzte dann auch eine besondere Kommission nieder, um die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich zu untersuchen, die Grundlagen einer Unterhandlung über diesen Gegenstand vorzuschlagen und die Art und Weise näher zu bezeichnen, wie eine solche Unterhandlung angehoben werden möchte. Auch erhielten die Mitglieder der zur Beglückwünschung nach Paris sich begebenden Abordnung den Auftrag, alle geeigneten Erkundigungen über diesen Gegenstand einzuziehen. Alles dieses blieb jedoch ohne Erfolg. Kurz vor ihrer Abreise von Paris erhielten indessen jene Glieder der eidgenössischen Großbotschaft von dem Minister des Innern die Aufforderung, eine Denkschrift einzugeben. Also setzte der Landammann Gluz Anfangs Februar 1805 eine aus dem Bürgermeister Reinhard als Präsidenten, dem Rathsherrn von Jenner von Brunnadern, Biedermann von Winterthur, Herzog von Effingen und Leonhard Hänsler von Basel bestehenden geheimen Handelsausschuß zum Behufe der neuen Vorschläge nieder, der sich bei dem Präsidenten in Zürich versammelte.[2] Auf ihren Antrag begehrte der Landammann von dem Minister des Innern, Herrn von Champagny, eine Verminderung des Eingangszolls für schweizerische Fabrikate, so wie eine leichtere und vortheilhaftere Erhebung dieser Gebühr, eine freie oder wenigstens eine

---

[1] Note des Landammanns d'Affry an Talleyrand vom 30. Dezember 1803. Protokoll Nr. 1699.

[2] Beschluß des Landammanns Gluz vom 5. Februar 1805. Protokoll Nr. 181.

minder belastete Ausfuhr des Hanfs und Flachses aus Frankreich nach der Schweiz und Erleichterung für den Transit der Waaren aus Genua und Spanien nach der Schweiz und umgekehrt.[1] Indessen blieb auch dieser Schritt ohne Erfolg, und die Versuche zu Anknüpfung von Handelsverhältnissen mit Italien und Spanien führten um so weniger zu einem Ergebnisse, als die schweizerischen Anträge geradezu mit demjenigen im Widerspruche standen, was die spanische Regierung für ihrem Vortheil angemessen hielt. Auf den Tagsatzungen von 1805 und 1806 wurden die Aufträge an den Landammann erneuert. Wie aber mittlerweile das verhängnißvolle Ereigniß in Neuenburg die Spannung vermehrte und sowohl die rascherzwungenen Verfügungen der Kantone als das Verbot der englischen Waaren vom 5. Juli von Seite der obersten Bundesversammlung zur Folge hatte, ist bereits im ersten Buche erzählt worden.[2] Diese Maßregeln wurden dann in Folge des Dekrets von Berlin während der übrigen Dauer der Vermittlungszeit und des Kontinentalsystems von Jahr zu Jahr verschärft, bis der Bogen endlich nach Fouchés verhängnißvoller Verkündung wegen allzu schraffen Anspannens entzweibrach. Allein unterdessen litt der schweizerische Handelsstand, besonders aber die arbeitende Klasse unsäglich. Abermals ließ der Landammann von Wattenwyl im Oktober 1810 zu Vorberathung der abgedrungenen Handelsmaßregeln einen Handelsausschuß nach Bern kommen. Bittere Beschwerden der Leidenden kamen sogar in öffentlichen Blättern zur Sprache. Im Winter von 1811 auf 1812 war, ungeachtet der Arbeitslohn gegen die vorigen Zeiten um die Hälfte niedriger stand, die Thätigkeit der schweizerischen Fabriken bereits so sehr gesunken, daß manche arme Familie bei der höchsten Sparsamkeit und bei dem ange-

---

[1] Schreiben des Landammanns Glutz an den Herrn von Champagny, französischen Minister des Innern, 20. März 1805. Protokoll Nr. 352. Denkschrift der Kommission über diesen Gegenstand, Schreiben des Landammanns an den Minister des Auswärtigen, Herrn von Talleyrand. Schreiben an Herrn von Maillardoz, alle eodem dato. Nr. 352. 353. 354.

[2] I. Bd. S. 235 u. folgende.

strengtesten Fleiße kaum so viel verdienen konnte, als sie zur nothwendigsten Fristung ihres Lebens bedurfte. Um so drückender wirkten dann auch noch die steigenden Getreidepreise auf die ärmere Klasse. Für alle diese Entbehrungen konnte der Zoll- und Handelsvertrag mit dem Großherzogthum Baden vom 26. Juni 1812 allerdings schwerlich Ersatz gewähren. Mit Baiern und Würtemberg hingegen, welche dem schweizerischen Verkehr gleichfalls manche Hindernisse in den Weg legten, wurden vergebens Unterhandlungen gepflogen.

Ungeachtet aller dieser Hemmungen kämpfte der schweizerische Gewerbfleiß auch unter den schwierigsten Umständen unverdrossen mit dem Drange der Zeit. Die Einfuhrverbote des englischen Garns hatten im Kanton Zürich die Anlegung von Baumwollenspinnereien mit Maschinen zur Folge. Zwischen Zürich und Winterthur aber, welche ihre Sensale und ihr Handelsdirektorium hatten, war der Verkehr äußerst lebhaft. Ungefähr 14 Häuser trieben einzig in der Hauptstadt einen bedeutenden Handel mit roher Seide, und als die fremden Einfuhrverbote denselben in hohem Grade drückten, erhoben sich dafür neue Wollenmanufakturen. Auch zählte die Hauptstadt nicht weniger als 10 Banquierhäuser. In Bern hatten Handel und Gewerbe niemals eine solche Blüthe erreicht wie an der Limmat. Die Wichtigkeit der Leinwandhandlung für den Wohlstand des Kantons Bern ermessend, hatte indessen die Regierung schon wenige Monate nach ihrer Einführung ein Reglement über dieselbe erlassen, dem zufolge Tuchmesser bestellt, das Tücherbreitemaß festgesetzt und der Verkauf ungemessener und ungezeichneter Tücher verboten wurde. Ferner untersagte man den Kaufleuten, dem Weber etwas an dem Maße abzuziehen und die Tücher zu appretiren. Auf Veranstaltung der ökonomischen Gesellschaft kam Nikolaus Fehr von St. Gallen im Laufe des Jahres 1805 nach Bern, und legte daselbst auf Kosten dieser Gesellschaft eine Anstalt zu Veredlung des Flachs- und Hanfgarns an. Die Fehr'sche Methode beruhte vorzüglich auf einer vortheilhaftern Benutzung des Hanf- und Flachsabgangs, aus dem er allerlei Garn, Faden und Zeuge verfertigte,

die gewöhnlichen Baumwollenerzeugnissen weder an Schönheit noch Dauerhaftigkeit etwas nachgaben, dazu aber viel wohlfeiler waren. Den Mißbräuchen zuvor zu kommen, welche von den Gaunerstreichen der sogenannten Haustrer (herumziehender Kleinhändler) drohten, erließ der Rath die Haustrordnung, vermöge welcher niemand diesen Beruf ohne Patent betreiben durfte.[1] Die frühere dem Kommerzienrathe aufgetragene Ausfertigung dieser Patente hingegen wurde später dem Verhörrichter als Zentralpolizeibehörde übertragen.[2] In Folge der beklagenswerthen Ereignisse in Neuenburg sah sich die Regierung von Bern ungeachtet der Vorsicht, die sie beobachtet hatte, genöthigt, noch vor dem Zusammentritte der Tagsatzung eine ziemlich scharfe Verordnung zu erlassen, in der man sowohl die Einfuhr der englischen Waaren in den Kanton Bern, als den Transit derselben und die Ausfuhr nach Frankreich verbot.[3] An die Stelle dieser Verordnung trat dann später der eidgenössische Beschluß vom 5. Juli mit einer Ergänzungsverordnung des Kleinen Raths.[4] Auch die im Oktober 1810 verordnete Sequestrirung der englischen Waaren wurde im Kanton Bern alsogleich vollzogen, und einen Monat später auch die Anleitung des Landammanns vom 9. November zu gleichförmiger Vollziehung dieser Beschlüsse in der Schweiz in Kraft gesetzt.[5] Während Frankreich den schweizerischen Verkehr so auf die allerunbilligste Weise hemmte, hatte es hingegen die Unbescheidenheit, für die damals französischen Städte Biel und Neuenstadt und die übrigen am Bielersee gelegenen französischen Ortschaften Zoll und freie Verbindung über

---

[1] Haustrordnung vom 27. April 1804. G. u. D. I. 351.

[2] Rathsbeschluß vom 14. Dezember 1808. G. u. D. III. 238.

[3] Verordnung des Kleinen Raths gegen die englischen Manufakturen vom 30. April, 7. und 9. Mai 1806. G. u. D. II. 306.

[4] Verordnung vom 11. August 1806. G. u. D. II. 380.

[5] Verordnung in Betreff des Handels mit englischen und Kolonialwaaren vom 13. Oktober 1813. G. u. D. II. 389. — Vorschrift zu gleichförmiger Vollziehung der Verordnungen über die in die Schweiz eintretenden Kolonialwaaren vom 14. November 1810. G. u. D. III. 409.

jenen See zu verlangen, und die Regierung mußte sich fügen, um nicht durch den Versuch des Widerstandes etwa den Vorwand zu weiter greifenden Vereinigungen darzubieten.[1] Zur bessern Ordnung und Erleichterung des Verkehrs aber diente es allerdings, wenn man auf das Nachsuchen der Gemeinden Ligerz, Twann, Tüscherz und Alferme, im Amt Nidau, die bisher daselbst üblichen bielerischen Maße und Gewichte abschaffte und die bernischen dafür einführte.[2] Auf den Vortrag des Staatsraths beschäftigte sich der Kleine Rath mit dem Gedanken der Errichtung einer Leihbank unter obrigkeitlicher Gewährleistung, als Mittel den zum Nachtheil des Gewerbsfleißes und der Landeskultur in einigen Gegenden, besonders aber im Oberlande so sehr gesunkenen Kredit wieder zu heben. Allein man fand es dringender, so weit möglich die Quellen des Mißkredits zu verstopfen, wodurch ja das Uebel schon größtentheils gehoben würde.[3] Käse und Leinwand gehörten ohne Zweifel nebst dem Vieh- und Pferdehandel zu den wichtigsten und nützlichsten Geschäftszweigen des Landes. Ein größtentheils aus Banquiers der Hauptstadt, deren zwei, Zeerleder und Haller, im Kleinen Rathe saßen, bestehender Kommerzienrath beaufsichtigte im Kanton Bern den Handel.

Im Kanton Luzern gehörten Floretseiden- und Baumwollenspinnerei in friedlichen Zeiten zu den wichtigsten Erwerbs- und Handelszweigen und das Gespinnst wurde häufig nach Frankreich, Deutschland und Spanien versendet. Dabei wurden von Luzern aus die Waldstätte und ein Theil von Tessin mit Kolonialwaaren versehen. Der Transit der Güter über den Gotthard aber nach Italien und von dorther wieder nach Frankreich, Deutschland, England und Spanien hatte ein beträchtliches Speditionsgeschäft zur Folge, obgleich damals keine eigentliche Fahrstraße

---

[1] Rathsbeschluß vom 30. Juli 1810. G. u. D. III. 380.

[2] Rathsbeschluß vom 12. Juni und 11. Oktober 1813. G. u. D. V. 112. 119.

[3] Rathsmanual Nr. 5, S. 166. Sitzung vom 21. Nov. 1804.

über den Gotthard führte. Auch fand man in der Stadt Luzern einige Fabriken. Gleichwohl wurde allgemein dafür gehalten, daß die Einfuhr die Ausfuhr bei weitem übertreffe. Auch Uri bezog einen Theil jenes Transits über den Gotthard, welcher durch die neue französische Simplonstraße sehr gefährdet zu werden drohte. Im Kanton Schwyz hingegen war der Transit vorzüglich wegen der schlechten Straßen sehr unbedeutend. Den größten Gewinn brachte diesem Lande der fromme Glaube der Wahlfahrter zum Bilde der heiligen Jungfrau zu Einsiedeln. So lange weder der Krieg, noch die Verfügungen Frankreichs das schweizerische Fabrikwesen störten, fing man auch in Unterwalden an, die armen Leute mit Baumwollen- und Seidenspinnerei zu beschäftigen. Doch war die Klasse der Arbeitenden nie beträchtlich. Dem Abt Leodegar von Engelberg verdankte man eine eigene Werkstätte zum Spinnen, Waschen und Krempeln der Seide und eine Wollenweberei; auch daß sich die Engelberger Thalleute den Ruf einer seltenen Rechtlichkeit in der Arbeit zu erwerben wußten, gereicht dem Kloster zur Ehre. Der rege Gewerbsfleiß mit Baumwollenwaaren war es, der vorzüglich zu der verhältnißmäßig zu seiner geringen Ausdehnung starken Bevölkerung des Landes Glarus mitgewirkt hatte. Desto drückender wurde die Lage dieses Volkes, als dem bisher so vortheilhaften Erwerbszweige von allen Seiten Hindernisse entgegengesetzt wurden. Mit den Zeiten des Mittelalters verglichen, waren Handel und Gewerbe im Kanton Freiburg tief gesunken, denn von den damals berühmten Tuchmanufakturen fand sich jetzt keine Spur mehr. Eben so sehr waren die Gerbereien im Verfalle. Hingegen hielt man die Glasfabrik von Semsales, im westlichen Theile des Kantons, die über 150 Arbeiter zählte, für eine ergiebige Gewerbsquelle. Nicht wenig Hinderniß legte übrigens hier der schlechte Zustand der Straßen einem lebendigen Aufschwunge des Verkehrs in den Weg, und die Regierung gab sich keine Mühe, diesen Zustand zu verbessern. Der Kanton Solothurn hatte sich einer beträchtlichen Waarendurchfuhr auf der Aare zu erfreuen. Den ansehnlichsten Vortheil zog er aus seinen Eisenbergwerken. Auch fand man in Solothurn selbst eine beträchtliche Kattundruckerei und eine Kattunfabrik,

während in einigen kleinern Fabriken in Olten Strümpfe und Mützen verfertigt wurden. Auch ward nahe bei Solothurn eine Tabaksfabrik angelegt.

Selbst in Basel schien die Blüthezeit des Handels vorüber, da Frankreichs gänzliche Handelssperre zu Hebung seiner Fabriken auf Kosten der schweizerischen den gänzlichen Verfall mehrerer sehr thätigen Basler Band- und Mousselinefabriken nach sich zog. Freilich war der größte Theil seiner Einwohner reich genug, um von seinen Einkünften leben zu können, allein der arbeitende Theil dieser Einwohner, besonders die zahlreichen Fabrikanten, befand sich gegen das Ende dieses Zeitraums in der traurigsten Lage, so daß ihn nur Auswanderung vor gänzlicher Nahrungslosigkeit schützen zu können schien. Was für verfehlte Schleichhandelunternehmungen versucht wurden, haben wir schon oben und bereits im ersten Buche gesehen. Die Bandfabriken blieben hingegen noch immer die wichtigsten und für das Land die nützlichsten Erwerbsquellen. In Schaffhausen gab es zwar einige gute Gerbereien, einige Manufakturen von wollenen und baumwollenen Strümpfen, eine beträchtliche Kattundruckerei und seit kurzem auch einige Tuchhandlungen; allein der Zwischenhandel und der Speditionshandel waren doch weit beträchtlicher. Appenzell Außerrhoden, wo seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Baumwollenmanufakturen die früher so blühende Leinwandmanufaktur beinahe ganz verdrängt hatten, litt eben so wie St. Gallen schwer unter dem Drange der Zeit, was besonders in Herisau, Trogen, St. Gallen, Rorschach, Rheineck und Altstätten fühlbar war. Auch Aargau, wo baumwollene und Seidenwaaren zu den Hauptgegenständen der Ausfuhr gehörten, sah sich in seinem Gewerbfleiße gehemmt. Auf der Zurzachermesse fand man zwar weder Russen noch Polen mit ihren Pelzwerken, noch Engländer mehr, von Schweizern, Deutschen, Franzosen und Italienern hingegen wurde sie jedoch noch ziemlich besucht. Leder- und Wollwaaren bildeten daselbst die Hauptgegenstände des Verkehrs. In Thurgau wurde der einheimische Flachs größtentheils im Lande zu feinem Garn gesponnen, woraus mancherlei glatte, geblümte, gerautete und andere Leinwand gewebt wurde. Auch

Baumwollentücher wurden daselbst verfertigt. Bischofzell, Hauptweil, Islikon und Arbon waren zudem die vornehmsten Fabrikationsplätze. In Bündten war der Transit wegen Erhöhung des Zolls, eine Folge des Verlustes von Chiavenna, beinahe auf die Hälfte herabgesunken, und auch die Baumwollenspinnerei sehr leidend, so daß die Handelsbilanz sich für dieses an sich nicht reiche Land sehr nachtheilig heraus zu stellen schien. Auch mochte es dem Verkehr bedeutend schaden, daß die Landstraße zwar von der deutschen Grenze bis Chur wohl unterhalten, aber von da weiterhin desto mehr vernachlässigt war. Im Tessin hatten Trägheit und Unwissenheit der Einwohner dem Aufschwunge des Gewerbfleißes das größte Hinderniß in den Weg gelegt, wie man denn auch nur in Lugano und Mendristo einige Fabriken von Belange fand, und es ungeachtet der vortheilhaften Lage des Kantons verhältnißmäßig nur wenige Handelsleute von großen und ausgebreiteten Geschäften gab. War doch sogar der Handel mit den wichtigen Erzeugnissen des Landes nicht einmal ganz in den Händen der Einwohner. Die fröhlichen Anwohner des Lemanersees endlich lebten lieber dem heitern Genusse des Lebens und ihrer schönen Natur als dem mühsamen Gewerbfleiße. Auch fand man im Kanton Waadt sehr wenige Fabriken. Die bedeutendsten waren noch seine Gerbereien, dann die Eisengewerbe zu Vallorbe, einige Fabriken feinern Hafnergeschirrs und die große Porzellanfabrik zu Nyon, die auch im Auslande ihren Ruf behauptete. Der hauptsächlichste Handelsverkehr des Kantons bestand jedoch in dem Transite der französischen Waaren nach der innern Schweiz und nach Deutschland und von dort hinwieder nach Frankreich.

Neuntes Kapitel.

Sitten und Lebensart des schweizerischen Volkes in seinen verschiedenen Ständen.

Wie die politische Gestaltung der Eidgenossenschaft aus der Ansicht Napoleons von der Richtung und dem Bedürfnisse der Zeit als eine durch die Erscheinungen seit 1789 bedingte Wiederbelebung früherer Zustände in verjüngtem Gewande auftrat, so gab sich auch das eigentliche Leben des schweizerischen Volkes als eine durch die neuern Begebenheiten und Verhältnisse bedingte Erscheinung kund, in der zwar die alten Sitten nach ihrer Hauptgrundlage immer noch erkennbar blieben, allein doch auch der Eindruck des neuern Lebens sich in entschiedenem Maße erkennen ließ. Der schwere Druck fremder Besatzung hatte aufgehört. Die Franzosen waren nach Einführung der Vermittlungsakte nur in schwacher Anzahl zurückgeblieben und bald darauf gänzlich verschwunden. Der Reiche und Vornehme war nicht mehr genöthigt, seine schönsten Gemächer einem fremden Kriegsführer einzuräumen und der Bürger unwillkommene Gäste in seinen Familienkreis aufzunehmen. Der Landmann konnte seines Besitzes und seiner Arbeit froh werden, ohne daß ihm die Pferde fremder Krieger seine Saat zertraten oder er seine eigenen Pferde und seinen Viehstand von der für ihn und die Seinigen nützlichen Beschäftigung wegreißen und zu fremden, mehrentheils für ihn selbst verderblichen Zwecken hergeben mußte. Ueberall zeigte sich daher das Gefühl des Glückes und der Zufriedenheit, welches erst später wieder durch die dem Broderwerb so Vieler entgegengesetzten Hindernisse gelähmt ward. Allein die durchlebte schwere Zeit hatte wenigstens das Gute gehabt, daß sie die Schweizer wieder zu ernstern Betrachtungen und einfachern Sitten zurück führte, als man sie zur Zeit einer lange ungestörten Genußsucht gefunden hatte. War man in der östlichen Schweiz mehr dem Handel und Gewerbe, in der westlichen mehr der Landwirthschaft zugethan, so lebte in dem schweizerischen Volke überall noch ein kriegerischer Geist, den eine große Anzahl ehemaliger beinahe aus allen Ländern Europa's zurückgekehrter Krieger aller Grade in der Heimat

unterhielten. Von diesem kriegerischen Geiste hatten auch sowohl die in französischem als in spanischem und englischem Dienste stehenden Regimenter manche ruhmvolle Probe gegeben, und die zur Vertheidigung des Vaterlandes bestimmten Kriegskontingente verdankten ihm manchen trefflichen Mann. Diese kriegerische Richtung aber gab sich ungeachtet des friedlichen Lebens der Eidgenossenschaft nichts desto weniger im ganzen schweizerischen Volke kund.

Wirft man nun einen Blick auf die einzelnen Völker und Theile der Eidgenossenschaft, so war am See der zürcherische Landmann ungemein arbeitsam, mäßig und haushälterisch, der Manufakturist hingegen, der in guten Zeiten leichter gewann, schon mehr zu Aufwand geneigt und sittenloser. Jenseits des Albis lebte das Volk sparsamer, mäßiger und einfacher in Kleidung. Nirgends nahm die Bevölkerung rascher zu, als in dem bergigen Theile von Grüningen und dem Kyburgischen, weßhalb die Güter daselbst einen hohen Werth erreicht hatten; allein die Sitten sollten sich vielleicht eben wegen dieser Zunahme der Bevölkerung verschlimmert haben, und viele Gegenden standen wegen der Untreue in Manufakturarbeiten in üblem Ruf. In den ebenen Theilen jener Bezirke litten die ärmern Einwohner sehr unter dem Drucke reicher Bauern. Im Distrikte Regenstorf hingegen hatte die Bevölkerung im Anfange des Jahrhunderts merklich abgenommen und die Einwohner waren arm und muthlos geworden. Dasselbe war auch mit der Bevölkerung des Bezirkes Eglisau der Fall, wo die wenigen Reichen die Armen durch Wucher drückten. In der Gegend von Winterthur fand man die Bevölkerung mittelmäßig und den Landmann ärmer, aber auch eingezogener als in andern Gegenden des Landes. Auch im äußern Amte, einem Weinlande, blieb die Bevölkerung schwach und das Volk befand sich ungeachtet seines haushälterischen Sinnes und seiner Arbeitsamkeit nicht nur nicht im Wohlstande, sondern vielmehr sehr verschuldet. Ungeachtet seiner Sittenreinheit liebte es doch den auswärtigen Kriegsdienst. Jene von den Umwälzungszeiten und den Ereignissen des Jahres 1804 herrührende Aufregung legte sich allmälig, und blieb auch hie und da ein verbissener Groll im innersten des Herzens, so kehrte man doch zur

Ordnung zurück, achtete die Behörden und ehrte die Künste des Friedens. Nichts desto weniger blieb im zürcherischen Volke mehr Empfänglichkeit als anderswo für die politischen Fragen und Erörterungen des Tages. Die Bevölkerung des Kantons Zürich wurde auf 182,000 Seelen gerechnet.

Das Luzernergebiet zeichnete sich durch einen Schlag starker und wohlgebildeter Einwohner aus. Bei dem männlichen Geschlechte fing die außer dem Entlibuch durchgängig in langen Kitteln und weiten Plumphosen bestehende Landestracht an, sich mehr der städtischen zu nähern. Die Entlibucher hingegen trugen auch im Sonntagsstaate braune Jäckchen. Schlanker kleidete sich das weibliche Geschlecht im Gäu als im Entlibuch, und behielt es auch die angeerbte Tracht, so war es nichts desto weniger wie die Städterinnen in Verzierungen und Verschönerungen erfinderisch. Ja ein Theil der weiblichen Kleidungsstücke wurde mit solchem Aufwande aus dem Auslande bezogen, daß dieser Luxus zur Verarmung beitrug und der Kleine Rath ein dringendes Kreisschreiben zur Handhabung und Befolgung der Verordnungen gegen üppigen und dem Wohlstande des Kantons nachtheiligen Kleideraufwand erließ.[1] Im übrigen waren die Sitten noch ziemlich einfach, doch hatte die Umwälzung dieselben eben nicht verbessert. Blühte in einigen Gegenden häuslicher Wohlstand, so war in andern, besonders wo die Spinnerei im Verfall war, die Armuth nur allzu sichtbar. Sowohl in Sinnesart als in Sitten und Landesgebräuchen zeichneten sich die Entlibucher von den übrigen Bewohnern des Luzernergebiets aus. Eben so eigenthümlich war der oft in Prahlerei ausartende Stolz dieses geistreichen Bergvolkes, als sein kein starkes Joch duldender Freiheitssinn, seine Anhänglichkeit an die Heimat, sein Frohmuth und sein Leichtsinn, der Witz und die Einbildungskraft, die es sogar in dichterischen Ergießungen an den Tag legte. Auch der Kiltgang war hier mit mehr oder weniger sittenlosen Folgen zu Hause und an den sogenannten Schwingfesten rangen die Entlibucher

[1] Kreisschreiben der Regierung von Luzern, 11. März 1808.

und die benachbarten Emmenthaler mit einander um den Preis der Gewandtheit. Die Bevölkerung des Kantons wurde auf 100,000 Seelen berechnet. War in Uri überall Armuth vorherrschend, so hatten doch die eigentlichen Gebirgsbewohner die alten Sitten der Väter strenger bewahrt, während im Thal und an der Straße der lebendige Verkehr sowohl Prachtaufwand als Sittenverderbniß mit sich brachte. Nicht zu läugnen war auch, daß sich das Volk des Hauptthals sowohl in der äußern Bildung als in den Gesichtszügen den angrenzenden Italienern näherte. So fand man hier auch weniger Ordnung und Reinlichkeit als in den benachbarten deutschen Kantonen. Ganz eigenthümlich war aber den Urnern eine sonderbare Neigung zu einer schwülstigen, bildervollen Sprache, die sich selbst aus ihren amtlichen Schreiben kund gab. Die natürlichen Anlagen des Volkes waren durch Mangel an Ausbildung und Unwissenheit erstickt. Die Bevölkerung des Kantons Uri überstieg nicht die Zahl von 13,000 Seelen, von denen ungefähr ein Sechstheil Bettler sein mochte. Nur langsam erholte sich Nidwalden von den Gräueln, welche die französischen Umwälzungsschaaren verübt. Nächst dem durch das Hirtenleben beförderten Hange zum Nichtsthun, trieb ihre alt hergebrachte Weltansicht die Unterwaldner, deren Volkszahl sich auf 20,000 belief, mehr zu frommer Beschauung und kirchlichem Gepränge als zu regem Gewerbsfleiß. Dafür aber waren sie auch stets bereit, die Gegenstände ihrer heißen und aufrichtigen Verehrung, Vaterland und Kirche, mit Gut und Blut bis auf den letzten Tropfen zu vertheidigen. Nirgends aber fand man einen kräftigern und unbiegsamern Sinn für Freiheit und Vaterland als bei dem Volke des alten Landes Schwyz. Eine gewaltige schöne Körperbildung war daselbst durch einen feurigen und gewandten Geist, Mutterwitz und fröhliche Laune belebt. Seinen Beamten gegenüber, die ihm seine Ernennung verdankten, war der schwyzerische Landmann nichts weniger als knechtisch, sondern vielmehr unabhängig und stolz, in Zeiten der Gefahr oft aufbrausend und rasch. Obgleich in täglichem Verkehr mit den Einwohnern des Hauptthals, unterschieden sich diejenigen des Muottathals in mannigfaltiger Beziehung von ihnen. Die Be-

wohner der March und der Höfe, frühere Unterthanen, aber infolge der Vermittlung mit den Altschwyzern gleich berechtigt, waren weniger stolz als diese, letztere aber auch weniger lebhaft und gewandt. Die gesammte Bevölkerung des Kantons erreichte nicht ganz die Zahl von 30,000 Seelen. Allein nirgends fand man Trägheit und Bettelei von Alters her mehr zu Hause als bei den Thalleuten von Einsiedeln, wo die zudringliche Armuth der Bilderverkäufer einen schnöden Gegensatz mit der glänzenden Pracht der wieder ausgezierten Kirche bildete. Nicht über 14,000 Seelen betrug die Bevölkerung des kleinen Kantons Zug. Sitte, Lebensweise und Kleidung waren in der Stadt und dem nächst anliegenden begüterten Distrikte Baar wenig verschieden, eine im Ganzen nicht unangenehme Mischung von Städtischem und Ländlichem, während sich die Einwohner von Egeri und Menzingen mehr den Alpenbewohnern annäherten. Den ewigen Streitigkeiten der drei äußern Distrikte mit der Stadt und ihren Angehörigen schien die neueste Verfassung wenigstens mittelbar einen heilsamen Damm entgegen gesetzt zu haben. Nicht leicht gab es ein Volk, wo man, nicht allein unter den sogenannten gebildeten Ständen, sondern selbst unter den Landleuten, so viel hellen Verstand, eine so vernünftige und richtige Ansicht der Verhältnisse des Lebens und selbst der bedeutendern äußern Begebenheiten, so viel politische Bildung und Rechtskenntniß, besonders rücksichtlich des Vaterlandes, dabei eine so treffliche Darstellungsgabe in öffentlichen Reden fand, wie bei den Glarnern, deren Betriebsamkeit und Gewandtheit im Verkehr einen weit verbreiteten Ruf hatten. Die Sitten der Bevölkerung von Glarus waren im Ganzen genommen einfach und gut. Die öffentliche Meinung zeigte sich als strengen Wächter der Sittlichkeit, und einige Vergehungen fanden die schärfste Ahndung weit weniger in der gesetzlichen Strafe als im strengen Urtheile der Gesellschaft und also mittelbar dem Verluste der bürgerlichen Ehre. Aus dem tiefen Elend, in welches der Krieg von 1799 dieses kleine Land gebracht hatte, würde es sich vielleicht nie wieder herausgehoben haben, wenn die gebildeten und einflußreichen unter seinen Bewohnern ihre Hände in den Schooß gelegt oder sich bloß auf fremde Wohl-

thätigkeit berufen hätten. Allein statt dessen weckten sie bei ihren Mitbürgern ihre nicht weniger als unbedeutenden, wenn auch bisher schlummernden Anlagen und Kräfte, und aus dem wieder ermunterten Selbstvertrauen entwickelte sich ein seltenes, ehrenvolles Kraftgefühl. Nicht nur nahmen die Glarner an der Austrocknung der Linthsümpfe thätigen Theil, so daß dieses verarmte, kleine, bloß aus 25,000 Seelen bestehende Volk im Jahr 1808 nicht weniger als 570 Linthaktien übernommen hatte, sondern sie spannen statt der Baumwolle Seiden und Wolle, veredelten mit spanischen Zuchtschafen die Schafzucht und schafften in einem Augenblicke den Gassenbettel ab, wo sich aus den öffentlichen Rechnungen der Armenpflege zeigte, daß je dem vierten Einwohner Almosen gereicht werden mußten. Allein das Aufblühen des Gewerbfleißes, vermittelst dessen man ohne große Anstrengung einen beträchtlichen Verdienst erwarb, blieb nicht ohne Nachtheil durch Gewöhnung an gesteigerte Bedürfnisse und Vernachlässigung des Feldbaues. Als daher der Handel durch Napoleons drückendes System beinahe ganz zu Grunde gerichtet wurde, stürzte ein großer Theil des Volkes von Glarus von neuem in eine unheilvolle Lage zurück, welche der Pfarrer Schuler in seiner Darstellung des Armenwesens im Frühjahr 1813 mit so düstern Farben schilderte, daß er behauptete, ein großer Theil des Kantons Glarus, wo der Verdienst ganz dahin sei und Tausende ohne Kleidung, in die elendesten Hütten zusammengepreßt, vom Hunger gequält, hülflos in Krankheit und Schmerz und ohne Aussicht zur Rettung lebten, gehöre jetzt zu den unglücklichsten des Erdbodens. Beschuldigte man Schuler auch hie und da wirklich der Uebertreibung, so blieb doch der traurigen Wahrheit immer noch lange genug.

Die Freiburger, ein schöner, kräftig gewachsener Menschenschlag, waren auch ein gutmüthiges, leutseliges und zur Gastfreundschaft geneigtes Volk. Allein ihre natürlichen Anlagen wurden durch den vorherrschenden Aberglauben und die traurige Unwissenheit, in der sie die Geistlichkeit vorsätzlich erhielt, im Keime erstickt. Dabei war ihre Glaubensäußerung vorzüglich auf Theilnahme an Feierlichkeiten und religiösem Gepränge gerichtet,

so daß sie neben den noch eingeführten Feiertagen noch eine Menge abgeschaffter festlich begingen, was nicht ohne großen Nachtheil für ihr Hauswesen und den Landbau stattfinden konnte, da man an diesen Tagen den Morgen in der Messe, den Nachmittag in der Schenke zubrachte, während der Acker vernachlässigt blieb. Besonders war dieses bei der deutschen Bevölkerung des Kantons der Fall, während die französische schon mehr Gewerbfleiß unter sich aufkommen ließ. Als das schöne Geschlecht in mehreren Theilen des Kantons anfing, von der alten, streng ehrbaren Sitte in der Landestracht abzuweichen, um einige nach seiner Ansicht gefälligere Abänderungen eintreten zu lassen, erließ der Kleine Rath auf die Ermahnung der Geistlichkeit ein strenges Kreisschreiben an die Oberamtmänner gegen die albernen und lächerlichen Moden, welche das schöne Geschlecht, der Sittsamkeit, seiner schönsten Zierde, entsagend, annehme, Moden, welche einen gefährlichen Eindruck bei einem Volke machten, welches von den keuschen Sitten seiner Vorfahren noch nicht ganz abgewichen sei. Daher erhielten die Friedensrichter, als Vorsteher der Sittengerichte, die Weisung, wenn eine Person des weiblichen Geschlechts in ihrer Tracht sich so weit vermessen würde, durch unanständige Blößen die Sittsamkeit zu verletzen, sich an die Eltern, den Vormund oder den Gemahl derselben zu wenden, um sie dahin zu bewegen, daß sie die von der Natur und den Gesetzen ihnen übertragene Gewalt geltend machten, um diese Person zu der Anständigkeit und Schamhaftigkeit zurück zu führen; mit dem fernern Ansinnen, daß in dem Falle, wo dieser Versuch fruchtlos abliefe, er sich genöthigt sehen würde, sie vor das Sittengericht zu fordern, was dann, wenn die Zureden des Friedensrichters keinen Erfolg hätten, wirklich geschehen und jene Person vor das Sittengericht gefordert werden sollte, welches ihr religions- und sittenwidriges Betragen rügen, sie zu Erfüllung ihrer Pflichten ermahnen, und ihr lebhaft vorstellen würde, wie lächerlich und unanständig solche Trachten seien, die nebst dem Aergerniß, das sie verursachten, eine ehrbare Weibsperson der Gefahr aussetzten, in den Augen des Publikums mit jenen Elenden verwechselt zu werden, die mit Recht der allgemeinen Verachtung

preisgegeben wären.[1] Aber auch der Tanzlust ihrer kräftigen Jugend, welche die sie auf wenige Tage des Jahres beschränkenden Gesetze auf allerlei Weise zu umgehen wußte, glaubte die Regierung entgegen treten zu sollen, weßwegen die Verbote von öffentlichen Tänzen an den Tagen der Partikular-, kirchlichen und Patronsfeste auch auf die Oktaven dieser Feier ausgedehnt wurden. Eben so sollten alle diejenigen Tänze als öffentlich angesehen werden, die auf Bühnen und Brücken gehalten würden, die man zu diesem Zwecke nahe an den Wirthshäusern aufführte, weßhalb denn auch diese Bühnen und Brücken als Zubehörden der Wirths- und Weinschenkhäuser angesehen werden sollten. Auch wurde die Sonntagsfeier streng beobachtet. Daß die Schenken und Wirthshäuser übrigens nicht gemieden wurden, bewies schon der Umstand, daß im Jahr 1809 die Hauptstadt Freiburg bei einer 5100 Seelen nicht überschreitenden Bevölkerung derselben bereits bei 100 zählte. Die Volksmenge wurde im ganzen Kanton auf 70,000 Seelen berechnet.

Im Kanton Solothurn wohnten auf ungefähr 13 Quadratmeilen 48,000 Menschen, höchst verschieden in Kleidung, Lebensart und Sitten. In dem gebirgigen Theile hatten die Einwohner vielerlei Aehnlichkeit mit den Entlibuchern; in dem südlichen, reformirten Theile, dem Bucheggberg, waren sie kaum von den Bernern zu unterscheiden. Die Bewohner des Bezirks Dorneck, wahrscheinlich ihrer Kleidung wegen, Schwarzbuben genannt, näherten sich in ihrer Landestracht, so wie in ihrer Aussprache und in ihren Sitten, nicht aber in ihrer Thätigkeit den Sundgauern und Baslern. In der Landschaft Basel war das Volk kräftig, aber durch Vernachlässigung roh. Die Volksmenge des Kantons Schaffhausen betrug ungefähr 30,000 Seelen, wovon ungefähr ein Fünftheil auf die Hauptstadt kam. Der Landmann betrieb den Wein- und Ackerbau mit Einsicht, Fleiß und Anstrengung. Seine Bedürfnisse waren gering und verursachten ihm

[1] Kreisschreiben des Kleinen Rathes des Kantons Freiburg vom 8. Februar 1808 an sämmtliche Regierungsstatthalter.

verhältnißmäßig unbeträchtliche Ausgaben. Nur der Sonntag war dem Vergnügen und einer größtentheils einfachen und unschuldigen Erholung geweiht. Von den 55,000 Einwohnern des Kantons Appenzell gehörten 13,000 dem katholischen innern Rhoden, 42,000 dem evangelischen äußern Rhoden an. Der mitunter sehr beißende Witz der Appenzeller war überall bekannt, auch fand man bei ihnen so viel Anlage zur Mechanik, daß es daselbst Leute gab, die ohne alle Anweisung Uhren und verschiedene Maschinenwerke verfertigten. Leicht neigte sich das Volk zu religiöser Schwärmerei und zum Sektengeiste hin, wie denn auch das Andenken Jung Stillings lange unter demselben gefeiert blieb. Höchst auffallend war dem Fremden bei den Appenzeller Sennen besonders die zärtliche, sorgfältige Behandlung ihres Viehes gegenüber der Gleichgültigkeit gegen ihre Kinder und der vernachlässigten Erziehung derselben, so daß die letztern in körperlicher und geistiger Beziehung gegen das erstere zurück zu stehen schienen. Bezeichnend für die Sitten und den Bildungszustand in Innerrhoden war eine 1806 erschienene Verordnung, der zufolge das Trinken und unerlaubter Umgang mit ausländischen, der Landesreligion nicht zugethanen Personen gänzlich und bei fünf Gulden Strafe verboten waren, ein Hochzeiter aber, der sich durch frühern Beischlaf vergangen und diesen Fehler seinem Geistlichen gestanden hatte, um Mittag ohne hochzeitlichen Zug und hochzeitliches Mal eingesegnet wurde und vier Gulden Strafe zu bezahlen hatte. Verschwieg er hingegen seine Schuld und ließ sich am Dienstag einsegnen, so hatte er 18 Gulden Strafe zu bezahlen, wenn der frühere Beischlaf durch den Erfolg dennoch an den Tag kam.

Die Bevölkerung des Kantons St. Gallen wurde zwischen 130,000 und 140,000 Seelen angegeben, und wich in Bezug auf Geist, Lebensart und Sitten in den sehr verschiedenartigen, durch den Machtspruch Napoleons zusammengefügten Bestandtheilen ziemlich von einander ab. Im Kanton Aargau lebte man, mit Ausnahme des Bezirkes Zurzach, wo etwas mehr religiöse Spannung herrschte, und man deßhalb auch weniger Thätigkeit und Gemeingeist fand, in guter Eintracht zusammen. Aecht

schweizerische Gutmüthigkeit, Treue, Tapferkeit und Redlichkeit schienen im Aargau besonders zu Hause zu sein. Noch herrschte in Städten und Dörfern viel Sitteneinfalt. Auch lebte im Volke viel religiöser Sinn, der jedoch bei der unzulänglichen Bildung aus dem Mangel an regem Eifer der Geistlichkeit oft in Schwärmerei ausartete, so daß man sich hin und wieder zu Stadt und Land einer gewissen Gefühlsfrömmigkeit und der herrenhutischen Gefühlsfrömmelei hingab; die in den Dörfern des alten Aargau's vorherrschende Sitte, bei frohen Gesellschaften aus langer Weile Bachofen'sche Psalmen abzuschreien, kam allmälig ab, während man mehr und mehr vaterländische Lieder hörte. Die wie im Kanton Luzern auch im katholischen Aargau vorherrschende Lust des Volkes an dramatischen Aufführungen wurde von der Regierung nicht sehr begünstigt. In den Bezirken Muri und Bremgarten wurden nämlich seit langer Zeit von den Landleuten Schauspiele aufgeführt, bei denen sich die Nachbarn gegenseitig als Zuschauer einfanden. Allein seit die Oberamtmänner den Auftrag erhalten hatten, die aufzuführenden Stücke vorher einer Regierungsbehörde zur Einsicht einzuschicken, damit sich nichts gegen die guten Sitten und die der Religion gebührende Achtung einmenge, dachte man, da diese Zensur dem Volke mißfiel, nicht mehr an diese dramatischen Belustigungen und that wenig mehr dafür. In Muri hatte man zum letzten Mal 1804 das Trauerspiel: Peter von Gundoldingen oder die Sempacher Schlacht aufgeführt. In Merischwand war das Leben des heiligen Eustach und Petrus zuletzt gegeben worden, zu Aristau Daniel in der Löwengrube, zu Boswyl die drei Schweizerhelden, anderswo der römische Märtyrer Georg und die römische Märtyrerin Jungfer Barbara dargestellt worden. Es waren gerade die wohlhabendsten Dörfer des Kantons, in denen man für solche Darstellungen Geschmack fand. Die klösterliche Erziehung so vieler junger Landleute, deren Eltern ihnen Auszeichnung und höhere Kenntnisse verschaffen wollten, hatte wohl vorzüglich diesen Geschmack in den Dörfern erhalten, da in den Klöstern solche Aufführungen stattfanden. Aus einigen von den Zuschauern bezahlten Schillingen wurden die Kosten bestritten, und frohe Mahlzeiten beschlossen

die Feste, an denen man nie von groben Ausschweifungen oder vorgefallenen Unordnungen hörte. Während der Faschingszeit wurden jedoch noch immer aus dem Stegreife Lustspiele und Possen aufgeführt und verlarvte Umritte gehalten. Nach einer zuverlässigen Zählung im Jahr 1808 betrug die Bevölkerung des Kantons Thurgau 76,671 Seelen, von denen 59,750 zu dem reformirten, 16,924 zum katholischen Glaubensbekenntnisse gehörten, und der Thurgauer besaß viele natürliche Anlage zur höhern Geistesausbildung, welche unter den frühern politischen Verhältnissen des Landes wenig Gelegenheit zur Entwicklung hatten. Nicht ganz so hoch stieg die Bevölkerung des an Umfang weit ausgedehntern Bündtens, die nur auf 73,200 Seelen angegeben wurde. Sie war im Ganzen mehr kernig und kräftig als schön. Das Volk der drei Bünde galt für einfach, bieder, treuherzig, mäßig und dienstfertig; allein hatte es auch in vielen Theilen seine Sitten noch in einem hohen Grade der Reinheit und Unschuld bewahrt, so hatten anderswo fremde Kriegsdienste und ein belebterer Handelsverkehr in gleichem Maße nachtheilig auf den Zustand der Sittlichkeit gewirkt. In seinem Glaubenseifer war das Volk leicht sehr weit zu bringen. Wir haben gesehen, mit welchen Schwierigkeiten für die Regierung im reformirten Theile die Abschaffung des alten Kalenders verbunden war. Von Jugend auf lernte der Bündtner, im Kampfe mit einer rauhen Natur, den Einsturz drohenden Felsen und den alles dahin reißenden Lavinen, die Gefahr verachten und dem Tode trotzen, und war bereit, das Herkömmliche mit seinen Vorzügen und Mängeln, so wie es einmal angewöhnt war, mit Gut und Blut zu vertheidigen. Lebte der Landmann einfach, so fand man leider in seinen Wohnungen fast allgemein Mangel an Reinlichkeit und Ordnung. War aber auch der Kiltgang in Bündten unter dem Namen „zu Hengert gehen“ wie anderwärts üblich, so hatte man doch wenig Beispiele, daß dieser vertraute Umgang der Unschuld nachtheilig geworden wäre. Wachte doch die junge Mannschaft, welche gewöhnlich unter dem Namen der Knabenschaft ein eigenes, freies Gericht im Dorfe bildete, selbst über die Erhaltung der Sittenreinheit, da die jungen Leute in

dieser Knabenschaft ihre eigenen Gesetze und Aemter hatten, und die Schönen ihres Dorfs mit vorzüglicher Eifersucht gegen fremde Verführer bewahrten. Scharfer Verstand, Schlauheit und List waren sehr verbreitet, und der gemeine Mann bemerkte leicht das Lächerliche und wußte es hervor zu heben. Fröhliche Unterhaltungen beim Wein hingegen endeten selten ohne blutige Schlägereien. Ausgesöhnte genossen gemeinschaftlich das Versöhnungsbrod, und im Engadin erhielt der von einer Anklage auf ein Verbrechen Losgesprochene von einer Jungfrau in feierlichem Aufzuge die Unschuldsrose. 88,293 Menschen bewohnten im Jahr 1808 den Kanton Tessin. Die grobe und zerfetzte Kleidung, in der ihm der Bauer erschien, die Magerkeit und braune Gesichtsfarbe desselben verführte den Reisenden leicht zu dem Gedanken, als herrsche da große Armuth, und doch war die Anzahl der Bettler nichts weniger als groß. Das männliche Geschlecht unter dem Landvolke unterschied sich in seiner Kleidung beinahe nur durch die Holzschuhe von dem Volke der kleinen Kantone, diejenigen, die auf längere Zeit das Ausland besuchten, aber kamen bürgerlich gekleidet. Das weibliche Geschlecht auf dem Lande hatte in seiner Kleidung viel Eigenthümliches und jeder Distrikt unterschied sich auf eine sehr auffallende Weise von den andern. Die merkwürdigste Tracht war diejenige der Verzaskerinnen, Mainthalerinnen und Onsernonerinnen. Bei seiner Unwissenheit war doch der tessinische Bauer ungemein verschmitzt, und hatte in der Schlauheit seit der Umwälzung noch merkliche Fortschritte gemacht. Auf das Lob italienischer Mäßigkeit aber hatte er weder im Essen noch im Trinken begründeten Anspruch, da Bürger und Bauern dem Weine sehr ergeben waren, und die geistigen Getränke sogar bei den Weibern selbst ohne Unterschied des Standes beliebt waren. Der kriegerische Geist war im Tessin aus Mangel an Waffenübung nicht so rege als in der übrigen Schweiz. 150,000 Seelen betrug endlich die lustige, lebensfrohe Bevölkerung des Kantons Waadt, welche die schwere Arbeit des Weinbaues gern mit frohem Gesang erheiterte, und einen vorzüglich kriegerischen Geist an den Tag legte, wenn nur nicht die Kriegszucht durch Hinneigung zu revolutionären Gewohnheiten erschüt-

tert worden wäre. Große Sparsamkeit lag nicht in den Sitten des Volks und daher gehörten bedeutende Vermögen unter der Klasse der Landleute zu den sehr seltenen Ausnahmen. In Bezug auf Sittenreinheit hingegen mochten die Waadtländer den Vergleich mit der deutschen Bevölkerung gewiß sehr leicht aushalten.

Nach der Einführung der Vermittlungsakte und der Entfernung der französischen Gäste hatte das bernische Volk bis an einiges, welches durch die neuen Einschränkungen und Verhältnisse weggewischt wurde, seine alten Sitten und Gewohnheiten wieder angenommen, und die politischen Rechte, welche es durch die neue Verfassung erworben, steigerten sein durch Wohlstand und daherige Unabhängigkeit ohnehin reges Selbstgefühl. Reichere Landleute und solche, deren Beruf ihnen Fertigkeit in der französischen Sprache wünschenswerth machte, schickten ihre Kinder wohl oft tauschweise mit waadtländischen Familien, deren Kinder deutsch lernen sollten, in die französische Schweiz, und mit der französischen Sprache verbreiteten sich auch französische Sitten. Wie hingegen die alten Volksfeste noch in lebendiger Erinnerung waren, konnte man aus dem Umstande abnehmen, daß wenige Wochen nach der Einführung der Vermittlungsakte im Mai des Jahres 1803 in der Gegend von Spiez, Aeschi, Reichenbach und Wimmis ein Volksfest nach der Weise der ehemaligen ostermontäglichen Aufzüge in Bern stattfand, an dem mehrere hundert Oberländer als Mithandelnde Theil nahmen. Die verschiedenen Schweizerkantone in der ihnen beigemessenen Tracht und Farbe erschienen in dem Zuge, den eine schöne und muntere Jugend als Tänzer und Tänzerinnen belebte. Von den benachbarten Ortschaften reichlich beschenkt endigten die Theilnehmer das Fest mit einer glänzenden Mahlzeit in dem Wirthshause zu Mühlinen, wo sie beim Klange der Becher sowohl die neuen Kantonsobrigkeiten als den Landammann der Schweiz hoch leben ließen. Ein ähnliches Fest veranstalteten die Küher im Jahr 1806 in der Hauptstadt und ihrer Umgegend. Diese Umzüge wurden dann mehr und mehr zur Landessitte und hatten an sich etwas volksthümliches, bis sie durch Mißbrauch und Mangel an Geschmack zu einer Art von Trinkunternehmung herabgewürdigt

wurden. Durch schnöden Mißbrauch war der schöne Name eines Patrioten so sehr herabgewürdigt und verhaßt geworden, daß man sich förmlich gegen die Bezeichnung mit demselben verwahren zu sollen glaubte.[1] Die Berggemeinde Adelboden hingegen beschloß im November 1804 zur Wiederherstellung des Wohlstandes ihrer Gemeindsgenossen den bisher im Kalender verzeichneten Jahrmarkt nebst den köstlichen Leichenmalen, wo man nach heidnischer Weise gezecht, abzuschaffen, und daß in Zukunft der Reihe nach einer der Vorgesetzten die Gäste nach Vesperzeit zum Austrinken und zum Nachhausegehen um Vesperzeit erinnern sollte. Wer der Heimmahnung nicht entspräche, würde höhern Orts angezeigt werden. Im Emmenthal und im Oberaargau herrschte Streben nach besserer Bildung, ja man fand daselbst Lesegesellschaften und Lesekreise, denen die wichtigsten Erscheinungen der neuern Literatur nicht unbekannt blieben. Auch schien man dort geneigt, jedes gemeinnützige und wohlthätige Unternehmen der Regierung alsobald aufzufassen und zu unterstützen, und der Gewerbfleiß und die Arbeitsliebe des Volks dieser Gegenden, besonders des weiblichen Geschlechts, waren überall geschätzt. Hie und da zeigte sich jedoch Spielsucht auf eine bedenkliche Weise für das häusliche Glück. Hingegen befand sich das Oberland bei außerordentlichem Geldmangel und häufigen Schuldbetreibungen in einer sehr bedenklichen Lage. Die große Leichtigkeit, mit der man Geld in diese Gegenden warf, hatte Leichtsinn erzeugt und betrügerische Handlungen begünstigt, dann Stockung des Handels während einiger Jahre Stockung der Zinse und

---

[1] Im Herbst des Jahres 1803 las man folgende Erklärung in dem unter Zensur stehenden bernischen Avisblatte: „Die Einwohner des Dorfes Zimmerwald sind endlich müde worden, sich von niederträchtigen Personen mit dem Namen Patrioten nennen zu hören; sie dürfen sich schmeicheln, daß sie vor, bei und nach der Revolution sich keine Thaten haben zu Schulden kommen lassen, welche diesen Namen verdienen, sondern sich jederzeit als rechtschaffene Menschen und biedere Schweizer betragen haben. Sie erklären diejenigen, so sich erlauben, diese Einwohner Patrioten zu nennen, so lange für schamlose Ehrendiebe, bis selbige eine That auf sie erweisen können, die einen solchen Namen verdient.“

Zurückziehung der Kapitalien zur Folge gehabt. Jetzt befanden sich die meisten in der Unmöglichkeit, Kapitalien und Zinse zu bezahlen und die ungeheuern Betreibungskosten richteten sie vollends zu Grunde. Die Regierung wünschte sehnlichst, diesem Uebel zu steuern.[1] Eine aufblühende Geißmolkenanstalt zu Unterseen und Interlaken schien der obern Landesgegend wieder eine Hülfsquelle eröffnen zu wollen. Eine andere suchte man ihnen durch die Alpenfeste zu bereiten, deren erstes 1805, das zweite, von uns geschilderte, 1808 stattfand. Der mit diesen obern Gegenden und ihrer Bevölkerung vorzüglich vertraute und befreundete Schultheiß von Mülinen, der damalige Oberamtmann von Interlaken, Thormann, und der uns als Kunstfreund bekannte Herr Sigmund von Wagner waren es vorzüglich, welche diese in vollem Maße gelungenen Feste veranstalteten und zu ihrem Gelingen beitrugen. Allerdings wurde dadurch die Aufmerksamkeit sowohl des Inlandes als des Auslandes auf die schöne Gegend am Fuße der Alpen und am Ufer der Seen wieder erregt, und begüterte Fremde zum wohlthätigen Besuche derselben gereizt. Besonders strömten Norddeutsche zahlreich dahin, während die Engländer wegen der Verhältnisse des Festlandes immer seltener wurden. Mehr und mehr stieg im Allgemeinen während der Vermittlungszeit der Wohlstand des bernischen Volkes und erhöhte nebst der richtigen Würdigung seiner glücklichen Lage sein Selbstgefühl. Wie denn im Allgemeinen bei dem schweizerischen Landmanne das Gefühl seiner Freiheit und das Bewußtsein, daß er im Staate auch etwas gelte, ein freieres und angenehmeres Betragen zur Folge hatte, was man anderwärts vergeblich suchte, und was dem Fremden wohlgefällig war, wenn es auch hie und da etwa gegen die strengsten Vorschriften feinerer Sitte verstoßen haben sollte.

Wenden wir uns nun von den Sitten und der Lebensweise der geringern Stände des schweizerischen Volkes zu denjenigen der höhern und gebildetern Klasse, so fiel es in die Augen, daß

---

[1] Manual des Staatsraths, II. 254.

die politische Umwandlung der Schweiz, durch welche Ruhe, Ordnung und Anstand in das äußere Leben zurück gekehrt waren, auch im gesellschaftlichen Verkehr ihren Einfluß nicht verkennen ließ, so wie daß auch die neue Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse in Frankreich auf die mit dem großen Nachbarlande in so enge Verbindungspunkte gezwungene Eidgenossenschaft zurück wirkte, so daß der Abglanz des neuen Kaiserhofes bis in die mehr oder weniger bescheidenen Umgebungen der Landammänner zurückstrahlte. In Zürich schien sich jedoch das ältere Geschlecht etwas griesgrämlich von dem jüngern zu trennen. Ungeachtet des auf eine glänzende Weise erweiterten Lokals, wurden die Bälle nicht zahlreich und größtentheils nur von jungen Leuten unter 24 Jahren besucht. Damen, welche das 25ste Jahr erreicht hatten, schienen sich selbst davon auszuschließen, und ließen sich größtentheils nur in den engern Kreisen der Familiengesellschaften sehen. Das Spiel aber schien die ältern Personen wenig anzuziehen. Auch die andern Abendgesellschaften des Kasino, welche in der sehr löblichen Absicht veranstaltet worden waren, daß sich die Jugend beider Geschlechter unter den Augen der Eltern sowohl als anderer im Alter etwas höher gestiegener Personen vergnügen könnte, deren Gegenwart vortheilhaft für Beibehaltung des guten Tons und Beobachtung des äußern Anstandes mitwirken möchte, schienen keinen bessern Fortgang nehmen zu wollen. Dieses hinderte übrigens nicht, daß der Landammann von Reinhard, wenn Zürich Bundesstadt war und die eidgenössischen Ausschüsse und das diplomatische Korps sich zeitweise daselbst aufhielten, und einige andere Häuser eine, wenn auch nicht zahlreiche, doch ausgesuchte Gesellschaft bei sich vereinigten. War es religiöses Vorurtheil, da besonders der geistliche Vorstand des Kantons Zürich, Antistes Heß, derselben abgeneigt war, oder republikanisches, um nicht zu sagen, etwas spießbürgerliches, welches sich der Einführung eines Theaters widersetzte, so daß man es für angemessener hielt, seine Frauen und Töchter ein schlechtes Schauspiel in Baden besuchen zu lassen, als ein gutes in Zürich zu haben, das ist vielleicht nicht ganz richtig zu entscheiden. Selbst die musikalischen Genüsse dieser sonst

20 *

für das schöne in der Kunst so empfänglichen Stadt waren durch Entzweiung der beiden musikalischen Gesellschaften getrübt worden. Freudiger gedieh hinwieder die gegen das Ende dieses Zeitraums errichtete Blindenanstalt, die als ein schönes und bleibendes Denkmal des wohlthätigen Sinnes der Zürcher auf die spätern Zeiten überging. Im Ganzen genommen neigte sich Zürich zur ernstern deutsch schweizerischen Sitte hin.

Weit weniger Bedenklichkeit in der Wahl und dem Genusse erlaubter Vergnügungen zeigte die fröhliche und lebenslustige Bevölkerung der Stadt Luzern. Weit entfernt, ein Vorurtheil gegen dramatische Darstellungen an den Tag zu legen, hatte sich daselbst, da Luzern nicht wohl eine eigentliche Schauspielergesellschaft hätte ernähren können, aus jüngern und ältern Personen der angesehensten Familien ein Liebhabertheater gebildet, wo man den Winter über ohne irgend eine Beschränkung der Zuschauer und zum Besten der Armen mit einem nicht gemeinen Erfolge Schauspiele, meistens auserwählte Ifflandische Stücke aufführte. Wie fröhlich es an der Tagsatzung von 1808 herging, ist bereits erzählt worden, wie denn auch die geistreiche, durch mannigfaltige Lektüre gebildete und sich durch eine eigenthümliche Geistesrichtung auszeichnende Gemahlin des Landammanns Rüttimann, eine Schwester des Seckelmeisters und gewesenen Justizministers Meyer von Schauensee, sich zu einem Mittelpunkte geistiger gesellschaftlicher Belebung vorzüglich eignete. Durch die Mitwirkung der liebenswürdigen Familie des Barons Desforges, eines ehemaligen französischen Ausgewanderten, welche seit 1811 ein schön gelegenes Landhaus in der Nähe der Stadt bewohnte, kamen auch französische Stücke von der Art, wie sie auf dem Théâtre des Variétés in Paris aufgeführt zu werden pflegten, auf die luzernische Liebhaberbühne, deren an sich vielleicht geringer Werth durch die Gewandtheit und fröhliche Laune der Spielenden bedeutend gehoben wurde. Das Karneval von 1811 gehörte zu den unterhaltendsten und glänzendsten, die in den letzten Zeiten gefeiert worden waren. Es wurden über 600 Billets ausgetheilt und mehrere sehr schöne Partien von Masken führten verschiedene Gruppirungen und Tänze auf. Vorzüglich aber zeich-

nete sich die Musik- und Theaterliebhabergesellschaft durch die Darstellung der Kleidertrachten aller neunzehn Kantone mit durchscheinenden Farben aus, während man eine andere Gesellschaft in schottischen Uniformen, eine dritte als Schwarze mit Köcher und Bogen und eine vierte als Zigeuner sah. Nicht weit davon nahm man einen alten schaurigen Amtsvater wahr, der seine niedlichen Mädchen einem Dutzend schön gewappneter Masken in der Landestracht zuführte. An dem von einer unzähligen Menge Volks besuchten und vom schönsten Wetter begünstigten Tage des Umzugs wurde der Rückzug nach Meaux unter Pfyffer im Freien dargestellt. Den Zug begleitete der alten Uebung gemäß der lustige Bruder Fritschi mit seiner muntern Gesellschaft. Dabei hatte sich eine glänzende Gesellschaft zur Verschönerung des Festes angeschlossen, welche alle 24 Buchstaben des Alphabets aus den alten Namenbücherzeichnungen darstellte, und der Schulmeister eröffnete seinen literarischen Zug mit dem blauen Montag, während der Nürnberger Trichter und ein alter Buchstabenorthodox den Nachtrab anführten. Dabei waren Kleidung und Aufführung so trefflich angeordnet, daß manches lüsterne Auge mit weit mehr Wohlgefallen auf einem solchen lebendigen Buchstaben als auf allen 24 der todten ABC-Welt ruhte. Leider aber war der zu solchen Belustigungen erforderliche Aufwand nicht ganz mit den Einkünften der lebenslustigen Luzerner im Einklang, und man sah es im übrigen der Stadt nur zu gut an, daß viele der ehemaligen vorzüglichsten Nahrungsquellen durch die zerstörende Umwälzung und ihre Folgen versiegt waren.

In den kleinen Kantonen waren die gebildeten Stände verhältnißmäßig der Bevölkerung sehr schwach vertreten und die Reichern und Vornehmern mußten die Landestracht tragen und sich den alt herkömmlichen Sitten des Volkes wenigstens in vielem nähern, wenn sie nicht mit scheelen Augen angesehen werden wollten oder gar nach Einfluß strebten. Die Zahl derselben war übrigens nur gering und bestand aus einigen Familien, welche sich größtentheils in fremdem Dienste durch vortheilhafte Heirathen Vermögen erworben hatten. Eine wahrhaft merkwürdige Erscheinung war die Aufführung zweier Kotzebueischen Stücke, des

„Bruderzwistes oder der Versöhnung" und des „Wirrwarrs" in Stanz, zum Besten der Schulen und armer Studirender, wobei die gedruckte Theateranzeige auf eine höchst angemessene Weise auf den edlen Zweck einer Aussöhnung früher durch Parteizwist erbitterter Gemüther deutete. Zu Küßnacht im Kanton Schwyz hingegen führte man im Februar 1813 ein großes Kriegsschauspiel auf, worin die Vertreibung des helvetischen Direktoriums dargestellt war, das in glänzender Amtstracht mit Schärpen nnd Federbusch über den See angefahren kam, um zu Küßnacht, im Hauptquartier Andermatts, abzusteigen, wo es durch den vorgestellten General auf der Mauer angegriffen und unter großem Jubel und Geschrei vertrieben wurde. Vorausgegangene Ankündigungen hatten eine Menge Zuschauer von Schwyz, Zug und Luzern herbeigezogen. In Glarus fand man bei den Gebildeten viele und mannigfaltige Kenntnisse, zuvorkommende Gefälligkeit und feinere Sitten. Die meisten derselben sprachen französisch, einige italienisch und viele im Auslande sich aufhaltende Kaufleute noch andere Sprachen, und die Gewandtheit der Glarner in Handel und Gewerbe war sprichwörtlich geworden.

Sowohl in Freiburg als in Solothurn gab es in den höhern Klassen viele ehemalige Krieger, die in frühern für sie glücklichern Zeiten hie und da an den Höfen von Paris und Madrid nicht ohne Ansehen geblieben waren. Auch hatte der Aufenthalt der französischen aristokratischen Ausgewanderten auf die höhere Gesellschaft beider Städte einen nicht geringen Einfluß geübt. Aber in Freiburg besaßen die angesehenen Familien weit mehr Vermögen als mit wenigen Ausnahmen in Solothurn. Auch wußten sich die vornehmen Freiburger die französische Sprache, den französischen Gesellschaftston und die in den höhern Verhältnissen üblichen Formen weit besser anzueignen als die Solothurner, bei denen, mit höchst seltenen Ausnahmen, schweizerische Derbheit und Schwerfälligkeit stets ein wenig, vorzüglich in der Aussprache, zum Vorschein kamen. Uebrigens herrschte in beiden Städten fröhliche Gastfreundschaft, und obgleich die Einwohner derselben sich wegen der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses nicht durch gegenseitige Heirathen mit den Bernern verbanden, so un-

terhielten doch während dieses Zeitraums Freiburg und Solothurn einen ziemlich lebhaften geselligen Verkehr mit Bern. Dabei gab ihnen die Stellung als Direktorialstädte während der Vermittlung noch eine Bedeutung, die sie nachmals verloren.

Weit mehr noch als in Zürich hatte sich in Basel, welches in eidgenössischen Dingen niemals eine so bedeutende Rolle gespielt wie das erstere, das durch einen ziemlich starken Kaufmannsgeist von der einen und Hinneigung zur Frömmelei von der andern Seite bedingte Gepräge einer ehemaligen deutschen Reichsstadt erhalten. Und doch fand derjenige, der diese Stadt seit der Mitte des letzten Jahrhunderts nicht mehr gesehen, sie in mannigfaltiger Weise verändert, da sie seither so ziemlich ein neueres Aussehen bekommen hatte. Waren doch viele Häuser neu gebaut oder wenigstens neu bemalt, die Erker und runden Fenster fast ganz verschwunden, mehrere Plätze und Spaziergänge neu angelegt und ein Theil der Graben innerhalb der Stadt ausgefüllt worden. Ja selbst der Kirchhof, wo ehedem der berühmte aber längst verfallene Todtenkranz stand, war in einen hübschen Platz umgewandelt. Um so mehr wunderte man sich über das immer noch abscheuliche Straßenpflaster und den gänzlichen Mangel an Straßenbeleuchtung. Jener üble Zustand des Straßenpflasters aber war um so unerklärlicher, als gerade einer der vorzüglichsten Lebensgenüsse der reichen Basler in der Haltung von Equipagen bestand, die man vielleicht in keiner andern Stadt nach Verhältniß der Bevölkerung so zahlreich fand wie hier. Auch den Freuden der Tafel fröhnten die Basler gerne, doch zeichneten sich ihre Gastmähler mehr durch eine Auswahl vorzüglicher Speisen als durch eine Ueberladung mit denselben aus, so daß man sie mehr der Leckerhaftigkeit als der Schlemmerei bezüchtigen konnte. Wirklich war es auch in den meisten größern Familien gebräuchlich, wöchentlich ein Mal einen Familientag zu geben, wo alle Mitglieder der Familie sich bei dem Haupte derselben zu einer Mahlzeit versammelten, auf welche sich in manchen Häusern der Aufwand beinahe ausschließlich beschränkte. Wie es indeß an Hochzeitfesten herging, konnte man aus der Verordnung des Kleinen Raths vom 24. Februar 1810

entnehmen, wo bei einer Strafe von 12 Franken für jede überzählige der Gebrauch von mehr als acht Kutschen bei einer Hochzeitfahrt untersagt war. Die ältern, von Zeit zu Zeit abgeänderten Aufwandsgesetze waren zwar niemals aufgehoben worden, allein seit der Umwälzung doch mehr und mehr außer Gebrauch gekommen. Dessenungeachtet trug man sich aus Gewohnheit und Sitte in der Kleidung einfach und selbst die reichsten Frauenzimmer stellten nicht einen solchen Schmuck zur Schau, wie sie es mit dem nämlichen Vermögen anderwärts gethan haben würden. Ungeachtet des Hanges der Geistlichkeit zur strengen Rechtgläubigkeit bildeten doch die in andern reformirten Städten unerbittlich verpönten Fastnachtslustbarkeiten ein eigenthümliches und genußreiches Nationalfest, an dem in allen Hauptstraßen eine ungeheure Menschenmasse wogte. Vom Lande und aus der Nähe überall strömte eine Menge von Leuten herbei, sich den Theilnehmern oder Zuschauern beizugesellen. Von Zeit zu Zeit siegte indessen die finstere Laune wieder. So wurden infolge der durch Napoleon verfügten Handelsbeschränkungen 1807 und 1811 die Fastnachtsbelustigungen wieder verboten. In Basels zweitem Direktorialjahre, 1812, hingegen mußten die Geistlichkeit und die Mißlaunigen wieder ein Auge zudrücken, da die Fastnachtsfeier wieder auf eine glänzende Weise begangen wurde. Freilich wußten sich auch die Vermummungslustigen durch eine eben so glänzende Beisteuer an die unglücklichen Opfer des Brandes zu Sargans dem ächten Christensinne gefällig zu machen. Diese Mildthätigkeit gehörte denn auch zu den schönern Zügen der baslerischen Eigenthümlichkeit, wie überhaupt in der Schweiz häufige und höchst merkwürdige Beispiele derselben aufzuweisen waren. Um aber dem Volke auch ein abschreckendes Schauspiel zu geben, wurde der Leichnam eines Mörders, der sich im Gefängnisse entleibt hatte, in Betrachtung, daß dessen Begrabung doch wenigstens auf eine Art geschehen müsse, welche bei den Lebenden einen ernsten Eindruck machen und einen Abscheu vor der Missethat veranlassen könne, mit vieler Sorgfalt in eine Kühhaut genäht, doch so, daß sein Angesicht und die Hände freigelassen wurden, dann von einem hundert Schuh hohen Thurm,

in dem er gefangen gesessen, zum Fenster hinausgesteckt und an einem Seile langsam auf die Straße hinunter gelassen, auf eine Schleife gelegt und durch die Hauptstraßen der Stadt Basel zum Galgen geführt, wo man ihn am Ende verscharrte, weil dieses indessen nur der Form wegen geschah, sogleich wieder ausgrub und auf die Anatomie lieferte. Zu den Verschönerungen der Stadt gehörte auch die Umgestaltung des bisherigen düstern und unfreundlichen Ballhauses zu einem hübschen Theatergebäude. Hatte Basel vor wenigen Jahren noch kein Schauspiel gehabt, weil die öffentliche Meinung es für sittenverderbend betrachtete, so hielt man hingegen seit der Umwälzung dasselbe nicht nur für eine der unschuldigsten Vergnügungen, sondern für eine solche, die selbst auf die Sittlichkeit wohlthätig wirken könne. Das neue Schauspielhaus wurde auf Aktien erbaut. Als jedoch nach Vollendung desselben einige Inhaber sich und ihren Familien besondere Logen vorzubehalten gedachten, betrachtete man dieses thörichter Weise als einen Eingriff in die bürgerliche Gleichheit, weßhalb denn auch die reichern Familien das Theater vernachlässigten, welches sich niemals aus der Mittelmäßigkeit elender herumziehender Schauspielergesellschaften zu erheben vermochte, die auf die Verbesserung des Geschmackes und der Bildung keinen Einfluß üben konnten. Außer den öffentlichen Gesellschaften in Kaffe- und Wirthshäusern fand man in Basel eine Menge geschlossener kleiner Männerkreise, welche stets noch den althergebrachten Namen Kämmerli führten. Eine Gesellschaft von zwölf bis zwanzig, auch wohl noch mehr Personen miethete hiezu ein Lokal, wo sie sich mit Spiel oder Gesprächen unterhielt. Auch der gesellschaftliche Ton sollte sich um vieles gebessert, Liebe für Kunst und Bildung zugenommen haben, wozu die treffliche Lesegesellschaft mit dem hübschen damit verbundenen Kasino, eine der vorzüglichsten Anstalten dieser Art der damaligen Zeit, das ihrige beigetragen haben mochte, so daß einige Liebe zum geselligen Umgang an die Stelle des alten Tabagirgeschmackes trat. Einige in mannigfaltiger geselliger Verbindung mit dem Auslande stehende Häuser und liebenswürdige Familien, wie diejenige des

Bankiers Streckeisen, mochten auch nicht ohne Einfluß geblieben sein.

Hatten sich in Basel wegen der Nähe und des vielen Verkehrs mit dem großen Nachbarreiche französische Sitten und französisches Wesen mehr Eingang gebahnt, so neigte sich das gleichfalls reichsstädtische Schaffhausen weit entschiedener zur deutschen Richtung hin. Der ursprüngliche Einfluß des fast ausschließlich den Rath besetzenden Adels war im Verlauf der Zeiten durch denjenigen der bürgerlichen Zünfte verdrängt worden. Und auch noch jetzt übten diese Zünfte, wenn ihnen auch die Verfassung keine politische Wirksamkeit mehr gab, doch genugsamen Einfluß auf den innern Verkehr und das gesellschaftliche Leben. Der gewerbtreibende Bürger war thätig und arbeitsam und daher wohlhabend. Ein lustiger jovialer Sinn erheiterte die Arbeit des Tages und ließ ihn auch dasjenige, was ihm in der Umgestaltung der Zeiten nicht gefiel, mit frohem Muth und ohne Grimm ertragen. In Herisau war im Jahr 1809 eine Musikgesellschaft zusammengetreten, welche ihre Leistungen mit rühmlichem Eifer fortsetzte, und ihre Fertigkeiten durch häufige Uebungen vermehrte. Die von ihr wöchentlich zwei Mal im brüderlichen Vereine veranstalteten Konzerte dienten ihr selbst zur belohnenden Aufmunterung und ernteten den allgemeinen Beifall der Kenner. Blieb auch in der alten Handelsstadt St. Gallen die Einwohnerschaft größtentheils den Sitten der Väter getreu, so hatte sich doch seit Einführung der Vermittlung, da sich seither viele schweizerische Familien daselbst niedergelassen, die Bevölkerung vermehrt und Manches unmerklich verändert. Doch war die Lebensweise stets noch einfach und der Aufwand selten. Daß in St. Gallen französische Sitten und Sprache nicht so fremd geblieben waren als anderwärts in der östlichen Schweiz, ging schon daraus hervor, daß man einen französischen Prediger hielt. Nach dem Urtheile dieses Predigers, eines Glarners, aus der berühmten Familie der Tschudi, fand man in St. Gallen mehr Familienumgang als eigentlichen geselligen Verkehr. Allein in diesen Familienkreisen fehlte es mehrentheils an Offenheit und Zutrauen, da man sich einander zu sehr beobachtete und nicht mit Offenheit zu Werke ging. Bei

einer scheinbaren Freiheit blieb stets ein wirklicher Zwang und eine erkünstelte Zartheit. Die Verschlossenheit schrieb er dem Umstande zu, daß in der kleinen Handelsstadt die Kaufleute stets gegen einander auf der Hut sein müßten. Tüchtige Handelskenntnisse aber standen in größerer Geltung als Kunst und Wissenschaft. Mißstimmung über die Handelsstürme und durch Mangel an Verdienst nothwendig gewordene Sparsamkeit richteten im Jahr 1811 auch das Theater zu Grunde. In Bündten lebte nur ein kleiner Theil der gebildeten und vornehmen Familien in der Hauptstadt Chur, da die Regierung nur eine beschränkte Zahl von Beamten in Anspruch nahm und das städtische Leben an dem kleinen Orte eben nichts sehr Anziehendes hatte. Vielmehr war der größte Theil derselben auf ihren Besitzungen im Lande zerstreut, so daß man in den einsamsten und wildesten Gegenden sehr gebildete Familien fand, wo wenigstens die Männer sich auf fremden Hochschulen und durch Reisen mancherlei Kenntnisse erworben hatten. Um bei dem herrschenden Volke Einfluß zu gewinnen, wurden mancherlei Künste der Demagogie geübt, um so mehr, als zu allen Zeiten sich zwischen den einflußreichen Geschlechtern mancherlei Eifersucht und Nebenbuhlerei entsponnen hatten, die zu der Anwendung jener schlimmen Künste Anlaß gaben. Dem Landjunkerleben der Mehrheit gegenüber fingen auch einige aus den vornehmsten Familien an sich der Handlung zu widmen, da Chur auf einem großen Transitpasse gelegen war. Den Vergnügungen und der Mode opferten jedoch die vornehmen Bündtner in jedem Maße weit weniger, als dieses in der westlichen Schweiz geschah.

Vermehrte sich die Bevölkerung von Aarau, die beim Beginn der Vermittlungszeit noch keine 2300 Einwohner zählte, mit jedem Jahre, so waren andere kleine Städte im Sinken, wozu nicht nur die Engherzigkeit ihrer Bürger, welche nützlichen und wohlhabenden Fremden das Bürgerrecht nicht öffnen wollten, sondern auch der Umstand beitrug, daß viele Bewohner derselben das Handwerk und den Landbau zugleich treiben wollten, wobei dann beide gleich schlecht ausfielen, so daß Dörfer, in denen der Gewerbfleiß blühte, sich bald über die Städte er-

hoben. Die den gebildeten Ständen angehörenden Aargauer widmeten sich überhaupt größtentheils der Handlung. Eine schöne Erscheinung war die gegen das Ende dieses Zeitraums vorzüglich durch Zschokke gestiftete Gesellschaft für vaterländische Kultur, die sich Beförderung alles dessen, was zur genauen Kenntniß der Geschichte, Natur und Staatskräfte, so wie zur Erhebung der Wissenschaft, Kunst und des Wohlstandes im engern Vaterlande führte, zum edlen Zwecke setzte. Zu dem Ende waren alle Mitglieder in fünf Klassen vertheilt, nämlich in die staatswissenschaftliche, in die historische, naturhistorische und in die Klasse für Gewerb und Wohlstand. Jede dieser Klassen hatte ihren Vorstand und hielt monatliche Versammlungen. Die in Aarau wohnhaften Glieder waren als ein eigener Ausschuß der im Kanton Aargau, in der Schweiz und im Auslande zerstreut wohnenden Mitglieder der Gesellschaft anzusehen und versammelten sich wöchentlich ein Mal, um die Berichte der Klassen und die Schreiben auswärtiger Mitglieder anzuhören und die nöthigen Geschäfte zu behandeln. Alles Politische war von diesen Berathungen ausgeschlossen, und man sah bald die Gesellschaft sowohl für nähere Verbindung einsichtsvoller und gemeinnütziger Staatsbürger unter sich als für Anregung und Aufmunterung zum Besseren Treffliches leisten. „Wehe dem Volke", so rief der ungenannte Verfasser eines 1811 im Drucke erschienenen Briefes an einen Bürger des Kantons Aargau über die Bedürfnisse der Zeit und des Vaterlandes seinen Mitbürgern zu, „das sich selbst aufgibt, es ist schon darum verloren, weil es sich aufgibt. Ist es doch eine schlimme Vorbedeutung, das Symptom einer gänzlichen Erschlaffung und das Zeichen des Hinsterbens alles religiösen Glaubens, wenn man von der Vorsehung und sich selbst nichts mehr, hingegen von außen her alles fürchtet und hofft." Der von ihm dann ferner ausgesprochene Wunsch eines gemeinschaftlichen Wirkens vaterländischer Männer war durch die Stiftung jener Gesellschaft auf eine schöne Weise in Erfüllung gegangen. In Thurgau war zwar das Leben nicht so rege, doch wurde Manches in der Stille von vaterländischen Männern zum Bessern geführt.

In Tessin waren die gebildeten Stände nicht zahlreich;

mit Ausnahme der Geistlichen und derjenigen, welche sich zu Ausübung wissenschaftlicher Berufe in Italien ausbildeten, so wie einiger seltenen reichen Privatleute, erhob sich der übrige Theil der Bevölkerung wenig über die dürftige Volksbildung, und führte auch im Innern seines Hauses nicht die bequeme und genußreiche Lebensart, an welche der Mittelstand in der deutschen Schweiz gewohnt war. Ganz anders war dieses in dem blühenden Kanton Waadt an dem Ufer des schönen Lemanersees. Nirgends in der ganzen Schweiz fand man eine so zahlreiche Klasse gebildeter und in gesegneten Glücksumständen lebender Leute im ganzen Lande herum zerstreut, vom wohlhabenden und anständigen bürgerlichen bis zum mit eigentlichem Prachtaufwande verbundenen vornehmen Leben hinauf. Die bernischen Grundeigenthümer fingen, theils durch den ekelhaften Auftritt der Papierverbrenner, theils durch andere unangenehme Erfahrungen eingeschüchtert, nach der Umwälzung an, ihren Besitz loszuschlagen und wurden immer seltener. Genfer und Neuenburger traten hie und da als Grundeigenthümer an ihre Stellen. Der ehemalige waadtländische Adel hingegen blieb zwar, stets für seine persönliche Stellung günstigere Zeiten erwartend, im Lande, allein er sonderte sich streng ab und lebte besonders in geringer Verbindung mit der an den Geschäften Theil nehmenden bürgerlichen Klasse, weßhalb er der einheimischen Bevölkerung mehr und mehr fremd ward und nothwendig eine einseitige Richtung erhielt. Die geistreichern Personen beider Geschlechter waren darum übrigens nicht weniger liebenswürdig, weil sie, den oft beengenden Bestrebungen eines kleinen Gemeinwesens enthoben, sich mehr auf die allgemeinen Interessen der Zeit und der Menschheit angewiesen fanden und sich für den geselligen Umgang sorgfältig ausbildeten. Andere geistig weniger begabte hingegen erhielten durch die Absonderung leicht das Schroffe und Schwerfällige, das auch dem französischen Landjunker in der Provinz, der sich nicht in Paris abgerieben, zu eigen war. Den glänzendsten Kreis dieser Klasse der Gesellschaft vereinigte die sogenannte, früher mit besondern Vorrechten begabte, rue de Bourg in Lausanne, und diesem Kreise gehörten auch die geistreichen Schrift-

stellerinnen von Montolieu und Polier an, deren wir bereits Erwähnung gethan haben. Aber auch die höhere Bürgerklasse fing an in Reichthum und feiner Sitte mit jener Gesellschaft zu wetteifern, wie sie ihr denn auch in eigentlicher tieferer Bildung wohl zur Seite stand. In der durch die Herren de Loys und Monnod gestifteten landwirthschaftlichen Gesellschaft schien sich eine Zeit lang eine Annäherung zwischen den verschiedenen Klassen und Meinungen anbahnen zu wollen, allein der Annäherungsversuch war nicht aufrichtig und daher die Wirkung der Bestrebungen nicht von Dauer. Die Menge von angesehenen Fremden, welche sich in Lausanne aufhielten, gab übrigens der dortigen reichern und vornehmern Welt eine großstädtischere Richtung als dieses in andern, selbst größern schweizerischen Städten der Fall war. Doch hielten sich auch in Vevey Fremde auf und man fand daselbst, wie in Morges, Nyon und Iverdon eine gebildete liebenswürdige Gesellschaft mit mehr schweizerischem Anstrich als in Lausanne. Große Vermögen waren in der Waadt, besonders in den ehemaligen höhern Klassen, ziemlich selten, allein der natürliche Geist und die Fähigkeit der Waadtländer nebst dem guten Geschmacke derjenigen, die eine bessere Erziehung genossen, bedurften jenes Prachtaufwandes nicht; um ihre gesellschaftlichen Kreise gefällig und liebenswürdig zu machen.

Im Kanton Bern endlich war das neue gesellige Leben dieses Zeitraums zu Stadt und Land wie die politische Gestaltung aus einer Mischung von alt und neu hervorgegangen, die allmälig das ganze Leben durchdrang. War das Volk größtentheils, mit Ausnahme einiger neuern Eindrücke, zu seinen frühern Sitten zurückgekehrt, so konnte dieses von Seite der höhern Stände weniger geschehen, weil ihre Verhältnisse durch die neue Gestaltung weit mehr berührt und umgewandelt wurden als diejenigen des Volks. Viele aus den ehemaligen angesehenen Geschlechtern hatten sich auf das Land zurückgezogen, wo sie das ganze Jahr oder wenigstens den größten Theil desselben zubrachten, besonders diejenigen, welche große Grundeigenthümer waren, ohne in der neuen Ordnung der Dinge einen Geschäftskreis gesucht oder gefunden zu haben. Hier trat nun zwischen den ehemaligen

Gerichtsherren oder andern großen bernischen Grundeigenthümern und den Landleuten auf der Grundlage gleicher Berechtigung und gegenseitigen Bedürfnisses ein wahrhaft gemüthlicher Verkehr ein, der auf beide Theile vortheilhaft zurückwirkte. Das Leben der Berner auf dem Lande war in jenen Zeiten einfach und anspruchlos. Viele unter ihnen lebten sogar nicht viel anders als wie reichere Landleute, und mit der einzigen Ausnahme, daß er nicht selbst wie ein Arbeiter Hand anlegte, machte der bernische Grundeigenthümer die Lebensweise und die Beschäftigungen des begüterten Landmanns so ziemlich mit, was nicht wenig zu dem gegenseitigen Zutrauen und zu dem Wohlgefallen am gegenseitigen Umgange beitrug, wozu der gemeinschaftliche Dienst unter den Waffen eine neue Gelegenheit darbot. Weit weniger Berührung hatten die übrigen Klassen der Bürgerschaft von Bern und die Bewohner der kleinen Städte, sowohl mit Vornehmen zu Stadt und Land als mit den Landleuten, weßhalb sie unter sich abgeschlossen blieben. Auf die Landstädte, unter denen Thun und Burgdorf die beträchtlichsten waren, hatte das neue Leben weit weniger Einfluß als auf die Hauptstadt, weßhalb sich auch die Sitten daselbst weniger veränderten und mehr dem ältern Zustande und demjenigen gleich blieben, den man mehr oder weniger in allen kleinern Schweizerstädten zu finden gewohnt war. Die allseitige Hemmung des Handels verhinderte damals jenen Aufschwung, dem nach Wiederherstellung des europäischen Verkehrs später mehrere einen blühenden Wohlstand verdankten. Doch verkannte man daselbst keineswegs die Freuden eines geselligen Umgangs und selbst den Genuß dramatischer Vergnügungen. So fand die Löhleinsche Gesellschaft in Thun Gelegenheit sich von den Launen des Schicksals zu erholen, welche sie in Bern und andern größern Städten getroffen, so daß sie nicht allein alte Schulden abtragen konnte, sondern von der Einwohnerschaft auch mit einer Summe Geldes beschenkt wurde, die sie bei der Abreise mancher Verlegenheit entheben mochte. In Nidau hingegen hatte es eine Liebhabergesellschaft dahin gebracht, die vorzüglichsten Stücke Ifflands und Kotzebues aufzuführen.

In der Hauptstadt hatte sowohl die neue Stellung der

Standeshäupter an sich selbst, als das veränderte Verhältniß derselben zu den übrigen Mitgliedern der Regierung und zu den übrigen Bernern und angesehenen Geschlechtern einen wesentlichen Einfluß auf die neuere Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens geübt. Unter der alten Ordnung der Dinge war die Verfassung dem Grundsatze nach sowohl in Bezug auf die Herrschaft der Stadt gegenüber dem Lande, als in Bezug auf das Verhältniß der im Großen Rathe vertretenen Geschlechter gegen die übrigen aristokratisch. Allein die Verhältnisse der herrschenden Klassen unter sich selbst waren ziemlich demokratisch gestaltet. Die Loosordnung in Besetzung der einträglichen Aemter hatte nämlich allen Mitgliedern des Großen Rathes eine so vollständige Unabhängigkeit von den höhern Magistraten gegeben, wie sie vielleicht nirgends in der Welt zu finden war. Daher lebten auch die alten Schultheißen von Bern, wenn sie die Toga ausgezogen, mit der größten Einfachheit und in der größten Zurückgezogenheit, und man sah sie nicht leicht außer dem Rathssaale gesellschaftlichen Glanz in Anspruch nehmen. Ganz anders war es unter der Vermittlung, wo bei der grundsätzlichen Gleichheit der Rechte sich dennoch bald genug eine nichts weniger als demokratische Hierarchie der Behörden ausbildete, und der Einfluß des Kleinen Raths, der alle Aemter und Stellen nach Mehrheit der Stimmen vergab, und seiner Häupter, der Schultheißen, sich nach kurzer Zeit entschieden geltend machte. Und zwar wurde dieser Einfluß in eben dem Maße kräftiger, als der Vermittlungszustand sich befestigte und mehr und mehr selbst solche, welche in den ersten Zeiten nichts davon wissen wollten, sich ihm anschlossen. Dazu kam, daß Bern, ungeachtet es jetzt nicht mehr der Sitz einer Zentralregierung war, doch ein zahlreicheres diplomatisches Korps in seinen Mauern sah als früher, da sich den französischen und spanischen Gesandten und dem italienischen Geschäftsträger noch ein österreichischer, ein preußischer und ein baierischer Gesandter beigesellten. Und wenn nun an sich schon die Forderungen der Gastfreundschaft es den Bernern zur Pflicht zu machen schienen, den sich bei ihnen verweilenden fremden Gästen den Aufenthalt angenehm zu machen, so war es unter den dama-

ligen Umständen ein Gebot der Klugheit, den französischen Gesandten bei guter Laune zu erhalten. Vorerst hielt man es zu diesem Zwecke vor allem angemessen, ihm eine angenehme Wohnung zu verschaffen, die er auch im Erlacher Hof auf eine für ihn gewiß höchst befriedigende Weise erhielt, [1] da keine andere Privatwohnung in Bern diesem Hause an äußerm Glanze zu vergleichen war. Ein anderes Bedürfniß schien dasjenige eines geselligen Männervereins für die schweizerischen und fremden Gesandten, da die alte Sitte, einen großen Theil seiner freien Zeit in den sogenannten Leisten (geschlossene Männergesellschaften) zuzubringen, mit der wiederkehrenden Ruhe und Ordnung wieder aufgelebt war. Da man aber in den bernischen Vereinen, wo man gewohnt war, sich mit ziemlicher Lebhaftigkeit, um nicht zu sagen, mit Heftigkeit über die Ereignisse des Tages zu äußern, sich durch die Gegenwart von Fremden beklemmt fühlte, und es ihnen selbst auch da nicht behaglich scheinen konnte, so errichtete man für die Fremden eine eigene Gesellschaft unter dem Namen „cercle diplomatique“, dem sich eine Anzahl durch ihre politische Stellung dazu berufener oder den Umgang gebildeter Fremden liebender Berner anschlossen, die sich aber nach dem Aufhören des Direktorialjahrs nicht länger halten konnte. Dadurch, daß sie nun später den gewöhnlichen Gesellschaftskreis der regierenden Klasse, die große Sozietät, besuchten, erhielten sie wirklich größern Einfluß auf die bernischen Sitten. Auch veranlaßte der Zwang, den man sich in Gegenwart von Fremden anthun mußte, mildere Erörterungen der öffentlichen Angelegenheiten, da es sonst Fremden, die sich eine Zeit lang in Bern aufhielten und mit den Bernern der verschiedenen Stände in Berührung kamen, auffiel, mit welchem Grade von Wärme und Bitterkeit politische Angelegenheiten erörtert wurden, und welche Unduldsamkeit in dieser Beziehung zu bemerken war, da viele jeder Art von Geistesentwicklung und wissenschaftlichem Fortschritt unbedingt den Krieg erklärten, und sie mit dem bekannten Abbe Barruel, dessen ein-

[1] Manual des Staatsraths II. 153. Sitzung vom 27. Februar 1804.

seitiges und fanatisches Werk viel gelesen wurde, für die Quelle alles Uebels hielten.

Eine andere, für die in Bern wohnenden Fremden und Einheimischen beiderlei Geschlechts gleich willkommene Zerstreuung war das Theater. Deutsche und französische herumziehende Schauspielergesellschaften wechselten mit ihren dramatischen Leistungen. Ein eigentliches stehendes Theater konnte keine Schweizerstadt ernähren. Indessen gab der Staatsrath einen Zuschuß von 600 Franken, um etwas bessere Darstellungen zu erhalten.[1] Gewöhnlich zeichneten sich die französischen Schauspieler durch lebendigere, geistreichere und angemessenere Aufführung der Schauspiele aus, während die musikalischen Leistungen der Deutschen in der Oper die Kunstkenner besser befriedigten. Wundersam genug schien eine Zeit lang die Ifflandische Empfindsamkeit auf der bernischen Bühne ziemlich viel Glück zu machen, obgleich zarte Innigkeit des Gefühls eben nicht die hervorstechende Seite der Berner, zumal aus den höhern Ständen, war, und man sich im gewöhnlichen Leben desselben eher zu schämen als damit zu prunken pflegte. Kam ein fremder Schauspieler von bedeutendem Rufe nach Bern, wie z. B. Jaußerand, der Stellvertreter des berühmten Tenorsängers Elleviou bei der komischen Oper in Paris, so wurde das Schauspielhaus mit einer Art von Raserei besucht, so daß sich die Damen bald nach der Mittagszeit daselbst einfanden. Als sich im Winter 1806 eine Gesellschaft in ihren Vorstellungen gegen die den Büchern und den Vorschriften der Religion schuldige Achtung und gegen den Anstand und die guten Sitten verstieß, ermahnte der Staatsrath die Stadtbehörde alsogleich durch eine angemessene Zensur dahin zu wirken, daß nur solche Vorstellungen gegeben würden, die sich mit der Achtung für Religion, dem Anstand und den guten Sitten vertrügen.[2] Hiefür wurden denn auch allerdings von der Polizeikommission die nöthigen

---

[1] Manual des Staatsraths X. 4. Sitzung vom 5. Dezember 1808.

[2] Der Staatsrath an den Stadtrath von Bern. Manual des Staatsraths IV. 189. Sitzung vom 24. Jenner 1806.

Verfügungen getroffen. Als hingegen der Staatsrath der Stadtbehörde den Wunsch äußerte, daß den Mitgliedern des kleinen Kantonsraths, welche sich ihrer Geschäfte wegen nicht vor dem Anfang des Schauspiels in das Schauspielhaus begeben konnten, bestimmte Plätze daselbst angewiesen werden möchten, hielt die städtische Behörde diese Zumuthung für eine Beeinträchtigung der alt hergebrachten Sitten und der republikanischen Gleichheit und antwortete ablehnend. In den letzten Jahren dieses Zeitraums sah man in Bern die Dengler'sche Gesellschaft, sowohl für Oper als Schauspiel in ihrem damaligen Bestande eine der vorzüglichsten, die bis jetzt in Bern erschienen. Mehrere Glieder derselben, wie Wilhelmi und Klühne traten später auf weit größern Theatern mit Beifall auf. Zum ersten Mal sah man Schiller's Wilhelm Tell in würdiger, Geist und Gemüth erhebender Darstellung auf der bernischen Bühne. Der Geschmack des Publikums wurde gehoben, wie denn überhaupt in einer durch so großartige Ereignisse bewegten Zeit das Gemüth für alles Höhere und Erhabenere empfänglicher blieb. Aber die Bedeutung einer durch Wahl sittlich großartiger Gegenstände und vollendete kunstfertige Darstellung verherrlichten Bühne auf ein für bessere und schönere Eindrücke empfängliches Volk wußten die schweizerischen Machthaber niemals zu würdigen, so wichtig sie auch gerade in einem Lande ist, wo die Oeffentlichkeit durch edle Vorbilder gehoben werden muß, wenn sie nicht durch abstoßende und ekelhafte Gemeinheit das Volksleben in seiner Quelle vergiften soll.

Da jedoch weder Männergesellschaften noch Theater die der Zerstreuung gewidmete Zeit ganz ausfüllten, so gaben die regierenden Schultheißen an bestimmten Tagen Gesellschaften, bei denen ein Theil des gebildeten und vornehmen Publikums zugezogen wurde, und welche sowohl durch den der neuen Gestaltung der Gesellschaft angemessenen Glanz, als durch die in Bern bisher ungewohnte Mischung der verschiedenen Nationalitäten und Alter dem Gesellschaftstone eine neue Richtung ertheilten, den Geist des bisherigen Coteriewesens erweiterten, auch die jüngere Welt mit den Standeshäuptern in Berührung brachte und den Glanz und das Ansehen der letztern erhöhten. Hier wußte sich

die schöne, geistreiche und in Behandlung der höhern Verhältnisse des geselligen Lebens gewandte Gemahlin des Schultheißen von Wattenwyl bald einen Einfluß zu verschaffen, der in geselliger Beziehung demjenigen des Landammanns in den politischen Geschäften wenig nachstand, und zuweilen nicht ohne Rückwirkung auf die innern Angelegenheiten blieb und unter dem sich die sich sonst zu Rauhheit und Ungebundenheit hinneigenden und zum Theil durch vereinzeltes Landleben bei nicht sehr sorgfältiger Erziehung etwas verwilderten Berner in geschmeidigere Formen zu bilden lernten. Am meisten aber wurde die höhere und feinere Geselligkeit durch die damals in der ersten Jugendblüthe befindliche französische Gesandtin, Gräfin Talleyrand, und ihren Gemahl belebt, da der heitere, geistreiche und ungezwungene Ton ihres auf einem großartigen Fuße gehaltenen Hauses sich am besten dazu eignete, ohne Verletzung des wahren Anstandes die dunkeln und schwerfälligen Begriffe kleinstädtischer Konvenienz zu verscheuchen. Dabei wußten sich der Graf und die Gräfin Talleyrand den schweizerischen Sitten so gut anzupassen, daß man sie in ihrem Hause, nun durch französische Feinheit und Lebhaftigkeit liebenswürdiger gemacht, wieder zu finden glaubte. Ging hingegen diese äußere Liebenswürdigkeit und Gewandtheit des Benehmens dem österreichischen Gesandten, dem bejahrten ehemaligen Reichshofrate von Schraut, ab, so fanden doch nicht nur Mitglieder der Regierung und andere Männer, sondern selbst Damen bei ihm freundliche Aufnahme und den Genuß einer mit muntern, wenn auch bisweilen etwas ins Derbe fallenden Scherzen gewürzten ausgesuchten Tafel. Auch der italienische Gesandte, Venturi, gab glänzende Gesellschaften und der Elsäßer d'Olry belebte alle Kreise, in denen man ihn sah, durch seine feurige Einbildung und durch einen seltenen Verein von französischem Witz und deutscher Gemüthlichkeit, wenn auch die Traumbilder einer lebhaften Phantasie ihn manchmal im Politischen wie im Gesellschaftlichen ins Ueberspannte trieben. Nicht weniger trug in den letzten Jahren der Aufenthalt der schönen, geistreichen und im Umgange liebenswürdigen Großfürstin Anna von Rußland auf dem Landgute des Rathsherrn von Jenner in Brunn-

adern, das sie später ankaufte, zur Belebung der bernischen Gesellschaft bei. Berühmte Frauen, die sich eine längere Zeit in Bern aufhielten, wie Friederike Brun, die Freundin Bonstettens, und Emilie Harmes, früher unter dem Namen von Berlepsch bekannt, wählten sich ihren eigenen Kreis. In solchen Umgebungen glänzten wenige Bernerfrauen wie die durch Geist und Bildung, so wie durch eine reizende Gestalt sich auszeichnende Tochter des bekannten Kanzelredners Müslin, welche den geschickten Baumeister Haller geheirathet hatte und durch ihr Leben als Hausfrau und Mutter bewies, daß ächte häusliche Tugend keineswegs mit Geist, Bildung und einem liebenswürdigen Aeußern unverträglich ist. Wer sich vor jenen vornehmen und eleganten Kreisen scheute und zurückzog, schloß sich, wenn er nicht ganz menschenfeindlich gesinnt war, in die bernischen Sonntagsgesellschaften ein, wo er die althergebrachten bernischen Sitten, von fremdartigem Hauche unentweiht, in ihren ihm mehr oder weniger zusagenden, herkömmlichen und angewohnten Vorzügen und Mängeln fand, wie sie in einem kleinen, eine ziemlich alltägliche Gedankenrichtung und einförmige Verhältnisse umfassenden, Kreise denkbar sind. Den vortheilhaftesten Einfluß auf eine ungezwungenere Gestaltung des geselligen Umgangs der Berner unter einander übte vielleicht der mehr und mehr zur Mode gewordene Sommeraufenhalt in dem lieblichen Interlacken. In wenigen Jahren hatte sich die dortige Molkenanstalt so erweitert, daß sie, vereint mit der Nähe der wunderschönen Alpen und mit der lieblichen Fruchtbarkeit des Thales, eine Menge von Fremden und Einheimischen anzog. Hier fanden sich besonders in den letzten Sommern eine Menge gewöhnlich die Stadt bewohnender Berner, die daselbst herrschenden gesellschaftlichen Vorurtheile und Kleinlichkeiten ablegend und in frohem, geselligem Vereine die herrliche Natur genießend, wozu die in ihrer Lebensweise und ihrem Benehmen einfache, aber gemüthliche und liebenswürdige Familie des damaligen Oberamtmanns Thormann als traulicher Mittelpunkt vorzüglich mitwirkte. Hier wurden mancherlei Verhältnisse angeknüpft, welche außerdem sich nicht gefunden hätten, manche Bande geschlossen, die sich seitdem freundlich durch

das Leben zogen. Gab es in der damaligen bernischen Gesellschaft überhaupt mehrere Männer, die ihre natürlichen Geistesgaben auf Reisen und in einem bewegten Leben entwickelt und sich auch die einfache Kunst eines gebildeten Umgangs in guter Gesellschaft erworben hatten, so fand man unter dem weiblichen Geschlechte einige ganz vorzügliche Erscheinungen, bei denen seltene und vollendete Schönheit mit ausgezeichneten Geistesvorzügen und anerkannter Liebenswürdigkeit in bewundernswürdigem Bunde stand. Unter diesen blieben insonderheit zwei frühe verstorbene Fräulein von Ernst und die Fräulein von Graffenried von Villars lange in der Erinnerung der Zeitgenossen.[1]

Zwei Vereine schienen sich die Anbahnung näherer Verbindungen unter den edelsten und aufgeklärtesten der Eidgenossen zum Zwecke vorgenommen zu haben, nämlich das Maurerthum und die wiedererstandene helvetische Gesellschaft. Um die Maurerei nicht in den Verdacht eines ihr fremden Bestrebens zu bringen, hatten die schweizerischen Brüder bereits 1793 ihre Logen geschlossen und sie auch während der Zeit der helvetischen Einheitsregierung nicht wieder eröffnet. Im Jahr 1803 hingegen vereinigten sich mehrere Brüder zu Bern zu einer neuen Bundhalle, welche unter dem Namen „zur Hoffnung“ im September desselben Jahrs von dem französischen Großoriente nach dem von ihm angenommenen französisch-schottischen Rituale konstituirt ward. Von der nämlichen maurerischen Oberbehörde wurde dann achtzehn Monate später noch ein souveränes französisches Rosenkreuzerkapitel bei derselben errichtet. Durch die Eröffnung dieser Loge gewann die Maurerei, welche in dieser Zeit dem neuentstehenden französischen Herrschersysteme als Einflußmittel zuzusagen schien, in der

---

[1] Die beiden Fräulein Emilie und Sophie von Ernst von Romainmotier, zwei Schwestern, starben in der Blüthe der Jugend unvermählt. Die Fräulein Sophie von Graffenried von Villard wurde später die geliebte Schwiegertochter Karl Viktors von Bonstetten und ist noch jetzt durch Geist, Bildung, Anmuth und wohlwollende Liebenswürdigkeit eine der Zierden der bernischen Gesellschaft, so wie sie auch als Gattin und Mutter zu den vorzüglichsten ihres Geschlechts gerechnet werden darf.

Schweiz neues Leben. Allerdings diente sie in Bern, wo sie vorzüglich aus ehemaligen Offizieren in französischem Dienste und aus mehreren Personen aus der gebildeten Mittelklasse bestand, zum Anknüpfungspunkte zwischen verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, und blieb auch durch den Beitritt angesehener Personen keineswegs ohne Einfluß in den öffentlichen Angelegenheiten, den man besonders in Besetzung von Stellen wahrnehmen wollte. Im März 1805 wurde dann gleichfalls im Namen und aus Auftrag des französischen Großorientes in Lausanne statt der eingegangenen frühern Loge de la sincère amitié eine neue unter dem Namen amitié et persévérance durch eine Abordnung der Bernerloge feierlich eingeweiht. Im folgenden Jahre lebte die vraie union helvétique in Nyon wieder auf, der dann noch einige andere folgten. Am 15. Oktober 1810 aber vereinigten sich das ehemalige französisch-schweizerisch-schottische Direktorium, das Kapitel der Loge amitié et persévérance und die Mitglieder sämmtlicher Logen zu Bex, Vevey, Montreux, Morges und Lausanne zur Stiftung eines unabhängigen vaterländischen Großorients, unter dem Namen: Grand Orient national helvétique roman, welcher seinen Sitz zu Lausanne hatte. Ein Jahr nach der Stiftung dieses Großorients erstand auch das 1793 zu Zürich eingegangene helvetische Direktorium der rektifizirten schottischen Maurerei wieder zu Basel und erhielt die Archive und Vollmachten der alten Behörde von Zürich. Die bereits 1808 von Frankreich aus in Basel errichtete Loge zur Freundschaft und Beständigkeit begab sich unter die Flügel derselben, so wie auch im August des nämlichen Jahrs, 1811, die alte Loge der Bescheidenheit in Zürich wieder eröffnet ward und vorzüglich durch Mitwirkung Heinrich Zschokke's in Aarau die Loge zur Brudertreue entstand. In Solothurn wurde am 17. Jenner 1811 ebenfalls in Anwesenheit mehrerer Gäste aus Bern, Basel und dem Fürstenthum Neuenburg eine neue Loge eingeweiht. Wie überall, so hing man auch in der Schweiz in einigen Tempeln mehr an bunten Bildern und todten Formen, während in andern ein reges Streben zum Bessern einen neuen höher und wahrhafter aufstrebenden Geist beurkundete. Indessen

waren jene Bemühungen zum Bessern mehr rein menschlich, als rein national, auch wollten die Gegner des Maurerthums behaupten, daß es, von Frankreich her damals vorzüglich bethätigt, die Zwecke der französischen Weltherrschaft befördern helfe. Wirklich wohnten auch der festlichen Einweihung des neuen Freimaurersaales in Bern mehrere der bedeutendsten Mitglieder des diplomatischen Korps bei. Eine freiere und nationalere Entwicklung erhielt dann das Maurerthum in der Schweiz eigentlich auch erst nach dem Umsturze der französischen Zwangsherrschaft.

Weit unmittelbarer schien die auf Anregung von verschiedenen Seiten, namentlich auch von den Gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten im Juni 1807 nach zehnjähriger Unterbrechung wieder zusammengetretene helvetische Gesellschaft in das *eigentliche* schweizerische Nationalleben eingreifen zu müssen. Wie der Künstlergesellschaft, so öffnete auch der letztern das gastfreundliche Zofingen seine Mauern. Ueber 80 Zimmer wurden über die Gasthöfe hinaus zur Verfügung gestellt. Der bekannte Kammerer Stalder von Escholzmatt, Verfasser des schweizerischen Idiotikons, war der erste Vorstand der neu ins Leben getretenen Gesellschaft und eine Reihe würdiger Männer folgte ihm auf dem Stuhle. Dessenungeachtet beschwerte man sich über Ausbleiben der ältern Mitglieder, so daß sogar mahnungsweise ein eigenes Kreisschreiben an sie erlassen ward. Man konnte sich nicht verhehlen, daß der Drang der Zeit die Menschen mißtrauisch gemacht oder eingeschüchtert hatte, nur jugendliche Begeisterung vermochte es, diese Fesseln zu überwinden. Die ältern wurden mit jedem Jahre ängstlicher, ja selbst die Regierungen wandelte, seit Napoleon Sidlers Aeußerungen auf der Tagsatzung zu Solothurn so übel aufgenommen hatte, eine gewisse Bangigkeit vor demjenigen an, was in der helvetischen Gesellschaft verhandelt werden möchte. Zu eigentlichen Beschwerden gab dieselbe indessen, die Umstände sorgsam erwägend, keinen Anlaß. In den öffentlichen, dem Publikum durch den Druck mitgetheilten Reden hörte man den Namen des großen Weltbezwingers nur sehr selten, weder zu schmeichelhaften Huldigungen noch zur Anklage. Das Lob der alten ruhmvollen Zeiten und Männer, Ermahnung zu demjenigen,

was noch jetzt möglich wäre, und Vergleichung des in Entgegenstellung anderer Länder immer noch glücklichen Zustandes der Schweiz waren der Hauptvorwurf jener Reden, die auch in feurigem Vortrage das Lob der unvergleichlichen Schönheit und Erhabenheit des reizenden Vaterlandes erklingen ließen, und im Ganzen genommen mehr zum Trost und zur Gemüthserhebung vaterländisch gestimmter Seelen in Tagen der Prüfung als zur eigentlichen Belehrung oder Erweiterung der Ansichten dienten, da man im Gegentheil ein Hinaustreten in den größern freiern Weltverkehr, zu dem die Menschen doch, wenn sie auf eine höhere Stufe der Entwicklung gelangen, bestimmt sind, mit einer gewissen Aengstlichkeit von sich stieß. Und so griff auch die helvetische Gesellschaft, wenn auch der Vorwurf ihres Strebens einen volksthümlichen Anstrich hatte, doch thatsächlich weniger in das Leben als die Maurerei.

Zehntes Kapitel.

Schluß.

Wenn wir nun eigentlich von der Lage der Dinge in der Eidgenossenschaft und den schweizerischen Zuständen in dem Augenblicke, als die Stunde der Prüfung schlug, eine klare Ansicht zu gewinnen streben, so finden wir überall den Kampf zwischen dem alten geschichtlichen und dem neuen sich verschiedentlich gestaltenden Leben, das zu einer neuen selbständigen Erscheinung sich empor zu arbeiten versuchte. Allein es war der freien natürlichen Entwicklung kein Spielraum vergönnt, sondern der große Vermittler, der Name, der alle Gewalt über die Zeit gewonnen, hemmte sie wie jeden andern freien Aufschwung des Geistes durch seinen Druck. Hemmend war er der zweckmäßigen Einrichtung der Volksbewaffnung entgegen getreten, ängstlich bewachten seine Diener sowohl das freie Wort als jede selbständige Aeußerung der Presse und keine andere Anwendung schweizerischer Volkskraft ließ er gewähren, als die Hinopferung auf blutigen

Schlachtfeldern fern vom heimatlichen Herde für die traurigen Zwecke seiner mit jedem Tage weiter verbreiteten Zwangsherrschaft. Durch Wiederherstellung einer Bundesverfassung hatte Napoleon die Schweizer einem zeitgemäßen und den Forderungen eines kräftigen und sittlichen Volkslebens entsprechenden Gange entfremdet, um sie wieder zu jenen vereinzelten Bestrebungen zurück zu weisen, welche ein kräftiges und selbständiges Auftreten unmöglich zu machen schienen. Die Landammänner hatten mit Einsicht und vaterländischem Sinne eine bessere Leitung der Nationalkraft versucht. Dem Umwälzungstaumel, der sich in den fünf Jahren der helvetischen Zeit vorherrschend geäußert hatte, gegenüber, hatte indessen die Wiederherstellung von Ordnung und Ruhe und die Begründung eines bleibenden Zustandes allerdings wohlthätig gewirkt und die glücklichen Folgen einer solchen Lage der Dinge und ihre Rückwirkung auf das tägliche Leben und die Sitten des Volks waren nicht ausgeblieben. Das schweizerische Volk war wieder ein gesittetes und ruhiges geworden und fand sich, da wo nicht die Störung des Gewerbsfleißes die Hülfsquellen zerstörte, durch Wohlstand, häusliches Glück und reichen, ruhigen Lebensgenuß dafür belohnt. In den ehemaligen aristokratischen Kantonen behauptete die ehemals bevorrechtigte Klasse zwar einen großen Einfluß, allein sie konnte denselben nur behaupten, wenn sie sich des Volkes Zutrauen erwarb, und ihre Verwaltung nach den Bedürfnissen desselben einrichtete. Viele Hemmungen der alten Zeit waren gesunken und die neue Gestaltung war in allem den Sitten und dem Bildungszustande des Volkes angemessener. Zu Stadt und Land hatte man sich in die neue Ordnung eingewöhnt. Die Verwaltung dieser Kantone und besonders diejenige der größern unter ihnen ging in manchem voran und hielt auch gerne Schritt mit dem erprobten, was sich in andern Kantonen gestaltete. Diese letztern hingegen, mit Ausnahme von Bündten, aus lauter ehemaligen Unterthanen zusammengesetzt, entbehrten ohne Sehnsucht einer Rückkehr zu den alten Zuständen leicht der alten Vormundschaft und suchten sich, meist durch einsichtsvolle und thätige Männer geleitet, ein neues Dasein zu schaffen, welches sowohl ihren Beziehungen zu der alten

Schweiz gegenüber als im Vergleich mit den letzten Umwälzungsjahren in jeder Weise Anerkennung verdiente. Gab es auch einzelne, wegen unbefriedigten persönlichen Ehrgeizes oder anderer ähnlicher Ursachen Mißvergnügte, so fielen doch die Klagen der Mehrzahl, wenn sie auch von den allgemeinen und unvermeidlichen Uebeln der Zeit betroffen wurde, nicht gegen die bürgerlichen Einrichtungen der Heimat, sondern höchstens etwa gegen die Mißgriffe wenig beliebter Personen. Die kleinen demokratischen Kantone endlich hatten von allen Theilen der alten Eidgenossenschaft ihre frühern Zustände am wenigsten verändert. Die Vermehrung einiger Befugnisse der Räthe und die Verminderung der Geschäfte der Landsgemeinde hatten nicht sonderlich in das Volk gegriffen, das seine alten, Jahrhunderte hindurch gewohnten Namen und Beziehungen wieder fand und kaum zu besorgen hatte, von der Mehrzahl seiner Machthaber, wenn auch einige unter ihnen wirklich Sinn für etwas Besseres hatten, in dem angewohnten Gleise gestört und aus demselben aufgeschreckt zu werden. Nur daß sie in dem neuen Bunde bisweilen doch kräftiger zu Mitwirkung für allgemeine Zwecke angehalten werden konnten, war ihnen nebst manchen Zeitverhältnissen, denen sie ebenfalls nicht ganz fremd bleiben konnten, mißfällig. Mehr als politische Ursachen verstimmte sie gegen das Ende dieses Zeitraums das durch die Behandlung des Oberhauptes der Kirche verletzte religiöse Gefühl, das in jenen Hirtenländern, weder durch verwickelte Lebensgeschäfte noch durch Reichthum und üppige Genüsse zerstreut, sich stets lebendiger und kräftiger erhielt.

Allerdings ging während der Vermittlungszeit im Leben der katholischen Kirche eine sehr bedeutende Veränderung vor, welche für die spätere Entwicklung dieses Kirchenwesens in der Restaurationsperiode von dem wirksamsten Einflusse war. Hatte sich doch bereits zur helvetischen Zeit ein solcher Rückschritt von den ersten Ausbrüchen des stürmischen Umwälzungsgeistes gezeigt, als man von einer wilden Glaubensstürmerei zum Geist der Ruhe und Ordnung zurückkehrte. So wenig als irgend ein anderer Aufschwung im öffentlichen Leben war die durch die Uebersättigung von Rohheit und gänzlicher Glaubensverwilderung veran-

laßte Rückkehr zu religiösen Begriffen und die auf diese Rückkehr begründete Wiederherstellung der römisch-katholischen Kirche im großen Nachbarlande ohne Einfluß geblieben, und als nun in den katholischen Ständen nach Einführung der Vermittlungsakte ein großer Theil der ältern Machthaber oder wenigstens solche wieder zur Gewalt gelangten, denen der alte Einfluß der Priester als ein heilsames Gegenmittel gegen die Uebergriffe der äußersten Volksherrschaft vorkam oder denen die Klöster als Familienversorgungsanstalten willkommen waren, so wurde gleich in den ersten Verhandlungen der neuen Bundesversammlung das Bestreben sichtbar, diesen Gotteshäusern eine weit festere Grundlage gegenüber der Staatsgewalt zu geben als ihnen der Stifter der Vermittlungsakte zugedacht zu haben schien. Diesen an sich schon in den Gesinnungen der ärmern und weniger gebildeten Bevölkerungen liegenden Bestrebungen wußte die päpstliche Nuntiatur bald genug Einheit und Kraft zu geben, und so kam es denn, daß, als gegen das Ende der Vermittlungszeit der weltliche Zwangsherrscher Europa's, der seine Macht im innigsten Bunde mit der oberpriesterlichen Macht begonnen zu haben schien, sich mit derselben im Gegentheil völlig überwarf und sie vollkommen herabwürdigen und unterdrücken wollte, sich die Meinung in der katholischen Schweiz schnell von dem Vermittler abwendete und eine gegen denselben feindselige Richtung nahm. Dabei konnte man auch wahrnehmen, daß das streng katholische und ultramontanische Kirchensystem und der Einfluß der Klostergeistlichkeit während der ruhigen Zeit bereits wieder so tiefe Wurzeln geschlagen hatten, daß sie die erste Gelegenheit ergreifen würden, ihre Herrschaft zu befestigen und zu erweitern, wie denn der Sturz von Napoleons Zwangssystem, so wie es durch die spanischen und russischen Ereignisse in Aussicht gestellt ward, den neuen Bestrebungen des alten katholischen Kirchenthums alsogleich zur Losung diente.

Allerdings erreichte das schweizerische Volk während dieses Zeitraums eine höhere Bildungsstufe. Beinahe in allen Kantonen hatte man sich bestrebt, die Volksbildung zu verbessern. Allein in den höhern Wissenschaften hatte man nicht viel außerordent-

liches geleistet und die Wissenschaft übte geringen Einfluß auf das Leben. In den ackerbautreibenden Kantonen hatten Fleiß und Einsicht die Erwerbsquellen des Volkes vermehrt, Handel und Fabriken hingegen lagen gegen das Ende desselben schwer darnieder. Die höhern Stände hatten sich größtentheils mit der neuen Ordnung der Dinge befreundet. Der aristokratische Gegensatz der unbedingten Anhänger früherer Zustände war größtentheils den Geschäften fremd und schien in den Hintergrund zurückgetreten. Wenn man unter dem Mittelstande den wohlhabenden Bürger und Landmann verstand, so hatten diese Klassen wenig Ursachen die frühern Verhältnisse zurück zu wünschen, während allerdings eine größere Freiheit und Aufhebung des auf dem freien Verkehre von Frankreich her herrschenden Druckes für sie wünschbar waren. Die unterste Klasse endlich fand sich sowohl durch die Hemmung des Verkehrs und der infolge derselben eingetretenen Arbeitslosigkeit als durch den kriegerischen Menschentribut verletzt, den sie vorzüglich aus ihrem Mittel bestreiten mußte. Alle diese Beziehungen wirkten auf die Stimmung des eidgenössischen Volks, als die fremden Heere sich im verhängnißvollen Spätjahre 1813 den schweizerischen Grenzen näherten, und am Ende fanden sich alle Theile der Bevölkerung durch die Ereignisse überrascht, ehe sie über ihre eigene Stimmung und über ihre Wünsche und Befürchtungen so ganz eigentlich zum klaren Selbstbewußtsein gekommen waren.

Drittes Buch.

Letzte Begebnisse der Vermittlungszeit von der Schlacht von Leipzig bis zur Aufhebung der Vermittlung durch den Einmarsch der verbündeten Heere in der Schweiz und die Uebereinkunft vom 29. Dezember 1813.

Erstes Kapitel.

Von der Schlacht von Leipzig bis zum Zusammentritt der außerordentlichen Tagsatzung am 15. November; Eindruck der Schlacht von Leipzig; Besatzung von Basel; Räumung von Tessin; Maßregeln der Regierung von Bern.

Der große Schlag war geschehen, die Kraft der sich zur Freiheit erhebenden Völker hatte gesiegt. Die beinahe über ganz Europa verbreitete Zwangsherrschaft war gebrochen. Ein einziger Tag schien die vieljährigen Früchte der so lange von ungetrübtem Glücke beförderten Anstrengungen Napoleons vernichtet zu haben; ein gänzlicher Umschwung der Dinge, dessen Folgen nicht zu berechnen waren, die unterjochten Bewohner der benachbarten Länder auf eine ganz neue Bahn zu werfen, der in dem neu gestalteten Riesenkampfe wohl niemand würde fremd bleiben können. Nicht ohne nochmalige blutige Kämpfe durchlief der geschlagene große Krieger den mehr als 50 Meilen weiten Raum von den mit Blut getränkten Ebenen von Leipzig bis an den Rhein, wo die Sieger einstweilen Rast hielten und in Frankfurt zu neuen Kämpfen und zum Angriffe Frankreichs in seinen alten Grenzen und im Herzen seiner Macht Anstalten trafen. Die Ereignisse dieser Tage wirkten aber um so verderblicher für Napo-

leons bisherige Uebermacht, als mit jedem Fortschritte der verbündeten Waffen neue Fürsten des bisherigen Rheinbundes das dem neuerwachten Zeitgeiste so widersprechende Bündniß mit Frankreich aufgaben, um sich der neuen befreienden und Achtung der Selbständigkeit versprechenden Macht noch zu rechter Zeit anzureihen. In der Schweiz hatten, das läßt sich nicht wohl läugnen, die gewaltigen Tage von Leipzig mit ihren inhaltschweren Folgen die keinen solchen Ausgang gewärtigenden Machthaber überrascht und sie aus dem Schlummer, in den sie ihr blinder Glaube an Napoleons nicht zu zerstörende Uebermacht gewiegt, gewaltsam aufgerüttelt. Die schweizerische Presse hatte sich nicht beeilt, diese großen Ereignisse mitzutheilen, ja die unter bernischer Zensur stehenden Gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten hatten es erst am 2. November gewagt, das ungeheure Ereigniß der Schlacht von Leipzig zu erzählen.

Ueberhaupt war man in der Eidgenossenschaft in jenen für die spätere Gestaltung des schweizerischen Volkslebens so merkwürdigen Tagen auf eine so große Umgestaltung wenig vorbereitet. Die Schweizer hatten in den letzten Jahren, wenn man die Beschränkung des Verkehrs und den besonders für die untern und ärmern Klassen drückenden Menschentribut bei Seite läßt, ziemlich glücklich gelebt. Ein Theil von ihnen, die demokratischen Stände, hatten das was sie gewünscht, ihre frühern Einrichtungen, fast unverändert wieder erhalten und sowohl in den ehemals aristokratischen als in den neuen Kantonen waren die Leidenschaften der Parteien durch vernünftige Einrichtungen sowohl als durch die einsichtsvolle Leitung achtungswerther Magistratspersonen in kräftigen Schranken gehalten. Verglichen die Schweizer ihre Lage mit derjenigen der übrigen Völker, so mußte sie ihnen allerdings höchst günstig erscheinen. Es war also hier kein Grund zu bedeutender Unzufriedenheit bei der Mehrzahl des Volkes; die Lage der Dinge war wesentlich von derjenigen in Deutschland verschieden und die Massen wenig von politischen Leidenschaften durchdrungen. Die lange Ruhe hatte sie besänftigt und ihre Theilnahme an den öffentlichen Ereignissen sich größtentheils auf die Wahlen beschränkt. Unter den gebildeten Klassen

hatten die politischen Begriffe nicht bedeutende Fortschritte gemacht. Von dem jüngern Geschlechte gaben sich viele dem Geiste des neuen Kriegs- und Eroberungswesens hin, von dem ältern hatten diejenigen, welche nicht durch angesehene oder einträgliche Stellen an die bestehende Ordnung der Dinge gefesselt waren, ihre alten Meinungen und Vorurtheile ziemlich unverändert bewahrt. Die Altgesinnten oder sogenannten Aristokraten hielten die Fortschritte der wider Frankreich verbündeten Mächte für eine ersehnte und natürliche Gegenwirkung gegen die Umwälzung, für einen Sieg der wiederherzustellenden alten Ordnung der Dinge. Der neue volksthümliche Sinn, der zum blutigen Völkerkampfe begeistert, der das eingeschlummerte Spanien, das tief gesunkene Preußen zum Heldenkampfe angespornt, war ihnen fremd geblieben. Die Neugesinnten oder sogenannten Patrioten hingegen sahen ungeachtet des von Napoleon geübten Zwangssystems immer noch die dreifarbige Fahne als ihr Palladium und die Unfälle Frankreichs als eine Niederlage der Sache des Fortschritts in allen Ländern an. An eine richtige Würdigung der Zeit und der Aufgabe des schweizerischen Volks in derselben aber dachte beinahe niemand und vielleicht am allerwenigsten diejenigen, denen das Schicksal des Landes zunächst vertraut war.

Dessenungeachtet hatte die Nachricht von der Riesenschlacht bei Leipzig und von der Niederlage des so lange sieggewohnten französischen Heeres einen tiefen Eindruck im ganzen Schweizerlande gemacht. Der Landammann, über seine Verantwortlichkeit erschreckt, wenn der Sturm eines feindlichen Andrangs in der nächsten Zeit die schweizerischen Grenzen erreichen sollte, beeilte sich auf den 15. November eine außerordentliche Tagsatzung einzuberufen, denn durch die Veränderung der Politik zweier Nachbarstaaten war die Schweiz zwischen zwei entgegengesetzte Systeme eingedrängt, während auch im Süden der Krieg eine Wendung nahm, der bald diesen bald jenen Punkt der eidgenössischen Grenzen bedrohen mochte. Denn schon hielt eine beträchtliche Abtheilung österreichischer Truppen das Tyrol besetzt, zog aus dem Lande selbst Verstärkungen an sich und konnte von dort aus sowohl das französisch-italienische Heer im Rücken beunruhigen

als auf die Stimmung der benachbarten Gegenden wirken, wovon die letzten Berichte aus Graubündten bereits deutliche Spuren zeigten. Der Landammann setzte die Behauptung der Neutralität als unbedingten Willen aller Stände voraus, weßhalb die Tagsatzung nach seiner Ansicht lediglich in fernerer Entwicklung jenes Grundsatzes zu entscheiden haben würde, wie und gegen welche Mächte die Schweiz sich neutral erklären und sowohl die Zeit als die Form dieses Nationalakts bestimmen sollte. Dabei hätte sie auf solche Umstände Rücksicht zu nehmen, welche im Innern der Schweiz mit dem Wesen der Neutralität im Widerspruche stehen möchten, wie dieses allerdings mit der Besetzung von Tessin der Fall war. Ferner erschien unter den obwaltenden Verhältnissen die Berathung derjenigen militärischen Anordnungen unendlich wichtig, welche entweder schon jetzt getroffen oder auf künftige Fälle hin beschlossen und vorbereitet werden müßten. Mit diesen kriegerischen Vorbereitungen stand denn auch die Herbeischaffung verhältnißmäßiger Geldbeiträge in nothwendigem Zusammenhange, wobei die schwachen Hülfsquellen der Eidgenossenschaft durch Verminderung unnöthiger Ausgaben geschont werden mußten. Endlich kam der höchsten Bundesbehörde die Ernennung des Oberfeldherrn und des Generalstabs zu, so wie die Verhaltungsbefehle für diesen obersten Befehlshaber ebenfalls von der Tagsatzung ausgehen mußten.[1] Von dieser Einberufung der außerordentlichen Bundesversammlung erhielten sowohl der französische als der österreichische Gesandte in der Schweiz amtliche Kenntniß.[2] In Wien mußte der schweizerische Geschäftsträger eine mit der Abschrift des an den Herrn von Schraut erlassenen Schreibens begleitete Note eingeben. Aber der Wiener Hof schien sich mit einer Rückäußerung eben nicht beeilen zu wollen, weil diese Frage nur gemeinschaftlich von den verbündeten Höfen entschie-

[1] Kreisschreiben des Landammanns an die XIX Stände vom 25. Oktober 1813. Protokoll Nr. 1418.

[2] Landammann Reinhard an den Grafen Talleyrand, 26. Oktober 1813. Protokoll Nr. 1419. Landammann Reinhard an den Herrn von Schraut, 28. Oktober 1813. Nr. 1426.

den werden konnte, und Müller hielt hiezu eine Eröffnung an die in Wien verweilenden Gesandtschaften Preußens und Rußlands für den geeignetesten Weg.[1]

Die Staatsräthe von Bern und Waadt wurden um Erkundigungen angegangen, was sich auf der französischen Grenze und in ihrer Nähe zutrug, wozu diese Stände sich auch bereitwillig erzeigten, und der Landammann benachrichtigte den französischen Gesandten, daß man einige Bataillone zu Deckung der Juralinie aufbieten würde.[2] Wirklich erhielt der auf seinem Landsitze im Löwenberg bei Murten sich aufhaltende Oberst von Herrenschwand den Auftrag, über ein Bataillon Berner und eine Artilleriedivision von Basel den Oberbefehl zu übernehmen. Von Herrenschwand erhielt den Befehl des Landammanns am 5. November und traf am 9. am Orte seiner Bestimmung ein. Die unter seinem Befehle stehenden Truppen wurden dann noch mit einem Bataillone Waadtländer verstärkt. Seine Verhaltungsbefehle lauteten im Allgemeinen auf möglichste Sicherung der westlichen und nordwestlichen Grenze der Schweiz von St. Moriz im Wallis bis Lauffenburg gegen jede Verletzung von außen, Erhaltung der Ruhe im Innern und Einbringung von sichern Nachrichten über kriegerische Bewegungen in der Nähe der Grenzen, wahrhaft eine mit so beschränkten Mitteln nicht leicht zu lösende Aufgabe.[3] In den nämlichen Tagen erließ der Oberst von Herrenschwand eine umständliche Denkschrift über die militärischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft an den Landammann, in der seine eigenen Ansichten über die Bedürfnisse der Zeit entwickelt waren.

Schon Ende September hatte Maillardoz, nachdem die Nachricht von den Ereignissen in Sachsen nach Paris gekommen war, dringend an die Räumung Tessins erinnert, und dem Divisions-

---

[1] Müller von Mühlegg an den Landammann Reinhard, 6. November 1813.

[2] Landammann Reinhard an den Grafen Talleyrand, 2. November 1813. Protokoll Nr. 1956.

[3] Instruktion des Obersten von Herrenschwand, 6. November 1813. Protokoll des Landammanns Nr. 1484.

chef de la Bennadiere auf das nachdrücklichste vorgestellt, wie die Tagsatzung mit sich selbst im Widerspruche sein würde, wenn sie während der Besetzung Tessins die Neutralität erklärte.[1] Marcacci erhielt von neuem den Auftrag, auf die nämlichen Rücksichten gestützt, die unverweilte Räumung Tessins zu begehren[2] Ja Reinhard faßte jetzt, da er in Erkundigung gebracht, daß sich keine eigentliche Kriegsmacht mehr im Kanton Tessin befinde, welche in Hinsicht der Vertheidigung des Landes einige Beruhigung gewähren könnte, sondern bloß wenige Truppen, theils Invaliden, theils Mauthbeamte, deren Anwesenheit in Ermangelung einer eidgenössischen Besatzung zu nichts dienen konnte, als die Schweiz bedenklichen politischen Verwicklungen bloßzustellen, den Beschluß, ein Bataillon eidgenössischer Truppen über den Gotthard in den Kanton einrücken und diese Besetzung durch einige aus Graubündten entsendete Kompagnien unterstützen zu lassen. Der Oberstlieutenant Girard sollte diese Truppen befehligen und unter die höhere Leitung des Obersten Ziegler kommen. Wie schüchtern der Landammann hiebei noch auftrat, ergibt sich am besten aus den dem Oberstlieutenant Girard ertheilten geheimen Verhaltungsbefehlen, nach denen derselbe nur langsam vorwärts rücken, und bei dem geringsten von fremden Truppen oder selbst Mauthbeamten in den Weg gelegten Hindernisse an den Landammann selbst einberichten sollte.[3] Reinhard hielt übrigens diese Maßregel für ernst und wichtig genug, um sie nicht nur der Regierung von Tessin, mit der man sich über die Besetzung ihres Gebietes in besondere Verbindung setzte, sondern auch den Gesandten von Frankreich und Italien amtlich mitzutheilen, wobei man sich auf die erhaltene Nachricht stützte, daß man in Mailand auf eine augenblickliche Veränderung des Re-

---

[1] Maillardoz an den Landammann Reinhard, den 29., 31. Okt. 1813.
[2] Landammann Reinhard an Marcacci, 3. Nov. 1813. Protokoll Nr. 1463.
[3] Beschluß des Landammanns vom 4. Nov. 1813. Protokoll Nr. 1478. Geheime Instruktionen des Oberstlieutenants Girard und des Hauptmanns Meyer, Befehlshabers der Vorhut. (1478 a, 1478 b.)

gierungssitzes bedacht sei und nur wenige Invaliden und Mauthbeamte im Tessin zurückgelassen habe, weßhalb die Eidgenossenschaft selbst zum Vortheile der Aufrechthaltung ihrer Verhältnisse mit dem französischen Kaiser diese Besetzung vornehmen müsse.[1]

Kaum waren jedoch diese Schreiben erlassen und jener Schritt gethan, als das Bundeshaupt ganz unerwartet am 7. November Mittags durch einen Eilboten der Regierung von Tessin die amtliche Nachricht erhielt, daß der Ueberrest der noch in ihrem Kanton befindlichen italienischen Truppen und Mauthbeamten denselben verlassen werde. Am 5. Abends wurde wirklich der Abmarsch vollzogen. Reinhard erhielt jetzt auch einen vertraulichen Brief des Grafen Talleyrand, in welchem ihm der Gesandte den endlichen Beschluß der Räumung Tessins meldete. Wie man von Mailand aus erfuhr, war es eben ein am 2. November durch Mailand gereister Eilbote des französischen Gesandten in der Schweiz, welcher durch eine genaue Schilderung der Lage der Dinge und der gegenwärtigen Verhältnisse der Eidgenossenschaft den Vizekönig endlich vermocht hatte, die für die Anerkennung der schweizerischen Neutralität von Seite der Verbündeten bereits späte Maßregel der Räumung Tessins zu vollziehen.[2] Ob aber französischer Edelmuth und bundesfreundschaftliche Gesinnung oder die Kanonen von Leipzig die Befreiung dieses Kantons von der fremden Besatzung bewirkt hätten, darüber konnte wohl nur verblendete Befangenheit im Zweifel sein. Denjenigen, welche die oft so schmerzlichen Schilderungen der tessinischen Gesandten in der obersten Bundesversammlung und die Wärme ihrer Betheurungen von Anhänglichkeit an das eidgenössische Gesammtvaterland mit angehört hatten, mußte die Nachricht um so befremdender vorkommen, daß die eidgenössischen Truppen in einigen Gemeinden des Kantons Tessin wider Erwarten schlecht

---

[1] Landammann Reinhard an die Regierung von Tessin, 6. Nov. 1813. Protokoll Nr. 1494. Derselbe an den Geschäftsträger in Mailand, eod. dato, Nr. 1495. Derselbe an den französischen Gesandten und den italienischen Geschäftsträger, eod. dato, Nr. 1496.

[2] Marcacci an den Landammann Reinhard, 4., 10., 17. November 1813.



aufgenommen worden wären, wie denn auch der Oberst Ziegler über die Lauheit des Antwortschreibens der tessinischen Regierung nicht wenig geärgert war. Bei seiner Ankunft in Bellinzona hatte der Oberstlieutenant Girard, obgleich seine Fourriere nach kriegerischem Gebrauch vorangegangen waren, dennoch die Quartiere für seine Truppen nicht bereit gefunden. Erst nach drei Stunden war ein Theil derselben in der Stadt, die übrigen in den umliegenden Gegenden einquartiert worden. Die Mundrationen aber erhielten die Soldaten nach vielen Schwierigkeiten erst in der Nacht. In Lugano endlich, wo man den Truppen eine ausgezeichnet gute Aufnahme versprochen, fand ihre Einquartierung und Verpflegung noch weit größere Hindernisse. Ja der elende Zustand der Kaserne, der Mangel an Bettzeug und nothwendigem Geräthe, vor allem jedoch der üble Wille der Munizipalität zwangen den eidgenössischen Befehlshaber, seine Zuflucht zu Drohungen zu nehmen, die dann auch die gute Wirkung hatten, daß die Truppen ohne weitern Verzug in die Wirthshäuser vertheilt wurden. In den Gemeinden aber verweigerte man an vielen Orten den Soldaten das Holz zum Kochen. Mit solchen Thatsachen standen freilich die öffentlichen Freudenbezeugungen bei der Ankunft der Truppen und die schöne Anrede des Regierungspräsidenten an den Oberstlieutenant Girard in auffallendem Widerspruche.[1]

War auch Frankreichs Großherzigkeit bei der Räumung Tessins eben kein großes Verdienst beigemessen worden, so blieb hingegen außer Zweifel, daß man dem Eifer und der Thätigkeit des Grafen Talleyrand wahrhafte Anerkennung schuldig war, wie denn auch Beweise genug vorlagen, daß er sich in Paris auf eine äußerst wohlwollende Weise für die von ihm lieb gewonnene Schweiz verwendet hatte. Uebrigens ließ sich nicht in Abrede stellen, daß das Verhältniß zur französischen Gesandtschaft durch den Wiederhall des Kanonendonners von dem Schlachtfelde von Leipzig plötzlich wesentlich verändert schien. Die Vor-

[1] Oberst Ziegler an den Landammann Reinhard, 7., 14 Nov. 1813.



stellungen und Beschwerden über jede freimüthige Aeußerung der schweizerischen Presse, sowie die dringenden Ermahnungen zu Ergänzung der Regimenter hörten auf. Die Mittheilungen wurden seltener und es war auf einmal weit weniger von der Großmuth und dem Wohlwollen des erhabenen Vermittlers die Rede. Die eidgenössische Oberbehörde aber fing nicht ganz ohne schüchterne Besorgniß an selbständiger zu werden. So hatte der Landammann beinahe gleichzeitig mit dem Beschlusse der Besetzung des Kantons Tessin dem französischen Gesandten, auf den Grundsatz strenger Neutralität gestützt, den Durchpaß für neapolitanische Artillerie und Kriegsvorräthe nebst einer kleinen Bedeckung abgeschlagen.[1] Bei Anlaß der Anzeige der im Monat Oktober geworbenen Rekrutenzahl hingegen sprach Reinhard noch einmal die Ueberzeugung aus, daß es für die Schweiz von hoher politischer Wichtigkeit sei, die gegen Frankreich eingegangenen kapitulationsmäßigen Verpflichtungen genau zu erfüllen, damit jeder Anlaß oder auch nur irgend ein Vorwand zu Vorwürfen über Nichterfüllung bestehender Verträge sorgfältig vermieden würde.[2] Auf den Bericht des Obersten von Herrenschwand endlich fand es Reinhard für angemessen, die schwache Besatzung von Basel noch vor dem Zusammentritt der Tagsatzung durch zwei Bataillone von Zürich und Bern und eine aargauische Artilleriedivision zu verstärken.[3]

In Bern war der Große Rath auf das Kreisschreiben des Landammanns vom 25. Oktober hin am 5. November in außerordentlicher Versammlung zusammengetreten, und hatte den althergebrachten Grundsatz der Neutralität und der Unverletzlichkeit des eidgenössischen Gebietes ohne weitläufige Erörterung und Widerspruch angenommen. Die Räumung des Kantons Tessin, deren Beschluß damals noch unbekannt war, hielt er um so mehr für eine nothwendige Folge der Neutralitätserklärung, als die Schweiz durch die vorzunehmenden Maßregeln vollkommen im

[1] Graf Talleyrand an den Landammann Reinhard, 5. November 1813.

[2] Kreisschreiben des Landammanns an die Stände vom 10. November 1813. Protokoll Nr. 1518

[3] Landammann Reinhard an den Obersten Herrenschwand, 13. Nov. 1813.

Stande sein würde, die Polizei des Handels, den einzigen für Besetzung dieses Kantons angegebenen Grund, über sich zu nehmen. Daher sollte die Gesandtschaft darauf dringen, daß eidgenössische Truppen in den Kanton Tessin verlegt und von dieser Besetzung den Höfen von Frankreich und Italien zugleich mit der Neutralitätserklärung und mit dem Beifügen Kenntniß gegeben würde, daß demnach die Schweiz die unverzügliche Zurückziehung der Truppen gedachter Staaten aus dem eidgenössischen Gebiete erwarte. Ueberhaupt aber sollte der bernische Gesandte zu allen denjenigen Anträgen mitwirken, welche der Neutralität Kraft und Ansehen verschaffen konnten. Hiezu gehörten nun allerdings die kriegerischen Maßregeln, und zwar war die Gesandtschaft bei der Wahl eines Oberfeldherrn auf den General von Wattenwyl und für diejenige eines Oberkriegskommissärs auf den Landammann Heer angewiesen. Im Falle endlich der Gang der Begebenheiten solche Veränderungen herbeiführen sollte, die neue Verhaltungsbefehle erforderten, hatte sich die Gesandtschaft an den Kleinen Rath zu wenden. Dem Schultheißen von Wattenwyl wurde die Ehre zu Theil, den Stand Bern auf dieser außerordentlichen Tagsatzung zu vertreten. Der Seckelmeister von Jenner und der Rathsschreiber Gruber wurden ihm zu Legationsräthen beigegeben. Um aber die Regierung mit den nöthigen Geldmitteln zu versehen, allen möglichen Umständen zu begegnen, genehmigte der Große Rath das von dem Kleinen Rathe am 20. Oktober beschlossene Geldanleihen von 5 — 600,000 Franken, und ermächtigte den letztern zu Bestreitung der Beiträge an die eidgenössische Zentralkriegskasse, sowie für die durch den wirklichen Abmarsch des bernischen Truppenkontingentes veranlaßten Kosten bis zum nächsten Zusammentritt der obersten Landesbehörde die erforderlichen Summen durch auszuschreibende Kriegssteuern bis auf den Betrag von 200,000 Frk. zu erheben.[1] In dem am nämlichen Tage an den Landammann erlassenen Schreiben sprach die Regierung von Bern noch den Wunsch aus, daß wegen der Schnelligkeit

---

[1] Manual des Großen Rathes vom 5. November 1813.

der sich folgenden Ereignisse die militärischen Anstalten noch vor der Eröffnung der Bundesversammlung eine größere Ausdehnung erhalten möchten.[1] Auch im Kanton Bern ließ sich jetzt der Eindruck der Nachricht von der Niederlage der Franzosen bei Leipzig und der Erschütterung des bisherigen europäischen Systems deutlich verspüren. Der 18. Oktober war in befreundeten diesem System wenig ergebenen Kreisen fröhlich gefeiert, Erwartungen und Hoffnungen bedeutender Veränderungen in denselben ausgesprochen worden. Man hörte von Zusammenkünften Altgesinnter, von Besprechungen anderer gemäßigterer mit der bestehenden Ordnung der Dinge nicht ganz einverstandener Personen. Unter diesen Umständen erhielt der rastlos thätige und gewandte Zentralpolizeidirektor von Wattenwyl den Auftrag, gewisse Personen[2] beobachten zu lassen, und das angemessene zum Zwecke einer obern Staatspolizei vorzukehren, wobei er jedoch die dazu erforderlichen geheimen Ausgaben mit möglichster Mäßigung zu bestreiten, darüber summarische Rechnung abzulegen und alle acht Tage dem Amtsschultheißen von dem Ergebniß der veranstalteten geheimen Aufsicht Bericht zu erstatten hatte.[3] Allein da ein Theil dieser Umtriebe in frühern Verhältnissen und zum Theil auch in den Ereignissen des Tages ihren Ursprung hatten, so vermochte auch die von der Regierung erhaltene Kunde den Gang der Dinge doch nicht zu hemmen.

Zweites Kapitel.

Die außerordentliche Tagsatzung vom 15. bis 26. November.

Am 15. November fand in Zürich die Eröffnung der außerordentlichen Bundesversammlung statt. Ein umständlicher Bericht

---

[1] Schultheiß und Rath des Kantons Bern an den Landammann Reinhard, 5. November 1813. Missivenbuch, V. 325.

[2] Sie sind in dem an ihn erlassenen Auftrage des Staatsrathes nicht genannt.

[3] Manual des Staatsrathes. XV. 7.



des Landammanns schilderte derselben die von der frühern Lage der Dinge in den Jahren 1805 und 1809 so wesentlich verschiedenen Verhältnisse des Augenblicks. „Die französische Haupt„macht hatte sich an den Rhein gezogen, an dessen oberm Theile „sie vertheidigungsweise verfuhr, während die großen Massen an „dem untern aufgestellt waren. Das Tyrol stand den Oesterreichern „offen, und in Oberitalien schienen sie das Uebergewicht zu haben. „Die Zwischenstaaten Deutschlands hatten die französische Sache „verlassen, und wenn sie sich nun einer neuen angeschlossen, so „verwendeten sie ihre Hauptmacht nördlich, und ließen so der „Schweiz die nöthige Zeit, um zur Besinnung zu kommen und „sich in die gehörige Verfassung zu setzen. So lange die Friedens„verhandlungen einen Schein von Hoffnung gewährten, hatte „sich ernstlich fragen lassen, ob nicht die Eidgenossenschaft eine „solche politische und militärische Stellung annehmen solle, welche „ihr als einer unabhängigen europäischen Macht den Zutritt zu „jenen Unterhandlungen verschaffen, und wenn auch nicht in „unmittelbarer Theilnahme, doch zu förmlicher Besorgung und „Verfechtung ihrer Wünsche und Bedürfnisse einiges Gewicht „geben konnten. Allein dieser Zeitpunkt sei von allzu kurzer „Dauer gewesen und man habe sich zu schnell überzeugt, daß „es sich keineswegs ernstlich um einen allgemeinen Frieden „handle, als daß man diesen am Schlusse der ordentlichen Tag„satzung angedeuteten Gedanken hätte eine wirkliche Folge geben „mögen. Beim Wiederausbruche des Kriegs habe es sich ferner „gefragt, ob während des harten Kampfes an der Elbe, in „Böhmen und Schlesien die Schweiz ihren Kräften ebenfalls „eine mögliche Entwicklung geben solle, um je nach dem Be„dürfniß der Umstände sich für ein politisches System ausspre„chen zu können und auf jeden Fall gefaßt zu sein, ihre Ver„theidigungsanstalten zum voraus getroffen zu haben. Diese „Ansicht habe im Innern der Eidgenossenschaft viele Vertheidiger „und gewichtige Gründe gehabt, um sie zu unterstützen. Allein „der Landammann der Schweiz habe sich derselben nicht hinge„geben, sondern für gut gefunden, mit durchgreifenden Maß„regeln, ja sogar mit der Einleitung der Zusammenkunft einer

„außerordentlichen Tagsatzung zu zögern. Reinhard wollte der„malen die Gründe dieser Ansicht nicht weiter entwickeln, da es „nach seiner Meinung jedenfalls der Tagsatzung selbst zukam, „sein einer großen Verantwortlichkei unterliegendes Benehmen zu „würdigen und es zu tadeln oder gutzuheißen, je nachdem die „Stände darüber geurtheilt hätten. Einstweilen dürfe er sich mit „den schriftlich erhaltenen billigenden und zutraulichen Gesinnun„gen der letztern trösten. Der Landammann erwähnte dann der „kriegerischen Anstalten so wie der Besetzung von Bündten. Die „Ausdehnung, welche die militärischen Grenzanstalten in den „neuesten Tagen erhalten, wären alle dahin berechnet gewesen, „die Grenze von Basel und der aargauischen Rheingegend zu „sichern. Nach den neuesten Berichten würde diese Linie eine „vorzügliche Wichtigkeit erhalten. Das Aufgebot überstieg im „Ganzen nur um wenige Kompagnien den dritten Theil des „Kontingents." [1]

Infolge bestimmter Aufträge ihrer Kantone bezeugten die Gesandtschaften in der Umfrage dem Landammann der Schweiz den wärmsten Dank für die vaterländische Sorgfalt, die rühmliche Klugheit und Vorsicht, die Festigkeit und rastlose Thätigkeit, mit denen er in diesen schwierigen Zeiten das eidgenössische Staatsruder bis dahin glücklich geführt, und wo die politischen und Kriegsbegebenheiten den Zeitpunkt der Dazwischenkunft der obersten Bundesbehörde bezeichneten, zur Vereinigung derselben die zweckmäßigsten Anleitungen getroffen habe. In dieser ersten Sitzung wurde ferner unter lebhaften Aeußerungen eines eifrigen eidgenössischen Sinnes und des festen Entschlusses sämmtlicher Kantone, für die Ruhe, Sicherheit und Unverletzbarkeit des eidgenössischen Vaterlandes und für die Aufrechthaltung seiner Bundesverfassung alle ihre Kräfte gemeinschaftlich wirken zu lassen, der Grundsatz einhellig und feierlich ausgesprochen: daß die schweizerische Eidgenossenschaft sich aller Theilnahme an dem ausgebrochenen Krieg enthalten und gegen alle Mächte die vollkommenste Neutralität

---

[1] Abschied der außerordentlichen Tagsatzung vom 15. November 1813.

als die Hauptgrundlage ihrer mit denselben seit Jahrhunderten bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse sorgfältig beobachten wolle. Die nähere Entwicklung dieser Grundlage aber übertrug man einem aus dem alt Landammann von Wattenwyl, dem alt Landammann Rüttimann, dem Landammann Heer und Aloys von Reding, dem Bundeslandammann Planta und den Regierungsräthen Fetzer und Monnod bestehenden Ausschusse unter dem Vorsitze des Landammanns Reinhard zur Vorberathung [1] Einem am nämlichen Tage gehaltenen glänzenden Gastmahle wohnte auch der Großherzog von Frankfurt bei. Nachdem sich der Ausschuß zwei Tage lang mit jener Angelegenheit beschäftigt, erließ die Tagsatzung auf dessen Antrag am 18. November eine feierliche Erklärung des Neutralitätsgrundsatzes, der zwei Tage später ein Aufruf an das gesammte Schweizervolk nachfolgte. [2]

---

[1] Abschied der außerordentlichen Tagsatzung vom 15. November 1813.

[2] A. Erklärung.

Wir Landammann der Schweiz und die bevollmächtigten Gesandten der schweizerischen Eidgenossenschaft.

In der dießjährigen Bundesstadt Zürich außerordentlich versammelt, um bei den gegenwärtigen politischen und Kriegsbegebenheiten die innere Lage unsers Vaterlandes und desselben Stellung gegen die auswärtigen Mächte sorgfältig wahrzunehmen, erklären hiemit im Namen der XIX verbündeten Kantone einhellig und feierlich:

Daß die schweizerische Eidgenossenschaft, jenen althergebrachten Grundsätzen getreu, welche Jahrhunderte hindurch die Entfernung des Kriegsschauplatzes von dem schweizerischen Grund und Boden, der Unverletzbarkeit desselben von Seiten anrückender Armeen, die sorgfältige Erhaltung der freundschaftlichen Verhältnisse und die Beobachtung eines freundschaftlichen Benehmens gegen alle Staaten zur Grundlage, zum Zweck und zur Wirkung hatten, es als ihre heilige Pflicht ansehe, sich in dem gegenwärtigen Krieg vollkommen neutral zu verhalten und diese Neutralität gewissenhaft und unparteiisch gegen alle hohen kriegführenden Mächte zu beobachten.

Zu Handhabung dieser Neutralität und zu Sicherung der Ordnung in dem Umfang des schweizerischen Gebiets hat sich daher die Tagsatzung entschlossen, die schweizerischen Grenzen mit eidgenössischen Truppen zu besetzen, um die Sicherheit und Unverletzbarkeit ihres Gebiets mit den Waffen zu beschützen.

Nach der wohlwollenden Theilnahme, welche die gegen einander im Kriege begriffenen Kaiserlichen und Königlichen Höfe an den Schicksalen der Schweiz

Wenn man den von den Tagherren gefaßten feierlichen Beschluß nur aus dem Standpunkte der von ihren Regierungen erhaltenen Aufträge oder selbst aus demjenigen der in der Schweiz damals vorherrschenden Meinung betrachtete, so war er unbezweifelt in der vollsten Uebereinstimmung mit denselben. Denn in den schweizerischen Rathssälen, in denen ungeachtet alles Wortgeprängs von Wilhelm Tell und dem Freisinne seiner Enkel der politische Muth und die politische Unabhängigkeit, wenn es um Aeußerung selbständiger, von den vorherrschenden abweichender Meinungen galt, so ziemlich eingeschüchtert blieb, hatte jene von

stets bewiesen haben, steht die Tagsatzung in der zuversichtlichen Ueberzeugung, daß sie diese Neutralität eines unabhängigen Volkes, welchem äußere und innere Ruhe, gerechte Schonung von Seite des Auslandes und ungestörte Sicherheit die wesentlichste Bedingung seiner Nationalexistenz sind, in keinem Verhältniß des Kriegs verletzen, und zu diesem Ende an die Anführer ihrer Heere die gemessensten Befehle ergehen lassen werden, das neutrale Schweizergebiet nicht zu berühren, viel weniger auf demselben Posto zu fassen oder den Durchpaß zu nehmen.

In Kraft dessen die gegenwärtige Erklärung mit dem eidgenössischen Siegel und der Unterschrift des Landammanns der Schweiz und des eigenössischen Kanzlers versehen worden ist in Zürich den 18. November 1813.

Der Landammann der Schweiz, Präsident der Tagsatzung:
Hans von Reinhard.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

B. Aufruf.

Wir der Landammann der Schweiz und die Mitglieder der Tagsatzung der XIX Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft

Entbieten Euch Eidgenossen unsern Gruß

Der Krieg, vor weniger Zeit ferne von uns, hat sich den Grenzen unsers Vaterlandes, unserer Heimat genähert.

Unter diesen Umständen lag es uns, den Abgeordneten der sämmtlichen Stände des Schweizerbundes, ob, die Lage des Vaterlandes zu berathen, an die kriegführenden Mächte die angemessenen Eröffnungen abgehen zu lassen und die fernern erforderlichen Maßregeln zu treffen. Treu den Grundsätzen unserer Väter, haben wir, kraft habender Vollmachten und Aufträge unserer Regierungen, mit Einem Willen und Einer Stimme die Neutralität der Schweiz erklärt und werden nun sogleich die darüber ausgestellte Urkunde den hohen kriegführenden Monarchen auf angemessene Weise übergeben und bekannt machen lassen.

Alters her ererbte und durch die Ereignisse des Jahres 1799 scheinbar gerechtfertigte Ansicht von der Unfehlbarkeit des Neutralitätssystems unbedingt die Oberhand, und niemand hatte eine aus vaterländischer Gesinnung hervorgehende entgegengesetzte Ansicht geltend gemacht. Dazu kam das bis jetzt unerschütterte Ansehen der sich auf die Erfahrung aller Zeiten berufenden ältern Staatsmänner. Wie es sich aber bisweilen mit dieser viel gepriesenen Erfahrung und Geschäftskenntniß verhalte, darüber hat sich schon der große Geschichtschreiber der Eidgenossenschaft bei Anlaß der alten Züricher Räthe ausgesprochen.[1] Hier aber ließ sich nicht nur die Frage an sich selbst und wenn von den Ver-

---

Die Beobachtung einer strengen Neutralität hat, unter Gottes allmächtigem Schutz, Jahrhunderte lang die Freiheit und Ruhe des Vaterlandes gesichert, heute wie in jenen verflossenen Zeiten ist sie unserm Bedürfniß und unserer Lage angemessen. Wir wollen sie also mit allen in unsern Kräften stehenden Mitteln handhaben und behaupten, das ist der einzige aber große Zweck aller unserer Anstrengungen.

Euch, Eidgenossen aller löbl. Stände des Bundes, ertheilen wir von dieser im Namen des gemeinsamen Vaterlandes abgegebenen Erklärung sogleich Kenntniß, damit ein jeder von Euch, er sei wer er wolle, in dem gleichen Sinn handle und so zu dem vaterländischen Zwecke beitrage; jeder willig und gerne das, was das Wohl und die Erhaltung des Vaterlandes von ihm fordert, leiste und erfülle und so sich würdig seiner Väter und der Fortdauer seines Glückes bewähre.

Gott dem Allerhöchsten sei ehrfurchtsvoll unser aller Dank für die unermeßlichen Wohlthaten geweihet, mit denen er unser Vaterland bisanhin gesegnet hat. Seinem allmächtigen Schutz sei dessen fernere Erhaltung und Ruhe durch all unser Gebet empfohlen.

Gegeben in Zürich den 20. November 1813.

Der Landammann der Schweiz, Präsident der Tagsatzung:
Hans von Reinhard.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

[1] „Wenige obrigkeitliche Personen, welche einen großen Theil des Lebens in den Rathsstuben zubringen, haben genugsame Kenntniß der Gemüther des Volkes, die Erfahrung, worauf sie sich brüsten, betrifft nur Formen. In Zürich hielten die Rathsherren diesen Zufall für vorübergehenden Sturm; sie gedachten zu zögern, bis der Eifer des Volkes erkalte. Männlicher Maßregeln waren sie unfähig.“

hältnissen der Gegenwart völlig abgesehen wurde, von mehr als einem Gesichtspunkte aus betrachten, sondern die ganz eigenthümliche und von jedem frühern aus der Geschichte bekannten Zustande der Dinge so wesentlich verschiedene Lage mußte hier noch manche ganz eigene Rücksichten eröffnen. Mochte die Neutralität an sich bei einem bloß zwischen Deutschland und Frankreich waltenden Kampfe für die Eidgenossenschaft eine kluge und aus ihren eigenthümlichen Verhältnissen ziemlich natürlich hervorgehende Maßregel sein, so ließ sich doch nicht läugnen, daß selbst in diesem Falle die Aufgabe nicht ohne Schwierigkeit war, wenn eine mit Glücksgütern verhältnißmäßig nicht vorzüglich gesegnete Bevölkerung von höchstens zwei Millionen zwei große Bevölkerungen, von denen jede dreißig Millionen zählte, abhalten sollte, ihr Gebiet zu betreten. Denn wollte man eine diesem Zwecke Achtung gebietende Macht aufstellen, so mußte die Last bei einem verlängerten Kampfe so drückend werden, daß man leichter den verderblichsten Krieg ausgehalten hätte, währenddem man durch Aufstellung nicht hinlänglicher Kräfte sich den nämlichen Gefahren aussetzte, die der Wechsel des Kriegsunglücks herbeiführen konnte, ohne der Vortheile des Sieges theilhaftig zu werden. Freilich schienen die Jahre 1805 und 1809 einen günstigen Beweis für die Sache der Theilnahmlosigkeit zu liefern, da sich die Eidgenossenschaft gewiß auf eine in Berücksichtigung der bedenklichen Zeitverhältnisse höchst vortheilhafte Weise hindurch gewunden hatte. Allein damals war es von dem stärkern, nach kurzem Kampfe entschieden siegreichen Theile nicht für wünschenswerth gehalten worden, die Neutralität zu verletzen, der schwächere hingegen hatte sich bald in der Unmöglichkeit befunden, solches zu thun, und dennoch waren die Anstalten eben in dieser Voraussetzung nur einseitig gegen den schwächern Nachbar durchgeführt worden, so daß diese jüngsten Verhältnisse für die dermalige Aufgabe der Eidgenossenschaft keineswegs maßgebend sein konnten. Noch weniger aber konnten es die Verhältnisse der frühern Jahrhunderte sein, wo der Kampf mehr oder weniger mittelalterlich und mit weit geringern Kräften geführt wurde, so daß eine nur einigermaßen kriegerische Bevölkerung leicht widerstehen konnte,

wobei dann noch obendrein die Schweizer durch fremde Jahrgehalte zur Behauptung der Neutralität unterstützt wurden. Von allen diesen Umständen trat hier keiner ein und von allen den eidgenössischen Staatsmännern bekannten Verhältnissen war in der gegenwärtigen Lage der Dinge kein einziges wieder zu finden. Es war hier weder ein einzelner Kampf zwischen Deutschland und Frankreich, noch ein Kampf der auf die Lehensherrschaft gegründeten Monarchie gegen die Republik, sondern ein allgemeiner Völkerkampf gegen die kriegerische Zwangsherrschaft eines Einzigen auszufechten. Ganz Europa war aus seinen Fugen gerissen. Ueberall hatten sich die Völker mit Begeisterung zum Kampfe für ihren alten Ruhm und ihre Selbständigkeit erhoben. Waren nun in dieser gewaltigen Gährung die Eidgenossen ohne alle Betheiligung? Gewiß keineswegs, denn niemand mehr als ein kleines und ohne selbständiges Uebergewicht auftretendes Volk mußte die Wiederherstellung der völkerrechtlichen Gleichheit unter den europäischen Staaten angelegentlich wünschen. Der Ausgang des Riesenkampfes konnte den Schweizern nichts weniger als gleichgültig sein. Mochten sie auch für das ihnen am Ende des 18ten und im Anfang des 19ten Jahrhunderts nicht so ganz uneigennützig ertheilte Geschenk der Vermittlung dankbar sein, so waren gewiß diese Pflichten der Dankbarkeit durch Napoleons seitheriges Verfahren, durch seine willkürliche Hemmung der Entwickelung der schweizerischen Wehranstalten, durch den auferlegten drückenden Menschentribut, durch die für den Wohlstand so verderbliche Hemmung des Verkehrs und durch die so willkürliche, übermüthige und völkerrechtswidrige Besetzung von Tessin längst aufgewogen. Endlich aber mochte sich wohl mit Grund fragen, ob von Seite des wider den Kaiser Napoleon zu Felde ziehenden Europa's die Bewilligung der Neutralität mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war. Daß Napoleon nach der Schlacht von Leipzig dieselbe freudig bewilligen würde, da er nur dabei zu gewinnen hatte, lag außer allem Zweifel. Wenn man hingegen die Erbitterung des Kampfes und die in so hohem Grade aufgereizte Stimmung in Deutschland berücksichtigte, so mußte die Frage

ziemliche Unwahrscheinlichkeit gewinnen[1], welche durch die Ansichten der höhern deutschen Kriegsanführer über die verwundbarste Seite Frankreichs noch bestärkt wurde. Zog man dann die Durchmärsche durch Basel und Schaffhausen im Jahr 1809, die Besetzung Tessins durch italienische Truppen und die fortdauernde Werbung für Frankreich, welche der Landammann erst vor wenigen Tagen noch empfohlen, in Erwägung, so konnten die Vorgänge der letzten Zeit unmöglich für Anerkennung der Neutralität vortheilhaft scheinen. Richtete man endlich sein Augenmerk vorzüglich auf die innern politischen Verhältnisse der Eidgenossen-

[1] Folgender Auszug aus einem ein Jahr später von einem Universitätsfreunde erhaltenen Briefe spricht ziemlich deutlich die damals in Deutschland über die Schweiz herrschende Meinung aus, die wir deßwegen keineswegs als durchaus richtig annehmen wollen Was der Ansicht des damals nach dem Freiheitskriege in Heidelberg fortstudirenden Jünglings ein höheres Interesse gibt, ist, daß er seither einer der bekanntesten Staatsmänner Deutschlands und Europa's wurde (der kürzlich als königl. preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten verstorbene Freiherr Heinrich von Bülow).

„Sehr lieb war es mir, lieber Tillier, daß du mir bestimmt auf meine „Frage in Hinsicht des politischen Betragens deines Vaterlandes geantwortet „hast. Ich glaube, daß die fernern Folgen der ersten Neutralitätserklärung der „Schweiz das natürliche Resultat einer ganz falschen Ansicht der Dinge euerer „wortführenden Machthaber gewesen. Ihr konntet euch nicht so schnell von „dem alten Verhältnisse losreißen Ihr wähntet die Macht des jetzt gedemüthigten Tyrannen noch zu groß und hattet keine Idee von dem kriegerischen „Geiste, der das ganze übrige Europa wie ein elektrischer Funke ergriffen hatte. „Hättet ihr zu jener Zeit der Schmach und Schande gedacht, die die französische Unterdrückung auf euch, das freieste Volk Europa's, gebracht, — so „würdet ihr, ohne zu zaudern, euch unsern tapfern Schaaren zugesellt und „so in belohnenden Kämpfen die wohlverdiente Liebe errungen haben. Statt „dessen aber überließet ihr euch einer schwankenden Politik, von der man alles „Böse erwarten durfte, und das in einem Momente, wo ein sieggekröntes Heer „an euern Grenzen stand. Was war natürlicher, als daß man mit Gewalt „entriß, was ihr nicht gutwillig zu geben beabsichtigtet. Schon das erschien „damals den erhitzten Gemüthern in Deutschland ein ungeheures Verbrechen, „daß ihr euch zum Beitritte nöthigen ließet. Wundere dich daher nicht, lieber „Tillier, wenn du in unsern öffentlichen Blättern manche anzügliche Redensart „gegen dein Vaterland findest. Selbst unser gute Luden hat euch in seiner Nemesis bedacht und möchte wohl noch manchen Nachfolger finden. Ich gestehe

schaft, so schien es bei unbefangener Prüfung einleuchtend, daß bei einem freiwilligen Anschlusse an den großen europäischen Befreiungsstrom die höchst wünschbare Aufrechthaltung der Grundlage der bestehenden Ordnung der Dinge weit weniger Gefahr lief, als wenn die Neutralität gegen den übermächtigen Andrang des Auslandes doch nicht behauptet zu werden vermochte, wie denn auch die Eidgenossenschaft im erstern Falle für die nothwendige Wiederherstellung und Abrundung ihrer frühern Grenzen weit vortheilhafter und ehrenvoller gestellt war, als wenn alles

„dir gerne zu, daß manches übertrieben, ja wohl selbst falsch sein mag, allein „ungestraft und ungegeißelt dürft ihr nicht bleiben, denn ihr wolltet verständiger und klüger als wir sein. — — — Warum zeigtet ihr euch nicht, wie „es euch so wohl gestanden, als eine selbständige Nation? — warum zerbracht „ihr nicht alsogleich die Fesseln, als Habsburg — Oestreichs altes Kaiserhaus — „den Untergang des Korsen beschlossen, und tratet kühn in die vordersten Rei„hen der kriegführenden Mächte? — Euere Selbständigkeit hättet ihr dann in „jeder Weise erhalten, und das Schwert in der Hand, würde selbst der Mäch„tigste um euere Freundschaft gebuhlt haben; so aber seid ihr freilich ohne „Blutvergießen aus dem großen Kampfe hervorgegangen. Euere Freiheit besteht „noch — allein sage selbst, war es euere Kraft, euer Muth, die Tapferkeit „euerer Mannen, die so wie bei Murten und Sempach im blutigen Kampfe „fürs Vaterland dieselbe befestigten? — Eine Zeit wie die verflossene kehrt in „Jahrtausenden vielleicht nicht wieder. Alle waren wir von jenem Tyrannen „gedemüthigt und erniedrigt — der eine mehr, der andere weniger, je nachdem „er mehr Kraft und Energie entgegen zu setzen wagte. Oder willst du etwa „behaupten, daß ihr Schweizer allein der allgemeinen Schande entgangen „wäret und euch nicht zu rächen gehabt hättet? o nein, das vermagst du nicht. „Gerade der, welcher am freisten in der Welt dasteht, sowohl seiner politischen „als bürgerlichen Verfassung nach, der Schweizer, auch er mußte ja tanzen, „sobald von ferne ein Ton aus Oberons Horn zu ihm herüber schallte. — „Nur mit dem Schwerte in der Faust, behaupte ich, konnte würdig dieser „Flecken ausgetilgt werden, nicht durch kleinliche Politik und Wankelmuth — „der die Herzen der Einzelnen bei euch zu befallen schien. Rasch im Entschluß, „hättet ihr euer Volk gewiß durch eine Idee der Gesammtheit zu etwas „Großem entflammen können, statt daß ein unseliger Streit zwischen den Kan„tonen eure Kraft schwächte und dadurch die ganze Schweiz in einem Lichte „erscheinen ließ, wodurch das ganze Deutschland, zumal auf dem Punkte der „höchsten Harmonie, worin es damals stand, zu einer Idee verleitet wurde, „die für euch, wie natürlich, höchst ungünstig ausfiel."

von der Gnade der Sieger erwartet werden mußte. Wie dem aber auch sei, und wenn der Verfasser gleich die Zeitgemäßheit des von den Ständen gewünschten Neutralitätsbeschlusses in vollem Maße bezweifelt, so ist er doch mit den Biedermännern, welche ihm aus Ueberzeugung beitraten, darin vollkommen einverstanden, daß der einmal gefaßte Beschluß und die im Namen des Schweizervolkes gegebene Erklärung mit solcher Kraft und Treue gehandhabt werden sollten, daß der Muth und der Eifer des schweizerischen Volkes unbefleckt aus der schwierigen Lage hervorgingen. Was für Ereignisse, Irrthümer und Verumständungen dazu mitgewirkt, daß der von jedem Eidgenossen so erwünschte, so heilige Zweck nicht erreicht werden konnte, werden die folgenden Geschichten lehren.

Am Tage der Neutralitätserklärung selbst, am 18. November, fand schon die Mittheilung an den französischen Gesandten statt, dem sie der Bürgermeister Wieland von Basel und der Landammann Zelger von Unterwalden mit dem mündlich wiederholten Wunsche überbrachten, daß der Gesandte so bald als möglich eine amtliche Anerkennung dieser Neutralität an die Tagsatzung gelangen lassen möchte. Graf Talleyrand beeilte sich auch, die Mittheilung auf eine sehr höfliche Weise zu verdanken und sich über die Gesinnungen des französischen Kaisers in Bezug auf die Neutralität unumwunden günstig auszusprechen.[1] Nach reiflicher Berathung der Art der Anzeige an die kriegführenden Hauptmächte hingegen fand man, daß bloße Mittheilung durch diplomatische Korrespondenz, besonders an Monarchen, mit welchen die Eidgenossenschaft bisher in keinen nähern diplomatischen Verhältnissen gestanden, hie oder dort für Mangel an Achtung ausgelegt werden und daher einen schriftlichen Abschlag der Neutralitätsanerkennung zur Folge haben könnte. Mochte es doch auch hin und wieder von der größten Wichtigkeit sein, Zweifel und irrige Begriffe zu heben oder zu berichtigen, oder gar geheimen feindseligen, den einmüthigen Sinn der Eidgenossen ver-

---

[1] Landammann Reinhard an den Grafen Talleyrand 18. November 1813. Graf Talleyrand an den Landammann Reinhard 20 November 1813.

dächtigenden Mittheilungen entgegen zu wirken. Nach sorgfältiger Erwägung dieser Gründe ließen zu Erzielung der unter den gegenwärtigen Umständen so nothwendigen Einmüthigkeit die Gesandtschaften von Luzern, Tessin, Thurgau und Waadt ihre Bedenklichkeiten gegen eine persönliche Abordnung fallen, worauf man einmüthig den Vorschlag des Ausschusses annahm, daß die Erklärung der Tagsatzung über die schweizerische Neutralität unmittelbar an die Monarchen von Frankreich, Oesterreich, Rußland wie auch Preußen durch eine Personalabordnung gebracht würde, und zwar so, daß eine besondere Gesandtschaft an den französischen Kaiser nach Paris und eine andere an die verbündeten Monarchen von Oesterreich, Rußland und Preußen in das Hauptquartier derselben abgeordnet werden sollte. Zwei Tage später fügte man dann noch den Auftrag an den Landammann bei, die Neutralitätserklärung sogleich allen übrigen hohen Mächten, mit denen die Eidgenossenschaft in freundschaftlichen und nachbarlichen Verhältnissen stände, auf angemessene Weise amtlich mitzutheilen und dafür Sorge zu tragen, daß diese Erklärung auch den Anführern der im Kriege begriffenen Heere kund gemacht werde.[1]

Zur kriegerischen Unterstützung des Neutralitätssystems aber beschlossen die Tagherren am 20. November, das einfache Truppenkontingent von 15,200 Mann wirklich aufbieten und zur Verfügung des Landammanns der Schweiz stellen zu lassen. Auch das zweite, eben so starke Kontingent mußten die Stände gehörig ausgerüstet zur Verfügung des Landammanns in Bereitschaft halten. Sobald die Dringlichkeit eintrat, mehr als ein Drittheil des zweiten Kontingents aufzubieten, war der Landammann angewiesen, die Tagsatzung wieder einzuberufen. Für diesen Fall aber wurden die Stände nachdrücklich aufgefordert, jetzt schon ernstliche Sorge dafür zu tragen, daß auch das dritte Kontingent unverzüglich organisirt, in den Waffen geübt und in brauchbaren Stand gestellt werde. Sobald indessen für die Sicherheit der neutralen

---

[1] Abschied der außerordentlichen Tagsatzung vom 15. November 1813.

Schweiz im Ganzen oder auf dieser oder jener Grenzlinie günstigere und minder dringliche Umstände einträten, wenn z. B. die fremden Truppen sich von den eidgenössischen Grenzen entfernten, Winterquartiere bezögen, Waffenruhe hielten, so wie bei Einleitungen zu Friedensunterhandlungen, machte man es dem Bundeshaupte zur Pflicht, die aufgestellten Truppen, ohne auf untergeordnete Bedenken Rücksicht zu nehmen, nach Maßgabe der Umstände zu vermindern oder gänzlich zurück zu ziehen. Endlich erhielt auch der Landammann die Vollmacht, die zur Besoldung und Verpflegung der Truppen erforderlichen verfassungsmäßigen Geldbeiträge von den Ständen einzuziehen. Zwei Tage später beschloß die oberste Bundesversammlung, den Oberbefehl der in eidgenössischen Dienst zu berufenden Truppen einem von der Tagsatzung zu ernennenden General, der sogleich in Dienstthätigkeit treten würde, zu übertragen. Ebenso sollte der Oberstquartiermeister in Thätigkeit gerufen und der Oberstkriegskommissär ernannt werden. Nach den von der obersten Bundesversammlung genehmigten Verhaltungsbefehlen stand der eidgenössische General unter ihrer Leitung, und wenn sie nicht versammelt war, erfüllte er die verfassungsmäßigen Weisungen des Landammanns der Schweiz. Als Befehlshaber der eidgenössischen Truppen hatte er alles dasjenige zu thun, was im Sinne der erklärten Neutralität die Sicherheit, die Unabhängigkeit und die Ehre des Vaterlandes bewahren und befördern konnte. Die unverletzte Erhaltung der Neutralität sollte er sich zur ersten Pflicht machen, dieselbe mit den unter seinen Befehlen stehenden Truppen behaupten und gegen gewaltsame Angriffe mit Gewalt vertheidigen.[1] Diese Truppen sollten übrigens zu keinem andern Zwecke als zur Behauptung der Neutralität gebraucht und in keinem Falle über die Schweizergrenzen geführt werden. Alle zur Beschützung und Vertheidigung der Grenzen erforderlichen kriegerischen Anordnungen hingegen waren den Einsichten des Oberfeldherrn überlassen und übertragen.[2]

---

[1] Art. 3 der Instruktion für den kommandirenden General.

[2] Seine Besoldung war auf 48 Fr., 6 Mund- und 8 Fourageratioinen täglich festgesetzt. Art. 10 ibid.

Endlich würde der General auf den Befehl der Tagsatzung oder des Landammanns, wenn sie nicht versammelt wäre, den Oberbefehl sogleich niederlegen. Als die Wahl selbst vorgenommen wurde, fielen alle Stimmen der Gesandtschaften auf den alt Landammann Niklaus Rudolf von Wattenwyl, der, durch diese schmeichelhafte Einstimmigkeit und durch die nicht unangenehme Gewohnheit des zweimal glücklich geführten Oberbefehls dahin gerissen, ohne sich eine Bedenkzeit vorzubehalten, was später seine Freunde auf das innigste bedauerten, mit lebhafter Rührung der höchsten Bundesversammlung diesen Beweis des Vertrauens und der Achtung mit der Erklärung verdankte, daß er sich dem Rufe derselben unterziehen und alle seine Kräfte dem Dienste des Vaterlandes widmen werde. Dann schwur er feierlich zu Gott dem Allmächtigen, der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Verfassung Treue und Wahrheit zu leisten, den erhaltenen Verhaltungsbefehlen genau nachzuleben und sich durch keinerlei Mittel von seinen übernommenen Pflichten abwendig machen zu lassen. Eben so einmüthig wurde der Landammann Heer zum Kriegskommissär gewählt, worauf man noch die Oberstlieutenants Füßli von Zürich, von Fleckenstein von Luzern, von Hogguer von St. Gallen, Effinger von Kiesen von Bern, Cyprian Fischer von Chur, Herzog von Effingen und Schmiel von Aarau zu eidgenössischen Obersten ernannte.[1]

In der Sitzung vom 25. November faßten die Tagherren den Beschluß, daß jede der Gesandtschaften an die kriegführenden Mächte aus zwei Mitgliedern von gleichem Range bestellt werden sollten, worauf man den Landammann und Pannerherrn Aloys von Reding nebst dem alt Seckelmeister Hans Konrad von Escher von Zürich zu Gesandten an die Souveraine von Oesterreich, Rußland und Preußen, den alt Landammann Vinzenz Rüttimann und den Bürgermeister Wieland von Basel zu Gesandten an den französischen Kaiser wählte.[2] In den nämlichen

---

[1] Abschied und Protokoll der Tagsatzung vom 15. November 1813.
[2] Ibid.

Tagen waren zwei unbekannte Fremde in Zürich eingetroffen, in einem Gasthofe zweiten Ranges als Kaufleute abgetreten und hatten den Landammann zu sprechen verlangt. Diesem gaben sie sich als der kais. österreichische Hofrath Ritter von Lebzeltern und der kais. russische Staatsrath Graf Capo d'Istria und als Gesandte von Oesterreich und Rußland, zwar ohne bestimmten diplomatischen Charakter, hingegen mit Beglaubigungsschreiben der Kabinete versehen, zu erkennen, wobei sie erklärten, nicht in die Schweiz gekommen zu sein, um die Ruhe derselben zu stören, wohl aber, um die wohlthätigen Absichten ihrer Monarchen zu eröffnen und um die Schweiz mit allen gegen Napoleon aufgestandenen Völkern zu befreien. Reinhard stellte sie, um die größte Unbefangenheit an den Tag zu legen, noch am nämlichen Abende dem französischen Gesandten in ihren Eigenschaften vor. Später wohnten der französische Gesandte, die Bevollmächtigten der verbündeten Höfe und der Gesandte des von Frankreich zu den letztern abgefallenen Baierns alle im Gasthofe zum Schwert in äußerer Eintracht, während Graf Talleyrand auf Festhaltung der Neutralität, die übrigen eben so thätig auf einen Anschluß der Schweiz an die Verbündeten hinzuwirken strebten, am Ende weder der eine noch die andern ihren Zweck völlig erreichten. Reding und Escher waren angewiesen, sich sowohl bei den Ministern als bei den Monarchen selbst Gehör zu verschaffen und sie zu überzeugen, daß die Neutralitätserklärung erlassen worden sei, noch ehe von der Ankunft der Herren von Lebzeltern und Capo d'Istria etwas bekannt gewesen. Die Anerkennung der schweizerischen Neutralität war der Hauptgegenstand ihrer Sendung. Sie sollten dieselbe mit allen möglichen Gründen unterstützen und die Einstimmigkeit des Schweizervolks in diesem Punkte mit den lebhaftesten Farben schildern. Die Eidgenossenschaft werde immer Frankreich zum Nachbarn behalten und könnte sich daher desselben nie ganz entfremden. Man behauptete auch völlig in der Stellung zu sein, die Anerkennung der Neutralität zu begehren, da Tessin geräumt und der Grundsatz dieser Neutralität selbst im Bundesvertrage mit Frankreich von 1803 ausgesprochen sei. Von Frankreich werde sie keine Schwierigkeit haben. Die Bemerkungen der Herren von

Lebzeltern und Capo d'Istria über den durch die Vermittlungsakte vorherrschenden französischen Einfluß machten eine Widerlegung nöthig, so wie auch die Militärkapitulation, da die Schweiz bei der Gefahr, angegriffen zu werden, die Werbung verweigern und selbst die in Frankreich befindlichen Truppen zurückziehen würde. Das bisherige Benehmen der Eidgenossenschaft während Napoleons Uebergewicht hatten die Abgeordneten bestens zu rechtfertigen. Aehnliche auf die Verschiedenheit der Lage passende Verhaltungsbefehle erhielten auch Rüttimann und Wieland, wie sie denn auch um den Einschluß der Eidgenossenschaft in einem Friedensvertrag bitten sollten. In einer vertraulichen Note waren dann einige Entschuldigungen wegen der Wahl des Herrn von Reding als Abgeordneter in das Hauptquartier der Verbündeten mitgetheilt, welche in Frankreich Mißfallen erregt hatte, sowie die Ankündigung der Aufhebung des Kontinentalsystems und einige Andeutungen über die Verrichtungen der Herren von Lebzeltern und Capo d'Istria. Am 29. November reiste die von der Tagsatzung gewählte Gesandtschaft in Begleitung des zürcherischen Rathsherrn Hirzel als Legationssekretär nach Frankfurt, so wie am folgenden Tage Rüttimann und Wieland nach Paris ab, nachdem am 29sten auch der österreichische Legationssekretär von Wolf den Weg nach Frankfurt genommen hatte.[1]

Gegen das Ende der außerordentlichen Tagsatzung trafen Berichte vom Geschäftsträger in Wien ein, daß derselbe, wenn auch nicht auf amtlichem Wege, dennoch ziemlich bewährte Kunde

---

[1] Schreiben des Landammanns an den Grafen Nesselrode über die Sendung des Grafen von Capo d'Istria und den Fürsten Metternich über die Sendung des Ritters von Lebzeltern 28. November 1813. Prot. Nr. 1619. Desselben an den Herrn von Maillardoz. Anzeige der Sendung Rüttimanns und Wielands 26. November 1813. Prot. Nr. 1629. Schreiben der Tagsatzung an den Kaiser von Oestreich vom 18. November. Prot. Nr. 1632. An den Kaiser von Rußland eod. dato Nr. 1633. An den König von Preußen eod. dato Nr. 1634. An den Kaiser Napoleon Nr. 1642. Instruktion der Herren von Reding und Escher 27. November 1813 Prot. Nr 1636. Instruktion an die Herren Rüttimann und Wieland eod. dato Nr. 1644. Vertrauliche Note zur letztern eod. dato Nr. 1645.

erhalten, daß das österreichische Ministerium die Eidgenossenschaft in den gegenwärtigen Verhältnissen nicht als wirklich neutral ansehen zu können glaube. Auch schien der seit vielen Jahren in Wien befindliche ohne Jahrgehalt und Unterstützung gebliebene und in der That sehr kümmerlich lebende Abt von St. Gallen den gegenwärtigen Augenblick für günstig anzusehen, um in seinen Angelegenheiten Schritte zu machen, die nicht ohne Unterstützung blieben, da seine harte Lage in Wien viele Theilnahme fand. Auch Müller hörte hie und da Aeußerungen, welche auf die Beabsichtigung eines Durchmarsches durch die Schweiz lauteten, um das südliche Frankreich anzugreifen. Indessen war dieser Entwurf gegenwärtig noch um so weniger reif, als das österreichische Heer in Italien einer großen Verstärkung bedurfte, um seine Vortheile zu behaupten und wie es nöthig war, zu verfolgen.[1]

In der sechsten und letzten Sitzung hörte die Bundesversammlung einen Kommissionalbericht über die Grenzanstalten zum Behufe des Kontinentalsystems und über eine an deren Stelle zu bringende Einfuhrgebühr zum Vortheile der Zentralkasse an, und berieth denselben. In Betrachtung, daß die seit mehreren Jahren aufgestellten Grenzmauthanstalten bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht länger stattfinden könnten und daß hinwieder die Bundesgenossenschaft durch die Zeitumstände mit außerordentlichen Ausgaben belastet sei, beschloß man jene erstern durch den Bezug einer Eingangsgebühr zu ersetzen, die vom 1. Dezember an für die Zentralkasse bezogen würde und über deren Fortdauer die Tagsatzung von 1814 je nach den Umständen und den dannzumaligen Bedürfnissen verfügen möchte. Hiemit waren die Berathungsgegenstände der außerordentlichen Tagsatzung erschöpft und die Bundesversammlung schloß ihre Berathung damit, daß sie dem Bundeshaupte die strenge Beachtung und Behauptung der schweizerischen Neutralität als die erste und wichtigste vaterländische Sorge anempfahl und demselben zur Pflicht machte, hiezu alle vertrauensvoll in seine Hand gelegten Mittel nach Um-

---

[1] Müller von Mühlegg an den Landammann Reinhard 17. November 1813.

ständen und Erforderniß anzuwenden, alle und jede Hindernisse, worin sie auch immer bestehen mochten, welche der Erreichung dieses Zwecks entgegen gestellt werden könnten, so weit es in der Gewalt des Landammanns lag, sogleich aus dem Wege zu räumen, oder doch zu deren Beseitigung unverzüglich die verfassungsmäßige Einleitung zu treffen, damit in keinem Fall und unter keinen Umständen etwas versäumt werde, jenen hohen Zweck vollständig zu erreichen, worin das Vaterland einzig sein Heil und sein Glück finden konnte.[1]

Drittes Kapitel.

Verhältnisse in Bern. Begebenheiten vom Schlusse der außerordentlichen Tagsatzung im November bis zum Einmarsch der verbündeten Heere in die Schweiz.

In Bern hatte die Regierung am 16. November das Kreisschreiben des Landammanns zu Beschleunigung der französischen Werbung den Oberamtleuten mitgetheilt und dieselben nicht nur aufgefordert, dieser Werbung allen möglichen Vorschub zu leisten, sondern in den nächsten acht Tagen die Gemeindsvorgesetzten zu bescheiden und ihnen diese Angelegenheit dringendst zu empfehlen. Die Thätigkeit der Zentralanstalt wurde nämlich sowohl durch die bei dem Volke ziemlich natürliche Ansicht gelähmt, diese Werbung stehe mit der von der Eidgenossenschaft ausgesprochenen Neutralität im Widerspruche. Nach den Ansichten des Staatsraths hingegen beruhte die Neutralität der Schweiz lediglich auf dem Grundsatze, daß sie an den Kriegen zwischen äußern Staaten keinen Antheil nehme und ihren Boden gegen Betretung durch fremde Heere vertheidige. Hiedurch würden aber ihre schon von altersher diesem Grundsatze angepaßten Verträge mit andern Staaten weder entkräftet noch aufgehoben. Hatte doch die Schweiz

---

[1] Abschied der außerordentlichen Tagsatzung vom 15. November 1813.

bei der Menge ihrer kriegslustigen Jugend zu gleicher Zeit stehende Truppen in Spanien, Frankreich, Holland und Sardinien gehabt, ja die Neuenburger selbst gegen den König von Preußen, ihren Landesherrn, gefochten, ohne die Neutralität zu verletzen.[1] Die Erfahrung zeigte indessen, daß die Ansichten des Staatsraths in Europa für etwas veraltet galten, und die einfachere Meinung des Volkes sich als die richtigere bewährte. Infolge der von dem Großen Rath erhaltenen Ermächtigung schrieb der Kleine Rath eine doppelte Kriegssteuer von 200,000 Franken aus, von welcher die erste Hälfte von nun an bezogen und bis zum 1. Jenner 1814 abgegeben, die zweite gleich nachher erhoben und spätestens bis 1. Februar durch die Oberamtmänner an die Standeskasse abgeliefert werden sollte.[2] Mit der weitern Entwicklung der Ereignisse hatten sich auch die politischen Meinungen der Parteien in Bern zu größerer Klarheit entwickelt. Die früherhin mit der Benennung „Unbedingte" bezeichneten Altgesinnten bildeten einen Wiederherstellungsverein, an dessen Spitze noch immer der Stadtschultheiß Berseth, der alt Rathsherr Steiger von Riggisberg, Tscharner von St. Johannsen und der gewesene Professor Tscharner u. s. w. standen, der sich aber ganz außerhalb der Regierung bewegte, in der er nur auf den früher der nämlichen Partei angehörenden Amtsschultheißen Freudenreich Einfluß übte. Die mit dem Schultheißen von Wattenwyl am engsten befreundeten Männer hingegen waren für Aufrechthaltung der Vermittlung. Im Mittelpunkt einer neuen, ziemlich zahlreichen, zwischen beiden entgegengesetzten einigermaßen die Mitte haltenden Partei, welche die von ihr beabsichtigten Veränderungen nur auf gesetzlichem Fuße vornehmen wollte, stand der alt Schultheiß von Mülinen, der im September einen den frühern Planen des Schultheißen Niklaus Friedrich von Steiger nicht unähnlichen Verfassungsentwurf ausgearbeitet hatte, der nach seinen Ansichten jedoch erst

---

[1] Kreisschreiben an die Oberamtmänner vom 16. November 1813. Manual des Staatsraths XV. 18.

[2] Beschluß des Kleinen Raths vom 24. November 1813 G. u. D. V. 121.

bei Wiederherstellung des Friedens zu Stande kommen sollte. Diese Ungleichheit der Ansichten in der Regierung gab sich jetzt bei Anlaß des Zurufs der Tagsatzung an das Schweizervolk kund, wo der Staatsrath seine Verwunderung aussprach, unter den Zwecken der jetzigen Anstrengungen die Aufrechthaltung der gegenwärtigen Verfassung angegeben zu finden, ein Ausdruck, der in der Neutralitätserklärung nirgends zu finden war, und der dem Staatsrathe besonders unter den gegenwärtigen Umständen eben so unnöthig als zweckwidrig vorkam. Wäre ja doch diese Verfassung der Schweiz durch die Obergewalt Frankreichs aufgedrungen, dem ersten Hauptzwecke der verbündeten Mächte, der Vernichtung des französischen Einflusses auf die europäischen Staaten, durchaus widerstreitend, eine Verfassung, die durch ihre Folgen, die Verbindung mit Frankreich, den Dienstvertrag, das Kontinentalsystem und das Verbot aller nicht französischen Kriegsdienste jenen Einfluß auf eine so unzweideutige Weise gewährleistete, daß zu besorgen stehe, die Verbündeten dürften eine unter solchen Verhältnissen ausgesprochene Neutralität als eine Anschließung der Eidgenossenschaft an die französische Sache ansehen, und der Gesandtschaft, die ihnen eine solche für Frankreich günstige Neutralität ankündigen würde, schwerlich geneigtes Gehör schenken. Ja der Staatsrath sprach sich auf die ihm von der Gesandtschaft zugekommene Nachricht von dem Mißtrauen der übrigen Gesandtschaften gegen Bern unumwunden aus, daß man zwar den eidgenössischen Boden schützen helfen, und nicht erobern, nicht die Ruhe im Innern stören, sondern dieselbe vielmehr kräftig handhaben helfen, aber auch der von Frankreich auf den Trümmern des alten Schweizerbundes für seine Absichten gewaltsam erbauten jetzigen Verfassung der Schweiz das Kleinod der Rechte und Besitzungen der Väter nicht freiwillig und unnütz aufopfern, sondern im Vertrauen auf Gottes schützende Hand den Gang der Ereignisse und der Verfolgung der edlen Zwecke der für die Herstellung des Völker- und Menschenglücks bewaffneten Mächte ruhig abwarten wollte. Ja man hielt es sogar für einzige Staatsklugheit und heilige Pflicht der jeweiligen Regenten des Kantons Bern, die Ansprüche auf die durch das

Gut und Blut der Vorväter erworbenen, von ganz Europa schon vor Jahrhunderten rechtmäßig anerkannten Rechte zu behaupten, die durch fremde Gewalt geschehenen Zerstücklungen aufzuheben und die jetzige Kantonsregierung vor dem Vorwurf zu verwahren, daß sie im entscheidenden Augenblicke möglicher Herstellung durch eine kleinmüthige Verzichtleistung jenen Gewaltthaten das Siegel der Gesetzmäßigkeit aufgedrückt habe.[1] Wie unwahrscheinlich bei so verschiedenartigen Gesichtspunkten auf längere Zeit ein gemeinsames kräftiges Streben sein mußte, fällt auch bei oberflächlicher Betrachtung in die Augen.

Ende Novembers erhielt der Staatsrath von Seite des Landammanns die vertrauliche Anzeige, daß mehrere Berner in das Hauptquartier der verbündeten Mächte reisten, und daß diese Reisen einigen fremden Gesandtschaften aufgefallen wären.[2] Der Staatsrath antwortete, daß nach den bisher in der Eidgenossenschaft durchgängig angenommenen Grundsätzen über persönliche Freiheit der Schweizer auch jetzt kein Grund vorhanden zu sein scheine, den Angehörigen des eigenen oder eines andern Kantons den Weg nach dem Auslande zu verwehren. Wenn aber auch, wie es verlautete, Berner nach Deutschland sich begeben haben sollten, so könnte man doch den Landammann bestimmt versichern, daß sie in keinen von der Regierung anerkannten Geschäften reisten.[3] Reinhard verdankte diese Erklärung als einen neuen Beweis der eidgenössischen Gesinnungen der Regierung von Bern, äußerte aber nichtsdestoweniger den Zweifel, ob das Benehmen einiger Einzelner, die den Wahn verbreiteten, als ob eine Dazwischenkunft in den schweizerischen Angelegenheiten von dem Kanton Bern gewünscht werde, und an den traurigen Erinnerungen von 1798 kein warnendes Beispiel zu nehmen schienen, die Regierung

---

[1] Manual des Staatsraths vom 24. November 1813. XV. 27

[2] Landammann Reinhard an den Staatsrath von Bern, 29. November 1813. Protokoll Nr. 1655.

[3] Schultheiß und Staatsrath von Bern an den Landammann Reinhard. Manual des Staatraths vom 3. Dezember 1813. XV. 47.

so ganz gleichgültig lassen sollte.[1] Allerdings war der Regierung nur die von ihren einflußreichsten Gliedern veranstaltete Reise des Rathsherrn Zeerleder nach Frankfurt bekannt, wohin er sich eigentlich um seiner Handelsgeschäfte willen begab, und ohne amtlichen Auftrag der Regierung dennoch die Ansichten der einflußreichsten Staatsmänner für Aufrechthaltung der Neutralität in erster Linie aussprechen sollte. Würde man hingegen beim Friedensschlusse die Vermittlung in der Schweiz abschaffen, so wünschte man die Wiederherstellung des bernischen Gebiets. Jedenfalls aber möchte sich Zeerleder entschieden dahin äußern, daß Bern seine Sache niemals von derjenigen der Eidgenossenschaft trennen würde, und daß man für das allgemeine Beste der letztern bedeutende Opfer zu bringen bereit sei.[2] Auch die später unter dem Namen des Waldshuterkomite bekannt gewordenen Reisenden, auf die wir später zurückkommen werden, gehörten der Partei der Altgesinnten an und standen in keinerlei Verbindung mit der Regierung. Erhielt der Staatsrath schon vor Auslauf der Tagsatzung die in den Jahren 1805 und 1809 ertheilte Vollmacht zur Aufrechthaltung der Neutralität, so beschloß hingegen der Kleine Rath auf den Antrag desselben, den Entscheid der Frage, ob sich die Gesandtschaft bei der Theilnahme an dem Aufruf der Tagsatzung ihren Verhaltungsbefehlen gemäß benommen habe, was eine Meinung des Staatsrathes verneinen wollte, bis zur Abfassung des verfassungsmäßigen Berichtes an den Großen Rath zu verschieben, einstweilen aber bloß die Neutralitätserklärung als den eigentlichen Tagsatzungsbeschluß mit einem kurzen Eingang von Seite der Regierung im Kanton Bern bekannt zu machen.[3] Diese Erklärung wurde dann einige Tage später den Oberamtleuten mit dem Auftrage zugesendet, sie von den Kanzeln verlesen zu lassen.[4] Auch zeigte der Staatsrath dem Kleinen Rath

[1] Landammann Reinhard an Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern, 7. Dezember 1813.

[2] Schultheiß Niklaus Friedrich von Mülinen an den Landammann Aloys von Reding, 3. Dezember 1813.

[3] Manual des Kleinen Raths Nr. 29, S. 231.

[4] Ibid. S. 243.

an, daß er kraft seiner Vollmacht und der ihm obliegenden Pflicht, für die Sicherheit des Kantons zu sorgen, für gut befunden habe, den Oberamtmann Effinger von Konolfingen zum Oberkommandanten der in dem Kanton verbleibenden und nicht unter dem eidgenössischen General stehenden Truppen zu ernennen.[1] Diesem Oberbefehlshaber besondere Verhaltungsbefehle zu ertheilen, hielt man nicht für angemessen; hingegen mußte er vor gesessenem Staatsrathe das Handgelübde an Eidesstatt ablegen, des Kantons Bern Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, den Befehlen des Staatsraths und des Kriegsraths gehorsam und gewärtig zu sein und dieselben pünktlich zu vollziehen, sodann zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe in der Hauptstadt und dem Kanton nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohl und Nutzen des Staates zu handeln.[2] Bei Effingers bekannter redlicher und biederer Weise war auch dieses Handgelübde vollkommen hinreichend.

Auf den vom Kriegsrath in Verbindung mit diesem Oberbefehlshaber gestellten Antrag beschloß der Staatsrath, zur Sicherheit der Hauptstadt und zur Erhaltung der Ruhe im Kanton das Infanteriebataillon des Oberstlieutenants Steiger, Nr. 1, in Garnison zu ziehen und in die Kaserne zu verlegen, die ungefähr 2000 Mann starke, aus ausgedienten Auszügern bestehende Reserve hingegen in Kompagnien zu organisiren, die dazu gehörigen Subalternoffiziere sogleich zu ernennen, mit der Wahl der Hauptleute aber inne zu halten, bis der Fall einer Besammlung einträte. Sogleich nach erfolgter Eintheilung in Kompagnien sollte die Mannschaft nach Bern berufen, daselbst gemustert und aus dem Zeughause bewaffnet und dann mit ihren Waffen wieder nach Hause zurück geschickt und jeder Kompagnie zugleich ihre Sammelplätze angewiesen werden, wo dann die gesammte Reserve einstweilen und bis auf weitern Befehl unter ihren betreffenden Oberamtmännern stehen würde.[3]

---

[1] Ibid.
[2] Manual des Staatsraths XV. S. 60.
[3] Ibid. S. 61.

In Tessin schien die Veranlassung zu den Mißverständnissen, welche zwischen den Einwohnern und den in jenem Kanton befindlichen Truppen früher obgewaltet, durch die von dem Oberkriegskommissariate zur bessern Verpflegung der letztern getroffenen Anstalten größtentheils gehoben zu sein, wenigstens verstummten die Klagen des Oberstlieutenants Girard.[1] Der in Basel befehligende Oberst von Herrenschwand aber erhielt die Weisung, wenn eine bewaffnete Macht den Durchgang über die Brücke zu Basel oder weiter aufwärts über den Rhein versuchen wollte, obgleich man einverstanden war, daß die Stadt Basel nicht gegen einen ernsten Angriff vertheidigt werden könnte, und also keiner förmlichen Beschießung preisgegeben werden solle, sie dennoch gegen einen plötzlichen Ueberfall oder Handstreich sicher zu stellen und solche Maßnahmen zu treffen, durch welche jeder Vorwurf von Sorglosigkeit oder Vernachlässigung abgewälzt werden könne. Nebst einigen Anordnungen in Bezug auf die Rheingrenze von Basel aufwärts erhielt der Oberst auch den Auftrag, im voraus die Stellungen auswählen zu lassen, in welchen sich die Garnison von Basel und die in erster Linie stehenden Truppen zurückziehen und dann wieder halten könnten, im Falle, wo durch ein überlegenes Armeekorps der Rheinübergang ungeachtet der getroffenen Maßregeln irgendwo erzwungen werden sollte.[2] Kleinbasel möchte nie als ein Vorposten behandelt und keine wichtigen Vertheidigungsmittel in diesem Theile der Stadt unnützerweise aufgeopfert, hingegen die ganze Kraft der vorhandenen Mittel auf die Abwehrung des Ueberganges über die Brücke verwendet werden. Bei einem Besuch in Basel äußerte sich der damalige Befehlshaber des Vorpostens in Lörrach, Oberstlieutenant Rohnach von Erzherzog Ferdinands Husaren, dahin, daß er seinen Truppen den Befehl ertheilt, die Schweizergrenze nicht zu überschreiten, und daß er, im Falle dieses durch Irrthum geschehe, denselben alsogleich berichtigen lassen würde. Der Oberst von

---

[1] Oberst Ziegler an den Landammann Reinhard, 22 November 1813.

[2] Geheime Instruktion des Oberstquartiermeisters Finsler für den eidgenössischen Obersten und Divisionskommandanten Herrenschwand.

Herrenschwand theilte ihm den Wunsch seiner Obern mit, die Neutralität strenge zu handhaben, was er sich aufs äußerste angelegen sein lassen würde. Lebhaft beschwerte sich um diese Zeit dieser Oberst bei seinem Oberfeldherrn über die mangelhafte Einrichtung des Stabs.

Zu spät sah jetzt dieser letztere ein, daß er sich, von dem allgemeinen Zutrauen geschmeichelt und durch seine vaterländische Gesinnung dahingerissen, zu sehr beeilt hatte, jene hohe Ehrenstelle anzunehmen, ehe er der hinlänglichen Mittel zur Behauptung des aufgestellten Zweckes versichert war. Mehr noch durch das von dem Landammann der Tagsatzung so dringend empfohlene Sparsamkeitssystem als durch eigene Ueberzeugung bewegt, hatte er sich verleiten lassen, bloß auf die Aufstellung von zwei Drittheilen des Kontingents anzutragen, was etwa 10,000 Mann betrug, von denen sich ungefähr 2700 in Bündten und Tessin befanden. Allein bei näherer Erwägung der an den Rhein und die übrigen Grenzen der Eidgenossenschaft sich wälzenden Völkermassen erschienen ihm die Widerstandsmittel um so zweifelhafter, als keine der aufgebotenen Truppen vor dem 29. aus ihrem Kanton abmarschiren konnten, und die letzten nur am 7. oder 8. Dezember in die Linie einrücken würden. Dabei stieß man wegen der unzweckmäßigen, ja widersinnigen Kantonaleinrichtungen auf beinahe unwiderstehliche Hindernisse für die Mobilmachung der Truppen. So zeigte es sich unter Anderm, daß wegen der eingeführten Kehrordnung aus den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Bündten u. s. w. eben jetzt keine Truppen gefordert werden konnten, weil dieselben Ende Dezembers wegen der Ablösung wieder nach Hause geschickt werden mußten. Der Landammann antwortete den von dem Oberfeldherrn deßhalb an ihn gestellten Fragen mit kurzen und allgemeinen Redensarten und erwartete neue Vorschläge.[1] Der Feldherr begnügte sich, vier Bataillone, eine Division Artillerie und eine Kompagnie Reiterei Verstärkung

---

[1] General von Wattenwyl an den Landammann Reinhard, den 26. November 1813. Landammann Reinhard an den General von Wattenwyl, 27. November 1813. Protokoll Nr. 1630.

zu begehren. Wie wenig aber noch mit einer solchen Vermehrung dem Angriff eines bedeutenden Heeres Widerstand geleistet werden konnte, ergab sich von selbst. Daher begehrte der Oberanführer von dem Landammann entschiedene Verhaltungsbefehle für den von der obersten Bundesbehörde nicht vorhergesehenen Fall, der möglicherweise in der nächsten Zeit eintreten könnte, wo eine Heeresmacht von 60- oder 70,000 Mann sich an den eidgenössischen Grenzen aufstellen und die Befehlshaber derselben infolge Auftrags der verbündeten Mächte den Durchpaß durch das schweizerische Gebiet mit der Vorstellung begehrten, daß ein Widerstand gegen eine so überlegene Macht ein unnützes Blutvergießen nach sich ziehen würde, und die Erklärung beifügte, daß, wenn der Durchpaß gestattet würde, die Schweiz wie ein befreundetes Land mit aller Schonung und Achtung behandelt, im Fall eines unnützen Widerstandes aber als erobertes Land betrachtet und unter militärische Verwaltung gesetzt werden sollte. Wie hatte sich der eidgenössische General in diesem schwierigen Falle zu benehmen, besonders wenn auf schleunige und kathegorische Antwort gedrungen würde? Sollte in einem solchen Fall der Angriff erwartet und nach besten Kräften eine Vertheidigung versucht werden, die allerdings auf einige Zeit auch gegen eine überlegene Macht nicht unmöglich wäre, oder trat der hier in den Verhaltungsbefehlen der Tagsatzung vorhergesehene Fall militärischer Klugheit ein, und wie war diese Vorsicht unter solchen Umständen zu verstehen.[1] Jener Ausdruck von militärischer Klugheit war allerdings in den frühern Verhaltungsbefehlen von 1805 enthalten gewesen, und der General von Wattenwyl hatte die Ausfertigung der neuen Weisungen noch nicht erhalten, als er die inhaltschwere Einfrage stellte. Erst durch die Antwort des Landammanns erfuhr er, daß diese Worte in den neuen Verhaltungsbefehlen ausgelassen seien, so daß die Tagsatzung den Grundsatz der bewaffneten Neutralität rein ausgesprochen habe, ohne den-

[1] General von Wattenwyl an den Landammann Reinhard, Zürich den 29. November 1813.

selben auf gewisse Fälle einzuschränken oder durch politische Rücksichten zu bedingen; daher denn auch der Landammann der Schweiz nicht bevollmächtigt war, Bestimmungen auszusprechen, welche die Anwendung jenes Grundsatzes zweifelhaft machen würden. Uebrigens liege es in der Natur der Sache selbst, daß die Vertheidigung der bewaffneten Neutralität gegen fremde Waffengewalt den schweizerischen Kräften angemessen sein sollte, und daß der Obergeneral in jedem Falle nur zu demjenigen angehalten sei, was im Verhältniß der unter ihm stehenden Truppenzahl zu leisten möglich wäre.[1] Mit dieser unumwundenen Antwort aber suchte offenbar der schlaue und gewandte Reinhard mit mehr Feinheit als Großherzigkeit die ungeheure Verantwortlichkeit der Ereignisse, mit denen die nächste Zukunft drohte, von sich ab und auf den Kriegsbefehlshaber zurück zu wälzen, so wie dieses aus der Auslassung jenes frühern Vorbehalts bei der dießmaligen Ausfertigung schon zum Theil deutlich genug hervorging.

In der Nacht vom 22. November waren etwa 2000 Mann französischer Truppen in Hüningen eingerückt. In Lörrach vermehrte sich die Zahl der Verbündeten. Ueber die von der Tagsatzung ausgesprochene Neutralität hörte man aus dem Lande selbst verschiedene Ansichten. Nach dem St. Galler Erzähler hatte sich die Stimme des schweizerischen Volkes in der Versammlung seiner Vertreter ausgesprochen und ging jetzt ergreifend auf das Volk zurück. Seit dem ewigen Frieden mit Frankreich im Jahr 1516 habe die Eidgenossenschaft keinen fremden Krieg mehr zu dem ihrigen gemacht. Der Geist, der im Rütli drei Männer zu Einem verband, sei wieder aufgelebt und habe im Jahr 1813 neunzehn Kantonen Einen Willen und Eine Stimme gegeben. Welch' andere Staatskunst als eine solche ewig unbeleidigende und einmischungslose dürfte einem kleinen Volke ziemen, dessen Glück nur in seiner rechtmäßigen Selbständigkeit bestehe, dem

---

[1] Landammann Reinhard an den General von Wattenwyl, 30. November 1813. Protokoll Nr. 1663.

einzigen Volk in Europa, das den Angriffskrieg mit der Masse seiner Bürger führen müsse. Auch Napoleon habe dieses geachtet und den Schweizern die gewünschte Neutralität gewährt. Diesen Ansichten gegenüber behauptete eine andere Stimme in der Allgemeinen Zeitung, deren Behauptungen im Einzelnen die Redaktion jedoch keineswegs verbürgen wollte, im Innern der Schweiz sähe es ganz anders aus. Die demokratischen Kantone, eingedenk der Drangsale von 1798 bis 1802, haßten die Franzosen offenbar; Zürich und Bern nicht viel weniger, aber verdeckter. Basel sei für jeden, der ihm Handelsvortheile gewähre, doch gönne man den Franzosen das erlittene Unglück. Nur die neuen Kantone, Waadt, Thurgau, Aargau, St. Gallen, mit Ausnahme des durch die italienischen Mauthbeamten so sehr hergenommenen Tessin, seien in ihren Häuptern französisch gesinnt, nicht aber das Volk, denn bereits hätten im Aargau und Thurgau Bewegungen für Wiederherstellung früherer Zustände stattgefunden. Die besten Köpfe hielten den Zeitpunkt für günstig zur Befreiung vom französischen Einflusse. Der Landammann als Vorstand des vorberathenden Ausschusses wäre von anders gesinnten Staatsmännern auf die Schwierigkeiten der Aufrechthaltung der Neutralität aufmerksam gemacht worden. Diesen allerdings mehrere unrichtige Thatsachen angebenden Artikel in der Nummer 343 hielt man denn auch in Zürich für wichtig genug, um sich sowohl bei der baierischen Gesandtschaft darüber zu beschweren, als ihn selbst durch eine Einsendung der eidgenössischen Kanzlei widerlegen zu lassen.[1] Anfang Dezembers sah Basel einem vollkommenen Waffenplatz ähnlich. Auf den öffentlichen Plätzen und von allen Seiten nahm man Schweizertruppen von den Kantonen Basel, Bern, Zürich, Solothurn und Glarus voll kriegerischer Thätigkeit wahr. Auf und bei der Rheinbrücke, wovon ein Theil der einen Seite abgetragen war, hatte man Kanonen aufgepflanzt. Die Thore der Stadt waren zugemauert und verrammelt, weil man nicht hinreichend Truppen hatte, um

[1] Protokoll des Landammanns Nr. 1739, 1740.

alle gehörig zu besetzen, und auf den zum Theil schon abgetragenen Wällen Kanonen aufgeführt. Dessenungeachtet gab es Leute, die an der Aufrechthaltung der Neutralität zweifelten. Der Großhandel wünschte die letztere indessen um so mehr, als daraus die Gelegenheit zu guten Geschäften mit Lieferungen an beide Kriegsheere unzweifelhaft hervorgehen zu müssen schien.

Von Frankreich aus lauteten die Berichte für Anerkennung und Beobachtung der eidgenössischen Neutralität fortwährend günstig. Der Herzog von Vicenza (Caulincourt) hatte die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten übernommen. Napoleon erklärte die Schritte der Tagsatzung für höchst angemessen und fand, daß die Eidgenossenschaft eine eben so schickliche als edle Stellung annehme, welche für ihr zukünftiges Glück und ihre Ruhe nur wohlthätig sein könnte. Der Minister sprach seine Bewunderung von Reinhards Einsicht aus, und Napoleon sollte sich sogar geäußert haben, daß er, um den Schweizern einen Beweis seiner Achtung zu geben, geneigt gewesen wäre, ein Bataillon ihrer Truppen in seine Garde zu ziehen, wenn es der schwache Bestand ihrer Regimenter erlaubt hätte.[1] Montags den 6. Dezember trafen die außerordentlichen Gesandten der Eidgenossenschaft, Rüttimann und Wieland, in Paris ein. Von östreichischer Seite wurde unterdessen die Neutralität der Schweiz durch einen vom Fürsten von Schwarzenberg an den Divisionskommandanten seines Heeres am 2. Dezember erlassenen Befehl wenigstens thatsächlich anerkannt und denselben Beobachtung eingeschärft. Freilich gab diese kriegerische Verfügung keine staatsrechtliche Gewährleistung und mochte auch bloß vorübergehend sein. Dennoch sah sie der Landammann gern als eine günstige Vorbedeutung an. Allein die Zahl der verbündeten Truppen in der Gegend von Basel und am Oberrhein vermehrte sich täglich. In Wien war die Schweiz, seitdem der Kriegsschauplatz sich ihren Grenzen näherte, der Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit geworden. Allein die zuerst durch die Allgemeine Zeitung

---

[1] Maillardoz an den Landammann Reinhard, 26. November 1813.

daselbst zur Kenntniß gelangte Neutralitätserklärung hatte die Erwartung des Publikums nicht befriedigt, da man hier von der Ansicht ausging, daß die Eidgenossenschaft von der gegenwärtigen Regierung Frankreichs nichts gutes weder für ihren Wohlstand noch für ihre Unabhängigkeit zu erwarten habe, und es deßwegen ihrem eigenen Vortheile angemessen finden müsse, mitzuwirken, daß diese Macht in jene billige Grenze zurückgeführt werde, wodurch die Ruhe, die Freiheit und das Wohl der Nationen gegen ihre Eroberungs- und Unterdrückungssucht gesichert würden. Man glaubte ferner in Wien, daß Frankreich, wenn es sich auch für die Anerkennung der Neutralität ausspräche, sie doch nicht aufrichtig beobachten würde, wenn es in seinem Vortheile liege, die Verbündeten durch das Gebiet der Eidgenossen anzugreifen, wovon man in Tessin und anderswo Beispiele genug habe.[1] Die eidgenössische Gesandtschaft traf am 3. Dezember in Frankfurt ein und fand die drei Monarchen, bei denen sie beglaubigt war, in dieser Stadt beisammen. Der Empfang bei diesen Fürsten war eben so ehrenvoll als wohlwollend. Aber man verhehlte den Gesandten nicht, daß die verbündeten Mächte einigen Werth auf den Beitritt der Schweiz zu einer Sache legten, welche sie für diejenige der Unabhängigkeit Europa's ansähen. Die Gesandten sprachen ihrerseits von der Verschiedenheit der Lage ihres Vaterlandes von derjenigen der gegen Frankreich verbündeten deutschen Staaten, von der Unabhängigkeit, der äußern und innern Sicherheit der Eidgenossenschaft, von den friedlichen und freundschaftlichen Grundsätzen gegen alle Staaten, die sie seit drei Jahrhunderten zur Richtschnur genommen, so wie von der Ueberzeugung, daß ihr politisches Dasein wesentlich auf der Erhaltung dieser Grundsätze beruhe, so daß selbst ein bloß augenblicklicher Sturz dieses Systems bis in die späteste Zukunft für ihre Ruhe und ihr Glück nachtheilige Folgen haben könnte. Diese Bemerkungen wurden zwar wohlwollend angehört und schienen Eindruck gemacht zu haben; gleichwohl wurde noch keine entscheidende

---

[1] Müller von Mühlegg an den Landammann Reinhard, 4. Dez. 1813.

Antwort gegeben. Unter diesen Umständen mochte eine erste Note des Herrn von Schraut nicht für ganz unwichtig angesehen werden, durch welche er die Bündnisse Oesterreichs mit Rußland und Preußen vom 9. September, mit Baiern vom 8. Oktober und mit Würtemberg vom 2. November mittheilte, vermittelst deren Frankreich auf seine weit überschrittenen Grenzmarken zurückgeführt und auch die Schweiz wieder in eine unabhängige Lage gebracht werden sollte.[1] Am nämlichen Tage zeigte der italienische Gesandte Tastoni auf den ihm vom Landammann bezeugten Wunsch die Räumung Tessins aus Auftrag des Vizekönigs amtlich an.[2] So war auch Marcacci, als er dem Vizekönig die schweizerische Neutralitätserklärung überbrachte, sehr gut aufgenommen worden und hatte eine schöne Dose mit dem mit 24 Diamanten besetzten Bildnisse dieses Fürsten als Zeichen der Anerkennung erhalten.[3] Die Note des Herrn von Schraut aber war den Ständen alsogleich mitgetheilt und von Seite des Landammanns im Sinne der Neutralität auf das schmeichelhafteste beantwortet worden, wobei das Bundeshaupt die Ansicht aussprach, daß, wenn es nach Vollendung des Kampfes um Wiederherstellung eines Friedens zu thun sein würde, der die Gewährleistung seiner Dauer wie der Rechte aller Völker in sich trage, die hohen vereinigten Monarchen dann vorzüglich als Wohlthäter des schweizerischen Bundes auftreten könnten.[4]

Indessen war ein dem Oberfeldherrn sehr befreundeter Stabsoffizier im eidgenössischen Hauptquartier angekommen, der sowohl über die Unordnung, die in Folge der Aufstellung von Truppen bei dem gänzlichen Mangel eines Generalstabs eingerissen war, als über die Lage erschrack, in der sich der General bei so ge-

---

[1] Note des Herrn von Schraut an den Landammann Reinhard vom 8. Dezember 1813

[2] Baron Tastoni an den Landammann Reinhard, 8. Dezember 1813.

[3] Marcacci an den Landammann Reinhard, 10. Dezember 1813.

[4] Kreisschreiben des Landammanns an die XIX Stände, 10. Dezember 1813. Landammann Reinhard an den Herrn von Schraut eod. dato; Prot. Nr. 1717, 1718.

ringen Streitkräften gegenüber dem Andrange einer so drohenden Uebermacht befand, eine Lage, die durch die ausweichende Antwort des Landammanns um nichts verbessert ward. Diese Betrachtung führte eine ernstliche Rücksprache mit dem Oberfeldherrn herbei. Von Stuttgart und Augsburg her sollten bedeutende Truppenabtheilungen im Anzuge sein, und selbst in Lörrach war ein starker Besuch angesagt. Die zweite Division unter Oberst Herrenschwand bestand aus 8 Bataillonen Fußvolk, 6 Kompagnien Scharfschützen und 2 Divisionen Artillerie, wovon 4 Bataillone sich in Basel selbst befanden, mehrere Abtheilungen hingegen noch nicht in die Linie eingerückt waren. 8 Bataillone Fußvolk bildeten nebst 3 Divisionen Artillerie und einiger Reiterei die dritte Division unter Oberst Gadi. Die unter Oberst Ziegler in Tessin und Bündten befindlichen Truppen aber konnten für die Vertheidigung der nördlichen Grenzen in keinen Anschlag kommen. Von der dritten Division befand sich eine Brigade zur Beobachtung der östlichen Schweiz jenseits Zürich. Die zweite Brigade stand als sehr nothwendige Reserve abwärts. Zur Bedeckung der Grenze gegen Frankreich blieb also kein Mann übrig, da es doch verlauten wollte, es befänden sich in Besançon und Genf französische Heeresabtheilungen unter Marschall Ney, welche das Schweizergebiet bedrohten. Wie mangelhaft diese Vertheidigungsmittel bei der dem Oberfeldherrn gestellten Aufgabe waren und wie unzulänglich ein solches überdieß noch unzulängliches Cordonssystem ohne irgend einen kräftigen Kern in der Mitte als Anhaltspunkt blieb, mußte auch dem ungeübtesten in die Augen fallen. Maß doch die Grenze, welche die Eidgenossenschaft ringsum zu vertheidigen hatte, ungeachtet des beschränkten Raumes ihres Gebiets nicht weniger als 200 Stunden. Daher stellte jetzt der Oberfeldherr noch am 5ten Abends spät das Begehren an das Bundeshaupt, daß alsobald nicht nur das ganze zweite Kontingent aller Kantone in thätigen Dienst gerufen, sondern überdieß jede Kompagnie des ersten und zweiten Kontingents noch mit 25 Mann vermehrt werden, jeder Kanton sich aber alsobald zu erklären haben sollte, ob er im Stande sei, diese begehrte Mannschaft gehörig ausgerüstet, mit tüchtigen Offiziers versehen, nebst

300 Patronen auf jeden Mann, ohne Verzug nach den zu bestimmenden Punkten abziehen zu lassen.[1] Allein Reinhard ertheilte, obgleich mit dem Betheuren, daß es nicht in seinen Absichten liege, dem eidsgenössischen General irgend ein Mittel zu verweigern, das er zu Erfüllung der Aufträge der Tagsatzung für nöthig erachte, dennoch nur zögernde und ausweichende Antwort[2], so daß sich der General von Basel nach Zürich begab, um sich mit dem Bundeshaupte über diese wichtigen Angelegenheiten zu besprechen, wo er von dem letztern, welcher nichts so sehr zu scheuen schien als den bedeutenden Aufwand, den eine solche Truppenaufstellung nach sich ziehen würde, mit einer Verstärkung von einigen Bataillons sich abfertigen ließ[3], da man ihn noch immer mit schlecht begründeten Hoffnungen zur Aufrechthaltung der Neutralität erfüllte.

Allerdings mußte es bei solchem Zögern zu Aufstellung der für Vollziehung der Beschlüsse der Tagsatzung und Wahrung der schweizerischen Ehre nothwendigen Kräfte auffallend erscheinen, wenn der Landammann noch am 8. Dezember den Ständen berichtete, daß im Monat November nicht mehr als 226 Rekruten in den französischen Werbdepots angenommen worden, so daß zur Vervollständigung des ordentlichen und außerordentlichen Jahreskontingents von 3000 Mann noch über 1800 fehlten, und die Regierungen dringend aufforderte, sich anzustrengen, diese wichtige Angelegenheit mit erneuerter Thätigkeit und in dem Maße zu betreiben, daß wenigstens zwei Drittheile der für das laufende zweite Werbungsjahr zu stellenden 3000 Mann, wofür die Gelder angewiesen wären, so beförderlich als möglich geliefert würden.[4] Und doch sah sich das Bundeshaupt drei Tage später

---

[1] General von Wattenwyl an den Landammann Reinhard, 5 Dezember 1813, Abends 11 Uhr.

[2] Landammann Reinhard an den General von Wattenwyl, 7. Dezember 1813. Prot. Nr. 1698.

[3] Derselbe an denselben, 11. Dezember 1813. Prot. Nr 1722.

[4] Kreisschreiben an die eidgenössischen Stände vom 8. Dezember 1813. Prot Nr. 1707.

im Falle, die eidgenössischen Gesandten in Frankfurt zu beauftragen, die Rückberufung der Schweizerregimenter aus Frankreich in Aussicht zu stellen, wenn dieses fortbestehende Verhältniß der Neutralität schaden könne, wie es denn allerdings auch von Seite der Verbündeten vorgeworfen worden war.[1] Man fing jetzt bei dem Andrange bedeutender Truppenmassen der Verbündeten an einzusehen, daß die französische Regierung nicht von der Schweiz fordern könne, daß sie um der Erhaltung des Dienstvertrags willen ihre eigene Ruhe und möglicherweise selbst ihre Existenz opfere. Da indessen die Langsamkeit einer diplomatischen Unterhandlung in keinem Verhältniß mit dem Drange der Umstände war, so fand der Landammann in dem Artikel 31 dieses Dienstvertrages selbst ein Auskunftsmittel, da derselbe der Eidgenossenschaft das Recht gab, ihre Regimenter aus dem französischen Dienste zurückzuziehen, wenn sie selbst in Gefahr kam, angegriffen zu werden, worüber er bei der Schwierigkeit, in diesem Augenblicke eine Tagsatzung zusammen zu berufen, die Stände durch schriftliche Mittheilung sich auszusprechen bat.[2] Von diesem Kreisschreiben aber erhielten sowohl der französische Gesandte als der Graf Capo d'Istria und der Ritter von Lebzeltern vertrauliche Kenntniß, damit man sich mit keiner Seite überwerfen möchte. Die Rückberufung schien auch um so schicklicher stattfinden zu können, als der Oberst des dritten Regiments in französischen Diensten, Ludwig von May, bei Anlaß der von der Eidgenossenschaft zur Behauptung ihrer Neutralität angeordneten kriegerischen Anstalten ein in ächt vaterländischem Sinne abgefaßtes Schreiben an den eidgenössischen Oberfeldherrn erlassen hatte, in welchem er sowohl in seinem eigenen als im Namen der übrigen Obersten den dringenden Wunsch aussprach, zur Vertheidigung des Vaterlandes werkthätig in Anspruch genommen zu werden.[3] Noch ehe

[1] Landammann Reinhard an die Herren von Reding und Escher 11. Dezember 1813. Prot. Nr. 1721.

[2] Kreisschreiben an die eidgenössischen Stände, 12. Dezember 1813 Prot. Nr. 1728.

[3] Prot. des Landammanns Nr. 1741, 1742.

jedoch etwas entscheidendes in dieser Angelegenheit geschah, traten Umstände ein, welche dieselbe gegenüber den andern verhängnißvollen Ereignissen völlig in Schatten stellten.

Nach andern der Regierung von Bern zugekommenen Berichten war das ehemalige Bisthum Basel noch Anfangs Dezember ganz ohne Truppen, und auch in Belfort befanden sich bloß 300 Mann. In Biel und auf dem Lande wollten viele Leute den Octroi und andere Abgaben nicht mehr bezahlen, und in der ganzen dortigen Gegend nahm man eine Gährung wahr, welche unter gewissen Umständen sehr unruhige Auftritte zur Folge haben konnte.[1] Während seines Aufenthaltes in Basel hatte der eidgenössische Oberfeldherr den Obersten Herrenschwand angewiesen, sobald äußere Umstände eine Unternehmung auf die Brücke von Basel wahrscheinlich machten, das in Kleinbasel stehende Bataillon zurück und in die Stadt zu ziehen und Kleinbasel lediglich als eine Vorpostenkette zu betrachten, indem es nicht einer eigentlichen Vertheidigung fähig sei, sein Hauptaugenmerk aber auf die Brücke zu richten. Auf den Fall, wo ein Rückzug der Truppen von Basel zum Heil des Heeres und der Stadt unerläßlich wäre, sollte der Divisionskommandant die nothwendigen Anstalten treffen, daß das Gepäcke der Truppen und das Divisionsgeschütz sammt Munition mit Ordnung ausziehen könne. In einem solchen Falle hatte er bis auf weitern Befehl eine rückwärts liegende Stellung zu Deckung der beiden Päffe von Klein- und Groß-Hauenstein zu beziehen. Auf den Fall, wo die Brücke beeinträchtigt werden möchte, war auch die französische Grenze mit aller Sorgfalt zu beobachten, damit nicht von derselben Seite eine gleichzeitige Unternehmung stattfinde und unter dem Vorwande einer zu leistenden Hülfe ein Versuch gemacht werde, sich der Stadt zu bemächtigen. Sollte aber ganz unerwarteter Weise von Seite fremder Befehlshaber eine Aufforderung zu Gestattung eines

---

[1] Schultheiß und Staatsrath des Kantons Bern an den Landammann Reinhard und den General von Wattenwyl, 7. Dezember 1813. Manual des Staatsraths XV. 57.



Durchpasses für eine Truppenabtheilung an den Divisionskommandanten gelangen, so war er angewiesen, sich für unbefugt zu erklären, denselben zu gestatten, sich auf die Erklärung der Tagsatzung zu stützen und anzuzeigen, daß er höhere Befehle zu gewärtigen habe. Auf eine solche Zumuthung hin war dann die Brücke ganz abzudecken, die gesammte Mannschaft nach dem linken Rheinufer in die große Stadt zu ziehen und sorgfältig Acht zu geben, daß keine Thätlichkeiten von eidgenössischer Seite zuerst stattfänden, indem Feindseligkeiten so lange als möglich zu vermeiden wären und die erste Ausübung von schweizerischer Seite sorgfältig unterlassen werden möchte, damit nicht, wie es oft geschieht, dem Schwächern die ersten Schritte zur Last gelegt werden könnten.[1] Der mit der Vollziehung dieser schwierigen Verhaltungsbefehle betraute eidgenössische Oberst Joh. Anton von Herrenschwand war ein Mann voll biederer Gesinnung und Vaterlandsliebe, von sehr gemäßigten politischen Ansichten und gefälligen, liebenswürdigen Formen im Umgange. Im Frühjahr 1764 in seiner Vaterstadt Murten geboren, hatte er seine wissenschaftliche Bildung auf der Ritterakademie zu Stuttgart erhalten und war dann in holländische Dienste getreten, wo er den Grad eines Majors in der wallonischen Garde erreichte und alle Feldzüge des Revolutionskrieges mitmachte. An den Ereignissen von 1802 hatte er bedeutenden Theil genommen und war im Anfange der Vermittlungszeit Mitglied des Kleinen Rathes zu Freiburg gewesen, hatte sich aber dann bald zurückgezogen. Seitdem hatte er als Oberst die eidgenössischen Feldzüge mitgemacht. Bei Uebernahme seiner gegenwärtigen Stellung war von ihm eine weitläufige Denkschrift über das eidgenössische Wehrwesen dem Landammann mitgetheilt worden. Auf eine neue Einfrage fügte der eidgenössische General seinen frühern Weisungen noch den Befehl bei, im Fall einer eintretenden Gewalt eine kräftige Gegenwehr zu leisten und den Rückzug nur dannzumal mit Ordnung

---

[1] Instruktion des Generals von Wattenwyl an den Obersten Herrenschwand vom 6. Dezember 1813.

und Kaltblütigkeit anzutreten, wenn der Fall der frühern die Schonung der Stadt betreffenden Weisung eintrete.[1] Bei den stets wachsenden Streitkräften der verbündeten Mächte hielt Herrenschwand für nothwendig, den Obersten und Brigadekommandanten Füßli zum Landammann zu schicken, um demselben einen umständlichen und getreuen Bericht über die Lage Basels und der ihm anvertrauten Division abzustatten. Schien doch die Aufgabe, eine Stadt wie Basel und die Strecke des Rheins von da bis Lauffenburg mit den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Truppen gegen eine Uebermacht wie diejenige, von der man bedroht war, zu vertheidigen, an das unmögliche zu grenzen.[2] Was aber die Lage des Divisionskommandanten um so schwieriger machte, war, daß die nur allzu sichtbare Unzulänglichkeit der Vertheidigungsmittel den Soldaten nicht entging und daher ihr Zutrauen schwächte.[3]

Auch der General von Wattenwyl hatte sich in Zürich von Reinhards für die Schweiz friedlicher Ansicht gewinnen lassen, so daß er in den ihm vom Obersten Füßli gebrachten Nachrichten nur die Absicht der Verbündeten, einen Rheinübergang und zwar unterhalb Hüningen zu bewerkstelligen sah. Man wolle, so hielt er dafür, durch Demonstrationen die Wachsamkeit der Franzosen täuschen, die Unterbrechung der Verbindungen hingegen sei darum nothwendig, damit nicht alle Kundschafter, die sich in einem neutralen Land befinden könnten, die Maßregeln der Verbündeten kennen lernten. Schien es doch unwahrscheinlich, daß die aus Oesterreich kommende beträchtliche Heeresabtheilung sorgfältig die Schweizergrenze umgangen hätte, um über Kleinlauffenburg von Waldshut herkommend nach der Gegend von Dägerfelden zu ziehen, und nicht sogleich bei Schaffhausen eingerückt wäre, wenn es in der Absicht der Kaiserhöfe läge, die Schweiz

[1] Der General von Wattenwyl an den Oberst Herrenschwand. Zürich, 10 Dezember 1813.

[2] Oberst Herrenschwand an den Landammann Reinhard, 11 Dezember 1813.

[3] Oberst Herrenschwand an den General von Wattenwyl, 12. Dezember 1813.

eben jetzt zu besetzen oder zu einem Durchpasse zu benutzen. Uebrigens fügte er die Weisung bei, daß, im Falle die Regierung von Basel nach einer angemessenen pflichtgemäßen, durch äußere Gewalt abgedrungenen Gegenwehr bestimmt von dem eidgenössischen Divisionskommando fordern würde, zu Behinderung des Ruins der Stadt eine Uebereinkunft abzuschließen und sich dasselbe sowohl von der wirklichen großen Gefahr für die Stadt Basel überzeugen als in Gefahr befinden sollte, von der Stellung bei Liestall zu Vertheidigung der Bergpässe abgeschnitten zu werden, der Oberst ermächtigt wäre, in Unterhandlung zu treten und sowohl die Schonung der Stadt als die Gestattung freien Abzugs mit Artillerie und Kriegsbedürfnissen zum Hauptbeding zu machen.[1]

Noch befanden sich eine Menge wichtiger Festungen in den Händen Napoleons und die nächsten Anstrengungen der Verbündeten waren also dahin gerichtet gewesen, diese festen Punkte vom Rheine bis zur Weichsel zu gewinnen, ehe man den furchtbaren Krieger im Hauptsitze seiner Macht selbst angriff. So waren im November erst Dresden, dann Stettin, Zamosk und Modlin, endlich auch Danzig gefallen und hatten bedeutende Streitkräfte verfügbar gemacht. Der Kronprinz von Schweden, Karl Johann, trieb die Dänen ungeachtet tapferer Gegenwehr in Holstein und Schleswig vor sich her, bis das dänische Heer durch einen Waffenstillstand vom 15. Dezember gerettet wurde. Bülow aber brach mit dem linken Flügel der Nordarmee durch Ostfriesland nach Holland auf, um dieses Land von dem französischen Joche zu befreien, und der Aufstand der Holländer erleichterte den Verbündeten den Sieg. Anfangs Dezember hielt Wilhelm von Oranien als souveräner Fürst der Niederlande seinen feierlichen Einzug in Amsterdam, der kühne Parteigänger Kolomb aber drang sogar bis Brüssel vor. In Italien hielt sich der Vizekönig vorzüglich unter dem Schutze von Verona mit eben so vieler Ein-

[1] General von Wattenwyl an den Obersten Herrenschwand, 12. Dezember 1813.

sicht als Entschlossenheit. Allein seine Stellung wurde durch Mürats Abfall, der auf eine sehr zweideutige Weise nach Rom vordrang, mit jedem Tage schwieriger.

In Zürich wurden sowohl das Bundeshaupt als die höchsten Kriegsbefehlshaber von den Bevollmächtigten der kriegführenden Mächte im entgegengesetzten Sinne bearbeitet, aber keiner von ihnen weder in seiner Pflicht noch in seinen Ansichten erschüttert. So saßen am 12. Dezember der Ritter von Lebzeltern, Graf Capo d'Istria, Graf Talleyrand, der eidgenössische Oberfeldherr, der Kanzler der Eidgenossenschaft und einige Stabsoffiziere friedlich zusammen an der wohlbesetzten Tafel des Bundeshauptes, wo lebhafte und fröhliche Gespräche über den Feldzug von Rußland, die gegenwärtige Lage der Dinge u. s. w. mit anziehender Schilderung von Persönlichkeiten wechselten. Besonders wußte sich der feine und geistreiche Graf Capo d'Istria einen günstigen Eindruck bei den Gästen zu verschaffen. Und dennoch waren selbst die beiden Abgeordneten Oesterreichs und Rußlands nicht gänzlich einverstanden, da der erstere angewiesen war, die unbedingte Mitwirkung der Eidgenossenschaft zu erstreben, während der andere, die persönlichen für die Schweiz so wohlwollenden Gesinnungen seines Kaisers und der übrigen Fürsten und Fürstinnen des russischen Kaiserhauses auffassend, der Neutralität ungleich günstiger sein mußte.

General von Wattenwyl verlegte von da sein Hauptquartier nach Aarau, wo er über die Absichten der Verbündeten die Meinung faßte, daß sie den nämlichen Weg nach dem Bisthum einschlagen würden, den einst auch der Graf Mercy d'Argenteau in dem Erbfolgekrieg und nach dem Treffen bei Rheinfelden eingeschlagen hatte. Von hier aus stellte er dem in Basel befehligenden Oberst Herrenschwand vor, wie nothwendig es in diesem Augenblicke sei, den Truppen Zutrauen in sich selbst und gegen ihre Offiziere einzuflößen und alles anzuwenden, was den guten Geist, die Mannszucht und Ergebenheit gegen Regierung und Vaterland befördern und befestigen könnte. Deßhalb möchten sich die Befehlshaber der Bataillone und Divisionen bestreben, ihre unter sich habende Mannschaft in den wahren Gesichtspunkt der Sache

zu setzen, durch Besonnenheit und überlegtes Benehmen jede Art von Mißtrauen schon im Entstehen zu vernichten und jenen Grad von Ergebung in die Umstände und muthvoller Erwartung der Zukunft hervor zu bringen, der gegenwärtig jeden Schweizer beseelen sollte.[1] Die Ereignisse der nächsten Tage zeigten dann einleuchtend genug, wie nothwendig eine solche Fürsorge war.

In Zürich schien der Landammann noch immer von der Aufrechthaltung der schweizerischen Neutralität überzeugt. Und doch hatten die schweizerischen Gesandten Frankfurt mit den Monarchen und dem Fürsten von Metternich verlassen, ohne daß ihnen bestimmte amtliche Zusicherungen darüber ertheilt worden wären. In einer Unterredung mit den schweizerischen Bevollmächtigten hatte jener Minister die Anerkennung der Neutralität an die Besetzung der ehemaligen Theile der Eidgenossenschaft, das Bisthum Basel, Neuenburg, Genf, Wallis und Veltlin geknüpft, was aber natürlich so viel als eine Kriegserklärung gegen Frankreich gewesen wäre und daher an sich nicht mit dem Neutralitätssystem vereinigt werden konnte. Am 16. Dezember verlangten indessen Herr von Lebzeltern und Graf Capo d'Istria bei dem Bundeshaupte Gehör und wiederholten diese bereits in Frankfurt geäußerte Ansicht. Der Landammann verhehlte ihnen nicht, daß die Schweiz, wenn es beim Frieden stattfinden könne, eine Verbesserung ihrer Grenzen allerdings wünsche. Allein bei dem gemachten Vorschlage würde die Eidgenossenschaft für einen kleinen Gewinnst ihr ganzes Dasein auf das Spiel setzen. „Also sollen wir die Kastanien für „euch aus dem Feuer ziehen. Welches Recht habt ihr so auf eine „Vergrößerung", entgegnete Lebzeltern. Da betheuerte Reinhard, daß man nichts begehre, allein die Wiederherstellung der alten Grenzen bei einem allgemeinen Frieden als natürlich ansehe. In der Folge war dann von einem kurzen, der spätern Neutralität durchaus nicht im Wege stehenden Durchpasse die Rede. Reinhard machte jetzt geltend, daß man 1809 das von Napoleon angetragene Tyrol ausgeschlagen, und obgleich diese Bemerkung keines-

---

[1] Derselbe an denselben, Aarau 14. Dezember 1813.

wegs ohne Eindruck blieb, trennte man sich doch, ohne sich gegenseitig überzeugt zu haben.[1] Dessenungeachtet blieben des Landammanns festgewurzelte Ansichten über die Anerkennung der Neutralität immer noch unerschütterlich, bis entscheidende Thatsachen ihn zu spät von seinem vorsätzlichen oder unfreiwilligen Irrthume geheilt hatten.

In Bern war das Treiben der Parteien, seit die Heere der Verbündeten sich am Rhein und an der Grenze der Eidgenossenschaft häuften, und das Eindringen dieser Heere sowohl in Frankreich als in das schweizerische Gebiet von vielen erwartet wurde, mit jedem Tage heftiger, so daß der Staatsrath sich Sonntags den 12. Dezember außerordentlich versammelte, von den in der Hauptstadt bemerkten Umtrieben und der zunehmenden Gährung Kenntniß nahm und, fest entschlossen, die Gewalt und das Ansehen der Regierung zu behaupten, den Kriegsrath beauftragte, gemeinschaftlich mit dem Oberstkommandanten Effinger alle zu Aufrechthaltung des Ansehens der Regierung und des derselben schuldigen Gehorsams, so wie zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe in der Stadt und auf dem Lande nöthigen Maßregeln anzuordnen und auszuführen. Zu diesem Ende sollte man besonders auf heimliche Ausstreuung von Proklamationen an das Schweizervolk und Flugblätter wachen, dieselben wo möglich behändigen und die entdeckten Verbreiter verhaften.[2] Auch wollte der Staatsrath auf heimliche leitende Vereine, welche in der Hauptstadt bestunden, wachen lassen und je nach den Umständen und seiner Pflicht verfahren. Hierunter war vorzüglich der Wiederherstellungsverein der Altgesinnten gemeint, der seit einiger Zeit weit größere Thätigkeit entwickelte, obgleich er mehrentheils in den Mauern der Hauptstadt beschränkt blieb, da sich auf dem Lande nicht viel Empfänglichkeit für politische Umtriebe zeigte und man vielmehr im Ganzen ziemlich theilnahmlos in

---

[1] Landammann Reinhard an die Herren Reding und Escher, 16 Dezember 1813. Prot. Nr. 1763.

[2] Manual des Staatsrathes vom 12. Dezember 1813. XV. 69.

Erwartung der Dinge blieb. Der Zentralpolizeidirektor aber erhielt die Weisung, sich in Bezug auf die zu übende geheime Polizei in die engste Verbindung mit dem Kriegsrathe und dem Oberkommandanten zu setzen.[1] Wir haben früher bei Anlaß des Schriftenwechsels des Landammanns mit dem bernischen Staatsrathe bereits jener nach Deutschland und, wie es verlautete, in das Hauptquartier der Verbündeten gereisten Berner erwähnt, welche in naher Verbindung mit der Partei der Altgesinnten standen. Das Bundeshaupt hatte die Erklärung der Regierung von Bern, daß diese Angehörigen in keinen von der Regierung anerkannten Geschäften reisten, den eidgenössischen Abgeordneten im Hauptquartier der Verbündeten mitgetheilt und die Weisung beigefügt, wenn sie hier oder dort solchen Reisenden begegnen sollten, sich nicht nur in keine Weise in Erörterung und Verbindung mit ihnen einzulassen, sondern ihnen vielmehr bei sich erzeigender Gelegenheit und selbst vor den betreffenden auswärtigen Behörden jeden Beruf zu irgend einem politischen Geschäft und jeden hiezu geeigneten Charakter abzusprechen.[2]

War nun die Stellung leichter gegenüber jenen von der Regierung keineswegs anerkannten Bernern, so war sie schwieriger gegenüber dem halb amtlich sprechenden Rathsherrn Zeerleder, aus dessen Aufträgen man dem Herrn von Reding kein Geheimniß gemacht hatte. Nichts desto weniger äußerte der letztere unumwunden sein Bedauern über Zeerleders Sendung, von der er befürchtete, daß sie das Gelingen seiner eigenen Aufträge gefährden möchte, obgleich Zeerleder ihm anbot, den österreichischen Minister, an den er empfohlen war, nur in seiner Gegenwart zu sprechen. Uebrigens sah dieser Beauftragte an Ort und Stelle bald genug die Unausführbarkeit der ihm ertheilten Weisungen ein, die besondere Theilnahme und Unterstützung der Verbündeten für den Kanton Bern in Anspruch zu nehmen, ohne sich von

---

[1] Manual des Staatsrathes vom 14. Dezember 1813. XV. 71.

[2] Landammann Reinhard an die Herren Reding und Escher, 7. Dezember 1813. Prot. Nr. 1693.

dem Neutralitätssystem und der übrigen Eidgenossenschaft zu trennen. Bern sollte das Wohlwollen der Mächte dadurch erkaufen, daß es entweder die ganze Eidgenossenschaft in den Kampf für die große Sache dahinriß oder vereinzelt für dieselbe auftrat. Aber keines von beiden lag weder in Zeerleders eigenen Gesinnungen noch in den Ansichten derer, die ihn gesandt, wenigstens wagten sie es nicht, sich dafür auszusprechen. Daher mußte Zeerleders Stellung im höchsten Grade peinlich werden und der ganze Auftrag blieb ohne Folgen.

In Bern hingegen hatten bereits Sonntags den 12. Dezember, am nämlichen Tage, an welchem der Staatsrath jene Sicherheitsmaßregeln traf, einige der einflußreichsten Männer der Altgesinnten sich zu dem mit dieser Ansicht zunächst verwandten Amtsschultheißen von Freudenreich begeben, um ihn unter Zusage großer Vortheile im Falle des Entsprechens und durch schreckende Darstellung der Folgen der Weigerung zur Abdankung zu vermögen. Der alt Schultheiß von Mülinen, zu dem sich der greise Freudenreich in seiner Angst begab, wußte ihn jedoch zu beruhigen und von übereilten Schritten abzuhalten. Während der folgenden Tage vermehrte sich indessen die Spannung der Gemüther mit jedem Augenblick. Die Mitglieder der Regierung, welche die bestehende Ordnung der Dinge aufrecht erhalten wollten, und ihre Anhänger warfen den Altgesinnten ihre Umtriebe gegen eine Sache vor, welche das gesammte eidgenössische Vaterland zu der seinigen gemacht hatte, während die Altgesinnten ihrerseits ihre Gegner beschuldigten, den alten glücklichen, rechtmäßigen und geheiligten Zustand der Dinge ihrer Selbstsucht und Herrschbegierde aufzuopfern. Diejenigen, welche eine schnelle Wiederherstellung der frühern Zustände wünschten, schickten den Rathsherrn von Kirchberger, einen der fähigsten Männer ihres Anhanges, zum General von Wattenwyl, um ihn für ihre Ansicht zu gewinnen, was ihm jedoch keineswegs gelang. Der Feldherr blieb unerschütterlich bei seinem geraden und biedern Wege. Allein der Mißgriff, den er durch Annahme des kriegerischen Oberbefehls begangen, leuchtete ihm jetzt selbst um so lebendiger ein. Denn zu den übrigen Schwierigkeiten, die ihn umgaben, gesellte sich nun noch das

Mißtrauen, welches die außerhalb keineswegs unbekannte, in Bern vorherrschende Stimmung gegen ihn als bernisches Standeshaupt weckte, während er sich nicht verbergen konnte, daß seine Abwesenheit von Bern gerade in diesem wichtigen Augenblick seinen bisher so unerschütterten Einfluß auf die dortige Regierung bedeutend geschwächt habe. Der ungünstige Eindruck, der von allen Seiten wider Bern verbreitet wurde, konnte ihm nicht verborgen bleiben. Hatte ihm doch schon am 9. Dezember der Oberst Herrenschwand gemeldet, daß die vielerlei Umtriebe einen ziemlich entscheidenden und öffentlichen Charakter annähmen, so daß nicht nur Basel und die Umgegend mit Aussendlingen beider Parteien angefüllt sei, sondern auch beinahe täglich aus dem Innern der Schweiz mehr oder weniger bekannte Personen einträfen, welche sich unter mancherlei Vorwänden unmittelbar in das Lager der Verbündeten verfügten und daselbst so aufgenommen würden, daß gewiß nicht bloße Höflichkeit vorauszusetzen wäre. Auf der andern Seite aber war auch ein eben so starker Nachrichtenverkehr mit Hüningen, so daß Herrenschwand voraussetzte, daß alle Anstalten daselbst bis zum geringfügigsten bekannt sein müßten. So schienen keine Erfahrungen die Männer aller Parteien von dem traurigen Wahne geheilt zu haben, daß von den gewaltsamen Eingriffen des Auslandes ein Heil zu gewärtigen sei, das man vergebens von gegenseitiger Hingebung und Vaterlandsliebe erwartet habe, und die unausbleiblichen Folgen dieser traurigen Verblendung ließen auch dießmal nicht lange auf sich warten.

Dessenungeachtet verlor von Wattenwyl den Muth nicht, sondern beschwor seine Freunde, fest zu bleiben und sich so zu benehmen, wie es einer Regierung gezieme, die Anspruch auf allgemeine Achtung mache, träumerische Plane, die sich nie verwirklichen würden, aufzugeben, insonderheit aber nicht an die Wiedervereinigung der Waadt zu denken, die man nie erhalten würde, sondern vielmehr diesen Kanton darüber zu beruhigen. Die Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge werde von Seite der Verbündeten nicht stattfinden, weil man nicht Gährungsstoff begehre, den Frankreich in der Folge nur allzu leicht entzünden könnte. Vielmehr möchte man eine große Anzahl von

Männern zu gewinnen streben, die nur deßwegen französisch gesinnt wären, weil sie das Ausschließungssystem der Aristokraten fürchteten.[1] Freimüthig theilte er seine bittern Gefühle wenige Tage später dem Staatsrathe selbst mit, ihm überlassend, endlich öffentliche Maßregeln zu treffen, welche sowohl den bernischen Angehörigen als der ganzen Schweiz die Ueberzeugung geben möchten, daß die Regierung des Kantons weder mit den Klubbisten ihrer Stadt einverstanden noch gesinnt sein könne, durch ihre Umtriebe und Aeußerungen das ganze Land in Unruhe und Besorgniß stehen zu lassen. „Die unglückliche Maßregel, der Pro„klamation der Tagsatzung keinen Lauf zu lassen, habe an sich „schon, wie er seiner Zeit vorausgesagt, sowohl im Kanton selbst „als außer demselben die Aufmerksamkeit und den Verdacht von „allen Seiten her auf die Regierung gezogen, weßhalb zu be„sorgen sei, daß in der nächsten Sitzung des Großen Rathes „unangenehme Aeußerungen statthaben würden. Uebrigens sei „diese Unterlassung, wie er mit Bestimmtheit sagen könne, nicht „einmal von den Abgeordneten der Großmächte gebilligt worden, „weil sie die Angelegenheiten der Schweiz in einem höhern, all„gemeinen und nicht in einem kleinlichen Oertlichkeitsgeist betrach„teten.“ Er beschwerte sich dann noch bitter über den sogenannten Waldshuterverein und sprach sein Bedauern darüber aus, daß Bern einzig in der Schweiz den Anblick einer im Zustande eines politischen Fiebers sich befindenden Stadt darbiete, wo die Regierung zu ihrer Sicherheit außerordentliche Maßregeln ergreifen müsse, ohne es zu wagen, die Ruhestörer zu strafen oder ihnen nur zu widersprechen. Schließlich beschwor er den Staatsrath dringend, solche Maßregeln zu ergreifen, die geeignet wären, das Ansehen der Regierung zu sichern und den Umtrieben ein für alle Mal ein Ziel zu setzen. Allein die Zeit kräftigen Eingreifens war vorüber und die Ereignisse drängten zu einem raschen und unvorhergesehenen Ende. Der Staatsrath verdankte zwar dem

---

[1] General von Wattenwyl an den alt Schultheiß von Mülinen, 13. Dezember 1813.

General von Wattenwyl seine offenherzige Mittheilung und erklärte, daß auch ihm die unberufene Einmischung von Privatleuten in hohem Grade mißfällig sei und man ebenfalls aus verschiedenen Umständen das Dasein von geheimen Umtrieben wahrnehme. Allein man sehe nicht ein, wie es in der Gewalt der Regierung stände, denselben entgegen zu treten. So viel man erfahren, hätten sich vier Berner nach Waldshut und noch weiter in das Ausland begeben, der Oberst Gatschet, der Herr von Werdt von Toffen, der Dragonerhauptmann Steiger und der ehemalige Kommissarius Wyß. Von dem Benehmen aller dieser vier Männer sei der Regierung nichts mit Zuverlässigkeit bekannt geworden und man müsse sich billig scheuen, das Ansehen derselben durch einen falschen Schritt gegen sie zu gefährden, um so mehr als die beiden erstern von dem österreichischen Gesandten als angestellte österreichische Offiziers in Schutz genommen würden. Endlich trug die Regierung Bedenken, durch eine ihren Unwillen über jene Umtriebe ausdrückende Bekanntmachung das Dasein derselben anzuerkennen und ein nach ihren Begriffen nachtheiliges Aufsehen zu erregen. [1] Allerdings hatte der Kleine Rath von Bern einige Tage vorher eine Proklamation an das bernische Volk erlassen, in der man die von der Tagsatzung einmüthig beschlossene Neutralität der Schweiz und die Nichtbetretung des friedlichen vaterländischen Bodens durch fremde Kriegsheere als Wunsch und Ziel der Regierung bezeichnete. Im Vertrauen auf Gottes schützende Hand wollte man den Erfolg des allgemeinen Bestrebens abwarten. Unterdessen fand der Kleine Rath in seiner Pflicht, dem Volke zu erklären, daß er auf jeden Fall fest und einmüthig entschlossen sei, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit durch alle in seiner Gewalt stehenden Mittel zu handhaben. [2]

---

[1] General von Wattenwyl an den Staatsrath des Kantons Bern, 16. Dezember 1813. Der Staatsrath des Kantons Bern an den General von Wattenwyl, 18. Dezember 1813. Beide Schreiben sind abgedruckt in der Helvetia VIII, Seite 492 — 496.

[2] Proklamation von Schultheiß und Rath des Kantons Bern vom 15. Dezember 1813.

In Bern waren die Gemüther der höhern Stände in diesen Tagen in einer solchen Spannung, daß, nach der Schilderung eines Augenzeugen, Verwandte und Freunde, wo sie sich in der Straße begegneten, mit den Augen gegenseitig die Gesinnung auszuforschen strebend, an einander vorbei gingen, ohne sich zu sprechen. Eine bekannt gewordene Weisung des Fürsten von Metternich an den Herrn von Schraut befestigte jetzt vorzüglich den Muth der Altgesinnten. Der österreichische Gesandte war nämlich angewiesen, einem der angesehensten Männer dieser Partei den Willen des Kaisers dahin kund zu thun, daß, im Falle die gegenwärtige Regierung von Bern in die Hände der Zehnerkommission des Jahres 1802 abdankte und diese letztere den Beistand der verbündeten Heere ansprechen wollte, die Oesterreicher bereit sein würden, Bern werkthätig zu unterstützen. Diese Zehnerkommission möchte dann nichts außer Acht lassen, was dazu diente, die Parteien zu gewinnen, und alles vermeiden, was unnöthige Reibungen veranlassen könnte. In den öffentlichen Erlassen würde es daher angemessen sein, vorzugsweise den Zustand der Dinge von 1802 in Erinnerung zu bringen. Oesterreich wäre ferner geneigt, Bern wieder in seine alten Grenzen einzusetzen, insofern den abgerissenen Theilen solche Vortheile eingeräumt würden, daß man sich daselbst mit der Veränderung zufrieden gäbe. Diese Zugeständnisse möchten zugleich mit der Rückkehr zur Ordnung der Dinge von 1802 bekannt gemncht werden. Hieran knüpfte der Kaiser vorzüglich die Zusicherung seines Schutzes.[1] Noch ehe wir indessen die weitern Entwicklungen dieser traurigen Angelegenheiten in Bern verfolgen, haben wir erst auf den großen Gang der Ereignisse im Allgemeinen zurückzukommen.

---

[1] Fürst Metternich an den Herrn v. Schraut, Freiburg den 16. Dezember 1813.

Viertes Kapitel.

Einmarsch der verbündeten Heere in die Schweiz. Mitte Dezembers 1813.

Im Hauptquartier der verbündeten Mächte hatte indessen nach langem Kampfe die Partei der Heerführer die Oberhand erhalten, welche den Durchmarsch durch das Gebiet der Eidgenossenschaft nach Frankreich als die verwundbarste Seite dieses Landes anrieth, während der russische Kaiser und die unter seinem Einflusse stehende Diplomatie der Anerkennung der Neutralität günstiger waren. Diese unter den deutschen Heerführern vorherrschende Ansicht aber hatte nicht in den Einflüsterungen der sich im Hauptquartier aufhaltenden mißvergnügten Schweizer, sondern in einem rein kriegerischen Gesichtspunkte ihre Quelle, der diese Seite für die günstigste zum Einmarsche hielt, und auf jeden Fall bei einem Angriffe auf Frankreich nicht ein von einer so kriegerischen Bevölkerung bewohntes Land, wie die Schweiz, in einer zweideutigen Stellung hinter sich lassen wollte. An den innern, den Verbündeten seit langer Zeit wenig mehr bekannten Verhältnissen der Eidgenossenschaft nahm man nur geringen Theil. Nur der Kaiser Alexander und der Fürst Metternich schienen in entgegengesetzter Richtung, der erstere für Aufrechthaltung der neuen Verhältnisse, der letztere für Wiederherstellung früherer Zustände zu einer Einmischung geneigt. In Zürich aber hatte Herr von Lebzeltern seinen mehr für Neutralität gestimmten Gefährten, den Grafen Capo d'Istria, zur Mitwirkung für künftiges Anschließen an die Sache der Verbündeten gewonnen. Von den innern Angelegenheiten war vor der Hand noch nicht ernstlich die Rede. Das aus den russischen und preußischen Garden, einem großen Theile des österreichischen und einem Theile des russischen Heeres, den Baiern unter Wrede uud den Würtembergern unter ihrem Kronprinzen bestehende Hauptheer der Verbündeten stand etwa 150,000 Mann stark im Breisgau an der Grenze der Schweiz. Der Operationsplan der Verbündeten aber war darauf berechnet, daß diese Hauptarmee links bei Basel über den Rhein gehen, durch die Schweiz in Frankreich einrücken und

durch die ehemalige Freigrafschaft Burgund vordringen sollte, während das schlesische Heer bei Mannheim, Kehl und Koblenz den Rhein überschreiten und durch Lothringen einfallen würde. An der Marne war der Vereinigungspunkt beider Heere, um von da aus gemeinschaftlich gegen Paris vorzudringen. Auf dem äußersten rechten Flügel der schlesischen Armee waren Bülow und Winzingerode, verstärkt durch Engländer unter Graham, bestimmt, Belgien zu befreien. Der äußerste linke Flügel der Hauptarmee aber sollte unter Bubna über Genf und die Alpen die Verbindung mit den österreichischen Truppen in Italien, so wie über Lyon mit den von Spanien aus vordringenden Schaaren Wellingtons eröffnen. Den vom Rhein her in Frankreich einbrechenden 400,000 Kriegern hatte Napoleon in diesem Augenblick nur 12,000 Mann unter Victor am Oberrhein, 12,000 unter Marmont von Mannheim bis Koblenz, und 20,000 Mann unter Macdonald links am Niederrhein von Bonn bis Nimwegen entgegen zu setzen. Kellermann fing erst an in Metz, Maison in Belgien, Augereau bei Grenoble und Lyon eine Reserve zu bilden. Von der Schweiz hoffte man in Frankreich, daß sie die rechte Flanke decken würde, und vergaß ganz, wie viel man seit Jahren dazu beigetragen, daß das Ansehen der schweizerischen Neutralität erschüttert würde, und wie man die kräftige Entwicklung des eidgenössischen Wehrwesens gehemmt und selbst noch in den letzten Zeiten einer zahlreichen Bewaffnung entgegen gewirkt hatte. Längerer Aufschub war für die Plane der verbündeten Heerführer störend, und da auf diplomatischem Wege keine Mitwirkung von Seite der eidgenössischen Staatsbehörden erhalten werden konnte, so beschloß man, den Durchpaß entweder durch abgenöthigte Uebereinkunft von den Militärbehörden zu erlangen, oder im Weigerungsfalle mit Gewalt zu erzwingen, und die Abwesenheit des Kaisers Alexander vom Hauptquartier während seines Aufenthalts in Karlsruhe wirkte hier entscheidend mit.

Es war am 17. Dezember Morgens, als sich ein mit Depeschen an den österreichischen Gesandten von Schraut abgeordneter k. k. Stabsoffizier bei dem Obersten von Herrenschwand melden ließ und ihm in Gegenwart seines Stabsadjutanten und

der zufällig anwesenden beiden Oberstlieutenants der in Basel stehenden Berner Bataillone eine mündliche Ladung des k. k. Generalquartiermeisters von Langenau brachte, sich den 19. Dezember Morgens um 11 Uhr auf dem Wachtposten von Lörrach zu einer Unterredung einzufinden. In den dringendsten Ausdrücken sprach er von dieser Unterredung als von entscheidender Wichtigkeit für die Schweiz, da die verbündeten Monarchen ein neues System angenommen hätten und in die Schweiz rücken würden. Da diese Absicht sich ihm schon längere Zeit aus der Stärke der eingenommenen Stellungen der verbündeten Truppen aufgedrängt hatte, so überraschte ihn zwar diese Nachricht eben nicht; allein die Art, wie die Einladung des Generals von Langenau an ihn gelangt war, mißfiel ihm, und doch glaubte er auch an die Möglichkeit eines entscheidenden Wendepunkts, wo der eidgenössische Oberfeldherr, bei der Wehrlosigkeit, in der man sich gegen die Uebermacht der Verbündeten befand, bevollmächtigt wäre, oder sich sonst veranlaßt finden würde, zu Rettung der Ehre und des Vaterlandes einen Entschluß zu nehmen und deßhalb die Anbahnung von Unterhandlungen zu wünschen. Diese Betrachtungen bestimmten ihn, den ihm gemachten Antrag dem General von Wattenwyl durch den Oberstlieutenant May einzuberichten.[1] Wirklich sah der Oberfeldherr beim Empfang von Herrenschwands schriftlicher Botschaft und nach genommener Rücksprache mit dem Oberstlieutenant May die drohende Wendung der Dinge und die Zerstörung aller seiner Hoffnungen alsogleich ein. Selbsthülfe durch Anstrengung der Gesammtkräfte des schweizerischen Volkes war jetzt zu spät. Denn es war einleuchtend, daß der Andrang der überlegenen Kräfte keinen Aufschub gestatten würde. Also ermächtigte er den Divisionskommandanten von Basel, in Begleitung des Obersten Füßli die Unterredung anzunehmen, wobei er ihn zugleich anwies, sich gegen jede das Neutralitätssystem der Eidgenossenschaft gefährdende Zumuthung mit

[1] Denkschrift des gewesenen eidgenössischen Obersten Herrenschwand. Oberst Herrenschwand an den General von Wattenwyl, 17. Dezember 1813.

den kräftigsten Vorstellungen zu verwahren, gegen die Uebernahme von Verpflichtungen Mangel an Befugniß vorzuschützen und dem Oberfeldherrn jedes Begehren schriftlich mittheilen zu lassen; im Falle aber im Namen der verbündeten Monarchen auf sofortige Zugeständnisse gedrungen würde, die Erklärung abzugeben, daß er sich, um nicht einen bei der feindlichen Uebermacht unnützen Widerstand zu leisten, zurückziehen würde und die Anzeige der zum Einmarsche bestimmten Punkte zu verlangen.[1] Uebrigens setzte der Oberfeldherr den Landammann alsogleich von den erhaltenen Nachrichten in Kenntniß, indem er seinen Flügeladjutanten, den Oberstlieutenant v. Dießbach, an ihn abordnete und ihm die Schwierigkeit seiner Lage vorstellte, da er sich in wenigen Stunden in dem Falle befinden könnte, einen Entschluß nehmen zu müssen, bei dem er sein Gewissen und seinen Wunsch, das Vaterland vor größerm Schaden zu schützen, allein berathen könne, und wo ihm als höchste Pflicht obliegen würde, das kleine ihm anvertraute Heer zu retten und für Aufrechthaltung der innern Ruhe zu sorgen.[2]

Hätte übrigens der eidgenössische General noch einige Zweifel über die neu eingetretene Wendung der Dinge gehabt, so würde der Besuch, den er am 18. Abends in Aarau erhielt, dieselben noch vollends haben zerstören müssen. Es war dieses nämlich derjenige des Grafen Ludwig Senft von Pilsach, der im Sommer 1813 nach seinem Austritt aus dem sächsischen Ministerium in der Schweiz gelebt und viele Bekanntschaften sowohl mit den einflußreichen Mitgliedern der Regierung, als mit dem dortigen Anhange der Altgesinnten gemacht hatte, und daher mit den Wünschen, Meinungen und Gesinnungen Vieler mehr als ein Anderer bekannt war. Seitdem hatte er im österreichischen Dienste als Kämmerer und Geheimrath bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten Anstellung erhalten, und reiste jetzt, wie er sich gegen den Herrn von Wattenwyl aussprach, von

---

[1] Denkschrift des Obersten Herrenschwand. General von Wattenwyl an den Obersten Herrenschwand, 18. Dezember 1813.

[2] General von Wattenwyl an den Landammann Reinhard, 18. Dez. 1813.

Freiburg im Breisgau, wo das diplomatische Hauptquartier war, mit einem Auftrage an den österreichischen Gesandten in Bern, wo er eine neue Bestimmung erwartete. Aus Auftrag des Kaisers erklärte er dem eidgenössischen Oberfeldherrn, daß der Durchmarsch der verbündeten Heere durch die Schweiz als ein unwiderruflicher Punkt des künftigen Operationsplans beschlossen und daß sein Herr, der Kaiser, vom sehnlichsten Wunsche durchdrungen sei, die Schweiz als ein befreundetes Land, für das er ein besonderes Wohlwollen hege, behandeln zu können. Die allerbestimmtesten Maßregeln seien getroffen, daß die Armee auf eigene Kosten verpflegt und keine Gewaltthätigkeit irgend einer Art gegen die bestehenden Behörden und die innere Ordnung verübt werde. Im Falle hingegen, wo ein unbesonnener, den schweizerischen Kräften unangemessener Widerstand geleistet werden sollte, könnte man für keine Folgen gut stehen. In der gegenwärtigen Lage der Eidgenossenschaft sei die Neutralität derselben ein Unding, da sie nur einzig zum Vortheil des französischen Kaisers diene, der dieselbe nur darum und so lange beachten werde, als er es vortheilhaft fände. Die Neutralität der ehemaligen Schweiz sei deßwegen als ein heiliger Grundsatz von den sie umgebenden Mächten betrachtet worden, weil sie in einem wahren Zustande von Unabhängigkeit gewesen und vermittelst derselben und ihrer damaligen, seither von Frankreich abgerissenen Grenzen Jedermann zum Vortheile gereicht habe. Eine solche Neutralität müsse die Schweiz für die Zukunft wieder erhalten und dieselbe ihr von allen Mächten gewährleistet werden. In der jetzigen Lage hingegen könne davon keine Rede sein. Noch wurde viel von dem allgemeinen Völkersystem, von dem großen Zwecke der verbündeten Monarchen und der Befreiung aller von Frankreich unterdrückten Staaten, und von den Gründen für die eidgenössische Neutralität hin und her gesprochen. Wattenwyl bezeugte sein tiefstes Bedauern über das Unglück, das nach seinem Ermessen dieser Beschluß über sein Vaterland bringen würde, und schloß damit, daß er die Mittheilung des Generals von Langenau an den Obersten Herrenschwand erwarte, und alsdann thun würde, was er als Ehrenmann seiner Pflicht gegen das allgemeine Va-

terland und dessen Heil angemessen fände. Schließlich bezeugte er seine höchste Verwunderung darüber, daß die Schweiz durch so bestimmte Hoffnungen getäuscht worden und dem Landammann bis jetzt noch keinerlei amtliche Erklärung zugekommen sei, worauf der Graf vertraulich erwiederte, er habe Ursache, zu glauben, daß man die Frage über die kriegerische Nothwendigkeit, durch die Schweiz zu ziehen, längere Zeit erörtert, zuletzt aber aus überwiegenden Gründen bejahend entschieden habe, und daß wahrscheinlich ohne Verzug Erklärungen sowohl an den Landammann, als an den General eintreffen würden. Der Oberfeldherr beeilte sich, alsogleich dem Bundeshaupte die verhängnißvolle Unterredung, in der die innern Verhältnisse der Eidgenossenschaft und der Stände nicht zur Sprache gekommen waren, mitzutheilen, wobei er sein Bedauern aussprach, daß wegen des bevorstehenden Wechsels der Direktorialleitung das Vaterland gerade in der wichtigsten Zeit der höhern Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten entbehren würde. Er selbst aber müßte sich glücklich schätzen, wenn man das kleine ihm anvertraute Heer in Ordnung behalte, in eine sichere Stellung bringe und die innere Ruhe befestige. Denn da diese dringende und schreckliche Gefahr für die meisten Eidgenossen mit der raschen Unerwartetheit eines Donnerschlags eintrete, so möchte kaum an etwas Anderes zu denken sein.[1] Die Lage des Feldherrn war allerdings eine der schwierigsten, die sich für einen Mann in dieser hohen Stellung denken ließen. Denn waren die Beschlüsse und Verhaltungsbefehle der Tagsatzung mit einer solchen Entschiedenheit gefaßt, daß man um jeden Preis die kriegerische Ehre des schweizerischen Volkes bewahren zu wollen schien, so vernichtete hingegen die Schwäche der dem Feldherrn von dem Bundeshaupte an die Hand gegebenen Mittel jede Aussicht auf möglichen Erfolg und ließen den traurigsten Ausgang erwarten. Dennoch konnte von Wattenwyl, auf jene Beschlüsse gestützt, wenn er nur persönliche Rücksichten

---

[1] General von Wattenwyl an den Landammann Reinhard, Aarau, 18. Dezember, Abends.

im Auge hatte, einen Kampf versuchen, der seine kriegerische Ehre sicher stellte und dessen schlimmer Ausgang ihm auf keinen Fall zur Last gelegt werden konnte, wenn er dem so ungleichen Angriffe erlag. Wahrlich, so schmerzlich auch die zunächst eingetretenen Begebenheiten dem schweizerischen Selbstgefühle fallen mögen, man muß es dem Manne, der am Tage von Neuenegg und in Beseitigung der Zürcher Wirren hinlänglich bewährt hatte, daß es ihm weder an Muth, noch an Entschlossenheit gebrach, Dank wissen, daß er in dieser verhängnißvollen Entscheidungsstunde, den verderblichen, die Selbständigkeit des Vaterlandes beinahe unvermeidlich mehr als je gefährdenden Folgen des nicht mit Erfolg gekrönten Widerstandes mehr Rechnung trug, als dem Urtheile, welches befangene oder mit der wahren Lage der Dinge unbekannte Zeitgenossen über ihn aussprechen konnten.

In Zürich war der Landammann der Schweiz von den aus dem Hauptquartier von Aarau und mittelbar von Basel erhaltenen Nachrichten nicht nur überrascht, sondern es zeigte sich derselbe immer noch ungläubig gegen eine ernste, von wirksamen Folgen begleitete Absicht der Verbündeten, da die Monarchen selbst sich günstig geäußert hätten und auch die Mittheilungen der Herren von Lebzeltern und Capo d'Istria nichts solches vermuthen ließen. Daher legte er auch der von dem Obersten von Herrenschwand verlangten Unterredung nicht die nämliche Wichtigkeit bei und wollte den Verhaltungsbefehlen der Tagsatzung gegenüber keine amtliche Weisung ertheilen, sprach jedoch Folgendes als seine persönliche Ansicht aus: Wenn das verbündete Heer mit solcher Uebermacht angreife, daß jeder Widerstand unmöglich sei, so könne ihm ein Rückzug an den Bötzberg und den Jura, bei dem vorzüglich auf die Sicherheit des Heeres und des größtmöglichen Theils des schweizerischen Gebiets Rücksicht genommen werde, als das Schicklichste vor. Um Zwietracht und Unordnungen zu verhüten, möchte man auf die einzelnen Stände zu wirken suchen. Alsobald werde er die Tagsatzung einberufen, auch wenn sie nicht vollständig erscheinen könnte. Sollte der Oberbefehlshaber unter diesen Umständen die Aufstellung einer größern Truppenzahl wünschen, so war er bereit, sie von den

Kantonen zu verlangen.[1] Reinhard wurde übrigens am folgenden Tage durch einen Besuch, den die Bevollmächtigten Oesterreichs und Rußlands bei ihm abstatteten und bei dem sie ihre Verwunderung und ihren Zweifel sowohl über eine Verletzung der Neutralität als über die Sendung des Grafen Senft aussprachen, noch mehr in seinen Ansichten bestärkt und geneigt zu glauben, daß man bloß ein freiwilliges Zugeständniß auf anderm, künstlichem Wege zu erlangen suche, weßhalb man sich in Acht nehmen müsse. Die diplomatische Kommission des Standes Zürich, welcher der Landammann die Schreiben des eidgenössischen Generals vorlegte, zeigte sich jedoch mit den am vorigen Tage ausgesprochenen Ansichten einverstanden.[2] Mittlerweile hatte der Landammann, um sich auf dieser Seite gehörig zu decken, eine Verbalnote an den französischen Gesandten erlassen, in welcher von der schwierigen Lage der Eidgenossenschaft, den Vorwürfen, welche man ihrer bisherigen Stellung zu Frankreich mache, dem geäußerten Verdacht, daß dieses letztere die Neutralität nicht beachten werde, dem Antrag zu einer Gebietsvergrößerung und der Zurückweisung von Seite der Eidgenossenschaft, so wie von der Gefahr einer Gebietsverletzung durch die Uebermacht der Verbündeten die Rede war. In ähnlichem Sinne schrieb er an die eidgenössischen außerordentlichen Gesandten in Paris.[3]

In der Nacht vom 18. auf den 19. Dezember hatte Herrenschwand die Weisungen des eidgenössischen Generals empfangen und am folgenden Morgen fand die vorgeschlagene Zusammenkunft wirklich statt, bei welcher er von dem Obersten Füßli und dem Hauptmann Fischer begleitet war. Neben dem Generalquartiermeister von Langenau war auch der Feldmarschall Graf

---

[1] Landammann Reinhard an den General von Wattenwyl, 18. Dezember 1813.

[2] Landammann Reinhard an den General von Wattenwyl, 18. Dezember 1813. Protokoll Nr. 1802, 1806.

[3] Verbalnote des Landammanns Reinhard an den Grafen Talleyrand vom 19. Dezember 1813. Protokoll Nr. 1798. Landammann Reinhard an die Herren Rüttimann und Wieland, 19. Dezember 1813. Protokoll Nr. 1799.

Bubna gegenwärtig. Langenau eröffnete die Unterredung mit der Darstellung der Gründe der Verbündeten zur Fortsetzung des Krieges, worauf er die Lage der Schweiz aus einander setzte, welche den Durchpaß durch dieselbe nothwendig mache, und dabei bemerkte, daß sowohl durch die Verhältnisse der Eidgenossenschaft mit Frankreich, als durch die ihr aufgedrungene mediationsmäßige Regierung ein doppeltes Joch auf ihr ruhe, weßhalb es in der Absicht der Mächte liege, sie davon zu befreien. Seine Eröffnungen schlossen mit der Erklärung, daß er noch in dieser Nacht in die Schweiz einrücken und dieselbe je nach dem Benehmen der Kriegsbefehlshaber als Freund oder als Feind behandeln werde. Das Begehren einer schriftlichen Erklärung wurde von den österreichischen Generalen abgelehnt, so daß sich Herrenschwand nun in einer in den ihm ertheilten Weisungen durchaus nicht vorhergesehenen Stellung befand. Den Einwendungen der eidgenössischen Offiziere über die bisher ertheilten Zusicherungen, das Mißtrauen, welches dieses Verfahren einflößen müsse, und die Vorwürfe, denen sich die Verbündeten aussetzen würden, ein friedliches Volk, das sich allein zur Behauptung seiner Neutralität bewaffnet, mit Krieg überzogen zu haben, entgegnete man, man handle nach dem Wunsche der Schweizer und nach dem Bedürfnisse des Landes, eine wohlthätigere Verfassung und alte Regenten wieder zu erhalten. Allein jene machten nun die Rechte der Schweiz gegenüber einzelnen, in Parteien zerrissenen Theilen derselben geltend. Die Aeußerungen eines indessen angekommenen, in österreichischen Diensten stehenden Schweizers, der die persönliche politische Gesinnung der eidgenössischen Offiziere berührte, erregte gegenseitige Empfindlichkeit. Man bemerkte von österreichischer Seite, die Verbündeten hätten sich deutlich genug gegen den Landammann der Schweiz ausgesprochen, allein die letzte Denkschrift desselben sei diejenige eines französischen Ministers gewesen; die Schweiz habe bloß gegen die Verbündeten Truppen aufgestellt; sie spreche von Neutralität, habe sich aber keineswegs in den Stand gestellt, dieselbe zu behaupten. Sie stehe einem französischen Einfalle offen; es sei also keine Gewährleistung für die verbündeten Mächte vorhanden und sie müßten einem Ein-

falle von Seite Frankreichs zuvorkommen, zu welchem Ende die bestimmten Befehle ertheilt seien, den Rheinübergang auf mehreren Punkten zugleich und besonders bei Rheinfelden und Basel zu bewerkstelligen. Der Vorschlag, mit dem General von Wattenwyl in Unterhandlungen zu treten, wurde abgelehnt, und ebenso anfangs das Begehren eines Aufschubs, um von demselben Verhaltungsbefehle zu erhalten. Als sich indessen Herrenschwand wiederholt auf die ihm ertheilten Befehle berief, sich der Verletzung des schweizerischen Gebiets mit allem Nachdruck zu widersetzen, und auf die mit edler Wärme gefallene Aeußerung eines der ihn begleitenden Schweizer, daß in diesem Falle nichts übrig bliebe, als sich nach dem Beispiele der Vorfahren bei St. Jakob bis auf den letzten Mann zu vertheidigen, erhielt man einen Aufschub von 24 Stunden. Uebrigens ertheilte man sowohl für das Schicksal der Stadt Basel als in Bezug auf die Gefahr von der Festung Hüningen und wegen der Lasten des Durchmarsches die beruhigendsten Zusicherungen, wie denn auch Hüningen alsobald nach dem Rheinübergang eingeschlossen werden sollte. Das Ergebniß dieser Zusammenkunft meldete Herrenschwand alsogleich dem Oberfeldherrn in einem schriftlichen Berichte, den er demselben durch den Hauptmann von Bonstetten mit möglichster Eile nach Aarau schickte. Die Verschiedenheit der Ansichten der Einwohnerschaft von Basel und ihrer Erwartungen über das Verhalten der eidgenössischen Truppen, die zwischen ihr und den Truppen der verschiedenen Kantone herrschende Spannung und die durch die verschiedenartigsten Gerüchte gesteigerte Gährung der Gemüther, endlich die Gefahr von einem Angriffe von Hüningen, wenn etwas von dem Vorhaben der Verbündeten bekannt würde, bewogen die eidgenössischen Stabsoffiziere, welche der Zusammenkunft beigewohnt hatten, einstweilen und bis zum Eintreffen der Nachrichten aus dem Hauptquartier das strengste Stillschweigen über das Vorgefallene zu beobachten.[1]

[1] Herrenschwands Vertheidigung. Bericht des Obersten Herrenschwand an den General von Wattenwyl, 19. Dezember 1813.

In Aarau hatte man mittlerweile die Nacht vom 18. auf den 19. Dezember in der größten Thätigkeit zugebracht. Man glaubte, um jeden Preis das Heer durch einen Zuruf gegen die schlimmen Eindrücke bewahren zu sollen, welche von der rückgängigen Bewegung, so wie von bedenklichen Einflüsterungen und allgemein verbreiteten Gerüchten aller Art zu besorgen wären. Daher beschloß man, einen solchen Zuruf möglichst schnell drucken und durch viele Abschriften verbreiten zu lassen, den man überall bei den Bataillonen baldmöglichst verlesen würde, für genaue Bezahlung des Soldes und für Aufstellung einer hinlänglichen Zahl von Offizieren beim Stabe zu sorgen, damit die ungeheure Menge von plötzlich nothwendig gewordenen Schreibereien besorgt werden könnte. Im Hauptquartier aber sollte sich so viel Reiterei als möglich zur Besorgung des Botendienstes einfinden. Endlich wollte man alle Mittel anwenden, um die bestehende Regierung von Bern aufrecht zu halten, so wie man die Kantone Waadt und Aargau über ihr künftiges politisches Dasein zu beruhigen übereinkam. Die verschiedenen Anstalten wurden alsogleich mit der größten Thätigkeit betrieben.

Nach dem Eintreffen des Hauptmanns von Bonstetten mit dem Berichte Herrenschwands, der keinen Zweifel mehr über das ernstliche Vorhaben der Verbündeten ließ, blieb dem Oberfeldherrn kaum eine Stunde übrig, den allerwichtigsten Entschluß zu fassen, der indessen bei der nahen Erwartung der Ereignisse bereits zum Voraus bei ihm feststand. Unverweilt ordnete er den Rückzug an und suchte solche Maßregeln zu treffen, daß derselbe in möglichster Ordnung vor sich gehen könnte. Dann übersandte er alsogleich dem Divisionskommandanten in Basel, so wie den übrigen Befehlshabern durch den Oberstquartiermeister die nöthigen Instruktionen zum Rückmarsche ihrer Truppen, und ordnete den Oberstlieutenant von Dießbach nach Basel ab, um in seinem Namen dem das östreichische Heer befehligenden General eine Verwahrung gegen die Verletzung des schweizerischen Gebiets einzugeben und wo möglich noch einen längern Aufschub des Einmarsches zu erhalten. Der Aufruf des Generals sollte sofort bei den Bataillonen verlesen, die Mannschaft mit möglich-

ster Sorgfalt über die Lage der Dinge belehrt, und Alles angewendet werden, damit ihr Zutrauen eingeflößt, Ruhe und Ordnung erhalten würde. Nachdem er dieses vollbracht, verlegte der Oberfeldherr sein Hauptquartier nach Lenzburg, von wo aus er das Geschehene dem Landammann meldete und sich von ihm fernere Befehle rücksichtlich der fernern Aufstellung oder Entlassung des eidgenössischen Heeres ausbat.[1] In Lenzburg empfing von Wattenwyl eine förmliche Zuschrift des Fürsten von Schwarzenberg über den Einmarsch der Heere, die er unter dem Eindruck der bittern Gefühle, die ihn aufs innigste erschütterten, ohne ihn zu Boden zu drücken, freimüthig beantwortete.[2]

---

[1] Oberstquartiermeister Finsler an den Obersten Herrenschwand, Aarau, den 20. Dezember 1813. General von Wattenwyl an den Landammann Reinhard, Lenzburg, den 20. Dezember 1813. General von Wattenwyl an den Obersten von Herrenschwand, Aarau, den 20. Dezember 1813.

[2] Fürst Schwarzenberg an den General Wattenwyl, Freiburg, den 19. Dezember 1813.

En ma qualité de général en chef des armées alliées je dois prévenir V. Exc. que les troupes sous mes ordres vont passer la frontière de la Suisse. Je vous joinds ici, M. le général, copie de la déclaration que les agents politiques des cours alliées ont ordre de remettre à S. Exc. M. le Landammann, ainsi que de l'ordre du jour que je viens de publier à mon armée. Les pièces convainqueront V. Exc. que les vues des souverains alliés sur une opération commandée par des considérations de la plus haute importance ne doivent aucunement allarmer votre patrie, et que les troupes ont l'ordre de traiter les habitants d'une manière analogue à l'intérêt que lui vouent les puissances.

Je ne doute pas, d'après cela, M. le général, que nos armées soient reçues par le peuple suisse avec la confiance et la cordialité, auxquelles nous sommes en droit de nous attendre. J'espère surtout que votre patriotisme et le devoir de contribuer au bonheur de la Suisse, que nos succès ne pourront qu'allumer, vous détermineront plus encore que la supériorité des forces que les puissances alliées mettent en mouvement, à épargner à vos concitoyens les funestes effets d'une résistance inutile. Accordez etc.

General von Wattenwyl an den Fürsten Schwarzenberg. Hauptquartier Lenzburg, den 21. Dezember, früh um 5 Uhr.

Je viens de recevoir la dépêche que V. Alt. m'a fait l'honneur de m'adresser sous date du 19. Déc. par l'officier qui en était porteur.

„Soldaten!" so lautete der Zuruf des Generals von Wattenwyl an die eidgenössischen Truppen, „die göttliche Vorsehung „hat dem theuren Vaterlande abermals schwierige Tage bereitet.

Je regrette infiniment, Monseigneur, que cette démarche n'ait pas précédé l'entrée des troupes impériales sur le sol de la Suisse, et que l'entrevue qui avait été demandée par le général Langenau au commandant divisionaire stationné à Bâle, pour le 19, n'ait pas eu pour objet la remise ou la communication de ces dépêches importantes. Je ne puis cacher à V. Alt. que la déclaration péremptoire de Mrs. les généraux de Langenau et Bubna de vouloir entrer avec les troupes nombreuses sous leurs ordres dans la journée même du 19, et cette absence totale des formes qui auraient dû précéder l'entrée des armées autrichiennes en Suisse ordonnée par S. M. l'Empereur, et cela dans un moment où les députés suisses se trouvent auprès d'elle, et des agents politiques des souverains alliés auprès du Landammann de la Suisse, a produit une impression extrêmement fâcheuse dans tout le pays. Je dois y ajouter avec la même franchise et loyauté que je professe, que la manière avec laquelle on a procédé à Berne pour opérer un changement de gouvernement, m'a pénétré de douleur et a produit sur la grande masse des gens bien pensants en Suisse une méfiance pernicieuse qu'il sera difficile d'effacer, à ce que je dois croire par la connaissance que j'ai de ma nation.

Je demande excuse à V. Alt. si dans la plénitude de mon cœur je mêle ici des objets politiques à la question militaire. A l'égard de celle-ci ayant dû ordonner avec une extrême précipitation la retraite des troupes confiées à mes ordres, afin qu'elles ne se trouvassent pas engagées malgré leur infériorité dans une résistance aussi préjudiciable qu'inutile, j'ai cru de mon devoir d'envoyer mon adjutant général, M. le lieutenant-colonel de Diessbach, auprès de V. Alt., que je supposai près de Bâle, avec une protestation au sujet de l'entrée de l'armée imperiale sur le territoire de la Suisse, et ayant été mis hors de possibilité, vu la brièveté des temps, de proposer un arrangement militaire pour la position à faire prendre à mon corps d'armée, je l'ai dirigé dans une ligne tirée depuis Bourgdorf jusqu'à la Reuss, à trois quarts de lieue environ de la grande route de Zurich à Berne, et ayant appris cette nuit qu'un corps de troupes autrichiennes doit être entré dans le canton de Schaffhausen, j'ai aussitôt ordonné la retraite des troupes suisses stationnées entre Zurich et le Rhin. J'aurais désiré qu'il eût pu convenir aux intentions de V. Alt. de n'employer pour la marche de ses troupes que la grande route de Bâle et d'Aarau à Genève, le long

26 *

„Ich habe die sehr unerwartete Gewißheit eines nahen, unver„meidlichen Durchzugs großer, mächtiger Heere durch einen Theil „unserer Schweiz erhalten, die Gewißheit, daß die kriegführenden „Mächte den Durchzug unwiderruflich beschlossen haben. Mit „zahlloser Heeresmacht wird dieser Durchzug bewirkt werden. Alle „Anstrengungen unserer obersten Bundesbehörde, denselben abzu„lehnen, blieben fruchtlos, sie konnten den Kriegsplan der großen „verbündeten Mächte nicht überwiegen, eben so fruchtlos würden „auch die Anstrengungen unserer geringen Schaar gegen die „überlegene Macht der auf unsern Grenzen aufgehäuften Armeen „sein. Ich muß und soll daher einer so außerordentlichen Ueber„macht weichen, dem Drange der Umstände nachgeben. Soldaten! „Ihr wurdet nicht unter die Waffen gerufen, um die Lasten und „Unglücke des Kriegs auf unsern Boden zu locken, — nicht „um durch einen thörichten und unnützen Widerstand die krieg„führenden Mächte zu zwingen, die Schweizer als Feinde zu „behandeln. Nein, ihr waret da, um die Neutralität der Schweiz „wo möglich und nach dem Maße unserer Kräfte zu schützen. — „Gott aber, der Allmächtige, hat es anders beschlossen. Dieser „Zweck ist nicht mehr erreichbar. Nicht zwecklos und unheilbringend „soll euer Blut fließen, nicht aufopfern soll ich euch ohne Nutzen „für das Vaterland, sondern ich soll euch jetzt bewahren und

---

de la rive gauche de l'Aar, par Soleure, Buren, Aarberg et Morat, que la route de Berne à Zurich et de Berne à Fribourg eût pu rester libre; toutefois V. Alt. m'obligerait de me faire connaître ses intentions à cet égard, ainsi que la direction que prendront ces colonnes.

Un courrier arrivé dans ce moment de Berne m'apprend l'heureuse nouvelle que le gouvernement de ce canton a pris la résolution unanime de rester à son poste et de ne point obtempérer à la demande qui lui a été faite par M. le comte de Senft, d'abdiquer ses pouvoirs en faveur d'une commission qui dans des temps antérieurs, il y a onze ans, s'était constituée elle-même, dans un moment de dissolution et d'absence de tout gouvernement, mais qui aujourd'hui n'eût pu recevoir que la confiance d'un très-petit nombre. J'espère que cette résolution méritera au gouvernement l'estime de S. M. Imp.

Je prends etc.

„sammeln zu einem uns theuren und auch jetzt heilbringenden „Zweck. Soldaten! Dieser Zweck, diese mir und euch allen heilige „Pflicht, ist jetzt Erhaltung innerer Ruhe und Ordnung. Ich „sammle euch zu euerer eigenen Erhaltung, — von euerer Ein„tracht, von euerm unbedingten Gehorsam zu meinen und euerer „Obern Befehlen, von euerer Mannszucht hängt es ab, ob ihr „als vaterländische Soldaten, als rechtschaffene Männer, unge„achtet euerer kleinen Zahl, dem fremden Krieger Achtung ein„flößen werdet. Ich werde euch in eine Stellung führen, wo ihr, „sobald es die Umstände und die Sicherheit unseres gemeinsamen „Vaterlandes gestatten, in Ordnung nach euerer Heimat ent„lassen werden könnet. Gehorcht meinen Befehlen, Soldaten! „wie ihr es bisher mit Zutrauen gegen mich thatet, trauet und „folgt unbedingt euern Offizieren. Mein treuer vaterländischer „Sinn bürgt euch, daß ich euer Heil und Wohl im Herzen „trage und unter Gottes allmächtigem Beistand durchzusetzen „fähig sein werde.“ [1]

Dieser Aufruf war um so nothwendiger, als die Mannschaft bei dem ganzen eidgenössischen Heere von dem besten Geiste durchdrungen und ungeachtet der Ungleichheit des Kampfes gefaßt war, ihn mit Muth und Entschlossenheit zu bestehen. Selbst in Basel herrschte dieser Geist, obgleich die Stadt offenbar gegen einen ernsten Angriff keineswegs haltbar war. Am 20. Dezember, Vormittags, traf hier der Feldmarschallieutenant Graf Bubna zum Besuche bei Herrenschwand ein, der ihm auf den Fall des Rückzugs die Stadt und den Kanton noch einmal empfahl und von ihm die Zusicherung erhielt, daß er der Stadt den wegen seiner liebenswürdigen Eigenschaften vortheilhaft bekannten Prinzen Ferdinand von Sachsen-Koburg zum Kommandanten geben wolle. Auf die Nachmittags um 4 Uhr von dem Oberstquartiermeister Finsler erhaltenen Weisungen ließ jetzt der Divisionskommandant das in Prattelen liegende Baslerbataillon Frei in

[1] Proklamation des Generals von Wattenwyl an die eidgenössischen Truppen, Aarau den 20. Dezember 1813.

die Stadt ziehen. Um 6 Uhr Abends, kurz vor Thoresschluß, gelangte nun von Seite des Feldmarschalllieutenants Bubna die amtliche schriftliche Ankündigung an ihn, daß derselbe heute Nacht mit der Vorhut des großen Heeres der Verbündeten über den Rhein setze, damit der eidgenössische Befehlshaber diejenigen Maßregeln nehmen möchte, welche er für schicklich halten würde. Mündlich fügte der dieses Schreiben überbringende österreichische Offizier, Prinz Lichtenstein, bei, der Einmarsch werde spätestens nach Mitternacht stattfinden. Herrenschwand zögerte keinen Augenblick nach dem Thorschlusse, der Regierung von Basel von dieser Mittheilung Kenntniß zu geben. Erst gegen 8 Uhr Abends erhielt er jedoch durch den Flügeladjutanten von Dießbach den entscheidenden Befehl zum Abmarsche mit seiner Division Alsogleich wurde der von dem gleichzeitig eingetroffenen Hauptmann von Bonstetten mitgebrachte Zuruf den Truppen vorgelesen, an den General Bubna aber der Stabsadjutant Hauptmann Fischer mit dem Entwurf einer zum voraus abgefaßten Kapitulation abgeordnet. Herrenschwand trug dem letztern auf, sein möglichstes zu thun, um die Annahme derselben in ihrem ganzen Umfange zu erhalten und besonders dafür zu sorgen, daß die Stadt Basel sogleich von österreichischen Truppen besetzt und gesichert würde. Fischer fand jedoch bei seiner Ankunft im Hauptquartier der Verbündeten, wo der Fürst Schwarzenberg mittlerweile ebenfalls eingetroffen war, alles bereits in der größten Bewegung, so daß man sich keine Zeit nehmen konnte, die Kapitulationspunkte einzeln zu berathen. Nichts desto weniger ward eine Uebereinkunft abgeschlossen, laut welcher 1) alle schweizerischen Truppen auf der Rheinlinie mit Kriegsehren, Waffen und Gepäcke, abzogen, ihnen 2) auf ihrem Marsche der ungestörte Rückzug mit ihrer Artillerie und Munition zugesichert ward, und da, wo Abtheilungen derselben mit jenen der Verbündeten zusammentreffen möchten, auf Begehren des schweizerischen Befehlshabers ein Offizier der Verbündeten dieselbe begleiten sollte. Von Seite der Verbündeten wurde 3) möglichste Sicherung gegen Unternehmungen von französischen Truppen zugesagt. Die Thore der Stadt Basel sollten 4) um 2 Uhr früh den österreichischen Truppen unter Anführung

des Generalmajors, Prinzen von Sachsen-Koburg, geöffnet werden. In Hinsicht auf die Beibehaltung der Kantonaltruppen, der freundschaftlichen Behandlung des Landes und der Behörden endlich berief man sich 5) gänzlich auf die Proklamation des Fürsten Schwarzenberg.[1]

Der Oberfeldherr der verbündeten Heere hatte nämlich an demselben Tage folgenden Aufruf aus seinem Hauptquartier erlassen.

„Bewohner der Schweiz! Die hohen verbündeten Souverains, „auf deren Befehl ich mit der meiner Leitung anvertrauten Armee „den schweizerischen Boden betrete, haben für nöthig erachtet, von „der Veranlassung und dem Zwecke dieses Unternehmens durch „eine bestimmte Erklärung euch und Europa Rechenschaft zu „geben. Diese Erklärung wird euch beweisen, in welchen Ge„sinnungen ihr Entschluß gefaßt worden ist, wie rechtmäßig die „Bewegungsgründe ihres Verfahrens, wie rein und lauter ihre „Absichten sind. Ich setze mit aller Zuversicht voraus, daß unser „Eintritt in die Schweiz unter denen, welche das wahre Inter„esse des Landes zu erkennen, zu beherzigen wissen, unter allen „Freunden der alten Unabhängigkeit, des alten Ruhmes und „Wohlstandes, der alten, von aller Welt geachteten und geehrten „Föderativverfassung der Schweiz die aufrichtigste Freude ver„breiten wird. Von dieser gewiß sehr zahlreichen Klasse verstän„diger und ächter Patrioten, denen es von selbst einleuchtet, wie „tief der große Gegenstand des jetzigen Kriegs, die Wiederher„stellung eines gerechten und weisen politischen Systems, für das „gesammte europäische Gemeinwesen in die künftigen Schicksale „der Schweiz und in ihre wichtigsten Nationalangelegenheiten „eingreife, glaube ich mich vollkommen berechtigt, überall die „freundschaftlichste Theilnahme und jede Art von Beistand und „Hülfeleistung zu erwarten. Bestimmten Widerwillen besorge ich

[1] Vertheidigungsschrift des Obersten von Herrenschwand. Uebereinkunft zwischen dem Feldmarschalllieutenant Grafen Bubna und dem Obersten von Herrenschwand. Lörrach den 20. Dezember 1813.

„nur von denen, die ausgeartet oder verblendet genug sind, die „Aufrechthaltung der französischen Oberherrschaft dem Wohle „ihrer Mitbürger vorzuziehen, und Unzufriedenheit oder Lauig„keit allenfalls von solchen, die bei sonst rechtlichen Gesinnungen „den Einmarsch einer fremden Armee in ihr Land als das größte „der Uebel betrachten. Die einen werden hoffentlich in einem Zeit„punkte, wo ächt schweizerische Gefühle durch ihre eigene Kraft „die Oberhand gewinnen müssen, und wo kein fremdes Gebot, „kein fremder Druck die freie Volksstimmung mehr fesseln wird, „wenig Anhänger finden. Die andern mögen wohl erwägen, daß „augenblickliche Opfer bald verschmerzt sind, wenn die Erhaltung „der höchsten Güter einer Nation, wenn eine heitere, freie und „glückliche Zukunft der Preis ist, und daß nur schwache oder in „Selbstsucht verlorne Gemüther den verlängerten Genuß einer „zweideutigen Ruhe durch den fortschreitenden Verfall und die „bleibende Herabwürdigung des Vaterlandes zu erkaufen geneigt „sein könnten. Was nun irgend durch strenge Ordnung und „Disziplin, durch pünktliche Vergütung der zu leistenden Ver„pflegungs- und Transportmittel, durch schonende Maßregeln aller „Art zur Erleichterung der mit der Anwesenheit einer so zahl„reichen Armee unvermeidlich verknüpften Lasten geschehen kann, „soll mit gewissenhafter Sorgfalt veranstaltet werden. Als Freunde „eueres Landes, eueres Namens, euerer Rechte kehren wir bei „euch ein, als solche werden wir, von euerm guten Willen und „euerer Mitwirkung überzeugt, unter allen Umständen zu Werke „gehen; als solche hoffen wir, von euerm Dank und euern Segens„wünschen begleitet, euer Land wieder zu verlassen, wenn das „große Ziel, wonach wir streben, erreicht, und zugleich mit euerer „Freiheit und euerm Heile der Friede der Welt gesichert sein „wird.“ [1]

Ein Armeebefehl begleitete diesen Aufruf. Der Oberfeldherr kündigte in demselben seinen Truppen an, daß sie das schweizerische Gebiet betreten und als Freunde und Befreier in dem-

[1] Proklamation des Fürsten Schwarzenberg vom 20. Dezember 1813.

selben erscheinen würden, und forderte sie auf, den biedern Schweizern durch ihr Benehmen zu zeigen, daß Oesterreichs Krieger mit den Pflichten, welche der Durchzug durch ein befreundetes Land und die Schonung der Bewohner desselben ihnen vorschrieben, nicht weniger bekannt seien, als mit den Eigenschaften, die am Tage der Schlacht zum Ruhm und Siege führten.[1] Alsogleich nach Empfang der in Lörrach abgeschlossenen Kapitulation gab Herrenschwand der Regierung von Basel von derselben Kenntniß und traf, da ihm das Einrücken des Prinzen von Sachsen-Koburg um 2 Uhr angekündigt war, und er erfuhr, daß der linke, zu Rheinfelden stehende Flügel seiner Division, der unmittelbar aus dem Hauptquartier Befehle erhalten hatte, schon um 6 Uhr zum Abmarsche fertig stand, alsogleich Anstalten zur Räumung Basels. Zur Erhaltung der innern Ruhe der Stadt und ihrer Abwehr eines allfälligen Angriffs von Hüningen aus blieben zur Bewachung der fünf Thore der größern Stadt, von denen zwei verrammelt waren, und zur Verfügung der Regierung ungefähr 1000 Mann Baslertruppen zurück, worüber sich später diese Regierung als über eine unzulängliche, Basel gefährdende Maßregel beschwerte. Die übrigen eidgenössischen Truppen verließen die in Erwartung der Dinge ganz erleuchtete Stadt gegen 11 Uhr Nachts bei starkem Regen und unter mannigfaltigen, mitunter sehr scharfen Bemerkungen der Bewohner, wobei der Zufall, daß ein Dragoner in einen Graben stürzte, einige Verwirrung zur Folge hatte. Traurig und mißgestimmt, und doch darum in ihrer biedern Gesinnung nicht weniger gehorsam gegen ihre Obern, verließen die schweizerischen Krieger eine Gegend, wo einst an den Grenzen des schönen Vaterlandes eine kleine Heldenschaar, fechtend bis in den Tod, unsterbliche Kränze erworben. Lag es doch am wenigsten in ihrer Schuld, daß nicht ein neues Heldenopfer den alten Ruhm schweizerischer Tapferkeit und Hingebung verjüngt hatte.

Der Einmarsch der Oesterreicher in Basel verzögerte sich in-

[1] Armeebefehl des Fürsten Schwarzenberg, eod. dato.

dessen bis den andern Morgen gegen 9 Uhr, was die Basler nicht ohne Besorgniß von Hüningen ließ. In den nächsten Tagen aber nahmen über 130,000 Oesterreicher ihren Weg durch die Schweiz. So zog die aus allen Waffen gebildete Division des Feldmarschalllieutenants Grafen Bubna nach Genf, das dritte österreichische Armeekorps unter Giulay über St. Ursanne und Pruntrut auf Montbeillard, das zweite österreichische Armeekorps unter Fürst Lichtenstein über Solothurn und Neuenburg nach Pontarlier. Am 22. Dezember zog das Hauptkorps der großen Armee, 50,000 Mann stark, unter Wrede durch Basel und wandte sich gegen Belfort. Ueber die Brücke von Laufenburg rückte die Division des Fürsten Moritz Lichtenstein und das Armeekorps des Feldzeugmeisters Colloredo, welche durch Aarau und Bern ihre Richtung nach Neuenburg nahmen. Endlich zog die österreichische Reserve unter dem Erbprinzen von Hessen-Homburg über Schaffhausen, Zürich und Bern nach Neuenburg. Von Lenzburg aus erließ hingegen der eidgenössische Oberbefehlshaber eine Bekanntmachung an die eidgenössischen Truppen, in der man ihnen anzeigte, daß die verbündeten Heere auf mehreren Punkten das Gebiet der Schweiz betreten hätten, und den Tagsbefehl und den Aufruf des Fürsten Schwarzenberg mittheilte. Man zeigte ihnen ferner an, daß die in der Schweiz anwesenden Bevollmächtigten der verbündeten Höfe dem Landammann eine Erklärung überreicht hätten, worin die stärksten Versicherungen von guter Behandlung des Landes und der Einwohner enthalten wären. Es ließ sich also nach der Ansicht des Generals erwarten, daß die eidgenössischen Truppen, wenn sie irgendwo mit fremden Abtheilungen zusammenstoßen würden, keinerlei Unannehmlichkeiten erfahren würden, wie denn auch die Krieger aller Grade sich bestreben sollten, durch ihr Benehmen zu keinerlei Beschwerden Anlaß zu geben. Die sämmtlichen Befehlshaber möchten fortfahren, Ruhe, Ordnung und Zutrauen bei ihren Truppen zu erhalten. Die Art, wie sich alle Abtheilungen bis jetzt in einem so schwierigen Augenblicke benommen hatten, gab dem Oberfeldherrn die volle Ueberzeugung, daß sie den Gang der Ereignisse

und die Beschlüsse ihrer Obern ruhig abwarten würden.[1] Allerdings fand der Rückzug der eidgenössischen Truppen im Ganzen, besonders wenn man die rasche Anordnung und die mangelhaften Einrichtungen bedenkt, mit Ruhe und Ordnung statt. Welcher Unmuth sich jedoch einzelner von lebhaften und reizbaren, kriegerischen und Nationalgefühlen beseelter Männer bemächtigte, davon gab das Antwortsschreiben des in Eglisau stehenden Obersten Guiguer von Prangins den auffallendsten Beweis.[2] Der Landammann hatte dem General von Wattenwyl empfohlen, eine Stellung einzunehmen, in welcher das Heer die Kantone deckte, damit der Durchpaß der fremden Truppen mit dem möglichst geringsten Nachtheile stattfinden möchte.[3] Nach genommener Rücksprache mit der diplomatischen Kommission von Zürich ertheilte er ihm jedoch noch in der Nacht die Weisung, die eidgenössischen Truppen, da der Zweck ihrer Aufstellung gänzlich vereitelt wäre, wo möglich zu entlassen und in guter Ordnung nach Hause zu schicken.[4] Allein von Wattenwyl hielt nicht dafür, daß der Augenblick einer ganzen oder selbst nur theilweisen Abdankung des Heeres bereits gekommen sei. Er hoffte, daß der Rückzug

---

1 Bekanntmachung des Generals von Wattenwyl, Lenzburg den 21. Dezember 1813.

2 Oberst Guiguer von Prangins an den Flügeladjutanten Oberst Hauser. Eglisau den 21. Dezember 1813.

Je reçois à l'instant votre lettre du 20 de ce mois, que m'a apportée M. le lieutenant-colonel Ott. J'aurai l'honneur d'y répondre, que je n'ai reçu aucun ordre de S. Exc. Monsieur le général de Wattenwyl contraire à celui qui m'a été donné en général, de défendre la neutralité de la Suisse. Jusqu'à ce que je l'aie reçu, je ne puis que remplir mon devoir en soldat et sauver mon honneur personnel, après que celui de ma patrie a été anéanti.

J'emploierai donc tous mes moyens pour conserver ma position d'Eglisau jusqu'à ce que j'aie reçu des ordres, que j'ai d'ailleurs sollicités par un courrier au quartier général hier à 10 heures du soir.

Agréez etc.

3 Landammann Reinhard an den General von Wattenwyl, 21. Dezember 1813. Protokoll Nr. 1818.

4 Derselbe an denselben, um 1 Uhr nach Mitternacht. Protokoll Nr. 1828.

mit Ruhe und Ordnung vollzogen werden und es zu keinem unangenehmen und feindseligen Zusammentreffen mit den fremden Truppen kommen würde. Sämmtliche Truppen kamen ja in eine wirklich dem Fürsten Schwarzenberg bekannt gemachte Stellung, wo kein Anlaß zu Berührung mit den österreichischen Truppen war. Erst wenn die Truppen in denselben angekommen und die Verhältnisse des Vaterlandes genauer bekannt sein würden, möchte der Landammann der Schweiz über die fernere Beibehaltung oder Abdankung der Truppen entscheiden.[1] Das Hauptquartier wurde nun von Lenzburg rückwärts nach St. Urban verlegt. Der General hingegen begab sich, um wo möglich eine seinen Ansichten entsprechendere Wendung der Dinge daselbst herbei zu führen, so schnell als möglich nach Bern, wo sich indessen der Ausgang auf eine seiner Erwartung nichts weniger als entsprechende Weise bereitete.

Als daher der Landammann der Schweiz seine Empfehlung einer Abdankung des eidgenössischen Heeres wiederholte und nebst politischen und ökonomischen Rücksichten des Mißtrauens erwähnte, welches sich bereits sowohl in dem Volke als unter den Truppen verbreitet hätte, so daß sogar von einer Verwendung der letztern zum Gebrauche der Verbündeten gesprochen werde, einige Kompagnien statt ordentlich nach Hause zurück zu kehren, aus einander gelaufen, andere sonst in lauten Unwillen ausgebrochen seien, noch andere endlich in der Besorgniß, daß ihre entlegene Heimat während ihrer Entfernung mit fremder Einquartierung heimgesucht werden möchte, dringend nach der Rückkehr verlangten;[2] so stimmte von Wattenwyl nunmehr den Ansichten desselben vollkommen bei, kehrte von Bern nach St. Urban zurück und leitete daselbst sofort die Entlassung des eidgenössischen Heeres ein. Ein angemessener Zuruf kündigte den Truppen ihre Entlassung an,

---

[1] General von Wattenwyl an den Landammann Reinhard, Lenzburg den 22. Dezember 1813.

[2] Landammann von Reinhard an den General von Wattenwyl, 22. Dezember 1813. Nr. 1834.

dankte ihnen für dasjenige, was sie geleistet, und ermahnte sie, mit Ordnung, Ruhe und Gelassenheit in ihre vaterländischen Wohnungen zurück zu kehren und mit den fremden Kriegern, denen sie auf ihrem Marsche begegnen könnten, freundschaftlich zu sein.[1] Am Ende des Jahres waren sämmtliche eidgenössische Truppen entweder wirklich des Dienstes entlassen oder auf dem Marsche nach der Heimat begriffen. Am 30. Dezember traf der General von Wattenwyl selbst in Zürich ein, um den Oberbefehl in die Hände des Landammanns niederzulegen. In dem zu diesem Zweck an das Bundeshaupt erlassenen Schreiben sprach der General sein Bedauern aus, daß der Zweck, zu welchem ihm der Oberbefehl anvertraut worden, nicht habe erreicht werden können, überließ sich hingegen der Hoffnung, daß der Landammann sowohl als die sämmtlichen Stände sich überzeugen würden, daß der Feldherr alles gethan hätte, was in seinen Kräften lag, und daß er nach Maßgabe der in seinen Händen gelegenen Mittel seine Pflicht erfüllt und das größte Uebel, nämlich dasjenige, durch eine unzweckmäßige und ganz verderbliche Gegenwehr feindselig behandelt zu werden, von dem Vaterlande abgewendet habe.[2] Näher Unterrichtete wollten behaupten, daß das Wiedersehen der beiden Standeshäupter von Zürich und Bern, denen die höchsten Angelegenheiten ihres bedrängten Vaterlandes in diesen letzten Wochen gemeinschaftlich vertraut gewesen war, kälter gewesen sei, als es frühere Verhältnisse und selbst in den letzten Tagen noch ausgetauschte verbindliche Aeußerungen hätten vermuthen lassen sollen. Der kriegerische Widerstand der Eidgenossen gegen den Andrang der Verbündeten war plötzlich wie in Nebel zerflossen, und die öffentliche Meinung, durch befangene Anschauung der Dinge, Gerüchte und gehässige Andichtungen aller Art irre geleitet, schien geneigt, die Schuld davon überall

---

[1] Proklamation des Generals von Wattenwyl an die eidgenössischen Truppen, St. Urban, 24. Dezember 1813.

[2] General von Wattenwyl an den Landammann Reinhard, Zürich den 30. Dezember 1813.

zu sehen als da, wo sie eigentlich zu suchen war, in der Gewalt übermächtiger Umstände und einiger alten, lange eingewurzelten und alles Bessere hemmenden Mängel, welche gründlich zu heben viele von denen, welche jetzt am heftigsten schrieen, so wie die Mehrzahl der schweizerischen Machthaber weder Muth noch aufrichtige Neigung besaßen.

Fünftes Kapitel.

Verhängnißvolle Ereignisse in Bern während dieser Zeit. Erscheinung und Verrichtungen des Grafen Senft-Pilsach. Abdankung der Mediationsregierung und Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge.

Allerdings war der Gang der Dinge, wie er sich jetzt in Bern entwickelte, durch die Art und Weise, wie er sowohl seine Gesinnungen als seine persönlichen Gefühle bitter verletzte, auffallend geeignet, den schmerzlichsten Eindruck auf das Gemüth des Herrn von Wattenwyl zu machen. Auch wurde die Spannung in der Hauptstadt des Kantons Bern je länger je heftiger. Bereits am 18. Dezember war auf nicht amtlichem Wege und in ungewöhnlicher Form eine bestimmter lautende Aufforderung von Seite der verbündeten Mächte zu Herstellung der vor 1798 bestandenen Regierung der Stadt und Republik Bern und zu unverzüglicher Uebertragung der Gewalt von den bestehenden Behörden an die Standeskommission von 1802 an den Staatsrath gelangt, welcher Schritt dann die Mitwirkung der Mächte zur Wiedervereinigung von Aargau und Waadt zur Folge haben sollte. Der Staatsrath und alt Schultheiß von Mülinen wurde beauftragt, den österreichischen Gesandten, Herrn von Schraut, über die Aechtheit dieser Mittheilungen anzufragen. Von Mülinen fand den ziemlich heftigen Greis in großer Geistesaufregung; nachdem derselbe sich indessen ein wenig beruhigt, erkannte er die Ueberbringer jener Aufforderung als hiezu beauftragte kaiserliche Offiziere, und bekräftigte sowohl ihr Anbringen als ihre Aufforderung selbst in allen Theilen im Namen seines

Hofes, sowie die Zusicherung des Beistandes der verbündeten Heere zu Bewerkstelligung der angerathenen Schritte, in denen man einen günstigen Anlaß zum Einrücken in die Schweiz sehen würde. Als der Gesandte am Schlusse die Frage an von Mülinen stellte, was er antworten solle, entgegnete ihm der letztere mit Bestimmtheit: „Keine eigennützigen Rücksichten würden je die Regierung von Bern vermögen, den Eintritt fremder Heere in die Schweiz zu begünstigen, indem sie sich durch einen solchen Schritt entehren würde;“ und empfahl sich mit diesen Worten.[1]

Am folgenden Tage, Sonntags den 19. Dezember, traf der Graf Senft-Pilsach in Bern ein, begab sich in Begleit des Obersten Gatschet zum Schultheißen Freudenreich, verlangte eine außerordentliche Versammlung des Staatsraths, und trug in derselben, ohne einen eigentlichen diplomatischen Charakter anzunehmen, im Namen des Kaisers von Oesterreich und seiner Verbündeten, des Kaisers von Rußland und des Königs von Preußen, eine schriftliche Erklärung vor, welche in völliger Uebereinstimmung mit den der österreichischen Gesandtschaft zugekommenen Befehlen sein sollte. Nach dieser Erklärung hatten die Verbündeten die Nothwendigkeit erkannt, das schweizerische Gebiet durch ihre Heere betreten zu lassen. Die zuerst durch französische Gewaltthat verletzte Neutralität der Schweiz sei bei der dermaligen Lage der Dinge ein leeres Wort, da sie nur Frankreichs schwächere Grenzen schütze, während sie die Operationen der Verbündeten in Italien gefährde und sie den französischen Unternehmungen durch das Wallis bloßstelle. Der Zweck der verbündeten Mächte sei Herstellung der natürlichen Grenzen der Schweiz, ihre Unabhängigkeit und dann später noch im Interesse aller Mächte die unbedingte Gewährleistung der Neutralität der Eidgenossenschaft in alle Zukunft. Die auf die Vermittlungsakte gegründete Regierung des Kantons Bern, das Gepräge fremder Willkür, könne mit dem Aufhören des fremden Druckes keinen Tag länger bestehen. Bern solle wieder sein, wie es ge-

[1] Biographie des Schultheißen von Mülinen.

wesen und sein müsse, das Herz und Bollwerk der Schweiz; es solle wieder in den Zustand von 1802 zurücktreten, wo es zuletzt unternommen habe, sich frei auszusprechen. Am folgenden Tage würden die verbündeten Truppen das schweizerische Gebiet betreten. Heute noch möge Bern freiwillig erringen, was in zwei Tagen schon als aufgedrungen erscheinen möchte. Als Schluß war noch der besondere Wunsch der verbündeten Mächte beigefügt, daß in dem ersten öffentlichen Erlasse, der die Wiedervereinigung des Aargaus und der Waadt mit Bern aussprechen würde, die Versicherung einer verhältnißmäßigen Aufnahme von Familien aus beiden Landschaften in das Berner Bürgerrecht und die Eröffnung des Wegs zu allen Aemtern und Ehrenstellen für das Verdienst enthalten sei. Mündlich fügte Senft noch bei: Alles, was in seinem Ursprung das Gepräge französischer Gewalt trage, müsse verschwinden. Die von Schultheiß, Räthen und Bürgern im Jahr 1802 eingesetzte Zehnerkommission sei die letzte rechtmäßige Behörde, welche zunächst vor der jetzigen Regierung bestanden habe; in ihre Hände sei also die Gewalt der jetzigen Regierung abzugeben; und diese Kommission möge durch Beibehaltung der untern Behörden allen Nachtheilen eines Zwischenzustandes vorbeugen, und das weitere vorbereiten.[1] Der Hauptgrund aber, warum man so sehr auf die Einsetzung dieser Zehnerkommission von 1802 drang, war, weil die vorzüglichsten Häupter der Altgesinnten, Steiger, die beiden Tscharner u. s. w., in derselben gesessen hatten, und dadurch die Geschäfte wieder in ihre Hände zu bekommen hofften.

Der Eindruck dieser höchst wichtigen Mittheilung auf die Mitglieder des Staatsraths war verschiedenartig. Die einen fanden in dieser unmittelbaren Erklärung an die Regierung von Bern von Seite der hohen Verbündeten ein Zeichen von Achtung. Allerdings führte nach dieser Ansicht der eigene Vortheil dieser Mächte ihre Truppen in die Schweiz. Allein, wenn sie bei ihrem allgemeinen Zwecke — der Vernichtung der französischen Ober-

---

[1] Manual des Staatsraths XV. 92.

gewalt über Europa — auf die Theilnahme der Eidgenossenschaft Anspruch machten, wenn die Nichterfüllung dieser Absicht von Seite des Kantons Bern eine feindselige Behandlung seines Gebiets zur Folge hätte, und zur ewigen Beraubung der von demselben durch die Vermittlung getrennten Kantonstheile führen konnte; wenn in dem Herzen jedes Schweizers der Wunsch liegen müsse, sein Vaterland dem Einflusse Frankreichs entzogen und seiner Unabhängigkeit wieder gegeben zu sehen; wenn auch die Mitglieder der bernischen Regierung den Wunsch nähren müßten, die durch jene Gewalt getrennten Theile seines ehemaligen Gebiets unter angemessenen Veränderungen wieder an sich zu schließen und den dafür günstig erscheinenden Zeitpunkt auf eine für ihn ehrenvolle Weise zu benutzen; so hielten die Vertreter dieser Ansicht dafür, es könne in Beherzigung der Wohlfahrt des Kantons Bern der Fall eintreten, den Wünschen der hohen Verbündeten und dem Drange der Umstände nachzugeben. Mit dieser Meinung wollte man daher die Lage der Dinge offen und frei dem Großen Rathe vortragen und es seiner Entscheidung anheimstellen, ob es nicht der Klugheit angemessen sein dürfte, dem Drang der Umstände ohne Abwartung fremder Bajonette auf den Fall nachzugeben, wenn die gewisse Nachricht des Eintritts der verbündeten Heere in die Schweiz eingelangt sein würde. Die andere Meinung hingegen fand es eingedenk der Verhältnisse gegen die Eidgenossenschaft für die Würde der Regierung schicklicher zu erwarten, ob weitere Ereignisse fernere Maßregeln erforderten.[1]

Am 20. Dezember trug nun der Amtsschultheiß dem schon um 6 Uhr Morgens versammelten Kleinen Rathe die Verbalnote des Grafen Senft vom 19. nebst einer amtlichen Note des Herrn von Schraut vor, in welcher derselbe sich auf die Ehre und Treue seiner eigenen Beglaubigung für verbunden hielt, die Mittheilungen des Grafen Senft für aus dem Auftrage des Kaisers und seiner Bundesgenossen geflossen zu erklären. Dessen-

[1] Ibid.

ungeachtet fand der Kleine Rath nach würdiger und sorgfältiger Berathung einmüthig: sowohl die Form dieser Anträge, als die Verhältnisse des Kantons Bern gegen die übrigen eidgenössischen Stände, die Lage seiner an den Grenzen stehenden Truppen und seine Stellung gegen den Kanton selbst, alles lege ihm die Pflicht auf, seinen Posten nicht zu verlassen.[1] Dem zur ordentlichen Wintersitzung am nämlichen Morgen versammelten Großen Rathe aber theilte man die Note des Herrn von Schraut an den Landammann der Schweiz vom 8. Dezember mit und zeigte ihm an, wie man anfangs zur Anerkennung und Aufrechthaltung der Neutralität die beste Hoffnung gehabt, diese aber später erschüttert worden sei. Seitdem hätten angesehene, aber ohne öffentlichen Charakter erschienene Standespersonen sehr wichtige Anzeigen und Anträge gemacht, die aber wegen ihrer unschicklichen Form sich weder zu einer Mittheilung noch Berathung eigneten. Da indessen die Lage der Dinge in kurzem wichtige, der Neutralität der Schweiz zuwiderlaufende Ereignisse vermuthen ließen, so forderte man die Mitglieder des Großen Rathes auf, in der Stadt zu bleiben, damit sie zu jeder Stunde des Tages zusammen berufen werden könnten. Mit einem besondern Gewichte hingegen sprach sich der Amtsschultheiß dahin aus, daß der Kleine Rath nicht nur keinen Anlaß zu diesen Anträgen gegeben, sondern in seiner am heutigen Tage in der Frühe gehaltenen Sitzung die unvorsichtigen Schritte, welche sich Einzelne deßwegen möchten erlaubt haben, einmüthig mißbilligt und die erforderlichen Anstalten zu Beibehaltung von Ruhe und Ordnung getroffen hätte.[2] Das Geschehene theilte man sowohl dem Landammann der Schweiz als dem General von Wattenwyl mit, und der Widerstand der Regierung von Bern wurde sowohl in Lenzburg als in Zürich unter dem größten Jubel aufgenommen. Ja, der Landammann theilte diesen Beweis des standhaften Gemeinsinns und der getreuen Anhänglichkeit der Regierung von

[1] Manual des Kleinen Raths Nr. 29, S. 273.
[2] Manual des Großen Raths vom 20. Dezember 1813.

Bern an den eidgenössischen Verein den Ständen alsogleich durch ein Kreisschreiben mit.[1]

Am 19. Morgens um 11 Uhr war der Hauptmann Wurstemberger von Zofingen mit einem Schreiben des Amtsschultheißen Freudenreich nebst Briefen einiger Freunde im Hauptquartier angekommen, welche den Oberfeldherrn von der bedenklichen Lage der Dinge, der Spannung der Gemüther und den Umtrieben aller Art in seiner Vaterstadt in Kenntniß setzten. Tief betrübt über den Inhalt dieser Nachrichten und mit dem Benehmen seines greisen Amtsgenossen höchst unzufrieden, sendete er in der folgenden Nacht den Artillerieobersten von Luternau mit einem Schreiben an den Amtsschultheißen Freudenreich und an den Großen Rath und mit einem Briefe an den Grafen Senft nach Bern, in welchem dem letztern die lebhaftesten Vorwürfe über sein Benehmen gemacht wurden. Seine Freunde aber ermahnte von Wattenwyl zum standhaften Ausharren in Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung der Dinge. Uebrigens erhielt von Luternau noch den Auftrag zu mündlichen Mittheilungen der zartesten Natur. Früh Morgens in Bern eingetroffen, fand der Oberst bei dem Standeshaupte einen ziemlich kalten Empfang und hatte schon früh zwischen 6 und 7 Uhr eine lebhafte Erörterung mit dem Grafen Senft, dem er die dringendsten Vorstellungen über die unheilschwangern Folgen seiner Anträge machte, und sich sogar nicht scheute, seine Sendung mit der einst so verderblichen des berüchtigten Mengaud zu vergleichen. Graf Senft antwortete mit Ruhe, Feinheit und Gewandtheit und suchte sich auch in einer schmeichelhaften Antwort an den General bestens zu entschuldigen. Ueber den Widerstand des Kleinen Raths mißvergnügt, hielt er eine Unterredung mit dem alt Schultheißen von Mülinen, den er, wiewohl vergeblich, durch drohende Aeußerungen von anzuwendender Gewalt einzuschüchtern suchte. Er mußte sich daher am 21. zu einer neuen Note entschließen, in welcher

---

[1] Kreisschreiben des Landammanns an die Stände vom 21. Dezember 1813. Prot. Nr. 1826.

er das wirklich stattgehabte Einrücken der verbündeten Heere in die Schweiz anzeigte, die frühern Anträge wiederholte und der gegenwärtigen Regierung unter Bedauern ihres am vorigen Tage gefaßten Beschlusses zu verstehen gab, daß noch Mittel übrig seien, dem beabsichtigten Schritt einiges Verdienst in den Augen der verbündeten Mächte zu erwerben und dem, was der Dank für ihre wohlthätigen Absichten forderte, einigermaßen zu entsprechen, nämlich die äußerste Beschleunigung der vorhabenden Veränderung, welcher dann ähnliche Einleitungen bei den übrigen aristokratischen Kantonen und die Herstellung der alten eidgenössischen Bundesverhältnisse unverzüglich folgen sollten.[1]

In der Morgensitzung des Großen Rathes vom 21. Dezember wurde auf Veranstaltung von Luternau's die Zuschrift des Generals und alt Schultheißen von Wattenwyl abgelesen und mit Ruhe und Aufmerksamkeit angehört. Er sprach von den Nachrichten, die ihm von Bern zugekommen, so wie von dem Umstande, daß ihm Graf Senft nichts von seinen in Bern zu vollziehenden Aufträgen mitgetheilt, und daß er selbst damals noch keine amtliche Kenntniß von dem Einmarsche der fremden Truppen erhalten hätte. „Was die Anträge betrifft," so fuhr diese merkwürdige Zuschrift fort, „die dem Großen Rathe ge„macht werden sollen, so glaube ich meiner Pflicht und Ehre „angemessen, Euer Hochwohlgeboren meine ehrerbietige Meinung „in diesem höchst wichtigen Zeitpunkte dahin erklären zu sollen, „daß ich glaube, es gehöre dem Großen Rathe allein zu, all„fällig nöthig erachtete und dem Wohl des Vaterlandes ange„messene Veränderungen in der Staatsverfassung zu berathen „und zu beschließen, und daß er sich von der Ausübung seines „Rechts und seiner Pflicht durchaus nicht abwendig machen „lassen solle, da er jetzt noch von keiner Gewalt der fremden „Heere gezwungen ist." Schließlich hoffte und erwartete von Wattenwyl von der Regierung seines Kantons, daß sie die Er-

[1] Note des Grafen Senft-Pilsach an den Amtsschultheißen Freudenreich, 21. Dezember 1813.

fahrung früherer Zeiten und die Achtung der übrigen eidgenössischen Stände, auf die sie Anspruch zu machen berechtigt wäre, nicht aus den Augen setzen würde, und bat, daß auf alle Fälle für die gehörige Pflichterfüllung der bernischen Truppen bei dem eidgenössischen Heere Vorsorge getroffen würde. Niemand wagte eine Bemerkung. Dann folgte die Ablesung eines zweiten, am nämlichen Morgen durch einen Eilboten gebrachten Schreibens des Oberfeldherrn an den Staatsrath, welches von dem Einmarsche von 160,000 Mann verbündeter Truppen Kunde gab, worauf man der Versammlung anzeigte, daß der Staatsrath und der Kleine Rath den Umständen angemessene Vorkehrungen getroffen hätten, wobei es die Versammlung bewenden ließ. Nachdem man noch die Berichte der Gesandtschaften an der ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzung dieses Jahres genehmigt und einen Beschluß zu Erhebung der Kriegssteuer gefaßt, wurde zuletzt noch der Beschluß der Tagsatzung rücksichtlich der nach Aufhebung des Kontinentalsystems zur Deckung eines Theils der außerordentlichen Militärausgaben zu beziehenden Eintrittsgebühren gutgeheißen.[1] Daß aber die zweite Note des Grafen Senft und die Bestätigung des österreichischen Gesandten nicht ohne Eindruck geblieben waren, bewies die Nachmittagssitzung des Staatsrathes, in welcher diese Behörde in der aus bestimmten Versicherungen hervorgegangenen Ueberzeugung, daß eine solche Veränderung der feste Wille der verbündeten Mächte sei, in der Hoffnung, sich durch die Selbständigkeit und Ungezwungenheit ein Verdienst zu erwerben, und in der Absicht, zur Aufstellung der neuen Gewalten desto mehr Zeit zu gewinnen, und somit die Ruhe und Ordnung im Kanton desto sicherer zu erhalten, einmüthig beschloß, am folgenden Tage dem Kleinen Rathe den Antrag zu thun, dem Großen Rathe unter Vorlegung der Noten des Herrn von Senft das Gutachten zu bringen, dem Drange der Umstände und dem Wunsche der Verbündeten nachzugeben, und somit entweder den Kleinen

[1] Protokoll des Großen Rathes vom 21. Dezember 1813.

Rath oder den Staatsrath zu bevollmächtigen, die Gewalt der gegenwärtigen Regierung entweder nach einer Ansicht in die Hände von Schultheiß, Räthen und Bürgern der Stadt und Republik Bern, oder nach anderer Meinung der Zehnerkommission von 1802 zu Handen jener Behörde zu übergeben, jedoch mit dem Vorbehalte, daß zu Vermeidung einer Gefahr von Anarchie dem Großen Rathe dieser Antrag erst dann gebracht werden solle, wenn die sichere Nachricht eingegangen sein würde, daß die Truppen der Verbündeten entweder nach erster Meinung das schweizerische Gebiet betreten, oder nach zweiter Ansicht über den Hauenstein nach Bern zögen, oder endlich nach dem Dafürhalten Dritter das bernische Gebiet selbst betreten hätten. Von diesem Beschlusse setzte der Staatsrath den General von Wattenwyl alsogleich in Kenntniß und bereitete sogar einen Abschiedserlaß der gegenwärtigen Regierung vor. Den Oberamtmännern hingegen zeigte man bloß den Einmarsch der fremden Heere an und forderte sie auf, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und Ordnung und Ruhe zu handhaben.[1] Den Abend hindurch wurden in Zusammenkünften aller Parteien die Gemüther in abweichendem Sinne heftig bearbeitet. Zahlreiche Streifwachen durchzogen die Stadt. Es war eine Zeit unheimlicher Erwartung.

Mittwochs den 22. Dezember, früh Morgens um 7 Uhr, versammelte sich der Kleine Rath vorzüglich um dieser Angelegenheit willen. Da indessen die Bestätigung des wirklichen Einmarsches der Verbündeten noch nicht eingelangt war, beschloß man die Behandlung des staatsräthlichen Gutachtens zu verschieben und dem Großen Rathe lediglich einen vollständigen mündlichen Bericht über alles dasjenige zu erstatten, was seit der Ankunft des Grafen Senft mit demselben verhandelt worden wäre.[2] Dieses fand denn nun auch in der darauf folgenden Sitzung des Großen Rathes statt, wobei die auf jene Verhandlungen Bezug habenden Aktenstücke vorgelesen wurden. In einer

[1] Manual des Staatsraths vom 21. Dezember 1813.
[2] Rathsmanual Nr. 29, S. 281.

darauf gehaltenen Umfrage, um die Ansichten des Großen Rathes über die Verhandlungen des Kleinen Rathes zu vernehmen, äußerten sich die Gesinnungen der Mitglieder der obersten Behörde durch einen allgemeinen Beifall und Dankbezeugungen, ohne jedoch einen Beschluß zu fassen, wie solches von dem Kleinen Rathe vorgeschlagen worden war. Da jedoch unterdessen zuverlässige Kunde von dem Einrücken der Verbündeten eintraf, so berieth der Kleine Rath nun Nachmittags das Gutachten des Staatsraths und brachte es vor den Abends um 5 Uhr von neuem versammelten Großen Rath, dem man die seither eingelangten Aktenstücke mittheilte, wie 1) eine nochmalige Note des Herrn von Senft; 2) ein Kreisschreiben des Landammanns von Wattenwyl, worin er die gleichfalls abgelesene Proklamation des Fürsten Schwarzenberg einsandte und berichtete, daß er der zehnfachen Uebermacht habe weichen müssen, und daß der Fürst Schwarzenberg deßwegen eine Erklärung an den Landammann der Schweiz erlassen habe, die ihm aber noch nicht bekannt sei; 3) ein besonderes Schreiben des Generals von Wattenwyl, worin er darauf drang, daß die Regierung sich dermalen noch nicht auflöse; 4) ein Kreisschreiben des Landammanns der Schweiz, worin er über das Vorgegangene Bericht erstattete; und 5) ein zweites, worin er die Stände zu einer Tagsatzung aufforderte. Die Berathung zog sich in die Länge, wurde leidenschaftlich und sogar stürmisch, und doch schien sie sich zur Nachgiebigkeit zu wenden, als der Mißgriff der Altgesinnten, eine dritte drohende Note des Grafen Senft zu veranlassen, weit entfernt für sie günstig einzuwirken, ihren Gegnern den Sieg zuwendete. Auch soll das Gerücht, als ob die zahlreich in der Vorhalle angehäuften Neugierigen der Versammlung Gewalt anthun wollten, hiezu mitgewirkt haben. Jene kurze und in gebieterischem Tone abgefaßte Note Senfts bedrohte nämlich die Glieder der Regierung mit persönlicher Verantwortlichkeit bei längerem Zaudern. Der alt Schultheiß von Mülinen, der Generallieutenant May von Hüningen, Großrath Herrenschwand, der Fürsprech und ehemalige Senator Lüthardt und andere mehr nahmen jetzt das Wort, äußerten ihren Unwillen über

diese Einschüchterungsmittel und erklärten, daß sie sich nur durch die Gewalt der Bajonette von ihren Posten verdrängen lassen würden. Der allgemein herrschende Abscheu vor dem Vorwurfe, daß man sich durch Furcht oder Berücksichtigung zeitlichen Vortheils habe verleiten lassen, die Verletzung des schweizerischen Bodens durch fremde Heere zu begünstigen, schien auf diese in ihrer Mehrheit aus Bürgern der Hauptstadt bestehende Versammlung entscheidend zu wirken. Gegen 10 Uhr Abends beschloß man mit 63 Stimmen, die auf den folgenden Tag angekündete Rückkehr des Generals von Wattenwyl abzuwarten, gegen 50, welche fortfahren und über die verlangte Abdankung der gegenwärtigen Regierung einen Beschluß fassen wollten.[1]

Im Laufe des Tages war die Proklamation des Fürsten Schwarzenberg mit einer begleitenden und zu freundschaftlicher Aufnahme der verbündeten Truppen ermahnenden Bekanntmachung des Staatsraths an den Mauern angeschlagen worden. Abends, während noch die oberste Landesbehörde über die höchsten Angelegenheiten des Vaterlandes und dessen künftiges Schicksal berieth, zog das Bataillon von Erlach, welches Basel erst am 20. spät verlassen, im Eilmarsche heranrückend unter heftigen Regengüssen in die zu diesem Behufe erleuchtete Hauptstadt ein, wo alles eine düstere Wendung nahm und bange Erwartung bei allen Parteien als vorherrschende Stimmung erschien. Noch ziemlich spät veranstalteten die Häupter der Altgesinnten eine Zusammenkunft ihres Anhanges auf der Zunft zum Distelzwang, wo, während eine ziemliche Anzahl junger Leute in einem Zimmer Wache hielten, die Glieder der ehemaligen Räthe und Bürger sich in einem andern versammelten. Allein da die brauchbarsten Mitglieder derselben mehrentheils in der gegenwärtigen Regierung saßen, und der Vorstand, der gewesene Deutschseckelmeister Stettler, bereits ein abgelebter Greis war, auch mit Ausnahme des Professors Karl Ludwig von Haller Niemand

[1] Protokoll des Großen Rathes vom 22. Dezember 1813. Von Mutachs Revolutionsgeschichte. Biographie des Schultheißen von Mülinen.

unter den Anwesenden eine klare Ansicht von staatsrechtlichen Verhältnissen hatte, so brachte diese aus langem Schlummer so unerwartet wieder ins Leben gerufene, höchst unbehülfliche Versammlung nichts ernstliches zu Stande, und die Regierung konnte sie wirklich ohne Gefahr gewähren lassen, ob sie gleich dem Grundsatze nach feindselig auftrat. Die einzige thatsächliche Folge, die sie indessen wirklich hatte, war diejenige, daß eine bedeutende Anzahl Mitglieder der ehemaligen Räthe und Bürger, welche zugleich Mitglieder des vermittlungsmäßigen Großen Rathes waren, und die sich ihren Meinungen nach zu den Altgesinnten zählten, auf ihren Sitz in der letztern Behörde verzichteten, um sich nicht in einer doppelten oder zweideutigen Stellung zu befinden, ein Schritt, aus welchem allerdings die Rechtlichkeit ihrer Gesinnung hervorging.

Am nämlichen Tage war Nachmittags, als der General von Wattenwyl eben den Entschluß gefaßt hatte, das Hauptquartier nach St. Urban zu verlegen, um sich mehr im Mittelpunkte der eidgenössischen Truppen zu befinden, der Hauptmann Fellenberg als Eilbote in Lenzburg eingetroffen, den des Oberfeldherrn Freunde dahin geschickt hatten, um ihn zu beschwören, sich eiligst nach Bern zu begeben, wo seine Gegenwart allein noch die bestehende Ordnung der Dinge aufrecht halten könne. Das Benehmen und die Handlungen des Herrn von Senft einer Kabinetsintrigue zuschreibend, da die in Zürich anwesenden Gesandten keine Kenntniß von seinem diplomatischen Charakter zu haben schienen, und voll Besorgniß über die Verwirrung, die in der Eidgenossenschaft entstehen werde, wenn Bern einseitig und ohne Einverständniß mit seinen Miteidgenossen die politische Staatsveränderung vornehme, und vielleicht nach menschlicher Weise nicht ohne Bekümmerniß über Gefährdung oder gänzlichen Verlust seines bisherigen Einflusses bei einer neuen Gestaltung der Dinge, reiste der General alsogleich mit seinen beiden Adjutanten, Oberstlieutenant von Dießbach und Hauptmann Freudenreich, ab und ließ eine Dragonerbegleitung nachfolgen. In Köllikon begegnete er dem von seiner Sendung nach Bern zurückkehrenden Obersten von Luternau, der ihn von der bedenklichen

Lage der Dinge noch näher in Kenntniß setzte und ihn dringend beschwor, statt, wie es in seiner Absicht lag, die Nacht in Morgenthal zuzubringen, seine Reise ohne Aufschub fortzusetzen. Wirklich traf von Wattenwyl um 7 Uhr Morgens in seiner Vaterstadt ein, wo man ihn alsogleich mit dem seither Vorgefallenen und dem nächtlichen Auftritte im Distelzwang bekannt machte. Die unter den Befehlen des Obersten von Effinger stehenden Truppen waren indessen der bisherigen Regierung treu geblieben, ein gewaltsamer Umsturz der letztern verhütet worden. Daher hielt der General die Lage noch für günstig genug, um eine einseitige Staatsumwälzung verhindern zu können, insofern die Regierung, nämlich der Staatsrath und der Kleine Rath, fest entschlossen wäre, ihre Stellung beizubehalten und alle Verbesserungen in der Staatsverfassung von dem bestehenden Großen Rathe vornehmen zu lassen. Als er sich jedoch in der kurzen Zeit nach seiner Ankunft in den bei dem Amtsschultheißen Freudenreich versammelten Staatsrath begab, überzeugte er sich bald, daß weder hier noch in dem Kleinen Rathe die zu seinem Zwecke erforderliche Uebereinstimmung herrschte. Einige, der Vorstand an ihrer Spitze, auf den vorzüglich sein Verwandter Tscharner von St. Johannsen, eines der Häupter der Unbedingten, Einfluß übte, waren zu der Aufhebung der gegenwärtigen Verfassung und Niederlegung der Staatsgewalt geneigt, Einige furchtsam, Andere unentschlossen. Und so wurde es dem Herrn von Wattenwyl bald einleuchtend, daß er weder von dem Staatsrathe, noch von der Mehrheit des Kleinen Rathes Unterstützung zu gewärtigen habe. Ja seine Vorstellungen fanden um so weniger Eingang, als jeden Augenblick Entlassungen von Mitgliedern der gegenwärtigen obersten Landesbehörde eintrafen, welche auch in dem ehemaligen Großen Rathe vor der Umwälzung gesessen hatten.

In dieser schwierigen Lage der Dinge blieb dem Herrn von Wattenwyl übrig, zu entscheiden, was ihm selbst zu thun Ehre und Pflicht gebieten möchten. Wenn auch zweifelhaft, so war es doch keineswegs unmöglich, in der auf den Mittag zusammen berufenen Sitzung des Großen Raths einen Aufschub zu erhalten. Viele Mitglieder vom Lande waren wegen des erwarteten

Durchmarsches fremder Truppen auf mehrere Tage verreist und die Versammlung nicht sehr zahlreich. In kurzer Zeit hätte der General einige nicht sehr weit entfernte eidgenössische Bataillone in die Stadt einrücken lassen und vielleicht auch mit der Garnison, obgleich sie im Kantonaldienste stand, eine Regierungsveränderung gewaltsam verhindern können. Allein er fand es gefährlich, in diesen höchst bedenklichen Umständen die Spannung der Gemüther in der Hauptstadt noch in höherm Grade zu reizen und sogar Anlaß zu einem möglichen Aufstande im Lande zu geben. Viele Mitglieder der Regierung, die dem Schultheißen von Wattenwyl persönliche Achtung erzeigten, standen in der aufrichtigen Ueberzeugung, daß der erwünschte Zeitpunkt vorhanden sei, um durch Wiederherstellung der ehemaligen Ordnung der Dinge die Vereinigung von Aargau und Waadt wieder zu erhalten, so wie auch den Staat wieder in den Besitz der englischen Gelder zu setzen, worauf denn immer noch zeitgemäße, dem Vermittlungszustande ähnliche Zugeständnisse gemacht werden könnten. Noch mehr als auf die Erklärungen des Grafen Senft gründeten diese Männer ihre Hoffnungen auf die Proklamationen der verbündeten Mächte, welche allerdings in diesem Sinne ausgelegt werden zu können schienen. Von Wattenwyl besorgte daher, daß wenn die Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge nach aufgehoben erklärter Vermittlungsakte durch eine von ihm ausgehende bewaffnete Dazwischenkunft verhindert würde, man ohne Zweifel ihm und seinen Nachkommen den Vorwurf machen möchte, daß Bern durch seinen persönlichen Ehrgeiz und durch seine Selbstsucht verhindert worden sei, seine unbestreitbaren Rechte und durch äußere Gewalt entrissenen Besitzungen wieder erhalten zu können. So sehr er nun die Uebereilung seiner Mitbürger, so wie ihr planloses und mit ernsthaften Folgen bedrohtes Verfahren bedauerte und ihren träumerischen Hoffnungen fremd blieb, so faßte er doch den Entschluß, ruhig zu bleiben und den Entscheid des Großen Rathes, wohin er auch immer fallen möchte, ohne thätige Theilnahme zu erwarten, in der Versammlung aber lediglich einen kurzen Bericht über die Lage des Vaterlandes und über die Beweggründe seines Ver-

fahrens als eidgenössischer Oberfeldherr zu erstatten, ein Entschluß, der dann auch die Billigung seiner vertrautesten Freunde erhielt. Noch war es ein Bedürfniß seines Herzens, sich mit Herrn von Senft offen und frei sowohl über sein Betragen gegen ihn als über seine Sendung überhaupt zu erklären. Er begab sich deßhalb zu ihm und beschwerte sich ernsthaft über seine Verstellung in Aarau, so wie über die Behauptung, daß es in seinem Auftrage gelegen wäre, dem eidgenössischen General keine Kenntniß von dem Zwecke seiner Sendung zu geben, was sowohl mit seinen eigenen Aeußerungen gegen ihn, wie er im Namen des Kaisers gesprochen, als mit den in dem Schreiben des Fürsten Schwarzenberg enthaltenen Ausdrücken in grellem Widerspruche sei. Ungescheut äußerte von Wattenwyl seinen Zweifel, daß irgend eine von ihm dem Stande Bern gegebene Versicherung in Erfüllung gehen würde, und fügte sein Bedauern und seine Verwunderung bei, daß der österreichische Hof in der Form seiner Sendung und seiner Eröffnungen an Bern so viel Aehnlichkeit mit dem Benehmen eines französischen Agenten einer unglücklichen Zeit habe eintreten lassen. Durch die frühere persönliche Bekanntschaft mit dem Grafen Senft glaubte er sich zu dieser unumwundenen Sprache berechtigt. Obgleich durch diese lebhaften Vorwürfe gereizt und in die Enge getrieben, benahm sich der letztere jedoch wie bei dem Besuche von Luternau's mit der Gewandtheit und Mäßigung eines erfahrnen Diplomaten, fand es sehr beleidigend, daß man über seine erweislichen Aufträge Zweifel äußern könne, und schloß mit der Bemerkung, daß Bern selbst die Schuld tragen werde, wenn es die angebotenen Vortheile verwerfe.[1]

Allerdings konnte man sich bei unbefangener Würdigung der erschütterten Lage der bestehenden Ordnung der Dinge in Bern kaum verhehlen, daß die Verletzung und das traurige Zusammensinken der von den bisherigen Machthabern mit so vieler

---

[1] Der Verfasser benutzte hier die Kopie einer Note des Herrn von Wattenwyl.

Bestimmtheit zugesagten Neutralität den Einfluß der letztern für den Augenblick nicht wenig geschwächt hatte, wozu noch kam, daß die am Schlusse des Jahres 1808 und im Anfange des Jahres 1809 durch die damaligen Zeitverhältnisse gedämpften Leidenschaften jetzt auf einmal nach der Lähmung der großen Schutzmacht wieder mit einer Gewalt hervorbrachen, die für das bernische Gemeinwesen nur verderbliche Folgen haben konnte. Der alte Grimm zwischen denjenigen, welche sich dem Vermittlungswerke aus einer aufrichtigen Ueberzeugung oder aus Rücksichten zeitlichen Vortheils angeschlossen, und denjenigen, welche entweder durch eigene Schuld und freiwillig oder zufällig von der öffentlichen Verwaltung ausgeschlossen waren, ließ sich von Neuem mehr als je fühlen und äußerte sich in gegenseitigen Mißdeutungen, Vorwürfen und Drohungen der bedauerlichsten Art, wodurch die Gemüther in eine solche Spannung kamen, daß Erwägung besonnener Rathschläge beinahe unmöglich gemacht ward. Am Morgen des 23. gab Graf Senft nun dem Amtsschultheißen eine vierte, etwas höflicher und ruhiger als die vom 22. abgefaßte Note ein, in welcher er förmlich erklärte, daß nach der bestimmten Ansicht der hohen verbündeten Mächte die Vermittlungsakte und die auf dieselbe gegründete Verfassung, als ein Werk fremder Willkür und Gewalt, von dem Augenblicke des Eintritts ihrer Truppen in die Schweiz an als erloschen und aufgehoben, und der alte Rechtszustand allenthalben als wieder in seine volle Kraft eingetreten zu achten sei.[1] Der Staatsrath aber hatte in seiner letzten Sitzung früh am Morgen einen einmüthigen Antrag an den Großen Rath beschlossen, gestützt auf den Ausspruch der Mächte, der Vermittlungsakte mit allen ihren Folgen und Verhältnissen förmlich zu entsagen und die ehemalige Regierung, Schultheiß, Räthe und Bürger der Stadt und Republik Bern, in die volle Gewalt ihrer wohlhergebrachten landesherrlichen Rechte wieder einzusetzen. Um jedoch den Uebergang

[1] Note des Grafen Senft an den Amtsschultheißen Freudenreich, 23. Dezember 1813.

zu der alten Verfassung des Kantons Bern gehörig einzuleiten, schlug man der bisherigen obersten Landesbehörde vor, ihre Gewalt an den Kleinen Rath zu übertragen, der dann die förmliche Uebergabe an Schultheiß, Räthe und Bürger der Stadt und Republik Bern vorbereiten und ausführen werde.[1]

Um 12 Uhr versammelte sich der Große Rath wieder in ziemlich schwacher Zahl. Die Verhandlungen wurden mit einem umständlichen Berichte des Generals von Wattenwyl über die bedenkliche Lage des Vaterlandes eröffnet, den man mit Aufmerksamkeit und Theilnahme anhörte, worauf die betreffenden Aktenstücke, unter ihnen die neue Note des Grafen Senft, verlesen wurden, aus deren Zusammenstellung hervorging, daß die fernere Fortdauer der Vermittlungsakte mit dem großen Zwecke der Verbündeten unverträglich sei. In Berücksichtigung dieser Erklärungen der hohen Mächte und des Umstandes, daß durch deren Vollziehung vermittelst des wirklichen Einmarsches ihrer Truppen der vormalige Kanton Bern und desselben rechtmäßige, einzig durch fremde Gewalt gestürzte Regierung in ihre wohlhergebrachten Rechte zurücktrete, beschloß der Große Rath: 1) Die Vermittlungsakte vom Jahr 1803 solle, so viel es den Kanton Bern betreffe, aufgehoben sein; 2) der in Folge desselben erwählte Große Rath, als die gegenwärtige oberste Landesbehörde des Kantons Bern, träte hiemit seine Gewalt förmlich ab an Schultheiß, Räthe und Bürger der Stadt und Republik Bern; 3) der Kleine Rath werde beauftragt, den Abtretungsakt der Regierung Namens des Großen Raths vorzubereiten und auszuführen. Dieser Beschluß wurde denn auch nach kurzer Berathung mit 81 Stimmen gegen 6 gefaßt, welche die Vermittlungsakte nicht aufheben, sondern dieselbe für durch die Verbündeten aufgehoben erklären lassen wollten.[2] Noch war übrigens der Große Rath nicht auseinander, als das Haltmachen einer Schwadron österreichischer Husaren vom Regimente des Kaisers, die als Vortrab

---

[1] Manual des Staatsraths XV. 99.
[2] Protokoll des Großen Raths vom 23. Dezember 1813.

einrückte, vor dem Gasthofe zur Krone allen Ungewißheiten der Bevölkerung über den Einmarsch der Verbündeten ein Ende machte. Am nämlichen Tage rückte dann noch die ganze, aus leichter Reiterei und Fußvolk bestehende Vorhut des österreichischen Heeres unter Feldmarschalllieutenant Bubna in die Stadt.

Alsobald nach der Sitzung des Großen Rathes trat der Kleine Rath von neuem zusammen, und beschloß, auf den folgenden Vormittag um 9 Uhr die noch lebenden, mit den gesetzlichen Fähigkeiten versehenen Mitglieder der ehemaligen Räthe und Bürger zusammen zu berufen, ihnen den Abdankungsbeschluß des vermittlungsmäßigen Großen Rathes zu eröffnen und diese Eröffnung mit der Aufforderung zu begleiten, sich zu konstituiren und mit der Wiedereinrichtung der vormaligen Regierung zu beschäftigen. Um eine Unterbrechung des Geschäftsganges zu verhüten, wollte man darauf antragen, die Verwaltung fortzusetzen, bis dem Kleinen Rathe von der Konstitution und Reorganisation der ehemaligen Regierung Kenntniß gegeben werde. Endlich sollte von dem Aufhebungsbeschlusse der Vermittlung sowohl dem Grafen Senft-Pilsach als den in Bern anwesenden Gesandten von Oesterreich, Preußen, Frankreich und Italien Kenntniß gegeben werden, wozu man den alt Schultheißen von Mülinen und den Rathsherrn von Kirchberger bezeichnete.[1] Noch am nämlichen Tage wurde der Beschluß der abtretenden obersten Landesbehörde dem bernischen Volke durch eine Proklamation bekannt gemacht. Sämmtliche Beamtete und Angehörige zu Stadt und Land wurden von ihren Eiden gegen die bisherige Regierung entbunden und aufgefordert, die gegen sie nun aufgelösten Verhältnisse mit der wieder eintretenden, alt hergebrachten Regierung, Schultheiß, Räthen und Bürgern der Stadt und Republik Bern sogleich wieder anzuknüpfen und ihren künftigen Landesvätern ihr volles Zutrauen zu schenken. Schultheiß, Klein und Große Räthe des Kantons Bern traten mit dem trostreichen Bewußtsein ab, in sehr schwierigen Zeiten und unter sehr ungünstigen Verhältnissen

---

[1] Rathsmanual Nr. 29, S. 285.

ihre Pflichten zum Besten des Landes getreu und redlich erfüllt zu haben, und empfahlen ihr Vaterland dem Schutze der Vorsehung.[1]

Noch sollte indessen ein eben so kleinlicher als trauriger Rangstreit den unglücklichen Geist näher bezeichnen, der in einem so bedenklichen und für Berns Zukunft so inhaltschweren Augenblicke vorherrschend war, da nur die rücksichtloseste Form der Uebertragung der Leidenschaft einiger Männer genügen konnte, weil sie diejenigen, welche in so schwierigen Zeiten am Staatsruder gesessen, nur herabzuwürdigen wünschten, statt ihnen für das Geleistete Achtung und Dankbarkeit zu bezeugen. Nach alter Sitte hatte nämlich der Kleine Rath während der Vermittlungszeit im Großen Rath die nämlichen erhöhten Sitze an der Wand eingenommen, die dem ehemaligen Kleinen Rathe in der Versammlung der Räthe und Bürger zukamen.[2] Als sich nun Freitags den 24. Morgens um 8 Uhr der noch bestehende vermittlungsmäßige Kleine Rath zur Uebergabsfeierlichkeit versammelte, eröffnete der Amtsschultheiß, daß er die noch Lebenden in der Stadt anwesenden Mitglieder der Räthe und Bürger habe auffordern lassen, sich in dem Großrathszimmer zu versammeln, daß aber Donnerstag Abends einige Mitglieder derselben sich als Abgeordnete einer größern Zahl bei ihm gemeldet und ihm eröffnet hätten, daß, wenn der vermittlungsmäßige Kleine Rath seinen bisherigen Sitz an den Sidelen einnehmen wolle, die vormaligen Mitglieder aus der Versammlung treten würden, indem sie des Glaubens seien, daß bei dieser Verhandlung zwischen den Vertretern der gegenwärtigen und denen der ehemaligen wieder einzusetzenden Regierung die vollkommenste Gleichheit herrschen und die erstern gleich den letztern ihren Sitz in einem besondern Quartier auf den Bänken nehmen sollten. Allein in einer darüber gehaltenen Berathung betrachtete der Kleine Rath die Frage aus einem

---

[1] Proklamation von Schultheiß, Klein und Großen Räthen des Kantons Bern, 23. Dezember 1813. G. u. D. V, 124.

[2] Siedelen genannt.

andern Gesichtspunkte. Er glaubte nämlich, daß die Mitglieder der vormaligen Regierung einstweilen und bis zu ihrer förmlichen Wiedereinsetzung und Konstituirung bloß als Privatmänner anzusehen seien. Um aber die Würde der bisherigen Regierung nicht bloßzustellen und jedenfalls einen unverständigen Auftritt zu vermeiden, trug man dem Staatsschreiber Gruber auf, sich mit einer ihm mitgegebenen schriftlichen Eröffnung in das Zimmer der Räthe und Bürger zu begeben. Gruber erfüllte diesen Auftrag, äußerte als Mitglied des vormaligen Großen Rathes unverholen seine schmerzlichen Gefühle über diesen ärgerlichen Auftritt in einem so wichtigen Zeitpunkte, ersuchte dann den greisen Seckelmeister Stettler, als Vorstand der Versammlung, ihn in den Stand zu setzen, sich seines von dem noch bestehenden Kleinen Rathe der bisherigen Regierung erhaltenen Auftrags zu entledigen, und las darauf, nachdem die Anwesenden ihre Plätze bezogen, unter dem Throne stehend, jene schriftliche Eröffnung vor, deren Schluß dahin ging, daß der Kleine Rath sich als aufgelöst ansehen würde, sobald er von der Konstituirung der wiedereingesetzten Regierung amtliche Kenntnisse erhalten hätte. Nach geschehener Ablesung kehrte er in das Zimmer des Kleinen Raths zurück. Unter den aus so langem Todesschlummer erwachten Räthen und Bürgern entstand jetzt zwar eine ziemlich lebhafte Berathung, allein die Partei der Mäßigung und besonnenen Würde gewann nichtsdestoweniger nach kurzer Zeit die Oberhand. Im Versammlungszimmer des Kleinen Raths erschienen drei Abgeordnete der Räthe und Bürger, der Rathsherr und Stadtschultheiß May, von Frisching, von Rümligen, der besondere Freund des Schultheißen von Wattenwyl, und der Polizeidirektor von Steiger, welche dem Kleinen Rath eröffneten, daß die geschehenen Aeußerungen keineswegs mit den Ansichten der Versammlung übereinstimmten, und ihn ersuchten, sich persönlich in die letztere zu verfügen, dabei aber die ihm noch zukommenden Ehrenplätze an den Siedelen einzunehmen, was denn auch geschah. Der Versammlung wurde nun die Abdankung der bisherigen Regierung durch eine rührende Rede des bisherigen Amtsschultheißen mit dem Beifügen eröffnet, daß eine förmliche

Abtretungsurkunde zur Verwahrung und zum Abdruck werde ausgefertigt werden. Nach dem Wiederaustritte des Kleinen Raths nahmen diejenigen seiner Glieder, welche selbst der ehemaligen Regierung angehört hatten und nun in die Versammlung der Räthe und Bürger zurückkehrten, nicht ohne Rührung Abschied von den Uebrigen. Mit den heißesten Wünschen für das Wohl des Vaterlandes wurde die letzte Sitzung des vermittlungsmäßigen Kleinen Raths geschlossen. Ein höchst wichtiger und ungeachtet seiner herben und bedenklichen Seite schöner Zeitraum der bernischen Geschichte war beendigt.[1]

So sank eine Regierung, welche unter den schwierigsten Verhältnissen die Zügel mit Ernst und Würde ergriffen und unter mannigfaltigen Stürmen der Zeit mit Muth und Besonnenheit gelenkt hatte, welche die Achtung des Volkes und diejenige aller Unbefangenen unter den gebildeten Klassen besaß, weder durch den aufgeregten Willen des Volkes, noch durch eine eigentliche Verschwörung, sondern durch ein Zusammenwirken von verhängnißvollen Umständen, vorzüglich durch die lange Gewohnheit der Hingebung an das Ausland, welches in den Dezembertagen des Jahres 1813 beinahe ohne alle nähere Kenntniß der innern Verhältnisse und Bedürfnisse der Eidgenossenschaft eine bestehende Ordnung der Dinge rücksichtslos zertrümmerte, ohne später im Stande zu sein, etwas Besseres an die Stelle des Zerstörten zu setzen. Nicht die so viel besprochenen Umtriebe einiger weniger auf die Regierung geringen oder gar keinen Einfluß übenden Berner, die wir darum keineswegs entschuldigen wollen, sondern eben diese durch Napoleons Einwirkung bestärkte, unbedingte Fügung in die Winke des Auslandes, die verhängnißvolle Erscheinung des Grafen Senft, die Erklärung der verbündeten Höfe und ihrer Befehlshaber, endlich die lang bezwängten Leidenschaften der höheren Klassen unter sich selbst waren es, welche in wenigen Tagen einen durchaus unerwarteten Umschwung herbei-

[1] Rathsmanual, Protokoll des Großen Raths, von Mutachs Revolutionsgeschichte.

führten, der weder in den Bedürfnissen der Zeit noch in denjenigen des bernischen Volkes gelegen hatte, und den späterhin, als der Wiederherstellungssturm sich gelegt hatte, wie es nach menschlicher Weise zu gehen pflegt, nachdem sie die Früchte besser eingesehen, selbst viele von denjenigen, welche augenblicklich mit einer Art von Begeisterung für frühere Zustände daran Theil nahmen, auf das Innigste bedauerten. Erregten doch in der Hauptstadt selbst schon die ersten Schritte der neuen Regierung, besonders ihr bekannter Erlaß vom 24. Dezember, mannigfaches Bedenken. Im Lande aber waren die Ansichten getheilt. Die Mehrheit, durch lange Ruhe und den von Frankreich geübten Zwang der politischen Erörterungen entfremdet, ließ die Veränderung ziemlich gleichgültig an sich vorübergehen, ohne die Folgen derselben ernstlich und tiefer zu erwägen. Die Aermern und besonders diejenigen, auf denen der in den letzten Jahren an Frankreich zu leistende Menschentribut drückender lastete, sahen in dem Falle der bisherigen Ordnung der Dinge eine gehoffte Rückkehr zu glücklichern Tagen, die Reichern und Gebildeten endlich bedauerten den Sturz einer Regierung, welche viel Gutes geschaffen und die Aufhebung der bisher waltenden Grundsätze von Rechtsgleichheit, welche der Fähigkeit und dem Verdienst eine angemessene Laufbahn eröffnet hatten. Mit seltener Wärme und Beredtsamkeit aber verwies der ausgezeichnete Kanzelprediger David Müslin den Bernern in seiner Neujahrspredigt ihren schnöden Undank gegen die abgetretene Vermittlungsregierung, welche in den allerschwierigsten Zeiten so viel Gutes und Nützliches geleistet, das von erbitterten Parteien zerrissene Land beruhigt und im blühendsten Wohlstande verlassen hatte. Wo war eine Regierung, die mit so wenigen Hülfsmitteln mehr geleistet, die in ihrem so gewaltsam verengerten Kreise mehr Gutes gewirkt hätte, als diese. Und wie habe man ihr vergolten, damit, daß das unverständige und wankelmüthige Volk ihr die jetzt so schwer drückenden Lasten Schuld gebe, nachdem sie doch Alles gethan, dieselben von ihrem Lande abzuwenden; damit daß man im Augenblicke des heftigsten Sturmes den bewährten Steuermann vom Steuerruder entferne. Ein späteres Geschlecht aber hatte noch viel mehr

Ursache, die bedauerlichen Ereignisse des Spätjahres 1813 und die Uebereilung der Väter zu beklagen.

Sechstes Kapitel.

Letzte politische Verhältnisse der vermittlungsmäßigen Eidgenossenschaft, Aufhebung der Vermittlungsakte, Uebereinkunft vom 29. Dezember 1813. Schluß.

Als dem Landammann der Schweiz der letzte Zweifel über den wirklichen Einmarsch der Verbündeten gänzlich dahin schwand, erließ er eine Zuschrift an den Fürsten Metternich, in dem er einen um so heftigern Ton der Entrüstung annehmen zu sollen glaubte, als ihm jener Einmarsch entweder wirklich unwahrscheinlich vorgekommen war, oder er denselben für unwahrscheinlich erklären zu sollen geglaubt hatte. In scharfen Ausdrücken berührte er die ohne alle vorhergehende Erklärung stattgefundene Gebietsverletzung gegenüber einem Volke, welches zu einer solchen Handlungsweise auch nicht den geringsten Anlaß gegeben habe und brach in ziemlich lebhafte Vorwürfe darüber aus.[1] Die

[1] Landammann Reinhard an den Fürsten Metternich, 20. Dezember 1813, um Mitternacht. Protokoll Nr. 1813.

Excellence!

Tandis que les députés de la diète se trouvent au quartier général de LL. MM. II. et que des envoyés d'Autriche et de Russie résident dans ce pays, l'ordre a été donné aux troupes des puissances alliées d'entrer sur le territoire suisse. Au moment où j'écris à V. Exc., elles y ont déjà pénétré.

En même temps un envoyé de S. M. l'Empereur d'Autriche, sans être accrédité auprès de la Suisse, vient provoquer dans le canton de Berne le bouleversement de l'ordre établi depuis onze ans et la résignation d'un gouvernement justement aimé et considéré de ses ressortissants.

Cependant aucune communication officielle, aucun mot recueilli de la bouche des souverains n'avait annoncé à la Suisse que sa neutralité ne serait pas reconnue, et que les puissances alliées voulaient lui faire subir une nouvelle révolution.

Stände aber wurden von dem Geschehenen, so wie von der auffallenden Sendung des Grafen Senft amtlich benachrichtigt, und zugleich aufgefordert, bei dem Empfange des Kreisschreibens unverweilt ein oder zwei Regierungsglieder nach Zürich zu senden, damit gleich nach der Ankunft der ersten Abgeordneten ein eid-

---

Les publications diverses faites par ordre de ces cours inspiraient au contraire à la Suisse une parfaite confiance dans l'inviolabilité de son territoire; car les monarques alliés en s'annonçant comme réparateurs des torts faits aux nations, ont déclaré de vouloir respecter leurs droits et leur indépendance.

On ne peut concevoir par quels motifs un peuple pacifique, dont toute la politique tendait à cultiver l'amitié des autres états, un peuple qui jamais n'en offense aucun, qui refuse tout agrandissement aux dépens de ses voisins, qui ne se porte jamais à une mesure offensive, un peuple enfin, qui, seul peut-être, ose demander en face de l'Europe, s'il est un état qui ait à se plaindre de lui? On ne saurait concevoir, dis-je, comment un tel peuple a pu être sacrifié dans les circonstances actuelles à des vues politiques auxquelles il avait le droit de rester étranger.

La postérité remarquera surtout que cette entreprise a eu lieu sans déclaration préalable et sans qu'on ait articulé un seul grief contre la Suisse.

Dans les conversations, dont la date récente prouve qu'elles ne peuvent avoir influé en rien sur la résolution qui vient d'être prise, on a voulu engager le Landammann à faire occuper par les troupes suisses les pays détachés de l'ancienne Confédération et réunis aujourd'hui à la France; une telle disposition militaire, qu'on présentait sous le nom d'acte de neutralité politique, eût détruit la neutralité par le fait. Cette observation a été faite, reçue communiquée aux cours impériales et royales et la violation du territoire a précédé toute réponse.

Je porte à LL. MM. I. et R. par l'intermédiaire de V. Exc. les réclamations les plus fortes contre tout ce qui vient d'être fait au préjudice de l'indépendance et de la tranquillité de ma patrie, soit par l'invasion militaire, soit par les changements que l'influence étrangère a opérés dans l'intérieur. La Suisse voit s'ouvrir devant elle un abîme de malheurs, si les hautes puissances alliées, dont la religion a été surprise, ne réparaient pas elles-mêmes le mal qui s'exécute en leur nom.

Je prie V. Exc. de recevoir l'assurance de la très-haute considération, avec laquelle je suis etc.

genössischer Rath sich um und neben dem Landammann bilden könne und bei der Anwesenheit der Mehrzahl der Kantone die Tagsatzung förmlich konstituirt werde. Da die Unmöglichkeit offenbar am Tage läge, eine Anweisung oder Instruktion für die Tagsatzung zu entwerfen, so möchten die Abgeordneten von den Regierungen lediglich im Allgemeinen den Auftrag und die Vollmacht erhalten, die Bundesbehörde durch ihre Einsichten zu unterstützen und an allen auf das Heil und die Wohlfahrt des Vaterlandes abzielenden Maßregeln Antheil zu nehmen. Vorzüglich möchte man unterdessen die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten suchen.[1] Am 21. Morgens meldeten sich nun wirklich die Bevollmächtigten der beiden Kaiserhöfe, Ritter von Lebzeltern und Graf Capo d'Istria, bei dem Landammann und brachten ihm im Namen der verbündeten Mächte eine Erklärung, in welcher von den unglücklichen Folgen der französischen Umwälzung, von dem drückenden Einflusse des Kaisers Napoleon und von der Wiederherstellung der alten Ausdehnung und der Unabhängigkeit der Schweiz die Rede war, wobei die Mächte die feierliche Erklärung eingingen, die Waffen nicht niederzulegen, bis die Schweiz die ihr durch Frankreich entrissenen Theile ihres Gebiets wieder erhalten hätte.[2] Den Inhalt der

---

1 Kreisschreiben des Landammanns an die eidgenössischen Stände, 20. Dezember 1813. Protokoll Nr. 1814.

2 Herr von Lebzeltern und Graf Capo d'Istria an den Landammann der Schweiz, Herrn von Reinhard.

Les soussignés viennent de recevoir de leur cour l'ordre de faire à S. Exc. Mons. le Landammann de la Suisse la déclaration suivante.

La Suisse avait depuis des siècles joui d'une indépendance heureuse pour elle, utile à ses voisins, nécessaire au maintien d'un équilibre politique.

Les fléaux de la révolution française, les guerres qui depuis vingt ans sapèrent jusque dans ses fondements la prospérité de tous les états de l'Europe, n'épargnérent pas la Suisse. Agitée dans son intérieur, affaiblie par de vains efforts d'échapper à l'influence funeste d'un torrent dévastateur, la Suisse se vit privée peu à peu des boulevards essentiels au maintien de son indépendance par la France qui se disait son amie.

Zuschrifft des Landammanns an den Fürsten Metternich aber fand der Herr von Lebzeltern allzu scharf, um ihm dieselbe zu übersenden.

Der französische Gesandte Graf Talleyrand, dessen lang

L'empereur Napoléon finit par établir sur les débris de la fédération suisse et sous un titre inconnu jusqu'alors, une influence directe, permanente et incompatible avec la liberté de la république, avec cette liberté antique respectée par toutes les puissances de l'Europe, avec lesquelles il y avait des rapports de bienveillance que la Suisse avait entretenus avec elles jusqu'à l'époque de son asservissement, avec cette première condition de la neutralité d'un état.

Les principes qui animent les souverains alliés dans la guerre actuelle sont connus. Tout peuple qui n'a pas perdu le souvenir de son indépendance doit les avouer. Les puissances désirent que la Suisse recouvre avec l'Europe entière la jouissance de ce premier droit des nations; qu'elle recouvre avec les anciennes frontières les moyens de les défendre. Elles ne peuvent admettre une neutralité qui dans les rapports actuels de la Suisse n'existe que de nom.

Les armées des puissances alliées, en se présentant sur les frontières de la Suisse, comptent n'y trouver que des amis. LL. MM. I. et R. prennent l'engagement solennel, de ne pas poser les armes avant que d'avoir assuré à la Suisse les parties que la France en a arrachées. Sans prétention aucune de s'immiscer dans ses rapports intérieurs, elles ne souffriront pas que cet état reste placé sous une influence étrangère. Elles reconnaîtront sa neutralité le jour où il sera libre et indépendant, et elles attendent du patriotisme d'une brave nation que, fidèle aux principes qui l'ont illustrée dans les siècles passés, elle secondera les nobles et généreux efforts qui réunissent pour une même cause tous les souverains et tous les peuples de l'Europe.

Les soussignés, en s'acquittant de la présente communication, doivent porter à la connaissance de M. le Landammann la proclamation et l'ordre du jour que le général en chef de la grande armée alliée publiera au moment de l'entrée de l'armée sur le territoire suisse. S. Exc. les trouvera conformes sans doute aux sentiments que LL. MM. I. et R. vouent à la confédération.

Ils ont l'honneur de lui offrir les assurances de leurs sentiments de très-haute considération.

Zurich, le 20 Décembre 1813.

Sign. Chevalier de Lebzeltern.
Le comte Capo d'Istria.

gewohnter Rath der Landammann gerade in diesen verhängnißvollen Tagen ungern entbehrt hatte,[1] und den man, nachdem seine Familie schon früher abgereist war, gleichfalls nach Frankreich zurückgekehrt glaubte, traf im Gegentheil am 22. früh wieder in Zürich ein, machte dem Landammann ziemlich scharfe Vorwürfe über sein Stillschweigen, bezüglich auf die letzten Ereignisse, und verlangte in einem kurzen Schreiben kategorische Erklärung über die Frage, ob er in erobertem oder in Feindes Land sei.[2] Reinhard entschuldigte sich bestens mit der Unkenntniß des Aufenthalts des Gesandten, und gab ihm die verlangte Erklärung dahin, daß er selbst bis am 20. Ursache gehabt habe, zu glauben, daß die Neutralität der Eidgenossenschaft beachtet werden würde; allein daß am nämlichen Tage 150,000 Mann Verbündeter in die Schweiz gedrungen wären und am 21. die Bevollmächtigten von Rußland und Oesterreich ihm die Erklärung mitgetheilt hätten, die er dem Grafen Talleyrand übersendete.[3] An den letztern schrieb jetzt der Fürst Schwarzenberg, daß die Stellung des seinen Befehlen untergebenen Heeres es ihm un-

---

[1] Dans ce moment M. de Talleyrand, que l'on disait avoir passé à Soleure se rendant à Pontarlier, arrive à Zurich. Il se plaint de mon silence. Je me plains moi, à bien plus forte raison, de la fatalité qui a voulu qu'il fût éloigné du Landammann de la Suisse dans ces moments décisifs, et que témoin de ce qui se passait à Berne le 19, il ne soit pas revenu en toute diligence à son poste. P. S. des Landammanns von Reinhard an Herrn von Maillardoz, am 23. Dezember 1813, um 9 Uhr Morgens.

[2] Graf August von Talleyrand an den Landammann Reinhard. Zürich, den 22. Dezember 1813

A mon grand étonnement je vois le territoire de la Suisse envahi, je trouve le canton de Zurich sur le point d'être occupé par des troupes étrangères, sans que V. Exc. ait daigné m'en prévenir. Je ne lui cacherai pas combien un pareil silence est contraire au droit des gens. Dans la position actuelle des choses je me borne à lui faire une demande, sur laquelle je prie V. Exc. de me répondre d'une manière catégorique: Suis-je en pays conquis ou en pays ennemi?

[3] Landammann Reinhard an den Grafen Talleyrand, den 22. Dezember 1813. Protokoll Nr. 1830.

möglich machte, den verlängerten Aufenthalt einer französischen Gesandtschaft im Rücken dieses Heeres zu gestatten. Graf Talleyrand erhielt deßhalb Pässe für sich und sein Gefolge, und wurde ersucht, seinen Weg über Basel zu nehmen.[1] Der französische Gesandte war jedoch schon am 22., noch ehe er diese Pässe erhielt, von Zürich abgereist, allein in Suhr von den österreichischen Truppen angehalten und mit Bedeckung nach Aarau abgeführt worden, wo ihn der Feldzeugmeister Graf Colloredo unter Aufsicht setzen ließ, jedoch auf die Verwendung des Landammanns und des Ritters von Lebzeltern wieder frei gab. So wurden für den Augenblick die diplomatischen Verhältnisse mit Frankreich aufgehoben, bis dann später zur allgemeinen Zufriedenheit Graf Talleyrand als Gesandter Ludwigs XVIII. in die Schweiz zurückkehrte. Napoleon hatte in einer schmeichelhaften Zuschrift, wahrscheinlich ohne sich über den unvermeidlichen Gang der Dinge zu täuschen, die Neutralität der Schweiz anerkannt.[2] Demungeachtet war der Bericht des Herzogs von Vicenza über die Neutralitätsverletzung ruhig und enthielt keinerlei Vorwürfe gegen die Schweiz.[3] Die Gesandten der Tagsatzung nach Paris, Rüttimann und Wieland, welche ihre Rückreise über Dijon genommen, trafen erst am 1. Jenner des Jahres 1814 wieder in Zürich ein. Reding und Escher hingegen waren bereits am 22. wieder dahin zurückgekehrt. Erst im Augenblick, wo dieser Entschluß unabänderlich festgesetzt und der Befehl zum Einmarsche in die Schweiz wirklich gegeben war, erfuhren sie, daß die Neutralität nicht werde anerkannt werden. Vor ihrer Abreise aber erhielten sie ein Rekreditivschreiben, welches mit Uebergehung des Gegenstandes der Sendung bloß allgemein verbindliche Aeußerungen von Freundschaft und Wohlwollen für die Schweiz enthielt.

Auffallend war es jetzt, daß man von Seite der Bevoll-

---

[1] Fürst Schwarzenberg an den Grafen Talleyrand. Lörrach, den 22. Dezember 1813.

[2] Kaiser Napoleon an den Landammann Reinhard, den 16. Dez. 1813.

[3] Bericht des Herzogs Vicenza, 27. Dezember 1813.

mächtigten der verbündeten Mächte ein großes Gewicht darauf zu legen schien, daß die Leitung der eidgenössischen Geschäfte nicht nach Luzern überginge, während man vielmehr geneigt schien, Reinharden eine gewisse Diktatur in denselben bis zur Wiederherstellung des Friedens zu übertragen, welche man am schicklichsten unter der Form der alt zürcherischen Vorortschaft einzuführen können glaubte, und wahrscheinlich war das Schreiben des Kantons Schwyz nicht ohne Verbindung mit diesen Bemühungen, welches schon am 24. Dezember an Bürgermeister und Rath des Kantons Zürich, statt an den Landammann gerichtet war, und dieselben aufforderte, in dem Augenblicke, wo die Vermittlungsakte aufhöre, die Schweiz zu regieren, als Vorort die Leitung der Geschäfte zu übernehmen.[1] Dieser Gang der Dinge mochte denn auch allerdings Reinhards Selbstgefühl keineswegs unwillkommen sein.

Von allen Begebenheiten aber, welche sich in den letzten Tagen in der Eidgenossenschaft zugetragen, schien jedoch keine das Bundeshaupt lebendiger zu beschäftigen, als die in Bern stattgefundene Staatsumwälzung und Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge, weniger jedoch, wie es schien, wegen der Unzweckmäßigkeit derselben für den Kanton Bern an sich und des nachzuahmenden Beispiels, als wegen der bei diesem Anlasse erhobenen Ansprüche auf die ehemals abgerissenen Theile und des befürchteten Gelingens derselben, welches ihm als ächter Züricher aus der alten Schule schmerzhafter als alles Andere vorkam. Daher betrieb jetzt der Landammann, der sich zur aufrichtigen und thätigen Aufrechthaltung der eidgenössischen gemeinsamen Neutralität und Unabhängigkeit so lau und gleichgültig gezeigt, zwei Richtungen, die an sich einander entgegen gesetzt und nur in einem Punkte seinen Wünschen und Lieblingsneigungen in gleichem Maße zu entsprechen schienen, mit einer Einsicht und Thätigkeit, die man bewundernswerth zu nennen versucht wäre, wenn sie ein reines vaterländisches und erhabenes

---

[1] Von Muralts Biographie des Bürgermeisters von Reinhard.

Gepräge trüge, statt aus einer Gesinnung hervorzugehen, die schwerlich so viel Anerkennung verdienen möchte. Die eine dieser Richtungen war die Beibehaltung der bisherigen Kantone, damit Bern sich ja nicht vergrößerte, und der bisherigen mit Reinhard befreundeten Machthaber, die andere die Aufhebung der Vermittlungsakte in einem ihrer zweckmäßigsten Theile, um die alte, den Verhältnissen der Gegenwart wohl nicht mehr anpassende Vorortschaft von Zürich wieder einzuführen, mittelst deren Reinhards Einfluß verewigt werden sollte, und wirklich unterließ der schlaue Bürgermeister nichts, um die beiden Bestrebungen durchzusetzen.

Allerdings trug die wieder an das Staatsruder getretene ehemalige Regierung Berns durch den Mißgriff der nun mit einem geringen Stimmenmehr in ihrer wirklich so unschicklichen Abfassung beschlossenen Proklamation vom 24. Dezember selbst nicht wenig zum Erfolge von Reinhards Bemühungen bei. Am 26. Dezember erließen Präsident und Rath des Kantons Aargau bereits eine Proklamation gegen diejenige von Bern, in welcher sie sich nicht nur gegen dieselbe aussprachen, sondern ihre Bekanntmachung und Verbreitung verboten, alle öffentlichen Beamten und alle guten Bürger bei ihrer Eidespflicht aufforderten, sie in Beschlag zu nehmen, und die Verbreitung als Ruhestörung bestraften. Am 27., am nämlichen Tage, an welchem die Oesterreicher in Lausanne eintrafen, erließ der Kleine Rath des Kantons Waadt eine ähnliche Erklärung mit Beschlüssen, wie derjenige von Aargau. Der am 29. und 30. außerordentlich versammelte Große Rath bestätigte dann einmüthig diesen Beschluß als Gesetz und schickte den zum Tagsatzungsgesandten erwählten Regierungsrath Monnod alsogleich in das Hauptquartier der Verbündeten, wo er günstige Aufnahme fand. Freilich hatte auch, mit Ausnahme einiger der überspanntesten Altgesinnten von Bern, Niemand ernstlich an eine Wiedervereinigung des durch Sitten und Sprache, so wie durch seitherige Vorgänge getrennten Kantons Waadt gedacht. Anders verhielt es sich hingegen mit dem reformirten, ehemals bernischen Theile des Kantons Aargau, und wenn man diese Frage, statt wie es gewöhnlich geschah, bloß von dem Standpunkte des Vortheils örtlicher Machthaber oder der Scheelsucht

der Kantone, vielmehr aus demjenigen des Vortheils und der Bedürfnisse der Völker betrachtete, so war es wohl unzweifelhaft, daß sie mehr als eine Seite hatte.

Mit der Genehmigung von zwölf in Zürich vertretenen Ständen nahm jetzt Reinhard die Verwendung des Ritters von Lebzeltern gegen die vom Grafen Senft versprochene Wiedervereinigung der seit 15 Jahren von dem Kanton Bern getrennten Landschaften Aargau und Waadt in Anspruch, und sendete den Flügeladjutanten Hauser zum nämlichen Zwecke an den Fürsten Schwarzenberg, damit die unter seinen Befehlen stehenden Truppen nicht etwa diese Wiedervereinigung befördern möchten.[1] In der That hatten sich Morgens um 9 Uhr die Gesandtschaften von Zürich, Uri, Luzern, Glarus, Zug, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt in der Wohnung und unter dem Vorsitze des Landammanns versammelt. Man legte der Versammlung zwei Schreiben vor, eines von Solothurn vom 24. Dezember, in welchem dieser Stand Bedenken äußerte, unter den dermaligen Umständen an einer eidgenössischen Berathung Theil zu nehmen, und es für zuträglicher hielt, die nähere Entwicklung der Ereignisse abzuwarten, das andere von Freiburg, worin die Regierung unter den bündigsten Zusicherungen eidgenössischen Sinnes und treuer Anhänglichkeit an die übrigen Kantone bestimmtere Aufschlüsse über die Lage der Dinge und eine abermalige Einladung wünschte, um sich zu einer Besuchung der Tagsatzung zu entschließen. Auf diese Anzeige lud man denn auch den Landammann ein, eine wiederholte Aufforderung an Freiburg und Solothurn zu Absendung ihrer Abgeordneten ergehen zu lassen. Nachdem dann der Vorstand der Versammlung die in der letzten Nacht erhaltenen Berichte und Aktenstücke, betreffend die in Bern stattgehabte Staatsveränderung, mitgetheilt, riefen die Abgeordneten von Aargau und Waadt mit tiefer Rüh-

---

[1] Landammann von Reinhard an den Ritter Lebzeltern, 27. Dezember 1813. Prot. Nr. 1858. Landammann von Reding an den Fürsten Schwarzenberg, 27. Dezember 1813. Prot. Nr. 1859.

rung und eindringender Beredtsamkeit die Hülfe der eidgenössischen Mitstände an, um die Gefahr, welche der Selbstöndigkeit ihrer Kantone drohte, und die Auflösung der Bande, die seit eilf Jahren 19 Schweizerstände zu einem glücklichen Vereine verbunden hätten, abzuwenden. Sie stellten vor, daß eine gezwungene Einverleibung des Aargaus und der Waadt mit dem Kanton Bern nicht allein ihre politische Vernichtung, hiemit für ein Volk, das seine Existenz als Mitglied der Eidgenossenschaft über alles hochschätzte, das größte Unglück, sondern für die übrige Schweiz langwierige Zerwürfnisse, Unruhen und bürgerliche Kriege zur Folge haben müßte, und daß die Einwohner dieser Kantone sich mit allen Kräften einem solchen Unternehmen widersetzen würden. Möchte auch fremde Kriegsgewalt augenblickliche Unterwerfung erzwingen, so wäre doch bei dem Aufhören dieses Druckes keine Gewalt in der Eidgenossenschaft mächtig genug, dem Kanton Bern den Besitz jener Länder zu gewährleisten, weßhalb das Wohl der gesammten Schweiz jetzt einen kräftigen Entschluß erfordere, um die Existenz der beiden Kantone, und mit derselben die Ruhe und Wohlfahrt des Vaterlandes sicher zu stellen. Der Landammann richtete dann noch die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die wichtigen Folgen des Einmarsches der österreichischen Heere, sowohl für das Innere der Schweiz, da nach den Erklärungen der verbündeten Mächte die vermittlungsmäßige Ordnung der Dinge nicht mehr bestehen könnte, als für die äußern Verhältnisse derselben, da die nämlichen Erklärungen auf eine nähere Anschließung an den großen Bund gegen Frankreich zu deuten schienen. Ueber beides wären schon viele mündliche Aeußerungen geflossen, die Nothwendigkeit des ersten bestimmt ausgesprochen und die Erwartung, daß die Schweiz sich zu dem zweiten geneigt zeigen möchte, auch nicht verschwiegen worden. Jedoch wären bis jetzt keine förmliche Anträge deßhalb geschehen, und beide Punkte, sowohl die Reorganisirung der Schweiz als freie Bundesgenossenschaft als die Stellung derselben gegen die verbündeten Mächte bis zum allgemeinen Frieden lägen dermalen nicht in Frage, sondern es sei jetzt vorzüglich um die Aufrechthaltung des Föderalbandes in

der Zahl der Kantone, wie es seit 1803 bestanden, zu thun und allernächst zu bestimmen, ob die gegenwärtige Versammlung sich als eidgenössische Tagsatzung konstituiren solle und könne, und welche Schritte zu Abwendung der durch die Unternehmungen des Grafen von Senft-Pilsach entstehenden Gefahren und zu Behauptung eines solchen politischen Provisoriums vorzunehmen seien, welches den Uebergang zu der neuen freien Wiedergestaltung der Schweiz bilden und sichern könne. Ueber die erste Frage walteten zwar anfangs einige Zweifel, weil die einen Stände die gegenwärtige Vereinigung als eine förmliche Tagsatzung, die andern bloß als einen eidgenössischen Rath angesehen hatten, und deßhalb aus diesem verschiedenen Standpunkt eine große Verschiedenheit der Bevollmächtigung und Anweisung der Gesandtschaften hervorgegangen war. Indessen faßten die Gesandtschaften nach reifer Berathung in Berücksichtigung, daß bei der augenblicklichen, höchst schwankenden Lage der Dinge jede voreilige Konstituirung der Tagsatzung vielfältige Bedenklichkeiten und unangenehme Verwicklungen nach sich ziehen könnte, und in der Hoffnung, in wenigen Tagen noch Abgeordnete anderer Kantone eintreffen zu sehen, doch den einmüthigen Beschluß: Für einmal in der gegenwärtigen ungewissen Form als eidgenössische Versammlung neben und unter dem Vorsitze des Landammanns der Schweiz zu verbleiben, und den letztern zu jenen Zuschriften an die Herren von Lebzeltern, Capo d'Istria und an den Fürsten von Schwarzenberg zu beauftragen, welche wir oben erwähnt haben. Endlich übertrug die Versammlung die Vorberathung der gegen die verbündeten Mächte ferner vorzunehmenden Schritte einem aus dem Landammann Aloys von Reding, dem Landammann Heer von Glarus, Pfister von Schaffhausen, Fezer von Aargau, Zellweger von Appenzell und Sekretan von Waadt bestehenden Ausschusse unter dem Vorsitze Redings.[1]

Am folgenden Tage trafen zwei Abgeordnete von Freiburg, der Amtsschultheiß Joseph von Dießbach und der Rathsherr

---

[1] Protokoll der eidgenössischen Versammlung vom 27. Dezember 1813.

Joseph von Fegeli in der Bundesstadt ein. Um aber nun dem beabsichtigten Staatsstreich oder dem sogenannten provisorischen eidgenössischen Zustande wenigstens den Schein einer geschichtlich rechtmäßigen Grundlage zu geben, lud das Bundeshaupt die Abgeordneten der alten Kantone Zürich, Uri, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell Außer-Rhoden Nachmittags in seine Wohnung und eröffnete ihnen hier: Wenn schon nach der Erklärung der hohen verbündeten Mächte die vermittlungsmäßige Verfassung der Schweiz als aufgelöst anzunehmen sei, so wollten dieselben sich dennoch geneigt erzeigen, statt derselben einen neuen, auf die ältern Verhältnisse und Staatsgrundsätze zu errichtenden Bundesverein anzuerkennen. In dieser Rücksicht und bei der gegenwärtigen Lage des Vaterlandes sei vor Allem wohl zu beherzigen, ob man das Ganze und seine einzelnen Theile ihrem Schicksale überlassen, oder aber dahin trachten wolle, die Grundlage eines neuen Vereins festzusetzen, vor der die weitere gemeinsame Einleitung zum Besten des Vaterlandes und zu Rettung aller seiner Glieder ausgehen könnte. Reinhard selbst sprach nun natürlich seine Meinung dahin aus, es dürfe die Abwesenheit einiger Kantonsgesandtschaften, deren Ankunft man mit jedem Tage erwarte, kein Hinderniß sein, daß von den Anwesenden der Grund zu einem Verein gelegt würde, dem die Entwicklung der Ereignisse größere Festigkeit der Form geben und einen dauernden Bestand gewähren möchten. In der über diese Eröffnungen gehaltenen Besprechung äußerten einige Gesandtschaften, sie wären von dem raschen Gange der Begebenheiten nicht hinlänglich unterrichtet, mit Verhaltungsbefehlen versehen, die sich nur in einer förmlichen, verfassungsmäßigen Tagsatzung zur Anwendung eigneten. Diese Gesandtschaften begnügten sich demnach lediglich, das Vorkommende anzuhören, um es ihren Regierungen zu hinterbringen. Andern Geschmeidigern machten es, so große Hoffnung sie auch geschöpft haben wollten, den bis dahin bestehenden Bundesverein aufrecht erhalten zu können, doch die ihnen bekannt gewordenen Umstände, so wie die vorgelegten Aktenstücke im höchsten Grade einleuchtend, daß die gegenwärtige Ordnung der Dinge aufhören und man jetzt einzig auf die Mittel

bedacht sein müsse, der allgemeinen Verwirrung zuvor zu kommen, welche Mittel ursprünglich darin lägen, daß vor allem gemeinschaftlich gehandelt und unter den alten Ständen im Geiste der alten Bünde ein neues Band geknüpft würde, wozu alsdann den jüngern Bundesbrüdern der Eintritt geöffnet sein solle. Dieser Schritt sei der wichtigste, und derselbe zuerst und ohne Zeitverlust vorzunehmen. Die weitern möchten Gegenstand späterer Verhandlungen werden. Wenn endlich die Aufforderung der verbündeten Mächte, an ihren Anstrengungen Theil zu nehmen, spätern Unterhandlungen vorbehalten bleiben könnten, so dürften doch zunächst vorläufige unverfängliche Aeußerungen von guter Wirkung sein. Also selbst die kurz vorher noch so gepriesene Neutralität und die des noch vor wenigen Wochen so sehr gepriesenen und geschmeichelten Vermittlers, von dessen Wohlwollen und großherziger Gesinnung auf einmal freilich wenig mehr die Rede war, zeigten sich die schweizerischen Machthaber jetzt im Drange der Umstände bereit, dem unwiderstehlichen und ja selbst von dem Sittengesetze gebotenen Triebe der Selbsterhaltung zu opfern. Am Ende wurde wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes ein aus dem Landammann Heer von Glarus, dem Landschreiber Lusser von Uri, dem Bürgermeister Pfister von Schaffhausen und dem Rathsherrn Wyß von Zürich bestehender Ausschuß niedergesetzt, um mit Rücksicht auf die von allen Seiten gefallenen Eröffnungen, den Ständen bestimmte Anträge zu einem künftigen Bundesvereine vorzuschlagen. [1]

In der Nacht vom 28. auf den 29. Dezember traf auch eine Abordnung von Schwyz in der Person des Landammanns Franz Xaver Weber, des Landammanns und Pannerherrn Aloys von Reding und des Landeshauptmanns Aufdermauer, die einflußreichsten Männer dieses Kantons, in Zürich ein, während hingegen die Gesandtschaft von Luzern in die Heimat zurückkehrte.

[1] Protokoll der Versammlung der Abgeordneten der alten Orte, Uri, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell Außer-Rhoden vom 28. Dezember 1813, Nachmittags.

In der am Morgen des 29. abermals in seinem Hause und unter seinem Vorsitze gehaltenen Versammlung der alten Orte zeigte Reinhard an, wie die frühern Aufträge der eidgenössischen Versammlung rücksichtlich der gegen die durch den Grafen Senft-Pilsach bewirkte Auflösung der Regierung von Bern und die ausgesprochene Wiedereinverleibung der Kantone Aargau und Waadt mit dem sich wieder gestaltenden alten Kanton Bern zu machenden Vorstellungen vermittelst Absendung des Flügeladjudanten von Hauser mit einem Schreiben an den Fürsten Schwarzenberg und Erlassung einer Note an den Herrn von Lebzeltern erfüllt worden wären. Diesem Berichte fügte Reinhard die Mittheilung bei, daß ihm der Ritter von Lebzeltern über den Inhalt jener Note, zwar nicht in der Absicht, das Einschreiten des Grafen von Senft-Pilsach und die raschen Beschlüsse der Regierung von Bern in Schutz zu nehmen, sondern hauptsächlich deßwegen einige Bemerkungen gemacht habe, weil jene Note die einstweilige Beibehaltung der jetzigen Ordnung der Dinge und der wirklich aufgestellten Behörden als nothwendige Bedingung eines ruhigen und regelmäßigen Uebergangs zu einer neuen Bundesverfassung darstelle, somit den Antrag zur Bestätigung des vermittlungsmäßigen Standes der Dinge für längere oder kürzere Zeit enthalte, während im Gegentheil die bestimmte Absicht der verbündeten Mächte dahin gehe, daß die Vermittlungsakte als das Werk fremder Willkür und Gewalt gänzlich aufgehoben und die durch diese Verfassung aufgestellten obrigkeitlichen Stellen als nicht mehr bestehend angesehen würden. Aus diesen Bemerkungen aber glaubte das Bundeshaupt den Schluß leiten zu sollen, daß eine eidgenössische Tagsatzung nach bisheriger Form unter dem Vorsitz eines Landammanns der Schweiz von den verbündeten Mächten nicht anerkannt werden möchte, und daß in diesem Umstande eben die dringende Aufforderung liege, dem eidgenössischen Vereine bei dem Verfall des Vermittlungswerks andere, sicherere Grundfesten zu unterlegen. In Folge dieses Berichts legte der am vorigen Tage niedergesetzte Ausschuß den Antrag zu einer Uebereinkunft als ersten Schritt zur Errichtung eines neuen Bundes in dem Sinne vor, daß dieselbe von den

in Zürich anwesenden Gesandtschaften vorläufig angenommen und von den Ständen selbst mit möglichster Beschleunigung genehmigt würde. [1]

Hierauf ergriff die Gesandtschaft des Kantons Schwyz das Wort, um zu eröffnen, daß ihre Regierung im Gefühl der Wichtigkeit der Umstände und von der Unmöglichkeit eines fernern Bestandes der auf die Vermittlungsakte gegründeten Ordnung der Dinge überzeugt, den Wunsch zur Errichtung eines neuen eidgenössischen Verbandes im Geist und nach den Grundsätzen der alten Schweizerbünde ausgesprochen und bereits von sich aus die Regierung des Kantons Zürich eingeladen habe, als alteidgenössischer Vorort die allgemeine Leitung der Bundesangelegenheiten wieder zu übernehmen. Da übrigens die Regierung von Schwyz von der wirklichen Lage der Dinge nicht *hinlänglich* in Kenntniß habe gesetzt werden können, so erklärte sich die Gesandtschaft im Falle, sich über die nähern Bestimmungen des Kommissionalantrags einiges Nachdenken vorzubehalten, und ihre Stimme in der Nachmittagssitzung nachzutragen. Die übrigen Gesandtschaften befanden sich, theils mit theils ohne eigentliche Verhaltungsbefehle, alle in dem Falle, in diesem entscheidenden Augenblicke nach ihrer besten Ueberzeugung zu handeln, welche dahin ging, daß, um den Fortbestand des gemeinsamen Vaterlandes zu sichern und den eidgenössischen Verband aufrecht zu erhalten, ein neuer Bund unter den Kantonen gestiftet werden und dieser wichtige Endschluß zuvörderst von den alten Kantonen ausgehen sollte. Also wurde von den Gesandtschaften von Uri und Schwyz mit Vorbehalt der fernern Erklärung und von Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell Außerrhoden, die von dem Ausschusse vorgeschriebene Uebereinkunft angenommen, welche man den Ständen zu möglichst beförderlicher Genehmigung empfahl. Laut dieser Uebereinkunft

---

[1] Protokoll der Versammlung der Abgeordneten der alteidgenössischen Stände Zürich, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell beider Rhoden, gehalten den 29. Dezember 1813, Vormittags.

sollten sowohl die alteidgenössischen Stände als auch diejenigen, welche seit einer langen Reihe von Jahren Bundesglieder gewesen waren, in eine neue Verbindung zusammen treten, keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträglichen Unterthanenverhältnisse wieder hergestellt, und bis die Verhältnisse der Stände unter sich und die Leitung der allgemeinen Bundesangelegenheiten näher und fester bestimmt wären, der alteidgenössische Vorort Zürich ersucht werden, diese Leitung zu besorgen. [1] In Vollziehung des § 4 dieser Uebereinkunft aber ordnete die Versammlung drei ihrer Glieder, den Landammann von Reding, den Bürgermeister Pfister von Schaffhausen, und den Landammann Arnold von

---

[1] Uebereinkunft vom 29. Dezember 1813.

Die in Zürich versammelten Gesandten der alteidgenössischen Stände Uri, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell beider Rhoden haben bei reifer Berathung über die dermalige bedenkliche Lage des gemeinsamen Vaterlandes sich einmüthig überzeugt, daß nach den von Außen her und im Innern der Schweiz vorgefallenen Ereignissen die gegenwärtige Bundesverfassung, so wie sie in der Mediationsakte ist, keinen weitern Bestand haben könne, daß aber für die Wohlfahrt des Vaterlandes hohe Nothwendigkeit sei, den alten eidgenössischen Verband nicht nur beizubehalten, sondern neu zu befestigen; zu welchem Ende ihren sämmtlichen Kommittenten folgende Uebereinkunft zu möglichst beschleunigter Ratifikation vorgeschlagen wird.

1) Die beitretenden Kantone sichern sich im Geiste der alten Bünde und der seit Jahrhunderten unter den Eidgenossen bestandenen glücklichen Verhältnisse brüderlichen Rath, Unterstützung und treue Hülfe neuerdings zu.

2) Sowohl die übrigen alteidgenössischen Stände, als auch diejenigen, welche bereits seit einer langen Reihe von Jahren Bundesglieder gewesen sind, werden zu diesem erneuerten Verband förmlich eingeladen.

3) Zu Beibehaltung der Eintracht und Ruhe im Vaterlande vereinigen sich die beitretenden Kantone zu dem Grundsatze, daß keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträglichen Unterthanenverhältnisse hergestellt werden sollen.

4) Bis die Verhältnisse der Stände unter sich und die Leitung der allgemeinen Bundesangelegenheiten näher und fester bestimmt sind, ist der alteidgenössische Vorort Zürich ersucht, diese Leitung zu besorgen.

5) Im Gefühl der Dringlichkeit auf die Erklärungen der hohen alliirten Mächte vom 20 Dezember dieses Jahres, welche auf die Stellung der Schweiz bis zum allgemeinen Frieden Bezug haben, eine angemessene Antwort zu ertheilen, sind die beistimmenden Stände bereit, hierüber in Unterhandlungen zu treten.

Uri, in den eben versammelten Kleinen Rath des Kantons Zürich ab, noch vor der schriftlichen Anzeige das Ansuchen der alten Stände mündlich zu eröffnen, daß Zürich wieder als eidgenössischer Vorort auftreten und auch von nun an, wie im Laufe von mehr als vier Jahrhunderten, die Leitung der gemeinsamen Bundesangelegenheiten sich selbst zur Ehre und dem ganzen Vaterlande zum Nutzen und Segen einstweilen übernehmen möchte. Diese Abordnung entledigte sich alsobald ihres Auftrages, und erstattete der Versammlung den Bericht, daß ihr Wunsch von der Regierung Zürichs mit Aeußerungen aufgenommen worden sei, welche bewiesen, daß diese Regierung das Vertrauen der alten Stände dankbar anerkenne, und daß sie geneigt wäre, demselben durch einstweilige Uebernahme des ehrenvollen, wenn auch unter den gegenwärtigen Umständen so schwierigen eidgenössischen Vorsitzes zu entsprechen. Damit beschloß man noch in einer Nachmittagssitzung, wozu alle in Zürich anwesenden Gesandtschaften einzuladen seien, denjenigen der neuen Kantone Kenntniß von der heutigen Handlung zu geben, damit sie in Folge des zweiten und dritten Satzes ihre Gesinnungen gleichfalls erklären möchten. Endlich beschloß die Versammlung, noch einem besondern Ausschusse den Auftrag zu ertheilen, über die Art der Eröffnung dieses wichtigen, ernsten Schrittes zu Stiftung eines neuen eidgenössischen Vereins an die Stände, über die deßhalb an auswärtige Behörden zu machenden Eröffnungen, über die förmliche Auflösung der Zentralität, die hierauf Bezug habenden Maßregeln und zu beobachtenden Formen, über die förmliche Uebergabe der bisherigen Direktorialinsignien, der Kanzlei und der Zentralkasse an den Vorort Zürich und über die Passation der letzten Rechnung des Landammanns der Schweiz nähere Vorschläge einzugeben. [1]

In einer Nachmittagssitzung erschien nun auch Luzern wieder,

---

[1] Protokoll der Versammlung der Abgeordneten der alteidgenössischen Stände Zürich, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell beider Rhoden, den 29. Dezember 1813, Vormittags.



und die vier neuen Kantone St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt wurden beigezogen. Nachdem nun diese letztern von dem Ereignisse der Morgensitzung Kenntniß erhalten, nahm abermals Schwyz das Wort, eine schriftliche Erklärung über die vorgeschlagene Uebereinkunft zu Protokoll gebend, in der es dem ersten Artikel mit der Erläuterung beistimmte, daß dieser neue Bundesverein im Geiste der alten ausdrücklich die vollständigste Souveränetät, Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Kantone von jeder Zentralität ausspreche. Ueber den dritten Artikel hatte die Gesandtschaft zwar keine Weisung, aber auch keine Ursache zu zweifeln, daß der Kanton Schwyz die Ansichten der andern Stände theile. Ueber die übrigen hatte sie nichts zu bemerken, und konnte ihnen unter Vorbehalt der Genehmigung beistimmen. Die eben erst in die Bundesstadt zurückgekehrte Gesandtschaft von Luzern erklärte ihren Beitritt zu dem neu zu errichtenden Bunde nach den vorläufig angenommenen und der Genehmigung der Stände vorzulegenden Grundsätzen. Die Gesandtschaften von St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt endlich äußerten sich, daß sie, wenn auch ohne förmlichen Auftrag, in Berücksichtigung der innern und äußern Lage des Vaterlandes, des Vortheils ihrer eigenen Kantone, und der gerechten, liberalen und wahrhaft eidgenössischen Grundsätze, welche in dieser Uebereinkunft aufgestellt wären, die im zweiten Artikel enthaltene Bestimmung benutzten, und gedachter Uebereinkunft unter dem darin schon ausgedrückten Vorbehalte der Genehmigung förmlich beitreten wollten. Den fünf noch abwesenden Ständen, Bern, Unterwalden, Solothurn, Graubündten und Tessin, beschloß man, das Geschehene sofort mitzutheilen. Nachdem Reding und Escher noch mündlichen Bericht über ihre Sendung in das Hauptquartier der Verbündeten abgelegt, erhielten sie ungeachtet des geringen Erfolgs derselben für ihr persönliches Benehmen ausgezeichnetes Lob.[1]

---

[1] Protokoll der Versammlung der Abgeordneten der Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Luzern, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt, den 29. Dezember 1813, Nachmittags.

Am folgenden Tage erschienen zwei Abgeordnete der Regierungskommission der Stadt und Republik Bern, die Rathsherren Fellenberg und Thormann, zwei gemäßigte Mitglieder des vermittlungsmäßigen Kleinen Rathes, der erstere öfters Mitglied der obersten Bundesversammlung, mit einem Schreiben jener Kommission bei dem Landammann, dem sie sich bemühten, über alles dasjenige, was sich in Bern zugetragen, und über die Umstände, welche dabei mitgewirkt hätten, befriedigenden Aufschluß zu geben. Nach ihrer Ansicht waren es die Verletzungen der Neutralität durch die verbündeten Mächte, verbunden mit der deutlichen Absicht, jenem kriegerischen Ereigniß in näherer Beziehung auf die Wiederherstellung des alten Kantons Bern eine politische Folgerung zu geben, die Erklärung der verbündeten Mächte, daß die Vermittlungsakte von 1803 und die darauf gegründete Ordnung der Dinge ferner nicht bestehen könne, die bestimmten Aufforderungen des österreichischen bevollmächtigten Grafen Senft von Pilsach und dessen ausdrückliche Zusicherung, daß auch den übrigen Kantonen eine Veränderung der Verfassung und der Regierungsbehörden bevorstehe, welche die Regierung veranlaßt hätten, sich umzugestalten und diejenige Stellung wieder einzunehmen, von der sie 1798 durch fremde Waffengewalt verdrängt worden wäre. Die Lage des Kantons Bern, die in Hinsicht auf Vergangenheit und Gegenwart mit derjenigen keines andern zu vergleichen sei, verdiene Berücksichtigung, hierin vertraue die Regierung den Eidgenossen, ihrem angestammten Rechtsgefühl, ihrer Vorliebe für einen Zustand der Dinge, dessen Umsturz man als das größte Unglück für das Vaterland betrachten müsse. Uebrigens aber sei es der feste Entschluß des Kantons Bern, sich von den übrigen Ständen, mit denen er Jahrhunderte hindurch jedes gute und böse Geschick brüderlich getheilt, nicht zu trennen, sondern vielmehr die alten Bundesverhältnisse, worauf die gemeinsame Wohlfahrt der Schweiz beruhe, noch enger zu knüpfen und zu befestigen. Diesen Bemerkungen entgegnete der Landammann, solche Aeußerungen des Standes Bern würden gewiß den übrigen Kantonen sehr erfreulich sein, indem man daraus schließen könne, daß das höchste Interesse des

Vaterlandes, die Beibehaltung der Eintracht und des innern Friedens, von diesem Stande ebenfalls sorgfältig beherzigt würden. Die von der eidgenössischen Versammlung ausgesprochenen Grundsätze und ihr ganzes Bestreben verfolgten den nämlichen Zweck. Die neuerlichen Vorfälle in Bern hätten freilich bei der übrigen Eidgenossenschaft sowohl wegen ihrer unmittelbaren Beziehung auf die wirklichen Glieder des Bundes als wegen des durch das erste Beispiel angedrohten Umsturzes des eidgenössischen Vaterlandes einen schmerzlichen Eindruck gemacht. Alle Kantone und alle wahren Vaterlandsfreunde müßten wünschen, daß der schwierige Knoten auf eine für die Gesammtheit sichernde, für Einzelne beruhigende und für Bern selbst ehrenhafte Weise gelöst werde. Die eidgenössische Versammlung lege den höchsten Werth darauf, den Kanton Bern zu dieser Annäherung bereit zu finden und ihn mit solchen Gesinnungen in ihrer Mitte zu sehen. Als ersten einleitenden Schritt dazu wollte der Landammann, der es nicht auf sich nehmen könne, weder die ausführliche Darstellung dessen, was sich in Bern zugetragen, in seiner ganzen Ausdehnung in der Versammlung vorzubringen, noch weniger aber bei derselben zu unterstützen, den Herren Abgeordneten vorschlagen, ob sie nicht selbst sich in den Kreis der übrigen Abgeordneten begeben wollten, um dort die Ansichten und Aufträge ihrer Regierung zu eröffnen und sich persönlich von den Gesinnungen der Stände zu überzeugen. Die Abgeordneten von Bern behielten sich indessen über diesen Antrag Bedenkzeit vor, fanden jedoch später einen solchen Schritt mit ihrer Stellung und ihren Verhaltungsbefehlen schlechthin unvereinbar.[1]

In der am letzten Tage des verhängnißvollen Jahres 1813 gehaltenen Versammlung theilte Reinhard die zwischen ihm und den bernischen Abgeordneten gewechselten Reden den Gesandtschaften mit und legte ihnen die Zuschrift der bernischen Regierungskommission vor. Das umsichtige und zweckmäßige Benehmen des Vorstandes erhielt hier unbedingten Beifall. Im Gefühl,

[1] Protokoll der eidgenössischen Versammlung vom 31. Dezember 1813.

wie wichtig es wäre, den Stand Bern für die Sache und die Grundsätze der Eidgenossenschaft zu gewinnen, wünschten einige Gesandtschaften, unmittelbar zu diesem Zweck führende Schritte bei den bernischen Abgeordneten zu thun, wogegen andere bemerkten, daß solche Schritte dermalen schwerlich, wenigstens nicht von der ganzen Versammlung stattfinden könnten, da in dem Schreiben von Bern nur des Verhältnisses mit den alten Kantonen erwähnt werde. Nach einer kurzen Berathung kam man überein, die weitern Aeußerungen des Standes Bern auf die am 29. an ihn erlassene Mittheilung und Einladung zum Beitritt an den neuen Bund abzuwarten. Dem Landammann wurde übrigens überlassen, die in dem bernischen Schreiben ausgedrückten bundesbrüderlichen Gesinnungen auf eine solche Art zu beantworten, daß sie geeignet sei, diesen Stand in den wirklichen eidgenössischen Verein und auf die Grundlage desselben zurückzuführen. Vorher war die aus dem alt Landammann Heinrich Grimm von Wartenfels, Rathsherrn Ludwig von Roll und Oberamtmann Johannes Frei von Olten bestehende Gesandtschaft von Solothurn der Uebereinkunft vom 29. Dezember beigetreten. Die aus den Herren von Salis-Sewis, Albertini und Landrichter Vieli bestehende Gesandtschaft von Bündten hingegen hatte alle Verfassungsfragen zur bloßen Berichterstattung genommen, Zürich, Schaffhausen, Aargau und Zug die förmliche Genehmigung ihrer Regierungen ausgesprochen.[1]

Der Herr von Lebzeltern hatte mittlerweile als Antwort auf die ihm am 27. übergebene Note eine neue Note überbracht, in welcher er weder die in jener Note gerügten Nachtheile eines voreiligen Umsturzes der bestehenden Ordnung, welcher Gesetzlosigkeit und Verwirrung nach sich ziehen müßte, noch die Gefahren, womit die Unternehmung des Grafen Senft-Pilsach die gesammte Eidgenossenschaft bedrohe, im geringsten berührte, sondern sich bloß zu allgemeinen Aeußerungen über die Lage der Schweiz und die wohlwollenden Absichten der verbündeten Mächte herbei

[1] Ibid.

ließ. Reinhard fuhr dann fort, Herr von Lebzeltern habe ihm eröffnet, daß die ihm am 29. Abends gemachte Mittheilung von dem ersten Schritte zu Stiftung eines neuen Bundes und die doppelte Aeußerung, mit der sie begleitet worden, daß einerseits die Gesandten der Verbündeten auf die schleunige Entlassung der wirklich bestehenden Bundesbehörde gedrungen hätten, anderseits bei wirklicher Auflösung derselben der Stand Zürich als eidgenössischer Vorort die Leitung der gemeinsamen eidgenössischen Angelegenheiten wieder übernehmen werde, ihn theils zu einer berichtigenden Erklärung, theils zu einer Einwendung veranlassen müsse. In Hinsicht des erstern nämlich sei es allerdings richtig, daß die Abgesandten der verbündeten Mächte ihren Aufträgen gemäß die Vermittlung des französischen Kaisers und die auf dieselbe gegründete Ordnung der Dinge nicht mehr anerkannten, und daß sie das Aufhören derselben als politischen Grundsatz aufstellen müßten, jedoch keineswegs in dem Sinne, als ob alsobald weder eidgenössische Versammlung noch Bundesvorstand, noch die Regierungsbehörden in den Kantonen ferner bestehen könnten. Der Landammann der Schweiz habe selbst mehrere Male, und zuletzt auf das Befinden der Mehrheit der Stände durch die Note vom 27. Dezember, die Nachtheile einer übereilten Umwälzung und eines schwankenden Provisoriums mit Nachdruck vorgestellt. Diese Vorstellungen seien an die verbündeten Mächte gebracht worden und man hätte glauben dürfen, ja man sei darüber mehr oder weniger einverstanden gewesen, daß der Erfolg derselben abgewartet werden sollte, ehe und bevor man so entscheidend in der Sache vorschreiten würde. Ueber den zweiten Punkt, nämlich die Abänderung in der Behandlungsart der allgemeinen diplomatischen Verhältnisse, müsse Herr von Lebzeltern sowohl für sich als auch im Namen des aus dem Hauptquartiere zurück erwarteten Grafen Capo d'Istria bemerken, daß die Abgesandten der hohen verbündeten Mächte, die sich im Falle befänden, sehr wichtige Eröffnungen an die Schweiz zu machen und dieselben mündlich zu erläutern, sich unmöglich mit einem Regierungsverein als moralischer Person in Verbindung setzen könnten. Sie wünschten daher, daß die bisherige Form und Behandlungs-

art der Geschäfte gegen sie beibehalten werden möchte. Diesen Aeußerungen wollte Herr von Lebzeltern noch eine Erklärung in Hinsicht auf die Fortdauer der gegenwärtigen Versammlung beifügen, allein der Landammann hielt es für klüger, diese Aeußerung nicht in amtlicher Form an die Versammlung zu bringen. Auf den Bericht des Landammanns über diese Schritte des österreichischen Bevollmächtigten, aus welchem offenbar hervorging, daß es diesem letztern selbst vorkam, man sei in wirklicher Abschaffung der bestehenden Bundesverhältnisse zu rasch vorangeschritten, und man habe sich zu diesem eilfertigen Schritte durchaus irrthümlich und unrichtig auf den Willen der verbündeten Mächte berufen, beschloß nun die Versammlung einmüthig: 1) daß theils zu Beendigung der vorliegenden Geschäfte, theils in Erwartung der unausbleiblichen weitern Entwicklung der Umstände, und infolge des von den beglaubigten Agenten der verbündeten Mächte mündlich ausgesprochenen Wunsches die hier anwesenden Gesandten allerdings ferner beisammen bleiben wollten und bereit seien, die von den hohen Mächten zu erwartenden fernern Eröffnungen anzuhören; 2) daß infolge des § 4 der Uebereinkunft vom 29. Dezember die Bestimmung, wie die diplomatische Geschäftsführung und Verbindung mit den Gesandten der fremden Mächte im regelmäßigen Gange erhalten und jede Unterbrechung oder Stockung derselben vermieden werden könnte, der Regierung des eidgenössischen Vororts Zürich zukommen solle und ihr die dießfällige Einleitung zutrauensvoll anheimzustellen sei. Alsobald ward der Regierung von Zürich von diesen Beschlüssen Kenntniß gegeben.[1] Am nämlichen Tage brachten

---

[1] Ibid. Der Ritter von Lebzeltern an den Landammann Reinhard, 29. Dezember 1813.

Monsieur,

J'ai reçu la communication que V. Exc. m'a fait l'honneur de m'adresser en date du 27 courant, de l'aveu de MM. les députés qui se trouvent à Zurich, et je me suis fait un devoir de la porter à la connaissance des hautes cours alliées.

Le but qui a réuni les puissances est celui d'acquérir la paix de

zwei von dem Landammann gewählte Abgeordnete den bernischen Gesandten Fellenberg und Thormann eine Zuschrift des Landammanns an ihre Regierung, in welcher er mit Bedauern von dem

---

l'Europe et l'indépendance des nations, en les arrachant à une prépondérance oppressive et destructive de toute liberté.

L'intérêt que les cours alliées ont constamment voué à la Suisse, leur a fait désirer qu'elle partageât les bienfaits dûs à leurs généreux efforts. Ils ont été couronnés par les plus éclatants succès, et LL. MM. I. et R. auront déjà recueilli une bien douce récompense en voyant tous les états de l'Europe se rallier successivement autour de leurs libérateurs et suivre la même noble carrière. La cause même que les souverains alliés défendent, était trop juste et trop belle pour qu'elle ne fût pas bénie par la Providence.

L'acte de médiation et la constitution qui en résulte, étaient l'œuvre d'une force étrangère, après qu'elle eut longtemps troublé la tranquillité de ce pays.

Cet acte et la constitution étaient donc incompatibles avec les principes adoptés par la grande confédération européenne, et avec l'indépendance et le bonheur de la Suisse; résultat que LL. MM. attachent un haut prix d'atteindre.

Dégagée des liens avec la France, la Suisse, véritablement libre, offrira ce corps politique respectable et toujours respecté avec lequel les puissances de tout temps se sont empressées de cultiver des rapports d'un intérêt réciproque. Rendue à cet état digne d'une si estimable nation, les puissances s'empresseront de même aujourd'hui de poser avec elle les bases de leurs relations mutuelles et de lui donner des preuves non équivoques de leurs sentiments de bienveillance.

C'est aux Suisses à peser avec calme et maturité, quelle est l'organisation et les rapports intérieurs des cantons les mieux adaptés au bonheur de la nation et à l'ancien ordre de choses, qui l'ont illustrée pendant des siècles; c'est à eux à convenir des changements considérés comme inséparables de l'établissement d'une nouvelle constitution fédérative; c'est à eux enfin à l'exempter du vice radical dont il s'agit de faire disparaître les traces, et sur lequel j'ai éprouvé la satisfaction d'entendre les vrais amis de la patrie s'expliquer avec unanimité.

Telles sont, Monsieur, les vues généreuses et libérales des cours alliées dont je m'estime heureux d'être l'organe près de la Suisse. V. Exc. trouvera qu'elles coincident avec la déclaration que j'eus l'honneur de lui adresser le 20 de ce mois.

Je me félicite, Monsieur, de voir dans les principes et les moyens,

leeren Platze im eidgenössischen Kreise sprach, den Bern seit Jahrhunderten so würdig ausgefüllt habe. Reinhard berührte ferner in demselben die neuerlichen Vorfälle in Bern, und die Besorgnisse, welche sie hätten erregen müssen, machte die billige Rücksicht geltend, welche man der besondern Lage und den Schicksalen des Kantons Bern trage, und fügte dann den Wunsch bei, daß dieser wichtige Anstand auf eine für die Gesammtheit sowohl als für alle einzelnen Glieder möglichst beruhigende Weise gehoben werde, und verhieß für große Opfer die Achtung der Mit- und Nachwelt, vorzüglich aber den Dank von Brüdern und Miteidgenossen als würdigen Lohn.[1]

Zwei Tage später, in der eidgenössischen Versammlung vom 2. Jenner 1814, nahmen die am ersten Tage des Jahres in Zürich wieder eingetroffenen Gesandten der Tagsatzung an den Kaiser Napoleon, Schultheiß und alt Landammann Rüttimann und Bürgermeister Wieland, ihre Plätze als erste Gesandte der Kantone Luzern und Basel ein. Nach ihrem Berichte war ihre Sendung für ihre Personen selbst im höchsten Grade ange-

---

dont V. Exc. veut bien m'annoncer l'adoption arrêtée de concert avec MM. les députés réunis à Zurich, qu'elle rend justice aux dispositions des souverains alliés; elle justifie bien à cet égard les sentiments d'estime et de confiance que LL. MM. lui portent et qui sont acquis à V. Exc. par les qualités distinguées que le public honore en elle, et par un patriotisme éclairé.

Veuillez agréer etc.

Zurich, le 29 Décembre 1813.

Sign. Le chevalier de Lebzeltern.

Spätere Verbalnote des Ritters von Lebzeltern.

Les dispositions manifestées par les députés des cantons qui se trouvent réunis à Zurich, ainsi que l'urgence du moment engagent le chevalier de Lebzeltern à déclarer à M. de Reinhard, Landammann de la Suisse, que les cours alliées verraient avec satisfaction ces magistrats constitués en séance permanente pour attendre et écouter les ouvertures libérales que LL. MM. vont leur adresser relativement à l'indépendance politique de la Suisse.

[1] Landammann Reinhard an die Regierung des hohen Standes Bern, den 31. Dezember 1813.

nehm, für das schweizerische Volk aber ehrenvoll gewesen, und der Erfolg habe der Erwartung vollkommen entsprochen, indem von dem französischen Kaiser die Neutralität der Eidgenossenschaft auf die förmlichste Weise anerkannt worden sei. Die Gesandten waren übrigens von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der höchste politische Zweck gesichert und der Augenblick gekommen sei, wo auch andere politische Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich auf befriedigende Grundlagen zurückgeführt werden könnten, als am Tage ihrer Abreise die Nachricht von der Verletzung der schweizerischen Neutralität durch die verbündeten Mächte ihnen die traurige Gewißheit gegeben, daß alle ihre Hoffnungen eitel und ihre Bemühungen vergeblich gewesen wären. Mit wehmüthigen Gesinnungen seien sie von Paris abgereist. Nachdem sie nun der Versammlung die Anerkennung der Neutralität und das Rekreditiv vorgelegt, erhielten Rüttimann und Wieland noch den Dank der Abgeordneten. Der Versammlung war übrigens auch die Antwort des Oberfeldherrn der Verbündeten, Fürsten Schwarzenberg, auf das Vorstellungsschreiben des Landammanns vom 27. Dezember, welches ihm der Flügeladjutant Hauser gebracht, vorgelegt worden. So kurz und unbestimmt dieses Schreiben sich nun auch eigentlich über den Hauptgegenstand der Verwendung des Landammanns ausdrückte, so gewährten doch dem letztern die zugleich mündlich überbrachten Aeußerungen des Fürsten die Ueberzeugung, daß der Oberfeldherr einzig seinen kriegerischen Zweck verfolge, sich in politische Verfügungen einzumischen keine Neigung fühle, deßhalb weder Auftrag noch Vollmacht habe, und auch keine solche erwarte. Insofern waren denn auch die Abgeordneten mit dem Ergebnisse dieser Sendung zufrieden.[1] Mit Ausnahme der Stände Bern und Bündten genehmigten alle übrigen Kantonsregierungen, in der Hoffnung ihren Fortbestand durch diesen Schritt zu sichern, in kurzer Frist die Uebereinkunft vom 29. Dezember. Obgleich weder förmlich noch vollständig zusammen getreten, hatte doch

[1] Protokoll der eidgenössischen Versammlung vom 2. Jenner 1814.

die sogenannte eidgenössische Versammlung am Tage des Jahreswechsels von den beiden Bevollmächtigten Oesterreichs und Rußlands unter Wiederholung ihrer frühern Zusicherungen die Aufforderung erhalten, schnell an einer Verfassung zu arbeiten, welche die Grundlage und die Gewährleistung ihrer Dauer in sich selbst trage und die Nation auf immer gegen fremden Einfluß schütze. Obgleich nun auch allerdings die Errichtung solcher Bundesverhältnisse die größte und auf Jahrhunderte anerkennenswertheste Wohlthat für das schweizerische Volk gewesen sein würde, so möchte doch billig bezweifelt werden, ob eine solche Aufgabe in dem Bunde von 1815 wirklich gelöst worden sei. Die fernern Verhandlungen der eidgenössischen Versammlung aber und die mühsame Gestaltung dieses neuen Bundes unter so vielen eingewurzelten Vorurtheilen, eigennützigen Rücksichten, Leidenschaften und Umtrieben aller Art gehören nicht in die mit dem verhängnißvollen Jahre 1813 geschlossene Vermittlungsgeschichte, sondern in diejenige der sogenannten Restaurationsepoche, zu welcher der Verfasser noch nicht völlig entschlossen ist, und welche sich jedenfalls besser dazu eignet, in einem eigenen, besondern Werke behandelt zu werden.

Während auf diese Weise die vorzüglichsten schweizerischen Machthaber in der Bundesstadt sich auf alle Weise in dem durch die großen Weltereignisse des Spätjahres 1813 erschütterten Einflusse zu behaupten suchten, waren die Truppen der Verbündeten weiter gezogen, und die durch die Sendung des Grafen Senft-Pilsach, die Zerrissenheit der Parteien in Bern und die Umtriebe in der Direktorialstadt Zürich auf zwei so wichtigen Hauptpunkten so gewaltig angegriffene aus der Vermittlungsakte hervorgegangene Ordnung der Dinge wurde an den meisten Orten mehr und mehr erschüttert, so daß eine neue Gestaltung als immer wahrscheinlicher angesehen werden mußte. In Zürich selbst hatte sich die Regierung am 23. Dezember mit einem Erlasse begnügt, in dem sie ihren Mitbürgern anzeigte, daß ungeachtet der angestrengtesten und unablässigen Bemühungen des Bundeshauptes und der ganzen Eidgenossenschaft so wie des treuen und entschlossenen Geistes der eidgenössischen Truppen

die Beibehaltung der Neutralität nicht habe erzielt werden können, und die Bürger aufforderte, sich dem Unvermeidlichen zu fügen, jede gefährliche Widersetzlichkeit zu unterlassen und Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten. Seit Mitte Jenners äußerten sich jedoch in der Hauptstadt einige leise Wünsche nach der Wiederherstellung einiger ehemaligen Vorrechte, deren Urheber man jedoch durch väterliche Vorstellungen beruhigte. Als indessen später bekannt wurde, daß der Kleine Rath sich mit Berathung einer Verbesserung der Kantonalverfassung beschäftige, zeigte sich in Zuschriften an die Regierung und Sammlung von Unterschriften ziemliche Gährung, so daß am 21. Februar eine beruhigende Proklamation erlassen werden mußte; im Mai aber fand dann eine vom bisherigen Großen Rathe auf regelmäßigem Fuße vorgenommene Verfassungsänderung statt. In Bern war man von starken Truppendurchmärschen heimgesucht. In der wieder hergestellten alten Regierung siegte hier nach einigen Kämpfen die gemäßigtere, dem Geiste der Vermittlung sich mehr annähernde Partei über diejenige der Unbedingten. Man sah bald selbst ein, daß Alles weit schwerfälliger geworden war. Die Nachrichten aus dem Hauptquartiere der Verbündeten aber bestätigten die Vermuthung, daß Senft-Pilsach seine Aufträge bedeutend überschritten habe. In den politischen Fragen hatte die Ansicht des Kaisers von Rußland jetzt wieder die Oberhand. Bald erfolgte Senfts förmliche Abberufung, damit war aber die Wunde, welche man dem Kanton Bern und der ganzen Eidgenossenschaft durch seine verhängnißvolle Sendung geschlagen, keineswegs geheilt. Der unfruchtbare Zwist Berns mit den neuen Kantonen Aargau und Waadt gehört so wie die fernern Verhältnisse bis zur Errichtung eines neuen Bundes nicht mehr hieher. In der Stadt Luzern war schon lange Mißvergnügen über die Ausschließung mehrerer Stadtbürger aus dem Kleinen Rathe und andern Behörden und der Wunsch rege geworden, den Einfluß der Stadt in größeres Gleichgewicht gegen denjenigen des Landes zu bringen. Da aber die Mehrheit der Vermittlungsregierung einer solchen Veränderung abgeneigt war, so hatte man von deren Seiten die Vermittlung des Bürgermeisters Reinhard angesucht,

welche dahin ausfiel, daß er vorschlug, die Regierung künftig zur Hälfte aus Bürgern der Stadt und zur Hälfte aus Bürgern der Munizipalstädte und der Landschaft zu besetzen. Die Bürgerschaft der Hauptstadt zeigte sich zwar mit diesen Vorschlägen zufrieden, allein die Regierung verwarf sie gänzlich und schien zum festen Widerstande entschlossen, als die Bürgerschaft sich am 16. Februar Abends durch einen kühnen Handstreich der Stadt und aller Wehrmittel bemächtigte, ein Ausschuß derselben als einstweilige Regierung auftrat und ohne bedeutenden Widerstand eine neue, größtentheils auf aristokratischen Grundlagen beruhende Ordnung der Dinge gestaltete. In den Urkantonen wollte man zu der vollen Souveränetät der alten Zeit zurückkehren und von keiner andern Zentralität etwas wissen als von den lockern Verhältnissen des alten Bundes. Landammann und Landrath des Kantons Uri erklärten am 19. Februar das Livinenthal, zwar unter Zusicherung der Gleichheit der politischen Rechte, für wieder vereinigt. Schwyz aber beschloß in einer am 27. Februar abgehaltenen Landsgemeinde des alten Landes, die ehemalige Souveränetät wieder herzustellen, jedoch den ehemaligen Angehörigen die zugestandene politische Freiheit ferner zu gestatten, durch einen Ausschuß aber die gegenseitigen Verhältnisse vorzuberathen und besonders die Vertretung jedes Landestheils in dem großen allgemeinen Landrathe festzusetzen. In Unterwalden nid dem Walde erklärte sich bereits am 20. Jenner eine außerordentliche Landsgemeinde wieder für den gesetzlichen und rechtmäßigen Landesfürsten und die vor der Umwälzung bestandene Verfassung und unbedingte Souveränetät des Landes für wieder hergestellt, hingegen den Bund mit Frankreich, den Dienstvertrag und die Vermittlungsakte für aufgehoben. Zug erneuerte im folgenden Sommer seine Verfassung im Stillen. In Glarus begnügte sich die Landsgemeinde der evangelischen Landleute damit, am 22. Mai 1814 ungeachtet der dringendsten Vorstellungen die sogenannten erbetenen Aemter, wie dasjenige eines Landschreibers, Landweibels und Landläufers, wieder dem allgemeinen Loose zu unterwerfen. Doch erhob Glarus auch Ansprüche an Gebietstheile von St. Gallen, die es indessen nicht durchzusetzen vermochte.

In Freiburg hatte der Durchmarsch der Oesterreicher keine unmittelbare Staatsveränderung bewirkt. Hingegen wurde ein am 11. Jenner mißlungener Versuch dazu drei Tage später vollkommen durchgesetzt, und der Große Rath folgte am 14. mit einer nicht größern Mehrheit als von 25 gegen 23 dem Beispiele desjenigen von Bern, worauf die Minderheit eine kräftige Verwahrung eingab. Nichts desto weniger behauptete sich die wieder hergestellte alte Regierung. In Solothurn sollte der vermittlungsmäßige Große Rath am 10. Jenner zusammentreten, um über die Genehmigung der Uebereinkunft vom 29. Dezember zu entscheiden. Dieser Genehmigung kam indessen ein Wiederherstellungsausschuß zuvor, indem er in der Nacht vom 8. auf den 9. eine Versammlung der noch lebenden Glieder der ehemaligen Regierung auf dem Rathhause veranstaltete, welche sich alsogleich für die rechtmäßige Regierung der Stadt und Republik Solothurn erklärte, eine Proklamation erließ und zwei ihrer Mitglieder an den Amtsschultheißen Gluz=Ruchti sandte, um ihm die Standessiegel abzufordern, die er mit der Bemerkung übergab, daß er bei der Aufhebung der bisherigen von Stadt und Land gewählten Regierung schicklichere Formen gewünscht hätte. Auch hier legten 28 Mitglieder des Großen Rathes, nicht ganz die Hälfte, eine feierliche Verwahrung ein, und es fand später eine neue Umgestaltung statt. Basel und Schaffhausen änderten auf ruhigem und gesetzmäßigem Wege ihre bisherigen Verfassungen in einer frühern Zuständen sich annähernden Weise ab. Appenzell aber konnte sich mitten in der stürmischen Lage seiner Bundesbrüder einer ruhigen Besonnenheit rühmen.

Unter den neuen Kantonen hatte St. Gallen, welches aus mancherlei Bestandtheilen zusammengesetzt war, mancherlei Unruhen zu bestehen, vorzüglich wünschten Mißvergnügte in den Bezirken Sargans und Utznach mit den benachbarten Kantonen Schwyz und Glarus vereint zu werden, so daß die fremden Gesandten Ermahnungen zur Ruhe senden und die Tagsatzung Abgeordnete dahin schicken mußte. In Graubündten waren gleich nach dem Einmarsche der verbündeten Truppen in die Schweiz, vorzüglich aber nach dem 26. Dezember, unruhige Bewegungen

ausgebrochen, welche um so mehr Besorgnisse erwecken mußten, als es der Regierung an hinlänglicher Kraft gebrach, dieselben gleich in ihrem Entstehen zu unterdrücken. Am 4. Jenner hatte sich der Große Rath in Chur unter dem Vorsitze Sprechers von Bernegg versammelt, als einige hundert Mann unter Anführung des Barons Heinrich von Salis-Zizers auf das Rathhaus drangen und die Versammlung nöthigten, ihren frühern Beschluß, die vor dem Jahre 1798 stattgehabte Verfassung mit einigen durch die Zeitumstände erforderlich gewordenen Veränderungen wieder einzuführen, zu widerrufen und auf Genehmigung der Räthe und Gemeinen hin die vor dem Jahr 1792 bestandene wieder herzustellen und alle seitdem mit der Schweiz eingegangenen Verbindungen aufzuheben. So war das Gemeinwesen der drei Bünde bedroht, ganz in das Mittelalter zurückgeworfen zu werden, als späterhin eine größere Besonnenheit zurückkehrte und der größte Theil von den seither errungenen Verbesserungen wieder gerettet ward. Dem Kanton Aargau hingegen gelang es unter mächtigem Schutz, ungeachtet der durch Berns Ansprüche erregten Spannung, seine Verfassung ruhig zu verändern. Aber in Thurgau, wo doch das Volk weniger als irgendwo Grund hatte, die frühern Zustände zurück zu wünschen, fiel man gleichfalls dem Parteiwesen anheim, so daß die Regierung sich am Vorabend sah, mit bewaffneter Hand einschreiten zu müssen, worauf die Bearbeitung einer neuen Verfassung eingeleitet wurde, die am 28. Juli vom Großen Rathe angenommen ward. Zur nämlichen Zeit nahm auch Tessin eine neue Verfassung an, nachdem es am 4. März den Ansprüchen Uri's auf das Livinerthal durch eine kräftige Proklamation entgegen getreten war. Der Regierung von Waadt hatte, wie bereits bemerkt, diejenige von Bern durch den schwer zu entschuldigenden Mißgriff des bekannten Erlasses vom 24. Dezember einen bedeutenden Dienst geleistet. Die Zeit war übrigens längst vorbei, wo ein Theil der Bevölkerung sich nach der Wiedervereinigung mit Bern sehnte. Selbst die mit ihrer gegenwärtigen Verfassung unzufriedenen Edelleute schienen bloß eine Umgestaltung der Verfassung in mehr aristokratischem Sinne zu wünschen. In diesem Sinne arbeiteten vorzüglich der

ehemalige Regierungsstatthalter von Polier, der Oberstlieutenant Heinrich von Mestral und der ehemalige Präsident der Verwaltungskammer Crud und begaben sich deßhalb sowohl nach Zürich als selbst in das Hauptquartier der Verbündeten. Sie wurden jedoch auf schlaue Weise getäuscht, und die bisherigen Machthaber wußten die Verfassungsrevision so einzuleiten, daß sie nur dazu diente, ihre Macht zu befestigen.

Am 28. Dezember hatte der Oberst Freiherr von Simbschen mit einer Abtheilung von 600 Mann Reiterei und Fußvolk von Wallis Besitz genommen, die französische Verwaltung des Landes für aufgehoben erklärt, eine provisorische Regierung eingesetzt und das Land zu kräftiger Mitwirkung aufgefordert. Ueber das Schicksal von Neuenburg war vorläufig bei seiner Besetzung nichts entschieden worden. Biel hatte Abgeordnete nach Bern geschickt, um seine alten Verhältnisse mit dem dortigen Freistaate wieder anzuknüpfen. In Genf rückten am 30. Dezember die Oesterreicher mit Kapitulation ein, die französischen Beamten zogen ab, und am folgenden Tage erließen die Syndiks und der provisorische Rath der Stadt und Republik Genf eine Proklamation, in der sie anzeigten, daß sie sich als Regierung aufstellten und die einstweilige Verwaltung des Landes übernähmen.

So hatten wenige unheilvolle Tage eine Ordnung der Dinge gewaltsam aufgelöst, unter welcher das Schweizervolk, wenn man den Druck, unter welchem ganz Europa seufzte, bedachte, verhältnißmäßig glückliche Tage verlebte. Der Gang der großen Begebenheiten in Europa hatte die Eidgenossen unvorbereitet gefunden. Sie waren von dem heiligen Feuer der Begeisterung, welches die Völker gegen die übermüthige Zwangsherrschaft eines Einzigen dahin riß, nicht ergriffen worden und hatten daher einen bloß einseitigen und selbstsüchtigen Zweck durchzusetzen versucht. Aber selbst dieser Zweck, wenn er einmal in den Ansichten der Obrigkeiten und der großen Mehrheit des schweizerischen Volkes lag, konnte auf solche Weise erstrebt werden, daß auch bei dem ungünstigsten Entscheide des Schicksals des Volkes Kraft und Ehre ungebrochen blieben. Auch für eine an sich zweifelhafte Sache konnte der alte Heldenmuth der Eid-

genossen dem in Waffen stehenden Europa Achtung abgewinnen. War dieses geschehen? Leider mußte jeder Schweizer, dem ein warmes Herz für sein Vaterland schlug, die ernste Frage mit einer schmerzlichen Verneinung beantworten. Vergeblich hatte das Schicksal den Eidgenossen Gelegenheit gegeben, im großen Kampfe der Völker in ihrer Großartigkeit aufzutreten; sie hatten den Ruf nicht verstanden. Wer aber trug die Schuld daran, daß Alles einen so traurigen Ausgang nahm? War es die kleine Schaar von zehn- bis zwölftausend Mann, denen man die Vertheidigung der nördlichen Grenze der Eidgenossenschaft anvertraut hatte? Gewiß am wenigsten, denn wir haben die innige Ueberzeugung, daß diese biedere und thatkräftige Mannschaft fest entschlossen war, den ungleichen Kampf auf das Aeußerste zu wagen. War es der Oberfeldherr, der in seinem Leben mehr als Eine Probe fester Entschlossenheit und untadelhaften Muthes gegeben und mehr als irgend Jemand sowohl der unbedingten Aufrechthaltung der Neutralität als derjenigen der bestehenden Ordnung der Dinge von ganzem Herzen ergeben blieb? War es die Tagsatzung vom November, der wegen Verweigerung der hinlänglichen Mittel die Schuld des verfehlten Widerstandes beizumessen war? Man kann sie nur mit Ungerechtigkeit dessen bezüchtigen, denn sie hatte alle Mittel, welche den Kräften des schweizerischen Volkes angemessen waren, in die Hände des Bundeshauptes gelegt und ihm den Gebrauch derselben sogar anempfohlen. Oder ist etwa dem vielbesprochenen Waldshutervereine alles Uebel des Augenblicks, die ganze verderbliche Folge der Dinge aufzubürden? Wir sind weit entfernt, den traurigen Irrthum dieser Schweizer entschuldigen zu wollen, und glauben, wie wir uns anderwärts bei einem andern Anlasse geäußert haben, daß auch die innigste Anhänglichkeit an eine Sache, die man für die gerechte hält, niemals berechtigt, dem Auslande die Thore des Vaterlandes zu öffnen. Allein man hatte überhaupt diesem Vereine viel zu viel Wichtigkeit beigelegt. Er selbst maß sich wohl dieselbe in größerm Maße bei, als sie ihm zukam. Waren es doch ganz andere Gründe, welche das große kriegerische Hauptquartier zum Durchbruche bestimmten, als die Einflüsterungen einiger Mißver-

gnügten, gegen deren Zusicherungen wohl die Erfahrung mit den Zusicherungen der ehemaligen französischen Ausgewanderten hinlängliche Zweifel einflößen mußten. Noch weniger hatten diese Männer Einfluß auf den Oberfeldherrn, dem sie vielmehr feindselig gegenüber standen, oder auf die Bernerregierung, mit der sie eben so wenig einverstanden waren, und die durchaus nichts hemmendes für die gemeinsame Vertheidigung vornahm, vielmehr dieselbe auf alle Weise beförderte. Am allerwenigsten übten sie Einfluß auf das Heer im Allgemeinen oder auf die Bernertruppen, denen Niemand mit Grund vorwerfen kann, ihre Pflicht während dieses kurzen Feldzuges verletzt zu haben. Höchstens mag man ihnen einige Einwirkung auf die unheilvolle Sendung des Herrn von Senft zuschreiben, welche indessen auf die allgemeinen Vertheidigungsmaßregeln und auf den Entschluß des Oberfeldherrn, wie wir ihn dargestellt, durchaus unwirksam blieb.

Wohl aber lag vor Allem aus eine kräftige Ursache des übeln Ausganges dieser Dinge in der ganzen gebieterischen Macht der Umstände, welche die den Veränderungen des europäischen Zeitgeistes fremd gebliebene Eidgenossenschaft in eine beinahe gänzlich unhaltbare Stellung drängte, dann auch zunächst in dem verwahrlosten Zustande des Kriegswesens, dessen angemessene Entwickelung theils des Vermittlers Eifersucht und Mißtrauen, theils die Besorgniß eines Mißbrauchs von seiner Seite wesentlich gehemmt hatten. Endlich kann man sich wohl kaum verbergen, daß auch eine vorzüglich mitwirkende Ursache in den persönlichen Ansichten und dem Gange der Politik des Bundeshauptes lag, das von den Vertheidigungsmitteln, welche die Tagsatzung in seine Hände gelegt hatte, schlechthin keinen ernstlichen Gebrauch zu machen geneigt war, wie denn überhaupt das Entschiedene und Kräftige niemals in seiner Sinnesart zu liegen schien. War es, daß er das Eintreten der Ereignisse wirklich gar nicht vorher sah, was jedoch bei den ihm besonders von Wien eingelangten Berichten sehr schwer anzunehmen ist, oder daß er die Möglichkeit eines Widerstandes nicht ernstlich glaubte und deßwegen unnöthige Ausgaben vermeiden und das Land nicht den Folgen eines unglücklichen Kampfes aussetzen wollte,

der Landammann griff in Entwickelung der Nationalkraft nicht anders als hemmend ein. Daß er das Unvermeidliche nicht abwenden konnte, würde man ihm gerne vergeben haben, daß er aber aus persönlichen Rücksichten die Mitwirkung der in den eidgenössischen Verhältnissen noch nicht hinlänglich erfahrnen Bevollmächtigten des Auslandes benutzte, um die bisherigen Bundesverhältnisse zu erschüttern, das ist ein Vorwurf, von dem ihn das spätere Geschlecht schwerlich lossprechen wird, da es am besten zu beurtheilen im Stande sein wird, in wie fern die neue unter gemeinschaftlicher Einwirkung ausländischer Räthe und Einflüsterungen und inländischer Vorurtheile und Leidenschaften gestaltete Bundesverfassung den vernünftigen Erwartungen, Wünschen und Bedürfnissen des schweizerischen Volkes entsprochen habe. Abermals sollte dieses letztere durch den unerfreulichen Ausgang der Dinge eine schmerzliche Lehre erhalten, wie wenig gute Früchte geerntet werden mögen, wenn ein Volk sich ohne Noth und ohne das kräftige Gefühl seiner Selbständigkeit zu bewahren der unnatürlichen Einwirkung des Auslandes oder dem wilden Getümmel seiner eigenen Leidenschaften preisgibt, statt das bessere, ruhmvoll erworbene Selbstbewußtsein durch eine freie und kräftige, höhern Menschenzwecken angemessene Entwickelung als ein heiliges, unbeflecktes Erbe heldenmäßiger Väter zu bewahren und mit den achtungswerthen Früchten seiner eigenen Erfahrung, seines Fleißes und seiner Einsicht bereichert auf die spätern Geschlechter zu übertragen. Möge die so theuer bezahlte Lehre für diese spätern Geschlechter nicht völlig verloren sein!

Errata.

Seite 30,	Zeile 17	statt:	besolde'en, soll es heißen: besoldeter.
„ 36,	„ 5	„	herabgeschmolzen, soll es heißen: herabgeschmolzen waren.
„ 37,	„ 25	„	doch, soll es heißen: auch.
„ 54,	„ 4	„	zugeschrieben, soll es heißen: zuzuschreiben.
„ 128,	„ 3	„	jene, soll es heißen: jede.
„ 166,	„ 27	„	des greisen Niederer, soll es heißen: des greisen Pestalozzi, Niederer.
„ 208,	„ 12	„	vorzüglich die Dichter, soll es heißen: vorzüglich aber die Dichter.
„ 230,	„ 19	„	Mechabiten, soll es heißen: Wechabiten.
„ 252,	„ 4	„	besondere, soll es heißen: besonnene.
„ 311,	„ 18	„	Todtenkranz, soll es heißen: Todtentanz.
„ 323,	„ 35	„	brachte, soll es heißen: brachten.
„ 358,	„ 31	„	desselben, soll es heißen: dasselbe.
„ 369,	„ 1	„	noch, soll es heißen: auch.
„ 369,	„ 12	„	beifügte, soll es heißen: beifügten.
„ 417,	„ 10	„	seines, soll es heißen: ihres.
„ 433,	„ 5	„	unverständigen, soll es heißen: unanständigen.
„ 435,	„ 12	„	der politischen, soll es heißen: den politischen
„ 442,	„ 24	„	ächter, soll es heißen: ächtem.
„ 448,	„ 13	„	die des, soll es heißen: die Freundschaft des.





